THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Oberbayerisches Archiv

für

vaterländische Geschichte,

herausgegeben

von dem

historischen Vereine

von und für

Oberbayern.

Fünfter Band.

Mit acht lithographirten Tafeln.

München, 1844.
Druck und Verlag von Georg Franz.

Inhalt des fünften Bandes:

Erstes Heft:

Seite

I. Pfälzische Verträge mit Bayern. Aus einer Handschrift der Vereins-Bibliothek. Mitgetheilt von L. A. Freiherrn von Gumppenberg, k. Regierungs-Secretär in München 3

II. Ausgewählte Stellen aus Ulrich Fütrers ungedruckter Chronik von Bayern. Mitgetheilt von dem königl. Hof- und Staats-Bibliothek-Scriptor Fried. Würthmann . . . 43

III. Beiträge zur Geschichte des Patrizier-Geschlechtes der Ridler in München. Von Ernest Geiß, Beneficiaten bei St. Peter und Kaplan am Militär-Krankenhause in München 87

IV. Geschichtliche Nachrichten über die Hofmark Pasing bei München. Von J. B. Prechtl, Kaplan am Bürgersaale in München (jetzt Cooperator in Massenhausen) 116

V. Miscellen:

1) Alte Schnitzwerke in der Kirche zu Lanzing. Von dem königl. Landgerichts-Aktuar G. Wiesend in Titmaning (Hiezu Tafel 1 und 2.) 130

2) Bericht über ein mittelalterliches Denkmal auf dem Kirchhofe zu Waging. Von Demselben 133

3) Grenzsäule bei Rain. Von Ludwig Wilhelm Fischer, Rechtspraktikanten in Rain (Hiezu Tafel 3.) . . . 135

4) Ueber zwei mit Inschriften versehene Backstein-Denkmäler, ehemals im Kloster Thierhaupten, nun im kgl. Antiquarium in München befindlich. Vom kgl. Gymnasial-Professor Dr. v. Hefner 139

5) Väterlicher Brief Wilhelms V., Herzogs in Ober- und Niederbayern, an seinen jüngsten, damals 11jährigen Sohn Albrecht. 1595. Aus dem im gräfl. Preysingischen Archive zu Hohenaschau befindlichen Originale, mitgetheilt vom Gutsadministrator Buehl daselbst . . . 141

6) Schreiben Herzogs Ludwig des Reichen an Ulrich von Freiberg, um die Kunst nicht wund zu werden, vom 20. Dezember 1444. Aus dem gräfl. Preysingischen Archive zu Hohenaschau, mitgetheilt von Demselben . 142
7) Altes Votivgemälde auf die Einnahme der Festung Kufstein im Landshut'schen Erbfolgekriege. Mitgetheilt von Demselben 142
8) Geggenpoint. Von dem kgl. Landgerichtsassessor Stoß in Obergünzburg 143
9) Spitzhof. Von Demselben 144
10) Streitheimhof. Von Demselben 144

Zweites Heft:

VI. Geschichtliche Anmerkungen über die Pfarrei und Hofmark Söllhuben und die dazu gehörigen Orte in Oberbayern. Von J. Buehl, gräfl. Preysingischem Gutsadministrator in Hohenaschau 147
VII. Die Elsenhaimer. Von dem k. b. Legationsrathe Ritter von Koch-Sternfeld 184
VIII. Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte. Sechste Reihe. Mitgetheilt von dem königl. Landgerichts-Assessor Stoß in Obergünzburg 191
IX. Chronik mehrerer Ortschaften aus der Umgegend von Brannenburg. Von dem Beneficiaten Seb. Dachauer in Brannenburg 205
X. Pfälzische Verträge mit Bayern. Aus einer Handschrift der Vereins-Bibliothek. Mitgetheilt von L. A. Freiherrn von Gumppenberg, königl. Regierungs-Sekretär in München (Fortsetzung) 239
XI. Miscellen:
1) Nachricht von dem zufällig entdeckten Vorkommen alter Wandmalereien auf Kalk in der Kirche zu Urschaling im Herrschaftsgerichte Hohenaschau. Von dem gräflich Preysing'schen Gutsadministrator Buehl zu Hohenaschau 231
2) Widerholte Berichtigung, eine der wichtigsten Thatsachen des salzburg-österreichischen Bauernkriegs vom Jahre 1525 betreffend. Von dem königl. Legationsrathe von Koch-Sternfeld 232

3) Bemerkungen, den antiquarischen Fund bei Alzgern, Landgerichts Altötting betreffend. Von Demselben . 284
4) Das Geschlecht der Winzerer. Von dem königl. Staatsrath v. Stichaner, Exc. 285
5) Salva Quardia von 1706. Mitgetheilt von dem kgl. Forstmeister von Mettingh 286
6) Ueber ein bei Unterornau, Landgerichts Haag, aufgefundenes alterthümliches Cruzifix. Von Professor Dr. v. Hefner (Hiezu Tafel 4.) 287
7) Ueber ein dem Kaiser Antonin dem Frommen errichtetes und auf der Biburg bei Pförring gefundenes Denkmal. Von Demselben 287

Drittes Heft:

XII. Pfälzische Verträge mit Bayern. Aus einer Handschrift der Vereins-Bibliothek. Mitgetheilt von L. A. Freiherrn von Gumppenberg, königl. Regierungs-Sekretär in München (Schluß) 291
XIII. Beschreibung der Kirchen in Tollbath und Weissendorf. Mitgetheilt durch den königl. Oberbaurath Panzer (Hiezu Tafel 5 bis 8.) 314
XIV. Die Schmalholz zu Landsberg. Von dem quiesc. königl. Landgerichts-Assessor Stoß in Obergünzburg 324
XV. Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte. Siebente Reihe. Mitgetheilt aus den im gräflich Preysing'schen Repositorium zu Hohenaschau befindlichen Originalien von Joseph Buehl, gräflich Preysing'schem Gutsadministrator 332
XVI. Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte. Achte Reihe. Aus der Pfarr- und Hofmarks-Registratur von Pang und Puelach. Mitgetheilt von dem Beneficiaten Dachauer zu Brannenburg 346
XVII. Beiträge zur Chronik mehrerer Ortschaften Oberbayerns aus der Umgegend von Brannenburg. (Fortsetzung) Von Demselben 372
XVIII. Ueber den Gebrauch, Selbstmörder in schwimmenden Fässern zu bestatten. Von dem k. Hof- und Staats-Bibliothek-Custos Föringer 407
XIX. Spicilegium anecdotorum ad diplomatarium Frisingense. Editore Fr. Hoheneicher (Continuatio IV) . 417

XX. Miscellen:

1) Die bayerischen Münzen der Grafschaft Glatz Von dem k. Staatsrath v. Stichaner, Exc. 423

2) Thal, Einöde Landgerichts Bruck. Von dem quiesc. königl. Landgerichtsassessor Stoß in Obergünzburg . 324

3) Ueber die in dem Rinnsale des Inns bei Pfunzen, Landgerichts Rosenheim vorkommenden, der Vorzeit angehörigen Eichenstämme. Von Professor von Hefner 430

4) Die zu Geiselbrechting aufgefundene tabula honestae missionis betreffend. Von Custos Föringer . . 431

Berichtigungen zum fünften Bande.

Erstes Heft:

S. 15 Z. 20 statt wir, lies: wie.
„ 24 „ 4 v. u. statt eschiebden, lies: beschieden.
„ 40 „ 15 statt ein, zuziehen lies: einzuziehen.
„ 43 „ 17 v. u. statt adgeredet, lies: abgeredet.
„ „ „ 1 v. u. statt voch, lies: vom.
„ 75 „ 9 v. u. statt schoß, lies: schloß.
„ 77 „ 1 v. u. statt atsauntz, lies: alsauntz.
„ 136 „ 2 v. u. statt Oherndorf, lies: Oberndorf.

Zweites Heft:

S. 160 Z. 4 v. u. statt: pertineutinibus lies: pertinentibus.
„ „ „ 3 statt Av, lies: Ao.
„ 189 „ 10 statt 2000 lies: 20,000.
„ 224 „ 3 v. u. statt frics, lies: Fris.
„ „ „ 2 v. u. statt instsum, lies: instrum.
„ 232 „ 5 v. u. nach Kirchenpröbsten, lies: wurde es.
„ 252 „ 14 statt prossessorio, lies: possessorio.
„ 255 „ 14 statt Abagng, lies: Abgang.
„ 260 „ 12 v. u. statt Gültleule, lies: Gültleute.
„ 266 „ 10 statt prosessione, lies: possessione.
„ 276 „ 3 statt prosessorio, lies: possessorio.
„ „ „ 17 v. u. statt durchlauchigen, lies: durchlauchtigen.
„ „ „ 8 dem, lies: den.

Drittes Heft:

S. 338 Z. 14 und 26 statt 1347 lies: 1371.
„ „ „ 24 statt Nachweisen lies: Nachreisen.
„ 340 „ 17 statt Unterbruche lies: Unterbruch.
„ 342 „ 2 v. u. statt letzteren lies: letzterer.
„ 345 „ 10 und 16 statt ihm lies: ihr.
„ „ „ 3 v. u. statt umwallte lies: umwallt.
„ 348 „ 13 statt erbaut lies: verbaut.

Oberbayerisches Archiv

für

vaterländische Geschichte,

herausgegeben

von dem

historischen Vereine

von und für

Oberbayern.

Fünfter Band.

1. Heft.

München, 1843.
Druck und Verlag von Georg Franz.

I.

Pfälzische Verträge mit Bayern.

Aus einer Handschrift der Vereins-Bibliothek.

Mitgetheilt

von

L. A. Freiherrn v. Gumppenberg,

k. Regierungssecretär in München.

Der Jahresbericht des historischen Vereins von Oberbayern für 1840 Seite 63 II. 1. erwähnt bereits einer Handschrift mit obigem Titel, welche der Verein der Freigebigkeit des Herrn Pfarrers Christl in Weyarn verdankt, mit der Bemerkung, daß dieselbe zum Abdruck bestimmt sey.

Dieser Kodex besteht aus Papier, ist in Folio gebunden und enthält 215 Blätter; ein am Deckel aufgeklebter Kupferstich mit dem Wampl'schen Wappen und der Aufschrift Joannes Wampl I. U. D. bezeichnet ihn als ehemaliges Eigenthum des Kanzlers von Wampl, eine spätere Inskription als zur Bibliothek des nun aufgelösten Klosters Weyarn gehörig.

Den Inhalt bilden die in Lipowskys Künstlerlexikon I 236 und bei Kobold II 354 erwähnte Reim-Chronik des Johann Kaiser mit dem dazu gehörigen Stammbaum der in Bayern regierenden Herzoge von Otto dem Großen bis auf Wilhelm den Frommen, dann die Abschriften des Köllner Spruches von 1505 und von 29 andern Urkunden sammt zwei Urkunden-Titeln und einem Rechtsgutachten, deren Verzeichniß unten folgt.

Von diesen Urkunden sind mehrere, wie die Reimchronik, noch nicht durch den Druck veröffentlicht, einige sogar überhaupt noch

nicht bekannt[1]). Die meisten derselben werden von Interesse hinsichtlich der Verhältniße zwischen den durch Kaiser Maximilians Machtspruch getrennten bayerischen und pfalzneuburgischen Staaten im Allgemeinen; die übrigen aber wenigstens für die Lokalgeschichte der Gränzbezirke seyn. Man hofft daher durch deren Veröffentlichung manchem Geschichtsfreunde einen Dienst zu erweisen und zugleich einige Beiträge zu dem von Freiherrn von Aretin herausgegebenen chronologischen Verzeichniße der bayerischen Staatsverträge von 1503 — 1819 zu liefern.

Die Reimchronik wird, da selbe mit den erwähnten Verträgen in keiner innern Verbindung steht, seiner Zeit geeignet benützt werden.

Bei dem Abdrucke der Urkunden hat man sich aus den bei Krenner in der Vorrede zu den bayerischen Landtagshandlungen angegebenen Gründen erlaubt von der buchstäblichen Schreibart, jedoch ohne ein Wort zu verwechseln oder zu versetzen, in der dort angegebenen Weise abzuweichen, und dieß um so mehr, als die vorliegenden Copien selbst schon sich nicht ganz an die Schreibart der Originalien gehalten zu haben scheinen, ja an manchen Stellen sogar im Wesentlichern größere Genauigkeit wünschen ließen. Daher wollen auch allenfalls sich entdeckende Abweichungen von der Urschrift nicht sowohl der gegenwärtigen mit allem Fleiße veranstalteten Redaktion, als vielmehr der hiezu benützten Handschrift zugeschrieben werden.

Verzeichniß der in der Handschrift enthaltenen Urkunden.

1) König Maximilians schiedsrichterlicher Spruch über die Herzog Georgische Verlassenschaft. Cöln, den 30. July 1505.

Abgedruckt in den Bayerischen Landtagshandlungen XV, 111 Dumont. Corps diplomatique IV I. p. 66 und Reisach-Pfalz-Neuburgischen Provinzialblättern. II 355. — Erwähnt von Aretin in dessen chronologischem Verzeichniße S. 4.

2) Abrede zwischen Pfalz und Bayern, die Beilegung der

---

1) In dieser Beziehung hat man ganz und gar dem Verzeichniße bayerischer Staats-Verträge von Freiherrn von Aretin vertraut und alle weitere mühevollen Recherchen sich ersparen zu dürfen geglaubt.

über den Vollzug des Constanzer Spruches entstandenen Irrungen betreffend. Heidelberg, den 20. Juny 1509.

Abgedruckt in den Landtagshandlungen Bd. 17. S. 226, — erwähnt bei Aretin l. c. S. 5.

3) Hauptvertrag zwischen Pfalz und Bayern zur definitiven Beilegung der Irrungen über die Herzog Georgische Verlassenschaft. Ingolstadt, den 13. August 1509.

Abgedruckt in den Landtagshandlungen Bd. 17. S. 236, — erwähnt bei Aretin l. c. S. 5.

4) Neben-Vertrag hierüber von demselben Datum.

Abgedruckt in den b. Landtagshandlungen Bd. 17. S. 257,— erwähnt bei Aretin l. c. S. 5.

5) Schreiben von Herzog Wolfgang als Vormünder Herzogs Wilhelm an den Pfalzgrafen Friedrich als Vormünder der Neuburgischen Herzoge, über die Verträge vom 13. August 1509. München den 7. September 1509.

Erwähnt in den bayerischen Landtagshandlungen Bd. 17. 319. Im Auszuge abgedruckt unter Nro. I.

6) Vertrag zwischen Pfalz und Bayern über die zu den Kastengütern in den Gerichten Neuburg und Reichertshofen gehörigen Mooslehen. Augsburg, 7. May 1510.

Abgedruckt unter Nro. II.

7) Vertrag zwischen Pfalz-Neuburg und Bayern die Brücke zu Marxheim und Anderes betreffend . . . . den 23. May 1510.

Abgedruckt in den bayerischen Landtagshandlungen Bd. 17. S. 321, — erwähnt in Kreittmayr's Staatsrecht §. 153 und Aretins bayerischem Staatsverträgen S. 5.

8) Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg, die nähere Bestimmung der Land-, Jagd- und Geleits-Gränzen betreffend. Ingolstadt, den 31. August 1522.

Abgedruckt unter Nro. III.

9) Erneuerung des Erbvereines zwischen der pfälzischen und bayerischen Linie des Hauses Wittelsbach. Nürnberg, den 15. März 1524.

Abgedruckt in der Geschichte des Vertrags von Pavia. Urk. 46. S. 103 und in andern bei Aretin „bayerische Staatsverträge" angegebenen Werken. — Unsere Handschrift enthält die Bemerkung:

„Hujus pacti meminerunt Gewold. in antithesi sua contra Marquard. Freherum de Palatino Electoratu pag. 23, — Freher. in epistola responsoria ejusd. argti. ad Gewoldum pag. 39 in fine. Gewold. in replicatione adversus Freher. pag. 21 vers. pag. 40 — Nicolaus Burgundius in Electoratu Bavar. pag. 295. vers. nam de praeterito."

10) Vertrag und Vereinigung des Kurfürsten Ludwig und der Herzoge Friedrich, Wilhelm, Ludwig, Ottheinrich und Philipp von Pfalz und Bayern gegen die Böhmen am Böhmerwalde. Nürnberg, den 15. März 1524.

Abgedruckt unter Nro. IV.

11) Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg wegen der Fischerei in der Donau bei Ingolstadt, Mänching, Gerolfing und Weihering vom 14. März 1527.

Abgedruckt unter Nro. V.

12) Abrede zwischen den bayerischen und pfalz-neuburgischen Räthen wegen der Land- und Jagdgränzen zwischen Rain, Wemding und Graisbach. Rain, den 4. September 1528.

Abgedruckt unter Nro. VI.

13) Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg wegen Einbringung der Türkenhilfe. München, den 9. Septemb. 1532.

Abgedruckt unter Nro. VII.

14) Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg wegen der Land- und Jagdgränzen und des Donau-Mooses. 1536.

Abgedruckt unter Nro. VIII.

15) Vertrag zwischen Pfalz-Neuburg und Bayern wegen des Schloßes Lobenstein und der dortigen Landesgränzen. Regensburg, den 11. April 1538.

Abgedruckt unter Nro. IX.

16) Vertrag zwischen Herzog Ludwig von Bayern und dem Bischof Pangraz von Regensburg, den 2. May 1539.

Abgedruckt, jedoch mit Hinweglassung des Eingangs und mit dem Datum 2. März 1539, bei Ried Cod. dipl. ratisbon. Tom. II. pag. 1168. — auszugsweise in Mayers Generalien-Sammlung B. II. S. 1045 dann in den Concordaten und Rezessen S. 25 — erwähnt, jedoch ohne Monatsdatum, in Aretins bayerischen Staats-Verträgen, S. 13.

17) Vertrag zwischen Herzog Albrecht von Bayern und Pfalzgrafen Wolfgang von Neuburg, die gegenseitigen Erbansprüche betreffend. Augsburg, den 12. August 1559.

Abgedruckt unter Nro. X.

18) Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg wegen verschiedener Irrungen. Augsburg, den 12. August 1559.

Abgedruckt unter Nro. XI.

19) Abrede der bayerischen und pfalzneuburgischen Räthe über den Vollzug des Art. 19 des Vertrags vom 12. August 1559. Kelheim, den 29. April 1560.

Abgedruckt unter Nro. XII.

20) Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg über einige bei dem Vollzuge des Vertrages vom 12. August 1559 entstandene Irrungen. Neuburg, den 9. November 1560.

Abgedruckt unter Nro. XIII.

21) Abrede zwischen den bayerischen und pfalzneuburgischen Räthen über den Vollzug des Artikel 13 des Vertrags vom 12. August 1559. Wemding, den 30. Oktober 1563.

Abgedruckt unter Nro. XIV.

22) Abrede zwischen den bayerischen und pfalzneuburgischen Räthen über Hinlegung einiger gegenseitigen Irrungen. Ingolstadt, den 15. July 1577.

Abgedruckt unter Nro. XV.

23) Abrede zwischen den bayerischen und pfalzneuburgischen Räthen über Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Abtißin von Schönfeld und der Gemeinde Marxheim wegen der Donaubrücken. Niederschönfeld, den 10. Juny 1578.

Abgedruckt unter Nro. XVI.

24) Abrede zwischen den bayerischen und pfalzneuburgischen Räthen über Gränzmarkung, Pfändungsrecht der Stadt Rain, u. a. Ohne Datum, doch vermuthlich vom Jahre 1578.

Abgedruckt unter Nro. XVII.

25) Abrede zu Geisenfeld den 2. Oktober 1578.

Ist nur der obige Titel dieses Vertrags angegeben, welcher auch in Kreittmayers b. Staatsrecht §. 153 und Aretins b. Staats-Verträgen S. 24, jedoch ohne Monatstag, erwähnt wird.

26) Vergleichungsmittel zwischen Bayern und der jungen

Pfalz, zu Schrobenhausen beschloßen den 27. Oktober 1578, das Kloster Schönfeld, Stadt Rain und Schrobenhauser Moos betreffend.

Ist nur vorstehender Titel dieses Vergleichs angegeben.

27) Abrede zwischen den bayerischen und pfalzneuburgischen Räthen über Beilegung einiger gegenseitigen Irrungen. Regensburg, den 18. März 1598.

Abgedruckt unter Nro. XVIII.

28) Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg über Beilegung und Entscheidung der beiderseits bestehenden Irrungen vom 11. July 1598.

Abgedruckt unter Nro. XIX.

29) Abschied der bayerischen und pfalzneuburgischen Räthe über die bezüglich der Herrschaft Praiteneck entstandenen Irrungen. Praitenbrunn, den $^{4}/_{14}$. November 1598.

Abgedruckt unter Nro. XX.

30) Ratifikation der zwischen den bayerischen und pfalzneuburgischen Räthen über die wechselseitigen Territorial- und Handels-Verhältniße zu Pfaffenhofen am $^{10}/_{20}$. August 1598 getroffenen Abrede.

Abgedruckt unter Nro. XXI.

31) Abrede der bayerischen und pfalzneuburgischen Räthe über Beilegung einiger gegenseitigen Irrungen. Geisenfeld, den $^{12}/_{22}$. September 1602.

Abgedruckt unter Nro. XXII.

32) Rezeß der bayerischen und pfälzischen Räthe über Beilegung der gegenseitigen Irrungen. Aichach, den $^{11}/_{21}$. Februar 1606.

Abgedruckt unter Nro. XXIII.

33) Vergleich der bayerischen und pfälzischen Räthe über die bezüglich des Landgerichts Hirschberg und der Herrschaft Praiteneck bestehenden Differenzen. Praitenbrunn, den 27. April und 7. Mai 1610.

Abgedruckt unter Nro. XXIV.

Urk. I.

Schreiben Herzog Wolfgangs als Vormünders Herzog Wilhelms von Bayern an den Pfalzgrafen Friedrich als Vormünder der Neuburgischen Herzoge. — München, den 7. September 1509.

Herzog Wolfgang schreibt mit Bezug auf den Haupt- und den Nebenvertrag vom 13. August 1509[2]) dem Pfalzgrafen Friedrich, daß er nach Berathung mit den übrigen Vormündern und andern trefflichen Räthen und Landleuten der verabredeten Auswechslung des Gerichts und der Stadt Rhain, welche auch Herzog Albrecht sel. in guter Achtung gehalten hat, gegen Gericht und Markt Reichertshofen keine Folge geben könne[3]), dagegen aber die wegen des kaiserlichen Landgerichts Hirschberg getroffene Uebereinkunft genehmigen wolle.[4]) dat. München an U. L. Frauen-Abend ihrer Geburt (7. September) 1509.

Urk. II.

Vertrag zwischen Pfalz und Bayern wegen der Mooslehen. — Augsburg, den 7. May 1510[5]).

Von Gottes Genaden Wir Wolfgang Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayern ꝛc. samt andern des Hochgebornen Fürsten unsers lieben Vettern Herrn Wilhelmen auch Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc. mitverordneten Vormündern, — und Wir Friedrich, auch Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern ꝛc. der Hochgebornen Fürsten unser lieben Vettern Herrn Ottheinrichen und Herrn Philippen Pfalzgrafen bei Rhein Herzoge in Bayern ꝛc. Gebrüder verordneter Vormund anderntheils, — als in dem Vertrag, so zu vergangener Zeit zwischen unser zu Ingolstadt aufgerichtet und gemacht, unter Andern ein irriger Punkt und Artikel der Mooslehen halber einkommen und verleibt ist, inhaltend und begreifend, was Wiesmader im Moos gelegen und von Alters her in die Kastengüter zu Neuburg und Reicherzhofen gehörig sind, daß dieselben von einem Moosrichter ferner nicht empfangen werden sollen ꝛc. — Also haben unsere Räthe, von unser beiderseits darzu verordnet, solch irrigen Punkt und Artikel

---

2) Krenners Landtagshandlungen. XVII. Band S. 236, art. 3 und 257 art. 12.

3) Siehe ebendaselbst S. 319.

4) Am selben Tage erklärte Pfalzgraf Friedrich, daß er die wegen Hirschberg getroffene Uebereinkunft nicht annehmen könne. Krenner l. c. 269.

5) Dieser Vertrag bezieht sich auf einen Artikel der Heidelberger Abrede vom 20. Juny 1509. S. bayerische Landtagshandlungen, Bd. 17. S. 231, — dann auf den fünften Absatz des Ingolstädter Hauptvertrags vom 13. August 1509. S. d. Landtagshandlungen Bd. 17. S. 249. Desselben wird weiter erwähnt im Vertrage vom 12. Aug. 1559. Zum Siebenten. Nr. XI.

allerdings verrichtet und erlediget und auf gründliche Erfahrung, hierin beschehen, einen Auszug gemacht, welche Wiesmader in die Güter derselben zweien Kasten Neuburg und Reicherzhofen gehören, die in künftig ewige Zeit von einem Moosrichter nicht empfangen werden sollen.

Also nach einander folgend:

Zum Ersten zu Lichtenau.

Lienhart Wolfhart hat einen Hof, darein siebenzehn Tagwerk Wiesmads im Moos, die hat er jetzt im zwölften Jahr vergangen von Wolf Schneider Moosknecht zu Schrobenhausen empfangen.

Wünden.

Peter Sübenpuzer hat zwei Lehen, darein gehören vier Tagwerk Wiesmads, hat die vor Jahren von einem Kastner zu Ingolstadt empfangen.

Ul. Weyglin hat zwei Lehen, darein gehören sieben Tagwerk Wiesmad im Moos, sagt er hab's noch nie empfangen, denn er hab's nicht lang innegehabt.

Hanns Lang hat einen Hof, darein gehören neunzehn Tagwerk Wiesmads im Moos, hat er vom Kastner in Ingolstadt empfangen, jetzt im fünften Jahr vergangen.

Bernhard Bäll hat ein Lehen, darein gehören acht und dreißig Tagwerk Wiesmads im Moos, die hat er vor Jahren vom Moosknecht zu Schrobenhausen empfangen, dieweil Ottinger Pfleger daselbst gewesen.

Michael Weber hat ein Lehen, darein gehören drei Tagwerk Wiesmads im Moos, die hat er das vergangene Jahr vom Moosrichter zu Schrobenhausen empfangen.

Hanns Rasl hat zwei Lehen, darein gehören sechs Tagwerk Wiesmads im Moos, die hat er noch nie empfangen.

Parr.

Hanns Berkhamer hat zwei Huben, darein gehören acht tagwerk Wiesmads im Moos, die hat er bei fünfzehn Jahren vom Moosrichter empfangen und seither nicht.

Michael Rid hat zwei Huben, darein gehören acht Tagwerk Wiesmads im Moos, die hat er bei neunzehn Jahren vom Moosknecht zu Schrobenhausen empfangen und seither nicht.

Andrä Hörl hat eine Hube, darein gehören vier Tagwerk Wiesmads im Moos, die hat er des vergangnen Jahrs vom Moosrichter zu Schrobenhausen auf seine Treu in der Schergenstuben empfangen, denn der Moosrichter hat gesagt, wo es die Andern nicht empfangen, wolle er ihm sein Geld wiedergeben.

Georg Sedlmayer hat eine Hube, darein gehören vier Tagwerk Wiesmad im Moos, die hat er bei fünfzehn Jahren vom Moosrichter zu Schrobenhausen empfangen und seither nicht.

Starkherzhoven.

Leonhard Widman hat einen Hof, darein gehören vier Tagwerk Wiesmads im Moos, die hat er das vergangen Jahr vom Moosrichter zu Schrobenhausen auf seine Treu empfangen, geben sechzig Pfennig.

Item Müllner daselbst hat vier Tagwerk und auch dermassen empfangen müssen das vergangen Jahr, geben sechzig Pfennig.

Ebenhausen.

Lienhard Angerhay hat eine Hube, darein gehören zehn Tagwerk Wiesmads im Moos, giebt keinen Zins davon.

Wolfgang Forster hat ein Tagwerk Wiesmads, giebt keinen Zins davon.

Oberstym.

Lienhard Scherm hat einen Hof, darein gehören zwölf Tagwerk Wiesmads im Moos, die hat er bei sechs Jahren vom Moosrichter zu Schrobenhausen empfangen und seither nicht.

Preitlaßried.

Georg Gerolfinger hat einen Hof, darein gehören zwei und zwanzig Tagwerk Wiesmads im Moos, die hat er das vergangen Jahr vom Kastner zu Neuburg empfangen.

Neuburger Gericht.

Item Wolf Schotter von Seybolstorff baut ein Kastengut daselbst, hat zwanzig Tagwerk Wiesmads im Moos, die hat er von dem Gepeugger weiland Kastner zu Neuburg empfangen. Seither habe Niemand nicht an ihn gefordert, er gebe auch keinen Zins davon in das Moos, sondern er zahle die einem Kastner zu Neuburg.

Walterzhoven.

Item Wolf Hanns hat ein Kastengut daselbst, hat siebzehn Tagwerk Wiesmads im Moos, die habe er von Hannsen Pollinger etwan Kastner zu Neuburg mit samt dem Hof empfangen, habe auch seither Niemand nichts an ihn gefordert, bis jetzt bei einem Jahr haben Mooskneeht an ihn erfordert, er soll es empfangen, er hab es aber nicht thun wollen, denn er gebe ihnen keinen Zins, sondern er gebe ihn auf den Kasten gen Neuburg.

Tetzenackher.

Item Sirt Staufmayr hat ein Kasteugut daselbst, hat zwölf Tagwerk Wiesmads im Moos, giebt ein Jahr davon zwei und siebenzig Pfennig und sechs Mezen Haber Rainer Maß einem Mooskneeht. Er hab es von dem Kastner zu Neuburg empfangen; es haben ihn die Mooskneehte bei einem Jahr oft erfordert, er solle es empfangen, er habe es aber bisher nicht wollen empfangen.

Item Wolf Haug von Tetzenagkher hat ein Kastengut daselbst, hat siebenzehn Tagwerk Wiesmads im Moos, giebt davon einem Mooskneeht zwei und siebenzig Pfennig und sechs Mezen Haber Rainer Maß. Er habe es von ei-

nem Kastner von Neuburg empfangen, aber jetzt in dem Jahr habe ihn der Moosknecht oft erfordert, er solle das empfangen, aber er hab es nicht wollen thun und bisher erwehrt.

Prugckh.

Item der Sedlhof hat achtzehn Tagwerk, geben zwei und sechzig Pfennig; Benedikt Egkhl hat acht Tagwerk, Andree Egkhl hat fünf Tagwerk, Lienhard Cunradt sechs Tagwerk, Hanns Raber vier Tagwerk, Thoman Schaur sechs Tagwerk, Hanns Riebl sechs Tagwerk, Anton Zimmermann vier Tagwerk, Utz Präntl neun Tagwerk, Lienhard Hagenschneider sieben Tagwerk, Melchior sechs Tagwerk, Utz Zänlin fünf Tagwerk, mehr drei Tagwerk, Paul Pfeiffer vier Tagwerk, Georg Zänlin vierthalb Tagwerk, Hanns Raber acht Tagwerk, Michael Weber acht Tagwerk, die Mühl sechs Tagwerk, Hanns Pröllich vier Tagwerk, Hanns Riebel Zimmermann fünf Tagwerk.

Weyhering.

Item Lienhard Mayr drei Tagwerk, item Oberhof drei Tagwerk, geben von einem Tagwerk einen Pfennig.

Rottenbach.

Item der Hof daselbst hat zwanzig Tagwerk, aber nicht empfangen noch einigen Zins davon gegeben.

Purrain.

Item der Hof daselbst hat achtzehn Tagwerk im Moos, sind verlassen von dem Moosrichter, nicht bestanden, noch einiger Zins davon gegeben.

Scharrenreut.

Hat im Moos drei Tagwerk, giebt ein Tagwerk einen Pfennig, sind nie empfangen, aber zum Nächsten erfordert worden.

Veldtkhürchen.

Item Wolf Zepp hat drei Tagwerk, giebt Nichts davon. Item Andree Schmidt Mayr hat acht und zwanzig Tagwerk giebt keinen Zins davon. Item der Wirth daselbst vier Tagwerk, giebt auch keinen Zins davon, sondern sie geben den Zins dem Kastner zu Neuburg mit ihrer Gült.

Khreitt.

Item Hanns Prannde hat zwei Tagwerk, giebt keinen Zins; Item Paur vom Höfel hat vier Tagwerk, giebt keinen Zins, allein dem Kastner zu Neuburg.

Neuburg.

Item die zwei Gerichtshöfe haben ein und fünfzig Tagwerk, geben keinen Zins; item Hanns Prande hat zehn Tagwerk giebt keinen Zins; Abel hat vier Tagwerk, Fron-Fischer hat vier Tagwerk, die zahlen alle ihren Zins mit der Gült dem Kastner zu Neuburg.

Riedenschein.

Haber Hanns hat einen Hof, darein gehören drei Tagwerk Wiesmads im

Moos, geben Nichts, sind allweg von einem Kastner zu Neuburg empfangen worden; Item in die Starkmühl gehören sechs Tagwerk Wiesmads.

Doch so ist hierin auf nämlichen abgeredet, was sonst an Mooslehen, Madern vorhanden, die des vermeldten Herzog Friedrichen Kastenleut, Hintersassen und Armleut inne haben und in die angezeigten Kastengüter von Alters her nicht gehörig wären, daß die zu ewigen Zeiten von einem Moosrichter zu Schrobenhausen bestanden und empfangen werden sollen, wie von Alters Herkommen ist. Alles ungefährlich, zu Urkunde so sind dieser obgeschriebenen Sachen zwei gleichlautende Brief gemacht und unser jedem obgemeldtem Fürsten einer unter unser beider Vormünder anhangenden Sekreten sekretirt und geben worden zu Augsburg am Erichtag nach Sonntag vocem jucunditatis und Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehenhundert und im zehnten Jahr.

Urk. III.

Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg, die nähere Bestimmung der Land-, Jagd- und Geleits-Gränzen betreffend. Ingolstadt, den 31. August 1522[6]).

Von Gottes Genaden Wir Wilhelm und wir Ludwig Gebrüder, Pfalzgrafen bei Rhein Herzoge in Obern und Niedern Bayern ꝛc. an einem, Wir Ottheinrich und Philipps von denselben Gottes Genaden auch Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern ꝛc. auch Gebrüder andern Theils, Bekennen für uns, unser aller und jedes Erben und Nachkommen und thun khundt jeder meniglich mit diesem offnen Vertragsbrief, Als sich zwischen uns beiden jetztgemeldten Parteien und unsern Fürstenthumben Spen und Irrungen in hernach angezeigten Sachen gehalten haben, daß darauf von Erhaltung wegen freundtlich, nachbarlich und vetterlichen Willens durch Zusamschickung unser beedertheils Rathe zu mehrgehaltenen Tagen, nach Erfahrung, Verhör und Besichtigung der Sachen und fürnemlich auf gütliche Unterrede des vesten Ritters unsers Getreuen und besonder Lieben Hannsen Laundtschaden von Stainach als gütlich Unterthädinger von dem Hochgebornen Fürsten unserm freundlich lieben Swagern und Vettern Herrn Ludwigen des heiligen Römischen Reichs Erz-Truckseffen und Kurfürsten Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern ꝛc. allen Theilen zu Gut und Freundtschaft darzu sonderlich verordnet, in vermög einer schriftlichen Abrede in fünfzehenhundert und fünfzehenten Jahr am Montag nach dem Sonntag jubilate ausgangen und darnach an dato dieses Vertrages solch Spen und Irrung nachfolgendermassen mit unserm Willen und Vorwissen gemittelt, entschieden und vertragen sind.

---

6) Dieser Vertrag ist gleichlautend mit einer Abrede vom 30. April 1515, wird erwähnt in Kreittmayrs Staatsrecht § 153, in den h. Landtagshandlungen Bd. 17. S. 332 und Aretins Staatsvertr. S. 7. — Der siebente Artikel ist in den Landtagshandlungen a. a. O., der neunte in der Donauwerthischen fernern Repräsentation gegen Pfalz-Neuburg. Beil. Lit. N. bereits abgedruckt.

Und nemblich fürs erst als von wegen der Gejaid und Wildbann zwischen Ingolstadt, Gerolfing und Neuburg, auch Reichertshofen Irrung und Spen sich gehalten haben, darauf ist beredt und von beiden Theilen nachfolgende Bethädigung und Vertrag angenommen: Also daß wir Herzog Ottheinrich nnd Herzog Philipps Gebrüder vorbenannt unsere Erben und Nachkommen nun füran zu Neuburg sollen alle Gejaid und Waidwerk haben in dem Schafwerdt, in unser Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs Gericht Gerolfing gelegen, bis herab in den Graben, da die Donau jetzt einen Durchbruch zwischen demselben Schafwerdt und Gerolfinger Auen gemacht hat; doch wo jetzt berührter Durchbruch der Donau sich verändern und der Graben, so den Schafwerdt und die Gerolfinger Au jetzt mit dem Wasser von einander scheidet, wieder trocken liegen wird, so sollen alsdann zu Fürkommung künftigen Irrsals auf beiden Auen sichtbare Mark gesetzt werden; dazu sollen wir Herzog Ottheinrich und Herzog Philipps ferner von demselben Schafwerdt hinauf zu jagen haben das Tünzlauer Holz, so an den Paurnwerdt stößt, samt Irchelzheimer[7]) Gemeinde, die zwischen Neuburger und Gerolfinger Gericht von Irchelzheim aus gegen die Donau liegt, bis an die Steinmarken, so Gerolfinger und Nassenfelser Gericht scheiden, und gehet nemblich dieselb Steinmark, vom Hachelberg oder Hochenlach im Feld bei Pettenhoven die Aecker und Wiesmäder herab in die Stainbug bis auf die Donau, der Enden dann dieser Zeit fünf Markstein nach einander stehen, der erst Stein liegt am Hachelberg im Feld bei Pettenhoven, der ander im Wiesmad herab in einem Poschach, der dritte bey einer Hagendorn Stauden, der vierte bey den Weidenstauden und der fünfte zunächst an der Donau bei etlichen Pürpaumen und einem Altwasser, so gen Gerolfing verzinst wird; und zu denselben Steinen sind darauf neue Marksäulen gesetzt worden. — Was aber liegt unterhalb des vorangezeigten Durchbruchs, am Schafwerdt, oberhalb des Vorstgrieß und unterhalb der Irchelzhaimer Gemeinde von Auen, Hölzern und Grießern herab nach der Donau, auf dem Land gen Gerolfing, bis hinab zu des Orttlins lett, da die kleine äußere Donau gen Weihering wärts durch den Steeg rinnet, das alles soll mit allen Gejaiden, kleinen und großen, Wildbann und aller andern fürstlichen und gerichtlichen Obrigkeit zu unser Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs Schloß Gerolfingen gehören.

Zum andern als sich in Erfahrung erfunden hat, daß die Weiheringer Gemeinde, so herab gen Ingolstadt wärts liegt, mit fürstlicher Obrigkeit zu unser Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs Schloß gen Gerolfing gehört und mit dem Wildbann bisher dahin gebraucht, auch die äußere Donau jetzt darum und von dannen herab durch die Sonderbrücke rinnt, soll es füran auch dabei bleiben.

---

7) Die Appianische Karte hat Syrchetzheim; die gegenwärtige Benennung aber ist Irgertsheim im Landgerichte Ingolstadt.

Zum dritten, wiewohl die Zucheringer Au gegen der Stadt Ingolstadt Spitalhof, jenhalb der kleinen Donau über und im Gericht Reicherzhofen liegt, so ist doch von uns den Fürsten beiderseits zu Behaltung freundlich nachbarlichen Willens bedacht und erwogen worden, wo dieselbe Zucheringer Au durch unsere Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps Pfleger zu Reicherzhofen oder unsere Jäger, Forstmeister oder andere Amtleute von Neuburg oder Weihering aus sollte bejagt werden, daß nach Gelegenheit derselben Au zwischen unser den Fürsten Widerwillen entstehen möchte, demnach ist bethedingt und durch uns Herzog Ottheinrich und Herzog Philipps nachfolgend Mittel angenommen, daß allein wir, unser Erben und Nachkommen Fürsten von Bayern, die Neuburg innehaben, so wir in eigener Person zugegen sind, dieselbe Zucheringer Au sollen und mögen jagen, aber unsere Pfleger und Amtleute derselben Waidwerks halber müssig stehen.

Zum Vierten so ist zwischen Ingolstadt und Reicherzhofen nach Besichtigung derselben Irrung und auf Anzeigen des Salbuchs zu Reicherzhofen, das die Gemärke an dem Orte lauter anzeigt, der Wildbanne halber von der Sonderbrücke nach der kleinen oder äußern Donau hinab nachfolgende Abrede und Vertrag gemacht und beiderseits angenommen; — Also, daß die äußere und kleine Donau, wir die jetzt von der Sonderbrücke, zunächst für Stüm, darein die Preitlach gehet, auch für Mänching und ferner bis für Mänchinger Au herab rinnt, die Gejaid und Wildbann zwischen Ingolstadt und Reicherzhofen scheiden soll, dergestalt, wiewohl der hoch Alber nach den Steinen hinein der von Ingolstadt Burgfrieden und die Mänchinger Auen Reichertshofer Gerichts von einander geschieden hat und füran auch scheiden soll, doch nun die ganze Menchinger Au jenhalb und herdießhalb der Donau sammt dem Kriegwerd und was sonst von Auen hinab bis auf den Pfal stoßen mit allen Gejaiden und Waidwerk füran gen Ingolstadt uns Herzog Wilhelm und Herzogen Ludwigen zugehören, wie dann deßhalben an der kleinen Donau von der Sonderbrücke hinab durch uns obgenannte Fürsten sechs neue Marksäulen auf die äußere kleine Donau zu einem Anzeigen solchen Wildbanns mit einem Jägerhorn und den Buchstaben R und I bezeichnet gesetzt sind, damit zwischen uns obgenannten Fürsten und unsern Herrschaften zu Ingolstadt und Reicherzhofen allein der Wildbann vermacht seyn und das R den Wildbann, so zu Reicherzhofen und das I den Wildbann, so zu Ingolstadt gehört, bedeuten soll; und stehen nämlich der erste Markstein von der Sonderbrücke hinab im Eck gegen Stümmer Au über, als sich die Donau, genannt die Sonder Ach, von einander theilt, der andere Markstein stehet auf der Höhe ausserhalb Stümm, da die Preitlach in die Donau rinnt, der dritt Marlstein stehet vor Ingolstädter Holz, genannt

der Aichwerd als der äussere Arm der Donau in den innern fleust, der vierte Markstein ist gesetzt bei einer Alber neben Menching, da die Paar in die kleine Donau rinnt, der fünfte Stein stehet an der Lochstatt auf einem Bühel am Niedernwerdt, da die kleine Donau fürrinnt, der sechst Stein ist gesetzt neben dem Laggraben in Menchinger Gemeinde bei einem großen Pierpaum. Darnach sind gesetzt zwen Markstein in Menchinger Au gegen Vohburger und Reicherzhofer Gericht mit dem Schilde des Bayerlandes und dem Buchstaben R gegen Reicherzhofer und V gegen Vohburger Gericht, und stehet nämlich derselben Steine einer im Felde vor Menching ungefähr ein Acker lang vom Pfal, und der ander aufm Bühel, als sich der Pfal anfanget, so beide Landgerichte und Wildbann Vohburg und Reicherzhofen von einander scheiden. Und daß wir Herzog Ottheinrich und Herzog Philipps die Menchinger Auen, in unserm Gericht Reicherzhofen gelegen, unsern vorgenannten lieben Vettern Herzogs Wilhelmen und Herzog Ludwigen mit allem Gejaid und Waidwerk zugestellt haben, solches ist in wechselweis und darum geschehen, daß wir Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig dagegen unsern obgemeldeten lieben Vettern Herzog Ottheinrichen und Herzog Philippsen zu Neuburg den Schafwerd mit seinen Anhängen, in unserm Gericht Gerolfing gelegen, mit allen Gejaiden und Waidwerken, wie dann im ersten Artikel dieses Vertrags begriffen ist, auch zugestellt haben, damit gute nachbarliche Beiwohnung, vetterliche Einigkeit und Freundschaft, wie hievor auch ermeldet ist, desto bas erhalten werden möge und Einer dem Andern in seine Gejaid zu greifen, desto minder Ursach und Bewegung habe.

Zum fünften, nachdem der Pfal nicht allein der Gejaid, sondern auch der Gerichte halber ein sichtlich und landwissentliches Mark ist, und in den Feldern zwischen Vohburger und Reicherzhofer Gericht unterhalb Menching von der Donau hinumgehet und darnach den Veilenforst, Pfaffenhofer Landgerichts, vom Reicherzhofer Gericht scheidet; Also was von demselben Pfal, als der Weg entwerchs durch den Pfal gehet, hinum bis auf die rotten erdt, und ferner vor dem Veilnforst an der Loe hinauf bis auf die Heusteig und bis an die Enzenrieder Au, als dieselbe Au und Holz oben gen Puech ein Ende hat (gehet), daß solches das rechte Untermark ist nach laut des obangezeigten Salbuches, dabei soll es füran auch bleiben; und wiewohl von dem vorgemeldeten Gemärk der Heusteig nach dem Langenfurth hinein in den Veilnforst bis zu einer Marterſäule von wegen der Herrschaft Reicherzhofen das Gejaid auf dem Stainbühel und etlich Voglherde angesprochen sind, doch wir Herzog Ottheinrich und Herzog Philipps nach genugsamer Erfahrung der Sache, davon gütlich gestanden und haben dieselben Gejaid am Stainbühel und die Vogelherde daselbst fallen lassen, doch dergestalt daß uns nun füran an der Enzenrieder

Au der Wildbann auch die Vogelherde außer des Veilnforsts herauf, an Enzenrieder Weg stoßend, doch nicht weiter dann die Markung zuläßt, gen Reicherzhofen gehören und dahin gebraucht werden sollen, inmassen über das alles auf den Pfal etliche Marksäulen gesetzt sind und darnach vom Ende des Pfals von der äußern Loh hinauf bis an die Heusteig und von dannen ferner hinauf bis an die Enzenrieder Au auch das Enzenrieder Holz, soviel das gen Reicherzhofen gehört, wie oben gen Puech auch sichtliche Mark gesetzt und gemacht, und mit unser der Fürsten Wappen, des Bayerlands und den Buchstaben V auch R und P bezeichnet sind, also daß das V Vohburg, das P Pfaffenhofen und R Reicherzhoven bedeuten sollen, dergestalt was hinüber gen Geisenfeld und Forsts halben liegt, solches soll uns Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen und unsern Landgerichten Vohburg und Pfaffenhofen, und was herüber ist uns Herzog Ottheinrichen und Herzog Philippsen und unserm Landgericht Reicherzhofen mit allen fürstlichen Obrigkeiten, Gerichten und Wildbannen und allen Gejaiden zugehörig seyn. Und stehet nämlich am Pfal der erste Markstein auf einer Höhe des Pfals bei dem Englsee, — der andere Markstein ist gesetzt auf den Khuebühel am Ebenhauser Anger, — der dritt am Khuegestell vor dem Perhathel; und sind dieselben drei Markstein mit V und R bezeichnet, und das V gegen Vohburger und das R gegen Reicherzhofer Gericht gewendet; Ferner so ist von dem nächstangezeigten Mark der vierte Markstein nach dem Pfal gegen Pfaffenhofen und Reicherzhofen hinauf gesetzt auf die Heusteig, da sich die Heusteig anfahet, — und darnach der fünfte Markstein nach der Heusteig herauf zwischen des Steinbühels und Reicherzhofer Schlag, — nachfolgend stehet der sechste Markstein an Nagelsperger Cranbat und Gemeinde, — zum siebenten so stehet ein Markstein vor Enzenrieder Au, die da gehet über den Weg hinüber, — allda darnach die achte Marksäule ist in einem kleinen Mösel an der Burger Enzenrieder Au, und die lezte und neunte Marksäule stehet vor Enzenrieder Holz hinaus gegen Buech wärts; — Diese nächstvermeldete Markstein vom vierten bis auf den neunten sind gegen Pfaffenhofen mit einem P und gegen Reicherzhofen mit einem R bezeichnet.

Doch soll dieser Vertrag, Bethedigung und Vermachung in obverschriebenen fünf Artikeln sammt und sonders angezeigt, unser jedem Fürsten und unsern Unterthanen in allen andern, davon hierin keine Meldung noch Entscheid beschehen ist, an unser jeglichs und der unsern Obrigkeiten, hohen und niedern Gerichten, Viehtrieben, Holzschlägen, Forstrechten und allen andern Besuchen, Wiesmadern, Urbaren, Zinsen, Gülten und Gerechtigkeiten, Eigenthum und Lehenschaften, wie die genannt und angezeigt werden möchten, gänzlich unvergriffen und unschädlich seyn. Wo auch der vorgesetzten neun Marksäulen eine oder mehre durch Alter, Gewässer oder in andere Wege abgehen oder niederfallen würde, oder an etlichen Orten noch mehr Säulen zu setzen

Noth seyn wollte, als dann von unser der Fürsten wegen von beiden Theilen Jemand auf die Gründe verordnet und denselben Macht gegeben werden, solche Marksäulen, wie sich nach vermög des Vertrags gebührt, von mehrer Richtigkeit wegen und zu Verhütung künftigen Irrsals wieder zu erneuern und zu setzen treulich ohne Gefährde.

Zum Sechsten Als sich zwischen unser obgemelter Fürsten Verglaitens halber hin und wider in und aus unser jedes hernach benannten Städten und Flecken sich Irrung gehalten, darauf haben wir uns beiderseits nachfolgendermaßen vertragen, also daß von unser Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs wegen von unserer Stadt Ingolstadt aus durch Reicherzhofen bis in unsere Stadt Pfaffenhofen soll und mag verglaitet werden, aber herwider von Pfaffenhofen aus sollen von unser Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs wegen nicht weiter dann bis gen Reicherzhofen in den Markt und von dannen von unser Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps wegen, so Reicherzhofen inne haben, gar hinein bis gen Ingolstadt Gelait gegeben werden; Item wir Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig und unsere Amtleute mögen von Ingolstadt aus auf demselben Lande bis gen Neuburg und unser Herzog Ottheinrichs und Philipps Amtleute von Neuburg wiederum herab bis gen Ingolstadt belaiten. Weiter so mag von unser Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs wegen von Rain gegen Neuburg und von unser Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps wegen von Neuburg wieder hinauf bis gen Rain belait werden. Doch soll diese Bethedigung des Verglaitens unser jeden Fürsten an seinen fürstlichen Regalien, hohen und niedern Gerichten auch Gränzen und allen andern Obrigkeiten auch unabbrüchig seyn.

Zum Siebenten ist abgeredet und bethedigt, daß unser hievorbenannten Fürsten einer dem andern noch unser Erben und Nachkommen in den gemeinen Anlagen und Landsteuern auf seine Kasten- oder Urbar-Güter, die unser einer in des andern Fürstenthum zu stiften hat, noch auf derselben seiner Kastenleute Erb- oder Leibrecht, so sie von uns den Fürsten oder unsern Vorfahren auf denselben unsern Urbar- oder Kasten-Gütern haben, keine gemeine Anlag, Rais oder Steuergeld legen, sondern die Unterthanen derselben unangezogen laßen. Was aber unsere, der Fürsten, Hintersassen, Urbar- oder Kasten-Leute ausser unsers Urbars von sondern eignen und fahrenden Gütern haben, die mag unser jeder Fürst, in dessen Fürstenthum die gelegen, wohl steuern.

Zum Achten von wegen der Pfarre zu Paar, die dann de jure patronatus uns Herzog Ottheinrichen und Herzog Philippsen zugehörig, auch nach Vermög und Inhalt weiland des Hochgebornen Fürsten unsers lieben Vettern und Ahnherrn Herzog Georgen ꝛc. seliger Gedächtniß, Stiftung zu dem neuen Collegium der hohen Schule zu Ingolstadt mit vierzig Gulden jährlicher Pension geordnet, darauf soll auch unser der Fürsten als Parteien

gleiche Kosten von päpstlicher Heiligkeit Confirmation und genugsame Fürsehung sammt des jetzigen Pfarrers Consens erlangt werden, wie sich in diesem Fall gebührt und die Nothdurft erfordert, auch füran dieselbe Pfarre durch uns Herzog Ottheinrich und Herzog Philipps und unsere Erben als Patronen so oft es zu Fällen kommt, mit Vorbehalt vorberührter jährlicher Pension dermassen verliehen, und darauf von uns den Fürsten bederseits unsers vorgemeldeten lieben Vetters und Ahnherrns Herzog Georgen seligen Stiftung, zu dem neuen Collegium und in anderwege geschehen, in Laut der Stiftbriefe, deren einer bei einem Rathe der Stadt Landshut und einer zu Ingolstadt liegt, und auf die meisten Städte in unser der Fürsten bederseits Landen und denselben zu gut fundirt ist, — treulich vollzogen und gehalten werden.

Zum Neunten[8]) nachdem von Ausgang wegen des Salzes zu Rain, Neuburg und Ingolstadt Irrungen entstanden sind, darauf dann unsere, der Fürsten, und unserer Vorfahren Verträge und unserer Städte Freiheiten darum verlesen und besichtiget sind, dabei es dann billig bleibt; Also was von Salz auf Saumrossen, Karren oder Wägen gen Ingolstadt kommt, das soll hinauf gen Schwaben und über die Werniz nicht gehen, sondern hat seinen Gang von Ingolstadt aus auf Ränerzhofen, Constein, Wemding, Graisbach und was herrdthalb der Werniz liegt in das Bisthum Eichstädt und gen Franken. Wer auch mit Salz für Menching heraufkommt, der soll zu Ingolstadt an der Sonderbrücke nicht fürfahren, sondern zuerst hinein in die Stadt daselbst kommen und alsdann, wo er da nicht ablegt, ferner wie vorstehet, den Ausgang des Salzes besuchen. Item wer also mit Salz weiter wollen fahren, die sollen alsdann zu Neuburg über die Donaubrücke nicht kommen, sondern auf Rain zufahren, über die Donau und Lech wohl ausfahren; darzu so soll von Neuburg aus oder zwischen Neuburg und Rain an den Brücken oder Urfahren der Donau kein Salz auf Reicherzhofen oder Marchshaim übergehen, es sey dann vor zu Rain durchgegangen und verzollt, wie dann solches deren von Rain Freiheit vermag und ausweiset. Doch uns den Fürsten an den Freiheiten und Verträgen, so etliche Städte in diesem Fall von unsern Vorfahren allein auf Widerruf haben, an solchem Widerruf unvorgreiflich.

Zum Zehenten, die Irrung, so sich zwischen der Abbtißin zu Geisenfeld auch denen von Reicherzhofen und andern Unterthanen Reicherzhofer Gerichts der Beholzung wegen aus dem Veilnforst enthalten, betreffend, haben wir uns Fürsten von solchen Beholzens wegen vereint, daß es mit dem Dingen, Pfänden und Strafen der Verhandlung, so sich in vermeldtem Veilnforst verlaufen und begeben, also gehalten werde: Nämlich so soll nun hinfüro vermeldte Abbtißin von Geisenfeld und ihre Nachkommen den obberührten von

8) Dieser Artikel wiederholt bestätiget im Vertrage vom 15. July 1577. (Nr. XV.) Zum Vierten ꝛc.

Reicherzhofen und andern desselben Gerichts Unterthanen auch ihren Nachkommen in gedachtem Veilnforst in des Weissen und Eckhardts Aemtern und Theilen zu ziemlicher ihrer Nothdurft, wie von Alters herkommen ist, die Beholzung verfolgen laßen, doch sollen die von Reicherzhofen und andere Unterthanen zu gewöhnlicher Zeit zu Geisenfeld darum dingen und eine jede Abtissin oder ihr Förster es mit solchem Dingen, der Zeit die von Reicherzhofen in das Moos nicht fahren mögen, gegen ihnen nicht anders halten, dann wie solches ungefährlich mit Andern, die sich auch dermassen aus vermeldtem Forst beholzen, gehalten wird. Sie, die von Geisenfeld, soll auch den von Reicherzhofen und Gerichts-Unterthanen Zeit zur Haimung und Haimführung der angeregten Beholzung alle Jahr von Weihnachten bis auf St. Georgentag geben und lassen, doch sobald Einer seine Anzahl Holz geheimbst und ihm der Förster aufgesagt hat, soll er alsdann des Forsts bis zu andern künftigen Dingen müßig stehen; daß sie auch das gehackte Holz und Afterschläg alles aufheben und an Pauschen bringen, damit die Gründe geräumt, der Forst gehayt und das Holz wieder wachsen möge; was auch von Eichen oder anderm Zimmerholz in solchen ausgezeigten Schlägen gefunden wird, das soll ungeschlagen bleiben und gemeinem Nutz zu gut auch gehayt werden. Und so oft Einer oder Mehre mit unbilliger Abhauung oder Hinführung des Holzes, darum nicht gedingt und das im Geding nicht begriffen wäre, oder in anderweg des Veilnforsts halber verbrechenlich gefunden würden, der oder dieselben sollen und mögen, so sie auf dem Forst betretten, darum gen Geisenfeld gepfändet und daselbst nach Gestalt ihrer Jedes Verbrechung gestraft werden; Sofern aber solche Verhändler oder Verbrecher persönlich nicht gefunden würden und fürder dieselben dem Pfleger oder der Obrigkeit zu Reicherzhofen angezeigt und begehrt würden sie zur Straf zu halten, sollen sie durch verzählten Pfleger oder Obrigkeit daselbst gen Geisenfeld geschafft und dazu vermögt werden, allda wie vorstehet abzukommen. Soferne sich aber zu Zeiten der Beholzung halber begäbe, daß die von Reicherzhofen und desselben Gerichts Unterthanen füglich in das Moos kommen und fahren, sich darin beholzen und solches Holz zu ihrer Nothdurft daraus bringen möchten, sollen sie dieselbige Zeit die angeregte Beholzung allein aus gedachtem Moos nehmen und sich daran benügen lassen; wo sie aber des Moosholzes nicht betragen könnten, so soll es mit dem Dingen und der Beholzung wie oben begriffen ist gehalten werden; Alles ungefährlich[9]).

Zum Ailften als sich etliche Zeit zwischen uns obgemeldeten Fürsten von wegen der Gränzen, Gejaid, Steuer, Verglaitung und anderer landesfürstlicher Obrigkeit halber auf'm Nordgau und im Niedern Bayerland um Regensburg, Kellheim, Leugenfeld, Hemau und Laber Irrungen gehalten, haben

9) Siehe Vertrag von 1599 Nr. XXI. Zum Zehenten.

unser beider Theile Räthe, so wir jüngst zu Kellheim bei einander gehabt solche Artl: auch erlediget und sich der nachfolgenden Massen mit einander vereint, die wir also zu beiden Theilen angenommen haben. Nämlich, daß das Mark soll gehen von der alten Brücke zu Ettershausen bis an den Aichgraben und ferner vom Aichgraben hinauf bey den Vogel-Tennen, so gen Lengenfeld gehören, gehet das Mark durch die Schottenlohe, nächst hinter Rechtal hin auf die gleissend Marter gegen Saler über, also daß das Rechtal uns Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen und bei unserer Herrschafft am Hove bleibe, wie dann deßhalb sichtliche Marksteine, deren ein jeder zwei Buchstaben nämlich auf der einen Seite ein H und auf der andern ein L hat, soll das H die Herrschaft am Hove und das L die Herrschaft Lengenfeld bedeuten, gesetzt worden sind. Dann als von wegen des Dorfs Waltenhoven, dergleichen der Güter halb zu Haugenried, dem Ramlsteiner zu gehörig, darzu der sieben Güter halb, so zu Schönhoven zum Sitz gehören, und herenthalb der Laber gen Kellheim wärts liegen, von wegen der Steuer und landesfürstlichen Obrigkeit Irrung gewesen, haben sich unser beeder Theil Räthe gütlich mit einander vereint, daß wir Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig und unsere Nachkommen auf allen und jeden vorgemeldeten Gütern hinfür die Steuer und alle hohe und niedere landesfürstliche Obrigkeit, nichts davon ausgenommen, haben sollen; doch so ist bewilligt und zugelassen, daß wir Herzog Ottheinrich und Herzog Philipps von wegen der Herrschaft zu Laber den Kirchtagschutz und Standgeld zu Schönhoven sollen haben, und ob sich einigerlei strafbare Handlungen in solchem Kirchtagschutz auf den obberührten sieben Gütern, zu dem Sitz und uns Herzog Ludwigen zugehörig, zutragen und begeben würden, dieselben strafbaren Handlungen sollen durch unsere, Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs Amtleute gestraft und eingenommen werden. Dergleichen sollen wir Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig die Steuer und landesfürstliche Obrigkeit auf der Taferne und beeden Orten der Laber zu Stainempruck hinfür unverhindert auch haben, ausgenommen die zwei Güter, so der Abbtißin zu Puelnhoven zugehörig sind, die soll und mag ermeldte Abbtißin wie von Alters, unverhindert unser Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs, steuern, und alle hohe und niedere landesfürstliche Obrigkeit auf denselben zweien Gütern uns Herzog Ottheinrichen und Herzog Philippsen zustehen. Item der Wildbanne und Gejaide halber ist abgeredet, daß wir Herzog Ottheinrich und Herzog Philipps die Pahrleiten, Arlaßiger und Wuzen sollen jagen, aber das Aichach mit seinen Zugehören sollen wir Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig jagen, und wir beide Parteien, die Fürsten einander, hierin weiter keine Irrung thun, noch solches unsern Amtleuten noch Jemanden von unsern wegen zu thun gestatten. Es soll auch die Landhegkh uns Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen bleiben, wie dann des Alles halber sichtliche Marksteine auch gesetzt worden sind, derselben Marksteine jeglicher zwen Buch-

staben, nämlich an der einen Seite ein K und an der andern ein H hat, das K Kellheim und H Hemau bedeutend. Dann des Gelaits halber von Regensburg bis gen Ettershausen ist abgeredet, daß wir Herzog Ottheinrich und Herzog Philipps von Hemau bis gen Regensburg und wir Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig von Regensburg bis gen Ettershausen, doch unser jedem Fürsten an seiner angezeigten Gränze und Regalien unvorgreiflich, zu geleiten haben sollen.

Und darauf diese Abrede, Bethedigung und Vertrag nächstverschriebener Artikel uns Fürsten zu beiden Theilen und unsern Unterthanen in allem Andern, davon hie je keine sondere Meldung geschehen ist an ihren Obrigkeiten, hohen und niedern Gerichten, Viehtrieben, Holzschlägen, Forstrechten und allen andern Besuchen, Zinsen, Gülten, Eigenthum und Gerechtigkeiten, inmassen hievor im Beschluß des fünften Artikels auch gesetzt ist, gänzlich unvorgreiflich und unschädlich seyn treulich ohne Gefährde.

Und als wir obengenannte Fürsten solcher obverschriebener Abrede, Bethedigung und Vertrages durch unsere Räthe genugsamlich berichtet worden und nach gehabtem Bedacht, zeitigem Rathe und Vorwissen, dieselbe Abrede, Bethedigung und Vertrag darnach angenommen, haben wir darauf die in Libellweise in diesem schriftlichen Vertragsbriefe verfassen und des vier Briefe, nämlich jedem Fürsten einen, in gleichem Laut zu ewiger Gedächtniß aufrichten laßen und zu wahrer kräftiger Urkunde mit unser Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs gemeinem Secret Insigel, dessen wir uns als regierende Fürsten mit einander gebrauchen, beslegelt geben, deßgleichen haben wir Herzog Ottheinrich und Herzog Philipps auch unser beder gemeines Secret Insigel hieran gehangen.

Geschehen zu Ingolstadt am letzten Tag des Monats August als man nach Christi unsers lieben Herrn Geburt zählet fünfzehenhundert und im zwei und zwanzigsten Jahr.

Nro. IV.

Bündniß der bayerischen und pfälzischen Fürsten gegen die Böhmen am Böhmerwalde. — Nürnberg, den 15. März 1524.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig des heiligen Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst, und wir Friedrich, wir Wilhelm, wir Ludwig, wir Ottheinrich und wir Philipps alle Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern, Gebrüder und Vettern, bekennen und thun kund aller männiglich mit diesem offnen Briefe für uns all unser und unser jedes Erben und Nachkommen, weltlich regierende Fürsten im Fürstenthum und Haus Bayern. Als wir auf über unserer Voraltern, Fürsten von Bayern löblicher Gedächtniß, als Erbeinigung und Verbündniß an dato einen freundlichen und vetterlichen Verstand, wie und in was Gestalt und Maß wir fürau zu ewiger Erhaltung solchen freundlichen und vetterlichen Willens, auch zu Rettung unserer Für-

stenthümer, Land und Leute und zu Widerstand unserer Widerwärtigen zu einander stehen, hülflich und beiständig seyn sollen, abgeredet und derselben unserer Voraltern alte Erbeinigung und Verbündniß erläutert haben[10]), darin unter anderm begriffen und gesagt ist, daß ein Fürst dem andern, der unter uns wider solche unsere Einung befehdet, bekriegt oder beschädiget werden wollte, auf sein Ersuchen zu einem täglichen Krieg zweihundert wohlgerüsteter Pferde oder so viel der Männer darunter begehrt, zum förderlichsten oder aufs längste in den nächsten vier Wochen zu schicken verpflichtet seyn soll, und aber unsere Land und Leute in der Obernpfalz auf dem Nordgau und vor dem Böhmerwald mit der Krone Böhmen an viel Orten gränzen und dem Böhmerwald dermassen gelegen sind, daß uns und obberührten unsern Landen und Leuten aus vermeldeter Krone Böhmen bisher zu vielmalen wider Recht und alle Billigkeit Befehdung und unversehene Angriffe, Beschädigungen, Ueberfälle, Aufruhr und Krieg begegnet sind, auch des in täglicher Wart stehen, dadurch wir, unsere Amtleute, Landsassen und andere unsere Unterthanen bemelter Enden gesessen jederzeit zu der Gegenwehr wider solche unsere Beschädiger und Widerwärtige gen Böhmen gefaßt und die unsern zu Roß und Fuß in täglicher Rüstung haben müssen, darauf wir dann mit zeitigem Rath bedacht, wo in vermög unserer angezeigten Erbeinung ein Fürst dem andern für den Böhmerwald zu einem täglichen Krieg die Anzahl der zweihundert gerüsteten Pferde oder darunter nach geschehener Befehdung oder Angriff auf des beschädigten Fürsten Ersuchen erst über vier Wochen darnach schicken sollte, daß solche zugeschickte Hülfe dem beschädigten Fürsten oder den Seinen nach Gelegenheit der Landes Art viel zu spät zukommen und gar wenig fürträglich und nützlich seyn möchte; Demnach und damit jedes unser Landen und Leuten der Enden jederzeit in der Eile stattlich und ersprießliche Hülfe, Rettung und Zuzug geschehen mag, haben wir uns in diesem Fall für uns unsere Erben und Nachkommen regierend weltliche Fürsten zu einander nachfolgendermassen bewilligt und vereint und thun das hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefs; Also wo Jemand aus Böhmen oder vor dem Böhmerwald uns und die Unsern an bemeldten Enden wider vorangezeigte unsere Erbeinung, aus oder ohne die Krone Böhmen, zu befehden und zu bekriegen oder durch streifende Rotten und Gewerbe oder in ander unversehene Wege mit Raub, Namb und Brand oder andern Sachen anzugreifen und zu beschädigen unterstehen würde, daß alsdann wir obgenannte Fürsten, unsere Erben und Nachkommen mit unsern Landen und Leuten in der Obernpfalz auf dem Nordgau und vor dem Böhmerwald ohne Verzug einander beholfen seyn, Rettung und Zuzug zu Roß und Fuß nach unserm besten Vermögen thun sollen, dergestalt, sobald unsere, der

10) Nämlich in der unterm selben Datum abgeschloßenen Erb-Vereins Erneuerung. S. oben Nro. 9.

Fürsten, Hauptleute, Pfleg- oder Amtleute an jetzt benannten Orten sämmtlich oder ihrer Einer besonders durch sich selber oder von jemands Andern einiger Beschädigung, Ueberfalls oder Angriffs, so uns oder den Unsern der Enden geschehen wäre oder zu thun unterstanden wollte werden, erinert und gewahr und darum einander um eilende Hülfe ersuchen würden, daß alsdann dieselben unsere Hauptleute, Pfleger und Amtleute ohne ferneres unser oder unserer Vitzdome und Statthalter Ersuchen, zustunden und ohne Verzug mit ihrer Rüstung zu Roß und Fuß nach Eines Jeden Vermögen in unser jedes Fürsten Land auf seyn, den Nächsten, dahin sie beschieden werden oder das Landgeschrei hingehet, nacheilen, zuziehen, aufbieten und einander getreue nachbarliche Hülfe und Rettung thun sollen, gleicher Weise als geschähe es dem Herrn, dessen Amtleute, Diener oder Unterthanen sie sind, ohne Gefährde; wie dann dessen jetzt und künftig zwischen denselben unsern Hauptleuten, Pflegern, Landsassen und Unterthanen der Enden etliche zum förderlichsten beieinander an gelegener Malstatt erscheinen, besondere Ordnungen fürgenommen, bedacht und gehalten werden sollen. Und zu Vollziehung solch Alles sollen wir, die Fürsten hievor benannt, unser jeder in seinem Lande der Obernpfalz auf dem Nordgau und vor dem Böhmerwald mit allen und jeden unsern Hauptleuten, Pflegern, Richtern, Landsassen, Amt- und Dienstleuten und andern unsern Unterthanen, in dieselben Hauptmannschaften der Enden gehörig, verschaffen, bestellen und darob seyn, damit solchem, so hievor und nachgeschrieben stehet, ernstlich und gestracks nachgangen wird, und also nachbarlich und freundlich helfen und zu einander stehen, auch auf die Gewerb und Empörung in der Krone Böhmen und vor dem Wald zu jeder Zeit ihre sonder fleißige und gewiße Kundschaft haben und bestellen, und wo die wider uns, alle oder einen insonders, oder die Unsern seyn würde, alsdan in Geheim einander zum förderlichsten gewarnen auch den Ordnungen, die wir oder die Unsern jetzt und künftig, wie obstehet, nach Gelegenheit der Läufe und Reviere der Enden zu machen und aufzurichten bedacht und vereint werden, insonderheit wie der Böhmerwald und die Steige, Wege und Straßen darüber verschlagen, besetzt und versehen, auch die Sturmglocken angeschlagen oder mit Kreuzschüßen einander Zeichen gegeben werden und ein Jeder in der Eile sich halten soll, treulich und mit allem Fleiß nachkommen. Es soll auch solch eilender Zuzug, Hilfe und Rettung auf jedes Herrn eigene Kosten und Schaden geschehen, sich begäbe dann, daß der Fürst oder die Seinigen, so angegriffen oder beschädiget wären oder wollten werden, das Kriegsvolk, so ihm also zu Rettung und Hilfe zuziehen, über acht Tage von dem Tag an, so sie wie obstehet an dem Ort eschiebden versammelt sind, bei einander behalten muß oder wollte; alsdann soll solches auf des Herrn Kosten, dem die Hilfe, Zuzug oder Rettung gethan, und auf des Herrn Schaden, von dem die Hilfe geschickt wird, geschehen; Wo sich aber zutrüge, daß wir obgenannte Fürsten, unsere Erben oder Nachkom-

men, einer oder mehre, wider die Böhmen oder die uns aus oder in Böhmen befehden, bekriegen oder beschädigen würden, ein beharrliches Geläger oder täglichen Krieg oder Heerzug vornehmen wollten, alsdann soll es zwischen unser mit der Hilfe und allen andern Sachen in vermög unserer vorberührten aufgerichteten Verschreibung und erklärten Erbeinung gehalten werden; getreulich und ohne Gefährde.

Und deß zur Urkunde so haben wir Ludwig Kurfürst, Fridrich, Wilhelm und Ludwig alle Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge in Bayern, Gebrüder und Vettern unser jeder insonderheit und wir Ottheinrich und Philipps als mit einander weltlich regierende Fürsten unser Gemeinschaft-Insiegel an diese Briefe, drei gleichlautende, mit rechtem Wissen thun hängen, auch einander bei unsern fürstlichen Würden und Worten für uns und all unsere Erben und Nachkommen regierende weltliche Fürsten in dem Fürstenthum und Hause zu Bayern zu halten und dem, wie obstehet, getreulich nachzukommen mit Treuen an Eides Statt gelobt, versprochen und zugesagt, allerdings ohne Gefährde.

Geben und geschehen zu Nürnberg auf den fünfzehenten Tag des Märzens als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt tausend fünfhundert und in dem vier und zwanzigsten Jahre.

Pfalzgraf Ludwig Kurfürst. — Fridrich Pfalzgraf.
W. Herzog in Bayrn. — Ludw. H. v. Bayrn.
Ottheinrich Pfalzgraf. — Philips Pfalzgraf.

Urk. V.

Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg wegen der Fischerei in der Donau. 14. März 1527[11]).

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm und Ludwig Gebrüder eines, und wir Ottheinrich und Philipps auch Gebrüder andern Theiles alle Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge in Bayern, Gevettern ꝛc. bekennen samt und souders für uns und unsere Erben und Nachkommen mit diesem offnen Briefe: Nachdem sich zwischen unser beiden Theilen Fischern zu Ingolstadt, Männching, Gerolfing und Weyhering, von ihrer Fischlachen und Fischerey wegen, Irrung gehalten, daß wir uns derselben Irrung halber mit einander vereint und vertragen haben, wie hernach folgt: Nämlich, daß die bemeldeten Fischer zu Ingolstadt, Männching, Gerolfing und Weyhering bei ihren Fischlachen und Fischereien in der freien Donau bleiben sollen, wie von Alters; Aber in den stillenden Wassern, so man nennt gemeine Beiwasser oder Gruben, die jetzt sind und füro werden, sollen die vermeldten Fischer sammt auch ihr jeder besonders Macht haben, in den-

11) Von diesem Vertrage geschieht, jedoch ohne Anführung des Monatstages, Erwähnung in Kreitmayrs Staats-Recht §. 153 und Aretins b. Staats-Verträgen. S. 8.

selben Beiwassern oder Gruben zu fischen und nämlich vom Zainhof bei Männching bis hinauf an das Urfahr gen Berkhaim, sie liegen im Burgfried Ingolstadt oder außerhalb in Reicherzhofer und andern Gerichten; doch daß in solchen Beiwassern allein von Michaelis bis auf Georgi durch sie gefischt, aber von Georgi bis auf Michaelis von solchem Fischen von allen Theilen in Gemein und sonders stillgestanden werde. Sie sollen auch die Beiwasser und Eingänge derselben nicht verschlagen, verzäunen noch verfahrn, dazu mit keinem engen oder verbotenem Zeug, noch Schweibern, darin fischen. — Vereinen und vertragen uns auch also hiemit wissentlich in Kraft des Briefs, daran wir zur Urkunde unsere Secrete gehangen haben. Geschehen am Pfinztag nach invocavit Anno domini fünfzehnhundert und sieben und zwanzigsten.

Urk. VI.

Abrede zwischen den bayerischen und pfalz-neuburgischen Räthen wegen der Land- und Jagd-Gränzen zwischen Rain, Wemding und Graisbach. Rain, den 4. Sept. 1528.

Als der durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten unserer gnädigen Herrn Herrn Wilhelms und Herrn Ludwigs Gebrüder an einem, Herrn Ottheinrichs und Herrn Philipps auch Gebrüder am andern Theile Herzoge in Bayern ꝛc. verordnete Räthe auf den dritten Tag des Monats Septembris des gegenwärtigen 28ten Jahres in der Stadt Rain eine gütliche Tagsatzung mit einander gehabt haben von wegen hernach gezeigter nachbarlichen Anstöße und Irrungen, zu und in den Aemtern Wembding und Rain entstanden und haltend, nämlich fürs Erste von wegen der Obrigkeit zu Amerbach und Walstetten auch des Gezirks und Gejaids halber zwischen dem Landgericht und der Herrschaft Graisbach und Wembding, und fürs Andere der Vermarkung, Gränzen Gejaid und Obrigkeit halber zwischen Neuburg, Graisbach, Rain und Burkhaim ꝛc. darauf haben der obgenannten Fürsten Räthe, als sie zu beiden Seiten die Irrung ersehen und erfahren, von derselben Fürsten wegen nachfolgende gütliche Abrede gemacht; Also dieweil ein Theil dem andern seines Vorgebens und Obrigkeit dermassen nicht gestehen wollen, deßhalb jedes Fürsten Nothdurft erfordert, sich noch baß in den Sachen zu ersehen, zu erkundigen und zu erfahren, demnach so sollen jedes Fürsten Verordnete die Sachen an ihre gnädige Herrn hinter sich bringen und ihren Gnaden anzeigen, daß vorberührte Irrungen, wo man anders dieselben richtig und lauter machen wolle, stattlich nicht zu erörtern seyen, es werden dann die Gezirke angezeigter Dörfer und Obrigkeiten zu und um Wembding und Rain vor mit allem Fleiß beritten, besichtiget und erfahren, und darnach, es sey durch Vermarkung, Auswechslung oder andere gütliche Vorschlag gemittelt; Darauf dann beider Fürsten Räthe auf St. Gallentag den 16ten des Monats Oktobris zu Nachts zu Wembding ankommen und allda von den Irrungen und Gebrechen

daselbst gütliche Vermittlung oder Vermarkung zwischen Graisbach und Weimbding und derselben Dörfer geschehen, und so dieselben Irrungen auf angesetzten Tag erörtert werden; alsdann sollen die Räthe mit einander herab wieder gen Rain kommen und daselbst ferner in den Gebrechen und Irrungen, sich zwischen Graisbach, Burkhaim, Neuburg und Rain auch des Moosgerichts und anderer mehr Güter und Obrigkeit halber haltend, auch von den gütlichen Mitteln gehandelt und allerhand Fleiß ankehret werden, damit dermaßen Vorschläge geschehen, dadurch die vorberührten nachbarlichen Spen, zwischen obvermeldeten Fürsten angezeigter Orten haltend, gütlich, freundlich und auf leidentliche Wege, und sonderlich um Rain durch Anwechsel oder andere gebührliche Vorschläge gemittelt und hingelegt, und also solche schwebende Irrungen endlich abgestellt und zu Vertrag gebracht werden mögen; auch darzwischen der streitigen uneingebrachten Steuergelder halber von Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps wegen still gestanden werden. Treulich ohne Gefährde, dieser obverschriebnen gütlichen Abrede haben der Fürsten Räthe zwei Schriften gleichen Lauts aufrichten lassen und beiderseits einander übergeben unter der Fürsten hiefür gedruckten Secreten gesecretirt. Geschehen zu Rain am Freitag nach Egidy den 4ten des Monats Septembris 1528. Jahr.

Nro. VII.

Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg wegen Einbringung der Türkenhülfe. München, den 9. September 1532.

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm und wir Ludwig Gebrüder eines, und wir Ottheinrich und Philipp auch Gebrüder andern Theiles, alle Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge in Bayern ꝛc. Gevettern: Bekennen sammt und sonders für uns unsere Erben und Nachkommen: Nachdem auf jüngst zu Regensburg gehaltenem Reichstage eine treffliche Hilfe wider des christlichen Glaubens Erbfeinde die Türken bewilligt, zugesagt und beschloßen ist, demnach wir beiderseits verursacht worden sind, unter Andern die incorporationes, pensiones, reservationes und Absenten zu Verbringung und Vollziehung angeregter christlicher Hilfe zu gebrauchen, und aber zwischen uns beiden Theilen etliche Beschwerungen und Irrungen eingefallen sind, daß wir uns deßhalb mit einander verglichen und vereint haben, wie hernachfolgt: Nämlich daß zu ermeldtem christlichen Heerzug unser jeder Theil der Fürsten alle vorangeregte incorporationes, pensiones, reservationes und Absenten, so unsere, jeder Partei, Klöster und Geistlichkeit in der andern Fürstenthum aufzuheben haben und ohne Mittel den Pfarren entzogen werden, allein dieß Mal zu nehmen und zu gebrauchen Macht haben soll; doch sollen hierin ausgenommen seyn gemeiner unserer Universität auch des neuen Collegiums und derselben Stipendiaten zu Ingolstadt Pfarren, Reservaten, Pensionen und Zehenten. Zum Andern so solle auch solche unsere beiderseitige Bewilligung und

Zulaßung allen Abreden und Verträgen, zwischen uns beider Theile Fürsten der gemeinen Landsteuern und Anderes halber aufgerichtet, jetzt auch fürohin in diese und all andere Wege nicht allein ganz unabbrüchig, unvorgreiflich und unnachtheilig seyn, sondern sollen auch dieselben in allen ihren Inhaltungen, Meinungen und Begreifungen bei ihren Kräften und Würden bleiben, ohne Gefährde.

Und des zu wahrer Urkunde haben wir unsere Secrete an diesen Brief, deren zwei aufgerichtet sind und jeder Theil einen genommen hat, gehangen. Geschehen zu München am neunten Tag Septembris als man von Christi unsers lieben Herrn Geburt zählet tausend fünfhundert und im zwei und dreissigsten Jahr.

Nro. VIII.

Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg wegen der Land- und Jagdgränzen und des Donau-Mooses. . . . . den . . . . 1536[12]).

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm und Ludwig Gebrüder auf einem, und wir Ottheinrich und Philipps auch Gebrüder auf dem andern Theile, beiderseits Gebrüder Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge in Bayern ꝛc. Bekennen und thun kund männiglich für uns unser Erben nnd Nachkommen regierende Fürsten mit dem offnen Briefe: Als sich zwischen uns von wegen hernach angezeigter unser fürstlichen Obrigkeit, Wildbann und etlicher nachbarlich anstossenden Gerichte und Gränzen um Rain, Neuburg und Burkhaim auch Schrobenhausen, Reicherzhofen, Neuburg und das Donau-Moos, und weiter um Graisbach und Wembding allerseits hin und wider verschiener Jahre Irrungen zugetragen haben, derhalben auf unser obgenannten Fürsten Befehl durch unsere Räthe und Amtleute an vorberührten Orten und Enden gütliche Verhör, Beschau, Besichtigung und Erfahrung mehrmals gehalten worden; damit dann zwischen uns und unsern Amtleuten und Unterthanen freundliche und nachbarliche friedliche Beiwohnung desto stattlicher erhalten möge werden, so haben wir uns hierauf nach gehabtem Bedacht und zeitiger Vorbetrachtung hie in nachfolgender Meinung vertragen, verglichen und vereint und thun das hiemit und in Kraft dieses Vertragbriefes.

Und nämlich für's Erste von wegen beider Gerichte Neuburg und Rain soll zwischen denselben zwei Gerichten das rechte Marksteín von Erkhürch aus und Schaneßberg bei der steinernen Säule hinauf den Weg, so in das Schönthal und zu der großen Eiche zwischen beider Dörfer Fel-

12) In der Abschrift des Vertrages fehlt die Angabe des Ortes und des Monatstages, wo und wann derselbe abgeschloßen wurde, da aber Kreitmayer in seinem Staats-Recht §. 153 eines Vertrags von 1536 erwähnt, so dürfte kaum zu bezweifeln seyn, daß eben dieser Vertrag zu rechtlichem Bestande gekommen sey.

dern gehet, Alles, was zu der linken Hand hinauf ist, das soll gen Rain und das auf der rechten Hand gen Neuburg gehören. Und ferner, was von derselben großen Eiche abermals gegen die linke Hand den Weg, wie die Felder gen Pansail wärts allenthalben nach dem Holz hinumgehen, bis hinter dem Stadel zu Lenglach, von da bis zu der hohen Marterſäule ist, das soll auch gen Rain gehören. Entgegen was also von Erkhürch aus auf der rechten Hand des angezeigten Weges, und von da von der Eiche von Gründen und Hölzern auch auf der rechten Hand liegen, da soll nicht allein alle Obrigkeit und Gericht sondern auch aller Wildbann gen Neubnrg gehören und also unsere der Fürsten, Landgerichte Neuburg und Rain ihren Unterschied haben, wie dann deßhalb sichtliche steinerne Marksäulen an vorgemeldeten Gemärken, auf der linken Hand mit dem Buchstaben R bezeichnet, gesetzt sind. Doch unser jedem Fürsten und unsern Unterthanen, auch sonst männiglich an unsern und ihren Urbarn, Gülten, Zinsen, Mahdern, Trieben, Holzschlägen, Eigen, Lehen und andern Rechten und Gebräuchigen unvorgreiflich.

Fürs Ander, so stehet der Vertrag von wegen der Gemärke, Wildbann und Obrigkeit zwischen Rain und Burkhaim also, daß zu Rain gehören soll was von und in dem Furt zu Staudthaim, die recht schlicht hinüber bis an den Rain, da vor Zeiten die Donau geronnen ist, und von da auf und auf bis an das Ochsenbrücklein gehet, alles was auf der linken Hand liegt, solches soll auch gen Rain, was aber auf der rechten Hand ist, gen Graisbach mit allen hohen und niedern Obrigkeiten gehören, wie dann hierüber sondere sichtliche steinerne Marksäulen aufgesetzt und mit R und G bezeichnet sind, doch unser jedem Fürsten und unsern Unterthanen in all andere Wege, wie zwischen den Gerichten Rain und Neuburg hievor geschrieben ist, auch unvorgreiflich.

Zum Dritten in den Spenen zwischen Wembding und Graisbach gehalten, haben wir uns nachfolgendermaßen vertragen: Also daß uns Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen zu und in unsere Stadt Wembding, dazu auch so weit die Vermarkung des Gezirks derselben unserer Stadt und Gerichts gehet und mit Steinen vermarkt ist, alle gerichtlich hohe und niedere Obrigkeit desgleichen aller Wildbann unverhindert und unverwehrt des Landgerichts Graisbach und desselben Amtleute bleiben und zustehen, doch soll uns Herzog Ottheinrichen und Herzog Philippsen das Geleit, wie das im Gebrauch zu Graisbach gewesen und noch ist, vorbehalten seyn. — Ferner von wegen der hohen und niedern Gerichte, so gen Wembding gehören, dieweil derhalben keine Irrung ist, sollen uns Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen die hohen und niedern Gerichte an demselben Orte auch bleiben; aber Amerbach betreffend soll uns Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwig allein die niedere Gerichtsbarkeit in den Ettern zustehen, auch dieser gegenwärtige Vertrag uns beiderseitigen Fürsten und andern Herrschaften und Unterthanen zu Amer-

bach in all andere Wege an ihren Obrigkeiten, Gerichten, Lehen und Rechten und sonders an und umb die Mezau gänzlich unvorgreiflich und ohne Schaden seyn. Dazu auch wegen jüngst gesetzter Marksteine, so durch unsere Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps Räthe mit den Grafen von Otting gesetzt sind worden, soviel die Mezau auch derselben Grundrecht, Lehen und Gerichtsbarkeit berühren möchte, soll, künftiger Irrung zuvorzukommen, nothdürftige Vorsehung mit Revers und Gegenbrief oder in ander Wege geschehen, oder aber dieselben Marksteine wieder aus der Mezau weg gethan werden.

Zum Vierten von wegen des Donau Mooses, uns Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen gen Schrobenhausen gehörig und zwischen unsern, Herzog Ottheinrichs und Herzog Philips, Gerichten Neuburg und Reicherzhofen gelegen, haben wir uns von Vermarkung wegen der hohen und niedern Gerichte auch Wildbanns halber daselbst nachfolgendermaßen vertragen: Also daß an der Aschlzrieder Au, soll angefangen werden und da unten der erste Markstein, und von da hienüber bis an den Lichtenauer Graben gehen, von demselben Graben auf bis an Bergersteig bis auf die Aich, von der Aich hinauf in die Khermühle, Neuburger Gerichts; also was zwischen angezeigtem Gemärke auf der rechten Hand gegen Neuburg liegt, dasselbig soll mit hohen und niedern Gerichten sammt dem Wildbann gen Neuburg und was auf der linken Hand gegen Schrobenhausen liegt, soll auch mit aller Obrigkeit dahin gehören, wie dann deßhalb sichtliche steinerne Marksäulen hierüber, mit S. N und R bezeichnet, auch gesetzt sind; doch soll mit dieser Vermarkung dem Moosgericht zu Schrobenhausen auf allen Wiesmadern und Gründen, die in Neuburger und Reicherzhofer Gerichten liegen und gen Schrobenhausen Lehen sind, gebührliche Jurisdiction unbenommen, und die Innhaber der Lehen-Wiesmader schuldig seyn um Grund und Boden, auch Uebermähen und Vermarken vor dem Moosgericht Schrobenhausen und nirgends anderswo Recht zu geben und nehmen, auch uns den Fürsten und derselben Unterthanen beiderseits an ihren Urbar, Gülten, Zinsen, Mähdern, Trieben, Holzschlägen, Lehenschaften, Rechten und Gebräuchen unvorgreiflich und einem Jeden unverwehrt seyn, seine Wiesmahder nach bestem Nutzen zu genießen, alles Holz darauf abzuhauen, zu räumen und zu ihrer Nothdurft zu gebrauchen. Ob auch künftig für gut angesehen würde, das Donau Moos mit Gräben und andern Wegen zu Besserung zu bringen, das soll mit unser Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs, unserer Erben und Nachkommen, als der rechten Eigenthums Herrn Wissen und Gefallen geschehen.

Und dieweil wir Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig unsern freundlichen lieben Vettern Herzog Ottheinrichen und Herzog Philippsen hierin zu Erweiterung ihrer Obrigkeit und Wildbanne, nicht wenig begeben und solches sonderlich dem Wildbann am Weyheringer Forst zu Hayung und Aufnehmen reicht, so sollen und wollen wir Herzog Ottheinrich und Herzog Philipps mit unsern

Pflegern und Amtleuten zu Reicherzhofen verschaffen, daß sie sich allen Waidwerks auf dem Anger gegen den Feilnforst jetzt und hinfür, so viel das Rothwild betrifft, enthalten, aber uns Herzog Ottheinrichen und Herzog Philippsen derselben Enden in eigner Person oder durch unsere Jägermeister, wie sich altem Herkommen nach gebührt, das Waidwerk zu treiben unverwehrt seyn.

Alles getreulich ohne Gefährde. Des zu Urkunde haben wir Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig unser Secret Insigel, des wir als regierende Fürsten uns mit einander gebrauchen, auch wir Herzog Ottheinrich und Herzog Philipps unser jeder sein fürstlich Insigel an diese Vertragsbriefe, deren zwei in gleichem Laut von uns beiden Theilen einander gegeben sind, thun hängen und mit unser jeden eignen Handen unterschrieben, auch darauf bei unsern fürstlichen Würden und Worten für uns und all unsere Erben und Nachkommen regierende Fürsten und Inhaber vorbemeldeter Herrschaften und Gerichte Alles und Jedes, so in diesem Vertrag verschrieben und begriffen ist, zu halten versprochen und zugesagt. Geschehen zu N. an N. tag des Jahrs, als man zählte von Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehenhundert und im sechs und dreißigsten Jahre.

Urk. IX.

Vertrag zwischen Pfalz-Neuburg und Bayern wegen des Schloßes Lobenstein und der Landesgränzen zwischen den Aemtern Wetterfeld, Falkenstein, Regenstauff und Donaustauff. Regensburg den 11. April 1538[13]).

Wir Ludwig von Gottes Gnaden des heiligen Röm. Reichs Erztruchseß, Kurfürst und wir Friedrich Gebrüder Pfalzgrafen bei Rhein Herzoge in Bayern ꝛc. an einem und von denselben Gnaden wir Wilhelm und wir Ludwig Gebrüder auch Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge in Obern und Niedern Bayern ꝛc. Gevettern andern Theils: Bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, regierende Fürsten mit dem offnen Briefe, als etwa lange Zeit her zwischen weiland unsern Vorfordern und uns von wegen des Halsgerichts auch landesfürstlicher Hoheit und Obrigkeit des Schloßes Lobenstain, auch der Taferne und des Dorfs zu Zell, die unser Jeder in sein Fürstenthum zu gehören angezeigt, nachbarliche Gebrechen und Irrungen sich erhalten ꝛc. daß wir uns darnach um Erhaltung willen guter nachbarlicher Beiwohnung derhalben selbst freundlich nachfolgendermaßen mit einander verglichen haben, thun das auch hiemit wohlerwogner Vorbetrachtung in Kraft des Briefs. Nämlich, daß nun fürohin all und jede Landesfürstl. Hoheit und Obrigkeit des benannten Schloßes Lobenstein auch der Taferne und Güter zu Zell, so viel derselben

13) Erwähnt in Kreitmayers Staats-Recht §. 153 und Aretins b. Staats-Vertr. S. 13.

jenhalb der Straße gegen solches Schloß wärts liegen, sammt dem Hof Grueb, welcher bisher zu halbem Theil mit derselben landesfürstlichen Obrigkeit in das Amt Wetterfeld und zum andern halben Theil gen Falkenstein gebraucht worden, uns Pfalzgraf Ludwigen, Kurfürsten, und Herzog Friedrich Gebrüdern ꝛc. in solch unser Amt Wetterfeld allein zustehen, darentgegen soll uns Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen ꝛc. vermeldete landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit auf all' und jeden Gütern, was der in gemeldetem Dorf Zell herdießhalb der Straße gegen den Falkenstein vorhanden sind, mit sammt der Mühle, außerhalb desselben Dorfs Zell gelegen, und in Sonderheit auch auf den drei Gütern und zwei Mühlen in Goppenbach auch zwei Gütern zu Kropffberg, so bisher zu halbem Theil gen Wetterfeld und der andere Theil gen Donaustauff mit berührter Obrigkeit gehörig gewesen sind, auch allein bleiben; und damit fürderhin zwischen uns, unsern Amtleuten und Unterthanen der Sachen halber weitere Irrungen vermieden bleiben, so haben wir Pfalzgraf Ludwig, Kurfürst, und Herzog Friedrich Gebrüder uns des Kirchenschutzes auf dem Pfarrhof, auch vermeldtem halben Dorf, Mühle und Güter zu Zell, so über die Straße gegen den Falkenstein (wie obstehet) liegen, hiemit wissentlich begeben und entschlagen, auch uns beiderseits folgender schiedlicher Marken zwischen unserer Lande Gränzen auf geschehene Erfahrung und Bereitung abermals freundlich vereint. Also daß erstlich angefangen auf der Landstraße, so von Regensburg auf das Kloster Reichenbach gehet, bei der hölzenen Püllsäule, so bei derselben Straße oberhalb des Hofs Bechtall stehet, der Enden die drei Gerichte Wetterfeld, Donaustauff und Regenstauff zusammenstoßen, und fürder solcher Landstraße für und für nach bis auf die Wegscheide, allda der Weg von bestimmter Landstraße zu der rechten Hand auf das Dörfel Mäschpaurn gehet und jetzt ein Markstein daselbst hingelegt, demselben Weg auf Mäschpaurn ferner nach durch den Grund über das Bächlein auf die Höhe oberhalb des Dörfleins Goppenbach, der Orten jetzt auch ein Markstein ist, und von solchem Stein und Hochgericht den Wiesgrund zu Thal hinab bis in das Bächlein nächst oberhalb gedachten Dörfleins Goppenbach, allda jetzt auch ein Markstein stehet; fürder im selben Bächtein, dabei bemeldter Stein ist, zu Berg bis gegen Rügershofen über zu der steinernen Rinne in die Stainbach, im Furth desselben Stainbachs zu Berg bis auf den hohen Weg oder Straßen, nach durch das Hoch Holz bis gegen Heizenbach, zu St. Leonhard genannt, unten durch das Dörflein der Straße nach bis in das Dorf Zell. Welche Marksteine auf der einen, gegen unser Pfalzgraf Ludwig Kurfürstens und Herzog Friedrichs Land, mit dem Buchstaben **P** und auf der andern Seite gegen unser Herzog Wilhelms und Herzog Ludwigs Fürstenthum Bayern mit dem **B** bezeichnet, das alles, (wie vorstehet) die rechten Schiedmarke der Pfalz und Bayern seyn und bleiben sollen, allerding getreulich und ohne Gefährde.

Des zu wahrem Urkund haben wir unsere Secret Insigel an den Brief (deren zwei in gleichem Laut aufgericht und unser jeder Theil einen angenommen hat) gehangen, der geben und geschehen ist zu Regensburg Pfinztags nach dem Sonntag judica in der Fasten den eilften Aprilis als man von Christi unsers lieben Herrn Geburt zählet fünfzehenhundert und im acht und dreissigsten Jahr.

Urk. X.

Vertrag zwischen Herzog Albrecht von Bayern und Pfalzgrafen Wolfgang von Neuburg, die gegenseitigen Erbsansprüche betreffend. Augsburg den 12. August 1559[14]).

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Herzog zu Würtemberg und Teckh Graf zu Mümpelgart ꝛc. Bekennen und thun kund allermäniglich, Nachdem sich Irrung und Gebrechen zwischen dem Hochgebornen Fürsten Herrn Albrechten Pfalzgrafen bei Rhein Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc. an einem, und dem auch hochgebornen Fürsten Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bei Rhein Herzog in Bayern ꝛc. und Grafen zu Veldenz ꝛc. beiden unserm freundlichen lieben Vettern und Brüdern am andern Theil erhalten, deren auch die Röm. Kai. May. unser allergnädigster Herr zum Theil berichtet worden und dann Ihre Kai. May. aus sonderm kaiserlichen und vätterlichen Gemüth, so sie zu allem ruhigen Wesen und Wohlfarth der teutschen Nation, insonderheit aber zu beiden vorgenannten Fürsten tragen, die Sachen dahin bewogen und dirigirt, daß sie in alle Wege bei den ihren Liebden und deren Land und Leuten zu Gutem nicht bequemer mochten hingelegt und verglichen werden, dann daß zwischen vorernannten Parteien als gefreundten und blutsverwandten Fürsten, so aus einem Haus geboren und von einem Stammen herkommen, gütlich vertrauliche Unterhandlung gepflogen und durch dasselbe Mittel alles das, so streitig seyn möchte, schied- und freundlich hingelegt und endlich verglichen würde, auch deßwegen uns, als dem so beiden Fürsten mit Blutsippschaft vetter- und brüderlicher Verwandtniß zugethan, auferlegt und befohlen, zwischen beiden Ihren L. die Güttlichkeit für zu nehmen; — So haben wir darnach höchstgedachter Kai. May. zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, auch beiden obermeldten unsern Vettern und Brüdern und also beiden fürstlichen Häusern, welche von einem Stammen löblich herkommen, zu Nutz, Wohlfarth und Gutem uns der Sachen freundlich beladen, beider Ihrer Liebden Gemüth, ob sie solche gütliche Unterhandlung leiden möchten, von erstem erkundiget, und wo wir dieselben dazu geneigt befunden, im Namen des Allmächtigen diese Tractation vorgenommen, die Parteien in Punkten, da es vonnöthen gewesen

14) Erwähnt in Kreittmayr's Staatsrecht §. 153, in Aretins b. Staats-Verträgen S. 18 und desselben Bayerns auswärtigen Verhältnissen Bd. 1. S. 55.

gegeneinander und sonst für uns selbst persönlich der Nothdurft nach verhört, die Sachen in der Summa dergestalt vermerkt und darauf Vergleichung an die Hand genommen wie hernach folgt:

Anfänglich, so haben wir in der Unterhandlung befunden, daß unser Vetter Herzog Albrecht an das Fürstenthum Neuburg der jungen Pfalz und derselbigen zugehörige Land und Leute Recht und Gerechtigkeit praetendirt und fürgewendet, als sollte dasselbe Fürstenthum, so anfänglich vor dieser Zeit ein Zugehör des ganzen Landes zu Bayern gewesen, auf Absterben des hochgebornen Fürsten unsers freundlichen lieben Vetters und Bruder Herrn Ottheinrich Pfalzgrafen und Kurfürsten, welcher ohne Leibserben mit Tod abgegangen in Kraft alter Verträge, Theilbriefe und andern fürgewendeten Behelfs wiederum an seine Herzog Albrechts Liebden, als einen Fürsten von Bayern, gefallen seyn. Wie wohl nun unser Vetter und Bruder Herzog Wolfgang dagegen auch seiner Lieb Nothdurft, und wie solches Fürstenthum Neuburg durch Kaiser Maximilians Spruch an die Pfalz im Rhein erwachsen, fürbringen laßen, auch dabei in seiner Lieb übergebenen Klagepunkten angeregt, daß weiland die hochgeborne Fürstin Frau Margarethe Herzogin in Bayern nachgelassene Tochter von wegen ihres väterlichen Erbes an die Inhaber des Fürstenthums Bayern eine Ansprach gehabt, welche Ihre Liebden vor dieser Zeit vorermeldtem Pfalzgrafen Ottheinrichen, und die seine Herzog Ottheinrichs Liebden hernach obgedachtem Herzog Wolfgang übergeben, und deßwegen seine Liebden solches gegen Herzog Albrecht auch zu suchen und zu fordern hätten ꝛc. So haben wir doch nicht vonnöthen geachtet, diese Klagpunkte beiderseits weitläufig zwischen ihnen als Blutsfreunden disputiren zu lassen, sondern aus treuherzigem friedliebendem Gemüthe, darzu wir sie auch beiderseits zuvor und in währender Handlung geneigt gefunden, mit beider ihrer Liebden gutem Wissen und Willen dieselben dermaßen verglichen und vereiniget wie unterschiedlich hernachfolgt: Erstlich so soll unser Vetter Herzog Albrecht seiner Liebden praetendierten Ansprach, Recht und Gerechtigkeit halber, so sie des Fürstenthums Neuburg halber wie obgemeldet fürgebracht und bisher zu haben vermeinet, für sich, derselben Erben und Nachkommen endlich und ewiglich fallen lassen, also und dergestalt, daß seine Liebden kraft der angezogenen alten Verträge, Theilbriefe und andern Behelfs, wie der in oder ausserhalb Rechtens genannt, gefunden oder fürgebracht werden mag, an das Fürstenthum Neuburg auch vorgedachten Herzog Wolfgang und seiner Liebden Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten keine Ansprach oder Forderung haben soll oder mag, daß auch seine, Herzog Albrechts, Liebden und derselben Erben und Nachkommen Herzog Wolfgangen und seiner Liebden Erben und Nachkommen bei oftgenanntem Fürstenthum Neuburg und allen desselben Zugehörungen ruhig unangefochten künftiglich und zu ewigen Zeiten bleiben laßen. Dagegen soll Herzog Wolfgang für sich und seine Erben und Nachkommen die Anforderung von obvermeldter

Frau Margarethe von Bayern herrührend auch gänzlich fallen lassen, derselben weder inner noch außer Rechtens sich künftiglich gegen Bayern anmassen, sondern hiemit ewiglich darauf verzichtet haben. Und nachdem nun etliche Jahre her des Vorsitzes und Vorstimmens halber im Reichs Rath zwischen obgemeldtem Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang ꝛc. Irrungen gewesen, wie dann auf etlichen Reichstagen deßwegen Protestationen und Gegenprotestationen fürgefallen, und aber jetzund nach Absterben Pfalzgrafen Ottheinrichs, Kurfürsten ꝛc. eine gleiche Anforderung des Vorsitzes und Vorstimmens halber in Reichs- und Kreis-Versammlungen, so zwischen Pfalzgraf Ottheinrichs und Herzog Albrechts Liebden fürgeloffen, auf jetzternannten Herzog Wolfgang erwachsen, derwegen sich auch seine, Herzog Wolfgangs, Liebden alsbald nach geschehenem Fall gegen höchstgedacht Ihre Kai. May. unterthänigst erklärt und um gebührende Erörterung gleicher Gestalt gebeten; so haben wir zu noch mehrer Aufpflanzung und Auferbauung beständiger vetterlicher Freundschaft diese Sachen dahin berhädigt, daß Herzog Wolfgang, so lange Herzog Albrecht nach dem Willen Gottes im Leben seyn wird, seiner, Herzog Albrechts, Liebden den Vorsitz und Vorstimme in Reichs- und Kreis Räthen freundlich gönnen und zulaßen will; wann aber bemeldter Herzog Wolfgang mit Tod (welches Gott nach seinem Willen lang verhüten wolle) abgangen und mittlerweile die Sessionsachen auch auf die Erben nicht endlich vertragen wird, so soll alsdann einem jeden Theil gegen den andern sein Recht und Gerechtigkeit des Vorsitzes und Vorstimmens bevorstehen und diese jetzige Bewilligung keinem Theil daran Nichts praejudicioren, und soll solche Vergünstigung obgenanntem Herzog Wolfgang auch seiner Liebden Erben und Nachkommen an der Antrettung zu der Kur- und Pfalzgrafschaft am Rhein, und sonst einem jeden Theil nach Abgang des andern Theils, Namens und Stammens, an seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten keinen Abbruch oder Nachtheil gebähren; damit aber dieser Streit, die Session belangend, auch künftiglich auf beiderseits Erben und Nachkommen endlich vertragen und verglichen werde, so haben beide obgemeldte Fürsten einander bewilliget, daß solche endliche Tractation und Abhandlung der Session-Sache, soviel die beiderseits ihre Erben und Nachkommen berührt, zu künftiger Tractation und Handlung, so man einer gemeinen Erbeinigung halber fürnehmen wird, gestellt und sammt mit derselben auch mit Wissen anderer Pfalzgrafen am Rhein, endlich auch mit Wissen nachkommen, erörtert und erlediget werden soll.

Letztlich damit obbemeldte Fürsten durchaus und in allen Punkten auch in den nachbarlichen Irrungen, so eine Zeit lang zwischen dem Fürstenthum Bayern und dem Fürstenthum Neuburg gewesen, verglichen, vereiniget und vertragen seyen, so haben wir in Kraft obangeregten Kai. auferlegten Befehls, auch für uns selbst getreulicher freundlicher Wohlmeinung die schwebenden zwischen ihren Liebden nachbarlichen Irrungen und Gebrechen für die Hand ge-

nommen und dieselben alle sammt auf Mittel und Wege bethädiget und verglichen, wie der Abschied, so deßhalb unterschiedlich aufgerichtet und sich im Dato mit diesem Vertrag vergleicht[15]), klärlich mit sich bringt; und sollen also beide Fürsten nicht allein der Punkte halber, so in diesem Vertrage angeregt, sondern auch sonst in allen nachbarlichen Irrungen vermöge und in Kraft dieses angeregten Abschieds endlich vertragen und verglichen seyn und bleiben.

Zu Urkund haben wir unser Insigel an diesen Brief lassen hängen und denselben mit eigener Hand unterschrieben, und Wir Albrecht und Wolfgang bekennen hiemit und in Kraft dieses Briefes, daß solcher Vertrag mit unserm guten Wissen und Willen aufgerichtet und gemacht ist, wir geloben und versprechen auch, beide sammt und sonderlich, für uns, unsere Erben und Nachkommen bei unsern fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben, daß wir alles dasjenige, so in diesem Vertrag auch in dem angezogenen Abschied begriffen, fürstlich, steets und unverbrüchlich halten, vollstrecken und vollziehen wollen und sollen, darwider Nichts thun oder fürnehmen oder Andern von unsertwegen zu thun gestatten.

Wir verzeihen uns auch aller und jeder Exception, Einred, Freiheiten, Privilegien, Päbstlicher, Kaiserlicher, Königlicher Satzung und andern Behelfs wie das Namen hat oder künftig genannt werden möge, welche uns beiden, sämmt oder sonders, wider diesen Vertrag und freundliche Vergleichung zu statten kommen möchten, auch der Einrede, daß gemeiner Verzicht nicht gelte, es gehe dann eine sondere Specification vor; und thun das hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs bei unsern fürstlichen Treuen und Glauben, wie vorstehet, und des zu noch mehrer Urkunde haben wir beide und ein jeder in Sonderheit sein Insiegel an diesen Brief lassen hängen auch denselben mit eigener Hand unterschrieben, der geben ist zu Augsburg am zwölften Tag des Monats Augusti, als man nach Christi unsers liebsten Herrn und einigen Heilands Geburt zählet ein Tausend fünfhundert fünfzig und neun Jahre.

Christoph Herzog zu Württemberg. Albrecht Herzog in Bayrn. Wolfgang Pfalzgrave.

Nro. XI.

Vertrag zwischen Bayern und Pfalzneuburg wegen verschiedener Irrungen. Augsburg den 12. August 1559.

Zu wissen sey hiemit und in Kraft dieses Abschieds, als zwischen den durchleuchtigem, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bei Rhein Herzog in Obern und Niedern Bayern ꝛc. an einem, und Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bei Rhein und Grafen zu Veldenz ꝛc. beiden mei-

15) Siehe Nro. XI.

nen gnädigen Fürsten und Herrn sich etliche nachbarliche Irrungen erhalten, welche zu einem Theil zu Zeiten des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ottheinrichen Pfalzgrafen bei Rhein des heiligen Römischen Reichs Erztruchseßen und Kurfürsten ꝛc. Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc., seliger und löblicher Gedächtniß zugetragen und deßhalb seiner kurfürstlich auch hochgedachts Herzog Albrechts fürstliche Gnaden stattliche Räthe auf Samstag vor Joannis Baptistae den drei und zwanzigsten Tag des Monats Juny verschienen vier und fünfzigsten Jahrs zu Ingolstadt zusammen kommen sind, auch nach genugsam eingenommenen Bericht und Gegen-Bericht ein Abschied (doch auf Hinterschbringen auch in einer bestimmten Zeit zu- oder abzuschreiben) gemacht und folgends aus solchem Abschied ein Conzept eines Vertrags gestellt, auch hin und wider überschickt worden, und darin allerley Bedenken dergestalt fürgefallen, daß die darin verleibte Punkte bis auf heute dato nicht endlich verglichen worden, und sich darüber zwischen hochgedachten beiden Fürsten Herzog Albrechten und Pfalzgraf Wolfgangen andere mehr nachbarliche Irrungen zugetragen und deßhalb die Röm. Kai. May. unser allergnädigster Herr an den auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Christophen Herzogen zu Würtemberg und zu Teckh, Grafen zu Mümplgart ꝛc., als beider hochgenannter Fürsten Vetter und Bruder, allergnädigst begehrt, und ihren Fr. Gnaden auferlegt zwischen ihren Fr. Gnd. gütliche Unterhandlung zu pflegen und wo möglich zu vertragen, und darauf beide ihre Frl. Gnd. seiner Herzog Christophs, Frl. Gnd. solche Gütlichkeit freundlich eingeräumt. Was dem allen nach seine Herzog Christophs Frl. Gnd. beide hochgedachte Fürsten, Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang aller angeregten Irrungen halber mit deren Vorwissen und gutem Willen vertragen haben, inmassen unterschiedlich hernach folgt:

Und nämlich zum Ersten, so viel den neuen Weg, welchen die von München Reicherzhofer Gerichts über die Sondernach gemacht haben, anlangt, dieweil derselbe hievor hinweg gethan worden, so soll es förderhin auch also und dabei bleiben.

Zum Andern dieweil hievor zum Theil unverrichte Markung gemeldten Gerichts Reicherzhofen geschehen, so solle es dabei bleiben; als nämlich vom Stein, so in der Burger Au gegen Puech stehet, stracks über das Moos bis gen Gotteshoven an und über die Parr, von da hinauf gegen Hausner-Mühle, daselbst vor die Felder und Gründe, der Mühle dieses Orts zugehörig, am Berg hinauf, als weit gemeldte Gründe gehen, daselbst oben an der Höhe bis zu Ende solcher Gründe hinum, alsdann stracks der andern Seite wieder hinab auf die Parr, wie die Eichen hinter Starkherzhoven stehen; also, daß das Dorf Starkherzhoven und desselben zugehörige Gründe sollen pfälzisch und das Dorf Wellenhoven, auch die Hannsen-Mühle (sic) sammt deren beiden zugehörigen Gründen bayerisch sind und bleiben; von da hinauf auf

den Todtenman, von demselben auf den Dachsperg und forthinab in den Hayfurth oder Heysteig an der Aschlzrieder Au, allda ein Stein gesetzt ist, von demselben Stein hinüber durch das Moos an den Lichtenauer Graben, also daß das Aichach in die Pfalz gen Reicherzhofen gehören soll, und ist daselbst oben am Aichach am Lichtenauer Graben auch ein Markstein gesetzt; alsdann den Lichtenauer Graben auf und auf bis an Pergersteig, der gen Neuburg gehet, und nach demselben Steig bis auf die Ach, von der Ach hinauf in die Khermühle Neuburger Gericht. Doch ist lauter bedingt und vorbehalten und bewilliget, daß die Aschlzrieder Au, auch das Adlzhauser Aichach, ob es gleichwohl bayerischer Grund und durch diese Vermarkung mit der hohen Obrigkeit zu dem Fürstenthurm Obern und Niedern Bayern gegränzet, nichts minder dem Fürstenthum Neuburg allein mit dem Jagen des hohen Wildprets, wie von Alter, fürhin zustehen und bleiben, aber den Inhabern der Hofmark Adlzhausen vermög der bayerischen Landesfreiheit wie Andern vom Adel an diesem Ort das Waidwerk zu treiben unverwehrt, dergleichen den Umsaßen und Unterthanen an ihren hergebrachten Trieben, Besuchen und Holzschlägen in allweg unvorgreiflich seyn soll[16]).

Zum Dritten, nachdem auch zwischen Burkhaim, Graisbach und Rain die hievor verglichene Marksteine bisher nicht gesetzt worden sind, so ist beiderseits beschloßen und verordnet, dieselben nochmals aufzurichten, wie geschehen sollt. Nämlich vom Furth aus zu Stautheim der erste auf dem Rain, da die alte Donau hergeloßen, bei weiland Gabrielen Arnolds Acker, der jetzt gen der Schuet gehört, und der andere ainhalb des Hunzenhofer Grabens an den kleinen schmalen Aülein, von dannen an dem Rain des Grabens hinter Hunzhofen hinum zwischen den Feldern, gen Hunzhofen gehörig, und den Wiesmadern, die Hof-Au genannt, allda der dritte Stein gesetzt werden soll, und dann denselben Graben-Rain nach hinum bis auf das Ochsen-Brückel, und von dem Ochsen-Brückel dem rinnenden Altwasser nach Schönfelder Au und Wiesen bis in den nächsten Arm der Donau[17]), alles, was auf der linken Hand, Bayern, was aber auf der rechten Hand, Pfalz zugehörig seyn; und soll vermöge alter Verträge die Marxheimer Donau-Brücke, deßgleichen der Donau-Wasserstrom, wie bis anher, Pfalz bleiben und von ermeldter Marxheimer Donau-Brücke die Landstraße hinaus durch Schönfelder Au bis zum Ochsen-Brückel wie von Alter her gehalten, auch der Orten keine Beschwerde oder Neuerung fürgenommen, gleichergestalt die pfälzischen Unterthanen des Zolls von Marxheimer Brücke bis gen Burkheim von ihrem eigenen Gewächs und Vieh, so viel sie zu ihrem Hausbrauch aus der Pfalz und wiederum darein bringen, freygelassen werden. Demnach auch von wegen der

16) Siehe Vertrag von 1599 Nro. XXI. Demnach auch zum Neunten ꝛc.
17) Siehe Abrede von 1578 Nro. XVII.

von Marxheim Durchtriebs Beschwerung fürbracht worden, also ist zu beiderseits gütlich zugelaßen und bewilliget, daß den gemeldten Inwohnern und Hintersaßen zu Marxheim neben andern ihren Blumbesuchen den Viehtrieb auf dem Wannengries und Hofau zu nehmen unverwehrt seyn soll, doch daß solches ungefährlicher Weise und ohne Stillhalten auch Weidnutzung der Abtissin zu Schönfeld Gründe und Schönfelder Au ohne Nachtheil, Schaden und Beschwerung geschehe. Es soll auch denen von Marxheim das Vieh-Brücklein zu ihrem Trieb und Blumbesuch bewilliget und zugelassen seyn; doch wo Kriegsläufe fürfielen oder sich der Wasserstrom den Bayerischen zu Beschwerung und Nachtheil richten würde, daß alsdann, und sonst nicht, Bayern dasselbe Brückel auf vorgehende Besichtigung und Vermeldung, die bei Pfalzgraf Wolfgang oder seiner Frl. Gnd. Amtleuten geschehen soll, mit Vermeldung der Ursache warum es eine Nothdurft wäre, abwerfen möge, doch daß solches Brückel länger nicht abgeworfen bleibe, weder bis die gedachten Ursachen des Abwerfens aufhören; alsdann sollen die von Marxheim vermeldetes Brückel wieder aufzurichten, ob sie wollen, Fug und Macht haben[18]).

Zum Vierten, als hochgedachter Herzog Albrecht die hohe Obrigkeit und Grundruhr auf der Donau, und seiner Frl. Gnd. Fischer zu Ingolstadt und Gerolfing das Fischen in gemeldter Donau bis an das Urfahr, so vor Jahren bei Berkhaim von der Kirche gegen den hohen Albern gesetzt gewesen ist, zu haben vermeinet, und aber solches von der Pfalz Neuburg wegen widersprochen worden, so ist in diesem Fall bethädigt und beschloßen, daß Herzog Albrecht die bemeldte hohe Obrigkeit und Grundruhr auf der Donau ferner nicht haben solle, weder die Landgränze sonst gehet, das ist so weit sich die Gränze jeden Theils zu Land erstreckt, daß die hohe Obrigkeit auf dem Wasser auch seyn soll und nicht weiter; und dann so soll zwischen den Ingolstädter und Gerolfinger auch Joßhover Fischern des Fischens halber in der Donau des Steiben Urfahr das rechte Untermark seyn, die Ingolstädter oder Gerolfinger auch nicht darüber hinab fischen dürfen, welcher Orten des Urfahrs ein Stein, auf der Seiten gegen Neuburg wärts mit einem Abtsstab und einem Fisch bezeichnet, der Abtißin von Neuburg Lehen in der Donau bedeutend, und gleich am selbigen Orte auch einer und Bayern bedeutend mit einem Fisch gezeichnet, gesetzt werden, die dann auch fürder auch für das rechte Untermark beiderseits Fischer obgenannt ihrer Wasser geachtet und gehalten werden, daselbst das rechte Mark seyn sollen.

Zum Fünften, nachdem sich auch eine Zeit her Herzog Albrechts Pfleger zu Wemding (ungeachtet, daß beiderseits Fürsten der Gränze zwischen Wemding und Graisbach mit einander verglichen sind[19]) und diese der Enden

18) Siehe Abrede vom 15. July 1577 (Nro. XV). Für's Dritte ꝛc.

19) Abrede vom 4. September 1528. Nro. VI.

nicht streitig ist) über die Gränze herüber etliche Büchel, Berge und Hölzer, ohne Mittel im Landgericht Graisbach gelegen, zu bejagen und unterstanden haben, ist von hochgenanntem Herzog Albrecht bewilliget, daß ein Solches endlich abgeschafft und ferner nicht gestattet werden soll, daß jemand der Bayerischen mit Jagen oder anderm Waidwerk über die zuvor aufgerichteten Verträge und verglichene Markung greifen, sondern dasselbe Herzog Wolfgangen und seiner fürstl. Gnaden Erben ohne Mittel allein, wie von Alters her, zustehen und bleiben soll.

Zum Sechsten, von wegen der Altwasser, so die Frohn- und Lehen-Fischer zu Ingolstadt und Gerolsing in Kraft eines Lehenbriefes, der von weiland Herzog Ludwig in Bayern ꝛc. löblicher Gedächtniß im Tausend vierhundert und drei und fünfzigsten Jahr ausgangen, anstatt der ausgetrockneten Lehenwasser, welcher siebzehn sind, darunter zehn den Ingolstädtern und sieben den Gerolsingern zugehören sollen, Herzog Wolfgangs Unterthanen den Fischern zu Menching, Zuhering und Weihering ꝛc. zu Abbruch und Beschwerung ein, zuziehen vermeint haben; Nachdem ihnen an der Zahl bemeldter Lehenwasser etliche ausgetrocknet sind, ist abgeredet und bewilliget, daß unter Anderem in Ansehung des Vertrags von wegen der Fischwasser und Fischereien dieser Orten Anno Tausend fünfhundert sieben und zwanzig aufgerichtet[20]) (welcher billig bei seinen Kräften bleibt) die Ingolstädter und Gerolsinger Fischer ihres Vorhabens folgendermassen abstehen; nämlich sollen sie das Wasser bei Serhoven, so sie angezogenen ihrem Lehenbrief nach begehrt haben, ihnen nicht zueignen, sondern mit der Gerechtigkeit bleiben lassen, wie es jetzt ist, und dasselbe mit den Menchiger, Zucheringer und Weicheringer Fischern insgemein fischen, darzu auch des Paulusen-Fischers von Weichering Fischwasser, dadurch ihm die Donau gebrochen, und das sie, die Ingolstädter Fischer, an eines ausgetrockneten Lehenwassers statt, so weit ihm die Donau in dasselbe gebrochen, zum Theil schon allbereits eingezogen gehabt, wiederum abtreten und ihn Paulusen und seine Erben desselben ober- und unterhalb des angeregten Durchbruchs der Donau hinfür unverhindert ruhig genießen lassen[21]). Dagegen so sollen auch die Ingolstädter- und Gerolsinger-Fischer bei ihren Fischlehen, so viel sie deren ausserhalb dieser nächstvermeldten beider von Alters her innen gehabt und allein gefischt haben, auch dieser Zeit noch unausgetrocknet sind, bleiben, — wenn aber die Donau in oder außerhalb des Burgfriedens zu Ingolstadt im Reicherzhofer oder andern Gerichten neue Durchbrüche machen würde, alsdann sollen und mögen die Lehenfischer zu Ingolstadt mit Vorwissen und Bewilligung beiderseitiger Fürsten so viel von den neuen Brüchen nehmen und ihnen, den bayerischen Fischern, zumarken und statt ihrer ausgetrockneten

20) Vertrag vom 14. März 1527. Nr. V.

21) Siehe Vertrag vom 9. Nov. 1560. Nr. XIII.: „Zum Zehenten ꝛc.

Lehenwasser einziehen, als viel ungefährlich ihre Lehen vor Alters gewesen sind, die ihnen auch alsdann allein, und nicht insgemein, zu fischen und zu genießen bevorstehen; — und ob sich zutrüge, daß ihnen, den bayerischen Fischern, mehre Lehen austrockneten, sollen sie hinfürder kein Wasser, es sey stehend oder fließend, so damals im Gebrauch des gemeinen Fischens wird seyn, einzuziehen Macht haben, sondern warten bis die Donau neue Wasser und Durchbrüche macht, und allerst davon, doch, wie gemeldet, mit beiderseits Vorwissen, Erstattung ihres Abgangs zu thun Macht haben.

Zum Siebenten, dieweil von wegen der Mooslehen bei Schrobenhausen auf den Erchtag nach dem Sonntag vocem jucundidatis im Tausend fünfhundert und zehenten Jahre allhie zu Augsburg ein Vertrag aufgerichtet worden, welcher in glaubwürdiger Form auch unter erstgemeldtem Dato vorhanden ist[22]), so soll es (wie billig) bei demselbigen bleiben und davon durch hochgedachten Herzog Christophen zu Würtemberg als Unterhändlern Herzog Albrechten eine vidimierte Copie zugestellt werden.

Ferner und zum Achten, als zwischen hochgenannten beiden Fürsten des bayerischen Aufschlags und dann des pfälzischen Roßzolls halber (welchergestalt diese beiden hin und wider genommen werden sollen) etwas Mißverstand fürgefallen, so ist abgeredet: was beiden hochgedachten Fürsten zuständig, daß dasselbe angeregten Aufschlags und Roßzolls halber gegeneinander frei seyn, und dazu auch die Stadt Ingolstadt, desgleichen die hohe Schule (doch allein ihres eigenen Gewächses halber) und dann das Frauenkloster Geisenfeld auch von wegen ihres eigenen Gewächses und dazu, was sie sonst zu ihrem Hausbrauch nothdürftig, und durch das Fürstenthum Neuburg geführt wird, den Roßzoll zu geben nicht schuldig seyn sollen. Nachdem aber dieser Aufschlag und Roßzoll die Landstände im Fürstenthum Bayern ꝛc. und Neuburg anlangt, so wollen beide hochgenannten Fürsten solches ein jeder an seiner fürstl. Gnaden Landstände bringen des Versehens sie, die Landstände, werden ihnen solches auch nicht zuwider seyn lassen, und solches beide fürstl. Gnaden nach Vollendung der nächsten Landtäge (so ihre fürstl. Gnaden halten werden) einander zu oder abschreiben[23]).

Dann und zum Neunten, als etliche Prälaten und Prälatinen des Fürstenthums Bayern im Fürstenthum der Pfalz-Neuburg etliche Pfarren zu verleihen haben, und also denselben Pfarrern gebührende Competenzen zu geben schuldig sind, welche Pfarrer aber auf diesen Tag vermög des Religions-Friedens von hochgedachtem Pfalzgrafen Wolfgangen gesetzt worden, so ist abgeredet: welcher unter solchen Pfarrern seiner Competenz halber bis anher nicht Klage oder Mangel gehabt hätte, daß es nachmals und fürderhin beständig

---

22) Vertrag vom 7. May 1510. Nr. II.

23) Siehe Vertrag von 1599. Nr. XXI.: „Erstlich ꝛc.

bei solchen Competenzen bleiben solle; welcher Pfarrer aber vor dieser Zeit Beschwerde oder Mangel gehabt hätte, oder nachmals klagen würde, daß demselben soviel Competenz gegeben werden soll, wie ungefähr andern dergleichen pfalzgräflichen Pfarrern gereicht wird, dessen man sich nachbarlich mit einander vergleichen soll; im Fall aber, daß solches nicht möchte statt haben, alsdann hierin dem Reichs-Religion Frieden gemäß gehandelt werden. Soviel aber die Gebäude auch Unterhaltung solcher Pfarrhäuser betrifft, da sollen beider hochgenannter Fürsten Verordnete solches Alles besichtigen und sich hierin der Billigkeit nach jederzeit vergleichen.

Fer[illegible] und zum Zehenten, die weil den bayerischen Unterthanen, vorr[illegible] aber denen von Wemding, die gemeine Landstraß durch das Spindlthal eine Zeitlang gesperrt gewesen, so ist bethädigt, daß solche Straße fürderhin unverhindert und offen seyn, auch der pfalzgräfliche Roßzoll (wo der angetroffen wird) gereicht und dagegen durch die Pfälzischen die Wege jetzt ermeldter Orten der Gebühr und Billigkeit nach gemacht und unterhalten werden sollen.

Zum Eilften, als etliche beider hochgedachten Fürsten geistliche Zugehörige in des andern Fürstenthum einzige Güter (so nicht Hofmarksgerechtigkeit oder sonst spezifirte Gerechtigkeit von Alters hergebracht) liegen haben, und deßhalb Mißverstand fürgefallen, welcher fürstl. Gnad. die hohe Obrigkeit auch niedere Gerichtsbarkeit über solche Güter zugehörig ꝛc., — so ist von mehrer Richtigkeit und Einigkeit wegen bethädigt, daß ein Jeder hochgedachter Fürsten in seiner fürstl. Gnaden Fürstenthum alle hohe Obrig- und niedere Gerichtsbarkeit über gemeldter ausländer Geistlichen Güter allein haben, doch sollen sonst den Geistlichen alle ihre eigenthümliche und andere spezifizirte von Alters herkommene Gerechtigkeiten und Gefälle, wie sie von Alters hergebracht und gehabt, auf solchen Gütern bleiben.

Zum Zwölften, nachdem etlich viel Briefe und Urkunden, beiden hochgemeldten Fürsten zugehörig, eine lange Zeit zu Freising gelegen, welche bei wenigen Jahren ersehen aber nicht erhebt worden, so ist abgeredet, daß beide ihre fürstl. Gnaden deren Rath innerhalb drei Monaten ungefähr gen Freysing verordnen und gemeldte Briefe auch Urkunden fleißig besichtigen und, was jedem Theil bekenntlich auch ohne Widerrede zugehörig, dieselben zu Handen nehmen; — was aber gemeine Instrumenta wären, und alsdann nicht verglichen mögen werden, welchem Theil dieselben zuzustellen, daß jedem Fürsten eine Abschrift davon gegeben und solche gemeine Instrumenta ordentlich inventirt und in beider ihrer fürstl. Gnaden Namen daselbst bis auf fernere Vergleichung gelassen und gewahrsamlich behalten werden sollen.

Zum Dreizehnten, im Fall, daß zwischen beider Fürsten genachbarten Aemtern und Pflegen die alten Marksteine abgefallen, versunken oder sonst in andere Wege mangelhaftig wären, oder davon gesetzt werden sollen, so ist zu

Pflanzung und auch Unterhaltung guter beständiger Freundschaft auch nachbarlicher Einigkeit abgeredet worden, daß solches Alles zu förderlicher Gelegenheit geschehe; dergleichen soll es beider obgedachten Fürsten Unterthanen und Zugehörigen nachbarlicher Irrungen halber auch gehalten, und nämlich solches mit beiderseits Amtleuten, alle Weitläufigkeit zu verhüten, in der Güte vertragen, und, wo solches nicht möchte statt haben, durch ein schleuniges Recht erlediget werden.

Zum Vierzehnten, nachdem hochgedachter Fürst, Herzog Albrecht, auch fürbringen lassen, welchergestalt seiner fürstl. Gnaden Landgericht zu Hirschberg sich in etliche des Fürstenthums Neuburg Oerter erstrecken soll, und aber dagegen hochbenannter Fürst Pfalzgraf Wolfgang fürwenden lassen, daß ihrer fürstl. Gnaden Landgericht zu Graisbach gienge auch in etliche des Fürstenthums Bayern Oerter, und also ein jeder hochgedachter Fürst auf seiner fürstl. Gnaden Vorhaben verharret, und deßhalb diese Sache jetztmals nicht endlich hat hingelegt werden mögen, so ist bethädigt und verabschiedet, daß beide angeregte Forderungen hinc inde und respective durch einen Austrag eines Compromiss, wie beide ihre fürstl. Gnaden sich dessen zu vergleichen haben, erlediget und mittlerweile dieses Austrags das Exercitium und Uebung solcher beider Landgerichte hinc inde eingestellt werden soll[24]).

Zum Fünfzehnten, als auch unter Anderm fürgebracht worden, wann ein Unterthan aus dem Fürstenthum Bayern in das Fürstenthum Neuburg oder hinwiederum einer aus dem Fürstenthum Neuburg in das Fürstenthum Bayern ziehen wollen, daß etwa ein Abzug oder Nachsteuer gefordert worden, so ist abgeredet und bethädigt, daß gemeldte Unterthanen deßhalb unangelangt und ohne Beschwerde frei aus einem Fürstenthum in das andere ziehen mögen; Doch soll es mit der Georgen-Beschau, desgleichen der Leibeigenschaft auch andern dergleichen Gerechtigkeit halber in allweg, wie von Alters herkommen ist, gehalten werden[25]).

Zum Sechzehnten, als auch von wegen [hochgedachten Pfalzgraf Wolfgangs vermeldet worden, daß dem Kloster Neuburg an seiner Gerechtigkeit zu Möring (so in dem Langerichte Vohburg gelegen) mancherlei Eintrag geschehe, und aber die Bayerischen darauf die landesfürstliche Obrigkeit, Niedergerichtsbarkeit und allerhand Gerechtigkeiten, so sie zu Möringen je und allemal gehabt, praetendiert und doch daneben auch der Abtissin nachfolgende Gerechtigkeit bekenntlich gewesen: nämlich, daß sie alle Jahre in den vier Tagen angehender Fasten in Beiseyn des Richters zu Vohburg, als anstatt hoher landesfürstlichen Obrigkeit, die Ehehaft zu Möring zu halten, ihre Aemter

24) Siehe Abrede vom 27. April u. 7. Mai 1610. Nr. XXIV.: „Nämlich und obwohl bei dem ersten Punkte ꝛc.

25) Siehe Abrede voch 15. Juli 1577. Nr. XV.: „Zum Andern ꝛc.

den Mayerhoven, Praitenlohen zu verleihen, auch einen Schergen nach des Klosters Leute und anderer Umsassen Rath zu setzen, item was des Klosters Leute von Ueberreitern an Orten um Holz oder Wiesmad gegen einander zu klagen haben, das soll einer Abtissin oder ihren Amtleuten jederzeit angezeigt werden, und sie fürder daselbst nach Gebühr strafen. Desgleichen gebührt auch des Klosters Mayer zu Möring von des Klosters wegen und stehet ihm zu, den Hirten, Fischay und Azung nach der Umsassen Rath zu setzen und zu entsetzen; auch wo die Einung gebrochen, sollen dieselben ihm, dem Mayer, und nicht dem Richter gebessert werden. So wurde auch von wegen des allwegen gehaltenen Ehehaft-Rechtens verabschiedet, daß die Abtissin zu Neuburg bei ihrem aufgelegten Saalbuch und Freiheiten, so viel sie deren in ruhigem Gebrauch und inne hat, bleiben soll. — So ist dem Allen nach bethädingt und abgeredet, daß gemeldte Abtissin von wegen des Klosters bei obgenannter bekenntlicher Gerechtigkeit ruhig bleiben und es sonst zu beiderseits gehalten werden soll, in massen von Alters und vor diesem Streit herkommen; und da gemeldte Abtissin mehre Gerechtigkeiten, wann bisher dargethan worden, fürderhin beweisen könnte, daß sie auch dabei gelassen werden soll. Dieweil auch die Collatur der Frühmesse daselbst abgesondert, und also zwei unterschiedlich Collaturn sind, auch unterschiedliches Einkommen haben, so soll hinfüran der Unterschied, wie von Alters hergebracht, auch gehalten worden, und das Kloster Neuburg bei der Gerechtsame solcher beider Collaturn vermög des Reichs-Religionsfriedens bleiben.

Zum Siebenzehnten, als die bayerischen Unterthanen zu Dinzlau fürgeben, daß ihnen die Unterthanen zu Burkhaim an ihrem von Dienzlau altem ruhigen Gebrauch und Inhaben an einem Holzschlag Eintrag gethan und aber solches in Kraft eines sondern Compromiss und Anlasses auch darauf erfolgten Spruches erörtert und demselben gemäß allbereits Marksteine gesetzt worden, so soll es, wie billig, dabei bleiben.

Zum Achtzehnten, so ist auch fürgebracht worden, welchergestalt die bayerischen Unterthanen zu Kelheim und die pfälzischen im Gericht Hemau und Laber ihre Gerechtigkeit, — so sie zu beiderseits in dem Gemeinen Walde, in Kelheimer Gericht gelegen, zu brennen, zimmern, zaünen und ihrer Handarbeit in einer Gemein und Gleiche haben, — etwas mißbrauchen und also den Wald verderben, darum solches zuvorkommen, so ist abgeredet und bewilliget, dieweil angeregter Wald in bayerischer landesfürstlicher Obrigkeit gelegen, daß hochgedachter Herzog Albrecht, als der Orten der Landesfürst, allen gemeldten Flecken zu Gutem und an ihrer Nothdurft Holz unabbrüchig, solle eine nützliche Holz- und Forstordnung machen lassen, welcher gestalt sie von den Flecken insgemein und zugleich solches Holz mit einander nießen und gebrauchen sollen, damit allen Unordnungen, daraus Verwüstung gemeldten Wal-

des erfolgt, vorkommen werden möge, welche Ordnung auch alle obgemeldte Gemeinden bei etlichen bestimmten Bußen zu halten schuldig seyn sollen[26]).

Zum Neunzehnten, als von wegen etlicher Prälaten und Prälatinen des Fürstenthums Bayern vermeldet worden, wie sie in der Pfalz-Neuburg etliche Güter liegen hätten, die mit der Stift, Eigenthum auch Grund und Boden ihnen, Prälaten und Prälatinen, zuständig, welche aber zu einem Theil verschiener Zeit von wegen der pfälzischen Vogteyen zu Erbgütern verkauft und das Geld eingezogen auch ihren Maiern deßhalb neue Erbbriefe gegeben, dessen sie Prälaten und Prälatinen sich nicht wenig beschwert; — so ist abgeredet und bethädingt, daß solches Geld der Orten, da es bisher empfangen worden, bleiben soll, und dagegen alle Erbbriefe sammt den Reversen ꝛc., wo einige vorhanden, zu Kelheim auf einen benannten Tag in Beiseyn beider hochgenannter Parteien Verordneter übergeben und kassiert werden, und sie Prälaten schuldig seyen, denselben Maiern, so hievor Erbrecht gehabt, ohne einige Bezahlung solches Erbrecht zu halten, auch darüber neue Erbbriefe zu geben und Revesse zu empfangen, oder sonst mit denen, so hievor nicht Erbrecht gehabt, dergestalt zu vergleichen, damit Pfalz deßhalb unangefochten bleibe. Und sollen fürderhin die Prälaten als die Eigenthums- und Grund-Herrn allein, und gar nicht hochgedachter Herzog Wolfgang als der Enden Landesfürst und Vogtherr, solche Güter zu vererben oder zu verstiften Fug und Recht haben, aber doch sein Herzog Wolfgangs Frl. Gnd. deren landesfürstlichen Obrigkeit und Vogtei, inmassen von Alters Herkommen ist, auf solchen Gütern in allweg vorbehalten seyn; und seine Frl. Gnd. solche Hintersassen auf Ansuchen der Prälaten zu gebührendem Gehorsam anhalten[27]).

Ferner und zum Zwanzigsten, nachdem verschiener Jahren zwischen Bayern und Pfalz neben andern Artikeln auch des pfälzischen Beizollners halber zu Kelheim ein Vertrag aufgerichtet worden, dessen Datum stehet Ingolstadt Montag nach Laurentij Ao Tausend fünfhundert und neun[28]), so soll es, wie billig, bei solchem Vertrag bleiben; aber daneben so hat gedachter Herzog Albrecht aus freundlichem und nachbarlichen Willen zugelassen, daß solcher Beizollner möge ein Täflein als ein Zeichen aufhängen, daran geschrieben stehet „Pfälzischer Hemauischer Beizoll"; doch so soll dieß seiner Herzog Albrechts Frl. Gnd. auch deren Erben an deren landesfürstlichen Obrigkeit und Gerechtigkeit in allweg ohne Nachtheil seyn[29]).

Zum Ein und zwanzigsten, als sich auch zwischen beider ihrer Frl. Gnd. Aemtern Riedenburg und Heman der Obrigkeit, Gränze und Jagens

---

26) Siehe Vertrag von 1599. Nro. XXI. Zum Zwölften ꝛc.

27) Siehe Nro. XII und Nro. XIII Absatz „Nachdem auch zum Eilften ꝛc."

28) Vertrag vom 13. Aug. 1509. Zum Zehnten ꝛc. Krenners Landtagshandlungen Bd. XVII. S. 252.

29) Siehe Abrede vom 15. July 1577 (Nro. XV). Zum Zwölften ꝛc.

halber Irrungen erhalten, so ist nach eingenommenem Augenschein auch aller Theile empfangenem Berichte dahin gemittelt und abgethädingt; nämlich, daß von der Strassen, so durch den Grayenschlag von Hemau heraus gegen Jachenhausen nach Riedenburg gehet, bei dem Engerlin an, von dannen auf der linken Seite zwischen dem Bettenlocher Holz und der Ober-Apl über die Aichkircher Straße bis zu Ende des angeregten Bettenlocher Hölzleins über die Kreuz-Straße, da der neue Bildstock aufgerichtet, folgends zu dem Platz, so man an der Pflanzen nennt, bis nach dem Gatterstock auf dem Pfeller hinfür die rechte Gränze und Jagens-Markung seyn sollen; dergestalt, daß sein Herzog Albrechts Frl. Gnd. auf der linken Hand nach dem Bettenlocher Hölzlein gegen Osterhopen hinauf bis an die Wildensteinisch und Fligelsbergische Hofmarken die hohe und niedere Obrigkeit sammt dem Wildbann; deßgleichen hochermeldtem Herzog Wolfgang Pfalzgrafen zur Rechten auch alle hohe und niedere Obrigkeit zu dem Wildbann bleiben sollte, ohngeachtet derjenigen Güter, Grund und Boden, so beiderseits Unterthanen zugehörig und etwa durch diese Vergleichung hinüber oder herüber eingetheilt werden; doch soll denen vom Adel auch andern in- und umgesessenen Genachbarn und Unterthanen dadurch in ihren Hofmarken, Gerechtigkeiten und Freiheiten vermög der bayerischen Landes-Erklärung, auch an ihren Gründen, Holzwachsen, Wur und Weide Nichts entzogen noch hiemit benommen seyn.

Gleichergestalt zum Zwei und zwanzigsten, weil auch in ermeldten beiden Aemtern Riedenburg und Hemau oder Orts der Gränze und Jagens halb Mißverstand und etwas Irrung eingefallen und der Pfleger von Hemau fürgebracht, wie daß Pfalz den Kopf, Khailsdorfer oder Gemein Leuten genannt, herabwärts zum Seuhag im Fünkhental, bis an die Airwiese, gegen dem Frankhenberg herüber, je und allwegen gejagt, auch die Obrigkeit der Enden gehabt; dagegen der Pfleger zu Riedenburg bestritten, daß solches den Pfalzgräflichen wissentlich gestattet worden, sondern dieß Jagen samt der Obrigkeit ihm zugehörig; und hierauf ist zwischen beiden ihren Frl. Gnd. abgehandelt und verglichen, nämlich daß die Straße zwischen dem Kett und Amtholz, das Fünkhenthal hineinwärts, bis zur Airwiese von dannen den Weg nach dem Mayerhof hinauf an den Scheidweg zur Rechten, über den Linken, mit vielen Lacken gemarkt, bis zum Drechsholz beider Aemter, Hemau zur Linken und Riedenburg zu Rechten, Gränzmarkung seyn soll. Dagegen wann seine Herzog Wolffgangs Pfalzgrafen Frl. Gnd. oder deren Pfleger zu Hemau im Grafenschlag anbunden und das Tetlwanger und Frühmesser Holz zu jagen und auf dem bayerischen Grund zu richten vergonnet und zugelassen werden, doch in allweg seiner Herzog Albrechts frstl. Gnd. die hohe und niedere auch fürstliche Obrigkeit vorbehalten.

Und also oftgedachte Parteien aller obangeregten nachbarlichen Irrungen halber mit einander gütlich verglichen und vertragen sind, wie dann beide ihre

frstl. Gnd. für sich, deren Erben und Nachkommen solchem Allem und Jedem, als oblautet, aufrecht und redlich nachzukommen bei ihrer frstl. Gnd. Würden und im Wort der Wahrheit hiemit zugesagt; Alles treulich und ungefährlich Und des zu wahrer Urkunde so haben viel- und hochgedachte Herzog Christoph als Unterhändler und dann beide hochgenannte Parteien diesen Abschied, libellsweise gefertiget, mit eigenen Handen unterschrieben und dazu aller ihrer dreier frstl. Gnd. Insigl daran hängen lassen, deren zwei gleichlautende gefertiget und jedem hochgedachten Fürsten, Bayern und Pfalz einer zugestellt und geben ist auf Samstag den 12 Tag Augusti als man nach Christi unsers lieben Herrn und einigen Heilandes Geburt zählet ein Tausend fünfhundert fünfzig und neun Jahre.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Ausgewählte Stellen

aus

Ulrich Fütrer's

ungedruckter Chronik von Bayern.

Mitgetheilt

von dem k. Hof- und Staatsbibliothek-Scriptor

Fr. Würthmann.

Unser Vaterland in seinem ältesten Zustande lernen wir durch Fremde kennen. Beiläufige Erwähnung bei römischen und griechischen Dichtern, Geschichtschreibern und Geographen, Itinerarien, Inschriften, Edicte des welterobernden Volkes sind die Quellen, aus denen wir diese erste Kenntniß erlangen. Unter der Herrschaft der Ostgothen und Franken geben uns ebenfalls auswärtige Geschichtschreiber und sparsame Nachrichten in den Legenden der Heiligen lückenhafte, unsichere Kunde. Im zehenten und eilften Jahrhundert finden wir in den Chroniken ungenannter Mönche von Niederaltaich, St. Emmeran u. s. w. die Erzeugniße inländischer Geschichtschreiber, an welche die übrigen theils in Oefele's Sammlung, theils einzeln abgedruckten Chroniken sich anreihen. Bayerische Chroniken, die in der Landessprache abgefaßt sind, kommen vor dem 15 Jahrhundert nicht vor, und ihre Anzahl ist auch in diesem Zeitraum nicht groß. An Ebran von Wildenberg's und einige andere in Oefele's Sammlung enthaltene deutsche Chroniken dürfte vorliegende Chronik des Ulrich Fütrer sich anschließen.

Ulrich Fütrer, von dessen Leben wenig bekannt ist[1]), war Ma-

---

1) S. Frhr. v. Aretin literarisches Handbuch für die bayerische Geschichte, I. p. 161. u. d. flg.

ler, Dichter und Geschichtschreiber. Von seinen Leistungen als Künstler ist mit Gewißheit nichts zu bestimmen. Im Jahre 1465 malte ein Meister Ulrich im Kloster Tegernsee in der Kapelle des heil. Andreas und der daranstossenden, im Kapitelzimmer und im obern Stockwerke des Klosters[2]). Ob dieser Meister Ulrich Fütrer sey, ist nicht gewiß. In der kaiserl. Bibliothek zu Wien findet sich eine mit schönen Gemälden gezierte Handschrift des deutschen Gedichtes: „Erek und Enite", welche am Rande des 215ten Blattes die Jahrzahl 1517 enthält. Die dabeistehenden Buchstaben U. F. sind vielleicht Anfangsbuchstaben des Namens des Malers oder Schreibers. Büsching vermuthet Ulrich Fütrer[3]).

In einer Handschrift der kön. Hof- und Staatsbibliothek (Codex Germ. 43) welche U. Fütrers Chronik enthält, und nach des sel. Docen Meinung Autographum ist, sind am Anfang und Seite 49 Gemälde von untergeordnetem Werthe[4]).

Als Dichter ist U. Fütrer durch sein in Frhrn. von Aretins Beiträgen besprochenes Rittergedicht Lancelot vom See (Lancelot du Lac) bekannt[5]).

Was nun seine Leistung als Geschichtschreiber betrifft, so scheint seine bayerische Chronik zu jeder Zeit von Leuten verschiedener Stände fleissig gelesen worden zu seyn[6]), und ist von den Verfassern bayerischer Geschichten, als Arnpeck, Meichelbeck, Westenrieder, Zschokke u. s. w. theils benützt, theils ehrenvoll erwähnt worden.

Daß er viele Mühe bei Abfassung derselben verwendete, sagt er selbst in dem Epilog an Herzog Albrecht IV. Wie Aventin scheint auch Fütrer zur Sammlung seiner Quellen mehrere Klöster bereiset zu haben, und obwohl er in der ältern Geschichte Bayerns fabelhaft ist, wie alle Chronisten seiner und späterer Zeit, finden

---

2) In einem Ausgabenregister ad ann. 1564 liest man: „44 Pfd. dem maister Ulrich pro picturis capellae S. Andreae et capellae annexae, item stubarum et item solarium. S. Günthner, Gesch. d. litt. Anstalten in Bayern. Bd. III. p. 296.

3) S. Büsching wöchentl. Nachrichten f. Freunde der Geschichte des Mittelalters Thl. II p. 155.

4) S. Archiv d. deutschen Gesellschaft f. deutsche Geschichtskunde I. p. 69.

5) Bd. I. St. IV. p. 94.

6) Eine Handschrift (Codex germ. 565.) enthält am Einbande unter andern Bemerkungen den Namen eines Hans von Hertzheim . . . der diß Coroniken . . . ueberlesen hat. Am zweiten Blatt derselben Handschrift steht Philipp Fese, Burger, Seidenstrikher oder Knöpfmacher in München, und am letzten Blatt: Philippo Fese Bodonaro in Monaco.

sich dennoch Spuren historischer Kritik in seiner Chronik[7]). Die Herausgabe dieser Chronik von welcher die k. Hof- und Staatsbibliothek acht Handschriften, die was Vollständigkeit betrifft ziemlich verschieden sind[8]), besitzt, lag schon im Plan des v. Oefele. Jedoch war sie immer unterblieben[9]). Frhr. v. Aretin hat die Sage

---

7) Fütrer scheint nicht ohne Prüfung bey der Abfassung seiner Chronik zu Werke gegangen zu seyn. Man liest unter andern (Cod. bav. fol. 47).

„Unnder diser zeit pegegnet mir aber ain Croni a dy aindt sich wol mit pischof Otten von Freysing als ich vor dauon gesagt hab das er sagt von herzog Lewpolt von payrn der auch gewesen sey ain hertzog von payrn vnd ain wuester man sey gewesen . . .

Bey der Erzählung von der Verlobung der Herzogin Ludmilla vor den drey gemalten Rittern im Schlafgemach fügt Fütrer die Bemerkung bey:

Diß hab ich darumbn gesagt das man es an manigen ennden list. ob aber dem also sey peuilch ich den weisen . . . . . .

8) Die älteste Handschrift (Codex germ. membr. N. 43) wahrscheinlich Autographum, ehemals im Besitz des Klosters Polling, ist was äussere Ausstattung betrifft, die schönste. Sie ist die einzige, die in der zweiten Vorrede den Namen Ulrich Fütrer nennt, was auf des Verfassers eigene Handschrift schließen läßt. —

Eine zweite, wahrscheinlich von gleichem Alter, (Codex germ. (chart). 225) ist aus dem Kloster Tegernsee, mit der Jahrzahl 1490. Sie enthält ausser der Chronik fünf geneal. Tafeln der Herzoge von Bayern.

Die dritte Handschrift (Cod. Bav. 1591) ist eine neuere Abschrift der vorhergehenden. Am Schlusse liest man:

„Das disc mit dem in d. churf. Bibliothec alhier aufbehaltenen- und mir heunt dato zuruth gestölten driginali des hochlöbl. Closters Tegernsee ord. St. Benedicti abgeschribene Chronic von worth zu worth gleichlauttend sey, bezaige mit pöthschaft vnd Handschrifft act. München den 10. Jener 1731. Nym. v. Wilhelm. S. Dri. würklicher geheimer Rhat vnd der freyn Reichsgrafschafft Haag Administrator". —

Die vierte Handschrift (Cod. germ. chart. 227) enthält Fütrers Chronic auf fol. 1 — 105. — Auf fol. 156 — 224 findet man Chroniken bayer. Klöster, die Chronic v. Scheyern, und Andechs. — Sie ist aus dem Kloster Ebersberg.

Eine fünfte (Cod. germ. chart. 699) ist ganz unvollständig. Es steht am 1 — 8ten Blatt der Anfang von Fütrers Chronik. Die übrigen Blätter enthalten die Chronik von Scheyern und Andechs ꝛc.

Die sechste ist aus dem Kloster Benediktbeuern (Cod. germ. 586) Blatt 1 — 138 enthalten U. Fütrers Chronik. Fol. 139 beginnt ein Verzeichniß der Kinder Herzog Albrecht IV., welches hier mitgetheilt ist. Ob selbes auch von Fütrer ist, ist nicht gewiß. Am Ende der Handschrift steht die Jahrzahl 1501. Beygebunden ist noch „das buch des R. Reichs vnnderhaltung, gedruckt zu München 1501.

Die siebente Handschrift (Codex germ. 585) ist aus dem Kloster Wessobrunn. Diese Handschrift enthält ausser Fütrers Chronik noch eine Fortsetzung (fol. 87) jedoch nicht so vollständig wie die achte Handschrift (Cod. bav. 1590), in welcher ausser Fütrers Chronik ebenfalls eine Fortsetzung sich findet, welche Herzog Georgs Testament, den Landshuter Erbfolgekrieg, die Einführung der Primogenitur bis auf Herzog Wilhelms IV. Regierung erzählt. Ob jedoch diese Fortsetzung Ulrich Fütrer verfaßte, ist nicht wohl zu bestimmen.

9) Oef. Script. rer. boic. T. I. p. 629.

„Cum non ita pridem Codex Mspt. chart. obtigisset, qui Udalrici Fütreri, pictoris et poetae Monacensis Chronicon Bavariae ineditum vernacule scriptum et propediem in lucem edendum complectebatur, circa initium et finem cod. hujusce

von der Geburt Carl des Grossen aus einer alten Handschrift des Klosters Weihenstephan nebst Fütrers neuer Bearbeitung, als Probe seiner Schreibart, herausgegeben. Da nun der Geschichtschreiber an Glaubwürdigkeit gewinnt, je näher er der Zeit ist, die er schildert, so sollen hier die letzten nach Frhrn. von Aretins Urtheil für die bayerische Geschichte brauchbaren Blätter, nebst den Vorreden, dem Epilog und den Versen auf Herzog Albrecht IV., und der in zwei Handschriften enthaltenen Fortsetzung, mit Ausnahme des Landshuter-Erbfolgekriegs, den Freunden vaterländischer Geschichte mitgetheilt seyn. Zu Ebran von Wildenbergs Chronik, einigen andern bei Oefele und der in Freiherrn von Freibergs Sammlung abgedruckten Chronik eines Ungenannten, die oft wörtlich mit Fütrer übereinstimmt, liefert vielleicht gegenwärtige beachtenswerthe Ergänzung. Jedenfalls sind die in der Fortsetzung vorkommenden Charakteristiken der bayer. Herzoge Albrecht IV., Christoph, Wolfgang, Sigmund gewiß von Interesse, so daß eine nähere Bekanntmachung dieser Chronik und deren Fortsetzung nicht ganz unwillkommen seyn möchte.

Cod. germ. 43. p. 433 — 435.

Item dise oberurt history gessta vnd getat von den edlen fürstn des loblich hawss von Bayrn vnnd Norigkaw sind zusamme bracht vnnd vast weyt ersamlet durch gepot vnnd begern des durchlauchtign fürstn vnnd hrn hrn Albrechtn pfallnntzgrafen bey Rein hertzog in Obern vnnd nidern Bayrn . . .

NB. Diese Bemerkung steht nur im Cod. germ. 43. p. 433.

Durchlauchtiger hoch geborner fürst genediger herr also sey Ewr fürstlichn Gnadn hie mit disem püchlein gedient, das ich wais got nicht sunder gross arbait zusamen gerefelt klaubt vnd ersucht hab, aus vil namhaftigen Cronicken wie ich das ainfalticlich mit grober Stumpl teutsch zusamen in ain Sumn gesezt habe. so nem Ewr gnad den guten willen zusamt meinen werck für gut. wan ich doch in diser gesta niemand geliebkost hab. mit der kunderfait der betrognen schmaichlerey. noch nicht hab vnderwegen gelassen ob sich kainer beflecket hat mit ainicherlay masen der

membranacea folia singula emporeticae chartae loco inserta, et in his curatius examinatis Chronicae Tegernseensis tristes exuvias deprehendi . . . . . .

laster. ich hab auch dasselb zu liecht pracht sunder wie die vergangen weisen Cronisisten vor mir geschriben haben. sag ich dergestalt nach: ist aber in meinem werck icht versawmbt, das mag Ewr gnad beuelchen Jorgen von Eysenhofen Ewr fürstlich gnaden hofmaister der diser sachen vast pas dann ich bericht ist, damit mag Ewr gnad schaffen das er davon nem vnd hinzusetz nach seinem gut bedunken. ob aber yemand dise gesta list die ander Cronikn gelesen habn der etwo manige ist der ich meinen tail auch gelesen hab, ob die werden sagen, das ich nicht die oder jene ding hinzu oder davon gezogen hiett oder wider ettlich geschicht einred habn wurden so will ich vliehen zu den hochweisen vnd gelerten Cronisisten dick genent die solln in ir geschriften des antwort für mich geben vnd ist diss ainfaltig puechlein sovil vnd sein bisher ist zu enndt gemacht als man zalt von der gepurd cristi vnnsers liebn hrn tausent vierhundet vnd im ains vnd achtzigsten jar an sant vlrichs abnt des heyligen Bischoffs hiemit beuilch ich mich Ewren fürstlichen gnaden.

Cod. germ. 227 fol. 2.
Cod. germ. 43 pag. 435.

Diss püchlein ist vollendet zwar
nachdem als Maria cristum gepar
tausent vierhundert ains vnd achzig jar
zu dienst dem edln fürsten klar,
des lob geleich schwebt dem Adelar
Albrecht pfaltzgraf mer nemet war
Hertzog vnd fürst vernembt mich gar
Obern Nidern Bayrn der nie kain har
Entwanckte von der Eren schar
Her Sand Michel nu pring in dar
wann der tod macht sein lebn mar
das got mit genaden Im lang spar
Und er von disem ellend var
das er dort niess der Engl schar amen

Die erst vorredt in die nachfolgent Crononiken.

In dem namen der hohen vnd vngetailten Dreyvaltigkait amen, durch begeren vnd gebot des durchlauchtigen hochgebornen fürsten vnd herrn herrn Albrecht pfaltzgraff bey Rein, hertzog in

obern vnd nidern Bayrn etc. ain sun des edlen Fürsten vnd herrn den man je all sein zeit nannt den gütigen hertzog Albrecht von Bayrn etc. vnd geborn von der edlen fürstin frawen Anna von Braunschweig etc. nun durch vorgemelt gebot des jüngern fürsten vnd herrn herrn Albrecht hertzog in Bayrn etc. hab ich mich vnderstanden zu beschreiben der zeit als man zelet von der geburt vnsers hailers christo Jesu tausent vierhundert acht vnd siebentzig jar, das herkomen des aller edlesten stammen des fürstentumbs vnd weit beruembtn loblichen haus von Bayrn, auch allen fürsten diss aller edlesten kunnes vergangen loblich gedächtniss gegenwärtiger loblicher regierung.

Die ander vorredt.

So dann sunder begirde mich Ulrich Fütrer maler etwa uil dick dartzu geraitzt, vnd manigualtig angefochten hat, so nym ich für mich vmb warer gezeugknuss willen, den aller gelertisten edlen Coronisisten Garibaldum, der diser gesta vnd materi das aller lewtrist anzaigen vnd bericht gibt, Vincencium in speculo hystoriali, Alfonsum Martinianum, Franciscum Petrarcha etc. umb des willen, das vil der Croniken gelesen werden, die sich villeicht nicht ainen oder mit helen werden diesem puch. ob dann dieselben leser oder aufmerker mir solches zu vnwissenhait zu halten vmb das ich widerred oder nicht mit hell ettlichen fliegenden Croniken, das ich es aber mit den weysen vnd vil wissenden reprobier.

Die dridt vorredt.

So aber mein vernunft von solchen hohen Sachen zu sagen ze kranck ist, so rueff ich an zum ersten die hilff vnd gnad des heiligen geists, beystand marie der ewigen junckfrawen, rat vnd stewr aller englischen gesellschafft. ob ich nu nicht gebrauchen kan den scharffen grabstickl gebluemter red, oder meine wort erglantzen mit dem hel gepolierten garbeisen der kunstigen rhetorica, so vleiss aber ich mich mit grob vnd vnbeschnitten worten, zu beleiben bey dem stil der lauttern vnd gerechten warhait.

Die vierdt vorredt.

Das aber ich erföll nach meinem allerpesten vermügen das eregerend gemüt des durchlauchtigen vorgemelten fürsten vnd herrn

etc. so mag ich billich vnd wol gedencken ains worts das da gesprochen hat der mund, vol aller warhait christus, wohin die begierde oder allerhöchste lieb des menschen stand, das ist sein schatz. dabey ist auch anhenglich vnd stet sein hertz. mit disen worten hilt auch gleich der weys Porphyrius als er schreibt in seinem prologo von den gleichnussen oder exemplen. Dise begirlich lieb vnd eregerenden schatz ich billich vnd muglich zu zele der begirde vnd frolokenden wollust meines aller genedigsten herrn vnd fürsten etc. umb das die er wird vnd löblich gedächtnuss diss fürstlichen stamms, die gar an menigen enden doch weit zerstreut vnd getailt beschriben vnd aufgezaichent sind, vnd sollichs seiner gnaden mainung ist, als in ain summ zu bringen vnd zu erklärn, so das füran das alter nicht hinfür noch abvertilgt die gedächtnuss diser nachrürenden materi vnd gesta, seyt doch die geschrift ain triskamer ist, darin behalten sol beleiben, vnd werden der schatz aller eren, die gedächtnuss der allmächtigkait gottes, auch vnser seel saligkait, das ist der haylig christenlich gelaub, die gepot gottes, die ere aller menschen, die würkung gueter vnd arger getat, der vergangen behalten alle gegenwirtige hanndlung den nachkommenden, das doch an disen schatz vnd spiegl des pilds des puchstab oder geschrift aus aigner vernunft menschlicher gedachtnuss vor lang abgetilget, vnd als der stawb zerflogen vnd vernichtet war.

Cod. Bavar. 1590. fol. 133 — 200.

Nun hab ich euch gesagt von den fünff sunen des kayser Ludwigs, nun sag ich euch von dem sechsten, den ich noch bisher hab ruen lassen, derselb was genannt hertzog Steffan dem an dem ersten als ich gesagt hab nidern Bayern geviel. als aber Albrecht von Bayrn Ludwig vnd Heinrich abgiengen, geviel an in mit erb ober vnd nidern Bayern. Diser hertzog Steffan hett des künigs von Sicilia tochter die pey im gepar drei sune, Steffan, Friderich vnd Johannsen. Als die mit vngetailter hand sassen, hetten sy vil zwayung vnd werren vnd geschahn maniger hannd vnrue in der stat München wenn als man zalt von der gepurd Cristi Mccccl xxxij jar. am pfinztag in der quottember zu sant Matheus tag nam hertzog Johanns die new vest zu München ein wider ze-

nen bruder hertzog Steffan. daraus auch vil vnrue erstund vnder dem rat vnd der gemain. Item darnach ward das land getailt, vnd hertzog Fridrich belaib bey dem Niderlannd. das gieng ainstails mit vntrewen zu vnd was vor vnderkommen, da ward das Oberlandt zu zwayen getailt, also das man darumb solt lossen, das ward auch vnderkomen mit übergeben etwo vil schlösser, so das nicht gelost ward. Da ward hertzog Johannsen München, Landsperg, Weilheim mit den herrschafften daran vnd darzu gehörend. Item hertzog Steffan ward Ingelstat, Wasserburg mit iren herschaften vnd gerichten darzu gehörend. der rait aus der stat München an sant katherina abent. nachdem schwuer man hertzog Johannsn als dem rechten herrn[10]).

Item darnach verpand sich hertzog Johanns zu hertzog Friderichen. nun hett sich vor auch hertzog Steffan verpunden zu hertzog Friderich vnd des mals ward ain freuntschaft gemacht zwischen dem hertzog Friderich vnd der von München, wann diser fürst ir vor seyd hertzog Manharts tod grosse vngnad hett[11]). Item hertzog Friderich vnd hertzog Steffan hetten zu frawen zwo schwestern hertzog Galiatz töchter von Mayland. hertzog Friderich hett bey seiner frawen Hainrichen von dem hernach mer gesagt wird. auch het er mer ain tochter frawen Elisabeth die ward verheyrat Burggraf Friderich von Nürnberg den der kayser Sigmund hernach ainen Marggrafen zu Brandenburg machte.

Item hertzog Steffan was ainer klainen person des leybs aber des hertzns vnd seins muts vast gross. er diente gern zu willen den schönen frawen, vnd suchte all hof der turney mit grosser kostung. des kam er zum jüngsten in vast grosse schuld. Er hett bey seiner ersten frawen von Mayland ainen sun genannt Ludwig, von dem mer gesagt wird, vnd ein tochter genannt fraw Margreth, die ward verheyrat dem grosmachtigen kunig Loys oder Ludwig zuuerstan zu Franckreich. Nachdem starb hertzog Steffan sein hausfrau, die von Mayland. Da nam er aine von klef. Er hett aber kainen erben mit Jr. Diser hertzog Steffan was allzeit mit

---

10) S. Bayer. Chronik eines Ungenannten in Frhrn. v. Freybergs Sammlung hister. Schriften u. Urkunden Bd. 1 S. 129. 133 u. S. 151.

11) ibid. p. 172.

seinem wesen kostlich vnd wol erputzt, vm das nannte in jederman hertzog kneissl[12]).

Ludwig hertzog Steffans sun kam jung mit seiner schwester an des künigs von frankreich hof, vnd ward von menigklich lieb gehabt. Im gab auch die schwester gros gut, das er alles gen Bairn sannte, von gold silber gelt vnd dergleichen. Er lebte auch gar köstlich. nu hett der kunig an seinem hof zwo junckfrawn die im gemaget waren, gab er die ainen genannt Scharlotto dem künig von Sicilia, die andern frawen Katherina gab er seinem schwager hertzog Ludwig, und gab im darzu die graffschafft zu Martein. Dise fraw gepert im ainen sun auch genannt Ludwig der pugkel. Nun hett der künig Loys zu zeytten ettlich mercklich abgen gin seinem haupt, also dass er seiner vernunnft beraubt ward. das machte gar grossen werren vnd jrsal vntter den herrn vmb den gewalt oder obrigkait.

Nun habt ir vorgehört wie die künigin von Franckreich irem bruder gross gut gab von klainat vnd parschaft das er alles in Bayrn schicket, darum sein der adel, auch ander grosse vngnad viengn. Er ward auch darnach hertiglich zu gefancknuss genomen, vnd allermenigklich vermainte, der fürst mueste sein leben in der gefangknuss verliesen (verschleussen) nun was gar ain namhafftiger reicher man zu Paris. der besannte die besten in der stat, vnd sprach. lieben freunt, wie gezimbt sich das diser edel fürst bey uns soll in gefangknus gehalten werden. er ist in dise lannd komen das er gut verdienen wolle. Ob er nun solchs erobert hat, das hat er doch mit willen des künigs vnd der künigin, vnd hat nicht damit verhanndelt, das er so vnfürstlich zu gefangknuss soll ligen. Diser man pracht darzu, das der fürst an allen seinen schaden sunder geysl oder vrfech ledig diser gefangknuss gezelt vnd gelassen ward. man mainte auch, das die kunigin selb mut hiet widerumb gen Bayrn. vmb deswillen gab si irem bruder das gross gut[13]).

Nach dem kam hertzog Ludwig wider gen Bayrn, vnd hett

---

12) ibid. p. 129.

13) ibid. pag. 131. 132. u. Joh. Ebran de Wildenberg Chronicon Bavariae apud Oefele tom. I, p. 311.

an massen kostlichen hof, wann er zumal mächtig was. Nun hett als ich vor gesagt hab sein vater hertzog Steffan grosse schuld gemacht. Die ward nun an dem sun gevordert, der wolte darumb niemand aufrichtung thun. Mit dem ritten vil gutter ritter vnd knecht vom im. die huben an zu kriegen vnd ward vil unrue in dem lannd. Aus dem erwuchs ein grosse auffrur zwischen des hertzog Ludwigs vnd hertzog Hainrichs hertzog Friderichs sun auss nidern Bayrn. Das fuegte sich also. Die zeit als künig Sigmund mit allen Cristlichen fürsten zu Costentz in dem Concili was, kam es an ainem tag, das der von Hohenlo bischof zu Passaw, den künig vnd etwo vil fürsten geladen hett. Als die zu der wirthschaft komen warn, vnd hertzog Hainrich auch für den künig kam, do beruft in hertzog Ludwig vor dem künig vnd andern fürsten für ainen raüber vnd jach das er im sein veind in seinem land auffhielt, wann er hett Jörgen von Gundlfingen eingeben den Wolfstain an der Yser. Diser red schamte sich hertzog Hainrich vnd sprach nit mer, dann er sprach zu dem künig. her der künig, ir hört die vnpilligen wort wol. mit dem gieng er zu der tür aus haim an sein herberg. Nach dem hiess er im bey acht pferden satteln, vnd so hertzog Ludwig auch zu der herberg will reitten, so veberreit in hertzog Hainrich mit ainem erzogen schwert, vnd wolt das durch in gestochen haben. Als auch das ainstails geschach, wann das er sich aus dem stich wandt, damit er dem tod entran. er ward auch sunst ain wenig wundt in das haubt[14]).

Mit dem hueb sich hertzog Hainrich aus der stat. als aber das geschray für den künig kam, der erzürnet des zumal ser, vnd schuef dem fürsten zu schwartzenburg im nach zu eyln. Als das nicht verfieng, da sass der künig mit den fürsten zu gericht in mainung hertzog Hainrich abzurueffen, vnd künden von seinem lannd. Als das gewaret Burggraf Friderich von Nürmberg, der kniete nider für den künig vnd pat das er diss gericht auffschub, bis man sach wie sich die ding vmb hertzog Ludwig anrichten. mit dem plaib das auch ansteend. Als nun hertzog Ludwig seiner wunden genesen was, vnd wider haim kam, da hueben sich an vil

14) ibid. p. 133. u. Ehran v. Wildenberg loco cit.

verderblicher krieg, wann vil hern wider in warn, sunder hertzog Johanns mit seinen sünen. hertzog Ernst vnd hertzog Wilhalm, hertzog Hainrich aus nidern Bayrn, Burggraf Friderich von Nürmberg, der bischoff von Aichstet, der von Passaw, vnd sunst vil herrn, ritter vnd knecht. da wurden im angewunnen etlich stet vnd schlösser. nach dem begab sich, das er seines suns vngnade gewan. der nam do etwa vil stet vnd schlösser ein, wider den willen seines vaters. des gehalf im marggraf Albrecht von Brandenburg, wann er hett des marggrafen schwester. er belegte seinen vater hertzog Ludwigen zu Neunburg, vnd lag darvor XVIII wochen. zum jüngsten gewan er die stat mit sturm. vnd vieng do seinen vater, vnd nicht lang darnach starb der jung hertzog Ludwig, den man puckel nannte, wann er hett ainen grossen puckl, vnd was fast vngeschaffen von layb vnd angesicht, doch was er fast weys vnd grosser vernunfft. Als nun diser jung hertzog Ludwig gestorben was, anno dm. Mccccxlv jar, da macht sich marggraf Albrecht auff vnd vieng den alten hertzog Ludwig, vnd fürt in mit jm gen Antspach, vnd er mainte zu schätzen. es kund aber in kain weys beschehen. es ward vil vnd oft darunter geredt. er wolt aber sich kainen weys bereden lassen, weder sein lanndschaft oder jemand sunst. auf das jüngst löst in hertzog Hainrich mit wissen seiner lanndschaft vmb xxxn tausent gulden, vnd fürt in gen Burckhausen. da war er ettlich zeit, vnd starb in der gefangknuss on peicht vnd puess, auch im pann, vnd ligt zu Raitenhaslach in dem Closter, anno dom. Mcccxlvij jar. desselben jars vmb sant Johannstag sun wenntn nam hertzog Hainrich ein Inglstatt mit andern steten vnd schlösssrn. der vergangen hertzog Ludwig hett all sein tag statz anhanngend krieg vnd hett gen allen seinen widersachern nie kainen sig. er must auch mit krieg ersterben[15]).

Nun kum ich wider zuruck an die ältern fürsten, als an hertzog Johannsen, vnd hertzog Friderichn. darinn wirt doch des obgemelten fürsten hertzog Ludwigs mer gedacht. Hertzog Johanns dem da an der land taylung geviel Munichen mit andern herrschaften, als ich vorgesprochn hab, der hett zu frawen fraw Ka-

15) ibid. pag. 140 u. Ebran v. Wildenberg l. cit. pag. 312.

therinam von Görtz. die gepar im zwen sun, Ernestum vnd Wilhelmen, vnd ain tochter genannt Sophia. die ward verheyrat dem künig Wenczeslav von Böhaim. als derselb mit tod abgieng, do erhueb sich von erst die husserey zu Böhaim; ainer zeit rait hertzog Ernst zu der schwester in Böhaim. als er von irem vnglawben vernam, so straft er si ser vmb iren verirrten posen vnglawben. do gab si im antwurt, si wolt in irem glawben ersterbn. von stund hub der herr sein hannd auff vnd gab der künigin ainen packenstraich, vnd sass auff mit den seinen vnd schied in grossem unmut von seiner schwester[16]).

Item der jetz genant hertzog Ernst was gar ain starker herr. er hett vil kriegs mit hertzog Ludwig von Inglstat. er gewan im ain gros schlahen an zu Alling in dem furt. da kam hertzog Ludwigs volk vnd prannten im Pasing vnd Germaning. als man das zu Munichen sach, von stund schlug man an den sturm, vnd mit dem aller ersten warn berait die drey fürstn mit jr aign person, hertzog Ernst, hertzog Wilhalm sein bruder, vnd hertzog Albrecht des gemelten hertzog Ernsts sun, der noch vast jungk was. dise fürsten kamen zu aller voderst vnd ersten an die veind, vnd griffen si manlich an. da ward gar ain rasches schlahen, wann die von München zugen mit hauffen zu, da gewan der edel fürst hertzog Ernst auch seiner gnaden sun vnd bruder die oberhand, vingen vnd fürten die veind bey zwayhundert gefanngen gen München. diss schlahen geschah am samstag in der quottember Michaelis als man zalt mcccc XXII jar[17]).

Item nun kum ich wider an hertzog Wilhalm hertzog Ernsts bruder, hett zu frawn aine von Kief, die im gepar hertzog Adolfum, der starb aber junck. diser hertzog Wilhalm was gar ain weyser wolgeordenter fürst. er was bey dem kayser Sigmund von Vngern statthalter in dem concily zu Costenz vnd zu Basel. Er hatt gar fürstlich vnd kostlich hof. im ward auch vor allermenigklich zugetailt das Römisch reich, ob er den kayser solt überlebt haben. es geschach laider nit. er starb als man zalt von der gepurd cristi mcccc xxxv jar[18]).

16) ibid. p. 175 — Ebran v. Wildenb. p. 313.
17) ibid. p. 135.
18) ibid. p. 175 — Ebran v. Wildenb. l. c. p. 313.

Item anno dm. mccccxxxvIII starb der edl fürst hertzog Ernst von Bayrn an dem abent visitatiois marie, vnd dise zwen fürsten ligen begraben zu Munichen zu vnnser lieben frawen pfarrkirchn in der grebnuss kayser Ludwigs vnd annder ir eltern, den got allen genedig sey amen.

Item nun kum ich wider hinderlich an den hertzog Friderich von Lanndshut. Als man zalt von der gepurt cristi mcccIxxxxIII jar rait der gemelt hertzog Friderich zum künig von Böhaim, vnd er starb auff derselbigen rays.

Anno dm. MccclxxxxIV verpannt sich hertzog Johanns zu hertzog Albrecht von Oesterreich. dasselb thet auch der rat, vnd dise verpuntnuss des rats zu München geschach on wissen der gemain. die verpüntnuss wert zehn jar, vnd geschach in den pfingstfeyrtagen. nach dem kam der bischof von freysing auch in dieselben verpüntnuss[19]).

Item des jars rait hertzog Steffan gen Prag zu dem künig, vnd verrichte den künig mit den landsherrn stetten vnd märckten, vnd er was etwa lang in Böhaim, vud diser hertzog Steffan starb auch desselben jars, vnd ligt zu Schönenfeld.

Item als man zalt von der gepurd cristi MccclxxxxvI an Sant Steffanstag in den Weinachtfeyrtagen nam hertzog Johanns Freysing ein, wan hertzog Johanns vnd die von München warn gewarnet worden, das hertzog Ludwig Freysing wollt eingenomen haben, vnd wolt auch das land daraus gekriegt haben, wann er hett vil gest in das land pracht. da aber im das vntterkomen ward, do macht hertzog Ludwig ain feld, vnd gewan die newstatt, vnd er prant vast in dem land. dargegen macht hertzog Johanns, hertzog Ernst vnd die von München auch ain feld, vnd kamen für Aichach, prannten alle dörffer vnd mülen darumb ab, vnd namen Fridberg ein. nach dem legt sich hertzog Ernst auch die von München für Schwaben, da ward der marckt mit allen verprannt. Aber das schlos ward der zeit nicht gewunnen. diser krieg werd stat von weyhnachten biss darnach von Liechtmess über ain jar[20]).

Item hertzog Ernst des jetz jüngst gemelten hertzog Johann-

19) ibid. p. 172.
20) ibid. p. 173.

sen sun hett zu frawen Elysabeth von Mayland, die im gepar hertzog Albrechtn den man nent den gütigen. mer gepar si zwo töchter, Margaretha ward geben dem graf Herman von Zily, die annder fraw Elysabeth ward geben dem hertzog von Perg.

Item hertzog Albrecht der gütig was gar ain frölicher herr. er hett grosse lieb zu der kunst musica. er kundt ir auch selber vil. er hett auch gros lieb vnd lust mit aller waidenhait. er was vast ainer wolgemachten person, vast wol kunnend. verr vor anndern fürsten, weys in seinen räten, vnd diemütig gegen allen menschen, ain liebhaber der zarten frawen, vnd ains mänlichen hertzens[21]). er hett zu frawen frawen Anna von Praunschweyg, die im gepar syben sun, Johanns den man je nannt den warhaftigen fürsten, Ernst der starb vast jung, Sigmund, Albrecht, Cristoff, von den vil zu sagen ist. aber ainen Albrecht, der auch jung starb, vnd Wolffganng. mer gepar si drey töchter, frawen Margretha, die ward verheyrat dem Marggrafn von Montaw, frawen Elysabeth, die ward verheyrat hertzog Ernst von Sachssen kurfürsten, vnd fraw Barbara, die ward zu München in das frawen Kloster zu anger gegeben.

Diser edel gütig fürst hertzog Albrecht obgemelt starb an freytag nach vasnacht als man zalt von cristi gepurt Mcccclx jar, an dem ersten tag des mertzen, vnd ligt begraben auff dem heyligen perg, in dem closter das er gestift hat.

Item Mcccclxiii jar starb sein sun hertzog Johanns, der kuen frumm vnd warhafft fürst, vnd ligt pey seinem vater begraben auf dem heyligen perg zu Andechs. was ain ausbündiger renner vnd gueter ringer, ainer gueten sterck vnd warhafft. regirt nach seines vatern todt nit lang, starb vnverheyrat, hett das wilpradt vast lieb vnd lust zu der valckenbaiss, vnd hett den lust wann er an dem jayd was er albeg mit den jägern zu holtz.

Item als ich vor sprach von hertzog Friderich von Landshut, als der nun auf seiner rais zu Böhaim was gestorben, vnd sein sun hertzog Hainrich an das fürstenthum kam, als der noch junck was, da erhub sich gar grosse vnrue, vnd vil übels zu Landshut, wann hertzog Friderich hett der stat daselb gar vil sunder vnd

21) Ibid. p. 176.

grosse freyhait geben vnd bestatt, desselben aber in kainen weys bestatten zugeben oder volstrecken wolte der jung hertzog Hainrich, vmb desswillen die burger die rät vnd vil von der vermügenden gemain sich dem gemelten jungen fürsten hart widersatzten, vnd auf jr freyhait brief vnd dergleichen püten si dem fürsten das recht auf den Römischen künig Sigmund.

Diss ir erpieten demselben fürsten von den seinen Im ser verschmachte, vnd sunder seinen edeln rätten, er vieng ir vier von den mächtigen oder gewaltigsten aus dem rat zu Landshut, ainen Pelchinger, Marten von Asch, Lienhart Kettner vnd Hanns Mospurger, denselben lies er die stat vnd auch das land ewig versagen. darzu ward In genommen on alles mittel all ir hab vnd gut. Als si aber nun von weyb vnd kindern auch magen, vnd allen iren grossen güttern getriben wurden, das namen si in layder zu vil vast zu hertzen. auch was es den von Landshut vast laid vnd schickten in zu ir behennde potschaft, das si sich vinden liessen der ennde mir vnwissend ist.

Zu ainer zeitt kurtz darnach machten si ainen anschlag, das si bey nacht all zu Landshut kamen an die lende. da halff in ain burger genant Dietrich Reckel über die maur, vnd in sein haus. da machten si mitt ettlichen vnd den maysten von dem rat vnd der gemain anschleg wie si sich weytt in den dingen halten wolten. nun hett derselb gemelt Reckel ain hausfrawen, die ward diser ding gewar. nun hett si ain puelschaft an des fürsten hof, der kam in disem wesen vnd geschäften zu seiner hübscherin. als si ettlicher hannde ir geschäft verprachten, sprach die fraw zu im, ob du mich nicht melden woltest, ich wolt dir fremde ding sagen. Er verhiess ir er wolt des nicht sagen, daraus ir schad ersteen mochte. an stund sagt si im alle ding, vnd zaigte im auch die ennde do ir samlung was[23]).

Und als er alle ding erforscht hett, hueb er sich zu dem hofmayster Jörgen von Aham, vnd Sigmunden den Apfentaler vnd verkündt den dise ding. die prachten auch das schnell auff das schloss an den fürsten. an stund ersamleten si, was si von hof-

23) ibid. p. 144 u. fg.

gesind zu wegen pringen mochten. mit dem wurden die burger überfallen, vnd zu gefangnuss pracht. da ward auch ain grausslicher auflauf, vnd ir vil vielen auss über die maur, vnd wo si sich verpergen mochten oder behelffen. Also wurden ir viel getödt, geplent vnd sunst vertriben, mit weib vnd kinder. Auch liess man niemandt von seinem gut nicht widerfarn. es nam der hertzog gar mit all das ich armer Ulrich Fütrer mit andern meinen geschwistergeitten wol klagen mag, wann maniger fromer man wol waiss das des vnwillen mein vater salig auch vm ettlich tausent gulden werd kam. Ich muesst mein not ye auch hierinn zu liecht pringen, mir wirt sunst nicht mer darumb. wie dem allen als diser hertzog Hainrich zu manparn jaren kam, war er gar ain guter friedlicher fürst, vnd aufrichtig guts gerichts, vnd rauber vnd dergleichn übeltätter so er die zu weg pracht den mocht niemant gnad bey Im erlangen. vmb deswillen stund all sein land in stätem vnd gutten frid. er diente vnnser liebn frawen mit grosser andacht. er was diemuetig gen allermeniglich. dann das er das gelt zu über vil lieb hett. Als diser fürst starb zalt man von der gepurd cristi Mccccxlviii jar. desselben jars was der gross krieg von dem Adel mit den reich stetten. vnd was nit in guttem vermügen in augen seiner regirung, aber ward reich samet gross schätz, darumb gab man Im ainen nachnomen, das ist hertzog Hainrich der den turn zu Burckhawsen voller gulden hat. Er nam auch zu allen seinen ambten vermügent leut, die gut wart hetten si wären edel oder nit gab in guet söld vnd sprach, die sind mir gutt vmb mein vordrung, mügen dester minder abtragen, muesen sich fürchten. er hett wyderwartigkaitt mit seinem vettern hertzog Ludwig im bart. der bot Im den kampf, ains mals sprach er, ja gern ich vnd die meinen. daraus ward ain sprichwort.

Diser hertzog Hainrich lies hinder jm den grosmächtigen hertzog Ludwig von Bayrn. der ward gar ain fürstlicher herr. manhafft seins muts vnd hertzens vnd in seinen kriegsläuffen vast sighafft. Der Marggraff Albrecht von Brandenburg hub mit im an zu kriegn, vnd dem durchzog er alles sein lannd, gewan im ettvouil stet vnd Schlösser an, die er als sich der krieg endet im alle mit willen widergab. anch gewan der Marggraff ettliche in dem krieg wider, die dem fürsten vervntrewt wurden. disen krieg be-

uilch ich ainem andern zu beschreiben, der diser ding pas denn ich bericht ist.

Item als der krieg der zwayen hern nidergelegt ward, huben die reichstet mit dem gemelten hertzog Ludwig von Bayern an zu kriegen. des ward auch der obgemelt Marggraff Albrecht ir haubtman durch verhengnuss oder geschäft kayser Fridrichs des dritten an dem namen. do durchzog der fürst alles reich mit gewaltiger handt, vnd macht an widerstandt, vnd tät doch den leutten nicht sollichen schaden, als er des wol macht hett gehabt zu thun an was sich im widersatzte. als das gros dorff zu Nau veracht den fürsten vnd sein her zumal ser sy warn auch also in dem dorff, das ander mit in vermainten, das es in lannger zeit nicht wol müglich wäre zu gewinnen. als aber diser edl fürst für zog, gewan er es in dem stegraif, vnd prandt es zu grunt aus. der fürst was auch bey allen dingen in aigner person. Er hett vast fürstlich vnd grossen hoff, rait albeg herrlich vnd stark zu der fürsten täg. er hett ain gros ansehen, vil fürsten vnd hern ritten im zu hoff vnd giengen grosser sachen vnd spen auff in zuuerrichten. er was mächtig hett vil lannds vnd seines vatern schätz. Es ward in verren lannden vil von im gesagt, vnd gehalten man hiess in nur fremder endt den mächtigen hertzogen. er füret so ainen ritterlichen vnd fürstlichen krieg, davon man vil vnd weiten sagt vnd verruembt. es was das gantz reich vnd die fürsten vnd stet des reichs auss haissen vnd an hetzen Kayser Fridrich wider in, vnd er hett niemant zu beistannt dann pfalzgraff Fridrich vnd sein landleut vnd soldner, vast vill Beham die er söldnet. noch zog er bey allen seinen veinten in der veint lannt umb das si nie in sein lannd kamen noch nichtz schaden theten. Er lid auch von seinem kriegsvolck kain schimpflich noch vnritterliche noch verrätherische that. sunder als aufreken vnd mit vorwissen des kriegs gleich weder in verren noch nachenden lannden nie gehört ward vnd hoch gepreyst. davon auch vil vnd wol zu schreiben war. er stürmet auch seinen veinten ain wolbeschlossen grosse wagenburg mit gewalt ab dem hals vor der stat giengen. er schlug, vieng vil gutter leut, damit machet er des kriegs ain endt.

Ich muss auch hie inn zwayen abenteurlichen sachen sagen. der Beham wurden gar vil erschlagen bei Aintzingen an den schar-

mützeln vnd stürmen wan sie vast dem gutt nach stellten vnd sich hart darumb rissen, vnd so begruben die Beham die erschlagnen Beham ir gesellen je ain michele antzal in ain gruben, darunter vil lebendiger waren, dannoch nit todt, nur wundt, vnd ettlich lenger leben hätten mügen. der dann schray vnd patt, in seiner sprach in herauss lassen er hoffte zu genesen, des wollten die andern nit, sagten var du mit hin zu gott, soltz du doch nichtz mer, wollen wir deinen freundten wol sagen das du dich ritterlich gehalten hast vnd gott mit dir vnd gott mit vns. Auch zugen ains tags fur aines edlmans schlössl genant Hocheneck des Seckendorffers. der getraut das nit zu erhalten, vnnd west der Behaim sitten vnd ir einlauffen vnd flochet alle sein varnuss vnd strät das schlössl auf all boden an voll pulver vnd sträte federn vnd stro darauff das man es nit sach vnd mainte vnd hett pett aus gelärt vnd thet sich aus dem schlösl vnd richtet zu da di Beham hineinluffen. der dan vil hin luffen da ward angezünt. damit schlug das Pulver all böden aus vnd zeraiss das haus vnd verbrennt di Beham vnd furte das pulver etlich Beham gar in di luft als der in aus ainer plennten wurff. Item hett auch hertzog Ludwig wol auff XLM man in seinem her diss kriegs.

Item diser edel fürst vnd herr starb als man zalt von der geburt christi tausent vierhundt neun vnd sibennzig jar an sant Sebastians abent vnd ligt begraben zu Landshut in dem Kloster genannt zu Seldental.

Item diser hertzog Ludwig hett zu frawen Amaleyen von Sachsen die pey im gepar ainen sun hertzog Georgen vnd ain tochter fraw Margaretha die ward verhayrat dem pfalzgrafen Philipp zu Haidelberg, die im gepar sechs sun (Ludwig, Hainrich, Georg, Albrecht, Friedrich, Philipp [11]).

Item hertzog Georg ward verheyrat vnd zu gemachel geben des allerdurchleuchtigsten Kunigs tochter von Poland fraw Hedwig.

Diser hertzog Jörg ware in den bundt den man den Schwäbischen bundt nennet, darunter auch warenn der Römisch Kaiser Friderich vnnd Romisch kunig Maximilian sein sun hertzog Vlrich

11) Die Geschichte Herzog Ludwigs S. ibid. pag. 149 sq.

von Wirtemberg der sich neulich hertzogen het lassenn, vnnd der erst Hertzog vnnder den grafen von Wirtenberg. Marggraff Fridrich von Brandenburg mit seinem sun vnnd der schwebisch adel etlich grafen vnnd al reichstett, wie sich das erhub das kam alsot hertzog Jörg stoss mit seinem lannd an die von Ulmb vnnd ini. seiner grafschafft Kirchsperg da zerfletenn sein Ambtleut ober tag mit den von Ulm jetz vmb jhaid jetz vmb glaitt. jetz vmb ditz jetz vmb das, das machten die von Vlm nit leiden, da vnnder stuend sich sein vetter hertzog Albrecht von dem hernach gesagt wiert wann si waren dannoch ains mit ainannder vnnd tätingt zwüschen hertzog Jorgenn vnnd der von Vlm, vnnd het di von Vlbm darann bracht das si hertzog Jörgenn zu ainem schutz vnnd vogtherren wolten anngenommen habenn vnd jerlich zwai tausennt guldin gebenn. das schlueg hertzog Jörg ab, er wered auch dem Schwäbischem adel das jagenn vnnd fux vnnd hasen ze hetzenn. Damit macht er im vil leut abholt. da erdachtenn die von Vlbm den list vnnd zeltenn sich bei dem schwebischen Adel vnnd machten ainen bunt mit den herren wie vor anngezaigt ist. da muest hertzog Jörg gemach thun, es velt auch, das er die Marggraffschafft vnnd lannd gericht Burgau muest wider zu losen gebenn. die was im versetzt von dem Romischen kunig, die vor edel leut zu Schwabenn in versatzung gehabt, vnnd hertzog Jörgen von denselben vergund ward zu lösen, vnnd an sich zu bringen. die ward wider edelleuten zu Schwaben vergund von hertzog Jörgen zu lösenn. hertzog Jörg thet dem Römischenn Kunig Maximilian beistannt mit raisigen vnnd fuessvolkh. vnnd seiner selben person zu Vngern, als der Kunig Stul weissenburg gewann vnnd das kunigreich Vngern nach des kunig Mathiass todt wolt eingenomen habenn. hertzog Jörg krieget nit gern, er led ee nachred vnnd schimpff. er was karg. er het kainen sun sunder zwo töchter die ain gab er gen Altenhohenau in das frawencloster bei Wasserburg, die annder verheirath er seinem vetternn hertzog Ruedprechtenn Pfaltzgraff Philipp sun der was seiner schwester sun ainen vnlöblichenn heirat wider die Kürchenordnung wiewol es der Bapst zuegab an not darzue von menigclich vil schimpflich gered ward es eruand sich aber hernach das er es seinem vettern hertzog Albrechten der zu munichen hofet von dem hernach mer

gesagt wirt vnnd der des vorgedachten guetigen hertzog Albrechtenn sun was. zu laid vnnd wider thet wann er was im haimblich vast veint. det es vmb deswillen das er sein lannd vnnd hab nit erbenn solt wann hertzog Albrecht sunst hertzog Jörgenn nagster erb was versipt vnnd aus ainem vertrag so ir beder vorfodern mit ain annder deshalb gemacht hetenn. Nun gunet wie vorgered ist hertzog Jörg dem hertzog Albrechten nit seins guets vnnd des lannds nit, da verordnet hertzog Jörg durch etlich vom adel sein lannt leut sein lannt vnnd guet seinem Aiden hertzog Ruedprechtenn in gehaim an wissen vnnd willen vnnd wissen seiner lanndschafft vnnd des Römischen kunigs Maximilian als lechenherren des er nit macht het in crafft der siptschafft vnnd irer vodern vertrag vnnd das das fürstenthumb lechen ist von dem reich, vnnd verordnet durch die sechs so bald er starb das man seinen aiden einliess vnnd einsetzet daraus grosser vnradt krieg vnnd verderbenn des lannt kam als ir hernach ainstails in obgemelten hertzog Albrechts gesta heren werd, vnnd der lanndleut warenn ir sechs. herr Sigmund Fraunberger, herr zum Hag, herr Adam vnnd herr Seitz die Torringer, zum Stain, herr Hanns Klosner, herr Asm Seiboltstorffer vnnd N von Bodman die solchs in gehaim ausser der lanntleut vnnd irer freundt wissen vnnd dieselben an dem nit gesettigt waren. sunder hernach vber vnnd wider ir gegebenn Innsigl gröblich gehanndelt darauss in gross vnnd gross vngelimpff vnnd nachred erstuent, das man sagt irem namen her von den fürstenn vnnd andern lanndleuten zu aufhebung kumen wurd. also ist dise lini mit dem hertzog Jörgenn auch ausgangen vnnd geenndet.

Anno domini tausennt vierhundert zwai vnd sechtzig jar het der gemelt Marggraff Albrecht ain wagenburg vor Gienngen mit den Reichstetten geschlossenn vnnd anngericht die im dann hertzog Ludwig angewann wie voranngezaigt ist.

Item ich hab euch vorgesagt vom dem verruembten warhafftenn fürstenn hertzog Johannsen. als der starb anno tausend vierhundert dreu vnnd sechzig regierte hertzog Sigmund seiner gnaden Brueder, der was ain fröhlicher vnd gar milter herr, er glaubet gar gernn vnd gab seinen liebkosern gross gut vnd gab, dadurch er in vast grosse schuld kam.

Item nun kumbt man wider an den vorgemelten hertzog Albrechtenn den man nennt den guetigen vnnd sein gemahel Frau Anna von Braunschweig, die siben sun vnd drey töchter hetten, was hertzog Hanns der warhafft vnd vorgemelt, ist der eltist sein sun nach seins vatern tod mit sambt seinem Brueder hertzog Sigmunden regirender fürst, vnd starb zeiten vnuerheyrat wie vor ainstails von im gesagt ist, vnd darnach regiert sein bemelter brueder hertzog Sigmund auch nit lang, sunder gab das regiment über seinem brueder hertzog Albrechten. Diser hertzog Albrecht was von angesicht leib, gestalt vnd person gar ain hübscher vnd ghrader herr vnd von den leutten beruembt vnd zuuor hoher vernunfft ains recht thuenden wesen vnd ain ernstlicher herscher, aber sein leben lang ain muesaliger mensch dem vil widerwärtigkeit zu stuend, dauon ain gantz puech zu schreiben wär. Aber seine gesta wil ich ain wenig anzaigen. Nach seins vatern hertzog Albrechts abgen regirten sein eltist zwen brueder hertzog Johans vnd hertzog Sigmund vnd die schickten in vnd mit im sein jünger brueder hertzogen Cristoffen vnd Wolfgangen ad studium in wälsche landt gen Pavia in willen in geistlich vnd ainen Bischoff zu machen. Da starb sein eltister brueder hertzog Johanns vnd regiert hertzog Sigmund allein, da kamen die bemelten drey herrn wider heraus anhaimb vnd begert hertzog Albrecht auch in das regiment zu sten, des im aber hertzog Sigmund vorstuend darumb grosser vnwill, vnainigkait vnd zwitracht sich zwischen ine erhub, das die lantschafft auch der reich fürst hertzog Ludwig zu Landshuet ir vetter vil taglaistung zwischen ine het, vnd hiengen etlich landleut vom adel an hertzog Sigmunden vnd auch etlich an hertzog Albrechten vnd sunderlichen die stett, wann derselb hertzog Albrecht er frid vnd gerechtigkait vor augen vnd lieb het vnd zu ainem regierer vil geschikter was dann sein brueder hertzog Sigmund oder kainer seiner jüngern brueder, vnd wurden doch zuletzt mit harter mue vertragen, wann hertzog Albrecht thet sich zu den herrn von Abensperg vnd sunst auch zu etlichen gesten, so hiengen an hertzog Sigmund der von Degenberg Fraunberger zu Massenhausen vnd Nusperger, vnd was der vertrag also, das er mit sambt hertzog Sigmund regieren vnd die räth vnd amtbtleut beden herren geschworen sein, vnd het

jeder seinen rentmaister die mit ain ander all gült ränt vnd vänt einemen vnd jedem herrn halbes tail geben solten, es sollt auch jeder herr sein aigen hoff halten, haben für sich selbs auff sein kostung gros oder klain wie er wollt, vnd hertzog Sigmund den jüngsten bruder hertzog Wolfgang bey im halten in seiner costung vnd hertzog Albrecht den andern bruder hertzog cristophen, vnd stuend hertzog Albrecht an das regiment zu lichtmessen anno 1466 vnd beliben ain jar mit ainander regierend. Alsbald darnach gab hertzog Sigmund das regiment seins tails von im selbs frey willkürlich vber demselben seinen brueder hertzog Albrechten, vnd stuend im des ab, vnd das hertzog Albrecht solt die andern zwen brueder versehen, vnd derselbig hertzog Sigmund behielt im vor die geschlösser nemlich die newe vest zu München Dachau Nanhofen Mentzing Grünwald Starnberg die vorst Grünwalder vnd Baierprunner vorst mit allen iren ranten gülten nutzen vnd zuegehörn, auch alle geistliche lehenschafft, vnd zu dem allen gab im hertzog Albrecht ain järliche provison. darnach vnderstund sich hertzog Cristoff uud hertzog Wolfgang vnd wolten auch regieren oder das landt tailen vnd jeder mit seinem tail leben frey seins verlüstens. das wolt in hertzog albrecht nit statt thun, auch die lantschafft vnd zuvor der römisch kaiser Fridrich der dritt als lehenherr. da vnderstund sich hertzog Cristoff mit hertzog Albrechten zu kriegen wan es ain turstiger kecker fürst von laib gerad vnd aller gelegenhait gantz wolgeschikt holdsälig wol erbietend seiner handt milt gesellig, mit ringen springen stechen rennen vnd im veld ritterlichen getaten vor andern kunedt geschikt vnd gepreisset was, als das seine geschicht weisen. also hetten die andern fürsten ir freundt vnd auch vorbemelter hertzog Ludwig vnd ir lantschafft zumal vil fleiss vnd mue, dauon vil zu schreiben war biss sy die drey brueder mit ainander vertruegen das hertzog Albrechten ir aller fürstenthum sein leben lang allain zu regiren zuesteen vnd volgen vnd solt denselben seinen zwayen bruedern eingeben etliche schloss vnd stet darin ir wonung vnd hofhalten haben vnd zu derselben aller nutzung jedem järlich ain suma gelts, doch das si verrer nach der regirung vnd tailung hertzog Albrechten leben lang nit sprechen wollten. das ward also verbriefft vnd volbracht, vnd ward zuegeörndt hertzog Cristoffen Lanndsperg, Weilhaim, Päl,

Schongaw, Rauchenlechsperg vnd hertzog Wolfgangen, Liechtenberg, Greiffenberg, Hagenberg.

Und alsbald darnach gab hertzog Sigmund hertzog Albrecht über bede vorbemelte schlösser die newe vest zu München vnd starnberg auch gruenwald das schloss vnd die vorst vnd die geistliche lehenschaft, vnd behielt im biss in seinen tod Dachaw Nannhoffen vnd Mentzing.

Under dem vnd den zeiten erhueb sich vnder dem adel in nidern Bayrn vnd vor dem Behamerwald ain buntnuss vnd machten ain gesellschafft vnd truegen ir jeder ainen bockh, die ritter gulden die andern silbern, vnd welcher in dem bundt was der muest den bockh an im tragen vnd waren darin die maisten lantleut nemlich der Gekolf der sich herren liess vnd nant sich der vom Degenberg vnd der alt reich her Hainrich Nothafft Nusperger Stauffer Poxauer Camerauer Satlboger Parsperger Mineracher ir vil etc. vast der hoch adel aller im niderlant vnd hiess man si die Böckler vnd das machten die fürsten hertzog Ludwig vnd herzog Albrecht nachdem es in zuwider vnnd vngehorsam was angefangen, nit leiden, vnd tetten sich deshalb zusammen. Also ward zwischen derselben fürsten vnnd der Böckler gen Regenspurg ain guetlicher tag vnd da ain vertrag gemacht, das die Böckler iren bunt vnd bockh muessten abthain vnd da die Böckler gen Regensburg zu dem tag kamen, da verbarg etlicher seinen bockh, etlicher vnder die zotten der Kappen, etlicher vnder den übergeworffen rockh oder mantl, da si sich des schambten vor hertzog Albrecht vor aus zu den er sein nit traunuss het so trueg in etlicher zu tratz offendlich vnd auf dem bemelten tag redt hertzog Albrecht das wort für seinen Vettern hertzog Ludwig vnd für sich selber vnd mit solcher vernunfft vnd gesatzten worten, das man in verpreist vnd ruembt, wann er was dannoch vast junck. Daraus volget das darnach die wäldischen edelleut zu hertzog Albrechten albeg vnlust hetten, vnd so vil si torssten vnd machten im wider warn, dann das er si mit seiner fürstlichen macht vnd billichen Oberigkait gegen handhabet vnd in den bockh trenet vnd seinen vettern hertzog Ludwig zu hilff nam, wann si wollten sich zu vil aufwerffen, Obrigkait an sich ziechen vnd vortail suechen vnd in als iren rechten landsfürsten verachten, wann si albegen

im die wäldisch art zieken. Nun sties hertzog Cristoff sein richtumb gar offt auff vnd bewegt in ain leichts gegen hertzog Albrechten zu vnlust sich krieges zu vndersteen, vnd tröst sich des anhangs Degenberger vnd Nusperger vnd etlicher mer irer freundt so ver das hertzog Albrecht geursacht ward dieselben seines brueders anhanger zu straffen vnd gehorsam zu machen damit si in für iren herrn erkennten. — Darzue sterkte in hertzog Ludwig mit einem raisigen zeug vnd zoch bemelter hertzog Albrecht persönlich hinab in sein niderlandt vnd schlueg sich mit hers crafft dem von Degenberg für fester Schlösser dreu nemlich Degenberg, Weissenstain vnd Alten nusperg erorbert die nach ainander, zerriss vnd zerschlaipfft si, er erobert auch darnach mer etliche schlösser Valckenvels, Calnberg, Linden, Haitzstain vnd ander mer, also das der vom Degenberg gen Behamb empfloh vnd het hertzog Albrecht sein herschaft guet vnd gült lang inne, vnd wurden durch hertzog Ludwigen vertragen. Durch solchs kam hertzog Albrecht zu grossen cossten die in ursachten von den seinen geistlichen vnd weltlichen steur zu begern vnd zu nemen dazue trang in hie vor angezaigte notturft, vnd die weil nun hertzog Cristoff vnlust kain aufhören vnd sich von tag zu tag zu widerwartigkait meren wolt, auch das mit etlichen frevelichen werken ertzaiget, vrsacht er hertzog Albrechten das er in gefancklich annam, vnd enthielt in zu München in der newen vest in ainem thurn, doch fürstlich beiläuffig zwayen Jaren. Da nam sich ir vetter hertzog Ott von dem Neumarkt vmb in an vnd erlanget bey hertzog Ludwigen das er im haimlich verhenget vnd zueschob bey ainer nacht aus dem thurn zu gewinnen die zeit in abwesen hertzog Albrechts das im aber mislang, dann die wachter des zeitlich gewar wurden, das er wider abtratte vnd in der aw bey Schäbing zu den pfärden vnd wider wegk eilte, aus dem erstuend ain merklicher vnwill, also vebten sich der römisch kaiser Fridrich hertzog Ludwig Ott vnd Wolfgang so lang vnd vil, das in hertzog Albrecht solcher seiner Vanknuss ledig lies doch auff verschreibung vnd genuegsame bürgschafft etlicher fürsten vnd lanntleut. Darnach kam hertzog Cristoff mit diensten zu dem kriegsamen kunig Mathiasch gen Vngern da er vil versuecht vnd vor andern guet lob vnd ain gnädiger künig erlanget het, schiket in

auch über mer in botschafft. Aber vmb das hertzog Cristoff kain sparer oder schatzbehalter sunder liederlich was, mocht er sich an dem auch andern endten kain leng betragen, kam wider anhaimb vnd vliss sich aber alles vnlust vnd muetwillens wider hertzog Albrechten dann wann er nit gelt het so het er weder frid noch rue vnd liebte hertzog Wolfgang zu im vnd thetten sich zu den vom Adel im Niderlandt zu Bayrn in ainen neuen bundt geselschafft der lebler genannt vnd truegen leben an in derselb lebler bundt verpflicht sich verrer zu den inwonern der kron zu Behaimb vnd zu dem schwäbischen bundt, hetten auch das von kaiser Fridrichen vnd hertzog Jörgen in Bayrn des lantleut ir etlich auch wurden verhengen vnd zuesechen. über das hertzog Albrecht mit pfaltzgraff Vilipsen curfürsten hertzog Otten vnd dem vorgenannten hertzog Jörgen in Bayrn in verschribner hilflicher einigumb vnd buntnuss was mit hocher verpflichtung ainander mit waren treuen zu mainen. ritten zu Landshuet, Neumarkt vnd andern iren stetten vnd flecken offendlich frey ein vnd aus vermainten sich gar aus hertzog Albrechts Obrigkait zu ziehen verachten sein vnd seines vitztumbs zimlich geschäfft vnd gebot, triben vil stolz verachtung vnd muetwillens vnd zwen Stauffer Bernhart vnd Jeronimus mit iren anhengern aus demselben lebler bunt vielen hertzog Albrechten in seine dörffer nemlich her Jeronimus von seinem schloss Kefring aus in ein dorff an der Thuenaw ob Straubing genannt Pfatter vnd sein brueder her Pernhardin von seinem schloss Ernfels aus in hertzog Albrechten Dörffer vmb Hembauer plündreten die armen leut vnd viengen si nun was hertzog Albrecht dazemal zu Munchen, rüst sich bald zoche hinab gen Regenspurg sterkt sich vnd zoche in für ire schlösser erstlich für Kefering darnach für Flügelsperg vnd Ernfels vnd erobert die mit gwalt zeryss vnd zerschlaipfft sy, darnach erobert er das schloss Valkenfels vnd zwang ir vil zu gehorsam wider vnd wurden auch gefangen in der tat der Jeronymus Stauffer Paulstorffer Parstperger.

In mitler zeit gebot kaiser Fridrich dem bunt zu schwaben auch dem reich auf mit macht auf ainen nämlichen tag auf dem Lechveld bey Augspurg zu sein vnd nam zu ursach Regenspurg die stat von hertzog Albrechten wider zu haben, erklärte in auch darumb in acht vnd aber acht vnd setzt zu obristen des reichs

haubtman marggraff Fridrichen von Brandenburg. Also erschine das reich auf achtzehen tausent man stark zu ross vnd fuess vnd zugen gen Landsperg wertz nach dem lech auf bis neben Kaufring schluegen alda ain wagenburg in mainung sich für die stat Landsperg zu legern vnd von derselben wagenburg auch hertzog Cristoff vnd hertzog Wolfgang von dem schloss Liechtenberg aus beschetigten vnd plündreten die baiern vmb den Lechrain hart. Indem fuegte sich hertzog Albrecht mit seinem volk aus dem niderlandt herauf gen München besetzet Landsperg mit raisigen vnd fuessvolk das wol bevestigt was, stelt sich von München vnd Landsperg aus in gegenwer, het von pfaltzgraf Philipsen Curfürsten in der krafft der ainigumb ainen raisigen zeug vnd von hertzog Otten vnd hertzog Jörgen niemand setzte die hoch verpflicht einung auf ain ort, vnd hertzog Jörg het auf dasselb mal ob fünffzehen hundert raisiger wol gerüst zu Aiche vnd Fridberg. Das machet hertzog Albrecht lang gueten trost vnd hoffnung er wurd im helfen, aber es geschach nit, vnd da er nach geschechener beschedigumb hie vor angetzaigt sahe vnd empfand von hertzog Jörgen über sein brief vnd sigl verlassen zu werden, auch der grossmächtig guettig Maximilian römischer künig kaiser Fridrichs sun des gewar ward, der dann hertzog Albrechten seinen schwager sunder lieb het, vnderstuend er sich zwischen demselben kaiser Fridrichen seinen vatern vnd hertzog guetlicher handlung vnd vertrag si mit ainander. wie vnd woraus solch des kaysers vngenad hertzog Albrechten erstuende, volgt hernach. kayser Fridrich het ainen vettern ertzhertzog Sigmund von Oestereich der hofet zu Insprugk vnd het nit kind, nun waren kaiser Fridrich vnd sein sun kunig Maximilian sein erben. Derselb hertzog Sigmund vnd hertzog Albrecht waren mit ainander in sundere freundschafft vnd verbintnuss vnd machten ainen vertrag welcher vor dem andern starb das der ander von demselben etliche schlösser vnd herschafft erben solt, auch het hertzog Sigmund das ausserland zu schwaben hertzog Albrechten vnd hertzog Jörgen verkaufft. das wentet die landschafft daselbs die darein nit willigen wolt darumb die zwen herren ir kauff sum wider mussten nemen vnd das alles was villeicht an des kaysers wissen geschechen. Auch het der kayser ain tochter fraw Kunigund genannt, die het hertzog Sigmund bei

im in seinem frawenzimer, die gab vnd verheyrat er hertzog Albrechten. vnd wiewol der kayser hertzog Sigmunden seinen vettern des gewalt geben, so het es in doch gerauen, vnd was im solcher heyradt zumal wider, beschuldigt hertzog Albrechten als hiet er sein tochter wider seinen willen genommen, auch die verschreibungen vom hertzog Sigmunden vmb etliche schlösser vnd herschafft, dartzue die vordern lande zu schwaben durch etlich person geuerlicher weis erlangt vnd ains tails betrogen, des sich aber hertzog Albrecht genuegsam entredt, wiewol die red gross war vnd sich etlich person liessen dergleich mercken vnd villeicht nit gar an möcht gewesen sein, wann hertzog Sigmund ain liederlicher milder herr was. doch stecket nichts minder der hass in dem kaiser gegen den hertzog Albrechten. Nun was aber Regenspurg die stat von alter her albeg für ain frey stat gehalten, het kainen Römischen kayser noch künig nie ainig pflicht gethan, auch kainerlay tribut noch zins gegeben, sunder si was vor guetem alter der fürsten von Bayrn gewesen, wie dann das alt Coronickhen antzaigen, vnd das zu noch merern schein vnd glauben, so het hertzog Albrecht auf die Zeit noch da, das erblich von seinen vorfordern an in gefallen was, das schulthass mit sambt etlichen andern anhengenden gerichten, auch aus der statcamer etlich zins die windfeng an der Thuenaw glait zoll vnd meuth, seinen erbauten hoff vnd platz mit sundern gerechtigkaiten alda vnd nach sag alter prief, so gehört Regenspurg in der Fürsten zu Bayrn erblich Burggrafthumb zu Rietenburg das hertzog Albrecht zugehört. es sind auch die Juden da den herrn von Bayrn vnderworffen vnd järliche zinspar. Dise vnd mehr vrsachen auch die mercklich geltschuld vnd armuet der stat der niemandt statlicher daraus gehelffen mocht dann hertzog Albrechten, bewegeten ainen rat vnd gantze gemain, das si an in, in trefflicher antzal zu hertzog Albrechten gen Münichen schickten mit Endeckung irer freyhait not vnd schuld auch das die Römischen kaiser vnd kunig einih obrigkait bey in nie sunder die fürsten von Bayrn gehebt wie dann er hertzog Albrecht die noch da het, ruefften sein gnad aufs vnderthänigst an, das sein gnad si völligklich zu vnderthanen gnädigklich anname, erbatten si sich seiner gnaden zu huldigen vnd zu schweren wie sich gebürte, das geschache

also vermaint kaiser Fridrich, hertzog Albrecht auch ain rath vnd gemain zu Regenspurg hetten des nit macht, die stat gehört im vnd dem reich zu, vnd hertzog Albrecht vnderstuend sich die dem reich zu entziechen wider sein pflicht, vnd wiewol hertzog Albrecht das recht darumb wol leiden mocht sich auch des für das kaiserlich camergericht oder die Curfürsten, fürsten vnd stände des reichs erbot, so wolt es doch nit von Im angenommen werden, sunder kayser Fridrich drang in mit acht vnd aber acht vnd durch den krieg hievor angetzaigt, das er durch kunig Maximilians vertrag kurtz die stat Regenspurg wider lassen vnd kayser Fridrichen vnd dem reich zuestellen muesst. sein erblich gerechtigkait alda was im vorbehalten. damit zoch das reich wider aus dem veld, vnd in diesen vertrag wurden auch getzogen hertzog Christoff vnd hertzog Wolfgang, also das hertzog Albrecht bey Iren verschreibungen im von ine gegeben beleiben solt, vnd die im lebenbunt den bunt abthain baten hertzog Albrechten ir übertreten ab, gaben sich wider gegen im in seine genade in ir gebürliche vnderthänigkait. Dargegen gab er in ir abgewunene schloss vnd herschafft, wie si zu der zeit waren wider, vnd solt füran ir genediger herr sein. wie vnzimlich vnd vngebürlich si sich als erblich vnderthan gegen seine genaden als irem rechten erbhern vnd landsfürsten gehalten, seinen leib ere vnd guet zuegesetzt vnd gern vil laids gethan heten, mit was vnerberkait vnd betrüglichkait an allen gelimpf vnd vrsach des in von manigklich übel nachgeredt ward, vnd die fürsten von Bayrn iren nachkomen derselben namen billich bedachten vnd auch ander fürsten beispill darab namen. Es waren etlich sein räth vnd pfleger, zugen im von den schlossen vnaufgesagt irer pflicht vnd überantwurten der schoss, liessen die also sten, etlich hetten haimlich versetzt vnd verborgen eingäng gemacht vnd mer etc. dauon vil zu schreiben war, wil damit abprechen. Und het sich hertzog Albrecht anfangs erhebung des bunts zu dem bunt gethan, als si in gern bey in gehabt vnd zu in gebracht hetten zu ainem buntgenoss vnd obristen haubtman des bunt angenomen so war er des haders aufruer krieg vnd schaden alles vertragen gewesen vnd bei Regenspurg auch beliben, da wolt er aber wider prieff vnd sigl nit thain vnd den vertrag so er vor dem mit seinen vettern Pfaltz-

graff Philipps Curfürst vnd hertzog Jörgen von Bayrn halten vnd nit prechen, als hertzog Jörg thet. Auch war hertzog Albrecht vor anfangs des kriegs dem kayser Fridrich bass angehangen vnd nach geritten vnd gnad gesucht ward sovil verstanden er hiet gnad gefunden. er veracht aber den kayser ainstails vnd was ainstails zu stolz. da ergieng im das darnach.

Darnach begab sich das hertzog Cristoff mit seinen vettern hertzog Fridrichen von Sachsen Curfürsten über mer zoch zu dem heilligen grab. da starb er an der widerfart zu Rodis am herbst anno 1493 vngeheirat, da ligt er got hab die selle. sein geleich von ainem fürsten ist die zeit weder in Teutschen noch Wälischen landen gewesen. darnach über etlich jar starb hertzog Sigmund sein Brueder zu Mentzing zu liechtmessen anno 1501 auch vnverheirat der albeg ain krancker her was. vnd da also hertzog Albrecht in dem fürstenthumb vnd regiment sas vnd beheirat was mit frawen kunigunden kayser Fridrichs tochter des dritten des namens, die von der muetter ain kunigin von Portygall was als vor auch angetzaigt ist. Darnach starb über etlich jar hertzog Jörg in Bairn anno 1503 . . . . . .

(Herzog Georgs Testament. — Erbfolgekrig. bis fol. 190.)

(Cod. Bav. 1590 Fol. 190.)

Auch machet hertzog Albrecht vnnder seinen kindernn mit der lanndschafft rhät die ordnung das sein sun der eltist hertzog Wilhalm nach seinem todt ainiger regierender fürst sein solt, vnd ob derselb erbenn geben, albeg der eltist solt regierenn vnnd hertzogs Wilhalms brueder Ludwig vnd Ernnst soltenn grafen sein vnd haissen vnd schreiben der ain zu Voburg der annder zu Rietenburg vnnd solt jedlichem viertausent gulden geld volgenn vnnd wolt darumb kainen mehr machen, das si dem regierer nit zu mächtig oder widerstenndigkait vermächtenn zu thain. vnnd wan ain regierender herr sturb an sun, so solt der eltist graff der sipt angennder regierer vnd hertzog werdenn. Das fürnemen geuiel nit jederman wol, vnd maihten es würd grosse zwitracht vnnd krieg gebenn. Es ward auch des fürnemens ain verschraibung aufgericht, darann soltenn Jr vil vom adl siglenn. das thetenn etlich vnd etlich woltens nit thain. hertzog Albrecht machet auch ain gschäfft vnd ordnung ob er abgienng ee vnnd sein sun hertzog

Wilhalm achtzehenn jar alt würt, so solt sein brueder hertzog Wolfganng seins suns Wilhalms ain Vormund sein mit sambt sechs männer. die er haimlich in versigleter schrifft liess. vnnd nach seinem todt ward aufgebrochen darinn benennt waren vorgemelter hertzog Wolfgang vnnd doctor Johannes Neunhauser thumb dechant zu Regenspurg vnnd brobst zu Munichen vnd obrister Canntzler, her Bernhardin von Stauf herr zu Erenfelss. herr Hanns von Pessenhausen zu Reichertzhausen hertzog Albrechten gemachel hofmaister Jorg Treubeckh, Bartlme Schrennkh burger zu Munichenn, Veit Peringer burger zu Inglstat.

Vnnd also lebt vnnd regiert Hertzog Albrecht dannoch bis in die vasten tausent fünff hundert acht Jar in gueter ordnung gerechtigkait vnnd lob vnnd hochberuembter vernunfft, damit er begabet was vnnd hasset vnd straffet das vnrecht vnnd die bueberey vnnd raub seer, was wol ann den stetten het die burger lieb des het der adl misfallenn Im was der hocher adl im lanndt veint, vmb deswillenn, das si in vorchtenn, er war in zu vernünfftig vnnd zu überschennckh. vnnd liess si als den adl nit herrschenn. Irs geuallenns vnnd obrigkait vnnder sich zuchen vnnd dem lanndsfürsten an seiner fürstlichen obrigkait abpruch thain. Als si dann vebtenn vnnd gernn than hettenn vnd erdachtenn, vil vnnglimpfs auf hertzog Albrecht er beschwäret die leut mit dem vngelt vnnd mit dem wildprädt vnnd mit dem jhaid, vnnd er wolt den adel nit jagenn lassen, vnd darumb was des hertzog Albrechten lanndleut möchtenn den frembden haimblich nachschub thain wiewol hertzog Albrecht ain frumer herr was vnnd warlich nichts args was nachzureden. auch im der gemein oder miner adel nit wider was. er was auch ain gueter haushaber vnnd gewonndlich selbs bey seiner renntmaister vnnd ambtleut rechnung. Dan wol was es an dem das er das wildpräd zuuil lieb hette vnnnd schwerd die leut zu hart. vnnd die Jäger liess er Im zuuil libenn vnnd vorsagenn die damit wollten gnad verdienn vnnd lieb cosenn. auch was er ain genawer herr. vnnd het gern lust wo ainer etwas verborcht den vmb gelt zu straffen, achtet nit das sein rät vnnd sein ambt leut vnainig mit ainannder waren, vnnd vermaint darmit es wer im nützer, dann das si ains wären, si möchten dester minder pratica machen, vnnd atfauntz, vnnd aigennutz sue-

chen vnd dester miner gunstlichs spilen in räten. vnnd namb Im etlich für in genaden, vnnd gehaimb zu habenn durch die er sein sach aufrichtet, durch die er vmb Irs aigen nutz willen vast betrogenn wart, vnnd glaubet denselben vnnd was doch in allen sachenn gen menigclich ain vast mistraniger herr, das kam im nit zu gueten, vnd wart darumb gehast, dieweil er seiner jünger Jar vnnd sein händdl in gemainem rat ausrichtet was im mänigclich frembt vnnd kunt für aunder vast hold lobrich vnnd annheng vnd da er zu seinem alter kam, was Im herwider manigclich so veint, also das man schätzet es wär seiner natur vnnd der sterne lauf schult. Die bristerschafft vnnd die reichen munich waren Im veint. das kam aus dem er straffet vnnd hasset die vbel thuenden vnnd das er die Jäger nachtfölt von den pfarren namb, vnnd di wagenn fuer, umb sein gült wein vnd weiervisch aus seinem wein waxen vnnd weiern an seinem hoff zu fueren, die prelatenn vmb annlechenn mit gelt, vnd wo si jr rögl nit hielten vnnd buebischenn lebtenn, das macht er nit leidenn, aber die bettelclöster die obseruanntzen het er lieb halff vnnd gab in erlich vnnd geren vnnd hettenn iren Vater an Im. er gab auch gern durch got vnnd was warhafft hielt was er redet, vnnd gehiess. Item er het seinen gemachel vnnd si in auch vast lieb anainannder vnnd ain vast guet leblich vnnd erlich lebenn mit einander wann si was vast frume wolbetende, vnnd bestätte vernünfftige fraw hoch für ander weibspild zu veruemen, er gewann bei ir dreu sun, vnnd vier töchter, von den hernach gesagt wird so di vier brueder zu enntt gebracht werden. vnnd nach seinem todt als er starb in der andernn vastwochen tausennt fünffhundert acht Jar, in seinen anhangenden sachenn vnd verainigumb des Römischen Kunig der nun Kaiser was wordenn Kaiser Maximilian, vnnd hertzog Fridrich von Sachsenn wie vor anngezaigt ist, ee die zu enndt verricht ward, starb den sachenn vnd seinen khindenn wol ains tails zu frue, vber etlich wochenn gieng si haimblich an wissen menigclichs selb fünfft aus der neuen vest, zu Mümichen in der putrich seel oder regelhauss bei den barfüsser closter zu Munichen vnnd schicket die mit Ir gienngen wider haim vnnd belaib in dem selhauss vber aller kind vnnd räth vnnd lanndtleut geuallen. da verzeret si zu zeit wie ain andere seelschwester in säligem

vnnd anndächtigem leben vnd wesen, des Römischen Kaiser Maximilians schwester, si was al Ir tag ain ernnstliche vernünfftige frav, ain bestäten wesenns tapfer vnnd hertzhafft in Iren sachen vnnd frumb, weniger red, nit hochfertig vnnd het Iren gemachel vast lieb die si zu gueter mass nach Irs gemachel todt in das geistlich hauss bracht, vnnd wiewol sy in Ires brueders lannt schöne clöster het, aber iren kinnden zu lieb vnnd nütz belieb si da, das si jren kinden ir zuegebracht guet vnnd auch ir widerleg den kinden nit eintzug, vnnd das si auch in der nachennt bey Iren kinden wär, hilflich vnnd ratsamb sein möcht, das gab si auch iren kindenn vnnd den rätenn zu Anntwurt vnnd bigeret Ir zu gebenn in das selhaus, järlich ir lebennlanng tausennt gulden Reinisch, die man ir gab vnnd gern. Es was auch ir maynung als si dann in der antwurt auch gab, si wolt bey irem gemachel vnnd kinden ligen vnnd beleiben wie wol man gern gsechen het das si heraussen in dem layschen wesen bey den töchtern belicbenn wär, vnnd da het man trost vnnd zuelauff zu Ir haben, vnnderricht vnd vnnderweisung von ir empfachenn vnd haben mügen. nachdem si irs gemachels fürnemen vnnd gehaimb vil west, wann er vor ir nichts verborg, vermaint sy es wär an nott, was nottig vnd darann gelegenn war, fund man dannoch bei Ir wan si wolt sich dem weltlichen wesen vnnd täglichem anlauff nit vnnderwerffen.

Nun kumb ich wider hin hinder, an den vorgedachten hertzog Sigmunden bemelts hertzog Albrechts, davon jetz gesagt ist, brueder, als der das lannt vnnd regimennt dem hertzog Albrechten übergab vnnd abtrat das halb lannt mit freiem verainlichem willenn vnnd gunst. vnnd behilt Im etliche schloss vor vnnd lebt etlich jar dannach vnd starb vnuerheirat, er was sein zeit ain milter herr wol erbiettenn redsamb den leuten anngenamb kurtzweilig, ain liebhaber der schönen frauenn nit lanngs leibs. Er leget vil auff den gotsdienst het sein aigen briester vnd singer in rotten cappenn vnnd der vil gantz fürstlich vnnd mit anntlas von dem Babst begabt muesten im alle horas singen taglichs, pauet mer dann ain kirchenn clain, zieret die vast wol vnd fürstlich gestuend in ain järlichs vil. er starb der Jartzal wie vorgeschriebenn steet vnnd ee auch angezaigt ist, Ich kumb auch wider an der vierden sun, der vorgesagtenn brueder hertzog Cristoffen, der auf

der Ritterschafft gen Jherusalem zu Rodis starb wie vorgesagt ist auch vnverheurat vnnd an erben starb, vnnd seins lebenns zeit vnnd wesen ist vor in hertzog Albrechts gesta zu gueter mass gesagt, vnnd die zeit seines sterbenns vmb das ich lass sein tot vnnd ghessta zu schreibenn das die leut dester miner verdruss zu lesen habenn, er was seiner person der ritterlichist vnnd beruembtist fürst der sein zeit lebt vnnd ain gueter pernfacher an dem Jhaid den vienng er gern, er was ainsmals mit seinem brueder hertzog Albrechtenn zu Rhom da die Walhen sein wesen vnnd springen sachen khundten si sich nit verwundern er sprang auch offt vber ein rhoss. Da sein vetter hertzog Jörg von dem vorgesagt ist hochzeit het, vnnd mann im die braut des kunigs von Bolannt tochter gen Lanndtzhuet vast costlich schicket. da schickht der kunig ainen fürstenn aus der Littaw mit der braut heraus der was so ain starkh man vnnd gueter renner, dan man in Bolannt noch in der Littaw seinen geleichen nit vannt da machten die herrn ain rhennen, das hertzog Cristoff mit dem Litauer rennet, vnnd da der Littawisch herr in der herberg in seinem rennzeug auf sein pfärt sass vnnd in sein wappenmaister auffsetzet so spricht er litauer heint setzt mich ain Bolackh auf mein ross, vnnd siben teutsch nit herab, vnnd da si auf die bann kumen da rennt in hertzog Cristof ganntz frey on alle widerheb herab, vnnd besass hertzog Cristoff ganntz frei. da ward ain geschray vber den Polackenn. das hertzog Ludwig hertzog Jörgenn Vater. ain stil durch seinen marschalch muest schaffen. auch nach dem vnd da hertzog Cristoff aus seines brueder hertzog Albrechts väncknuss kam er zu dem kriegsamen kunig Mathiasch gen Ungern mit diensten da erlanngt er vil lobs vnnd wolt Im der kunig ain herschafft genant Schakaturn habenn geschennkht, wolt aber seins beleibens in Unngern nit sein. vnnd nach bemelts kunig Mathias todt wolt der Römisch kunig Maximilian das Vngerlannt einnemen als ain erbschafft vnd vertrags weiss vber das die Vnngern den kunig von Bolant hetten zu irem kunig erwölt vnnd derselb schon zu Ofen was, vnnd pracht der Römisch kunig vil volcks hinab vnnd fürsten des reichs, da halff im hertzog Cristoff auch vnnd zoch auch mit, vnnd da si zu Stuelweissenburg für zugen heten si nit in maynumb die stat zu gewinnen oder zu belegern, auch die stat

auf si nit sorg si anngeleger anzugreiffen vnd si nebenn der stat hieltenn, da springt hertzog Cristoff von seinem pfärt vnnd zuckt ainem lanntzknecht ain schweitzer lanntzen vnnd schreit die fuessknecht ann, Wollauff liebenn brueder kumbt mir nach, vnnd laufft hin an den graben vnnd springt hinüber an die maur, damit die fuessknecht all hinach, vnnd ain solich pfätzscheln durch den graben an denn spiessenn vnnd kumen auf die maur, da der rhaisig zeug das sach der straich dem thor zue vnnd gebunen das auf vnnd hertzog Cristoff vnnd die fuessknecht schluegen sich auff der maur mit dem statvolkh vnnd durch die gassenn zu dem thor den geraissigen zu hilff vnnd gewunen also die stat vnnd plindreten die vnnd funden vnnd namen gross vnnsäglich guet das man nit maindt das in ainer stat so vil guets solt sein, es was ain mächtige stat vnd was vil hinein geflochenndt, Diser hertzog Cristoff bot auf ainmal seinem brueder hertzog Albrechten den kampff an, da er mit Im in vnainigkait was, aber die herren von dem lannt vnderstuenden das woltenn das nit geschechen lassenn. vund wann hertzog Cristoff ains mit seinem brueder hertzog Albrechtenn was so diennt er im vast vnnd wann er vmb in was so diennt er wol als ain Kämerling, vnnd erbot sich Im die stiffel abzuziechen. die vier brueder dieweil si vnains mit ainander warn vnnd zerflätenn vmb das regiment die brachten vmb vil gelts anainander, vnnd hetten offt vnnd vil auffruer miteinander noch vermachts ir lannt, wie wol mans für armb hertzogen schätzet. solich vnainigkait beweget hertzog Albrechten zu lest in seinem Alter vnnd bedachts das er die ordnung fürnamb vnnder seinen kinden, das fürbass nuer ain herr regierenn solt.

Dannach kumb ich an hertzog Wolfganng vnnder den bruedern den jüngsten er was auch ain lannger herr gross leibs vnd vast andlich vund gleich seinem brueder hertzog Albrechtenn vorgemelt, aber ain vauler herr kains sundern wesen ennthielt sich in seinen schlossen was gern allain, hiett ruig hoff, vnd nach absterbenn hertzog Jörgens vnd verrichtnuss des vorgesagten schwären kriegs ward er vmb seinen tail erbs mit seinem brueder hertzog Albrechten auch verträglich das im hertzog Albrecht etlich steet vnd schlösser gab vnnd ain Järliche provison dartzue in leib gedings weiss sein lebenn lang wann er vnuerheurat was

vnnd beleibenn wolt. Auch thet er nichts im krieg, dann das er ain Mituorderer was vnnd in allem schreiben hertzog Albrechten ain beistannd, auch het er den sitten wer wider in hanndlet dem vergab er sein nit, er was ain vormund vnnd regierer seiner vettern hertzog Albrechts kinder wie vor anngetzaigt ist, vnnd het gueten vleiss vnnd verstrecket die freihait vnd erclärung der lanndschafft die sein brueder hertzog Albrecht vor seinem todt nach dem krieg het fürgenomen vnd zuegesagt. im geuiel etlich leut wesenn vortail vnnd gnaw suechen übel, dieweil diser fürst noch im leben ist, so beuilch ich ainem anndern der sein sterben erlebt, sein gesta vnnd beschliessung seiner zeit zu vnd bring vnnd beschreib . . . . . .

Also sind die zechen kind mit sambt den Jungen so vnuögtbar gestorbenn sind des guetigen hertzog Albrechts vnnd frau Anna von Braunschweig seins gemachels mit ainannder gehebt, habenn gar angetzaigt vor im buech vnd auch da . . . . . .

*) Nnn kumb ich an die gelassne kinder des vil gesagten hertzog Albrechts den man nent den witzigen hertzogen ain sun

---

*) Die Handschrift des Klosters Benedictbeuern enthält das Verzeichniss der Kinder Herzog Albrechts minder vollständig, wie hier zur Vergleichung mitgetheilt wird.

Cod. germ. 566 fol. 139.

Mein gnädiger herr hertzog Albrecht inn payrn den man nennt den witzigen hertzog ein sun der gemahlschafft hertzog Albrechts den man nent den gütigen vnd fraw Anna geporn ain hertzogin von prawnschwigk het hochzeit gehabt vnd ist pey gelegen zu weinnacht 1486 vnd genomen fraw künigundt geporn ain hertzogin, von Oesterreich kayser fridrichs tochter vnd künigs maximilians swester.

Item die erst gepurdt vnd kind irer paider gnaden fraw Sidonia an Sant phillipps vnd Jacobstag 1488 vnd ist also klaine verhayrat worden ainem jung phallitzgraven pey reine vnd der tötn oder gefätreten wurden Jorgn von Eysenhouen gemahl vnd Willhalm von Maxlrain meiner gnädigen Frawen hofmayisterin gemahl vnd preyssingerin witib meiner gnädigen frawen hofmaisterin. —

Item die annder gepurdt oder frucht fraw Sibilla ward geporn am zehenten dag des prachmonatz zwo stund nach mittntag 1489 vnd der tötn oder gefätretn warren hr. purghards von knöring hauptmans gemahl vnd preyssingerin meiner gn. frawen hofmaisterin.

Item di drit gepurt vnd kind was fraw Sabina geporn an sand Jörgn abent 1492 vnd der tötn oder gefätreten waren preysingerin witib meiner gnädigen frawen hofmaisterin Jörg Adltzhauserin vnd bräczl ränntmaisterin.

Item di viert gepurdt oder kindt hertzog wilhalm geborn an sand bricy tag zwischen fünfn vnd sechs urn vor mittag 1493 vnd des tötn oder gefätret ist graff Jörg von helfenstain, graff vlrich von montfurt Jörg von eysenhoven. —

Item die fünfft geburdt vnd kind was hertzog Ludwig geporn zum gruenbald am fraitag vor sant matheus tag evangelisten zwischen sechsen vnd sibn stunden

der gemachelschafft des gütigen hertzog Albrechts vnnd seins gemachels frauen Anna geborenn von Braunschweig, der hat hochzeit gehebt vnnd beigelegenn zu Innsprugg zu den Weihnachten anno tausent vierhundert sechs vnd achtzig vnnd genomen frauen kunigunden geborne Ertzherzogin von Oesterreich vnnd kaiser Fridrichs des triten tochter vnnd Maximilian dazumal Römischer künig schwester, als man vor auch vindet. Die erst irer geburd vnnd kind, ist fraw Sidonia geborenn an sannt Philips vnd Jacobstag tausent vierhundert acht vnd achtzig vnnd ist todten oder gevädert gewesenn Jorgen von Eisenhofen gemachel von geburt ain Laymingerin vnnd Wilhalms von Maxlrain zu Altenburg bemelts hertzog Albrechts gemachel hofmaisters gemachel, von geburd aine von Seibolstorf, vnnd Preisingerin wittib bemelter hertzogin hofmaisterin von geburt ain Tannbergerin, vnnd die fraw ist also klaine verheurat vnd versprochen worden hertzog Ludwigen pfalzgraf Philips curfürst sun, der als der eltist nach seinem Vatern an die Cur kam. Doch etliche jar vor dem gesagtenn krieg, vnnd er was im krieg nit wider hertzog Albrechten, sunder diente dieweil bei dem kunig von Frannckreich. Die annder geburd vnd kind was fraw Sibilla ward geborenn am zechenden tag des Brachmons zwo stunt nach mittag des Erichtag oder nächsten tags nach sannt Veits tag anno tausennt vierhundert neunvndachtzig vnnd der tödten oder gevädert waren herr Burckharts von knöring haubtmans gemachel von geburt aine von Eisenhouen vnd die vorgemelt Preisingerin wittib hoffmaisterin.

Die dritt geburd oder kind was fraw Sabina geborenn an sannt Jörgenn tag der da ist gewesen an Erichtag in den Oster-

---

vormittag 1495 vnd des tötn oder gefätret ist graf Jörg von pfannberg vnd doctor Johanns neunhauser dechant zu sand Peter vnnd nachdem ain pot was neulich ausgangen von pischoff Sixtn zu Freysing das man nun ain gefätreten zu dem kind heben haben soldt, so schigkt vorgemelt mein gn. herr hertzog albrecht etc. hin ab zu dem pischoff vmb erlauben das sein gnad albeg möcht zu ainem kind drew gefätret nemen vnd darauf nam sein gnad di obgemelten personen zu gefätret.

Item die sechst gepurdt vnd kind war herzog Ernst geborn am sambstag vor vitj des dreyzehentestn tags Juny des monatz in der nacht als die ur IX het geschlagen anno XVC vnd habn in aus der tauf gehebt graf ernst von hornstain vnd hainrich herr von weyden anstat vnd von wegen hertzog ernsts pischoven zu Magdburg.

finitum vel actum feria tertia hora qui si decima ante meridiem in vigilia petri et pauli apostol. J. VC vnd im andern jar. —

(So schliesst Cod. germ. 566.)

feirtagenn zwüschen drein vund vieren vren nachmittag anno tausennt vierhundert zway vnnd neuntzig vnd der tödten oder gevadret waren mer die vorgemelt Preisingerin wittib hoffmaisterin Jörg Adlzhauserin von geburt ain Hausnerin vnd Matheuss Prätzlin renntmaisterin von burt ain kneblin, die fraw ward auch junge verheurat hertzog Vlrichenn von Wirtemberg, als die bede vogtbar wurdenn lagen si bey.

Die viert geburt vnnd kindt was hertzog Wilhalm geborenn an sannt Britzy tag das ist gewesenn an Mitwoch nach sannt Martinus tag vnnd ist der dreitzehennt tag gewesenn des monats Nouember vnd F der Suntag Buestab zwüschen fünff vnd sechsten stunt vormittag anno tausennt vierhundert dreu vnnd neuntzig jar vnnd des tödtenn oder geuadret warn Graff Jorg von Helffennstain vnnd graff Vlrich von Monntfurt zu Tettnanng vnd Jörg von Eisenhouen. Von disem hertzogen wernt hernach seine gesta gesagt.

Die fünfft geburd vnd kint was hertzog Ludwig geborenn zum Gruenwalt am freitag vor sannt Matheuss tag Euangelisten vund ist der achtzehennt tag des monats Sebtember gewesenn vnd das D Suntag Puechstab, zwischen sechs vnnd siben vren vormittag anno tausent vierhundert fünffvndneuntzig vnd des todten oder geuädret sind graff Jörg von Pfannberg oder Monntfurt zu Pregintz vnnd doctor Johanns Neunhauser thumbdechannt zu Regennspurg vnnd dechant zu sant Peter zu Munchen ward hernach Canntzler vnd brobst.

Die sechst geburd oder kind was fraw Sossanna geborenn anno tausennt vierhundert neun vnd neuntzig. ist gestorbenn ee si ains jars alt ward.

Die sibennt geburt vnnd kint was hertzog Ernnst geborenn ann Sambstag vor sannt Veichtstag des dreizehennden tags des monats Junij in der nacht als die vhr het aindliffe geschlagen anno tausent fünffhundert, des doten oder geuädret die in aus der tauff gehobenn sind graff Ernst von Honstain vnnd Hainrich herr von Weidenn an stat vnnd von wegen herzog Ernnst Bischoff zu Maidburg von geburt ain herr von Sachssenn.

Die acht geburt vnnd kint was aber ain Sossanna nachdem die eer gestorbenn was, wart geborenn an Sambstag vor dem Sun-

tag Quasimodo geniti. das was an anndern tag des monats Aprillis zwischen achten vnnd neun vren vnnd C Suntag puechstab anno tausent fünffhundert zway Jar der todtenn oder genädret ist die Oswalt Weixerin wittib der hertzogin hoffmaisterin von geburt aine von Camer vnd Ludwig Bartin wittib von burt ain Ligsalzin, Unnd nachdem ain bot was neulich ausganngen von Bischoff Sixten zu Freising von geburt ain Tannberger das man nue ain geuädret zu dem kint hebenn habenn solt, so schicket vorgemelter hertzog Albrecht gen Freising zu dem Bischof vmb erlaubenn das er möcht albeg zu ainem kint dreu gefädret nemen, das ward Im vergundt. darauf namb er die obgemelten personen.

Nun kumb ich an hertzog Wilhalm der vorangetzaigten hertzog Albrechts kint ains so er hinder sein verlassen het, ain wenig von im zu sagenn nach dem der der eltist vnnder seinen bruedern was vnnd anngennder regierennder fürst. Alsdann sein vater geordnet het wieuor dauon gesagt ist, als der nach seins vatern todt hofet zu München vnnd mit regennten besetzt wye vor benent, vnnd di lannt, zu Bairn als vnnd allain inen het, vnd im erbhuldigumb beschechenn was, vnnd sein Vater mit harter mhue vernunfft vnnd krieg wider zusamen het bracht, das die dreu bruedder Steffann Fridrich vnd Johanns getailt vnnd von ainander gerissen hetten vnd wart für ainen reichen fürsten geschätzt. Er was aber in grossen schuldenn vnd versatzung der ambt die Im sein vatter kriegs halben het gelassenn vnnd waren vil schloss stet vnnd herschafft davon komen. Es muest sein vater gebenn Maximilian danoch Römischen kunig für Interesse so hertzog Jörg bei seinem lebenn verborcht solt habenn das im der kunig für aigen behielt im selbs das er billich wo es ain verborcht guet war gewesen zu dem reich het geornnd, auch vmb der hilff willen so der kunig seinem vatern in dem krieg das lannt zu gewinnen gethan het, das er als Römischer kunig sunst schuldig seinem vater einzusetzenn war gewesen. Rattenberg vnnd Kueffstain bede im Inntal gelegen, Kutzpichl Neunburg am Ine, den Raneridl Wildenegg mit dem Mansee, das Neunhauss an der Thuenaw Schmichen das schloss, Weissenhoren, die Juden zu Regennspurg, vnnd die Graffschafft Kirchperg vnd weliche purkh versetzt oder verkumert was muest hertzog Albrecht frey machen von den ambt-

leuten vnd jhenen die gelt darauf hettenn vnnd anndern person den der kunig gelt vnnd erung vnnd gnad zu thun schueff, es komen auch nach hertzog Albrechts todt fur die regennten oder vormunder vil seiner gelassner rhat, ambtleut vnd landleut zu sambt etlichen vil gessten die mainten sy hetten vil verdiennt vnnd hertzog Albrecht het in vil gehaissen, was nit war, ward grosse vnntreu gespilt vnnd gienng gunstleing zue, man gab etlichenn grosse leibgeding vnnd Jhaid vnnd herligkait vnnd etlichen schlösser das hertzog Albrecht nit gethann het noch schuldig war gewesenn, wo er gelebt het, aber der Adel schicket sich bei zeit darein das si maister vnd reich wuren vnnd das das spill in irer hannt war, mit hertzog Wilhalms schadenn vnnd mercklichem nachtail damit er nit zu reich wurt, vnd was di maynumb das nit jeder fur in solt damit der gewalt vnnd das procurieren vnnd nutzung in irer gewalt belib vnnd weliche rhät oder sunder diener des misfallen het, muest schweigenn. Es kam auch mer von dem lanndt, das in dem spruch hertzog Ruedprechts verlassen kinden gegebenn wart, vnnd hertzog Fridrich hertzog Ruedprechts brueder als vormund empfienng nämblich Laubing, Gundolfing, Hochstetten vnnd Tattenhausenn, Mannhaim, Neunburg, Hildpoldstain, Haideckh, Staufen vnnd Burkhagl, Reichertshoffenn, Albersperg, Grainspach, Connstain, Laber, Hailsperg, Pernstain, Henngersperg, Egg, Weidenn, Hilkersperg, Raimfels, Diessenstain mit sambt Ir jedes herschafftenn vnd zuegehörenn vnnd dartzue ist in gebenn von dem altenn hertzog Albrechts lannd so vor hertzog Albrechts gewesenn ist im spruch begriffen auf dem Norikaw gelegenn Lenngfelt, Calmunss, Schmidmülen, Sultzbach, Velburg, Hembauer, Regenstauf, Schwangdorff auch ir jedlichs mit seiner herligkaiten vnnd zuegehören. Es ist auch mer von hertzog Jörgenn gelassenn lannt komen hertzog Vlrichen von Wirtemberg, Haidennhaim, das im hertzog Albrecht gab, vnnd dem vnngetreuen zwifachenn graffen Eitelfritzenn von Zoler die herschaft Spitz an der der Thuenaw das im hertzog Albrecht scheneket so ward den von Nurmberg das si mit ihrem her gewunen vnnd in belaib Herspbruckh, Lauf, Reichenneckh vnnd Hochennstainn . . . . . .

III.

Beiträge
zur
Geschichte des Patrizier-Geschlechtes der Ridler in München.

Von
Ernest Geiss,
Beneficiaten bei St. Peter, und Kaplan am Militär-Krankenhause in München.

Erste Abtheilung.
Ridler'sche Familien-Chronik.

Das hier folgende Chronicon der Ridler in München ist im 14ten Jahrhundert durch Gabriel Ridler angefangen worden. Geschrieben hat es Gabriel Riedler II., welcher gegen die erste Hälfte des 15ten Jahrhunderts starb. Nach ihm enthält es noch einige Zusätze von der Hand eines spätern Ridlers, die aber nicht über die letzten 2 Jahrzehnte desselben Jahrhunderts reichen. Nach dem bekannten Ausspruche habent sua fata libelli, wurde dieses Chronicon nach Mayland verschlagen, wo es die hochgeborne Frau Gräfin Khuen von Belasy kaufte, und es zur Benutzung dem Hochw. Hrn. geistlichen Rathe und Stadtpfarrer bei St. Peter Joseph Wilhelm Schuster in München übergab. Durch dessen Güte wurde es mir mitgetheilt. Ich besorgte davon eine Abschrift, die zur größern Sicherheit, durch die bekannte Gefälligkeit des k. Reichs-Archivs-Kanzelisten Hrn. Georg Brand revidirt wurde. Das Orginal selbst ist in Quart auf Pergament mit rothen Anfangsbuchstaben geschrieben. Es ist wohl erhalten und nur zu bedauern, daß am Ende vielleicht 5 oder 6 Blätter fehlen.

So viel von den äußern Verhältnissen dieses Chronicons. Das Urtheil über den Werth desselben überlasse ich jedem geschichts-

kundigen Leser. Schon die Form der Abfassung wie uns hier Hr. Gabriel Ridler erzählt, was seine Ahnen gewirket, wie viel sie zur Ehre Gottes, zum Heile der Menschen gethan, ist gewiß merkwürdig genug. Aus dem Ganzen erhellet das Bestreben den Namen seiner Vorfahren der Nachwelt zu erhalten. Nicht das Größte, nicht das Kleinste hat er vergessen. Mit welcher Freude erzählt er uns nicht, daß Gabriel Ridler zu Feras (Ferara) in einer Kapelle begraben, wo nur eitel (d. h. nur allein) Bischöfe liegen. Das Geschlecht der Ridler, eines der ältesten und edelsten der Stadt München verdient aber auch diese Sorgfalt. Allein 4 Bezizien in der Stadt München tragen ihren Namen, und das sogenannte reiche Almosen wird ihr Andenken, zum Segen so vieler Armen, den spätesten Jahrhunderten überliefern. Ich hatte im Sinne aus den vielen ungedruckten Quellen eine vollständige Genealogie der Ridler zu liefern. Da aber der Stoff hierzu zu reichlich ist, so sollen vorläufig als Vorarbeiten dazu hier das Chronicon, und eine Genealogie der Ridler nach den handschriftlichen Sammlungen des Bischofes von Freysing Johann Franz, der 1727 am 30. Jänner starb, gegeben werden. In einem spätern Hefte sollen dann die ungedruckten Regesten, und eine vollständige Genealogie dieses für die Stadt München so merkwürdigen Geschlechtes folgen.

Item der Altar ze Sant Peter da die geerten vnd die gemerten Felix vnd Adauctus auff rastent vnd da patrone sind vnd derselbig altar die Ridler vnd die Schrencken angehört miteinander von vnsern vorvoderen her.

Item do man die Cappellen anhub zepawen do hat Irngart Ridlerin mein an darze geben X ℔. alter Regenspurger pf. die machten die zeit wol XLVIII gulden vngarisch das geschach Anno domini Mcccxxxi iar.

Item also het der Altar vberal chain gült do chom Nicklas der alt Schrenck vnd Görge der alt Schrenck vnd Hanns Schrenck Görgen pruder Vnd ich Gabriel vnd Vincencz vnd Jacob die Ridler geprüder all sechs ze einander vnd paten mich gabriel Ridler das ich mich des altars vnterwund das tet got zelob vnd al-

len vnsern vorvodern vnd nachkomen vnd allen gelawbigen selen ze trost.

Vnd wir all sechs wurden vber ain das yeder elltist Schrenck vnd der elltiste Ridler den altar vnd die mesze allczeit als offt des not geschicht einen erbern priester welen solten dem der altar von vns zwaien verlichen wurd vnd darnach presentieren einem Pischolff oder seinem Vicary der denselben priester bestätten auf den altar.

Item also hat niclas der alt Schrenck vnd Gabriel Ridler den altar verliehen herren Cunrad einem kurzen priester der starb vnd leit pey dem altar.

Item darnach hat aber Nicklas der alt Schrenck vnd Gabriel ridler den altar verliehen herren herman einem langen priester der leyt auch pey dem altar begraben.

Item darnach hat aber Niclas der alt Schrenck vnd Gabriel Ridler den altar verliehen der draechslinn Schreiber der ward priester vnd starb also iunger vnd also ligent die drey priester vor vnd neben dem altar.

Item darnach hat aber Gabriel Ridler vnd Barthlome der Schrenck den altar verliehen herren heinrich dem Aeppel der hat in verbesen XL iar vnd vnd starb in die Ciriaci martiris Anno domini Mccccxxxviiii vnd leit auch vor dem altar.

Item darnach hat Lorenz Schrenck vnd ludweig ridler den altar verliehen herren Jorgen Newmaister.

Item do der altar geweicht ward das czalt Niclas der alt Schrenck vnd Gabriel der alt Ridler was es gestund.

Item es war ein Kupfgewelb do hat das new gewelbe vergolten Gabriel vnd Jacob die Ridler vnd Barthlome vnd andre die Schrencken yeglicher fünff gulden vngr.

Item so hat die Stainein tafel vergolten Gabriel vnd Jacob die Ridler.

Item so hat das gross Stainein venster vnd das gross glas dar ein vergolten vnd das Kupffrein netz Gabriel vnd Jacob die Ridler das gestund wol fünfczigk gulden vngr.

Item so hat die Kirchthür allein vnd das glas darein gemacht vnd vergolten Gabriel vnd Jacob die Ridler das als Kirch-

tür vnd glas vnd das necz das gestund wol hundert vnd fünf vnd dreyssig gulden vngarisch auszen vnd Innen.

Item es haben Gabriel Zachareysz vnd ludweig die Ridler vnd Barthlome Michel vnd Matheysz die Schrencken all sechs einen brief gemacht als vnser voderen vnd elterer herepracht habent mit vnserr sechs Insigel das alleczeit der eelltist ridler vnd der eeltist Schrenck den altar sullen Leichen vnd die prief die ze der mesze vnd gült gehörent das selb trühel da die brief inne ligent sol einer halten vnd der ander die schlüssel als es der brief wol ausweist den wir all sechs versigelt habent.

Item also hat Gabriel ridler Jacob ridler seyn pruder kauft XII gulden vngarisch vnd pehaym ewigs geltz von der Stat hie ze München ze der mess der geit man all kottemper iij gulden derselben gulden ist einer von Margarethen einer swester der dritten regel aus des Ridlers selhawsz Item so ist der gulden auch einer von Hannszen des Schrencken da wurden VI schilling pfennig gelöst aus der Smitte an newnhawser gaszen ward abgesprochen die vbrigen X gulden ewigs geltz sind von Gabriel vnd Jacob den Ridlern ze der Messe kommen.

Item j ℔. ewigs geltz aus des hafners haws an der Kreuzgassen ist von Niclasen dem alten Schrencken hie ze der messe komen.

Item iij ℔. ewigs geltz sind komen von Niclasen dem Jungen Schrencken vnd ij ℔. pf. ewigs Geltz sind komen von einem andern altar ze vnser mess die funff ℔. pf. ewigs geltz wurden gelöst vmb zwaihundert gulden vngarisch hat der Barthlome Schrenck Jnne der hat geben ain Mutt Rocken ewigs geltz vnd ein Mutt Haberen ewigs geltz ze Holczhawsen In dachawer gericht für LXXX gulden vngrisch Noch beczalt er VI gulden vngrisch für hundert vnd czwanczig gulden vngrisch als lang pisz das er sie dem altar anderhalb weist das sie gewiesz vnd siecher sind vnd stewer frey.

Item ein pewnt zwischen Sentlinger vnd Newnhawser tor galt j ℔. pfening aber her Hainrich Aeppel der Kapplan hat sie vil höher hinlaszen vnd ist von Jörgen dem alten Schrencken ze dem Altar komen.

Item ein hub ze Rudelczhofen In dachawer gericht ist von

Wilhälm Schrencken hie der da vnsinnig was gestund L. gulden vnd gilt ein mut rocken vnd den kuchen dienst vnd nichtz anders.

Item es hat Nicklas drächsel vnd sein hausfraw vermacht mit einem guten brieff versigelt mit seinem sigel vnd mit Hannsen des Rudolfs Insigel vmb iiij gulden vngrisch ewigs geltz aus einem gut in aerdinger gericht die iiij gulden vngrisch gehörnt einem yglichen Dechant an für das oppffer ze der Mesz sant Felicis et adaucti vnd hat fürbasz von des opffers wegen ze der messe nichts mer ze sprechen.

Item der Altar hiet kain Hawss do kauft ich gabriel Ridler ein gut hawsz darczu das leit in der gassen do man von Sentlinger gaszen get an dem anger das gestund achtzig gulden der gab Gabriel vnd Jacob die Ridler geprüder LX gulden vngrisch, So gab Barthlome Schrenck vnd Andre Schrenk sein pruder XX gulden vngr.

Item so hat Jacob der Jung Ridler von augspurgk der ze wien leit an das hawsz ze dem paw geben zehen gulden vngrisch 1412.

Item so hat herr Hainrich Aeppel der Kapplan ze dem paw an das haws geben XL gulden vngr. vnd wol XII ℔. pf. ee mer 1412.

Item ein ewigs nachtlicht hangt in der Kappellen das hieng ettwen anderhalb das ist von Hainrich dem alten Ridler hie der starb do man czalt Anno domini M°ccc°xxiiii° vnd der was vnser een der Ridler vnd do ward es in die cappellen gehengt von seynen sunen Jacoben vnd Franzen den Ridleren do ist ein altar brieff vnd leit pey anderen priefen die ze dem Altar gehörnt.

Item so hat der Altar wachsliecht ze der mesz vnd ist gechauft von sant peter vor vil iaren vnd stet in einer hantfest die ze des drächsels altar gehört die hat Barthlome Schrenck vnd leit desselben briefs ein abgeschrieft pey anderen priefen die ze der mesz gehorent felicis vnd adaucti.

Item das vorgeschrieben gelt gehört alles ze dem Altar Felicis vnd adaucti.

Item aus dem Haws pey sant Peter was des waegenlars XII schilling pfening alter muncher, das ist im brief angeslagen da hanns der Ridler Rudel das haws bestund für iij vngrisch gülden vnd ist stewer frey, und gehört vmb ein ewigs mal ze Hainrich

vnd Irngart Ridlers iartag den dürftigen Im spital meynes een vnd meyner an.

Item es habent die parfusen j ℔.. pf. ewigs geltz aus Lewtelszawers Haws in der grachenaw das gehört ze Franczen des Ridlers Jartag der leit ze den parfusen vor der Junckfrawen altar Starb Anno domini MCCCLXII iar an sant Andre tag vnd gehört an seinen iartag den prüdern vmb ein mal vnd was meines vaters pruder.

Item das spital sol alle iar geben XII schillig pfening ewigs geltz, dar vmb man alle iar einmal sol geben vmb sant Margareten tag Hainrich Ridler vnd Irngart seiner hausfrawen darvmb hat man ein prief das spital.

Item aus des plieningers haws Im tal nympt das Spital ein ℔. pf. ewigs geltz alle iar auff Georgij hat nu der Cristel mülner der flosmann innen.

Item aber 1 ℔. pf. ewigs geltz aus des swertfurben haws an der hinderen Swabinger gaszen.

Item aber 1 ℔. pf. ewigs geltz aus dem walchaws vor dem wurzer thor hat yezund walther der Mülner.

Item die drey brief hat das Spital inne vnd soll all iar darvmb zwai mal geben vmb Georij meinem een Eberharten pötschner vnd Margrethen seiner hawsfrawen und seiner ersten Hawsfrawen auch miteinander.

Item so habent die sundersiechen auf dem Gasttal iij schilling vnd X pf. ewigs geltz ze dem obgeschribn iartag an Sentlinger gassen Im gässlein was des notteysen den brieff habent die sundersiechen.

Item so hat die stat aus dem selbigen haws des notteysen iij schilling X pf. ewigs geltz das die obgeschriben iij ℔. iij schilling X pf. stewer frey sind, der selb brief leit ze dem Spital.

Item es ist ze wiszen das In dem wochengelt ist ze spital den die stat all wochen ausricht VI gulden ungr. ewigs geltz get vmb iij mal den armen Im spital han ich czalt der stat do die loszung des ewigen geltz hie was.

Item das erst mal geit man Katherina der Ridlerin vmb ein mal ii gulden vngr. an vnser frawen schidung abent allczeit.

Item das ander mal Franczen Ridler der hie ze den parfussen leit auch ij gulden vngr. vmb ein mal an sant Andreas tag.

Item das dritt mal hainrich vnd Raphahel der iartag ist an mantag in der ersten vast wochen auch ij gulden vngr. vmb ein mal richt das spital aus allew drew mal.

Item Ich Gabriel Ridler han kauft von ludweig Kuchel aecker vor sentlinger tor vmb Lxxx gulden vngr. den brieff hat das spital inne, vnd von dem selbeu gelt geit das spital alle iar X schilling pfening ze dietreichs Sprungs vnd Margarethen seiner hausfrawen Jartag meines swechers vnd swiger vmb ein mal an vnser frawen schidung abent dar vmb ich ein brief hab von dem spital.

Item aus den obgeschriben aekeren geit das spital alle iar X schilling pf. vmb ein mal meiner lieben hausfrawen, vnd einen iartag der ist des nachsten tags nach der ailftausent maidtag dar vmb han ich ein prieff von dem spital.

Item ich han auch von dem spital einen brief vmb Lx pf. ewigs geltz das man den obgeschriben allen ze dem Spital iren iartag dar vmb begeen soll vmb der ailftausent maidtag vnd mir mit in fürpasz wan ich gestirb an dem vierczigsten tag oder am abent nach vnser Frawen schidung.

Item ze Pleipmerschwanck aus dem Sedel hat man VII ß. pfening ewigs geltz auf Martini die hat kauft Gabriel Ridler die czwai tail vnd Jacob Ridler das dritt tail.

Item der Vij ß. pf. gehörnt ij ß. pf. ze dem öl liecht vor vnserm altar ze den párfusen, ob vnser grebnüsz, das soll tag, vnd nacht prünnen das hat mein liebe hawsfraw dar ze geschaft der got genedig sey.

Item so gehörent czwai ß. pf. ewigs geltz ze vnser lieben frawen schidung vierczigsten auf den selben tag sol man mein vnd aller meiner vorvodern, vnd nachkomen Jartag haben ich sterb wenn got well vnd wo ich stirb, vnd soll des nachts singen ein vigily des morgens ze ersten ein selmesz darnach ein schön ampt von vnser frawen schidung got ze lob, und ze eren, vnd ze hilff, vnd trost allen die aus vnserm geschlecht verschieden sind, vnd allen gelawbbigen selen, vnd darvnter sol man haben fünfczig priester der ieglicher ein mess leszen sol von vnser lieben frawen schidung, vnd man sol geben einem ieglichen priester er sey mü-

nich oder layen priester 8 pf., vnd ieglichen voniczen iiij pf., vnd ij ℔. wachs ze kerzen ze den messen vnd vigili.

Item So habent die parfuszen ein vngr. gulden ze einem mal auf den selben vierczigsten der get aus des stüpffen hof ze Pogenhawsen ewiglichen dar zw als der in dem selben prief von dem stüpffen begriffen ist, von mir vnd von herren vincenczen saligen (den vngr. gulden ist vnd die parfussen haben in wider kauft aus der stat kamer ze Regensburg mit sampt anderen gelt, den sy kawft haben. *)

Item So gehörent Xiiij schilling pf. vmb wachs ewiglichen auff das geletter, vnd ze der mesz vnd all Freitag in das grab, vnd auff die engel Im kor die süllen albeg prünnen als offt man das salue regina singt, vnd wenn man die prefacion anhebt, pisz das er summirt vnd am weinachttag die drew ampt sullen sie gar prinnen, vnd liechtmess tag Ostertag pfingstag visitacio vnd all vnser frawen täg, vnd an sant Franczisen vnd ludweig, vnd Anthoni tag.

Item so gehörent ze dem passion iij schilling Xiiij pf. wer den passion an Freitag list ze den parfuszen, auff der martrer altar ein tricken weinsz oder ij pf., Auch hab ich den selbigen altar gemacht, vnd das grab, vnd paidew gewelbe.

Item so gehörent des selbigen Geltz Vi schilling vnd Xvi pf. vmb ein graben rock dem schuler vnsers herren creücze tregt vmb die stat, vnd die Kirchen, vnd den zwaien schuleren das vbrig die die seullen vnd spiesz tragent.

Summa Vij ℔. pf. aus dem Sedel
ze pleipmerswanck.

Item Ich Gabriel Ridler han kaufft ein wasser auf der Ampper ze dachaw pey der pruck den Frawen von anger ze meinen lieben hausfrawen iartag Immen vnd Agnesen, vnd ze meinem Jartag da geitt der Seicz vischer all iar des nachsten tag nach der ailftawsent maid tag den Klosterfrawen ein guten dienst viesch der pesser sol sein dann ein halb ℔. pf. vnd geitt In dar zw auf

*) Von einer andern späteren Hand beygesetzt.

den selben tag berait ij ℔. pf. Also stet es in der frawen brieff, den sie von dem Seiczen vischer habent.

Item Ich Gabriel Ridler hab kaufft den Kloster frawen von anger den guten hof ze Palmsswiers der gilt an abgangk Viij seck rocken ij seck waiczen ij seck gersten, vnd Viij seck haberen vnd czwaihundert aier iiij gensz Xvi hüner czwenczig Käsz vnd Xii schilling pf. wisgilt, vnd Xii pf. ze weinachten.

Item ein mül da selbst die gilt v seck rocken 1 sack kerens 1 sack kgersten fünf seck haberen Xii schilling pf. ze wisgült vnd ij c*) aier XX käss XX hüner iiij gensz vnd Xii pf. ze weinachten.

Item iij hofstet auch czw Palmsweis.

Item ein Michels gutz holz gehört ze den paiden gütern das haist der haidensperck haben daraus genungk prennholcz vnd zimmerholcz ewiglichen.

Item aus den obgeschriben gütern gehört vor aus den parfusen acht seck rocken, ii seck kerns, ii seck gersten an allen abgangk darvmb süllen sie sprechen täglichen ze den parfusen auff der porkirchen, ob meiner grebnuss auf meinem altar mess dan 1 tag mügen sie veiren in der wochen als sie des einen prief habent vnd ich auch.

Item was der obgeschriben gült ist über der parfusen XII seck die gehört ze dem gesungen ampt ze anger, das selbig ampt sullen, die frawen ausrichten als verr das gelangt aus allen des conuenz gütern, vnd dar vnder ain pater noster sprechen.

Item das selgeraet gehört mich vnd mein zwo lieb hausfrawen Immen vnd Agnesen iren väteren vnd müteren die Sprüngin vnd all glawbigen sel an vnd, all vnser vorvodern vnd nachkomen selen.

Item di obgeschriben iij hofstet hat der mayer ayne in den hof gelegt, vnd macht einen pawmgartten daraus.

Item so hat die ander hofstat hanns weher gilt X hüner.

Item so hat die dritt hofstat Chuncz turner gibt davon sieben hüner.

Item Gabriel vnd Jacob die Ridlär habent gechauft X schil-

*) 200.

ling pf. ewigs geltz gen spital den priestern, das man täglichen singt das salue regina vor dem gesungen ampt der gehört dem pfarrer von spital an drey schilling, vnd sechs priestern daselbs ieglichen XL pf., vnd dem meszner XV pf. vnd die zalt man halb auff michaelis vnd halb auff Georij aus hannszen des perenkürsners hawsz.

Im namen des vaters, vnd des suns, vnd des heiligen geists amen, vnd Im namen vnser lieben frawen, vud alles himlischen hers Amen, Ich Gabriel Ridler vergich etc.

Item do mein zwo töchter Anna vnd Barbara von dem einsprechen des heiligen gaists ze rat wurden, das sie in einem lawtern leben got vnd vnser lieben frawen dinen wolten, vnd paten mich, vnd ir muter durch gotes willen, das wir In hülffen in sant klaren orden hie ze München, das was vns wider, vnd allen vnsern freünden, vnd wir hetten es geren mit In gewendet, vnd also mochten ich, vnd ir muter, vnd ir geschwistriget, vnd der andächtig herr vincentz der guster ze den parfusen mit In nicht gewenden mer dann in einem iar, wan es doch lang zeit in In gestanden was das ein swester von der andern dauon nicht enwest, vnd do wir es nicht vntersteen mochten noch gewenden, do gaben wir In vnseren gunst, vnd willen darzw in ein kloster ze kömen, vnd also paten mein obgeschriben töchter Anna vnd Barbara mein frawen die Aeptesin, vnd mein frawen von neyffen saligew, vnd all frawen des ganczen Conuenz mit offner tür im chor das sie In durch goteswillen der orden anlegten, vnd In günden pey In den orden zehalten, vnd ze bleiben, vnd In die pfrünt geben wolten durch gotz willen, vnd nicht vmb chain ander gut, des gleichen pat ich Gabriel Ridler selb, vnd auch all mein freunt, Vnd sprach also, Ich wolt In vmb die pfrünt geleich nichts nit schuldig sein noch geben, vnd also in den namen vnsers lieben herren ihesu cristi enpfiengen sie die closterfrawen gemaynigklich mit ir aller stymm.

Item darnach stund es ettlich zeit, da beriet ich mich Gabriel ridler, vnd han den closterfrawen geben durch goteswillen ze einem ewigen selgerät zu Ingelstat einen guten anger des X tagwerch ist, vnd ein gute müle mit einem walchstampf vnd garten, vnd aecker mit aller zegehörnng als der brief ausweist den die

klosterfrawen, dar vmb haben das In alles alle iar iärlichen gilt XI ß. pf. an allen abganck, vnd darvmb sol gekaufft werden all freitag vischs den klosterfrawen ewichlichen, vnd sullen das nicht vnterwegen laszen als lieb in gotes huld sey Actum Anno domini M° Quadringentesimo quinto.

Item es ist zemercken das Maister zacharias Ridler der ist hie techant ze sant peter gewesen des iartag ist an mantag nach sant peters kirchtag, den sol man begeen des nachtes mit einer gesungnen vnd langen vigilij mit allen priestern ze sant peter, vnd sol die singen in dem chor, vnd dapey sol sein der Schulmaister, vnd des morgens sol man ein selmesz singen für die Frühmesz In der Ridler, vnd schrencken capellen ze sant felix, vnd adauctus so süllen die kapplan mesz haben, vnd wenn die selmesz volpracht wirt so süllen darnach all priester ze Sant Peter ein löblich ampt singen von vnser lieben frawen der schidung Gaudeamus auff vnser frawen altar, vnd das selb ampt auch volent wirt sol man die 11 ß. pf. ewigs geltz tailen, vnd geben dem techant xxx pf. den zwaien gesellen yedem xv pf. vnd 1 ß. wachs sol man geben ze gewunten kerczen, vnd sol geben xv pf. sant peter für das wachs dem gustor vi pf., vnd den czwaien mesnern vi pf., vnd sol auch geben den czwaien gesellen lx pf., das sie all iar gedencken, das vbrig gelt sol man geben armen lewten etc.

Item Es ist zewissen, das die hernach geschriben gült gehört ze meyns eenen Cunrath des Perckhofer altar ze Sant peter des Ich ludweig Ridler nu lechenherr pin als von meynem Anherren des namen nymmer ist, dar zw haben In die Stüpffen übergeben, vnd den ich bestätigt hab mir vnd allen meinen erben.

Item ii hof ze Allingen pawet ein maier vnd dienen das drittail 1 ß. pf. wisgült viii hüner viii kaesz iiii gensz 200 aier xxiiii pf. hochczeit, vnd gilt pey xvi seck traids allerlaij.

Item ein hub ze Allingen geit das drittail gilt iii schilling pf. wisgült iii hüner i gans l aier viii pf. hochczeit gilt pey v seck allerlay trayds.

Item ein lechen ze allingen gilt alle iar i sack gersten das ander iar i sack haberen lx pf. wisgült, i viertail öls iii hüner i gans 100 aier.

Item das drittail des zehentz ze Allingen groszen vnd klaynen gilt pey xv seck allerlay traids.

Item Ein Acker ze Holczkirchen gilt Lxxv pf.

Item Ein hofstat ze Allingen gilt xxx pf.

Item Aus des Peter Mayen haws hie ze München an kaeffinger gaszen 1 ℔. pf. ewigs geltz.

Item mer ½ ℔. pfening ewigs geltz stet auf loszung aus Peter Maien hawsz ze München.

Item ii vngr. gulden ewigs geltz aus des vipperlein hawsz an sentlinger gaszen stet auff losung.

Item i Reinischen gulden ewigs geltz, aus des knölleins haws an der diener gaszen.

Item ii ℔. pf. ewigs gelts aus der lochhawserin haws, vnd hat nu ludweig Ridler das selb hawsz nymt der thechant ein für das opffer.

Item das Eckhawsz am Anger hie ze Munchen hat ludweig Ridler darzw kaufft zw dem altar.

Item die hernach geschriben güter gehörent ze Claren Awerin säligen mess gen sant peter in vnser lieben frawen Cappellen der die Ridler ze München lehenherrn sind.

Item ein hof ze obern rot, gilt x seck traids zum drittail vi schill. pf. wisgült x hüner x kesz ii gens 100 aier xii pf. hochczeit.

Item mer ein hof zw obern Rot gilt x seck traids 1 ℔. pf. wisgült x hüner x kaess 11 gensz 100 air xii pf. hochczeit.

Item ein hub ze vnyng in swaber gericht gilt xiiii schilling pf.

Item ½ ℔. pf. ewigs geltz, vnd ii hüner aus einem hawsz in Rörenspeckergassen.

Item ein hof der haist das lechen leit im wald pey Ayblingen gilt 3½ ℔. pf. hat hanns Awer säliger dar ze geben.

Item Aus einem Haws an Newnhawser gaszen in vnser frawen pfarr hat der krayser, vnd hat golten ii vngr. gulden nu ist es verprunnen, vnd habs laszen vmb ein ℔. pf. 1. grosen.

Ich Ludweig Ridler hab geben dem Spital hie ze München einhundert vnd xx par Reinisch gulden ze liechtmess Im ....*) iar darvmb sol mir das spital all iar ein ewig mal geben, vnd

*) heurigen (?)

wenn ich oder mein weibb stirbt so sol man vns geben auff vnseren iartag.

In Nomine domini Amen.

Item Hainreich der alt Ridler mein Ene wolt vber mer sein, vnd belaib ze dem spitellein dafür man reitt wenn man gen venedig czeucht, vnd leitt ze dem Spitellein, vnd starb an sant Johanestag als er in das öl ward gesegent, Anno domini M°ccc° vnd im xxiiii iar.

Item Gesza Ridlerin sein erste wirtin starb da man czalt, nach cristi vnsers herren gepurt Tausent drewhundert vnd Im viii iar In dem ersten maij, vnd ist hie ze den parfusen begraben Im kreuczgang pey der schwestern grebnüsz.

Item Irngart Ridlerin mein an die ander Fraw was ein Schrenckin hainreich Ridlers hawsfraw vnd ist hie ze sant peter pey der mitter kirchtür, die ist gestorben do man czalt nach cristi gepurt tausent ccc, vnd Im xxxv iar, die liesz hie czwen Sün Jacoben mein vater vnd Franczen Ridler.

Item Jacob Ridler mein vater starb ze prichsen do man zalt, nach cristi gepurt tausent drewhundert vnd Im xlvii iar an Sant Johannes tag als er In das öl geseczt wart vnd geschach, da man mit kayser ludweig zoch in das pirg do zoch er mit kaiser ludweig, vnd starb, vnd wart gen München gefürt vnder dem stral, vnd leit hie ze sant peter, vnder der mitter kirchtür.

Item Franz Ridler mein vetter meins vater pruder starb an sant Andreas tag M°ccc° vnd Im lxii iar vnd leit hie ze den parfusen vor der Junckfrawen altar, vnd wart wol xl iar alt, vnd ist gestorben als ein rayner degen, vnd Junckfraw was.

Item Katherina Ridlerin mein muter starb an einem kind do man czalt Tausent drewhundert vnd Im liii iar vnd leit hie ze sant peter in der Rudolffen cappellen, wann sie hat den Alten Rudolff nach meinem vater, vnd starb an vnser frawen abent der schidung vnd ist von purt ein pötschnerin.

Item Barbara Rudolffin mein Swester starb M°ccc°lxxx iar, vnd leit hie ze sant Peter in der Rudolffen cappellen die het den zacharias Rudolff.

Item Dorothea puttreichin mein swester die starb hie ze

München M°ccc° vnd Im LXXXII° iar, vnd leit hie ze vnser frawen in der püttreich Cappellen.

Item Imm Gabriel des eltern Ridlers erstew hawsfraw starb an einem kind in einem sterben do man czalt M°ccc° Lxxx Jar des nachsten tags nach der ailfftaussent maid tag, vnd leit ze den parfusen, vnter der kortür in meiner grebnüsz was ein sprungin von gepurd.

Item Gabriel Ridlers des elteren kinder ligent hie xv sun vnd töchter die tod sind ze den parfuszen ze sant peter vnder der kirchtür, ze vnser frawen pey der sprüngin irer anen Im freithof.

Item Franz Ridler mein Sun kom mit hayrat gen Augspurgk vnd starb zw Ammergaw vnd leit ze Augspurgk ze den parfusen vor sant ludweigs altar M°cccc° in die Sancti leonhardi.

Item Herr Vincencz Ridler mein lieber pruder was ein parfusz ein durchlewchter, wol gelerter man der heiligen geschrift, vnd starb ze Nörlingen, vnd leit daselbst ze den parfusen im chor M°cccc°VIII iar des nachsten tags nach dem obristen.

Item Haincz Ridler mein pruder starb ze peren in lamparten, vnd leyt ze den parfusen ze pern in lamparten do man in den kreuczgangk geet, M°ccc°Lxxii° iar vnd hat all iar den parfusen ze pern einen gulden geschaft, an seinem iartag oder fur i gulden pawmöl.

Item Raphael Ridler mein pruder was Korherr ze Mospurck vnd stund ze padaw ze schul vnd was wol gelert, vnd starb an einem augenarczt ze färrer In lamparten, vnd leit Im Tum ze Ferrer in einer cappellen am chor da nuer eittel Pischolff innen ligent, M°ccc°Lxxiii°, vnd hat L crewczer ewigs geltz gemacht ze seynem iartag den chorherren Im Tum ze ferrer.

Item Jacob Ridler mein pruder kom mit heyrat gen Augspurgk vnd starb da, vnd leit ze den parfusen ze Augspurg vor sant ludweigs altar M°cccc° . . . . iar Galli.

Item Jacob Ridler sein sun mein vetter starb ze wien der stund da ze schul vnd was baccalarius in artibus vnd leit ze wien ze sant Jacob em Frawen closter M°cccc°x iar Egidij.

Item lucia die alt ridlerin meines En Hainrich Ridlers tochter ein closterfraw, vnd Abtesin hie in sant claren orden ze Sant

Jacob starb vnd leit im closter in irem Freithof Anno domini M°ccc°Lxxxvii° iar.

Item Agnes Gabriel des Alten Ridler andre hausfraw starb an dem 8 tag nach öbristen Anno M°cccc° vnd Im xvi iar, vnd leit ze den parfusen in meiner grebnüsz in die sancti felicis ist ein perckhoferin yon gepurt.

Item Els Gabriel des alten Ridlers tochter starb ze Freisingen, vnd leit hie ze den parfusen in meiner grebnüsz, vnd was vermaehelt peter dem pötschner vnd starb Junckfraw M°cccc°.

Item Maister zacharias Ridler Gabriel des alten Ridlers sun ein maister in den sieben freien künsten, vnd ein Baccalari in der heiligen geschrieft, ein chorherr ze Freising, vnd dechant ze sant peter ze München der starb do man czalt nach cristi gepurt M°cccc° vnd Im xvi iar meynait september, vnd leit ze wienn ze sant Jacob in einem frawen closter.

Item Gabriel Ridler mein Vater dem got genadig sey der starb am eretag vor pfingsten do man czalt nach cristi gepurt M°cccc°, vnd im xx iar, vnd leit ze den parfusen hie ze München der was der Erbrigsten mann einer der in vil iaren ze München ye gewesen ist gen got vnd der welt, vnd gab groscz almusen vnd tet grosse selgerät der pawet das spital von newen ding.

Item Kathrein Paertein Gabriel ridlers tochter starb an der mittichen in der quottemper michahelis M°cccc°xx iar vnd leit ze sant peter hinder der pärt altar.

Item Barbara Ridlerin Gabriel ridlers tochter ein klosterfraw ze sant Jacob ze München die starb etc.

Item Clar die Awerin Gabriel Ridler tochter die starb an mantag vor lucce vnd leit ze sant peter vor vnser lieben frawen altar ze München M°cccc°xviiii.

Item Clar die awerin hat ze irm iartag ij ungr. gulden ewigs geltz aus des krays haws an Newnhawser gaszen vnd ist czwir verprunnen vnd habs laszen dem krayser vmb j ℔. pf. j gl.

Item Gabriel Ridler mein pruder dem got genädig sey der starb an sant Gregoergen tag in der vasten M°cccc° vnd jm xxviii.

Item Anthoni Ridler mein pruder dem got genadig sey der starb ze Nürnberg, vnd leit da ze den parfusen an samcztag vor sunbentten M°cccc° vnd Im xxxii.

Item Clar Anthonis ridlers hawsfraw starb an pfincztag in der quottemper ze pfingsten M°cccc°, vnd in dem xxxi iar, vnd ist von gepurt ain schnodin von nürnberg.

Item Sigmund Ridler Ludweigs ridlers sun dem got genedig sey ist gestorben, an vnser lieben frawen tag als sie geporen ist, vnd ist begraben ze den parfusen ze München in der Ridler grebnuscz Anno domini M°cccc°xlj^mo.

Item Els Ridlerin Hainrich Engelschalck säligen tochter Ludweig Ridler hausfraw der got genedig sey die ist gestorben an samcztag nach dem heiligen pfingcztag, do man czalt nach cristi vnsers herren gepurt tausent vierhundert, vnd lm drey vnd fünfczigsten iar, vnd leit hie ze München ze den parfusen.

(Von hier an beginnt eine andere Hand).

Item martein Ridler dez jüngern gabrielen Ridler sün ist gestorben in dem herbst in den M°cccc°Lxiii iar zü vnderstarff vnd ligt in der gerechten seytten nebenn dem Kör in der kirchen vnder aim stain mit strall wapen.

Was martein Ridler gestift hatt pey seim lebtag turch seiner sell hayll willen stet hernach geschryben.

Item Martein Ridler hat gestifft gen Sand Peter das man all pfincztag zu dem Sacrament auf die vergulten Engel vor dem fron alltar stecken sol czwo wächsen kerczen Vnd süllen prynnen bisz man vmb get Vnd das gesungen Ampt aus Vnd hat darzu geben damit es verbracht werdt czwen krautäcker gelten zynnsz Achczigk pfening ligen vor Sentlinger tor pej dem glockhawsz Mer hat er darzu geben czwen vnd dreysgk pfening Ewigs järlichs geltz aus des gricken krautäcker pey dem Anger tor.

Item mer vier vnd czwainczgk pfening ewigs geltz aus drein krautäckern pej der angermüll die des Peter offenhawsers sind Vnd hat darumben brief von den kirchbröbsten von sand peter von dem Astaler vnd wolfersperger Vnd sy Ainen hin wider vnder Walthauser ridlers Insigel Geschehen nach cristi gepurde Tausent Vierhundert vnd in dem vier vnd fünfczigisten Jare etc.

Item Mer hat Martein Ridler Vnd Gabriel sein brueder ped gestift dem hochwirdigen Sacrament gen sannd Peter Vier gulden Vngrisch die Martein Ridler Ewigs geltz gehabt hat aus hannsen Vnd Andreen der stupffen hawsz an dem Rindermargkt.

Item mer czwelf schilling pfening järlicher gült die er gehabt hat aus Jörgen semreichs Ängerlein vnd Krautacker vor Sentlinger Tor pej dem pach pei dem häwturen da das Wasser in die Stat get hat auch Martein Ridler geben.

Item Mer hat Gabreil Ridler geben czwaj pfund pfening Ewigs geltz aus Matheus sentlingers hawsz an dem Margkt vnd die hauptbrieff all darumb vbergeben vnd stent auf Ewige losung, Vnd also sol ein yeder Techant vnd die Caplän der pruderschaft zu sand peter die vorgenannten gült alle aufheben einnemen vnd einbringen söllen vnd mügen Vnd täglichen daruon kauffen söllen guten wol geschmachen czymlichen opfferwein zu allen messen die jn dem benanten goczhawsz zu sand Peter gesungen vnd gesprochen zu Consegriern das hochwirdig sacrament an allen abgangk damit hinfüran kain opfferwein in der stat gesawmelt werd, Wan der zu zeiten kanig vnd schmeckent gewesen ist, Auch darumb sol de Techant vnd die gancz der priester pruderschaft zu sand Peter die süllen vnd wellen der vorgenanten Martein vnd Gabriel der Ridler In vnd Irn vorfodern vnd nachkömen all Järlichen ainen Erbergen Jartag in der bruderschaft begen mit allen gestiften bestäten Caplän allczeit vnd Järlichen an dem achten tag nach vnsers hern fronleichnams des Abents mit einer langen gesungen vigilj Vnd des morgens mit einem gesungen seelampt Vnd den versehen mit liecht vnd tebich vnd mit stekkerczen die also des nachtes vnd des morgens pej dem Goczdienst prynnen Vnd süllen also von der vorgenanten gült nemen Ain pfund pfening dauon sol man geben dem Techant czwen vnd dreysgk pfening yeden gesellen Sechczehen pfening Vnd des Techants Caplan vnd den andern Caplän yedem Acht pfening, dem Guster sechs pfening vnd seinen knechten sechs pfening, Vnd der priester brüderschaft sol gefallen von dem pfund pfening czwelf pfening Darumb wir dann ain brief von dem Techant vnd der brüderschaft haben das es also gehalten werden sol wie vor geschriben stet Ob es aber veracht und nit gehalten wurdt, so wär die gült vnd brief darumb In das spital zu dem heiligen geist verfallen zu Münichen Vnd sölhe stift ist geschehen von Martein vnd Gabriel der Ridler Nach cristj gepurde Tausent vierhundert vnd jn dem acht vud fünfczigisten Jare etc.

Item Solchee stifft so die vorgenanten Martein vnd Gabriel

die ridler gebrüder than haben hat bestättigt vnd Conformiert der hochwirdig fürst vnd herr her Johans Tuelbeck weylent bischofe zu Frejsing säliger gedächtnüss mit seinem bestätbrief des datum stet In monaco die penultima mensis nouembris Anno domini milesimo quadrigentesimo Quinquagesimo octauo etc.

(Die Urkunde ist wörtlich in Westenrieders Beiträgen X. 236—40 enthalten, daher hier ausgelassen.)

Item der yecz geschriben brief ligt in aim gelben trüchelein In der stat gewalt zu Munichen In Irer kamer, Vnd ist auch hin ein gelegt zu der zeit datum derselben stiftbriefs, vnd dar ligent auch dapej Sechs brief pyrmeiden die da sagent vmb das erb der benannten gült die zu derselben stift geben ist.

Item mit namen ain kaufbrief vom Hanns frawnberger zwm hag gesessen zu Mässenhawsen, vmb ain hof zu nidern nebach, vnd vmb ain hueben do selben des datum weist ausz vierczehenhundert vnd In dem vier vnd vierczigisten Jare etc.

Item ainen gericht brief vmb dj selben czwaj stuck hof vnd hueb vom Peter westacher zu den zeiten richter zu Mässenhausen, des datum auch ausweist vierczehenhundert vnd jn dem vier vnd vierczigisten Jare etc.

Item ainen brief vmb ainen hof zu pritelpach mit drein Insigeln, der geben ist jn dem Jar drewczehenhundert vnd jn dem drej vnd Sibenczigisten Jare.

Item ainen brief vom Vlrich prästel zu münchen, vmb (ain) pfund gelz aus seinem hawsz des datum weist jn dem jar vierczehenhundert vnd vierczgk Jar etc.

Item aber ainen brief vom Hainrich part zu münchem vmb ain pfund geltz aus seinem hawsz am graben des datum stet vnd ausweist vierczehenhundert vnd jn dem Siben vnd dreyssigten Jare etc.

Item ainen brief vom Spital hie zu münchen, vnd seinen hochmaistern do selben, sagt vmb den wechsel des pfund geltz aus dem hof zu pritelpach des datum weist aus vierczehnhundert vnd in dem Newn vnd vierczigisten Jare.

Summa der brief vmb das erb
sechs brief vnd darzu der stiftbrief
facit Siben brief jn dem trüchel jn der stat kamer
Sind hin ein gelegt In der vasten Anno
dominj nostri etc. vierczehenhundert
vnd jn dem Newn und vierczigisten Jare etc.

Summa der gült die der obgemelt Martein Ridler zu der zeit zu dem almusen geben hat trift zu gemaynem anschlag des traids mit allen sachen Xvii ½ pfund pfening. Doch hindan geseczt der kuchendienst als ayer gens hüner vnd käs sind nit zu gelt angeschlagen die werden den pflegern des allmusens vnd von denselben Xvii½ ℔. pfening geit man czwaj pfund pfening dem knecht der der gült vnd dem almusen auswart.

Restat noch XV½ pfund pfening die man järlichen vnd wöchenlichen Sechs hawszarmen läuten geben sol Actum ut supra.

Item mer hat Martein Rigler (sic) geben vnd vermacht Newn pfund pfening Ewigs geltz aus Jörgen püttrichs hof vnd mül zu winckl da sol man alle wochen wöchenlich an dem Sambstag drein hawsarm menschen yeden geben sol für sechs pfening Rogkeins prot vnd für sechs pfening fleisch, Vnd also hat er mit den vorgemelten Sechs hausarmen menschen vnd drein hawsarmen menschen gestift, das es also tut newn hawsarmen menschen, die zu Ewigen zeiten all sambstag das vorgenant Almuesen geben sol etc.

Item Franz Ridler Im Tall hat gestifft czwaj hawsarm menschen vnd hat darzu geben vnd geordnet fünf pfund pfening järlichs geltz Vnd ain gulden Reinisch järlichs geltz Vnd die fünf pfund geltz gent aus des vorsters haws am margkt die sind abgelöst worden vnd wider angelegt Vmb ain hof zu Volkmanstorf. Vnd der gulden get noch aus des walthausers münsers hawsz im vingergäsl zu München Actum jm fünf vnd sechczigisten Jare etc.

Item meins herrn gnad Herczog Albrecht etc. Hat zu dem obgenanten Almusen geben hundert gulden Reinisch berait Vnd walthuser ridler hat fünf vnd sibenczigk gulden Reinisch auch berait zu dem benanten Almusen geben Vmb die Summa alle haben des obgenanten almuesen pfleger vnd verweser Walthauser Ridler vnd Eberhart pogner Anno etc. In dem ains vnd Sibenczigisten Jare zu dem benanten Almusen kauft ain Gut zu varenczhausen gelegen von Caspar Jungen dem gwandschneider Auch nach laut ains kaufbriefs darumb vorhanden vnd dasselb gut dient yeczo Järlichen vier schäfel rocken vier schäfel habern Newn schilling pfening wisgült fünf hüner fünf käs hundert ayr czwo gens Vnd darumb So sol man czwayr hawsarmen menschen wöchiclich mer haben ains meins hern gnadn vnd ains dem Ridler.

Item Wir hernachgeschriben mit Namen Walthauser Ridler

Jörg ridler Vnd francz Ridler all drej burger zu München Haben ein ewige täglich mess gestifft jn vnser lieben frawen pfarrkirchen zu München Got zu lob vnd eren Auch der lobsamen Junckfrawen Marie Vnd allem hymlischen here Vnd auch jn den Eren sand francissen Vnd sand kaiser Hainrichen die darauf rastent Vnd jn den Eren geweicht ist Vnnd vmb hailbartigkait willen vnser aller vnnser vorfodern vnd nachkommen Vnd der den wir das pflichtig sein Vnd dauon vnns guttat beschehen ist der gutt wir entpfangen besessen vnd genossen haben vnd allen gelaubigen seelen Vnd mit sunderm gunst willen vnd wissen vnd erlauben des Hochwirdigen herrn herrn Sixten Bischofen ze freising vnserm genädigen herrn Vnd auch des Hochgelerten Maister Ernnsten Püttrichs derzeit pfarrer jn vnser lieben frauen pfarrkirchen zu München Innhalt eins stiftbriefs von vns ausgangen Vnd mit Vnnser vnd des pfarers Insigl besigelt ist Des datum stet an Mittichen vor sand Vrbanstag Als man zelt von Cristus gepurd Tausent vierhundert vnd jn dem vier vnd Sibenczigisten Jare etc. Vnd haben all drej zu der benanten mess geben vnd verschriben die hernach geschriben Stuck vnd gut.

Item von Ersten han ich obgenanter Walthasar ridler darzu geben Zehen gulden Reinisch järlicher gülte die ich han von Jacoben wilbrechten zw zyndelszdorff aus seinem Sedlhof auf dem Steren Vnd auf der Tafern doselbs jn weilhamer gericht gelegen die hat der Abbt von peyrn kauft Vnd die abgelöst Vnd widerumb angelegt auf Hannsen vnd Niclasen der kaczmaier gebrüder baid burger zu münchen czwen höff gelegen zu Galgen in dachawer lantgericht vmb zehen gulden reinisch järlicher gült dj ich Walthauser ridler als der Elttest lehenherr vmb dj vorgenanten czwaj hundert gulden Reinisch erkauft han Innhalt des kaufbriefs darumb vorhanden etc.

Item So han ich Jörg ridler darzu geben Acht gulden Reinisch järlicher gülte die ich erkauft han aus Albrechten offings hawsz amm margkt zu münchen gelegen Vnd han darzu geben vierzgk gulden reinisch die man zu der mess notturft soll anlegen.

Item so hann ich francz Ridler auch darzu geben zehen gulden Reinisch järlicher ewiger gült nämlich fünf gulden Reinisch

aus des lienharten männdls hawsz zu München im schramengäsel gelegen in vnser frawen pfarr Vnd die fünf gulden Reinisch järlicher gült aus maister Hannsen hartliebs säligen czwain hawsern gelegen zu münchen am rindermargkt in sannd Peters pfarr vnd auch seins suns Gotharten hartliebs gewesen sind Vnd yeczo Bernhardin wenigs säligen kinder sind.

Item die fünf gulden Reinisch järlichs geltz aus lienharten männdls hawsz im schramengäsel gangen sind abgelöst Vmb hundert gulden Reinisch vnd widerumb daruon angelegt Sechczgk pfund pfening auf die hueb zu Moszplienyng in geltinger pfarr vnd in Swaber herschaft gelegen.

Item Es hat Her Gabriel strüczel weiland der benanten vnser mess Caplan säliger darzu geben drew pfund pfening järlicher gült davon sol ein yeder Caplan nemen ain pfund pfening vnd sol dem benanten strüczel ain Jartag vmb haben zw sand Gallen tag vor oder nach vngeuarlich mit vigilj seelampt vnd messen Als verr das raichen mag Das ander pfund sol einem yeden Caplan der benanten mess beleiben Darumb soll er sein in den messen sein gedeneken Vnd das dritt pfund pfening sol geben werden ainem yeden pfarrer jn vnser frawen pfarrkirchen zu münchen für das opffer.

Item die drew pfund pfening järlichs geltz sind abgelöst vmb Sechczgk pfund pfening Vnd die widerumb mit anderm gelt angelegt Auf die hueb zu mosplienyng jn geltinger pfarr vnd jn swaber lantgericht gelegen Innhalt ains kaufbriefs darumb vorhanden vnd laut also aus peter landawers des schuesters hausz hie zu münchen am margkt gelegen.

Ich Jörg schluder burger zu München etc. des datum stet an sambstag nach vnser lieben frawen liechtmesztag Anno Tausent Vierhundert vnd in dem Siben vnd achczigisten vnd besigelt ist mit sein selbs Insigl ect. Vnd die benant hueb gibt järlich zu gült Vier schäfel rogken vier schäfel habern ain schäfel gersten czwen vnd sibenczigk pfening wisgült czwo gens vier hüner vnd hundert ayr etc. Vnd von der gült sol ein yeder Caplan der benanten vnser mess des benanten strüczls Jartag vnd alle ding wie vorgeschriben stet daruon ausrichten Doch so hat Jörg schluder auf der benantn hueb sein Ains leib lebtag losung darauf etc.

Item Walthauser Ridlers Anherr Gabriel ridler hat geben ain gütel jn seinem leben gen den parfuesen vmb einen Jartag zw haben seinem diener Vlrichen, also sind die allten münch aus dem Closter kommen Vnd ander reconformirt münch jn das Goczhawsz zu den parfuesen komen die haben kain gut noch gült behalten wellen Vnd vnns Ridlern das gutel wider geben Das ich obgenanter Walthawser Ridler Als der Elltist, widerumb durch goczwillen geben han zu vnser ewigen mess So ich auch Jörg ridler vnd francz ridler all drej mit einander jn vnnser frawen pfarrkirchen gestift haben ist geschehen Anno Tausent vierhundert vnd jn dem czwai vnd achczigisten Jare etc. Vnd gibt yeczund das gütel zu gült drew pfund vnd Sechtzgk pfening Doch so sol ein yeder Caplan ain pfund pfening järlichn des pfincztag vor dem heiligen Aufferttag daruon geben zu des Vlrichn Jartag der etwen Gabriel ridlers diener gewesen ist Vnd ligt das gütel zu Vering Vnd sol den mit vigilj seelampt vnd messen halten als verr das obgenant pfund geltz raichn mag Innhalt eins vbergab briefs so ich obgenanter Walthauser Ridler zu der benanten mess darüber geben hab Des datum stet an Eritag nach sand Marteins tag des heyligen pischofs Nach cristj gepurde Tausent vierhundert vnd in dem sechs vnd achczigisten jare vnd mit mein selbs Insigel besiglt ist etc.

Item Wir die Ridler haben zu vnser zu Stift vnd ewigen mess so wir in vnnser lieben frawen pfarrkirchen alhie zu münchen gestifft haben kauft ain hawsung von vnser frawen goczhawsz pfarrer vnd kirchbrobsten mit namen Walthawser Hundertpfund doctor Bäbstlicher rechten Francz ridler vnd Pauls mäusl baid burger vnd kirchbröbst vnser frawen goczhaws vmb czwai hundert gulden Reinisch Innhalt ains kaufbriefs darumb vorhanden auf pergament geschriben ist Des datum stet an Mittwochen vor sand Symon vnd Judas tag der heyligen czwelfpoten Als man zelt von Cristj gepurde Tausent vierhundert vnd jn dem Siben vnd achczigisten Jare etc.

Item Wir die hernach geschriben mit namen Walthauser Franz Bernhardin Alex Ludwig Otmar vnd Jeronimus die Ridler all siben burger zu münchen etc.

Beilage I.

Extrakt

aus der handschriftlichen Sammlung des Bischofes Johann Franz Ekher zu Freysing, das Patrizier-Geschlecht der Ridler betreffend.

Glaublich haben Sye Ihr Herstammung von denen Schrenckchen, führten auch solchen schildt, deßgleichen die Ligsalzen im rothen Veldt eine weiße Zwerch-strassen, von oben linckhs zur rechten seithen abwerths gehend, darinnen ein Schwarzer pfeill, der Spüz aufwerths stehend, auf dem helmb ein rother geyers-flüg, darinnen die weiße Straß- vnd schwarze Pfeill, zu unterist der flüg ein gelber geyers fueß stehet auf dem helmb, die Schrenckhen haben auf dem helmb auch dergleichen Flüg, aber ohne fueß, vnd auf dem helmb eine Cron ꝛc.

Ludwigs Linj.

Ludwig Ridler Burger zu München Gabriel des ersten, und Agnes Perckhouerin Sohne verehlichet sich circ. ann. 1415 mit Elisabetha Englschalkhin hainrichs Pflegern zu Starnberg vnd darnach zu Päll Tochter. Lib. to. 3. fol. 90.

Ludwig Ridler Burger zu München ein gezeug alß Hainrich adlzhauser Barbara dessen Hausfrau neben Georgen dero Sohn die Veste Werdenfels nach Freysing gehörig als ein versatz Herzog Ernst und Wilhelmb in Bayern ꝛc. yberlassen haben. anno 1423. Ex arch. fris.

Ludwig Ridler hat 1423 bei angetrettner Regierung Bischoffs Nicodemj v. Freising 2 Höf zu niderföring in der grafschaft Ismaning zu Lehen genommen. item anno 1443 et 53. Deßgleichen in diesen 2 lezteren jahrzallen einen hof, und hueb zue Ismaning, mehr empfing er von dem Hochstüfft Freysing zu Lechen ein guett zu ampertshausen Crandtspergischen Chts. ao 1424 43. et 53.

Ludwig Ridler, Hofmeister, vnd Pfleger des heyl. geistsspittal zu München ao 1442. empfing ao 1428 von dem Hochstüfft Freysing 2 theill zehend zu Putzprun Wolfertshauser Chts., welches lehen vorhero ao 1423 der hannß Auer von Puelach sein schwager genommen. Er Ludtwig Burgermaister zu München fertigt ao 1442 war auch Hochmeister des heil. geists Spittals alborten ao 1449. Ex Arch. fris. fol. 258. b.

Ludwig Ridler Burger zu München gibt durch einen offenen Brief zu vernemmen, das vormahls sein lieber Annher Conrad Perkhover seel. gedächtnuß burger zu München auf SS. Mathaei et Mathiae Altar in St. Peters Kirchen zu München eine ewige Möß geordnet, vermeint vnd gestüfft habe zu Lob und Ehren vnser lieben Frauen SS. Petri Mathaei et Mathiae, und al-

len Gottes Heiligen, darzue gegeben guette Stuckh güetter, aigen, und Ewiges gelt auf dem Landt, und in der Statt, dauon sich ein Caplan reichlich hätte erhalten können; item hat ermelter Perkhouer den altar auch versehen mit einem Möß- und tagzeitbuech, Kölch, und allen ornaten. nach dessen todt aber ware dise Möß noch nit von dem Ordinario confirmiert, hieryber vnderstundte sich Asam Perkhoner Burger zu München, verkaufft den Kölch, Büecher, Mößgewandt, und alles, was dem Altar gehörte, unternamb sich auch aller Stuckh, güettern, Rent- und gülten, und verwendete es zu seinem aigenen Nuze, also die Möß in genzlichen abgang kommen, hierauf ist Er Ludwig Ridler an Asam Perkhouer (als ein negster Erb seines anherrns Conrad Perkhouers seel.) kommen, bracht die Stuckh und güetter mit großer Müeh von ihme widerumben zu der bemelten Möß, aller ornat aber ist verlohren gegangen, und Er Asam ware so uottig, und in solche armuth kommen, das er die ienige sachen nit mehr hat erßötzen können.

Nun habe Er Ridler die gemelte Stuckh, gülten und gütter, welche sein Annherr Conrad Perkhouer darzue gegeben, wiederumben zu dem altar gebracht, auch mehrer gülten darzue noch erkhaufft, damit ein Caplan desto besser aufkhommen khan, die darzue gehörige güetter waren uolgende. 2. Höff, ain hueb, ain Lechen, und ain hofstatt alles zu Alling Pfaffenhouer Pfarr vor dem Pasperg Starnberger Gchts. sammt dem groß, und clainen Zehend alldorten, dann ainem ackher zu Holzkürchen in ermelter Pfarr zu München, in der statt ein pfund ewiges gelt auß einem hauß in der Kaufingergassen, dann ½ ℔. ablösliches gelt bei ermeltem Haus. 2. gulden vngarisch auf einem Hauß in der Sendlingergassen, ain gulden Reinisch ewiges gelt aus einem Haus in der Dienersgassen, ain Gulden ewigs Gelt aus einem Hauf in der Sendlingergassen, 2 ℔. pfening ewiges gelt aus einem Haus auf dem Rindermarkht, so sein Ludwigs Ridlers ware.

Item kauffte Er Ludtwig Ridler auch darzue ein guettes hauß mit 2 gemachen, Stallung und gartten darhinder zu bewohnung des Caplans dieser Meß an der ersten angergassen gelegen; hingegen soll ein Caplan verbundten sein in der täglichen Meß auf diesem Altar für Conraden Perkhouer sel. sein Ludtwig Ridlers, dann dessen Voreltern und nachkommen zu betten, doch mag er in der Wochen einen tag mit der Möß feyren, wan Er nit geschickht darzue ist, dem Dechand bei St. Peter solle er vnderwürffig sein, auch aldorten zu chor gehen, das opffer, welches auf diesen altar gelegt wirdt, soll ihme Caplan verbleiben, das Jus Patronatus oder Benembung eines Caplans dieses altars hat ihme Ludtwig für ihm, seinen Sohn, dann seine Vöttern Balthasar, Martin vnd Gabriel die Ridler, wie auch für Antoni Ridlers seel. MannsErben, auch bei allen Stüpfischen vnverschaidentlich, und bei allen der Ridler Manns-Erben Ewiglich zu verbleiben vorbehalten, so lang aber Ludtwig im Leben, soll ihm iederzeit die Verlaichung und Präsentation eines Caplans bevorstehen, nach dessen absterben aber seinem Sohn, vnd denen

Vorgenandt seinen Vöttern, den Ridlern, und Stüpfischen miteinander doch nur allzeit der ältiste Ridler, und ältiste Stüpf einmüethiglich miteinander ohne Hinderniß der andern Ridlern, und Stüpfen. Den Brief fertigt Ludwig Ridler alß ältister Lehenherr. geben den nechsten Montag vor St. Michaelis Tag anno 1448.

Ludtwig Ridler ein Spruchman neben andern 1455. Ex Arch. frising. fol. 292.

In dem todten Calender zu München stehet uolgendes Insigne Dominae Elisabethae Englschalkin, quae fuit uxor Dnj Ludovici Ridlers.

Sye hat in gelben Schildt einen schwarzen rüden, oder Wolfen mit ausgestreckhter Zung rother farb, und denen fordern Füßen allein.

Sein Ludtwigs Hausfrau die Englschalkhin ist gestorben anno 1453 Er ao 1457. auf der Ridler Buech. Margaretha Ridlerin uxor Martin Schweitharts circ. ann. 1436. ꝛc.

Schweitharts B. pag. 126. pr.

Franzen Linj zu Johanneskirchen.

Franz Ridler zu Johannskürchen, Ludtwigs, vnd der Englschalckhin Sohn, Wilhelms Brueder Burger zu München ao 1451. fertiget dazumahlen neben seinen Vöttern Ludtwig und Brueder Wilhelmb. ex Archiv. fris. fol. 251.

Verheyrath sich umb das Jahr 1460 mit Seland Meittingerin Augspurgl. Patritij Standts: Er empfing ao 1497 bei angetrettner Regierung Bischoffs Phillipps von Freysing zu Lechen zwey theill zehend zu Putzprun Wolfertshauser Gchts., Stüfftete den altar der 14 Nothhelffer zu München.

Sein Confrau die Meittingerin ist gestorben ao 1496. Mittwoch vor Georgii den 18. Idus May lib. to. fol. 91. ao 1499. cal. May in dem todten Calender der Franziscaner zu München stehet ihr beeder schildt gemahlner mit dieser Schrifft.

Ao Dni 1496 obiit Seland Meittingerin uxor circumspecti viri Francisci Ridlers Benefactrix fratrum sepulta est in agro Dei, cujus memoria habeatur, quam, et ipse postea finiens vitam secutus est ao 1499.

In dem todten Calender des Closters angers in München stehet uolgendes:

Anno Dni 1499. die 8. Maij starb Franz Ridler Pfleger zu Anger, und Hannß Ridler sein Sohn. Zu Johannskirchen in der Grafschaft Ismaning soll ein Stein sein, welcher vormah's in vnser Frauen Stüfft Kirchen zu München in der Ridlerischen Capelle St. Francisci et Henrici, oder der 14 Nothhelffer Altar vor dem Antritt gelegen ist, Darauf stehet diese Schrift:

Ao Dni 1474. Jahr am Mittwochen St. Urbans Tag ist die ewige Möß und Capell gestüfftet worden von Balthasar Ridler, und von Georg, und Franz Ridler die Gebrüeder. 1491.

ita scripsit Melchior Mayr Benefiziat der Ridlerischen Möß bei St. Peter.

Sein Franzens Kinder waren vermög Ridlerischen Staammenpaumbs Jacob, Gabriel, Hyronimus, Wolf Heinrich, Matthäus, Hans, Anna, Walburg, Appollonia, Sabina, Elisabetha.

Justina Franzen Ridlers Tochter. uxor Lucae Fuggers ao 1489. Schifer tom. 7. fol. 23.

In einem Epitaphio auf vnser Frauen Gottsagger bei der Kürchenthür sind dieß Franzen Kinder gemallen, nemlichen Hannß Ridler in Frankreich in Harnisch, Hyronimus, Hainrich, Gabriel, ein Franziscaner Mönich, Wolfgang, Mathes, und Hainrich bei seiner Hausfrauen Selanda Meittingerin stehen die Töchter alß Anna, Walburg, Apollonia, Sabina, Elisabetha.

Appollonia Ridlerin Franzen Tochter Closterfrau zu anger in München, starb den 9. Mai ao 1534. aus des Klosters anger todten Calender.

Walburga Ridlerin Franzen Tochter.

Anna Ridlerin Franzen Tochter. ihr Erster Eheherr N. Obendorffer von Stephanskirchen gewesen sein circ. ann. 1495. der ander N. von Hocholting circ. ann .... aus dem Ridlerischen gemallenen Stammenpaumb.

Sabina Ridlerin Franzen Tochter.

Elisabetha Ridlerin Franzen Tochter.

Margaretha Ridlerin vermuethlichen Franzen Tochter uxor 1a Crafft Schreibers von Grimbach circ. an. 1512. ihr anderer Eheherr Georg Stäringer zu Kalling circ. ann. 1526.

Theobald Ridler etwan Franzen Sohn. uxor. N, Kürchmayrin circ. ann. 1500. aus dem Ridlerischen Staammenbaumb.

Hannß Ridler Franzen Sohn starb in francia, stehet in dem todten Calender zu Anger.

Hainrich Ridler Franzen Sohn ao 1500. vermög freysingerisch Lechenbuechs stehet in dem Ridlerischen Buech ao. 1504 et 1506 sammt Hyronimo seinem Brudern.

Gabriel Ridler Franzisci Sohn Doctor der geistlichen Rechten, ist Chorherr bei Unser Frauen zu München worden ao 1503. Praesentatus ad Decanatum ibi ao 1510. endtlichen ao 1517. Probst aldorten, auch Dombherr zu Regenspurg ao 1504. starb ao 1524.

Wolf Ridler Franzen Sohn. Coelebs. Schif. fol. 99.

Matthäus Ridler Franzen Sohn. uxor. N, Nießerin circ. an 1500. er war ao 1524 nit mehr im Leben.

Symphorosa Ridlerin Matthäi Tochter ihr Eheherr N. Zeller circ. ann. 1526. Symphorosa Ridlerin ererbte ao 1524 Hr. Gabriel Ridler Probsten ihres Vattern Bruedern verlassene güetter, hiryber durch die fürstl. Räthe ein Vertrag vorgenommen worden zwischen ermelter Symphorosa und Stephan Ridlern, etwan war dieser Stephan der Symphorosä Brueder, Sye Symphorosa Zellerin geborne Ridlerin starb ao 1533. aus der Ridler Buch.

Stephan Ridler etwan Matthäi Sohn 1520. Ridlerisches Buch.

Hyronimus Ridler Franzen und der Meutingerin Sohn, Er Jacob, und Heinrich seine Brüder empfiengen, nach Franzen ihres Vaters Tod von dem Hochstüfft Freysing den Zehent zu Putzprun, und 2 Höff zu Niderföring ao 1500 zu Lehen. item ao 1519 anstatt Jacob Ridlers seines Bruders Söhn Hyronimi Confrau Ursula Zellerin mit den 3 kuglen im schildt Caspar Zellers zu Straubing Tochter circ. ann. 1500. hatte bei ihm 11 Söhn, und 4 Töchter vermög Epitaphium vf vnser lieben Frauen Gottsagger zu München. Er starb ao 1527. 5to Idus Maij war Burger, vnd des innern Rhats alda lib. tom. 3. fol. 96. in dem Kinder thaill Brief de ao 1527 Freytag nach der Apostl thaillung seint gewesen, Christoph Ridler Chorherr zu München, Antoni und Franz Ridler, dann Elisabetha Petri Schöllners zu adldorf Mauttners zu Schärding, vnd Dorothea Christophen Fränkhingers Hausfrauen, alle Hyronimi Ridlers Künder. lib. tom. 3. fol. 96.

In dem todten Calender der Franziscaner zu München stehet ihr beeder Schildt mit dieser Schrüfft.

Ao Dni 1527 5to Idus Maij obiit Hyronimus Ridler, quem tamen praecessit uxor sua Zellerin ao 1512. ihre hinderlassene 5. Kinder thailten ao 1527. das Vatter, und mütterliche Guett. Aus dem Ridlerischen Buech.

Dorothea Ridlerin Hyronimi Tochter. uxor. Christophen von Fränckhing ao. 1533.

Elisabetha Ridlerin Hyronimi Tochter. uxor Petri Schöllners circ. ann. 1520. Elisabetha Petri Schöllners Hausfrau hat ao 1528 die 2 thaill zu Putzprun ererbt, und durch ihren Hauswirth von dem Stift Freysing zu Lehen nemmen lassen.

ao 1539. hat Sigmundt Krauß diß Lehen anstatt seiner Hausfrauen Barbarä mit lehenherrlichem Consens verkhaufft.

Christoph Ridler Hyeronimi Sohn, Doctor, Canonicus zu München worden, ao. 1520. Den 15. Aprill Starb 1557. auch Pfarrer gewesen.

Antoni Ridler Hyronimi Sohn ao. 1527., Franz Ridler Hyronimi Sohn und der Zellnerin ao. 1527 vermög thaillungsbrief verheurath sich circ. ann. 1528 mit Katharina Imhof Augspurgisch. Patritii Standts.

Ludwig Reutter Passauischer Rentmaister bekhennt in einer Quittung de ao 1529. das Er von dem Edlen vesten Franzen Ridler fürstl. Passauischen Mauttnern zu Obernperg 300 fl. empfangen habe.

Sein Franzens andere Confrau Johanna Albrechts von Trenbach zu St. Märten, und Benignä von Kaindorff Tochter circ. ann. 1535. war umb selbe Zeit Pfleger zu Räb. Franz Ridler zu Wildtshuet, und Herr Christoph Chorherr zu München sein Brueder Thoman, und Friedrich die Schindtlische Burger zu Straubing waren instituirte Erben yber weylandt Elisabethae

Lankhouerin gebohrne Zellerin Verlassenschaft, quittiren den 15. May. ao 1540. Ex arch. fris. sein Frau die von Trenpach ist gestorben ao 1558. Er ao 60.

Vermög Ridlerischen Staammen hette Er Franz dise Künder.

Johann Franz, Johann Pantaleon, Johann Absolon, Johann Samson, Johann Hektor, Anna Sydonia und Judith.

Anna Sydonia Ridlerin Franzen Tochter uxor. Joseph Reiters circ. an .... — 2da uxor N. Kirschachs.

Judith Ridlerin Franzen Tochter. uxor. N. Peringers.

Johann Franz Ridler, Franzen Sohn.

Johann Pantaleon Ridler Franzen Sohn.

Johann Sambson Ridler, Franzen Sohn.

Johann Hektor Ridler Franzen Sohn.

Lucia Erlböckhin von Simingen führt im schildt ein gilgen circ. ann. 1569.

N. Ridlerin der Erlböckhin Tochter, uxor. Conrad Furen von Ebenhoven circ. ann. 1590.

Johann Fridrich Ridler zu Pfangau Friburger Chts. der Erlböckhin Tochter.

Johann Absolon Ridler zu Pfangau, Franzen Sohn glaublich von der Tremböckhin geboren, dessen Confrau Maria Christophen Kneitingers v. Peurbach, und Anna Schröttlin von Staerzell Tochter circ. ann. 1564.

Johann Absolon Ridler zu Pfangau Salzburgl. Mauttner zu Straßwalchen ao 1588. Ridlerisch Buech. Sye ligt zu Straßwalchen begraben, ist gestorben ao 1582. ihre Künder nach zaig des Ridlerischen Staammenbaumbs Johann, Franz, Johann Rudolph, Johann Christoph und Anna Maria.

Anna Maria Ridlerin der Kueitingerin Tochter.

Johann Franz Ridler der Kneitingerin Sohn.

Johann Ruedolph Ridler der Kneitingerin Sohn.

Johann Christoph Ridler zu Pfangau, vnd Obing Freyburger Chts. der Kneitingerin Sohn. uxor. Elisabetha Wäningerin zum Spizenberg, und Obing. circ. ann. 1598. bei ihr 6 Töchter vnd 9 Söhn.

Johann Franz, Johann Absolon, Johann Jakob, Johann Christoph, Johann Stephan, Johann Christoph, Johann Paul, Sigmund, Vladislaus, Christina, Maria Johanna, Maria Elisabetha, Anna Jacobe, Maria Magdalena, und Maria Martha etc.

Daß gegenwerttiger Extract aus denen geschriebenen von Weyl. Ihro Hochfrtl. Gnaden Francisco des H. R. R. Fürsten vnd Bischoffen von Freysing aus der uralt Hochadelichen Familie deren Freyherrn von Egger Höchstseeligster gedächtnuß in Lebszeiten zusammen getragenen, und nunmehro in dem Hochfreyherrl. Eggerl. Hauf in München wohlverwahrlich aufbehaltenen so Beriehmt als Bewehrten Stammbiechern deren Bayr. Familien, und zwar

aus dem mir vorgelegten mit Lit. R. von außen Bemerkhten = mit Schwein=Leder in groß Folio eingebundtenen Tomo (wo in ersagten Tomo das = in hieobigen Extract ad marginem ausgesezte von höchst gedachter Hochfrtl. Gnaden mir wohlbekanten aigenen Handschrifft auch ad marginem ausgesetzt ist) fideliter genommen, auch dieser mit obberriehrten original fleißig collationirt, auscultiert, und demselben von Wortt zu Wortt gleichlauttend erfunden worden, thue in fidem requisitus ich endts unterschriebener nebst Meinem beygetruckhten größeren signet, und Notariats-Symbolo attestirn.

München 16. Monats Tag 8bris ao 1755.

(L. Symb.) (L. Sig.)

Jos. Ant. Schneid, J. U. Ltus
Chrtl. Hofgerichts Advocatus et
Notarius Publ. Juratus.

Daß der hievorstehende Joseph Antoni Schneid der nembliche, den er sich nennet, und zwar auch Notarius Pub. iuratus, wie nicht minder hierobige unterschrifft, signet und Notariats-symbolum seine aigene Handtschrifft, gewöhnliches signet, und Notariats-symbolum seyn, würd unter auftruckhung des churfrtl. hochlöblichen hof Raths kleineren Canzley=signet, und des secretarij handtunterschrifft attestiert.

München den 17. Oktober ao. 1755.

Churfürstl. Hof=Canzley.

(L. S.) Philipp Hanibal Ziegler,
churfürstl. hof Raths Sekretarius.

IV.

Geschichtliche Nachrichten
über die
Hofmark Pasing bei München,

von J. B. Prechtl,
Kaplan am Bürgersaale in München.

(Gelesen in der Plenar-Versammlung des hist. Vereines v. Oberb. am 1. Sept. 1842).

„Hoc illud est praecipue in cognitione rerum salubre ac frugiferum, omnis te exempli documenta in illustri posita monumento intueri."

Liv. Praef.

Die folgenden geschichtlichen Nachrichten über die Hofmark Pasing wollen und können nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen. Sie sind nur das Ergebniß einiger von mir während der Verwesung des dortigen Benefiziums dazu benützter Nebenstunden, wenigstens das Wichtigere, was mir über diesen Ort bekannt wurde, zusammen zu stellen, und einem sehr verehrten Vereine, dessen Mitglied zu seyn ich mir zur besondern Ehre schätze, zu übergeben.

1.

Die jetzt Baron von Beck'sche Hofmark Pasing, in den Urkunden Päsingen, Bäsingen, Pösingen, auch Pezzingen geschrieben, steht auf einem in alterthümlicher Hinsicht klassischen Terraine. Dieß erweist sich nicht blos daraus, daß Pasing nur 1 Stunde von Planeck und Gautting, wo die Römerstrasse durchzieht, entfernt liegt, gegen welche Ortschaften hin man in dem anstossenden Walde noch jetzt Spuren ehemaliger Agrikultur bemerkt; sondern es ist dieses durch die im vorigen Jahre gemachte Entdeckung eines römischen Bustums hart an dem Flecken — bis zur Evidenz dargethan.

Da auf dem Deckel einer der entdeckten Urnen das Wort „fortis" zu lesen ist,[1]) so scheint sich in Pasing eine Militärkolonie der Römer befunden zu haben, obgleich die noch sichtbaren Burgruinen nur mittelalterliche Reste der Baukunst aufweisen. — Was der Name Pasing in unserer Muttersprache bedeute, kann nicht angegeben werden; so viel ist gewiß, daß er sehr alt ist, und sowohl einfach, als auch zusammengesetzt (z. B. Wimpasing) vorkommt.

Der politischen Eintheilung nach gehört jetzt Pasing zum k. Landgerichte München; in den früheren Zeiten aber gehörte es zu dem alten Landgerichte Päl, das später nach Starnberg verlegt worden ist; einige Häuser des Ortes gehörten aber zum Landgerichte Dachau. In dieser Beziehung heißt es irgendwo:[2])

„In dem hiesigen Horizonte scheint eine Linie, die bei Pasing „jenseits der Strasse anfing, dann nordwärts zu Neuhausen, Kem„naten oder Nymphenburg, Mosach und Mülmelungshofen bis „Freimann zu verfolgte, die beiden alten Grafschaftsbezirke von „Ander und Dachau, oder eigentlich das alte Landgericht Päel „(Weilheim) von dem Landgerichte Dachau getrennt zu haben. — „In der ersten Theilung des bayerischen Oberlandes zwischen den „Gebrüdern Herzog Rudolph und Ludwig vom nächsten Pfins„tage nach St. Michelstag 1310 (in Attenkofers kurzgefaßter baye„rischer Geschichte S. 207, 209 und Jonathan Fischers kleinen „Schriften Bd. II. S. 546) wird Pasing bestimmt als noch zum „Landgerichte Päel gehörig angegeben."

Eine Erläuterung des hier gesagten macht eine Urkunde des Jahres 1560, in welcher der Bischof Moritz von Freising den Hans Reitmor mit dem Schlosse zu Pasing, Starnberger Gerichts, und mit einem Hofe daselbst, Dachauer Gerichts, belehnt.[3])

Dieses vorausgeschickt, gehen wir auf die Geschichte unserer Hofmark selbst über.

2.

Der villa Pasing geschieht zum ersten Male Erwähnung bei

---

1) Oberbayerisches Archiv Bd. IV. Heft 2.

2) Neuere hist. Abhandlungen Bd. II pag. 91.

3) Extrakt aus den Lehenbüchern Bischofs Moritz in Heckenstallers Sammlung Nro. 11.

Gelegenheit der Gründung des Klosters Scaranzia oder Scharnitz i. J. 763, welches Kloster aber schon 9 Jahre nach seiner Gründung der rauhen Lage wegen nach Schlehdorf verlegt wurde. In der Stiftungsurkunde dieses Klosters heißt es, daß ein gewisser Reginpert mit Einwilligung seines Bruders Irminfrid, und mit Beistimmung seiner Blutsverwandten Otilo und Croso diesem Kloster Scaranzia verschiedene, nicht blos im Gebirge, sondern auch ausserhalb desselben gelegene Güter vermacht habe. Unter den letztern befindet sich der Ort Kisingas, und die beiden villae: Pasingas et Grefolfinga d. h. Giesing, Pasing und Gräfflfing. Die Schankung geschah, wenn wir mit der Urkunde die 10jährige vormundschaftliche Zwischenregierung des Frankenkönigs Pippin nicht beachten wollen, im 16. Jahre der Regierung Herzogs Thassilo II. d. i. im Jahre 763.[4])

Irminfrids Sohn aber, Landfrid mit Namen, war mit dieser Schankung seines Oheims gar nicht zufrieden, sondern wollte die Einkünfte aus den Gütern zu Flauerling, Polling, Schlehdorf, Hofheim, Sindelsdorf, ferner zu Giesing, Pasing und Gräfflfing ungeschmälert für sich beziehen. Die Angelegenheit wurde bei einer öffentlichen Versammlung zu Freising i. J. 802 dahin geschlichtet, daß Landfrid die Nutznießung von der Hälfte der vermachten Güter erhielt, weil sein Vater Irminfrid sich dieses ausdrücklich bedungen hatte, im Falle er einen Erben erhalten sollte.[5])

Indessen ist über den nämlichen Gegenstand noch eine die erstere völlig aufhebende Urkunde vorhanden, nach welcher dem Bischof Atto alle die genannten Güter zugesprochen wurden, während dem Landfrid nur der Pönfall erlassen wurde.[6]) Diese Urkunde scheint aber deßwegen den Vorzug zu verdienen, weil nach einem anderen Instrumente unser Landfrid dem genannten Bischofe dasjenige zurückgegeben hat, was er demselben unrechtmäßiger Weise entzogen hatte, nämlich 2 Hofstätten zu Holzhausen, 10 Jauchert Feldes in Giesing, 1 Hofstatt zu Sindelstätten, das Besitzthum zu Gräfflfing und 2 Kolonien zu Pasing.[7])

---

4) Meichlbeck hist. Fr. Dokumentenbd. I pag. 21.
5) Meichlbeck hist. Fr. Dokumentenbd. I pag. 87.
6) Meichlbeck. tom. cit. pag. 88.
7) Meichlbeck. tom. cit. pag. 140.

Nun lesen wir von unserm Orte nichts mehr, bis zur Zeit des achten Bischofes von Freising, Namens Anno (855 — 875). Ihm gab ein edler Mann, Isanbert, 3 Jauchert Feldes und 1 Rind, wogegen er vom Bischofe einen Lehenmann in Pasing erhielt.[8]) Der nämliche Bischof überließ einem andern Edelmanne daselbst, Widarkisi mit Namen, ½ Jauchert Feldes gegen ein anderes Jauchert zum Eigenthume[9]).

3.

Es war so eben von zwei in Pasing befindlichen Kolonien die Rede; eine Urkunde v. J. 896 gibt Aufklärung über die damalige Bevölkerung und Beschaffenheit des Ortes.

Als nämlich der Kaiser Arnulf eine königliche Kapelle zu Rotagin erbaut hatte, schenkte er an dieselbe unter andern auch zu Pasing 2 Huben und 6 Höfe mit sammt dem Zehent und überdieß noch die im Orte befindlichen und zur Beherbergung der Fremden gehörigen, und von freien Slaven bewohnten Hütten.[10]) Im zehnten Jahrhunderte kommt Pasing bei folgenden Tauschverträgen vor:

Bischof Wolfram (926 — 938) überläßt die Güter an der kleinen Rot seinem Erzpriester Engilschalch, wogegen ihm dieser sowohl seine Besitzungen in Fiot (Ficht), als auch 2 Huben, 1 Hof mit Wiesen und dazu gehörigen Wäldchen zu Pasing vertauscht[11]).

Der Bischof Lantpert (938 — 957) gibt dem edlen Manne Irmanher zu Eigenthum, was er in dem Orte Liupincheima (Laubenheim) besaß. Dafür übergibt Irmanher dem Bischofe, was er von dem Kloster Schlehdorf bisher in Pasing lehenweise besessen hatte[12]).

Ebenso vertauscht auch der Priester Altmann an den Bischof Abraham (957 — 994) 23 Jauchert Feldes und 3 Wiesen zu Pasing gegen eben so viel Feldes in Sinidieshusa (Sindeshausen[13]).

8) Meichlbeck. tom. cit. pag. 380.
9) Meichlbeck. tom. cit. pag. 388.
10) Mon. Boica XXVIII pag. 113.
11) Meichlbeck. tom. cit. pag. 439.
12) Meichlbeck. tom. cit. pag. 459.
13) Meichlbeck. tom. cit. pag. 468.

Im Anfange des 11. Jahrhunderts gelangte Pasing durch Schankung ganz an das Domkapitel zu Freising. Es geschah dieses i. J. 1003 durch Kaiser Heinrich den Heiligen auf Fürbitte seiner Gattin Kunigunde mit der Bestimmung, daß nach dem Tode des Bischofes Gottschalk (994 † 1006) die aus der villa fliessenden Einkünfte den Klosterkonventen zu Freising, Weihenstephan und St. Veit zufließen sollten[14]).

Mag nun diese Veränderung oder ein anderer Zufall Ursache seyn: die Geschichte schweigt von unserer Hofmark in diesem Jahrhunderte, während das nächstfolgende Saeculum Pasing und seine Bewohner so häufig meldet, daß es schwer ist, unter den vielen Zeugen die Besitzer des Schlosses von den übrigen Ortsbewohnern zu unterscheiden. Aus den Titeln, der Ordnung und Wiederholung der Zeugennamen möchte nachstehende Reihenfolge der Schloß-Besitzer vom 8. bis zum 14. Jahrhunderte der Wahrheit ziemlich nahe kommen:

Reginpert und Irminfrid, Brüder 763
Lantfrid, Irminfrids Sohn 802
Widarkisi, nobilis de Pasingen, intra 855 — 875
Irmanher . . . . . „ . 938 — 957
} vide supra

Erhart . . . . . testis c. 965. Ex anonymo Ebersp. apud Oeffele, traditio XXII.

desunt circa 150 anni.

Sighart 1140.[a] 1153.[b] 1156.[c] 1166.[d] 1170.[e]

Er war nach einer Urkunde d. J. 1166 ein Sohn des Ulrich von Lochhausen, und hatte einen Sohn Seyfrid von Donnersberg.

Isangrim 1156.[f] 1165.[g]

Dieser, Ministerial der Freisinger Kirche, vermachte dem Kloster Scheftlarn ein Gut und die Mühle in Pasing zu dem Zwecke, damit sein Sohn Rudolph und seine Tochter Luitgard Aufnahme und Unterhalt in diesem Kloster fänden. Wahrscheinlich kam von ihm entweder durch Heirat oder auf sonst eine Weise das Schloß Pasing an die Lochhauser.

---

14) Meichlbeck hist. tom. I pag. 188; Mon. B. XXXI pag. 278.

a) M. B. p. 389 — b) ibid. p. 395 — c) M. B. IX p. 470. — d) M. B. XIV. p. 133. — e) M. B. IX p. 450 — f) M. B. IX p. 440 — g) M. B. VIII. p. 427 et M. B.

Hartwich 1185. 1190.[i] 1195.[k]
Sighart 1212.[l]
Heinrich 1180.[m] 1190.[n] 1198.[o] 1206.[p] 1210.[q]
Otto 1180.[r] 1198.[s] 1212.[t]

Brüder und Ministerialen der Freisinger Kirche.

M. B. VI. p. 194.

Sighart
Heinrich } 1254,[u] [v] Gebrüder.

Ulrich 1247.[w] 1293.[x] 1296.[y] 1317.[z]

Ausser diesen hier genannten kommen noch als Zeugen vor:

Rudolph 1140.

M. B. VIII. p. 389.

Eberhard 1140.[1] (1164.[2]) 1180.[3]

1) M. B. VIII. p. 389. 3) M. B. VIII. p. 448.

Heinrich 1140.

M. B. VIII. p. 389.

Walther fidejussor 1160.

M. B. V. p. 315.

Conrad 1165.[1] 1172.[2] —

1) M. B. VIII. p. 427. 2) M. B. IX. p. 444. Schenkte an d. Kl. Scheftlarn 3 Jauchert und heißt: quidam Frising. M. B. VIII. p. 411.

Gelfrat 1172.

M. B. IX. p. 444.

Pilgrim 1150.[1] 1176.[2] 1190.[3] —

1) M. B. VII. p. 57. 2) VIII. p. 427. IX. p. 440. 3) M. B. VIII. p. 457.

Egelolf 1187.[1] 1195.[2] —

1) M. B. IX. p. 479. — 2) M. B. VIII. p. 524.

Conrad 1256, Kanonikus zu Freising.

M. B. VIII. p. 507.

Conrad Pezzinger 1314.

M. B. VIII. p. 76.

4.

Nach dem Ulricus de Päsing, der in den genealogischen Auszügen des Klosters Benediktbeuern zum letztenmale bei dem Jahre 1317 vorkömmt, schweigt die Geschichte abermals eine Zeitlang von unserer Hofmark, bis die zu Ende dieses Jahrhunderts ent-

---

IX p. 440 — h) M. B. VIII p. 589 — i) M. B. IX p. 476 — k) M. B. VIII p. 441 — l) M. B. VII p. 388) — m) M. B. VIII p. 455 — n) M. B. IX p. 479 — o) M. B. VI p. 194 — p) M. B. VIII p. 19 et Meichlbeck Cod. Inst. I p. 388 — q) M. B. VIII p. 488 — r) M. B. VIII p. 455 — s) M. B. VI p. 194 — t) M. B. VII p. 388 — u. v) M. B. V. pag. 465 — w) M. B. XIII p. 209 — x) M. B. VII p. 152 — y) M. B. IX p. 27 — z) M. B. VII p. 221.

standenen Uneinigkeiten der 4 bayerischen Herzoge derselben neuen Stoff lieferten[15]).

Schon bei dem Regierungsantritte der Herzoge Ernst und Wilhelm, der Söhne des H. Johann von Bayern-München, wurde von ihnen und den Räthen Stephans und seines Sohnes Ludwig des Gebarteten im Februar 1398 auf dem Schlosse zu Pasing eine Unterredung veranstaltet, um einem Familienkriege wegen der Ländertheilung vorzubeugen. Allein dieselbe führte zu keinem Ziele; es kam im Frühjahre 1403 gegen die Stadt München, welche sich der am 1. Februar zu Ingolstadt vorgenommenen Theilung nicht fügte, zu den Waffen. Herzog Johann kam zur Faßnachtszeit des genannten Jahres mit 1000 Pferden nach Feldmoching; Ernst und Wilhelm lagerten mit eben so viel Pferden zu Mosach. „Am Erchtag (27. Februar) lagen die zween Haufen still, und die von Landsberg und der Hofer (Pfleger von Landsberg) mit 70 Pferden berenneten Päsing auf ein Ergeben. Die (Belagerten) brenten selb das Thorhaus und den Vorhof ab und mer den halbs Dorf mit Feuerpfeilen und theten mit einer Büchsen ainen Schuß hinein und si schussen und bearbeten sich vast" — so lautet der Bericht des Bürgermeisters Kazmaier[16]).

Ein nicht geringerer Schlag traf unsere Hofmark im Kriege der bayerischen Herzoge durch Ludwig den Gebarteten i. J. 1422. Der unbekannte Verfasser einer bayerischen Chronik sagt:

„Da nun Herzog Ludwig hett vil stätt und schlösser verlohren, schickhet er umb Michaeli volkh auf München ihren Milchmarckht zu erstören, die prenneten die Dörffer päsing, Germaring, Gautting, Awbingen, also daß man das feur zue München sah[17]).

Es frägt sich nun, in wessen Besitz sich unsere Hofmark in dieser Zeit befunden habe. Bevor wir aber diese Frage beantwor-

---

15) In das Jahr 1382 fällt eine Urkunde, in welcher Chuntad Gündelkofer, Bürger zu München, vor Heinrich dem Geyger, Richter zu Starnberg, einen von dem Herzog Steyhan zu Lehen gehenden Anger daz Zell bei der Mühl (Ldgchts. Pfaffenhofen) gibt an Hansen Katzmeier, bürger zu München; bei den Rechten wazz der Schluder, Hans Rudolph und Heinrich Pütrich, alle 3 bürger zu München.

Daz geschah auf der Lantschranne zu Paßyng biz nächsten Erchten vor St. Jakobstag. (Aus gefälliger Privatmittheilung eines Historikers).

16) Schmeller. München unter der 4 Herzogenregierung pag. 22 und 48.

17) v. Freybergs Sammlung hist. Schriften Band I. ab initio.

ten, müssen wir einer Urkunde erwähnen, welche Chmel im Anhange der Regesten Königs Friedrich IV. mittheilt, weil in derselben abermals einer zu Pasing gehaltenen Schranne Erwähnung geschieht.

Diese Urkunde betrifft einen Streit des Herzogs Ludwig des Jüngern mit dem Ritter Wilhelm Turner, der das Schloß Baierbrunn wider des Herzogs Willen in Besitz genommen hatte. Zur Ausgleichung der Sache wurden noch bei Herzogs Ernstens Lebzeiten (i. e. zwischen 1435 — 1438) Landschrannen in Pasing und Wolfratshausen gehalten, gegen deren Beschlüsse aber Herzog Ludwig an den König Friedrich IV. appelliren zu müssen glaubte. Indessen erhielt Wilhelm Turner auch von diesem am 10. Mai 1441 von Wien aus einen Gerichtsbrief, der ihm den ruhigen Besitz der genannten Veste neuerdings zusicherte.[18]) — Solche in Pasing gehaltene öffentliche Gerichtsversammlungen werden wir in der Folge mehrmals anzuführen Gelegenheit haben.

5.

Zu dieser Zeit war im Besitze Pasings die alte, reiche und angesehene Bürgersfamilie Pütrich von München, welche das Gut bis zum Jahre 1525 behauptet hat.

Hanns Pütrich der Aeltere von Pasing kaufte im Jahre 1444 von Eberhard von Freyberg zu Achstetten und Walhern für seinen Sohn Hanns Pütrich den Jüngern, der schon i. J. 1437 unter diesem Namen als zu Pasing gesessen vorkommt, dessen Burgstall und Herrlichkeit zu Winkl,[19]) was König Friedrich IV. am 14. Jänner 1447 bestättigte.[20]) Dem nämlichen Hanns Pütrich dem Aeltern verkaufte i. J. 1448 Balthasar Schrenk, Bürger zu München, seinen Hof zu Germering um 220 fl. Rh., welchen dieser jedoch schon nach wenigen Jahren wieder an die Schwestern seines Seelhauses zu München um den nämlichen Preis überließ. Die Bestättigung dieses Verkaufes geschah durch Wilhelm Englschall, Pfleger und Landrichter zu Starnberg „als er zu Pasing an offenen Landrechten saß“[21]).

---

18) Chmel. Regesten K. Fr. IV im Anhange.
19) Hunds Stammbuch.
20) Chmel loc. cit. p. 225.
21) M. B. XIX p. 284. 286. 288.

Dem jüngern Hanns Pütrich, Herrn zu Pasing und Bürger in München,[22]) ertheilte Hanns Weiler, Landrichter zu Starnberg, i. J. 1454 einen Rechtsbrief betreffend 2 leibeigene Personen zu Freiham, bei welcher Gelegenheit ebenfalls Schranne in Pasing gehalten wurde.[23]) Auf ihn folgte um das Jahr 1472 Christoph Pütrich im Besitze unserer Hofmark. Seinen Namen findet man in einem Briefprotokolle des Sitzes Freiham, worin es heißt, daß der Pfarrer Georg Lachfelder zu Lochhausen dem Christoph Pütrich zu Pasing die des Gotteshauses eigne Hub zu Freiham anno 1497 zu kaufen gegeben habe.[24]) Wig. Hund bemerkt, daß ihm auch Fuesberg gehörte.[25]) Seiner Gattin Maria, einer Tochter des Anton Bötschner, vermachte er kurz vor seinem Tode i. J. 1499 als Widerlegung und Morgengab, bis sie von den Söhnen Bernhardin und Jakob entschädiget wäre:

das Schloß Pasing mit sammt dem Vorhofe, Fischwasser und Graben; den Burghof, 3 Weiherstätten im Thalacker und das eben so genannte Wismat; das Holz bis an die Furt, den Kirchanger, 3 Baumgärten und endlich das Drittheil Zehent im Orte.[26]) — Beide Söhne, deren ersterer zu Stegen, letzterer zu Deutenhofen wohnte,[27]) scheinen frühe gestorben und nicht in den Besitz Pasings gekommen zu seyn, welches vielmehr an deren Vetter Hanns Pütrich gelangte.[28]) Dieser aber verkaufte das Gut i. J. 1525 an Christoph von Schwarzenberg, herzogl. Landhofmeister,[29]) von dem wir lesen, daß er i. J. 1529 die 6 Lehen des hl. Geistspitales von München, welche es in Pasing besaß, gegen den von Hanns Pütrich erkauften Hof zu Niedermenzing vertauschte.[30]) — Allein kaum

---

22) M. B. XX p. 620. 621.

23) Orig. im Reichsarchive München.

24) Orig. in d. Kanzlei zu Pasing.

25) loco cit.

26) Orig. im Reichsarchive.

27) Hund loc. cit.

28) Nach Mich. Wening (Rentamt München, Artikel Fuesberg) kam Fuesberg anno 1514 von den Pütrichen an die Liegsalz, somit scheint dieses die Zeit des Erlöschens unserer Linie zu sein. Die Uebernahme des Gutes von Hanns Pütrich findet sich in einem Orig. des Reichsarchives.

29) Hund loco cit.

30) Orig. im Reichsarchive.

erworben ward der Sitz von ihm schon wieder i. J. 1531 an den Bürger Hanns Reitmor von München verkauft[31]).

Der neue Besitzer starb aber schon 2 Jahre darauf kinderlos, was zur Folge hatte, daß das Schloß an seinen Bruder Andre Reitmor, an Jorg Raid, Sebold Raidens Sohn, und an Margaretha, Jorg Maiers, Bürgers von München, Hausfrau gelangte, welche letztere 2 aber ihren Antheil dem genannten Andre Reitmor kaufsweise überliessen.[32]) Des Andreas Söhne und Nachfolger waren Georg und Hanns Reitmor.[33]) Dieser, i. J. 1547 noch minderjährig und unter Vormundschaft seines Bruders,[34]) wurde am 3. Oktober 1560 vom Bischofe Moriz mit dem Schloße zu Pasing belehnt.[35]) Von seiner i. J. 1578 verstorbenen Gattin, einer gebornen Lerchenfeld, findet sich ein Grabstein in der Kirche zu Pasing. Michael Wening berichtet, daß den Reitmorn auch Deutenhofen gehörte, daß sie aber der Religion halber das Land räumten[36]).

6.

Nach so manigfaltigem Wechsel sehen wir das Gut gegen das Ende des 16. Jahrhunderts an die Familie der Herren von Neuburg gedeihen, von denen, obgleich sie über 100 Jahre im Besitze desselben geblieben sind, dennoch nur weniges gesagt werden kann. Folgende Personen dieses Geschlechts finden sich als Besitzer von Pasing:

Christoph Neuburger auf Pasing, Weihern und Egenhofen, Pfleger zu Marquardstein † 1601. Seine Gattin Ursula, eine geborne Fröschlein † 1631.

Rudolph Neuburger stiftete am 20. Januar 1604 einen Jahrtag und ewige Meßkerze in der Kirche zu Pasing. Am 30. Dezember 1616 erlaubte Stephan, Bischof von Freising, dem Pfarrer Joh. Schäftlmayer zu Aubing einen Grund,

---

31) Orig. im Reichsarchive.
32) ibidem.
33) ibidem.
34) ibidem.
35) Davon war schon die Rede.
36) Rentamt München, Artikel Deutenhofen.

welcher zur Kirche Pasing gehörte, an diesen Gutsbesitzer zu vertauschen[37]).

Joh. Georg Neuburger, in einem Ordinariats-Instrumente i. J. 1652.

Georg Rudolph Neuburger eben daselbst 1652 und 1681.

J. Max von Neuburg, eben daselbst 1682. Derselbe verkaufte das Gut am 7. Dezember 1686[38]).

an

Johann Nepomuck, Reichsfreiherrn von Berchem, Herrn auf Blutenburg, Menzing, Niedertraubling, Mangolding, Dengling, Pasing, Kralling, Puchendorf, Gauting, Allach, Ober- und Unterbachern, Pipping, Neuhausen und Klapfenberg.

Es liegt nicht im Plane dieser Schrift, die Geschichte dieses altadeligen Geschlechtes näher zu berühren. Es genüge daher, anzugeben, daß die Grafen von Berchem das Gut i. J. 1792 an die Gräfin Betschart, genannt Chamisso, verkauften, nach deren bald darauf erfolgtem Tode es wieder an seine vorigen Besitzer gelangte, bis sie es i. J. 1815 an das Kabinet Sr. Maj. des Königs Maximilian käuflich abtraten.

Der vor einigen Decennien gegen alles Alterthümliche gerichtete Geschmack duldete nicht eine Ausbesserung des alten, auf dem jetzigen Burgstalle, neben der Kirche befindlich gewesenen und keineswegs unbewohnbaren oder dem Einsturze drohenden Schloßes. Es wurde abgetragen und an seine Stelle trat das am Ende des Dorfes gegen Planek zu gelegene Schlößchen, umgeben von einer Meierei, welche aus 3, von dem Freiherrn von Käser angekauften und mit einander verschmolzenen Bauernhöfen entstanden ist.

Zwei Jahre nach diesem Ankaufe, das heißt i. J. 1817 schenkten Se. Majestät die Hofmark dem Prinzen Carl Theodor, welcher sie anno 1834 an den Ritter Felix von Hilz, und dieser am 5. August 1840 an den Kaufmann Herrn Carl Beck von Augsburg verkaufte, der noch im Oktober dieses Jahres in den Freiherrnstand des Königreiches erhoben ward, und gegenwärtiger Besitzer der alten Hofmark Pasing ist.

---

37) Ordin. Freising, allerlei geistl. Consense Nro. 47 p. 26 b.

38) Kanzlei Pasing, und Wening, Artikel: Pasing.

7.

Vom Benefizium zu Pasing[39]).

In Pasing besteht ein am Montag nach dem heil. Palmtag 1438 von dem Aubinger Pfarrer Heinrich Heydel und der Orts-Gemeinde gestiftetes Benefizium, wobei der jeweilige Benefiziat die Obliegenheit hat, wöchentlich pro fundatoribus 6 heil. Messen zu applizieren; in der Seelsorge aber hat er nichts mehr und nichts weniger zu leisten, als ihm der Pfarrer von Aubing einräumt. Die Erträgnisse des Benefiziums sollen sich nach der neuesten Fassion auf etwas mehr, als 500 fl. belaufen. Da der Geistliche in Pasing keinen Wirkungskreis hat, so ist die natürliche Folge, daß von den Benefiziaten daselbst wenig oder gar nichts bekannt werden kann; daher hat man sich mit untenstehender Reihenfolge derselben zu begnügen. Doch muß zuvor noch bemerkt werden, daß in Pasing allgemein die Sage herrscht, daselbst sey vor der Stiftung des Benefiziums eine Pfarrei gewesen. Aus Mangel an Mitteln aber, den eingefallenen oder abgebrannten Pfarrhof wieder herzustellen, hätten die Bewohner von Aubing solch eine Pfarrwohnung in ihrem Dorfe errichtet, und so den Pfarrer in dasselbe gezogen. — Obgleich nun diese Sage ganz unzuverläßig ist, so möchte doch die Wahrscheinlichkeit nicht in Abrede zu stellen seyn, daß ein in der Geschichte so bekannter Ort eines Priesters nicht werde entbehrt haben; und wirklich findet sich ein Dokument vor, in welchem ein Pfarrer von Pasing aufgeführt wird. Der Besonderheit wegen führen wir das bei dem Ordinariate München liegende Instrument seinem Inhalte nach an; scilicet:

Joannes, Episcopus Frisingensis, confirmat libertatem et statuta decanatus Monacensis ad petitionem:

Rudolphi de Haeringen, medicinae et artium doctoris, decani ad S. Petrum Monachii;

Leonardi, plebani in Talkirchen; (für Sendling).

Joannis Leitgeb, plebani in Pfaffenhofen;

Michaelis, plebani in Gilching;

---

39) Die Ergänzung der Reihenfolge der Benefiziaten verdankt man der gefälligen Mittheilung des Herrn Benefiziaten Ernst Geiß dahier.

Guielmi Kratzler, plebani in Aubing;
Georgii, plebani in Puchheim;
Joannis, plebani in Lochhausen;
Magni, plebani in Feldmoching;
Martini, plebani in Garching;
Guielmi, plebani in Gräfflfing;
Joannis, plebani in Puchendorf;
Joannis, plebani in Forstenried;
Udalrici, plebani in Planökk; (für Martinsried).
Georgii, plebani in Pasing;
atque fraternitatem eorum in missis aliisque operibus spiritualibus.
Datum Frisingae 1458 die IX Jun.

8.

Reihenfolge der Benefiziaten zu Pasing.

1) Georgius, plebanus in Pasing, anno 1458.
2) Georg Haidl. 1476. 1477. In einer zu Pasing liegenden Urkunde des Jahres 1489 heißt es, daß er weiland Frühmesser zu P. gewesen sey. (Ordinar.-Originalien).
3) Leonhard am 17. Jänner 1483. (Ord.-Orig.)
4) Bernhard Mock. Sein Name erscheint in einer andern Urkunde vom Jahre 1489, worin er „der Zeit Kaplan der bemeldten Meß" genannt wird. Vielleicht ist der voranstehende Leonhard dieselbe Person mit Bernhard, und nur unrichtig geschrieben.
5) Johann Peninger, am 27. Jänner 1509. (Ord.-Orig.)
6) Johann Polz, am 3. Oktober 1524. (ibidem).
7) Peter Prentl, † 1550. Er hat einen kaum mehr leserlichen Grabstein an der Nordseite der Ortskirche, hart an dem ehemaligen Eingange in dieselbe.
8) Johann Praun, 1559*).
9) Bernhard Berg, resignirte 1580.
10) Sigmund Maier, investirt d. 10. Juni 1580, kommt als Benefiziat vor am 6. Oktbr. 1589 † 1630.

*) (Von Nro. 8 — 26.) Aus d. Investitur-Büchern des Erzbischöfl. Ordinariates München-Freising.

11) Joachim Hochenleiter, invest. d. 1. Mz. 1630, kam von Pasing fort im Jahre 1635.
12) Caspar Sutor, inv. 5. Juni 1635, resign. 1639.
13) Simon Prunner, inv. 6. April 1639 † 1657. Dieser muß längere Zeit krank gewesen seyn, so daß er das Benefizium durch einen andern Geistlichen versehen lassen mußte; denn schon i. J. 1652 machte der Gutsbesitzer Rudolph Neuburger mit dem Priester Markus Weber v. Wollmating, Konstanzer Bisthums, einen Vertrag, wie de Gottesdienst zu P. auf 1 Jahr lang zu halten sey; und von einem andern Geistlichen Johann Neumayer (zwischen 1655 — 1657) heißt es, daß er unfähig sey, das Benefizium zu versehen.
14) Peter Huetter, inv. 14. Nov. 1657 resig. 1673.
15) Matthias Lenz, inv. 27. Mai 1673 † 1699.
16) Georg Perger, inv. 16. Febr. 1699 † 1732.
17) Martin Niderauer, inv. 13. Mz, 1732 † 1749.
18) J. Kaspar Heiß, inv. 7. Oktbr. 1749 † 1770.
19) Christoph Kölbl, inv. 30. Jul. 1770 † 1772.
20) Stephan Oeggl, inv. 20. Jänner 1772 — † 1800.
21) J. Nep. Sutor, inv. 5. Mai 1800 † 1819.
22) J. Philipp Dormaier, inv. 18. Okt. 1819 † 1827
23) Fr. Xaver Otto, war nur kurze Zeit in Pasing.
24) Alois Trost, inv. 20. Okt. 1828 † 1842.
25) J. B. Prechtl, Benefiziumsverweser.
26) Jos. Lehner, bestätiget im Jänner 1843.

V.

Miscellen.

1.

Alte Schnitzwerke in der Kirche zu Lanzing

kgl. Ldgts. Titmaning.

Mitgetheilt von dem k. Landgerichtsaktuar G. Wiesend in Titmaning.

(Hiezu Tafel 1 und 2).

Eine merkwürdige Verwandschaft herrscht in der Bauart der Kirchen aus älterer Zeit (bis zum 17. Jahrhundert) auf dem ehemals salzburgischen Gebiete, insbesondere in den nunmehr unter bayerischer Landeshoheit stehenden Bezirken, sowie im benachbarten Innviertel vor; — sey es nun, daß das Material (Tuffstein) eine gewisse Form und Ausführung bedingte, oder daß, was wahrscheinlicher ist, ein vom Anfang her festgesetzter Baustyl mit strenger Consequenz mehrere Jahrhunderte hindurch als Norm für alle Bauten von Kirchen und Kapellen beibehalten und mit sehr unbedeutenden Modifikationen durchgeführt wurde.

So sieht man an den aus den verschiedenen Zeitaltern vom 13. bis 17. Jahrhundert herstammenden Kirchen von Titmaning — Kirchheim — Heigermoos im Innviertl — Petting — Laufen, an den Kapellen in Reichersdorf — St. Johann in Fridolfing — in Palling ꝛc. ꝛc. nicht blos dieselbe Grundform, sondern fast durchaus auch immer dieselbe Art in Ausschmückung der Façaden sowohl, als des Innern dieser Gotteshäuser; — wodurch die Meinung, als wären alle diese Gebäude durch Einen Baumeister aufgeführt worden, hinlänglich widerlegt ist.

Fast durchaus an hohen, schön gelegenen Orten, manchmal auf den Trümmern einer Burg, wie zu Lanzing, oder gar auf einem römischen Castrum, wie zu Fridolfing, erheben sich diese Bauwerke in behauenen Tuffsteinquadern in den schönsten Verhältnissen; und die graue Farbe, welche der Stein mit der Zeit annimmt, giebt ihnen zwar kein sehr freundliches, doch desto würdigeres, und immer weniger düsteres Ansehen, als dieß bei Mauern von unbetünchten Ziegeln der Fall ist.

Eine edle Einfachheit, die nie ihre Wirkung verfehlt, zeichnet sowohl das Innere, als Aeussere derselben aus; besonders charak-

teristisch aber ist eine Art doppelten Sockels, eine Leiste, die, wie der Sockel, in keineswegs paralellen Linien mit der Grundfläche oder der Linie des Daches um das Gebäude gezogen ist, sondern verschiedene Abstufungen bildet, wodurch die geraden Linien unterbrochen werden, und ein höchst malerischer Eindruck hervorgebracht wird.

Die Verzierungen an den Spitzbogenfenstern (in der Regel am Presbyterium und an der südlichen Fronte angebracht und durch schmale Strebepfeiler getrennt) sind ebenso einfach, und am Fries der Kirchen selten, wohl aber fast immer an den Thürmen finden sich gezackte Rundbögen als Ausschmückung.

Nicht minder eigenthümlich sind die aus behauenen Tuffstein-Quadern 4 — 6 Schuh hoch aufgeführten, mit schiefliegenden Platten desselben Materials in Sattelform gedeckten Kirchhof-Mauern, welche in verschiedenen Distanzen von den Kirchen, und sowie es das Terrain erfordert, in unregelmässigen Linien um dieselben herumlaufen, und so die malerische Ansicht des Ganzen erhöhen.

Eine so beschriebene Kirche ist jene zu Lanzing, Filiale der Pfarrei Kay (das alte Gehai), höchst wahrscheinlich auf den Ruinen des geschichtlich nachweisbaren Schlosses der Herren von Lanzing erbaut, eine Stunde von Titmaning, auf einem Hügel situirt, welcher nördlich das freundliche Mühlhamerthal schließt, und eine imposante Aussicht auf die steyermärkischen, salzburgischen und bayerischen Gebirge gewährt.

In der Kirche sind noch alte, jedenfalls sehr originelle Schnitzwerke an der Brüstung der Emporkirche und an der Kanzel vorhanden. Letztere ist sechseckig, schmal, mit geschnitzten Strebepfeilern, welche 6 Felder trennen, worin, sowie an der Stiegenwand flache Reliefs in Fichtenholz gearbeitet, angebracht sind. Dasselbe ist der Fall bei der in 8 Feldern getheilten Brüstung der Empor-Kirche, und der Gegenstand der Arbeit sind Arabesken.

Wie aber sonst die altdeutsche Kunst hiezu die Form von Blumen und Blättern wählte — so hat der Künstler hier auf 12 Feldern den Versuch gemacht, handbreite Bänder so sinnreich zu durchschlingen, daß sie die Stelle jener Arabesken ersetzen.

Sie sind auf schwarzem, vertieften Grund roh ausgeführt, und man sieht, daß wenige Kosten auf diese Ausschmückung verwendet wurden; — die Zeichnung aber ist von sehr guter Hand, und man bewundert die Leichtigkeit und Sicherheit, womit sie hingeworfen ist, und die aus den unregelmässigsten Verschlingungen sich ergebende Harmonie.

Die Bänder sind mit wenigen Farben, aber auch auf sonder-

bare Art bemalt; die hiedurch gebildeten Arabesken (wenn man sie so nennen soll) nichts weniger als steif, vielmehr von angenehmer Wirkung, und auf jeder Tafel wieder anders dargestellt.

Zu einiger Verdeutlichung übergebe ich Zeichnungen von der Kanzel und den 4 mittleren Feldern an der Brüstung der Emporkirche. (Tafel 1. 2.)

Das erste dieser Felder, welches Blummenarabesken von besonderer Schönheit enthält, und das dritte weichen allein von der Bänderform ab.

Letzteres stellt ein Allianz-Wappen mit Blätterarabesken in Art von Helmdecken umgeben dar. Der Wappenschild enthält auf der rechten Seite das Wappen des Erzbischofs Mathäus (Lang von Wellenburg) eine Lilie mit dem Kardinalshut — links die bayerischen Rauten.

Diese Zusammenstellung ist sehr auffallend, und bezieht sich vielleicht auf den Erbauer der Kirche, Erzbischof Heinrich von Pierbaum in Bayern, der die bayerischen Rauten in seinem Wappen führte, und von 1338 bis 1343 regierte — jedoch dürfte die nicht genauer hergestellte Zeit der Erbauung der Kirche erst in das 15. Jahrhundert fallen.

Mehr Wahrscheinlichkeit bietet die durch Herrn Legationsrath von Koch-Sternfeld aufgestellte Meinung, daß dieses Wappen auf die Vorgänge des Jahres 1525 Bezug haben dürfte, dar.

Eine alte Salzburger-Chronik meldet hierüber Folgendes:

„Also ist der Krieg anno 1525 angegangen, bei welchem Spiel „die Knappen in der Gastein nicht die letzten seyn wollten, son„dern haben an der Himmelfahrt Christi den ganzen Tag die „Trummel gerührt, den Freitag darnach einen Fahnknecht ausge„schossen, darüber den Erasmus Weitmoser zum Hauptmann be„stellt, folgends Tags nach Hallein, und am Pfingstmontag in „der Nacht nach Salzburg mit Hülf der Burger eingezogen. Deß „andern Tags ließen sie ihren Muthwilln mit Plündern der hoch„fürstlichen Burg und Kammer aus ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Weiln dieß zu Salzburg vorgegangen, war Herr Dietrich„stein, Landshauptman von Steyermark um die Sonnwendt vor „Schläming geruckt, und die Stadt eingenommen. Als dieß die „Rebellen vernommen, haben sie im ganzen Land Laien gemacht, „dahin von Salzburg 1200, aus dem Pinzgau 1000, Pangau 900, „Rauwiß 250 Mann geschickt, dieß Gesindl zog in der Sonntags„Nacht vor St. Ulriki vor Schläming, daß sie mit angehenden „Tag, als Jederman in Ruh, schlechte Wacht ꝛc. Kundschaft war, „mit grossen Geschrei und Ungestüm das Dietrichsteinisch Lager „überfallen, bei 3000 tod geschlagen, Herrn Dietrichstein mit die

„viernehmste Kriegsbediente gefangen, und 32 vom Adel auf ein„mal enthaupten laßen.

„Hernach wandten sich die Bauern wieder nach Salzburg.

„Ungefähr 14 Tag hernach kam Hertzog Ludwig in Bayrn, „Herr Georg Freundsperg ꝛc. Löfflholz mit 8000 Mann deß schwä„bischen Bunds dem Erzbischof zu Hülf, und macht so großen „Schröcken unter den Feind, der selbigs Tags in keiner Ordnung „bei Hinrichtung eines Büchsenmachers, den sie in der Stadt „viertheilen laßen, vergafft, daß, wenn sie nur angriffen, den Feind „aufs Haupt geschlagen. So aber ist durch Vermittlung Hertzog „Ludwigs ein Vergleich dahin gemacht, daß von den Rebelln die „Radlführer zu verdienter Straff ausgeliefert und für Kriegsko„sten 100,000 fl. bezahlt werden, deren dem schwäbischen Bund „14,000 fl. Also war dem Krieg ein Loch gemacht, nachdem Ertz„bischoff Mathäus 14 Wochen lang in Hohen Salzburg belägert „gewesen" ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da über dem obenerwähnten Wappen die Jahreszahl 1525 steht, so scheint dasselbe zur Erinnerung an die in diesem Jahre mit Herzog Ludwig von Bayern bestandene Bundesgenossenschaft des Erzbischofs in dessen Befreiung von seinen aufrührerischen Bauern angebracht worden zu seyn.

Auf den Bändern, welche das Feld links neben dem Wappen ausschmücken, sind Buchstaben in Lapidarschrift verzeichnet, deren Sinn schwer zu deuten ist, und welche wahrscheinlich einen lateinischen, etwa auf jene Befreiung Bezug habenden, Bibelspruch enthalten.

Leider ist ausser diesen Reliefs von den alten Altären und Verzierungen in der Kirche zu Lanzing, welche in ähnlichem Style ausgeführt seyn mochten, nichts mehr vorhanden, — die auf uns gekommenen Schnitzwerke aber bilden einen neuen Beleg von der ausserordentlichen Manigfaltigkeit der altdeutschen Ornamente und dem Geschmacke der damaligen Zeit.

2.

Bericht über ein mittelalterliches Denkmal auf dem Kirchhofe zu Waging.

Von demselben.

Jeden Verehrer mittelalterlicher Kunst, der den Friedhof zu Waging am freundlichen See gleichen Namens betritt, muß ein kleines architektonisches Denkmal überraschen, das nahe am südlichen Eingang in die Pfarrkirche steht, und ehemals ein sogenannter Lichtstand (Behältniß, worein brennende Wachslichter gestellt wurden) gewesen zu seyn scheint, der vermuthlich in der Kirche selbst stand, und aus dem Brande derselben gerettet wurde.

Gegenwärtig ist es auf einer achteckigen gleichfalls alten Mauersäule aufgestellt, die aber offenbar zu einem anderen Zweck bestimmt war, denn sie steht in keinem Verhältnisse zum Sculpturwerke, das auch ganz schief darauf gesetzt ist.

Dieses hat die Form einer kleinen viereckigen Kapelle von der Höhe zu 3′ 9″ und Breite im Quadrat zu 2′ 3″.

Der obere, wahrscheinlich in Pyramidalform auslaufende Aufsatz, sowie das Piedestal und die Säule, worauf es ursprünglich ruhte, fehlen gänzlich, der noch vorhandene Theil aber ist ziemlich gut erhalten.

An der Vorderseite, welche, sowie die beiden Nebenseiten, geöffnet ist, stehen kurze gewundene Säulchen mit Capitälern von sehr alter Form. Sie werden von Figuren gebildet, welche ausgespannte Pergamentrollen halten; von ersteren sind aber blos die Köpfe und Hände sichtbar. Auf der Rolle links ist die Jahrzahl 1410 eingemeisselt; die gegenüber befindliche ist ohne Aufschrift.

Die Rückseite ist geschlossen und von Aussen nur roh behauen, die Säulen an den Ecken sind glatt und die Capitäler davon ganz einfach.

Das Material ist schöner rother Marmor, und die Steinhauer-Arbeit von bewunderungswürdiger Reinheit und Schärfe.

Abbildung dieses Denkmals nach der von dem Herrn Verfasser dem Vereine zum Geschenke übersandten Aquarellskizze desselben.

3.

Gränzsäule bei Rain.

Von Ludwig Wilhelm Fischer, Rechtspraktikanten in Rain.

(Hiezu Tafel 3).

Eine Stunde von Rain, jenseits des Lechs, eine halbe Stunde westlich von demselben, am Saume eines der Stadt gehörigen Wäldchens und Weideplatzes steht eine Säule mit der Inschrift:

hie daß pairland 1439.

Diese Säule ist für den Freund der Kunst wegen ihrer schönen architektonischen Verhältnisse, noch mehr aber für den Freund der Geschichte wegen ihrer Bedeutung und ihres Alters von Interesse.

Sie ist aus Backsteinen erbaut, und 24′ hoch; auf dem achtseitigen Sockel ruht der untere ebenfalls achtseitige Schaft, welcher in einer Höhe von 5′ in einen das Mittelstück bildenden Kubus übergeht, dessen äussere vier Seiten je von einem Bogen überwölbt sind, und Blenden bergen. Hierauf basirt der obere Schaft bestehend aus zwei Stücken, einem vierseitigen, jedoch von bedeutend kleinerem Durchmesser, als das Mittelstück, und einem runden, auf dessen oberen gewölbten Fläche eine platt gedrückte Kugel ruht.

Am untern Schafte, an der nordöstlichen Seite, 10′ über der Erde, ist ein länglicher Bruchstein eingemauert, worauf in einem Schilde die Jahreszahl 1439 und darüber die Inschrift zu lesen ist:

hie daß pairland.

Die Erbauung dieser Säule fällt in die Regierungsperiode Herzogs Ludwig im Bart von Bayern-Ingolstadt, eines um die Stadt Rain hochverdienten Fürsten, und dieselbe ist nach dem hiesigen Schlosse das älteste Bauwerk auf Rainerischem Grunde[1]).

Obige Inschrift beurkundet die Säule als eine Gränzsäule[2]) des ehemaligen Herzogthums Bayern, welches hier von der reichsunmittelbaren Herrschaft Oberdorf und der Markgrafschaft Burgau begränzt wurde, und es waren nach alten Gränzbeschreibungen und Verträgen früher auch das bayerische und markgräflich bur-

---

1) Das Schloß wurde im Jahre 1397 erbaut. Die von demselben Herzog Ludwig begonnene Pfarrkirche wurde erst im J. 1480 vollendet.

2) In den alten Gränzbeschreibungen kommt sie auch manchmal unter dem Namen „Marterſäule" vor, welche Benennung mit der Sage zusammen hängen mag, daß hier einst eine Nonne ermordet worden sey.

gauische Wappen[3]) hier angebracht, wovon aber jetzt keine Spur mehr vorhanden ist.

Hier schied also nicht der Lech wie sonst überall von Augsburg herab, Bayern von Schwaben, sondern jenes erstreckte sich hier über den Fluß.

Wann und wie nun die bayerischen Fürsten hier zur Landeshoheit gelangt, ist dem Referenten nicht bekannt,[4]) wohl aber, daß der Wald zwischen der Säule und dem Leche, der Bayergries genannt, seit dem Jahre 1383 Eigenthum der Stadt Rain ist,[5]) in welchem Jahre nämlich die Stadt denselben von dem Marschalken Götzwein von Oberdorf[6]) um 24 Pfund Haller kaufte.

Die Landeshoheit Bayerns auf diesem Grunde wurde niemals bezweifelt, um die hohe und niedere Gerichtsbarkeit dagegen, „(das Malefizrecht und gemeine Frävel)" so wie um die Jagdbarkeit auf diesem Grunde waltete zwischen den Herzogen von Bayern und den Grafen Fuggern, als spätern Besitzern der Herrschaft Oberdorf[7]), öfters Streit ob.

Der erste derartige bekannte Streit wurde beigelegt durch eine „sonderbare Begnadigung" vom 30. Dezember 1560, wodurch Bayern den Fuggern die hohe und niedere Gerichtsbarkeit nebst dem Jagdrechte verlieh „jedoch vorbehaltlich der Landtgräniz auch der fürstlichen Hochheit und Obrigkeit".

Indeß wiederholte sich der Streit öfters hierüber, und der letzte wurde beigelegt durch den Vertrag vom 19. Juni 1784, worin den Grafen Fuggern ebenfalls wieder das Malefiz, die niedere Gerichtsbarkeit und die Jagd, aber nur auf so lange, als ihre Familie im Besitze der Herrschaft Oberdorf seyn würde, zugestanden wurde.

Einsam steht die Säule auf der Haide in der Nähe des Birckenwäldchens. Stand sie aber immer so einsam? Ist es wahrscheinlich, daß man in solche Abgeschiedenheit eine solche Marksäule baute? Gewiß nicht; vielmehr finde ich in einer Gränzbeschreibung des Landgerichtes Rain vom Jahre 1618, daß hier Kriegsvolk

---

3) Drei rothe schräg gestellte Balken im weissen Felde; das Burgau'sche Wappen wurde bekanntlich, als die Besitzung in Schwaben repräsentirend, vermehrt mit einem aufrecht stehenden goldenen Pfahle, im Jahre 1835 in das königlich bayerische Majestäts-Wappen aufgenommen.

4) Vielleicht mit der Grafschaft Graisbach?

5) Im Jahre 1803 wurde der nördliche Theil dieser Waldung in Ackerland verwandelt, welches noch das „Hölzl" heißt.

6) Die Marschalken von Oberdorf waren Erbmarschälle der Bischöfe von Augsburg.

7) Im Jahre 1533 (am 18. Juni) kaufte Raimund Fugger Oberndorf nebst dem Dorfe Egelstetten um 21 M. fl. von dem Marschall Wolf zu Donnersberg.

ausgeantwortet, hohe reisende Personen ins Geleit genommen, und Verbrecher ausgeliefert wurden.

So überantwortete hier im Jahre 1552 der hiesige Pfleger Wolff Ebran von Wildenberg zu Schernöckh reisiges Kriegsvolk dem damaligen Fuggerschen Pfleger Kaspar Schuster Trossa.

Als im Jahre 1615 zwei Fähnlein Knechte von Augsburg auf dem Leche herabgeführt, und ihr Nachtlager zu Oberdorf genommen, führten die Herren Fugger dieselben in eigener Person auf dem Lande herab bis zu der steinernen Säule, wo sie der Hauptmann Liegsalz und der hiesige Gerichtsschreiber in's Geleite nahmen, über die Lechbrücke führten, dort in Fahrzeuge setzten, und „wie gebreuchig vom Lech bis mitten der Thonaw" vergeleiteten.

Hanns Georg von Gumppenberg, Pfleger dahier, nahm hier den Deutschmeister, als derselbe auf des Herzogs Wilhelm von Bayern Hochzeitgezogen[8]), sowie nach ihm der Pfleger Adam von Muggenthall den Herzog von Würtemberg, als er auf die pfalzgräfische Hochzeit, und den Markgrafen von Baden, als er auf die Hochzeit nach Cranau gereiset, in's Geleite[9]).

Eben diese Thatsachen, dann die Lage der Säule in gerader Richtung zwischen Rain und Donauwörth, ferner eine Lichte durch das Wäldchen in gerader Linie von der Säule auf Rain zu, durch welche sich noch heut zu Tage ein Waldweg zieht, so wie einige noch sichtbare Pfähle im Leche, welche nach der Aussage Sachverständiger nicht von den gewöhnlichen Lechbauten herrühren, bestätigen die Sage, daß vor einigen Jahrhunderten eine Brücke über den Lech näher bei der Stadt, eine kleine halbe Stunde oberhalb der jetzigen Lechbrücke, gesetzt, mithin die Landstrasse nicht in dem gegenwärtigen Umwege, sondern in gerader Richtung durch das Rainer-Wäldchen an der Säule vorüber sich nach Donauwörth gezogen habe[10]).

Oefters schon war die Säule vom Leche bedroht worden; im Jahre 1667 hatte sich der ungestüme unbeständige Strom auf das linke Ufer hinüber gedrängt, und sich den Weg bis zur Säule

---

8) Sie war im Februar 1568.

9) Ich führe diese Thatsachen an, wie sie die Gränzbeschreibung vom Jahre 1618 aufzählt. Welche Hochzeiten werden unter der pfalzgräfischen und der zu Cranau verstanden? Adam von Muggenthall berichtete den Empfang des Markgrafen von Baden unterm 22. Jänner 1584 nach München.

10) Urkundliches konnte hierüber nichts aufgefunden werden; wahrscheinlich wurde die Brücke bei der Befestigung der Stadt Rain in den ersten Jahren des dreissigjährigen Krieges aus strategischen Rücksichten weiter stromabwärts verlegt.

gebahnt, an welcher er, nur wenige Schritte entfernt, vorüber brauste.

So auch i. J. 1739, da der Lech durch einen Graben, den die Abtei Kaisheim vom Leche auszog, um einer von ihr am nordwestlichen Saume des Waldes erbauten Papiermühle Wasser zuzuführen[11]), wieder das linke Ufer überströmte, und die Säule mit dem Umsturz bedrohte.

Früher schon ist sie wohl ausgebessert worden. Durch die Unbild der Zeit hatte sie neuerdings sehr gelitten; der Verbindungs-Mörtel war theilweise, besonders auf der Wetterseite, aus den Fugen gewaschen, einzelne Steine waren heraus gefallen, und besonders war der untere Theil des Sockels sehr schadhaft[12]), und eben war durch den Magistrat der Stadt Rain die Restaurirung der Säule beschlossen worden, als der k. Herr Regierungsbaurath Panzer, hierauf aufmerksam gemacht, durch die k. Regierung eine vollständige Reparatur veranlaßte, welche im letztverflossenen Monat September vorgenommen wurde, und wodurch das Bestehen dieser ehrwürdigen Gränzmarke auf lange Zeit wieder gesichert ist.

Hat die Säule, welche in Gränz-, Weid- und Waldstreitigkeiten oft zur Richtschnur gedient hat, auch keinen praktischen Werth mehr, so ist sie doch ein ehrwürdiges Vermächtniß der Vorzeit, welches sich aus den zerstörenden Einwirkungen der Elemente und den oft noch verderblicheren der Menschen durch vier Jahrhunderte erhalten hat.

Vieles hat seit ihrer Gründung die Zeit verändert, unsere Säule hatte sie in ihrem hohen Alter zur Lügnerin gemacht, bis durch die Eintheilung des Landes nach Stämmen[13]) König Ludwig ihr die alten Ehren wieder gab, auf daß sie in Wahrheit spreche:

„hier das Bayerland".

---

11) Dieser Graben heißt noch der Papiergraben. Die Papiermühle war im zweiten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts erbaut worden, gieng aber schon in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts wieder ein.

12) Die beiliegende Zeichnung (Tafel 3) stellt die Säule in diesem Zustande dar.

13) Rain ist eine altbayerische Stadt, und theilte alle Schicksale des Vaterlandes. Bei der Landeseintheilung vom Jahre 1808 kam es zum Altmühlkreis, und zwei Jahre darnach zum Oberdonaukreis wobei es bis zum Jahre 1837 blieb. Seit dem ist es wieder Oberbayern einverleibt, dem es auch geschichtlich angehört.

4.

Ueber zwei mit Inschriften versehene Backstein-Denkmäler, ehemals im Kloster Thierhaupten, nun im k. Antiquarium in München befindlich.

Vom k. Gymnasial-Professor von Hefner.

Im k. Antiquarium befinden sich (links beim Eingange, an die Wand des italienischen Kamines gelehnt) zwei mit Inschriften versehene Backstein-Denkmäler, wovon das größere 2½ Schuh breit, 1¼ Schuh hoch und 2 Zoll dick ist, das kleinere 1 Schuh 7 Zoll hoch, 1 Schuh 3 Zoll breit und 2 Zoll dick. Beide bestehen aus sehr fein geschlemmter, dunkelrother festgebrannter Masse. Die Buchstaben sind mit großer Sorgfalt und Reinheit 3 Linien tief eingeschnitten.

Man kannte bisher weder ihren Fundort noch ihre ehemalige Bestimmung. Da ich hierüber in Bernhard Starks, ehemaligen Conservators des kgl. Antiquariums handschriftlichem Nachlasse (Band VI. Blatt 85—88) hieher bezügliche Nachweise fand, so theile ich diese aus den Originalakten den Freunden der Geschichte mit, so wie ich auch die Facsimiles der Denkmäler beifüge.

Churfürstliche Akademie der Wissenschaften!

Zufolge gnädigsten Befehls vom 25. und verehrlichen Erlaß vom 30. Jänner übersendet man gelegenheitlich die bei dem aufgehobenen Kloster Thierhaupten vorgefundenen zwei Ziegelsteine nebst einer Anzeige und dem Erörterungs-Protokoll deren Grabinschriften. Womit sich höflichst empfiehlt die Churf. gnädigst angeordnete Kloster Local-Commission Thierhaupten in Friedberg.

Act. den 5. März 1804.

Pirinberger.

Anzeige.

Ueber die bei dem aufgehobenen Kloster Thierhaupten vorgefundenen Monumenten, Statuen ꝛc.

1) Ein sandsteinerner Thierkopf, sammt Schlüssel, welcher von der churf. gnädigst abgeordneten Bibliothek-Commission gepackt und nach München versendet worden.

2) Eine Grabstatue in 6 Stücken des Hanns Georg von Gumpenberg de anno 1571 ꝛc.

3) Ein Ziegelstein mit der Inschrift:

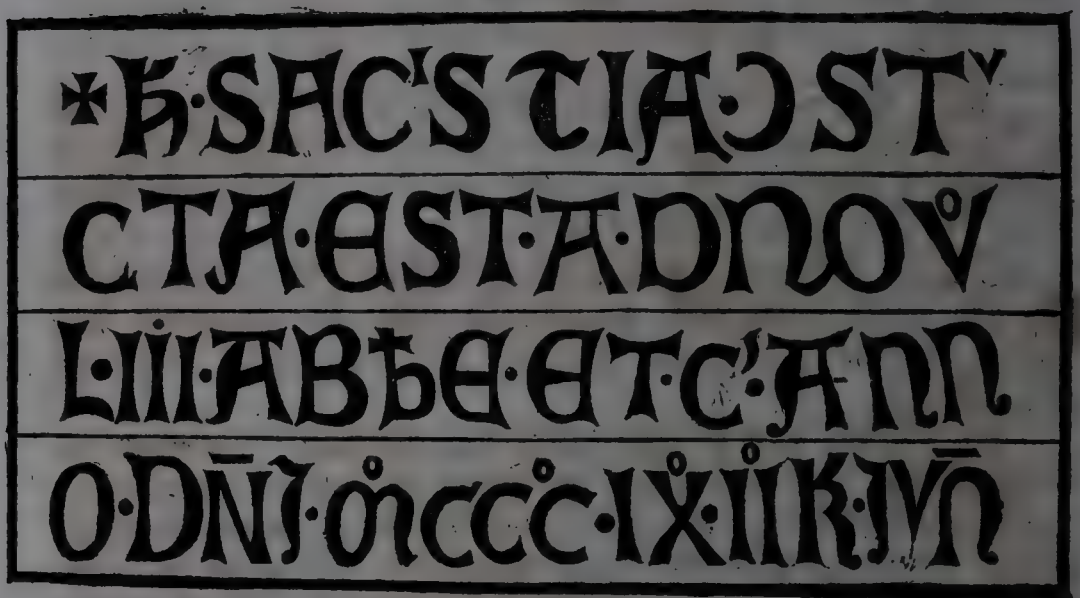

4) Ein Ziegelstein mit der Inschrift:

Edmund Abt.
P. Georg Sailer.

Churf. gdst. abgeordnete Lokal-Commission.

Pirnberger.

Protokoll.

So nachfolgendermassen gehalten worden

den 20. Febr. 1804.

Praes.

der churf. Lokal-Commission Act. Sedlmayr.

Zufolge dem gnädigsten Befehl vom 25. Jänner ließ man den Titel Abt und P. Prior Sailer vorrufen und befragte selbe um eine Erklärung der vorgefundenen und Nro. 3 und 4 beschriebenen Ziegelsteine. Worauf sich beide dahin äußern, daß die Aufschrift des Ziegelsteins Nr. 3 also:

haec sacristia constructa est a domino Udalrico tertio Abbat atque consumata Anno domini MCCCIX. II. Kal. Junii

gelesen werden soll.

und Nro. 4

daß die Buchstaben G. L. versetzt sind und L. G. heißen sollen, auch soll das Jahr statt 400 — 500 heißen.

Der Inhalt der Inschrift ist folgender:

Leonardus Graeck Abbas

1516

Keine weitere und sondere Aufklärung können sie beede nicht geben, als daß beede Steine in der alten Sakristey vorgefunden und dann Nr. 3 ober der neuen Sakristey eingemauert und Nr. 4 in dem Armario aufbewahrt worden ist.

In Ermanglung eines mehrern Wissens beschließen sie und unterschreiben sich eigenhändig

Edmund Schmid Abt.
P. Georg Sailer.

Churf. gnädigst abgeordnete Lokal-Commission in Thierhaupten
Siegel des Abts.

Pirinberger.

5.

Väterlicher Brief Wilhelms V, Herzogs in Ober- und Niederbayern, an seinen jüngsten damals elfjährigen Sohn Albrecht. 1595.

Aus dem im Gr. Preysingischen Archiv zu Hohenaschau befindlichen Original mitgetheilt
vom Gutsadministrator Buehl daselbst.

Adresse. Vnserm lieben Son Albrechtn, dieser Zeitt Student auff der hohen schuel zu Inglstatt zu aigen hennden ꝛc.

Lieber Albrecht, ich hab dein schreiben whol entpfhengen vnd gefeltt mir gar whol, hab nitt gemeindt das du souil vhon dir selbs hettest schreiben khinden, es macht aber sölichs, das der

batschent aller herauss ist, vnd der Student Sich an Sein Statt gesetzt; ich her auch gar gern, das du dich so whol helst, vnd so fleissig vnd gern Studierest, wie dan dein hoffmeister vnd preceptor dir ein guetts lob geben, vnd wen du also, wie auch in sunderheitt in der gottsforcht fortfharn wirdest, will ich dich allzeit lieb haben, vnd dir baltt ettwas schens schickhen, grieß mir deine Brüder, wie auch dein hoffmeister Preceptores (Gregorium,) vnd Sey denen fein gehorsam, datum lanzhuet den 6. Nouemb an. ꝛc. 95.

Wilhelm.

6.

Schreiben Herzog Ludwigs des Reichen an Ulrich von Freyberg um die Kunst nicht wund zu werden, vom 20. Dez. 1444.

Aus dem gräfl. Preysingischen Archiv zu Hohenaschau mitgetheilt von demselben.

Ludwig von gotz genaden Hertzog in payern ꝛc.

Unsern grus zuvor lieber getrewer als wir dir vor geschriben haben uns die kunst mit zu dailln das wir nit wund bern, darauf piten wir dich mit allem vleiß du wellest uns in dem also zu gevallen wern wan uns für war gesaiget ist worn, wie du soligs kunst kuntes und gewert hast an einem oren. Dein andburt las uns wissen und las dich darin willig vinden das steg uns furangen dir zu erkenen. Geben zu purkausen am Sambztag vor Sand Tomanstag anno dm. xliiij Jare ꝛc.

Aufschrift: (Unserm lieben getrewen Ulrich von Freyberg pfleger zu markstain.*)

7.

Altes Votivgemälde auf die Einnahme der Festung Kufstein im Landshut'schen Erbfolgekriege 1504.

Mitgetheilt von demselben.

Ein altes einsames Bauernhaus am Fuße des Pendlingberges, etwa eine halbe Stunde vom Städtchen Kufstein entfernt, am linken Ufer des Inns auf dem Wege nach Langkampfen bezeichnet den Lagerplatz Kaiser Maximilians. Der Bauer führt noch heute den Namem „beim Eilfer (tyrolische Mundart Oalfer) von den elf Männern der Besatzung, die der erzürnte Kaiser sammt dem Commandanten Hans Pientzenauer hier hat enthaupten lassen.

Das Haus mag wohl so alt seyn als die Begebenheit selbst und auf der sogenannten Laube (Gallerie) desselben fand ich noch die, tragischen Vorfällen in jenem Lande selten ermangelnde alte Votivtafel aufgehangen. Auf der einen Seite hält der Kaiser mit seinem Gefolge; auf der anderen harret die gefangene Besatzung,

*) Marquartstein.

den Henker mit geschwungenem Schwerte vor sich. Einer der Krieger, der Commandant vielleicht, erwartet bereits knieend den Todesstreich. Im Hintergrunde schaut die Felsenfeste herüber. Oben über einer Gruppe armer Seelen im Fegefeuer schwebt in Wolken Christus mit der göttlichen Mutter. Kein Meistergemälde zwar, wie sich denken läßt, doch gut genug um Erinnerungen zu wecken. Religiöser Sinn hat es prunklos als Mahnung zum Gebet für das Seelenheil der armen Enthaupteten hingestellt und bisher erhalten, während die Waffenthat des Kaisers oben in Innsbruck auf einer der Marmortafeln verewigt ist, die sein stolzes Mausoleum in der Hofkirche schmücken.

8.

Geggenpoint.

Von dem k. Landgerichtsassessor Stoß in Obergünzburg.

Unzählige Urkunden in den bayerischen Regesten und Monumenten sprechen von den Watten von Geggenpoint, und von ihren Besitzungen zu Bruck, Emmering, und dortiger Gegend, im 13. und 14. Jahrhundert.

Die Burgstelle liegt im Landgerichte Bruck, in der Markung Bruck auf dem Grundstücke Nr. 864 Waldung, Haus Nr. 26 zu Bruck gehörig. Die anliegenden Gründe heißen noch heute: in der Geggenpoint, und an der Nicola-Leite, wie in dem Detail-Blatte N. W. II. 10 gedruckt zu lesen steht. Dort heißt es jedoch: Eggenpoint statt: Geggenpoint.

Der Name Nicola-Leite kommt von der Nikolai-Capelle her, die sich im Schlosse Geggenpoint befand, die auch nach dem Untergange der Burg noch erhalten, und erst in den ersten Jahren des laufenden Jahrhunderts bei der allgemeinen Niederlegung solcher einzeln stehender Capellen dem Erdboden gleich gemacht wurde. Die Lage dieser Capelle war daher 1826 noch eine Jedermann bekannte Sache, und es ist unnöthig, weiter einen Gewährsmann für vorstehende Anführung zu benennen. Der Vermögensfond dieser Capelle wurde der Mutterkirche Emmering einverleibt, und noch 1826 führte daher die Pfarrkirchen-Rechnung von Emmering die Ueberschrift: „Rechnung des Pfgb. Emmering und des St. Nicolai-Gotteshauses Geggenpoint."

Denn ungeachtet seiner heutigen Eingränzung in die Markung und den Steuer-Distrikt Bruck, gehörte die Burgstelle doch zur Pfarrei Emmering. Wie schon der Grundsteuer-Katasterplan Ldg. Bruck, N. W. II. 10 zeigt, war die Lage die gewöhnliche solcher Burgen — eine hervorspringende Bergecke.

In der Zeitschrift: „das Inland" 1830 Novbr. Nr. 164 S. 666 ist dieser Burgstelle erwähnt, der Abgang der Nicolai-Capelle aber in

das vorige Jahrhundert verlegt; eine Differenz, die an der Hauptsache nichts alterirt. In dem Jahre 1826 war an der von dem Schreiber dieses vielfach besuchten Stelle noch wohl bemerklich, daß vor nicht zu langer Zeit ein Gebäude da gestanden.

9.

Spitzhof.

Von demselben.

Ein abgegangener Hof, dessen am angeführten Orte ebenfalls gedacht ist. Die dort besprochene Andeutung erscheint aber auf dem Detailblatte N. W. III, 14 nicht 15. sofort nicht in der nordöstlichen, sondern nordwestlichen Ecke. 1472 erkauften Ulrich und Sebastian die Adelshofer den Spitzhof vom Kloster Dießen, wie eine Original-Urkunde besagt, die sich 1824 in dem schönen, nun dem Erdboden gleichgemachten Schlosse Adelshofen befand. Eine Beurkundung in den Dießener Monumenten hat Schreiber dieses nicht finden können.

10.

Streitheimhof.

Von demselben.

(Inland, 1830. Nr. 165. S. 675.)

Gelegen im Landgerichte Landsberg, in der Hofmark Schmiechen in der Gemeinde und dem Steuer-Distrikte Heinrichshofen, in dem gutsherrschaftlichen Streitheimholze, dort wo die Parcellen 866¼ und 866⅕ zusammen gränzen. Diese beiden Grundstücke wurden 1827 als Viehweide benützt, sie sind daher nur zum Theil mit Holz bestockt. Die Stelle, wo die Gebäude standen, werden von den Bewohnern der Gegend gezeigt, und sind durch die Unebenheit beurkundet, auch durch einige alte Tannen bezeichnet. Erinnert sich Schreiber dieses recht, so geschieht in den Urkunden von St. Ulrich und Afra Erwähnung eines predii Struthaim, welches dann wohl hieher gehört. Dieser Hof kommt übrigens schon im Saalbuch Ludwigs des Strengen von 1275 oder 1280 vor, als Zugehör des officii Maenchingen Lori, Lechrain 24, wo er aber Streichheim heißt. Im XVII. Jahrhundert war er der damals gräflich Fuggerschen Gutsherrschaft zu Schmiechen gehörig. Ungefähr um 1700 befand sich ein Uebelhauser auf dem Hofe, derselbe wurde daher abgestiftet, und weil dieser im Walde entlegene Hof zum Unterschluf liederlichen Gesindels diente, wurde er nicht wieder bemaiert, sondern man ließ die Gebäude eingehen, und verlieh die Gründe auf Freistift an die Gemeinde Heinrichshofen zur Viehweide, unter der Bedingung, daß der Holzwuchs nicht benachtheiliget werde.

Oberbayerisches Archiv

für

vaterländische Geschichte,

herausgegeben

von dem

historischen Vereine

von und für

Oberbayern.

Fünfter Band.

2. Heft.

München, 1843.

Druck und Verlag von Georg Franz.

VI.

Geschichtliche Anmerkungen

über

die Pfarrei und Hofmark Söllhuben

und die dazu gehörigen Orte in Oberbayern.

Von

J. Buehl,

Gräflich Preysingischem Gutsadministrator in Hohenaschau.

Die Pfarrei Söllhuben mit den Filialen Pietzing, Hirnsberg und Thalkirchen, die östliche Gegend am Simsee umfassend, gehörte in den ersten Jahrhunderten zum erzbischöflichen Sprengel von Salzburg. Erzbischof Eberhart II. legte sie im Jahre 1218 zu seinem neu gebildeten Bisthume Chiemsee. Diesem blieb sie einverleibt bis zum Jahre 1817; dann fiel sie nach dem Concordat mit dem heiligen Stuhle und den neuen Diözesen-Begrenzungen dem Erzbisthume München-Freysing zu.

Die Pfarrkirche ist Sankt Rupert, dem ersten salzburgischen Oberhirten geweiht. Die Erzbischöfe von Salzburg besassen auch das Patronat und das Ernennungsrecht der Pfarrer, bis beides ebenfalls nach dem Concordat an den Erzbischof von München-Freysing überging.

Sonst war die Pfarrei in hierarchischer Ordnung dem Erzdiakonate Herrnchiemsee untergeben. Als dieses nach der Sekularisation des gleichnamigen Stiftes erlosch, trat eine Dekanatseintheilung an die Stelle und Söllhuben selbst wurde zu einem Dekanat erhoben, das zwölf Pfarreien begreift.

Der Sprengel der Pfarrei und ihrer Filialen enthält 13 Dörfer, 21 Weiler und 17 Einöden mit nahe tausend Seelen in 119

Wohnstätten, theils im Landgerichte Rosenheim, theils im gräfl. Preysingischen Herrschaftsgerichte Hohenaschau, dessen Sitz in Prien am Chiemsee ist.

Von beschränkterem Umfange ist die alte, ehemals der oberbayerischen Landtafel Rentamts München einverleibt gewesene Hofmark Söllhuben. Den organischen Umwandlungen letzter Zeit unterworfen, bildet sie heute ein Patrimonialgericht II. Klasse mit dem Namen von einem nahe gelegenen Schlößchen „Farmach" im Landgerichte Rosenheim.

Pfarrei und Hofmark schöpfen ihren Namen von dem Kirchdorfe Söllhuben.

Dieses wird in den frühesten Urkunden Selihoba, Selihoben, Selihuoben geschrieben — unverkennbar eine Zusammensetzung aus Hoba, Hova, Hube, Hof, mit einem bezeichnendem Vornamen, dessen Bedeutung, etwa eines ersten Besitzers — Sel, Selshube — oder einer Eigenschaft, sich verloren hat. Man wollte die Ableitung von dem Grafen Saluho oder Seluho machen, der zu Thassilos Zeit in den salzburgischen, freysingischen und passauischen Urkunden vorkömmt; darüber läßt sich nun nichts mehr ermitteln.

Das Congestum Arnonis vom Jahre 788 nennt in der Reihe der sechzehn dotirten Kirchen mit pfarrlichen Rechten, welche selbiger Zeit im Thäler-Gau — pagum inter valles — von Ratfeld bei Ratenberg am Inn herab, über Kufstein und Nußdorf heraus dann über Roßholzen nach dem Simsee herüber bestanden haben, als die letzte, auf Hrodheringas — Riedering — folgend, die ecclesia ad Sinsa cum mansis II.[1])

Nun liegt zwar am Simsbache, dem Abflusse des Simsee in den Inn in der Pfarrei Riedering ein Dörfchen mit fünf Häusern, Namens „Sims" von hohem Alter; aber eine Kirche hat es nicht. Stand jemals eine hier, so mußte sie schon bald nach Arnos Zeit eingegangen seyn.[2])

---

1) Congestum Arnonis, Urkunde über die ältesten Stiftungsgüter der Kirche Salzburgs durch Bischof Arn veranstaltet im Jahre 788 oder nach anderer Meinung 798. Abdruck in dem diplomatischen Anhange zu den Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia.

2) Der Ort hatte sein eigenes Geschlecht: „de Sinse" salzburgische Ministerialen, die in den Chiemseeischen und Tegernseeischen Urkunden in den monumentis boicis zwischen den Jahren 1042 und 1230 ziemlich oft vorkommen.

Vielleicht dürfte man den Sprengel dieser ecclesia ad Sinsa des Congestums auf das heutige Pfarrgebiet von Söllhuben, unstreitig eines der ältesten der ganzen Gegend, beziehen.

In einer Urkunde, gegeben zu Rordorf — Rohrdorf — im Jahre 924, trat Odalbert, Erzbischof der Juvavischen Kirche, auf Bitten und Geheiß Herzogs Arnulf — rogationibus et mandatis obaudiens — unter anderm auch ein Dritttheil der Kirchen Selihoba und Pietzinga — Pietzing — einer Edelfrau Namens Rihni tauschweise um Seeon als lebenslängliches rückfälliges Eigenthum ab. Es war um die Zeit, als die Madscharen die Klöster und Kirchen um den Chiemsee verwüstet und verbrannt hatten und darauf ihr Besieger, der Herzog, nach König Conrads Tod und seiner Wiederkehr in Bayern das grosse Sekularisationswerk betrieb, das ihm den Beinamen des „Bösen" zugebracht hat.

Auch jener Tausch verkürzte das kirchliche Eigenthum so sehr, daß er, um das Unrecht zu bessern — ut res ecclesie sublimate augmentarentur — schon im Jahre 927 in einer zweiten, zu Salzburg gegebenen Urkunde völlig modificirt wurde, wobei dann auch Söllhuben und Pietzing nicht mehr zum Erwerb jener Frau Rihni kamen.[3])

3) Beide Urkunden sind abgedruckt in der Juvavia, dipl. Anhang S. 145. — Rihni war eine Edelfrau ersten Ranges; die Urkunden nennen sie nobilis und nobilissima femina. V. Koch-Sternfeld in den Beiträgen zur Länder- und Völkerkunde Theil II. S. 57 führt sie als eine Schwester des im Jahre 907 gegen die Ungarn gefallenen Markgrafen Luitpold, demnach als Tante des Herzogs Arnulf auf. Eben derselbe bezeichnet sie als Gemahlin Odalberts, des salzburgischen Erzbischofs, der von ihr mehrere Söhne und Töchter hatte. — Es geht aber aus der Urkunde cap. 71 im Odalbertischen Traditionen-Codex, Juvavia, dipl. Anhang S. 160, hervor, daß sie eine Schwester hatte, die — damals nichts Ungewöhnliches — den gleichen Namen Rihni führte und Nonne war — monialis femina nobilis Rihni. Selbe erscheint mit jener anderen nobilis Rihni, soror sua, als Eigenthümerin zu Mulinheim — Mühlham bei Söllhuben — mit dem Erzbischofe um Turinhusa — Durrhausen bei Stephanskirchen in der Pfarrei Schnaitsee vertragend. Eine Personen- oder Ortsverwechslung kann hier nicht leicht statt finden. Wenn nun Odalbert gemäß einigen genealogischen Momenten des Codex mit einer Rihni im Stande der Ehe gelebt hat, nemlich bevor er Bischof geworden, so möchte es etwa die letztere, die monialis, gewesen seyn. Es ist wahrscheinlicher, daß beide Ehegatten gleichen frommen Sinnes das eheliche Band dem Dienste des Herrn geopfert hatten, als daß der getrennte weibliche Theil im Glanze und Reichthume der Welt zu leben fortgefahren. Die Kritik ist hier nicht ganz müssig. Denn zum Beispiele Dr. J. H. Wolf in seiner für alle Stände, also populär, geschriebenen bayerischen Geschichte, B. 2. S. 39, sagt ohne Beisatz: Arnulf habe an des verstorbenen Piligrim Stelle einen „verheiratheten Grafen" zum Erzbischofe ernannt und knüpft daran die Schlußfolge: es seyen damals die Familienbande immer lockerer geworden und selbst die kanonischen Disciplinar-Vorschriften in Beziehung auf die Ehelosigkeit wenigstens der Bischöfe unbeachtet geblieben.—

In derselben Zeit werden noch andere Besitzer zu Söllhuben genannt: die Edelmänner Adalunk und Ogo, denen Meginhelm ad Chinperch folgte, nobilis vir, sodann Rafolt, ein erzbischöflicher Ministerial, der um das Jahr 931 sein Eigenthum „ad Selihobon" seinem Herrn, dem Erzbischofe Odalbert, gegen Besitzungen zu Schlitters im Zillerthal, vertauschte.[4])

Am Anfange des zwölften bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erscheinen in Urkunden, doch dürften sie wohl ein Jahrhundert weiter hinauf reichen, die

Ministeriales de Selihuoben,

verbunden den Dynasten-Geschlechtern der Möglinger, Sulzbacher und Falkensteiner. Sie verlieren sich in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mit einem, Namens Carolus de Selehuben, welcher des Grafen Conrad von Hall und Wasserburg vornehmster Ministerial und überall treuer Gefährte gewesen ist. Verwickelt mit ihm in die päpstlichen und kaiserlichen Parteiunruhen scheint er zuletzt in den Albert Böheimischen Händeln nach der Erstürmung der Wasserburg durch Herzog Ludwig von Bayern, Ottos Sohn, Jahr 1249, das Schicksal seines Herrn — Vertreibung und Einziehung seines Guts — getheilt zu haben. Wenigstens kömmt von dort an nichts mehr von ihm und seinem Geschlechte vor. Dagegen finden wir bereits in den ersteren Jahren des vierzehnten Jahrhunderts die

Aschauer von Aschau

im langjährigen Besitze von Söllhuben. —

Ott von Aschau und Elsbet seine Hausfrau überantworteten im Jahre 1318 „zwai viertail datz Selhuben vnd ein Vogtai datz Innernwald" einem Ortelm von Selhuben und seiner Hausfrau für 30 Pfund Münchnerpfenning zu rechtem Lehen auf Wiederlösung. — Brief zu Aschau. — Vielleicht war der noch vom Stamme der alten Selhuber.

Die Wiederlösung muß erfolgt seyn; denn als des alten Ott von Aschau Söhne ihre gemeinschaftlichen Besitzungen in den

---

4) „proprietatem suam ad Selihobon et mancipia V et ipsum servum cum uxore" Cod. trad. Odalberti, Juvavia dipl. Anhang S. 165. cap. 79. Ein Beispiel von Disjunktion zwischen mancipium und servus.

Jahren 1332, 1338 und 1345 an Friederich den Mautner, Ritter und Burger zu Burghausen veräusserten, kam mit Aschau auch Söllhuben ungetheilt an das Geschlecht der

Mautner von Katzenberg, oder aus dem Holz.

Friederich und sein Sohn Veit versetzten im Jahre 1364 „daz Dorf vnd die Hofmark daz Selhuben vnd daz Gut Mosen vnd die Güter daz Ranchartstetten gelegen in Rosenheimer Gericht vnd die zwoy Swaig (Schwaigen) daz Raitthaim in der herrschaft ze Aschaw" ihrem Eidam und Schwager Mathias dem Taufkirchner um 600 Pfund gute Heller. — Brief zu Aschau.

Derselbe Veit, ohne männliche Erben, verschrieb dem mit seiner Tochter Clara vermählten Conrad von Freyberg, einem Sohne Conrads des frommen Vitzthums, auf seinen Hintritt den Besitz Aschau's und der Zugehörungen durch Vertrag vom Jahre 1371. Damit kam Söllhuben an das Geschlecht der

Freyberg

welches, in Schwaben angesessen, nun in Oberbayern eine besondere nach der Veste Aschau genannte Linie bildete.

Mit dem Taufkirchner hatte sich Conrad von Freyberg vertragen und den Versatzbrief des Schwiegervaters gelöst. Ebenso löste er die von demselben an Jobst Salchinger versetzt gewesenen zwei Güter zu Reitl, den Hof zu Albersberg und das Gut zu Wurmstorf in der Hofmark Söllhuben für 60 Pfund Wienerpfenninge wieder ein im Jahre 1383. — Brief zu Aschau.

Sein Sohn Jörg war vermählt mit Anna von Ellerbach. Als er noch bei Vaters Lebzeiten starb, erhielt die junge Wittwe das Recht, sich und ihren Kindern von den angewiesenen Nutzungen eine Behausung auf das Burgstall gen Selhuben zu bauen; Jahr 1416. Sie unterließ es und zog vor zu Aschau in der Veste zu wohnen.

Ihre Söhne, Burkhart und Ulrich theilten nachmals Aschau das Schloß, Leute und Güter; wobei „Selhuben die Hofmarch mit allen Zuegehörn" auf des Burkharts Theil fiel. Jahr 1443. — Brief zu Aschau.

Burkhart vereinigte nach seines Bruders Tod wieder alles im Alleinbesitz. Von seinen Spätenkeln war Wilhelm von Freyberg, des Pongratz Sohn, der letzte zu Aschau. Er starb ohne

männliche Nachkommenschaft. Seine Brüder hatten sich in fremder Herren Hof- und Kriegsdiensten zerstreut; von seinen zwei Töchtern heirathete Benigna, die jüngere, den Hans Christoph von Preysing Freiherrn zu Altenpreysing und Kopfsburg zum Huebenstein, damals Kämmerer und Hofrath, dann des Churfürsten Maximilian I. geheimer Rath, Hofmarschall und Hofraths-Präsident. Als die Schwestern im Jahre 1610 die väterlichen Güter theilten, fiel mit der Herrschaft Aschau auch die Hofmark Söllhuben auf den Theil der Benigna und ihres Gemahls. So kam Söllhuben an die Familie

Preysing

des Kronwinkler Zweiges. Hans Christoph legte in seinem, im Wallensteinischen Feldlager vor Nürnberg errichtetem Testamente die Hofmark Söllhuben zum männlichen Familien-Fideikommiß. Heute ist sie ein Bestandtheil des Majorats und eventuelen Fideikommisses, welches Johann Maximilian Graf von Preysing, Staats- und erblicher Reichsrath, gestorben im Jahre 1827, auf den Grund der Edikte von 1811 und 1818 für sich und seine männliche, eventuel für seine weibliche Deszendenz errichtet hat.

Anhang.

I.

Folge der zur Pfarrei und den Filialen gehörigen Ortschaften und was bei jeder besonders anzumerken.

Kreuztracht der Pfarrkirche.

1. Ainesag, Volksmundart „Danasag" einst Onolfesahe, Honolfesah, Besitzung der milites de Onolfesahe von der Familie der Kirche Herrnchiemsee. Jetzt Weiler mit zwei Bauernhöfen von 272 Tagwerk Inhalt an Bauland, Wiesen, Moor und Wald, wovon das Grundobereigenthum den Grafen Preysing gehört.

Die Onolfesaher kommen in den Chiemseeischen Kloster-Ur-

kunden, auch im Falkensteinischen Codex, zwischen den Jahren 1135 und 1264 als Zeugen vieler Schankungen und selbstschenkend vor.

Aframmus de Onolsahe gibt für sein Seelenheil ein Predium in Chinden — Kinten bei Ainesag — nach Chiemsee J. 1150. Mon. boica II. S. 305.

Christina, seine Schwester, giebt eben dahin drei Eigenleute zum Zins von fünf Denaren, J. 1160. Mon. b. II. S. 299.

Roudigerus de Onolvesahe, de melioribus ecclesiae Kiemensis hominibus, gibt für sein und aller Christgläubigen Seelenheil ein bei Ainesag besitzendes Gut zur Kirche. Zugleich resignirt er in die Hände des Abts alles was er vom Kloster zu Lehen hat, Zehnten und Eigenleute — quidquid in beneficio habuit tam in decimis quam in mancipiis — ein singuläres Beispiel der Verlehenbarung von Leibeigenen. J. 1180. M. b. II. S. 343.

Domina Mathildis, Wittwe des Dominus Roudolfus de Onolsahe gibt für ihr und ihres Mannes Seelenheil im Beisein ihrer Söhne Heinrich, Otto und Hugo, eine Magd sammt ihrer Nachkommenschaft leibzinsbar zur Kirche J. 1200. M. b. II. S. 364.

Heinricus miles de Honolvesahe ist unter den Zeugen, als Graf Conrad von Hartmannsberg der heiligen Jungfrau Maria zu Frauenchiemsee seinen Hof Munzenbach übergibt, wobei er sich und seinen Nachkommen die Vogtei vorbehält. J. 1264. M. b. S. 456. —

Im Jahre 1832 wurden hier bei der Abräumung eines Hügels am Wege nach der Heimlinger Mühle dreizehn alte Gräber aufgedeckt. In einer 80 Fuß langen Linie standen sie regelmässig drei Fuß von einander ab, waren acht Fuß lang, drei Fuß breit und etwas über zwei Fuß hoch, mit faustgrossen Gerölsteinen gewölbt und mit schieferartigen Platten gepflastert. Jedes Grabgewölbe hatte an der Ostseite eine Oeffnung, durch welche die Leiche hineingeschoben zu seyn schien. In jedem Gewölbe, ähnlich einem Back-Ofen, lag ein Gerippe, die Arme an den Schenkeln ausgestreckt. Es fehlte wenig daß die Körper die ganze Länge des Grabes einnahmen; die Grösse der Männer sieben Fuß und darüber, und die Stärke der Knochen ließ auf einen riesigen Körperbau schliessen. Einige der Skelette waren gut erhalten, widerstanden aber

dem Drucke der Luft nicht lang und fielen beim Berühren zusammen. Alle lagen mit dem Haupte gegen Westen. Bei einem fand sich eine eiserne dolchähnliche Waffe und ein an einem kleinen Gliede hängender unförmlicher Ring. Auf einem nahen Grundstücke fand sich ein für römisch gehaltenes Hufeisen und ein sporn-ähnliches Stück von Bronce.[5])

Beim Abbruche des alten Bauernhauses i. J. 1840, stieß man auf altes dritthalb Fuß dickes, fünfzehn Fuß im Viereck haltendes Gemäuer, — wahrscheinlich ein Ueberrest von der Wohnung der alten Onolfesaher.

2) Albersberg. Weiler mit zwei Bauerngütern, 67 Tgw. 48 Dez. Areal.

Isengrimus de Albrechtesberge giebt einen Eigenmann zum Altar der heiligen Margaretha in Baumburg. Jahr 1160. M. b. III. S. 80.

Im Jahre 1445 war der Freybergische Hintersasse auf dem Hof zu Albersberg zur Heirathsteuer der Prinzessin Elisabeth, vermählt an den Grafen von Wirtemberg, mit 7 Schilling Pfenning angelegt. — Erstes Vorkommen einer Steuererhebung nach dem Hoffusse im Landgerichte Rosenheim.

3) Baunigl. Einöde.

4) Farmach. Dorf mit einem Schlößchen.

Wezili, ein Diener des heiligen Ruperts gibt sein Predium Varmach zum Erzstifte Salzburg. Cod. trad. Friderici ab annis 988 usque 1100, Juvavia dipl. Anhang S. 298.

Engilbertus Vierougs ist Zeuge einer Schankung des Arnoldi de Grunbach — Grainbach — eines Ministerials des Grafen Conrad von Dachau. Jahr 1135. — Engilbertus Vierouge de Pharmach ist neben den Onolfesahern Zeuge einer Schankung des Reginold von Söllhuben, Ministerial des Grafen von Sulzbach. Jahr 1150. Mon. boica II. S. 320.

Nach dem Abgange seines eigenen Geschlechts kam das Edelmannsgut an verschiedene Besitzer. So: Farmach, Sitz und Gut denen Aschenheimerischen — Landtafel de anno 1557. Von dem

5) Mehreres davon soll durch Herrn Progel, Registrator des General-Conservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats nach München gekommen seyn.

Grafen Maximilian von Preysing gekauft im Jahre 1674 von Wolfgang Scheer's Wittwe.

5) Kohlstatt im Söllhuber Walde, Dorf von sechs Häusern in der Hofmark Söllhuben. Unter Pongratz von Freyberg Köhlerei zu den Aschauischen Eisenhütten.

6) Kreut. Weiler von zwei Häusern.

7) Mangolding. Dorf mit sechs Häusern. Schon der Wortbildung nach sicher eine der ältesten Niederlassungen in der Gegend, obwohl sie in den Klosterurkunden, soweit diese bekannt geworden sind, nicht vorkömmt.

8) Mühlham, vel Mühlheim, Weiler mit vier Häusern.

Rihni monialis nobilis femina gibt das von ihrer Schwester Rihni erhaltene Eigenthum ad Mulinheim mit sechs Eigenleuten zu Sankt Peter und Rupert in Salzburg gegen Turinhusa — Durhausen bei Schnaitsee — Jahr 930. Cod. trad. Odalberti, Juvavia, dipl. Anhang S. 160.

Erzbischof Dietmar vertauscht dem Adalbert, einem Diener des heil. Rupert, 37 Joche zu Mulinheim gegen eben so viele Joche gleichen Maßes in loco Rizingen. Cod. trad. Tietmari. Juvavia dipl. Anh. S. 226. Jahre zwischen 1025 und 1041.

Ott von Aschau, Elsbet seine Hausfrau und ihre Söhne Albart und Ott verkaufen ihre Hube zu Milheim und eine Mühle daselbst, die sie von den Herzogen von Bayern zu Lehen haben, dem Gotteshause Frauenchiemsee, Jahr 1325 M. b. II. S. 471.

Bei der Gütertheilung der Brüder von Freyberg-Aschau kommt die Vogtei zu Mühlhaim auf des Burkharts Antheil, Jahr 1443. — Brief zu Aschau.

9) Niederwahl. Einödhof.

10) Obermühle. Mühle bei Pietzing. Einöd.

11) Ofenwinkl. Einöd.

12) Parnsberg. Dorf mit 9 Häusern.

Bei der Prinzessin-Heirathsteuer-Anlage im Jahre 1445, Landgericht Rosenheim, steht bei des Ulrich von Freyberg Hintersassen „item Parmsberger von einer Hub 5 Schilling Pfenning".

13) Pfaffenbichl. Dorf mit 10 Häusern.

14) Pietzenberg. Einödhof.

15) Reitl. Weiler mit zwei Häusern.

Bei der angeführten Steuer-Anlage im Jahre 1445 stehen bei des Ulrich von Freyberg Hintersassen: „item Liebl von Reitl geit von einem Lehen 4 Schilling Pfenning. Item Haberl von Reitl von einem Lehen 4 Schilling Pfenning.

16) Rógling. Weiler mit zwei Häusern.

17) Scheidering. Einödgut.

18) Schwemreit. Einödgut.

Wichboto de Spaemrute ist mit Thuono von Hirnsberg, Landfried von Bachheim, Wernher von Antwort u. a. Zeuge der Schankung eines salzburgischen Ministerials zur Kirche Chiemsee. Jahr 1130, M. b. II. S. 296.

19) Stätten, vel Stetten. Weiler mit drei Häusern. Graf Rapoto de Chraiburch gibt das Predium Stetten apud Selhouben zur Kirche Chiemsee, Jahr 1208 M. b. II. S. 393.

20) Söllhuben. Pfarrdorf mit 14 Häusern, auf dem höchsten Punkte der Landhöhen, welche vom Vorderzuge der Alpen nördlich zwischen dem Chiemsee und Simssee auslaufen; 2109 bayer. Fuß über dem mittelländischen Meer; 363 bayer. Fuß über dem Pflaster der Frauenkirche zu München; 605 bayer. Fuß über dem Marktplatze zu Rosenheim bei 1¼ Meile Entfernuug; 546 bayer. Fuß über dem Simssee, 390 bayer. Fuß über dem Chiemsee[6]).

Wenings Topographie erwähnt noch des niedergegangenen Schlosses „mit einem gebräuchigen Thurm wie das alte Gemäuer zeigt" — einst Wohnung des ausgestorbenen Geschlechts der Selhuber.

J. 1115. Als Graf Berengar von Sulzbach sich zum Römerzuge Kaiser Friederichs des zweiten rüstete, gab er ein Gut im Gebirg im Orte Hakkan und einen Eigenmann zur Kirche Baumburg. Unter den Zeugen Hainrich de Selinhouben. Mon. boica III. S. 13.

J. 1120. Ebenderselbe ist Zeuge einer anderen grossen Schankung des nemlichen Grafen an die Kirche Baumburg. M. b. III. S. 4. Und einer Schankung des Gerhard de Egerdach — Egerndach bei Grassau — welcher die Hälfte eines Guts zu Chiemingen — Chieming — mit zwei Eigenleuten nach Baumburg gibt.

6) Die Niveau-Verhältnisse sind aus den Repertorien der topogr. Atlasblätter Rosenheim S. 44. 63. und Traunstein S. 76 (Berichtigung für den Simssee) gezogen.

M. b. III. S. 7. Er schenkt auch selbst für sein Seelenheil ein Gut Antwerte — Antwort nach Baumburg. M. b. III. S. 8.

Als Graf Berengar von Sulzbach, Adelheids Gemahl, und sein Sohn Gebhard II. zur Erfüllung der Gelübde Irmengards von Mögling den Grund zur Stiftung von Berchtesgaden legten, befand sich Heinricus de Selhuben unter den Zeugen. Hund, Metrop. Salisb. II. S. 156. Und ein Chuono de Selehube ist unter den Zeugen, als Eberbinus der erste Vorsteher des Klösterleins zu Berchtesgaden ein Predium in loco Husin tradirt. Lib. vetustissimus Berchtesg. Von Koch-Sternfeld, Länder- und Völkerkunde. B. II. S. 367.

J. 1130. Hartwic de Selehouben Zeuge einer Schankung des Ingram de Wernhartestorf, der ein Gut in diesem Orte nach Baumburg gibt. M. b. III. S. 18.

J. 1130. Hainrich de Selehouben bezeugt die Schankung des Ingram de Antwerte, Ministerial des Markgrafen Engelbert von Kraiburg, der eine Mühle in Antwort mit drei Eigenleuten zur Kirche Baumburg gibt. M. b. III S. 25.

J. 1135. Heinrich de Selehouben, Zeuge einer Schankung des Chuono de Herrantesperch — Hirnsberg — und seiner Söhne Siboto und Chunrat nach Chiemsee. M. b. II. S. 286.

J. 1135. Reginoldus de Selehuben bezeugt die Schankung eines Priesters mit Namen Reginold, der ein Gut zu Benediktsheim mit Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung für seinen Blutsfreund Counrad de Pfaffingen nach Chiemsee gibt. M. b. II. S. 297.

J. 1140. Reginoldus et frater ejus Fridericus sind mit ihren Nachbarn zu Onolfesah Zeuge der Schankung des edlen Herrn Wolfgerus de Valchenstein — Falkenstein am Inn — der ein Weingut zu Mais bei Meran nach Chiemsee gibt M. b. II. S. 312.

J. 1150. Fridericus bezeugt die Schankung einer Klosterschwester Wezela, die ein Eigenweib mit zwei Töchtern leibzinsbar nach Sct. Nikola gibt. M. b. IV. S. 248.

J. 1150. Reginholdus de Selehuben, Ministerial des Grafen Gebhard von Sulzbach, gibt zu seinem und seines Bruders Chuono Seelenheil einen Eigenmann leibzinsbar nach Chiemsee. M. b. II. S. 320. Dann schenken er und sein Bruder Friedrich nach Chiemsee die Hälfte des Guts Rieden — Rieden bei Höhenmoos. — M. b. II.

S. 325. Und beide Brüder bezeugen die Schankung des Gebolf und seines Bruders Tageno de Perge, die ein Gut zu Archheim, eine Magd mit vier Kindern leibzinsbar nach Chiemsee geben. M. b. II. S. 304.

J. 1160. Arnold, ein Ministerial des Grafen Gebhard von Sulzbach gibt durch die Hand Reginolds von Söllhuben ein Gut im Orte Thalechirchen — Thalkirchen — zum Altar der heiligen Maria in Baumburg. M. b. III. S. 42.

J. 1160. Die Brüder Reginold und Friedrich sind gegenwärtig bei der Handlung, als Markgraf Engelbert von Kraiburg dem Mammon entsagt und seine Güter in Gegenwart der Grafen Gebhard von Hall, Chuono von Megeling und Siboto von Neuburg-Weihern an die Klöster vertheilt. M. b. I. S. 166.

J. 1160. Friedrich von Söllhuben ist unter den Zeugen als Sigehardus de Titemaningen, ein Ministerial des Herzogs Heinrich von Kärnthen, durch die Hand des Markgrafen Engelbert von Kraiburg ein Gut zu Engilperge an Baumburg vertauscht. M. b. III. S. 60. Ebenso als Oudalricus, von der Familie des heiligen Rupert mit seiner Gattin Adelheit einen Acker zu Tetenperch — Dettenberg bei Prutting — nach Chiemsee gibt. M. b. II. S. 326.

J. 1160. Reginold von Söllhuben ist Zeuge einer Schankung des Wernherus de Haerde, Ministerial des Grafen Engelbert, der für sein und seiner Gattin Seelenheil ein Gut zu Notenpach im Gebirg gelegen nach Baumburg gibt. M. b. III. S. 54.

J. 1165. Reginold und Friedrich sind unter den Zeugen der zu Rieden am Inn bei Wasserburg in Gegenwart der Grafen Gebhard von Hall, Chuono von Megeling und Sigboto von Neuburg geschehenen Theilung der Erbschaft der Markgräfin Mathilde von Istrien, Gemahlin Engelberts Markgrafen von Istrien und Kraiburg und Schwester des Grafen Gebhard von Sulzbach. M. b. II. S. 189.

J. 1170. Friedrich ist unter den Zeugen als Walpurgis, Aebtissin von Chiemsee und ihr Convent, zur Zeit da Hunger und Unfruchtbarkeit über die ganze Erde verbreitet waren, den Hof Sahsenheim Bedrängniß halber an den Abt von Au und sein Kloster um zehn Talente verkauften. M. b. I. S. 163.

Auch im Saalbuche des Grafen Siboto von Falkenstein kom-

men die Brüder Reginold und Friederich von Söllhuben als Zeugen verschiedener Traditionen vor. M. b. VII. S. 459. 462. 466.

J. 1232. Graf Conrad von Hall und Wasserburg und mit ihm Carolus de Selhuben und Otto de Aschau et alii complices von der Parthei des Pabstes überfallen und berauben den kaiserlich gesinnten Bischof Seifried von Regensburg — spoliaverunt — zur Zeit als Kaiser Friederich II einen Reichstag nach Ravenna ausgeschrieben hatte und werden darüber vom Kaiser geächtet — proscripti sunt. — Cod. dipl. Ratisb. eccl. Ried. Dann als der Graf einen Einfall in Italien that, dort übel hauste und nicht wenig Priester von des Kaisers Parthei erschlug — (J. H. Wolf, bayerische Geschichte. II. S. 294) werden jene beiden bei dem Zuge etwa auch nicht gefehlt haben.

J. 1233. Im Testamente dieses Grafen ist Carolus de Selehuben erster Zeuge.

J. 1235. Ebenso bei dessen Klosterstiftung von Altenhohenau. Mon. boica I. S. 380. 381.

21. Stubrain. Weiler mit 2 Häusern.

„Item Maurer von Stubrhain geit von einem Lehen 4 Schilling Pfennig" Steueranlage der Hintersassen des Ulrich von Freyberg. J. 1445.

22. Tiefenthal. Weiler mit vier Häusern. Bei der Theilung der Freybergischen Brüder 1443 fällt das Gut zu „Teuffental" auf des Burkharts Theil. Brief zu Aschau.

23. Wahl. Weiler mit 2 Häusern.

24. Wurmstorf. Dorf mit neun Häusern, Ingram de Wurhortisdorf ist Zeuge einer Chiemseeischen Tradition im J. 1130. Friedericus et Pernhardus de Wrmharesdorf bezeugen die Schankung des Gutes Rieden bei Hohenmoos von Reginold dem Söllhuber an die Kirche Chiemsee i. J. 1150 M. b. II. S. 279. 325. Bei der Gütertheilung der Freybergischen Brüder fiel das Gut zu Wurmstorf auf des Burkharts Theil.

Kreuztracht Pietzenkirchen.

25. Ackersdorf. Dorf mit sechs Häusern. Gebolf de Okersdorf i. J. 1130; Marchart Gerloch de Ortgerichtsdorfe i. J. 1130; neben einem von Antwort und Wurmstorf; Gerloch de Oegersdorf neben denen von Söllhuben u. Ainesag i. J. 1150; Herrant de Ochers-

dorf im Jahre 1200 — so verschieden ist oft ein und derselbe Ort in den Urkunden geschrieben — kommen als Zeugen Chiemseeischer Kloster-Schankungen vor. M. b. II. S. 289. 291. 304. 361.

26. Asbichl. Einödgut.

27. Erlach. Einöd mit einer Mühle.

28. Holzen. Weiler mit zwei Häusern. — Bei der Mathildischen Erbschaftstheilung bekam die Kirche Baumburg einen mansus in loco Holze. J. 1165. Die beiden Halbhöfe zu Holzen mit 174 Tagwerken Areal blieben auch bis zur Secularisation im Jahre 1803 bei Baumburg. — Beispiel wie verschieden der Umfang eines mansus gewesen sey, den man sonst zu 12 Juchart annimmt.

29. Irnkam. Weiler mit drei Häusern.

30. Kindten. Weiler mit drei Häusern.

Aframus de Onolsahe gibt sein Predium Chinden nach Chiemsee, im Jahr 1150. M. b. II. S. 305.

31. Kronloh. Einzelnes Haus, ehedem mit einer Schule, welche im Jahre 1837 nach Hirnsberg verlegt wurde.

32. Mosen. Weiler mit drei Häusern.

33. Oberachthal. Weiler mit zwei Häusern.

34. Ostgattern. Weiler mit 2 Häusern.

35. Pietzing. Dorf mit sieben Häusern am Simsee. — Markgraf Engelbert von Kraiburg gibt vor seiner Pilgerschaft nach Jerusalem einen Hof und eine Baustätte — curiam unam et mansum unum in der villa Pitzingen zum Kasten des Klosters Chiemsee und eine andere Baustätte zum dortigen Armenspital i. J. 1140 M. b. II. S. 323. Zugleich schenkt er der Kirche Chiemsee Eigenleute, dessen ein Engilbrecht de Pizingen Zeuge ist, ibidem S. 328. Die Markgräfin von Marquartstein gibt eine Besitzung, curiam videlicet et duos mansus, bei Piezingen und eine Baustatt bei Atal — Unterachthal für ihr und ihres Mannes Seelenheil zur Kirche Chiemsee im J. 1150. M. b. II. S. 318. Bei der Mathildischen Erbschaftstheilung zu Rieden i. J. 1165 erhielt die Kirche Chiemsee zu Piezingen curtem villicam et duos mansos et sagenam cum agris ad ipsam pertinentibus. M. b. II. S. 190. — Curtis, das ist Houa, Hof, umschlossenes Gut; mansus, Baustatt zum Hofe gehörig; Sagena, ein Fischerwerkzeug, Segen, hier ein Fischergut mit Grundstücken. — Unter vielen anderen Chiemseeischen Vogtey-

Renten in der Gegend besaß Graf Siboto von Falkenstein ein modium — Mut, ein Getreidemaß — de Piezingen, — Falkensteinischer Codex. — Reginboto de Piezingen ist Zeuge einer Schankung des Pfarrers Rupert von Söllhuben nach Chiemsee. J. 1200.

36. Piezenkirchen. Filialkirche auf der Höhe bei dem Dorfe Piezing. Patron der heilige Stephan. Bereits im Jahre 924 wird die Kirche Piezinga neben jener von Söllhuben in einer Urkunde Herzogs Arnulf genannt, wie oben angezeigt wurde.

37. Schralling. Dorf mit sechs Häusern.

38. Stadel. Weiler mit drei Häusern. Ein Geschlecht de Stadelen kömmt in den Chiemseeischen Urkunden vor. Dietmar, Heinrich und Otto J. 1135. Bruno et Heinricus, Rawinus et Engilbertus, Fridericus, sodann ein Otto de Stadelen und sein Bruder Otto do Gekingen — Göcking am Simssee — in den Jahren 1150 bis 1178. Zu den Vogtey-Renten des Grafen Siboto gehörte de Stadelen ein modium. [6])

Kreuztracht Thalkirchen.

39. Gattern. Einödgut auf der Höhe des Ratzingerberges.

40. Thalkirchen. Dorf mit 12 Häusern und einer Filialkirche. Patron der heilige Andreas. — Izo, ein Diener, Serviens, des Grafen Sighart und seines Bruders Marquart von Burghausen oder Liebenau erhält für treuen Dienst ein Predium in loco Thalkirchin, das er dann der heil. Margaretha in Baumburg delegirt, J. 1120. M. b. III. S. 11. Arnold ein Ministerial des Grafen Gebhard von Sulzbach gibt durch die Hand Reginolds von Söllhuben ein Predium in Talekirchen nach Baumburg. M. b. III. S. 42. — Albero de Talkirchen bezeugt die Schankung des Pfarrers Rupert von Söllhuben nach Chiemsee, Jahr 1200.

Kreuztracht Hirnsberg.

41. Hirnsberg. Dorf mit sieben Häusern auf der nordöstlichsten Hügel-Kuppe am Simssee, 346 bayer. Fuß über diesem See, 1909 Fuß über dem mittelländischen Meer. — Filialkirche,

---

6) Inzwischen gibt es noch einen Weiler „Stadel" in der Nachbarschaft von Weingarten am Chiemsee — Wingard, wo der Graf Küchendienste hatte.

Patron U. l. Frau. — Schule und Schulhaus seit dem Jahre 1837. — Wurde in älterer Zeit Herrantesperge, Hörnsberg geschrieben und gehörte zum Gebiet der Grafen von Megeling, Hohenstein und Marquartstein, endlich Falkenstein. Die Ruinen im Walde des Speckerguts am Letten, bekannt unter dem Namen des „Speckerthurms" zwischen Hirnsberg und Antwort, mit tiefen, doppelten runden Gräben und Wällen, einst starken Widerstandes fähig, scheinen die Ueberreste der Burg der alten Dynasten zu seyn.[7] — In den heftigsten Parteikämpfen der Päbstischen und Kaiserlichen, als Herzog Otto II von Bayern nach der Vertreibung des Grafen Conrad von Wasserburg die Falkensteiner und Meraner bekriegte, wird sie untergegangen seyn. Um dieselbe Zeit kam das Gericht der Dynasten an die Wildenwarter, denen ein Zweig der Aschauer von Aschau folgte, der sich die „äusseren" oder „vorderen" oder die „Aschauer von Hörnsberg" nannte. Sie hielten in Hörnsberg ihre Gerichtsschranne, daher noch Hund im Stammbuche meldet: „in Brieffen zu Aschaw bei dem Gotteshauß de anno 1350 wirdt Hirnsperg ein Grafschaft genannt."

Auch saß zu Hirnsberg ein Ministerial-Geschlecht. Wir finden einen Poto de Herrantesperg, der sein Predium gelegen am „Purkstal" zur Kirche Baumburg gibt. J. 1120. M. b. III. S. 8. Chuono de Herrantesperg gibt im Jahre 1115 eine Mühle zu Antwerte — Antwort, — im Jahre 1120 ein Predium ebendaselbst, im Jahre 1130 ein Predium zu Hostete — Hochstätt bei Niemsting — mit drei Eigenleuten nach Baumburg. M. b. III. S. 7. 14. 17. Dann gibt er im Jahre 1135 ein Predium zu Uberse — Uebersee — und mit seinen Söhnen Chounrat und Siboto ein Predium zu Irmingeringen, eine Mühle zu Taschense und ein Mansum in Dalpoldingen mit allen dazu gehörigen Eigenleuten zur Kirche Chiemsee. M. b. II. S. 285. 286. Er ist unter den Zeugen als Chounrat vom Grafengeschlechte der Megelingin sein Patrimonium: einen Hof zu Megelingin mit der Kirche und allem Zuge-

---

7) Sie liegen eine halbe Stunde östlich von Hirnsberg auf der waldigen Höhe jenseits des Achenbaches. Das Grundobereigenthum gehört nach Wildenwart. Der Name „Speckerthurm", unter dem sie allein noch bekannt sind, erinnert an Speculo, Anhöhe zum Umsehen, Lauern, Wart, Wachthaus auf der Höhe. — In Urkunden bisher keine Spur.

hör, zwei Mühlen und noch eine große Zahl anderer Güter zum gemeinen Gebrauch der Diener Gottes in Baumburg gibt, Jahr 1129. M. b. III. S. 10. So ist er auch unter den Zeugen der Sulzbachischen Stiftung von Berchtesgaden Metrop. Salisb. — ferner Zeuge, als Graf Oadilrich de Ebpan — Eppan im Etschlande — der Kirche Baumburg einen eingenommenen und unrechtmäßig besessenen Weinberg wieder zurückstellt, Jahr 1135, M. b. III. S. 21. und noch bei vielen anderen Handlungen zwischen den Jahren 1127 und 1135.

Arnold de Herrantesberc bezeugt die Schankung eines Edelmannes Dietmar de Pouch, welcher sein Predium Aichach mit 13 Eigenleuten nach Chiemsee gibt, J. 1130 M. b. II. S. 295. — und nimmt vom Kloster Baumburg das Eigenthum einer Mühle wieder an sich; verspricht dabei vor Gott und Welt, daß er nun nichts weiter mehr vindiciren wolle. J. 1135 M. b. II. S. 28.

Chounradus de Herransperge ist Zeuge der Delegation verschiedener Güter des Erzbischofs Eberhard von Salzburg, darunter des achten Theiles eines Mansus bei Sahaerangen — Sachrang — zur Kirche Chiemsee. J. 1150 M. b. II. S. 315.

Bei dem Dorfe Hirnsberg auf dem sogenannten Wirthsberge finden sich die Spuren eines ehemaligen Burgstalls; zwar kein Mauerwerk mehr, jedoch mäßig tiefe doppelte Gräben, von denen der eine einen Umfang von 150 bis 160 Schritt hat. [8]) Es wird das Schloß der Herrantesberger gewesen seyn, das noch die Aschauer von Hörnsberg bewohnt zu haben scheinen. Diese Ruine ist jedenfalls jünger als jene am Speckerthurm; denn Appian bemerkt sie auf seiner Karte, während er den Speckerthurm schon nicht mehr kennt.

Von der urbs Herrantestein — Burg und Herrschaft der Falkensteiner in Oesterreich — pflegten Söhne der Falkensteinischen Grafen den Vornamen Herrant zu führen. Von einem solchen möchte etwa auch Herrantesperge seinen Namen erhalten haben.

---

8) Dieses Burgstall erwähnt und beschreibt, wie auch den Speckerthurm, Herr Artillerie-Oberst-Lieutenant Weishaupt in den Beiträgen zur Kenntniß des Römerstrassenzuges von Juvavo nach Augusta Vind. Oberb. Archiv. Band III. Heft 1. S. 77.

Ein Herrant de Valchensteine hatte sich eines Angriffes — invasio — auf die Kirche zu Herrantsberg unterfangen und gab dafür zur Sühne die Hälfte eines Hofes bei Hemmenhofen — Hemhof bei der ehemaligen Burg Hademarsberg. J. 1150. M. b. II. S. 307. Sein Bruder Graf Sigiboto, ein Otgotz de Prantenperg — Brannenberg bei Falkenstein am Inn, nicht Brantenberg bei Wildenwart — und andere waren Zeugen.

Daraus läßt sich einigermaßen auf das Alter der Kirche zu Hirnsberg schließen. Als obiges geschah, bestand sie gewiß schon lange.[9]) Der Neubau der Kirche wie sie jetzt steht wird aber in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts zu setzen seyen. Simon Sumer, Pfarrer in Söllhuben, läßt in einem Libelle, Jahr 1544, herkommen, daß zu Hörnsberg „gar ein kostbar schön Gotzhauß sey; dergleichen Gebäude auf dem Lande nicht gefunden würde; Schade nur, daß jetzt Vinzenz der Wirth eigensinnig mit einem Tischler fürgedrungen und statt einer gemauerten Emporkirche, worauf der Baumeister angetragen, eine schlechte hölzerne gemacht habe." Aus der Registratur zu Aschau. — Es ist Sage im Volk daß die Steine der verfallenen Burg auf dem Wirthsberge zu diesem Kirchenbau verwendet worden seyen.

42. Hitzing. Weiler mit 3 Häusern. Chounradus de Ascove — Aschau — des Grafen Gebhard von Sulzbach Ministerial, tradirt ein Predium zu Hiccingen für sein Seelenheil und wegen seiner im Jungfrauen Stifte — in domo virginum — nach der Regel des heil. Augustin lebenden Schwester Eufemie zum Altar der heil. Margaretha in Baumburg, Jahr 1165. M. b. III. S. 65. — Die Brüder Alhart und Otto von Aschau, Ministerialen des Herzogs von Bayern, delegiren in Gegenwart ihrer Söhne Konrad, und Otto ihr Predium Hizigen dem Kloster und der Kirche Chiemsee. J. 1230. M. b. II. S. 370. — Ist nicht zu verwechseln mit Chizingen — Kitzing bei Eggstätt — eine Besitzung der Falkensteiner zu Hadamarsberg.

43. Hocheck. Einöde.

---

9) In der Stiftungs-Urkunde der Söllhubischen Cooperatur, Jahr 1374, wird sie „Altenhirnsberg" genannt.

44. Holzberg. Weiler von zwei Häusern.

45. Kreuzbichl. Einöde.

46. Moos. Einöde.

47. Pfeil. Einöde.

48. Ratzing. Weiler mit vier Häusern auf dem Ratzingerberge. — Bei der Theilung der Erbschaft der Markgräfin Mathilde von Istrien erhält das Hospital zu Baumburg ein Gut in monte Racenberch J. 1165. M. b. II. S. 189. — Zum Küchendienst der Falkensteinischen Burg Hadamarsberg gehörte de Razenberge ein Schwein, 30 Landmünzen werth.

Falkenst. Codex. — Heinricus de Razenberge, seine Mutter, Brüder und Schwestern delegiren dem Grafen Siboto von Falkenstein ein Predium apud Razenberge. Falkenst. Codex. — Graf Siboto und sein Sohn gleichen Namens tradiren ein Predium Racenberc zu einem ewigen Licht am Altar der heil. Agatha in Chiemsee. J. 1190. M. b. II. S. 351.

Dieser Ratzingerberg liegt in der vordersten nördlichen Hügelgruppe zwischen dem Simssee und Chiemsee. Er ist mit Weilern und Höfen herum besetzt. V. Koch-Sternfeld in den Beiträgen zur Länder- und Völkerkunde, Theil II. S. 180, Abhandlung über den Vogelwald, scheint ihn mit dem Raschenberg bei Teisendorf zu verwechseln. Dieser gelehrte Forscher weiset in dem angezeigten Werke Theil I. in der Abhandlung über den Wendepunkt der slavischen Macht im südlichen Bayern slavische Einwanderung über die Tauernpäße in die Chiemsee-Gegenden nach. Man möchte vermuthen, daß dergleichen auf und an dem mons Razenberge statt gehabt habe; denn das Wort Razen entspricht dem slavischen Idiom und erinnert an Racebur, Razeburg, Razkeve, Razka — Städte in slavischen Landen.

49. See. Weiler mit zwei Häusern am Simssee, nemlich Hinter- und Vordersee, zwei nach Wildenwart gehörige Fischergüter.

50. Ulperting. alias Ulpolting, Weiler mit 3 Häusern. — Ein salzburgischer Ministerial Pabo de Urrenpoldingen gibt zwei Predien, eines zu Urrenpolding und ein anderes zu Taitingen zur Kirche Chiemsee. J. 1190 M. b. II. S. 355. — Ein Jakob de Udelpoldingen steht in den Chiemseeischen genealogischen Noten

J. 1340. M. b. II. S. 435. — Ist nicht zu verwechseln mit Ellenpoldingen — Elperting bei Prien.

51. Unterachthal. Dorf mit fünf Häusern am Achenbache. — Die Markgräfin von Marquartstein gibt zwei Güter zu Atal zur Kirche und zum Hospital Chiemsee. J. 1150 M. b. II. S. 318. — Heinricus de Ahtal Zeuge der Schankung eines Pfarrers von Söllhuben J. 1150 — Bei der Markgräflich Mathildischen Erbschaftstheilung erhält das Chiemseeische Hospital ein Gut in Ahtale. — J. 1165. M. b. II. S. 190.

I.

Einige besondere Memorabilien der Kirche Söllhuben.

Jahr 1180. Heinricus Decanus de Selehouben gibt ein Eigenweib mit drei Kindern leibzinsbar nach Chiemsee. M. b. II. S. 347.

Jahr 1200. Dominus Roudpertus, Plebanus de Selhouben kauft von Ermigart de Wichgozingen, der Frau eines salzburgischen Ministerialen, ein Gut bei Malsheim und delegirt es der Kirche Chiemsee zur Fundation eines Jahrtags. Derselbe gibt auch fünf Eigenleute mit ihrer Nachkommenschaft leibzinsbar nach Chiemsee. M. b. II. S. 361.

J. 1205. Dominus Chunradus Plebanus de Sulhowe unter den Zeugen als Erzbischof Eberhard von Salzburg die Kirchen Eisolfing, Griesstätt, und Hohenau dem Kloster Attl zu ewigem Eigenthum gibt. M. b. I. S. 279.

J. 1218. Erzbischof Eberhard errichtet das Bisthum Chiemsee und verleibt diesem die Pfarrei Söllhuben ein. Metrop. Salisb. II. S. 231.

J. 1374. Wolfgang der Aschauer, vom Zweige der äußeren Aschauer zu Hörnsberg und Wildenwart und Dorothea seine Hausfrau stiften mit Gütern, die sie zum Pfarr-Widdum geben, den Gesellenstand, d. i. die Cooperatur der Pfarrei Söllhuben. — Urkunde in Abschrift zu Aschau.

J. 1493. Conrad Seumel, Priester Salzburger Bisthums

und Vicarius zu Schnaitsee im Klinger Gericht gibt der Kirche 18 Zehenthäuser zur Stiftung eines Jahrtags.

J. 1554. Die Pfarrmennig zu Söllhuben sammt den Filialen beschwert sich bei den Herzogen Wilhelm und Ludwig daß ihr Pfarrer Simon Sumer die Stiftung des Aschauers mit nichte vollziehe und keinen Priester halte. Der Pfarrer dagegen führt an: es sey ein bekannter Mangel an Priestern, er wisse sich keinen zu verschaffen. Seine Gnaden in Chiemsee mängeln selbst bei ihren Incorporirten dreier Pfarrer, vier Beneficiaten und fünf Gesellen und Capläne und wissen sie nicht zu bekommen. Dann schmälere derzeit die Pfarrmennig dem Pfarrer das Einkommen noch so, daß er selbst kaum leben, minder einen Gesellen bezahlen könne. Es sey offenbares Wissen, daß die pfarrlichen Rechte, Seelgerät Opfer, Beichtgeld, Votiv und Besingniß der Verstorbenen nahend gar abrogirt oder abgebracht seyen. Denn die Laien sagten ihm und seinem Gesellen offen unter die Augen: die Suffragien der Kirche und Besingniß der Verstorbenen komme niemand zu statten allein den Pfaffen. So seyen nicht mehr denn zwei Bauern in der Pfarrei, die ihren Vorältern Jahrtäge hielten oder andere Votiv. Keiner wolle Opfer geben oder nur sonst zahlen was er schuldig sey. Der Wolf Wagner von Schralling habe sein Kind über die vier Tage ungetauft gelassen, um nicht die 32 Pfennige zahlen zu dürfen — so trage die Stolle auch nichts mehr. Es ward in den Sachen ein Tag angesezt vor dem Landhofmeister und Räthen in München. Acten zu Aschau.

J. 1763 bis 1770. In diesen Jahren wurde die gänzlich baufällige Kirche neu erbaut. Der Erzbischof von Salzburg hatte dazu ein Geschenk von 1080 fl. gegeben. Der Hofmarksherr, Graf Maximilian von Preysing machte den endlichen Ausbau durch 2370 fl. Vorschuß aus seiner Cassa möglich, der in kleinen Fristen heimbezahlt werden sollte. Bei seinem Tod im Jahre 1837 waren noch 700 fl. rückständig, welche sein Sohn und Erbe, Graf Maximilian der Kirche schenkte.

J. 1787. Pfarrer Joseph Ott sezte die Kirche zur Erbin der Hälfte seines Vermögens ein, sie betrug gegen 1600 fl.

J. 1792. Durch einen Verein mehrerer Gutthäter, welche die Summe von 1113 fl. spendeten, wurde die Bruderschaft „vom guten Tod" in der Pfarrkirche eingesetzt.

J. 1795. Maria Anna Ott, des Pfarrers Ott Schwester, nachdem sie bereits 100 fl. zur Bruderschaft gegeben hatte, bedachte auch die Pfarrkirche mit einem Legat von 298 fl.

J. 1799. Die Kirche erhält ein neues Geläut mit drei Glocken. Die alten waren zersprungen und wurden daran gegeben. Die Kosten betrugen 1367 fl. 35 kr.; davon wurden durch Beiträge der Gutthäter 609 fl. 15 kr. gedeckt und 758 fl. 18 kr. vom Kirchenvermögen darauf bezahlt. Gießer war der Hofglockengießer Regnault in München. Eingeweiht hat sie der Chiemseeische Probst und Erzdiacon Augustin Fuchs.

II.

Wehrwesen und Begegnisse in den älteren Kriegszeiten.

(Ex registratura.)

Jahr 1596. Wegen des Erbfeindes, des Türken, fürbrechender Gewalt, da der grimmige Tyrann eher als man vermeine mit seiner Heereskraft auf die Stadt und Festung Wien rucken und unvorgesehen noch weiter herauf gegen die bayerische Nachbarschaft streifen möchte, befiehlt Herzog Wilhelm mit Zuthun und Gutachten gemeiner Landschaft eine allgemeine Landesmusterung in den Landgerichten und Hofmarken, wie solche in den Städten und Märkten bereits erfolgt sey, damit alles zum Widerstand in wohlvorgesehener Bereitschaft stehe. Mandat vom 24. Oktbr. 1596. — Der Hofmarksherr von Söllhuben habe seine ansässigen Hofmarks-Unterthanen zu mustern und den herzoglichen Commissarien vorzustellen. Von je dreißig Mann sey einer auszuwählen, der heißt der Dreißigst. Von den bleibenden 29 seyen zwei zu wählen, die heißen die Zehner: von den bleibenden 27 abermals drei, die heißen die Fünfer; und von den übrigen 24 zuletzt noch vier, die heißen die Dreier. Da nun das Aufgebot des dreißigsten Mannes erfolgen werde, sey der erste Erwählte zu gehen schuldig; beim Aufgebot

des zehnten Mannes gehen der Dreißigste und die zwei Zehner; beim Aufgebot des fünften Mannes gehen der Dreißigste, beide Zehner und die drei Fünfer; endlich beim Aufgebot des dritten Mannes gehen alle zehn Ausgewählte. — Die Bewehrung soll bestehen: auf eines Pfarrers Widenbau, eine Schwaig, einen Sedel- oder Amthof eine ganze Rüstung samt einem Schlachtschwerte oder guten Seitenwehr; auf einen halben Hof oder sonst wohlvermöglichen Bauer ein gemeiner Landsknecht-Harnisch sammt einem langen Spieß und guter Seitenwehr; auf einen gemeinen Bauer eine Muskete mit aller Zugehör; auf einen halben Bauer oder Hueber ein halber Hacken mit aller Zugehör sammt der Schützenhaube und Seitenwehr; auf einen Lehener, so nur ein Viertl Bauer — ein Lehen — hat ein halber Hacken mit aller Zugehör außer der Schützenhaube, oder, wenn er geringeren Vermögens ist, ein langer Spieß sammt Sturmhaube, Blechhandschuhe und Seitenwehr; auf einen gemeinen Söldner, der ein bloßes Söldenhaus hat oder nur ein Inmann ist, ein langer Spieß oder taugliche Hellebarte und Seitenwehr. Welcher Unterthan aber von einem gemeinen Hof oder Gut eine Dienstbarkeit habe, daß er nemlich von Roßen oder Knechten etwas zu dem Heerwagen in der Obermannschaft zu halten schuldig sey; der solle bei dem Gut, davon solche Dienstbarkeit herrühre, mit keiner Rüstung weiter belegt werden. — Um in der Bewaffnung Gleichheit und Tauglichkeit zu erhalten, solle keinem erlaubt seyn, seine Wehren für sich selbst einzukaufen, sondern der Bedarf soll aus des Herzogs und gemeiner Landschaft Zeughaus gegen eine bestimmte Taxe abgelangt werden. — Mandat vom 12. November 1596.[10])

J. 1601. Das Musterungs-Register der haussäßigen Unterthanen in der Hofmark Söllhuben und der einschüchtigen Güter enthält: 1 Wirth, 1 Hueber, 22 Lehener, 17 Söldner, 7 Inleute,

---

10) Ein ganzer Harnisch sammt Blechhandschuhen 7 fl.; ein halber Harnisch sonder Handschuh 5 fl. 30 kr.; ein langer Spieß 1 fl.; eine Helleparte 1 fl.; ein Schlachtschwert 4 fl.; ein paar lange Blechhandschuhe 1 fl. 30 kr.; ein paar kurze 1 fl. 15 kr.; eine Sturmhaube 1 fl.; eine Muskete sammt Flasche und Gabel 4 fl.; ein einfaches Rohr sammt Flasche ohne Sturmhut 2 fl. 10 kr.; ein einzig paar Flaschen sammt den Schnüren — fl. 50 kr.; ein paar Panzer-Ermel 5 fl. — kr.; Armschiene sammt den Blechhandschuhen 2 fl. 30 kr. —

zusammen 48 Mann. Weiter heißt es: in der Hofmark ist ein gerüsteter Heerwagen vorhanden; sie hat eine gemauerte Pfarrkirche ein wenig auf einer Höhe gelegen, aber derzeit kein erbaut Schloß, doch ein altes Burgstall dieser Orten ist vorhanden. Item so geht durch dieselbe von den Gerichtsleuten aus dem Wildenwarter Gericht und Chiemsee nach Rosenheim, auch von dannen an diese Ort ein gemeine Straß. — In die Hofmark wurden 16 Mann ausgewählt und in Aschau zugleich mit den dortigen Landfähnern abgerichtet, „wie sie sich in Zug und Schlachtordnung mit ihren Ober- und Unter- langen und kurzen Wehren zu- und vor dem Feind verhalten und selbe nutzlich und sicher gebrauchen sollen."

J. 1605. 1. März. Der Pfleger zu Rosenheim, Wolf Dietrich Hundt, entbietet die Ausgewählten der Hofmark und den Hofmarksrichter mit den gerüsteten Pferden, die seine Herrschaft wegen berührter Hofmark zu halten schuldig sey, nach Rosenheim zur Haupt-Musterung.

J. 1607. Die Ausgewählten der Hofmark ziehen mit dem Landfahnen von Rosenheim zum Heere Maximilians, der gegen die Stadt Donauwörth, wegen ihrer an dem Abte des Klosters zum heiligen Kreuz und an den Katholischen verübten Unbilden, die Reichsacht vollzieht. — Einnahme der Stadt, 17. Dez. 1607.

J. 1608. W. D. Hundt, Pfleger zu Rosenheim schreibt dem Hofmarksrichter: er, der Pfleger sey mit dem Fahnen der Ausgewählten auf den 15. Oktober nach München zur General-Musterung citirt. Nun habe sich seit des Donauwörtherischen Feldzuges unter den Ausgewählten durch Todfall und anderwegs etliche Aenderung begeben, und an Rüstung aller Art befinde sich viel Abgang und Mangel. Wolle man also anders ein wenig bestehen, so sey das fehlende uneingestellt zu ersetzen und die Ausgewählten müßten vorher aufs Neue gemustert und bewährt werden. Alle hätten sich also an einem bestimmten Tag in Rosenheim einzufinden.

J. 1611. Die Ausgewählten von Söllhuben machen bei ihrem Landfahnen im Heere Maximilians den Zug wider den Erzbischof Wolf Dietrich von Salzburg, der in die Flucht getrieben und sein Land eingenommen wird.

J. 1614. Befehl Herzog Maximilians vom 14. Julius. — Der Hofmarksherren einschichtige Unterthanen seyen in den vorigen dreizehn Jahren aus gewissen Ursachen mit der Auswahl und dem Dienste verschont worden; nun aber seyen sie gebührender Gleichheit willen vorzunehmen und zu exerciren. Doch möchte man jetzt für den Nothfall lieber Reiter und Pferde als Fußgänger haben. Man halte dafür, die Unterthanen, dafern es ihnen nur recht gründlich vorgetragen würde, verstünden sich selbst lieber zum reiten als zum Fußdienst. Der Hofmarksherr solle sich also bemühen, daß sich die Ausgewählten zum reiten erklären.

J. 1617. Adam Winkler, Bauer zu Reitl, Musketier, Hans Weigl, Bauer zu Niederwahl, Musketier und Thomas Manhart, Bauer zu Söllhuben, bitten um Entlassung vom Fähnlein, da sie seit der Errichtung desselben im Jahre 1605, theils auch schon etliche Jahre früher, da das Defensionswesen sich angefangen, die Bürde des Soldatenwesens getragen, den Donauwörthischen-, den Salzburger- und Reichenhaller Zug mitgemacht hätten, jetzt aber alt, mit vielen Kindern versehen und „etwas müde" seyen.[11])

J. 1619. Der Pfleg- und Hauptmannschafts-Amtsverwalter in Rosenheim verordnet die alsbaldige Reparation des Abgangs an Pentelieren, Flaschen, Musketen, Gabeln, Wehren, Gehängen, Soldatenkleidern und Schützenröcken.

J. 1620. 6. Febr. Der Pflegsverwalter und Hauptmann zu Rosenheim empfängt vom Herzoge den Befehl, sein ganzes Fähnlein zusammen zu ziehen und mit demselben nach Rhain zu rücken, dort werde er weitere Ordonnanz finden. — Die Söllhuber ausgewählten Soldaten werden dazu einberufen.

J. 1621. 5. Mai. Befehl Maximilians. Bei den Läufen erfordere es die unumgängliche Nothdurft, daß keinem unter dem Fähnlein stehenden Unterthan ohne sehr erhebliche Ursache über Nacht von seiner Wohnung abwesend zu seyn gestattet werde.

J. 1631. 14. Oktober. Befehl des Herzogs. Damit bei den

---

11) Die Nachkommen jenes Adam Winkler sitzen noch heute auf dem Gut ihrer Urahnen zu Reitl und jene des Thomas Manhart sind erst vor ein paar Jahren ausgestorben. Glücklich das Land, wo solche Stabilität des unzerrissenen Grundbesitzes die Regel ist!

dermaligen Kriegsläufen Land und Leute vor einem gräulichen Ueberfall oder Einbruch möglichst gesichert werden mögen, habe der Hauptmann von Rosenheim sein ganzes Fähnlein mit allen Befehlshabern und Spielleuten mit ihren Rüstungen und Wehren in continenti zusammen zu ziehen und dem Lieutenant zu befehlen, daß er mit bemeldtem Fähnlein stracks auf Ingolstadt rucke; auch ihm zu bedeuten, daß er im Fortziehen überall sich guter Bescheidenheit befleiße; Niemand beschwere, auch das was ihnen gereicht werde, treulich bezahle bei Strafe. In Ingolstadt werde er weitere Ordonnanz empfangen. Damit es der Einquartirung halber förderlicher gehe, möge er den Fourier voran schicken. — Dazu ruft nun der Hauptmann auch die Söllhuber Soldaten ein.

J. 1632. 3. April. Befehl des Kurfürsten Maximilian. Die Kriegsläufe zeigten sich dermalen so, daß billig Ursache sey, Fürst, Land und Leute vor feindlichem Einbruch zu sichern. Der Hauptmann habe also das ganze Fähnlein mit allen Befehlshabern und Spielleuten gerüstet und bewehrt aufzumahnen und dem Lieutenant zu befehlen, daß er damit unverzüglich auf Neuötting rucke und dort das weitere erwarte.[12])

J. 1632. München 6. August. Ex commiss. Sr^mi ducis Electoris. Wie gerne der Kurfürst die Unterthanen jetzt, da sie durch den vorgegangenen feindlichen Einfall nicht wenig gelitten, mit fernerem Aufgebot verschonen wollte, so erfordere doch die Nothdurft, das Landvolk zu Roß und zu Fuß wieder aufzufordern und in Bereitschaft zu halten. Denn der Feind, während der Kurfürst jetzt wider ihn mit der kaiserlichen und seiner Haupt-Armade bei Nürnberg impegnirt und eingeflochten sey, drohe mit einem Einfall seines Volkes, ja sey bereits im Werke, in die Lande wieder einzufallen. Alles solle also in Stand gehalten werden, auf Erfordern des Obersten Ott Heinrich Fugger zu Kirchberg und Weissenhorn oder des General Wachtmeisters zu Roß, von Lindelo, zur Defension auszurucken.

---

12) Erster Einfall der Schweden in Bayern. — Lech-Uebergang bei Thierhaupten 6. April — Tilly's Tod. Einnahme von Landshut 10. Mai; Einzug Gustav Adolphs in München 17. Mai 1632.

J. 1632. 11. Oktober. Befehl der Räthe in München. Die Nothdurft wolle, daß die Haupt- und Residenzstadt München mit einer stärkeren Garnison versehen werde; der Rosenheimer Landfahnen habe sich also längstens bis übermorgen vor dem General-Commandanten in München zu stellen.

J. 1634. 18. Julius. Der Pfleg- und Hauptmannschafts-Amtsverwalter zu Rosenheim fordert die Unterthanen mit ihren besten Wehren, sonderlich mit Pürschrohren und Musketen zur Innbrücke bei Rosenheim; denn er habe in gewisser Erfahrung, daß die Hauptstadt München vom Feinde belagert sey und man könne nicht voraussehen, wohin er den weiteren Marsch nehmen werde.

1634. 2. August. Bartholomäus von Hardenberg, Oberst zu Fuß und Commandant über den Innstrom versammelt den Rosenheimer Landfahnen in der Schanze bei Rosenheim.

J. 1637. München 14. August. Maximilians eigenhändig unterzeichneter Befehl. Bei den jetzigen continuirlichen geschwinden Kriegsläufen erfordere die Nothdurft, das Rosenheimer wie andere Landfähnlein wieder in esse zu bringen und zu bewehren; das sey unverzüglich ins Werk zu setzen.

J. 1646. 20. August. Datum München in großer Eile. Der Capitaine-Lieutenant Khäffl requirirt aus gnädigstem Befehl kurfürstlicher Durchlaucht und weiterer Ordonnanz des Grafen Wilhelm von Hohenwaldeck die augenblickliche Zusammenziehung des Rosenheimer Landfahnens, wovon die Jäger und Schützen dann unverhinderlich nach Ingolstadt zu senden seyen. [13])

1646. 17. November. Datum Wasserburg. Maximilians eigenhändig unterzeichneter Befehl an den Pflegsverwalter Dietrich in Rosenheim. Derselbe habe gemeinsam mit dem dazu gesendeten Hauptmann alle Fuhrten des Inns zwischen der tyrolischen Gränze und Wasserburg ohne Verlierung einer Stunde zu besichtigen und von Neuem zu bereiten, weil das Wasser seit der letzten Bereitung noch kleiner geworden und noch mehr Fuhrten entstanden seyen. Der Hauptmann habe alsdann, wo nöthig, Brustwehren, auf de-

---

13) Einfall der unter Wrangel und Türenne vereinigten schwedisch-französischen Armee. Ingolstadt und München behaupteten sich; das Land zwischen beiden Städten ward verheert.

nen der Soldat bedeckt stehen könne, aufwerfen zu lassen, damit den streifenden Partheien das Uebersetzen verwehrt werde.

J. 1647. 10. Januar. Der Rosenheimer Landfahnen erhält Befehl, den Wolfrathshauser in der Besetzung der Isarpässe von Grünwald bis Tölz abzulösen.

J. 1648. 7. Junius. Datum Laufen. Maximilians eigenhändig unterzeichneter Befehl an den Pflegsverwalter zu Rosenheim.

Wiewohl die kaiserliche und seine des Kurfürsten, anvertraute Reichs-Armade den Isarstrom für dießmal habe verlassen müssen, [14]) so sey doch die möglichste Vorsorge getroffen, die kaiserliche und kurfürstliche Armee, besonders die Reiterei jenseits des Innstromes zu halten, das Fußvolk aber in die geschlossenen Festungen und Städte diesseits und jenseits des Inns zu setzen bis man sich wieder bestärken und dem Feinde unter die Augen gehen könne. In den vornehmsten Plätzen: Braunau, Burghausen, Oetting, Wasserburg und Schärding befänden sich tapfere Generale und Obersten, um die Vertheidigung des Inn mit allen Kräften zu betreiben; darin seyen sie mit Leuten und Mitteln thätigst zu unterstützen. Die Unterthanen werden ermahnt, ihren vorgesetzten Beamten, auch den Kriegsoffizieren Folge zu leisten und das Ziel des Gehorsams nicht zu überschreiten, sondern sich zu verhalten wie es getreuen und gehorsamen Unterthanen gebühre. Dagegen versichere er sie, und sie könnten darauf bauen, daß er bei ihnen jederzeit als vorgesetzter Landesfürst halten und sie nicht verlassen werde. In Salzburg wolle er für kurze Zeit seinen Sitz nehmen, um von dort aus mit mehr Ruhe alles in Acht zu nehmen, zu ordnen und zu befehlen. Er hoffe zu verhindern, daß der Krieg nicht über den Innstrom komme und werde alles aufwenden um die Armade in Stand zu setzen, daß man alsdann mit gesammter Macht und gutem Herzen an den Feind gehen, selbigen mit Gottes Hilfe jagen oder schlagen, wieder aus dem Lande treiben und den lieben Frieden befördern könne. Und damit die Unterthanen das alles desto besser fassen, sey ihnen der Inhalt dieses Befehls öffentlich zu ver-

---

14) Letzter Einfall der Schweden unter Wrangel nach Aufkündigung des Ulmer Waffenstillstandes.

künden, auch eigens beizusetzen, daß er, der Kurfürst, ihn mit eigener Hand unterschrieben habe und es sollten auch die Geistlichen den Unterthanen zusprechen, ihnen guten Trost geben, sie von aller Widersässigkeit abmahnen und ihnen erklären, wie es statt Ungehorsams besser sey, daß sie mit ihrem von Gott vorgesetztem Landesfürsten halten und das Vaterland sammt Haus und Hof als getreue Unterthanen helfen, schützen und schirmen. —

Das war die letzte Anstrengung im 30jährigen Kriege. Ein ungewöhnlich großer Wasserstand begünstigte die Maßregeln des Kurfürsten — kein Schwede kam über den Inn. Den 24. Oktober aber ward in München der Friede von Münster publicirt.

J. 1663. Die Fortschritte der Türken gegen den Kaiser in Ungarn erfüllten das Reich mit Unruhe. Kürfürst Ferdinand Maria fand sich bewogen, das Landes-Defenstonswesen wieder zu erheben und zu dessen Aufrichtung die nöthigen Generalien zu erlassen. Das Rosenheimer Landfähnl sollte dann auch fürderlich in Ordnung gebracht werden. Jetzt wurden nicht allein die haushabigen Unterthanen, wie vormals, sondern auch ihre Söhne und vermuthlichen Erben des Guts oder Gewerbes zur Musterung gezogen und es hatten die Beamten Befehl, dergleichen taugliche Söhne bei der Stellung den Hausgesessenen vorzuziehen. Welche Unterthanen von Altersher die Bürde auf ihren Gütern hatten, Heerwagen zu halten oder dazu einen Beitrag zu thun, sollten fortfahren, dieses onus zu tragen und außer der Musterung bleiben. Das Obergewehr empfange der Ausgewählte vom Zeughause unentgeldlich, für die Seitenwehren aber habe jeder selbst zu sorgen, so wie auch für eine so viel möglich soldatisch aussehende Kleidung. Befehl vom 20. Dezember obigen Jahres.

J. 1664 30. März. Nebst den Hofmärkischen wurden 250 Mann aus den Gerichten Aibling und Rosenheim sammt den Burgerschaften im Markte Aibling gemustert, die Fahnen geweiht, die Artikel verlesen und der Eid geleistet.

Jahr 1673. Die Kriegslust der Franzosen machte sich Luft gegen die Holländer und die Deutschen. Sie hatten die Straßburger Rheinbrücke verbrannt, das Erzstift Trier feindlich behandelt und die zehn Reichsstädte im Elsaß besetzt. Das deutsche

Reich, ohnmächtig, ließ es unter lauem Widerstande geschehen. Kurfürst Ferdinand Maria verordnete einiges über Kleidung, Seitenwehren und Zehrung der Ausgewählten. Die vom Rosenheimer Fahnen trugen einen langen grauen vorne bis über die Hälfte mit zinnernen Knöpfen versehenen, an den Aermeln blau aufgeschlagenen Rock; auf jeder Achsel einen zinnernen Knopf; auf der linken weiß und blaue Bänder; dazu einen braunen niederen Hut: das Wehrgehäng von braunem Leder mit einem blechernen Ringe.

Jahr 1703 und 1704. Spanischer Erbfolge-Krieg. Der kaiserliche Hauptmann und Commandant des Bergschlosses Hohenaschau, Wolfgang Funk, brandschatzte die Hofmark Söllhuben für seine eigene Rechnung mit 250 fl. Einem Dragoner-Offizier vom Corps des Generals Guttenstein mußte eine Brandsteuer von 600 fl. erlegt werden und acht Tage darauf kamen Husaren, die erpreßten 150 fl. — So hatte der kleine Bezirk kurz nach einander sich mit baaren tausend Gulden vom Brande losgekauft, aber von der Plünderung nicht. Die Husaren führten die Pferde aus den Ställen, nahmen großes und kleines Vieh weg und erschoßen manches zur Kurzweil, raubten dem Bauer sein noch übriges Geld, seine Betten und Fahrnisse und vernichteten fouragirend die Habersaat auf dem Felde. Der Schaden wurde auf 2596 fl. 14 kr. specificirt. Aus ihren Bergen herüber streiften tyrolische Landstürmer, um zu plündern. Sie nahmen dem Pfarrer J. Georg Schwarz drei Pferde, Getreid und allerlei Hausgeräth und zerschlugen Kästen und Truhen, daß der Verlust 320 fl. betrug.

J. 1705. Lieferungen, Vorspannen, Quartiere dauerten in gesteigerter Weise fort. Dazu kam die Rekrutirung für des Kaisers Armee. Das Wappen Bayerns ist weggenommen und in den Mandaten der Behörden figurirt der Doppeladler. Nicht mehr der kurfürstlich bayerische, sondern Sr. römisch kaiserlichen Majestät Rath und Pflegskommissarius zu Rosenheim führt die Geschäfte des Landgerichts und der incorporirten Hofmarken. Soldaten-Werbungen allerwärts zu großem Drucke des Volks. Da erging von der kaiserlichen Administration in München, 16. Junius 1705, ein Mandat, das Land habe sogleich von vier Höfen einen tauglichen Mann zu stellen; damit würde der Landmann von den beschwer-

lichen Excessen der Werber befreit werden und der Kaiser erhalte, was so difficil nicht ankomme, etliche tausend Mann, die er bei der schweren Kriegeslast und „da er auch auf die Einführung eines einwendig mehreren Ruhestandes Allergnädigst bedacht sey" unvermeidlich bedürfe. Begütigend ward beigefügt: man wolle auch nur den bloßen Mann ohne einzige Montur.

Diesem Mandat folgte den 16. Julius ein zweites. Damit jedermänniglich sehe, wie kaiserliche Majestät auf Erleichterung des bedrängten Landmannes nach Möglichkeit „gleichsam mit eigenem Schaden" reflektire, so sey resolvirt, daß die völlig verbrennten Unterthanen der Stellung des Mannes gänzlich begeben seyn sollten. Die in etwas verbrennten oder sonst geplünderten oder ruinirten aber sollten von zwölf und die übrigen statt von vier Höfen je von achten einen Mann zu stellen haben. Auch sey gestattet, gegen Erlag von sechzehn Gulden für den Mann sich von der persönlichen Rekrutirung abzulösen. Geschehe nun nicht eines oder das andere bis zum 10. August, so werde zum Loos geschritten werden. — Die Hofmark Söllhuben erlegte das Geld.

Bei dieser gerühmten Erleichterung blieb es aber nicht lang; denn ein Befehl vom 9. September 1705 forderte abermals die Stellung von 4000 Rekruten aus den bayerischen vier Rentämtern, wovon auf das Landfähnl von Rosenheim 165 Mann repartirt wurden. Diese sollten zu Kriegsdiensten taugliche Leute von 20 bis 40 Jahren seyn und aus der ganzen Zahl „herausgeklaubt", werden. Kein Mann dürfe abgehen bei unfehlbarer militärischer Execution. Dem Deserteur der Strang ohne Gnade, der Ort wo er her sey habe ihn durch einen anderen Mann zu ersetzen. Darum solle auch in jeder Dorfsgemeinde auf ihre Kosten alsbald ein Galgen aufgerichtet werden, um die Namen solcher Deserteurs daran zu schlagen, bis man sie selbst ergreife. Sonsten könnten kaiserliche Majestät zwar mit Fug prätendiren, daß die sämmtlichen Rekruten auf der Landhauptmannschaft Kosten auch mit der Montur versehen würden; das solle aber aus Partikular-Considerationen allergnädigst nachgegeben seyn. Mildernd wurde gestattet, auf unnützes Gesindel zu streifen und solches zum Contingent zu verwenden. — Ein folgendes Mandat vom 22. September sprach

die Rückgabe der früher eingehobenen und noch nicht verwendeten Werbegelder aus.

Die Hofmark Söllhuben sollte sofort zwei Rekruten stellen. Der Gerichtsverwalter berichtete darüber, 7. Oktober, dem Pflegs-Commissair in Rosenheim: er habe nicht ermangelt alle ledigen Handwerksbursche, Bauernsöhne und Knechte zur Auswahl zu citiren; es sey aber „nit ein einziger Kerl erschienen." Er habe in Sachen seinen Amtsfleiß vorgekehrt und wisse nun nicht, was anders zu thun sey.

Jetzt stand das Volk auf im Rentamte Burghausen. Die kaiserliche Administration suchte die noch schwankenden Rentämter Straubing, Landshut und München zu beruhigen. Das kaiserliche Pfleggericht Rosenheim empfing den 21. November Befehl Sr. Majestät Unterthanen zu ihrem Troste kund zu thun, daß die von den Burghauser rebellischen Bauernburschen in ihren Patenten ausgestreuten Einwürfe: als ob nämlich kaiserliche Majestät die bayerischen Prinzen von München hinweg zu führen, auch die in der Devotion verbliebenen Gerichte durch das Feuer zu verheeren gewillet wären, nur unwahre, boshafte, bloß mehrere Aufwiegelung bezweckende Erfindungen seyen, woran Sr. Majestät aus angeborner Güte niemalen gedacht habe. Zugleich wurde ein allgemeines, den 19. Dezember erlassenenes Abmahnungs-Patent veröffentlicht. Feuer, Schwert, Plünderung, Galgen und Rad, Vertreibung der Weiber und Kinder, Confiscation Hab und Guts — das waren die angekündigten Mittel, wodurch diejenigen, die sich unter den zusammen gerotteten Schaaren befanden, zur Heimkehr bewogen, die anderen aber vom Zuzuge abgehalten werden sollten.

J. 1706. Schneller als von Ort zu Ort diese drohenden Mandate hatten sich die Volks-Aufstände über das ganze Land verbreitet: „wir wollen lieber bayerisch sterben, als in des Kaisers Unfug verderben." Die Bluttage von Sendling und Aidenbach gingen auf. —

Die Söllhuber Hofmarks-Unterthanen wie die übrigen des Landgerichts und der Gegend hatten an dem Aufstande nicht Theil genommen. Dieß wurde dem Pflegs-Commissair von Rosenheim

auf Nachfrage angezeigt, übrigens aber das kaiserliche General-Mandat vom 5. Februar 1706 öffentlich verlesen und angeschlagen. Selbes gewährte den aufgelehnten Bürgern, Bauern und abgedankten Soldaten Pardon, verfügte allgemeine Entwaffnung, erlaubte den reducirten bayerischen Offizieren und Gemeinen Eintritt in kaiserlichen Dienst und befahl die Ausweisung aller Franzosen, die nicht seit zehn Jahren im Lande ansässig waren.

Neun Jahre noch dauerte der Krieg und diese österreichische Administration. Die Unsicherheit nahm überhand. Bewaffnetes Gesindel in Rotten wegelagerte an den Straßen, überfiel Einöden und Dörfer. Den 10. Januar 1709 ergieng ein scharfes Mandat zur Abschreckung dieser „niemals so erschrecklich erhörten Raubereien, Plünderungen, grausamen und unerhörten tractamenta, Brennen, erschrecklichen Raitlen und anderen Torquirungen und Tödtungen."

IV.

Urkunde über die Stiftung der Cooperatur zu Söllhuben und eines ewigen Jahrtages für die Aschauer.

Ich Wolfgang der Aschawer veriehe vnnd thue kundt offenlich mit dem briefe für mich, für Dorathea mein hausfraueh, für vnnser erben vnnd für alle vnnser nachkhomen, das wir von der ewigen messe wegen, die leut[15]) vor ettlichen jarn angefengt hetten zu stifften in der pfarr zu Selhueben vnnd stifften auch die mit etlicher gült vnnd guetter die hernach geschriben sint, vnnd die auch etliche vil jar in yrsal vnd in khriege gelegen sindt, freuntlich vnd ainträchtiglich, nach radt vnser besonndern herrn vnnd guetter freunt, gar auf ain gannts ende vericht vnd vertädingt worden sindt, wir ainseit vnd der pfarrer, die zeit her haunß der wurm, vnd die pfarrleit gemainkhlich das Selhueben annder seit, als hernach bekemlich ist verschriben vnnd hin für sol haben ein ewigs beleiben, zum ersten ist erfunden vnd gesprochen vmb das der messe wol vnd wirdigkhlich werd aufgewart vnnd schön gehalten, so soll ain yeglicher pfarrer, der yetzunt ist zu Selhueben vnnd alle sein nachkhomen ainen erbern priester habn zu ainem gesellen, der im die messe vnnd annder gotzdienst treue

---

15) Die Abschrift aus dem 16. Jahrhunderte, nach welcher ich hier diese Urkunde gebe, schreibt „leut". Jüngere Abschriften dagegen schreiben „wir". Das Original ist kaum mehr vorhanden.

lich helffe verbringen, vnnd darumb soll ain pfarrer haben die guetter die nacheinander benant sindt, des ersten den Nidern hoff zu Talkhirchen, do yetzunt der megler auf sitzt vnnd daselbst das guet, do der Eisel auf sitzt nnd die wascher zu Rymsting do der plaichshirn auf sitzt vnd ain guet zu veichten, do der per auf sitzt vnnd das guet zu Niederstigen, do der Haintzel Zigler auf sitzt vnnb das guet zu Sappenreit, do der Neue auf sitzt vnd das guet zu prantenloch, do der Hainrich schuester auf sitzt vnnd ain guet zu Sigeralting, da der Oertl auf sitzt vnnd das guet zu hirnsperg an dem perge, do weilent der khalbsöre auf saß vnd yetznnt der nagel auf sizt vnd die guetter sindt gegen jn hirnsperger grichte, vnnd die haben wir geben zu der Messe mit allen Ern, Nutzen, rechten gulten, zinsen vnnd Diensten vnd mit aller zugehörungen, besucht vnd vnbesucht, für ain freis ledigs guet vnd haben vns der vertzigen vnd vertzeichen vns auch der aller mit chrafft des brieffs also das die guetter, alle ain pfarrer zu Selhueben hin für ewigkhlich hat zu stifften vnd zu entstifften als ander sein widem guet, vnd daran sol in Niemant bey vns lebentigen vnd auch nach vnnserm todt, irren noch saumen, weder mit recht, noch on recht in khainer weiß, vnd zu den vorgenanten guetern sollen järlich dem pfarrer auch geben, die drey khirchen Selhueben, Pitzingen vnd Talkh rchen, zway pfundt pfening, in der mintz vnd werung die dann in obern Bairn geng vnd gab ist, gibt Selhueben von jrm widen guet, ein pfundt pfening, Pitzingen von jrm widen guet fünf schilling pfening vnnd Talkhirchen von jrm widen drey schilling pfening vnd dasselb gelt soln jährlich richten, ye ainem pfarrer die khirchbröbst, die dann zu derselben kirchen gesetzt sein, vnd welchs jars die des nicht tätten zu rechter dienstzeit, acht tag vor oder nach on geuar, so mag der pfarrer auf den widemen pfenndten als vmb Zins pfendtung gewonheit vnd recht ist, vnnd vmb das vorgenant guet alles sol der pfarrer vnd alle sein Nachkhomen, mit jrn gesellen, alle tag, täglich, ain mess haben, vnd die aufrichten, also das man alle wochen, des montags zu Talkhirchen, ain mess haben sol, vns vnnsern vorvordern vnd nachkhomen vnd allen gelaubigen sellen zu Trost vnd zu Sälligkhait darnach alletzeit vnd wochen des Erchtags ain messe zu Altenhirnsperg, vnnd an den andern tägen sol man wochenlich haben zwo messe zu Selhueben vnd zwo zu Pietzingen, allzeit yeder kirchen an allen andern jrn alten rechten, gewonlichen messen vnd gotzdienst an allen abgang, vnd darumbe ist besonderlich erfunden vnd getädingt, wann die hochtzeitlichen Zeit vnnd täge, zu weinachten, zu ostern vnd zu pfingsten, alle vnnser frauen täg vnd zwelffpoten täge, vnd wan die täge khoment an ainem der tage do die messe auf verschriben sindt, so sol der pfarrer oder sein geselle irn ainer seyn zu derselben khirchen, do dieselb Hochzeitliche zeit vnnd messe von alter gewonheit oder von rechtem gehabt werden sollen, vnd der ander zu Selhueben bey der pfarr, also das man vmb vnd vmb die selben Hochtzeit on nach messe beleibe vnnd die messe, die

neues gestifft ist, wochenlich, die dann abgienge zu weihnachten, zu ostern oder zu pfingsten, von der Hochzeitlichen zeit wegen, soll erfüllet werden, zu den nächsten viertzechen tagen, oder was messe versaumbt wurde, von vnnserm frauen täg wägen, der heilligen zwelffpoten oder . . . . . dieselben erfüllet werden darnach in den nechsten acht tagen allezeit bey der pen vnnd pueße, die hernach verschriben ist, wir haben auch dem pfarrer besonnderlich geben vnd gemacht vnnser huebe die zu parnsperg gelegen ist, auch für ain freis ledigs aigen vmb ainen ewigen jartag, den sy vns vnsern Erbern vorvordern vnd nachkhomen järlich begen sollen, wir sein lebentig und todt, des nechsten tags nach Sandt Bartholomeus tag, mit dreien priestern, des nachts mit vigilen, des morgens mit ainem gesungen ambt vnd mit zwaien gesprochnen messen, vnd bitten vnd gedenckhen, aller Aschawer, aller Wildenwartter, vnd aller Tächinger lebentiger vnnd todter, Darzu soll man vnser gedenckhen vnnd treulich für vnns pitten, an der Cannzel, lebentig vnd todt, alle Sonntag vnd veiertäge, wo die zwen herrn messe haben, vnnd ob vns oder den pfarrleiten der Artickhel ainer oder mer vberfarn wurde, do vor gott sey, vnnd besonnder wo oder wie offt der messe aine oder mer versaumbt wurden, mit genodt vnd on Noth, So sol der pfarrer oder sein geselle dieselben versaumbten messe erfüllen, in den nechsten acht tagen vnd ob sy das nit tätten, So sinndt sy zu hanndt den khirchbröbsten do die mess versaumbt ist worden, schuldig zu geben ain pfundt wachs vnd ob sy sich derselben puesse vnd pen setzten vnd nicht geben wolten, So sollen ye dieselben khirchbröbst, do die mess versaumbt worden, die puesse haben vnd der bekhomen von dem Zinse vnnd Diennst, der dem pfarrer von yeder khirchen ist verschrieben vnnd darzu ob ein pfarrer, als möglich were, vnd des alles nicht achten wolt vnd wolt sich desselben Diensts vnd gelts verwegen vnd darumb nicht messe haben, So mugen ye die khirchbröbst, die da sint oder hinfür werden, mit vollem Gwalt auf den vorgenannten guettern allen pfenndten on richter vnd on schergen, als vmb zins pfenndtung gewonheit vnd recht ist, als vil vnd als lange das alles das volbracht vnd erfüllet wurt, das oben ist verschrieben. Es sollen auch mit Namen, von der gült vnd gelts wegen, garben vnd pfening die die pfarrleut dem gesellen geben haben etliche vil jar, vnd die gült in Irsal gelegen ist, gar vnd gänntzlich abe sey, also das der geselle an Niemant nichts zu vordern hat, im welle dann mit willen yemants ichts geben, des vertzeichen wir im nicht, vnnd das das alles stät vnd unzerbrochen beleibe gib ich obgenanter Wolfganng der Aschawer, Dorathea mein hausfraw für vuns, für alle vnser Erben vnd nachkhomen den offen brief, versigelt mit meinem anhangendten innsigil, vnd der sach aller send tädinger vnd Aussprecher gewest der erwirdig herre her johanß der Ebser, die Zeit Brobst vnd Ertzpriester in dem khiemsee vnd Hanns der Truchtlinger von peugen vnd ge-

ben auch jr ynnsigl zu dem meinen zu gezeuckhung an den brief gehennget, jn vnd jrn Nachkhomen vnd Erben an allen schaden vnnd des sint auch besonnter gepetten zeugen die Erbern her Jacob die Zeit vicarj zu prienn, Hanns der Auer aus dem Grassawer tal, Hainrich khirchstetter, petter zuckhsschwert, Cristan der Hetzinger vnd ander erwerig leut genueg, das ist geschehen do man zalth von Christi gepurt dreitzehenthundert jar, darnach in dem vier vnd siebenzigisten jar des nächsten Sonntags nach der heilligen pfingstwochen.

V.

Gewährbrief über die von Conrad Seumel im Jahre 1493 der Kirche Selhuben verschafften achtzehn Zehendhäuser.

(Nach einem Vidimus vom Jahre 1615.)

Ich Conradus Seumel, Briester Saltzburger Bistums vnnd Vicari zu Schnaitsee bekhenn in den Brief für mich, all mein Erben, freundt vnnd Nachkhomen, Nachdem vnnd ich durch Heil meiner Seele Gott zu Lob, einen jartag zu halten gen Selhueben gestifft vnnd darzue achtzehen Zehetheuser, so mir die genannten Pfarr Zehetbröbst daselbs, laut brieflicher Vrkhunndt dessbalb verhannden, von jn geferttigt gegeben, also hab ich dieselben Zehennten mit sambt dem Haubtbrief darüber lauttend, gemelten Pfarrer vnnd khürchbröbsten zu des Gottshauß Notturfft zu gebrauchen, den Jartag zu uerbringen, Innhalt des Reuers briefs, so ich auch von Jnen geferttigt hab, aus meiner Handt, gewaldt, Nutz vnd gewer, in desselben Gottshauß, Pfarrer, Vicari und pfarrmenig handt, gewaldt, nutz vnnd gewer, darauf noch darnach khainerlai Ansprach, Vorderung noch Gerechtigkhait nit mer zu haben, Suechen noch begeren wellen, khönnen noch muegen, weder mit noch on recht, in khain weis zu erdenckhen, gar vnnd genutzlich verzügen, ein- vnnd vbergeben den on mein, meiner Erben vnnd on meniglichs Irrung von vnnserent wegen jnn zu haben, nutzen vnnd zu nuessen nach ir Nottdurfft, wie ander des Gottshauß guetter, ich oder mein Erben sollen vnnd wellen solcher Vbergab jr rechter gewer vnnd fürstanndt sein mit dem Rechten für menigelichs ansprach, wie der Herrschaft vnnd Gerichts, do der Zehet ligt, Recht ist, so lanng vnd vill, bis Sy derselben Zehet on menigelichs verhinnterung vnnd on alen Schaden in völlige nutz vnnd gewer khomen. Treulich vnnd angeuerlich alle geuärde vnnd argelistе hierynne gennutz ausgeschaiden Hab ich deß zu Vrkhundt den brief mit des fürsichtigen ersamen vnnd weisen Geörgen Esterman, des eltern Rathes vnnd Burger zu Wasserburg, aigen anhanngendem Jnnsigl besigelt gegeben, des ich erbeten hab, doch jm seinen Erben vnnd Jnnsigl on schaden, darundter jch mich für mich vnnd all meine Erben mit meinen Treuen an Aydts stat verpündt vnnd er-

khenne all Innhalt deß brieffs getreulich vnnd ohngeuarlich zu halten, Der gebet vmb das Innsigl seind zeugen die ersamen vnnd weisen Hanns Sunstorf Statschreiber vnnd Hainrich Fröwein Khürschner, baid Burger zu Wasserburg. Das ist geschehen an Montag nach Sannt Michaels tag als man von Christi vnnsers lieben herrn geburdt zelet vierzehenhundert drey vnnd neunzig Jar.

Dieser Priester Seumel'sche Zehend, meistens ein Dritttheil, erstreckt sich auf vierhundert und einige Tagwerke Bauland im Pfarrbezirke. Noch kommen als Stifter von Jahrtägen bei der Pfarrkirche Söllhuben vor: Caspar und Paul Antworter; Christoph oder Christian Liegsalz von Farmach und Anna Salzberger seine Gattin; Johann Graßl, Ludwig und Veronika Hoffmann; Johann Huber; Christoph Wurm; Leonhard und Moritz Wild; Christoph Weigl aus Walchsee in Tyrol; Sebastian Winkler zu Parnsberg; Johann Summerer zu Wurmstorf; Margaretha Ainhoferin; Hanns Laufhuber aus Walchsee, Anna Hintermayr zu Parnsberg; Wolfgang Winkler allda; Wolfgang Scheer von Farmach; Martha Fischer von Maugolting: Leonhard Maurer zu Schaidering; Pfarrer Johann Georg Schwarz und Ursula Schwarz, Jahr 1724; Maria Zacherl, Pfarrköchin, J. 1735; Joh. Schmied von Grafing, J. 1763; Georg Tiefenthaler zu Baunigl J. 1764; Georg uud Elisabeth Berger, Bäckers-Eheleute am Pfaffenbichl J. 1770; Andreas Schmied, Hofbauernsohn im Tiefenthal, J. 1810; Joseph Berger, Bäck am Pfaffenbüchl J. 1819; Andreas Stubreiner, Andrä von Reitl, J. 1830; Johann Winkler Samer von Reitl J. 1834; Georg Murnauer Mix von Maugolting und Johann Murnauer, Samer zu Albersberg J. 1842. — Von einer Katharina Kindshuberin zu Parnsberg ist in früherer unbekannter Zeit das Sollachergut zu Parnsberg zur Pfarrkirche gestiftet worden.

Hohenaschau den 31. Januar 1843.

VII.

Die Elsenhaimer.

Von

dem k. b. Legationsrathe

J. E. Ritter von Koch-Sternfeld.

Hat man sich zu Salzburg, rechts der Salzach, die finstere Steingasse, einerseits vom überhängenden Immberge bedroht, anderseits von den alterthümlichen Werkstätten der Roth- und Weißgerber beengt und umduftet, hindurch gewunden, und athmet man am reizenden Bürgelstein, dem römischen Friedhofe angelangt freier auf, so sieht man sich an einem Scheidewege. Rechts ab, in die Niederung führt die Strasse nach Aigen und Goldenstein fort: links zieht sie sich aufwärts und hinum nach dem Fusse des Imm- und Capuzinerbergs und wird unmittelbar von den drei Landsitzen, Elsenhaim, Blumenstein, und Fürberg, (die beiden letztern besassen früher die Grafen von Küenburg und die Herren von Feyertag) begränzt.

Das jetzt moderne Schlößchen Elsenhaim, vier Stockwerke hoch, und von zwei Kuppelthürmen überragt, auf der Höhe eines in Terrassen abfallenden Gartens, an welchen sich das Wiesengelände der kleinen Meierei schließt, alles durch eine hohe Mauer eingefriedet, hat hier unstreitig die schönste Lage, sowohl zur innern Wohnlichkeit, als zur Fernsicht auf die umliegenden Fluren, und gegen das Panorama des Gebirgs. Das Edelgeschlecht der Elsenhaimer hat diesen Landsitz, allem Ansehen nach auch auf römischen Fundamenten, erbaut; und die Wahl des Standpunktes

macht ihrem Geschmacke Ehre. So viel uns bekannt geworden, ist es ein Ulrich Elsenhaimer, der im Jahre 1429 als „edelveſter" Bürger zu Salzburg hauste. Wahrscheinlich an dem lebhaften Speditionshandel von Venedig her theilnehmend, und am uralten (norischen) Eisenhandel aus Steyermark, über Ischel und Elsenwang her. Im Jahre 1441 besassen die Elsenhaimer bereits fürstliche Lehen um Thalgau, Mondsee, Aufham und Raschenberg, (Teisendorf); vielleicht waren sie auch an den dortigen Eisenwerken betheiligt. Im J. 1460 lebten drei Brüder Elsenhaimer, Ulrich, Georg und Hanns. Im Jahre 1501 siegeln Ulrich und Hanns Elsenhaimer. Ihr Wappen zeigt auf Schild und Helm zwei gegen einander gekehrte Büffelhörner, quer mit einem Pfeil verbunden. Im J. 1544 verkauft Christoph Elsenhaimer an Amand Gützner Bürger zu Salzburg, (die Stammveste am Gitzen, an der Fischach), Grundrenten: aber Gützner überläßt sie wieder an Ludwig Ritz zum Sprinzenstein, des Christ. Elsenhaimers Eidam. Der hohe Ritzenbogen zu Salzburg war der Ritzen Wohnhaus. In der Nähe, in der Kirchgasse, wo sie jetzt vom neuem Residenzbau und der Mauthhalle begränzt wird, besassen die Elsenhaimer zwei Häuser. Im J. 1555 war eine Barbara Elsenhaimerin an den Hanns Mang, des innern Raths zu Passau, vermählt. Im Jahre 1564 lebte Felicitas Elsenhaimerin als Wittwe des sel. Ludwig Ritzen zu Grub, (bei Saalfelden im Pinzgau), weiland Pflegers zu Laufen. Des Hannsen Elsenhaimer, des innern Raths zu Salzburg Bruder, Christoph Ulrich war Doctor der Rechte geworden, und trat als solcher circa 1570 in bayerische Dienste. Im J. 1580 erscheint er als Pfleger zu Mainburg und als herzoglicher Commissär in den wichtigen Salztractaten mit Salzburg. Hierauf rückte er, wie früher die Doctoren d. R., Baumgartner, und Mändl, und Lösch, zum herzoglichen geheimen Rath und zum obersten Kanzler vor. Als solcher ist er unter andern in der salzburgischen Landtafel vom J. 1592 aufgeführt. Einer seiner Söhne, Heinrich, war mit einer Rothhaft vermählt. Ein anderer, Christoph, auch Pfleger zu Mainburg, herzoglicher Rath, dann Hofkammerpräsident hatte, (1610) bereits sechs Söhne ehelich erworben, und der Nach-

kommenschaft noch mehr zu gewärtigen; als er sich, bange um deren Versorgung, bittlich an den Herzog Wilhelm wandte. Wir theilen hier die Supplik wortgetreu mit, weil sie auch ein merkwürdiger Beleg zum damaligen Heimath- und Weltleben ehrenhafter Familien ist.

Durchlauchtigster Fürst, Gnaedigster Herr!

„Es hat mich der Allmächtig durch seinen reichen Seegen bishero mit 6 Söhnen begabt, deren ich auch vielleicht noch mehrere, seinem göttlichen Willen nach zubekommen; die ich nach Beschaffenheit eines jeden Alters mich äusserst beflissen, in der Forcht Gottes, züchtigem Wandel und Sitten zu allem Guten zu erziehen, wie ich mich dem natürlichen Gesetz nach hiezu sowohl schuldig erkenne, als daß ich ihnen auch des zeitlichen Guts halber als ein treuer Vater nach Möglichkeit Fürsehung thun solle.

Zu vörderst aber will mir angelegen seyn, bey Zeit zu trachten, wie sie ins künftig in diesem gleich wohl geringen Stande, indem ich sie verlasse, und durch meine Vorältern (dem Allmächtigen zu danken,) rühmlich Herkommen mit Ehren erhalten mögen werden. Zu welchem Ende in solcher ihrer meiner Söhne Anzahl ich kein ander Mittel weiß, als bei Zeit umzusehen, wie ich diejenigen, so etwan den Studiis abzuwarten, weniger Lust und Gefallen, zu Herrendiensten bringen könnte, in massen mir dann sie alle bei solchen, sonderlich in fremden Landen zu erhalten, ganz schwerlich und unerträglich fallen würde.

Wenn ich denn verhoffe, und unterthänigst gern sehe, einen, seines Alters bei 13 Jahren, Namens Georg Ulrich, bei Ihrer Durchl. Herz. Leopold ꝛc. knabenweis*) unterzubringen, hiezu aber Ew. Durchl. gnädigste Intercession bevorderist und so viel bedürftig, daß ich mir gänzlich den Gedanken mache, durch dieses einig Mittel zu meinem Vorhaben zu kommen; — also gelangt an Ew. Durchl. meine ganz unterthänig gehorsamste Bitt, Sie wollen mir als Deroselben gleichwohl geringschätzigen nunmehro in die 70 (?) Jahre treuen Diener, der Ew. Durchlaucht mit Gnadenbegehrung, (obwohlen ich derselben sowohl als Andere wohlbedürftig) hievor unterthänigst verschont, mit dieser begehrten Fürstl. Intercession begegnen. Wie ich dann tröstlicher Hoffnung, er gedacht mein Sohn werde sich der Gebühr nach und also verhalten, daß Ew. Fürstl. Durchl. gnädigst Ursach, ihn inskünftig in seinem mehreren Alter weiter zu befördern, gewinnen sollen. Dieses, wie es an ihm selbsten eine Fürstl. grosse Gnad zu schätzen und ich sie demso erkenne, begehre ich mit getreuesten Fleiß gehorsamst (gedachten meinen Sohn auch dahin anweisend,)

*) In der Edelknaberey, oder Pagerie des Erzherzogs Leopold, Statthalters in Oesterreich.

für Ew. Fürstl. Durchl. und Dero langwierige glückliche Regierung bei Gott fürbittend zu verdienen, — mich beyneben zu gewährlichem Bescheid unterthänigst befehlend.

Datum München den 3. Septb. Av 610.

Fürstl. Durchl. unterthänigster
U. v. Elsenhaym.

Die erbetene Intercession ward gewährt.

Herzog Wilhelm hatte im Jahre 1610 von Albrecht vom Tor die Hofmark Eurasburg um 47,000 fl. und 500 fl. Leihkauf erworben; im J. 1612 überließ er dieses Besitzthum um 50,000 fl. dem Christ. Ulrich Elsenhaimer; als dessen Anverwandte die von Notthaft, Zeilhofer, Fugger und Freyberg hervortreten.

Als Pfleger zu Mainburg hatten die Elsenhaimer Gelegenheit, auch die in der Nähe gelegenen grosse Hofmark Wolnzach, (das uralte Wolmutesaha), käuflich zu erwerben. Bekanntlich war sie früher im Besitze der Grafen von Preysing, wovon sich eine Linie zu Wollnzach schrieb.*) Ein Hektor Schad war einige Zeit Pfandinhaber daselbst. Im J. 1584 treten durch Gunst des Herzogs und seine Cession die Elsenhaimer auf, in Wenings Topograghie werden sie Freyherrn genannt. Auch Oberpöring in Niederbayern, wo früher die von Seibolsdorf und Egker, wie zu Niederpöring und Viehhausen die Kammerauer sassen, hatten die Elsenhaimer an sich gebracht.

Im Jahre 1630 lebten drei Brüder des Geschlechts von Elsenhaim; nämlich: Ulrich Georg; Heinrich Benno und Hanns Thomas. Am 9. März 1632 pflegten sie eine Erbtheilung, welche das grosse Grund- und Geldvermögen derselben näher würdigen läßt.

Hiebei erscheint der Vater: Christoph Ulrich von Elsenhaim, churfürstl. Rath, Kämmerer und Pfleger zu Mainburg: seine Söhne: Georg Ulrich, churfürstl. Rath und Pfleger zu Mainburg; Heinrich Benno, Hauptmann und Pfleger, und Hanns Thomas, Pfleger, — als Beistänber und Zeugen, die Vettern und Schwäger: Wolf Freiherr von Zeilhofen zu

*) Man siehe unsere Monographie von dem Geschlechte der Grafen v. Preysing ꝛc. München 1827.

Starzhausen; Chr. S. von Steindorf zu Siegenbach, Inkofen und Weyer; J. B. von und zu Seybolstorf und Niederarnbach; Friedrich Ligsalz zu Aschölding, Fraischhausen und Pelheim; J. Thom. Magensreuter zu Pfetrach, auf Teising ꝛc.

Zu vertheilen waren:

a) die Rittergüter:

1) Wolnzach sammt Knodorf, Irschling und Aiterbach, mit Zugehör, „alles brüderlich angeschlagen," zu . 100,000 fl. — kr. — dl.
2) die Hofmark Oberpöring mit Eltling und Westerndorf zu . . . . 70,000 fl. — kr. — dl.
3) die Hofmark Haiming mit Winkelhaim und Ottenberg zu . . . 52,000 fl. — kr. — dl.

b) dazu gehörige „Zinsverschreibungen" (zinstrgd. Kapitalien) zu 93,187 fl. 46 kr. 2 dl.

in Summa . . 315,187 fl. 46 kr. 2 dl.

Von dieser Hauptsumme sollten abgezogen werden 16,000 fl., verzinslich zu 800 fl., was die Frau Mutter eingebracht hatte: verblieb also noch an Gütern und Geld 299187 fl. 46 kr. 2 dl.

Hierauf wurden die drei Gütercomplexe in drei Loose eingeschrieben, und diese gezogen. Dadurch erhielt Georg Ulrich Wolnzach mit Zugehör: Heinrich Benno — Oberpöring, Hanns Thomas — Haiming; dieses im Anschlag von 52,000 fl. auf 47,000 fl. gemindert.

Da jeder Bruder an liegenden Gütern den Werth von 74,000 fl. erhalten sollte; so mußte Georg Ulrich herauszahlen 26,000 fl., davon ward aufgegeben an Heinrich Benno 4000 fl.; und an Hanns Thomas 22,000 fl., und dazu wieder an den Freundsbergischen Lehen und Weingilten in Tyrol die Summe von 5000 fl.

Von den väterlichen Capitalien und Zins-Geldern zu 77,187 fl. 46 kr. 2 dl. erhielt jeder Bruder 25,729 fl. 15 kr. 2 dl. sohin jeder an Geld und Gut 99,729 fl. 15 kr. 2 dl., nach den heutigen Währungen immerhin ein Gesammt-Vermögen von 640,000 fl., und für jeden Bruder der Antheil zu 200,000 fl., da-

bei das Vermögen der Mutter noch in Aussicht. Und dazu besaß jeder der Brüder den Genuß eines Pflegamts. Wenn der Elsenhaimer Mannsstamm abgegangen; sollte Wolnzach für eine gewisse Geldsumme wieder an die Herzoge fallen.

Aber es war eine verhängnißvolle Zeit. Schon im Jahre 1631 waren vom Lech her die Schweden in Bayern eingebrochen: am 17. Mai 1632 gewannen sie über Landshut und Freising her München selbst. Es begannen unter den Marschällen Horn und Banner zunächst jene schwedischen Gräuel, welche Bayern 80,000 Familien und 2000 Höfe kosteten. Viel mögen auch die Güter der Elsenhaimer gelitten haben: ein Theil von Wolnzach ward verbrannt. Kaum war aber nach dem dreißigjährigen Kampfe der Friede geschlossen: als auch die Elsenhaimer ihre Schlösser und Meierhöfe wieder aufbauten. Zu Wolnzach erhob sich das von einem Weiher umgebene Schloß mit vier Thürmen und Capelle stattlicher als je. Die da von den Preysingern und Königsfeldern gestifteten Benefizien wurden erhalten. Nach dem dreißigjährigen Kriege vermochte es der bayerische Adel zum letztenmale seine Stammsitze wieder zu erheben, und zum letztenmale colonisirten die bayerischen Abteien viele Quadratmeilen des verwüsteten und verödeten Landes. Der Nachhalt des Lebens und der Wirthschaft bewahrt sich nur in landsässigen Geschlechtern und Körperschaften, nicht in Individuen und — im Curszettel. Im J. 1723 finden wir noch einen Fr. Ant. W. Baron von Elsenhaim auf Nannhofen; churfürstl. Kämmerer, Obristlieutenant des Leibregiments, und Pfleger zu Moosburg. Die Ritz zum Sprinzenstein in Oberösterreich, heute Grafen, hatten den grössern Theil des Nachlasses der Elsenhaimer geerbt; ein Zweig davon soll sich im Elsaß wieder aufgeschwungen haben. Die Freiherrn von Rehling kamen zu Salzburg in den Besitz von Elsenhaim. Wolnzach fiel an die Herzoge zurück: und ging für kurze Zeit an die Freiherrn v. Schmid zu Haslau über. Der moderne Culturgeist hat daselbst den ganzen ritterlichen Gutscomplex zertrümmert, und vom Schlosse ist auch nicht mehr ein Stein auf dem andern geblieben.

Uebrigens hat der Hopfenbau und die Wiesencultur für Wolnzach wieder Ersatz gebracht.

Hund und sein Nachträger, Libius, melden von den Elsenhaimern Ritz, Tumberger, nichts: auch von 20 — 30 andern gleichzeitigen und noch ältern Geschlechtern in Bayern und Salzburg, die sich aus Gewerkschaften, aus dem Bürgerstande und Patriciate selbst zum heutigen höhern Adel aufgeschwungen haben, nichts. Sollte in diesem Umstande eine Absicht vorgewaltet haben?

VIII.

Regesten ungedruckter Urkunden

zur bayerischen

Orts-, Familien- und Landesgeschichte.

Sechste Reihe.

Mitgetheilt von dem k. Landgerichtsassessor

Stoß

in Obergünzburg.

Ohne Datum; vor 1231

Heinrich und Witegow von Tainingen stellen Herrn Konrad dem Grillen einen Revers aus, daß sie ihn an dem Gut zu Apfeltrang, das er ihnen auf seinen Todfall vermacht, nichts irren wollen, und daß er Gewalt haben soll, es zu verkaufen und zu versetzen. Unter den Zeugen: Konrad von Türkenfeld; der Kirchherr von Türkenfeld.[1])

Urkunde des Frauenklosters Maierhof zu Kaufbeuren. (1256 Cunradus miles cognomento Grillo, Reg. b. III, 88. 1281 und 1289 wurde über Lehen verfügt, die Konrad Grill ingehabt, dieser wird daher vor 1281 gestorben, und deßhalb obige Urkunde hinter dieses Jahr zurück zu setzen seyn.)

1304 21. Jän

Konrad von Blidemarswank verkauft an das Spital zu Kaufbeuren einen Hof zu Wigenhusen, Lehen von der Veste Kemnath, das der Lehenherr, Konrad von Ramschwag, Ritter, eignet.[2])

Urk. des h. Geistspitals in Kaufbeuren.

---

1) Taining, Landgts. Landsberg. Türkenfeld, Landgts. Bruck. Apfeltrang, Landgts. Obergünzburg.

2) Bleitmarswang, Landgts. Bruck. Weinhausen, Landgts. Kaufbeuren. Kemnath, Landgts. Obergünzburg.

(Konrad von Bleitmarswang war bayerischer Vogt zu Schwabeck, Ldg. Türkheim, 1290; Illerkreisblatt 1815. S. 209.)

1344 30. Okt. Konrad, Abt — Rupert, Prior — und Convent des Gotteshauses St. Peter zu Salzburg vertauschen den Hof zu Triebenbach an Konrad und Hartneid, Brüder, von Kuchel, gegen einen Hof zu Teisendorf, und ein Gut daselbst, genannt Pabenlehen. Samstag nach St. Simon und Juda.[3])

Alte Abschrift in Laufen.

1355 31. Aug. Ortolf, Erzbischof zu Salzburg, erlaubt mit Gunst Eberharts, Thumprobsts — Gerhochs, Dechants — und des ganzen Capitels — dem Hartneid von Kuchel zu bauen, zu haben und zu besitzen die Veste zu Triebenbach und vertauscht demselben einen Hof, genannt der Maierhof, eine Mühl dabei, gelegen bei Laufen, und die Vogtei zu Triebenbach — gegen Güter zu Nadernach, zu Lerchach, zu Winkl in der Caprun; ein Haus zu Uttendorf, ein solches zu Mittersill in dem Markt, und 60 pf. Gelds auf der Mühle zu Stuhlfelden; — und soll obiger Hof, Mühle, Vogtei ꝛc. von dem Erzstifte zu Lehen gehen. Salzburg, Mondtag vor Aegidii.[4])

Daselbst.

1359 3. April Konrad der Dürgenvelder, Elsbeth seine Hausfrau, Margareth ihre Tochter, verkaufen ihren Sedelhof zu Pleibmerswanck, ihre Hofstätt, ihre Aenger, Wismat, Holz, und ihr Gericht daselbs, an Johann den Schiet, Bürger zu München, um 115 ℳ. M. pf. Gewähren: Otto Greiff von Greiffenberg — Eberhart Röhlinger von Windach — Berthold der Schondorfer von Höhenwang — Lutz von Pleibmerswanck — Ulrich von Hausen. Zeugen: Jacob der Frimanner; Friederich der Glockner; Niklaus der Hubswirth

3) Triebenbach, Teisendorf, Ldgts. Laufen. Pabenlehen, vielleicht das heutige Pabenbichel, Parmbichel, Vormarkt von Teisendorf.

4) Maierhofen, Ldgts. Laufen.

alle drei Bürger zu München. Mittwoch nach St. Ruprechtstag in der Fasten.[5])

Original.

(Ulrich von Hausen wird von Höfen bei Hausen nächst Geltendorf seyn; so bezeichnet Höfen bei Wildenrott die Burgstelle Wildenrott.)

1360 19. Jän. Winhart von Rorbach und Cathrein seine eheliche Wirthinn, verkaufen 75 Jauchert Feld im Holzhauser Hart, das sie von Ulrich Pflugdorfer, Bürger zu Landsberg, erkauft, und von Irmelgarten, seiner Hausfrau. Bürgen: Bärtlin der Alte von Waul, Winharts Oheim — Heinrich der Snelmann — Ott und Heinrich die Zwerger — Berthold von Hoheneck. Mittwoch nach Pauli Bekehr.[6])

Urk. des Spitals Kaufbeuren.

1374 6. März Dietrich und Marquard die Adelshofer, Brüder, verkaufen ihren Sedelhof zu Adelshofen ihrem Vetter, Ulrich dem Adelshofer, um 225 ℔. pf. Nächsten Mondtag vor Mitterfasten.[7])

Original, ehemals zu Adelshofen.

1390 Hartneid der Aeltere von Kuchel, Herzogs Friederich Hofmeister; und Eberhart von Kuchel, sein Sohn, ihre Hausfrauen und Erben, verkaufen die Veste Triebenbach mit Gericht, Fischwaid, Holz, Wunne, Waid ꝛc. an ihren Schwager, Wolfgang von der Alben um 1300 ℔. Wiener pf. Die Güter waren: zwei Höfe zunächst bei der Veste; die Mühle daselbst und der Baumgarten; zwei Peunten und zwei Wiesen, die eine heißt der Grund; die eine liegend am Heininger Loach; und ein Gut in der Au; dazu den Werd allen von des Knotzingers Holz hinab an den Maierhof; und ein

---

5) Türkenfeld, Bleitmarswang, Hausen, alle Ldg. Bruck. Greifenberg, Windach, Schondorf, Höhenwang, alle Ldgts. Landsberg. Röhlingen, Ldgts. Friedberg. Freimann, Ldgts. München.

6) Rorbach, Ldgts. Pfaffenhofen. Pflugdorf, Holzhausen, Ldgts. Landsberg. Snelmann, u. a. zu Schnelmannsgreut, Ldgts. Rain. Zwerger zu Winkel, Ldgts. Landsberg, und zu Emmenhausen, Ldgts. Buchloe. Waal, Waul, Ldgts. Buchloe. Hoheneck, Ldgts. Weiler.

7) Adelshofen, Ldgts. Bruck. Sedelhof daselbst, noch dermal so genannt, nächst dem Schlosse.

Gut in dem Grutten; zu Maierhof zwei Höfe, daselbst vier Sölden; zu Sur ein Gut, und drei Hofstätte daselbst.

Zeugen und Mitsigler: die Vettern Konrad und Hartneid, beide Brüder (die Kuchler?) zu Friburg (Friedburg?), und Eberhart zu Wildenegg.[8])

Alte Abschrift zu Laufen.

1391 22Febr. Peter Haymberger, der Hofsneyder zu München, verkauft seine Mühle zu Pleytmenswank, die da genannt ist die Pleytemül, wie er sie von Konraden dem Eresinger, Pfarrer zu Maysach, in seine Gewalt bekommen hat, dem ehrbaren Mann, Peter dem Gyesser, zu den Zeiten Mintzmaister zu München, und Annen, seiner Hausfrau, um 12 ℔. Regensburger pf. Mittwoch nach Reminiscere. 1 Sigel des Verkäufers.

Original.

1392 14Febr. Hartneid der Alt Kuchler und Soffei, seine Hausfrau, dann Eberhart, ihr Sohn, verbinden sich, den Kauf um Triebenbach von 1390 (oben) zu halten, und erklären, daß darin auch begriffen sei die Mühl, die Wiese, genannt der Hack, und alles das, wie es dem Erzbischof versetzt gewesen. St. Valentinstag.[9])

Alte Abschrift in Laufen.

1399 24Febr. Eckhart Schurfeisen, gesessen zu Stainbach, und Kunegund seine eheliche Wirthinn, verkaufen ihr Gütlie zu Türkenfeld, das sind zwei Hofstätte und ein Garten, gelegen zunächst an dem Widengarten, und zwei Jauchert Ackers am Morenweiser und am Bleitmschwanger Weg; zwei Tagwerk Gras, gelegen bei der Dahtgrub; und zwu Juchart Holz hinter dem Gollenberg; das alles Lehen ist von ihrem gnädigen Lehenherrn, Herrn Albrechten von Haldenberg; an Ludwig den Schneider, gesessen zu Dürgenveld, und Frauen Margreten seine eheliche Wirthinn,

8) Triebenbach, Heining, Au, Knotzing, Maierhofen, Sur, alles Lbgts. Laufen. Grutten muß den Namen verändert haben.

9) Bleitmarswang, Beutenmühl, Maisach, Lbgts. Bruck. Eresing, Lbgts. Landsberg.

um 3½ ß. M. dl. Sigelt der Lehenherr; Zeugen: Herr Hermann, Kirchherr zu Dürgenveld; Heinrich Zökkel, des von Kammer Kellner. An St. Mathias Tag des hl. Zwölfboten.[10])

Original.

1404 6 Okt. Jörg von Freiberg bekennt für sich und seinen Vater Konrad, daß Herzog Ernst von Bayern zwischen ihnen und den Städten Kaufbeuren und Kempten Friede gemacht habe, nachdem sie mit Hans von Lechsberg und dem Gerstenegger Kaufbeurische Bürger in Schwäblishofen niedergeworfen und gefangen genommen. Mondtag vor Dionysi.

Kaufb. Stadt Archiv.

1410 4 März. Berthold Steinberger, Bürger zu Landsberg, und Clara seine Ehewirthinn, verkaufen den Hof, genannt Alt Kreit, gelegen in Türkenfelder Pfarr, an Arnold von Kammer um 32 fl. Shl. Sigelt Konrad der Weichsar, zu den Zeiten Zolnar zu Landsberg. Erdags nach ledare.[11])

Original.

1420 13½ Heil Lehen Revers Heinrich Legters, ausgestellt Herrn Johann, Domprobst und Erzpriester zu Salzburg, über nachstehende zu Lehen verliehene Stücke:

ein Viertel aus dem Gut genannt Zell, gelegen im Miesenbach, Traunsteiner Gerichts, in Bachendorfer Pfarr;

den ⅙ Zehent aus einem Gut in Ramsau, im Pichel, im Reut, zu Obenhausen, zu Ried, zu Hag, zu Mittwegen, zu Schwend, zu Ort, im Knogl, im Ramsen, vom Gute Hutzenau;

welche Stücke er von Rudolf Trauner und seinen Geschwistern gekauft, und die Trauner dem Domprobst aufgesendet hatten. Sigel in Wachs ohne Kapsel, Hansen Chawzl,

10) Steinbach, Türkenfeld, Morenweis, Bleitmarswang, alle Lbgchts. Bruck. Haldenberg, Lbgrchts. Landsberg. Kammer, Lbgrchts. Freising.

11) Alt Greut, bei Türkenfeld, Lbgrchts. Bruck. Weichs, Lbgrchts. Dachau.

Bürgers zu Salzburg. Zeugen: Seibold Noppinger, Jakob Ebser, Peter Hefftler, Bürger daselbst.

Salzburg, Samstag nach Ostern.[12])

Original in Laufen.

1447 Elsbeth Gröninberger erkauft 38½ Jauchart Hartäcker zu Holzhausen, für das Spital Kaufbeuren.[13])

Urk. dieses Spitals.

1447 2 Juni. Johannes Strawstorfer, plebanus in Salzburghofen, recognoscit, quod Dominus Johannes Duster, Licentiatus, Praepositus ecclesiae Wratislaviensis et Capellanus capellae S. Joannis Baptistae in curia Archiepiscopali Salisburg. nomine proprio et successorum suorum locaverit ipsi tertiam partem decimarum praedialium sive bladorum aut frumentorum in districtibus Salzburghofen et Saaldorf et aliis parochiae locis ad triennium pro scaffis mensurae Salisburg. 25 siliginis et avenae totidem, item bono planitro de straminibus siliginis. D. Salzburgi. Sigillum chartae impressum Hadmari decani ecclesiae et offic. curiae Salisburg. laesum [14]).

Original zu Laufen.

1459 Ulrich Gennacher, Bürger zu Kaufbeuren, kauft für das Spital daselbst 36½ Tagwerk Hartäcker zu Holzhausen.[15])

Spital Urkunde.

1461 8 Jän. Hans Frei zu Türkenfeld, und seine Hausfrau Margareth und Hans Schäffler, deren Bruder, verkaufen eine Juchart Ackers zu Türkenfeld gen. Pleyppersswang an Wilhelm den Aeresinger zu Dirgenveld um 14 fl. Rhl. Sigelt der ehrsame und weise Kaspar Straßhofer Bürger zu Landsberg. An St. Erhartstag.

Original.

1465 5 April Stephanus Hartmann, plebanus in Salzburghofen, recognoscit, ut supra Joh. Strawstorfer anno 1447. Die S. Geor-

12) Zell im Miesenbach, Ramsen, Pichel, Reut, Obenhausen, Ried, Hag, Mittswegen, Schwend, Ort, Knogl, Ramsen, Hutzenau, alles Ldgrchts. Traunstein.

13) Holzhausen, Ldgrchts. Landsberg.

14) Salzburghofen, Saaldorf, Ldgrchts. Laufen.

15) Holzhausen, Ldgrchts. Landsberg.

gii. Sigilla Bernhardi de Krayburg, Decretorum Doctoris, Curiae Salisburg. Cancellarii, nec non praepositi S. Bartholomaei Frisaci — et plebani.

Original in Laufen.

1468 14 Mai. Stephanus Hartmann, plebanus in Salzburghofen, recognoscit, ut supra anno 1447 et 1465. Salisburgi, die Sabbathi proxima post S. Pancratii. Sigilla pergam. impressa Dni Hadmari (ut supra 1447) et plebani.

Original in Laufen.

1472 Ulrich und Sebastian die Adelshofer erkaufen den Spitzhof bei Adelshofen vom Kloster Dießen.[16])

Original ehemals in Adelshofen.

1474 30 Sept. Friederich von Pienzenau, Ritter, Pfleger zu Mühldorf und Julbach; — Achaz Wispäck, Hauptmann zu Salzburg, und Pfleger zu Tittmoning; und Hans Straßer zu Alben, Ritter; — vertragen Wilhelmen von der Alben und seinen Sohn Sebastian, Geschloß und Hofmark halben zu Triebenbach, wie folgt: Nach Ableben des Wilhelm soll Sebastian Triebenbach zur Hälfte, und die andere Hälfte dessen Bruder Moriz erhalten. Nach des Moriz Absterben ohne Leibeserben soll das Gut dem Sebastian ganz heimfallen; bei seinen Lebzeiten aber soll Moriz, ungehindert von Sebastian, seine Mutter Anna in seinen Schloßantheil nehmen dürfen. Stürbe Sebastian zuerst, so soll Moriz Triebenbach allein erhalten; in diesem Falle soll die Mutter des Moriz, Anna, das halbe Haus zu Salzburg, Herrn Wilhelmen gehörig, zinsfrei inhaben, so lange sie den Wittibstuhl nicht verkehrt. Der Vater Wilhelm soll keine Verschreibungen auf Triebenbach ausstellen. Da Sebastian dem Vater 70 *fl.* jährliche Gilt um 300 fl. Rhl. zu kaufen gegeben; so soll Wilhelm dem Sohne Moriz aus einem andern Gut gleiche Gilt verkaufen. Sebastian soll für die 600 ungarischen Ducaten-Gulden mütterlich Erbe nach seines Vaters Abgang den Zehent nutzen und niessen, den Hans Hailber-

16) Adelshofen, Spitzhof, abgegangen, beide Ldgrchts. Bruck.

ger vom Vater inhat; und wenn dieser Zehent geringer, so soll dem Sebastian der Abgang aus seines Vaters Gütern ersetzt werden. Die Forderung von 400 ungarischen Gulden Morgengabe seiner Mutter soll dem Sebastian gegen seinen Vater bei dessen Lebzeiten oder nach seinem Absterben geltend zu machen vorbehalten seyn. Gegen die der Mutter Anna geschehene Verschreibung ihres Vermächts soll Sebastian nicht handeln, so wie in Betreff ihrer Morgengab; ausgenommen, wenn Triebenbach hierum verschrieben wäre, so soll Wilhelm ein anderes Gut dafür verschreiben. Nach Wilhelms Abgang soll Anna, so lange sie den Wittibstuhl nicht verkehrt, die ihr um die Morgengabe verschriebene Gilten, Stuck und Güter wohl inhaben, nutzen und niessen, ohne Ablösung Herrn Wilhelmen Kinder.

Zeugen: Wilhelm Trauner, Ritter, Pfleger zu Traunstein und Raschenberg; Ruprecht Nußdorfer, Ritter, Pfleger zu Staufeneck; Hans Breiß von Bilgernbrunn, Stadtrichter zu Salzburg. Freitag nach St. Michaelstag.

Alte Abschrift in Laufen.

1477 27 Juli. Nebenbrief Herzogs Albrecht von Bayern zu dem zwischen Wolfgang von Waldeck dann Probst, Dechant und Capitel zu Schliers in München Erchtags vor St. Ulrich (1. Juli) abgeschlossenen Vergleich, betreffend das Gericht zu Schliers u. a. München, Sontag nach St. Jakob.[17])

Original.

1490 12 März. Hans Pienzenauer verkauft die Wiesmühl bei Glon, Gerichts Schwaben, an Kunigund und Diemuth, Ruprechts Lederer eheliche Tochter und Tinchel (Enichel?) Freitag vor Oculi.[18])

Original.

1404 17 Juli. Barbara, Hansen Ponstingl Wittwe, übergiebt dem Sohne Georg ihr Baumannsrecht, Herrengnad und erbliche Gerechtigkeit auf der Mühle in der Au bei Salzburghofen,

17) Waldeck, Schliers, Ldgrchts. Miesbach.

18) Wiesmühl bei Glon, Ldgrchts. Ebersberg.

die dem Herrn vom Chiemsee als Verweser und Regierer St. Johannis Capellen im erzbischöflichen Hof zu Salzburg urbar ist. Sigelt der hochwürdige Fürst und Herr, Georg, Bischof zu Chiemsee. Zeugen: Andrä Mayr von Thurmdorf, Plainer Gerichts; Friederich Konz und Jakob Strudel von Liefering. Am Pfinztag St. Alexien Tag.[19])

Original in Laufen.

1498 20 Dez. Albrecht, Herzog in Bayern, entscheidet in Sachen zwischen Hieronymus Seiboltsdorfer und Veit Maxelrainer, Theilung Waldeckischer Lehen betreffend. München, Pfinztag vor Thomae.

Original.

1500 24 Febr. Maximilian, Römischer König, bewilliget dem Hochprant Sanazeller, das Eingebrachte seiner ehelichen Wirthinn, Magdalena Köglerinn, zu 2000 fl. auf der Herrschaft Waldeck zu versichern. Innsbruck an St. Mathias Abend.

Original.

1504 4 Juli. Die (wahrscheinlich 1502 nach dem Tode Hochprant Sandizellers) eingezogene Herrschaft Waldeck wird dem Wolfgang Sandizeller wieder ausgeantwortet, und darüber Urkunde errichtet.

Vidimus von 1556.

1513 11 Febr. Jörg von Pienzenau zu Kemnath, Pfleger zu Schongau, kraft erhaltener Vollmacht von Adam von Freundsberg zu Mindelheim, Hauptmann des schwäbischen Bundes, und Matheis Neidhart, Dr., Hauptmann der Bundesstädte, beeidiget Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Kaufbeuren auf die am Montag nach Dionys (11. Oktober) 1512 geschlossene zehenjährige Verlängerung des Bundes, worüber Urkunde ausgestellt wird. Freitag vor Invocavit.

Kaufb. Stadt Archiv.

1516 7 Dez. Kaiser Maximilian verleiht dem Wolfgang von Maxlrain die von Hans Sandizeller erkaufte Herrschaft Waldeck sammt Blutbann zu Waldeck und im Markte Miesbach zu Lehen. Hagenau.

Transsumt von 1554.

19) Aumühle bei Salzburghofen, Ldgrchts. Laufen.

1517 Der Commenthur von Regensburg; Wilhelm von Raitenbuch; Herr Kaspar von Gumppenberg; und der Hofer, Pfleger zu Deggendorf, besitzen das Michaeli-Hofgericht zu Straubing, und erhalten dafür nach 30 Tag in Allem a 6 ßl. Regensb. dl. —: 27 Gl. 3 ßl. R. dl.

Rechnung.

1521 26Febr. Kaiser Karl V. verleiht dem Wolfgang von Maxlrain die zur Herrschaft Waldeck gehörigen Reichslehen (s. oben 1516). Worms.

Transsumt von 1554.

1550 29Aug. Kaiser Karl V. bestätiget den zwischen Wolfgang von Waldeck, dann Probst, Dechant und Capitel zu Schliers in München am 1. Juli 1477 geschlossenen Vergleich. Augsburg.

Transsumt von 1554.

1560 3 März Mang Sedele von Geltendorf verkauft an Menasses von Holdingen zu Peringen, fürstlichem Land- und Stadtrichter zu Landsberg, und Christina, seiner ehelichen Hausfrau, gebornen von Peringen, Haus, Hofstatt und Garten zu Geltendorf um 45 fl. Rhl. und 1 fl. Leikauf. Siegelt Melchior Traut, fürstlicher Land- und Stadtgerichtsschreiber zu Landsberg.[20])

Original.

1560 12 Aug. Uebereinkunft zwischen Herzog Albrecht und Wolf von Maxlrain, den Vollzug des sogenannten Salzburgischen Vertrages betreffend, der am 28. Juli 1559 zu Augsburg durch Vermittelung des Erzbischofs zu Salzburg zwischen denselben Paciscenten zu Abstellung der vielen zwischen ihnen bestandenen Irrungen, die Herrschaft Waldeck betreffend, errichtet worden war. D. München.

Original.

1560 Ein 1559 entstandener Streit wegen der Hartäcker zu Holzhausen zwischen dem Abte zu Steingaden als Gerichtsherrn, und dem Spital zu Kaufbeuren als Grundherrn wird verglichen durch Peter von Gaisberg, Vogt zu Oberdorf; — Hans Jörg Günzburger, Pfleger zu Wö-

20) Geltendorf, Ldgrchts. Bruck. Holdingen, wohl Hofholding, Ldgrchts. München. Pöring, Ldgrchts. Landsberg.

risshofen; — Menasses von Holdingen zu Pöringen, Stadt- und Landrichter — und Reinhart Haidenbucher zu Kaufering, Kastner zu Landsberg.[21])

Kaufb. Spital-Urkunde.

1561 2 Juli — Graf (= Nasso) Schwarz von Geltendorf verkauft an Menasses von Holdingen ꝛc., Behausung, Hofstatt und Garten um 31 fl. Rh. und 45 kr. Leikauf. Sigelt Melchior Traut ꝛc.

Original.

1562 20 Apr. — Wolf Dietrich und Wolf Wilhelm von Maxelrain, Freiherren von Waldeck, Brüder, theilen die Verlassenschaft ihres am 20. November 1561 verstorbenen Vaters Wolf. Mondtag nach Jubilate.

Original.

1562 2 Okt. — Hans Rixner zu Geltendorf verkauft an Menasses von Holdingen ꝛc., Haus, Hofstatt und Pflanzgärtel zu Geltendorf, zwischen D. Hundts zu Kaltenberg und ꝛc. Grund, um 21 fl. Rh. und ½ fl. Leikauf. Sigelt Melchior Traut ꝛc.

Original.

1576 4 Juli — Die Bauern des Weilers Brunnen treffen eine Uebereinkunft wegen des Wässerns der Wiesen im Heggle. Sigelt Probst Johann zu Diessen.[22])

Original.

1578 5 Mai. — Hans Wilhelm von Holdingen verkauft seinem Schwager, Hans Jakoben von Castell, seine Güter und Sölden zu Geltendorf und Hausen, wie er sie von seinem Vater Menasses von Holdingen ererbt, um 648 fl. Sigelt der Verkäufer, dann der edle und veste Herr Reinhart Haidenbucher zu Kaufering, fürstlicher Kastner zu Landsberg.[23])

Original.

1578 23 Dez. — Das Domkapitel zu Augsburg — Dechant und Kapitel des St. Morizstifts daselbst — der Probst des Gotteshauses zum heil. Kreuz ebendort — die Pfleger des St. Niklausstifts daselbst, nämlich Herr Christoph Ilsung, und

---

21) Holzhausen, Ldgts. Landsberg. Steingaden, Ldgts. Schongau. Kaufering, Ldgts. Landsberg.

22) Brunnen, Ldgts. Landsberg.

23) Geltendorf, Hausen, Ldgts. Bruck.

Herr Anton Pimmel, beide des Raths zu Augsburg; — Herr Johann Achilles Ilsung, Röm. Kaiserl. Majestät Rath für sich selbst, und seine Brüder Hieronymus und Walther; — Herren Anton Hörmann und Hans Hörwart, als Pfleger der Melchior Linkschen Kinder; — Herr Lukas Rem für sich selbst; — als Grundherrschaften, dann die ganze Gemein zu Ottmarshausen, an einem Theil;

sodann

der wohlgeborne Herr, Hans Fugger, Herr von Kirchberg und Weißenhorn, als Inhaber der Hofmark Schmiechen in Bayern, am andern Theile,

vergleichen

die Irrungen wegen der Au und Gries zwischen dem schwäbischen und bayerischen Grund und Boden; indem die von Ottmarshausen den völligen Lech oder Ruder für ihr Mark anziehen, Herr Hans Fugger dagegen die Schmiechische Gränz bis an den schwäbischen Wasen nach der Bayern beständigem Anzeigen erstrecken, aber kein Theil dem andern dieses geständig hat seyn wollen; in der Art, daß zwischen Ottmarshausen und Schmiechen nach der bayerischen und schwäbischen Gränze, sofort auf der schwäbischen Seite des Lechs, Säulen gesetzt, und diese ewig für das rechte Mark gehalten werden sollen, es möge der Lech geben oder nehmen, wem und wohin er will; doch soll durch diesen Vertrag weder Bayern noch Schwaben an ihren Landesgränzen oder Rechten etwas benommen seyn.[24])

Original.

1579 13 Okt. Paul von Eyb zu Thalhausen, quittirt Kasparn von Lerchenfeld um 800 fl.[25])

Original.

1584 11 Sept. Freundlicher Receß zwischen Herrn Wiguleus Staudinger (zu Türkenfeld,) Herrn Hansen Staudingers (ad huc viventis) fürstlichen Kastners zu Friedberg, Sohn; — dann Herrn Erhart von Perfall zu Greiffenberg, das kleine Waidwerk betreffend.[26])

Original.

24) Schmiechen, Ldgts. Landsberg. Ottmarshausen, Ldgts. Schwabmünchen.
25) Thalhausen, Ldgts. Freysing.
26) Türkenfeld, Ldgts. Bruck.

1599 4 Jän. Georg Heinrich von Castell verkauft die Güter zu Morenweis, Römertshofen, Hausen und Geltendorf (seitdem und bis heute die Castellschen Güter oder Unterthanen genannt), an Marx Fugger, Freiherrn zu Kirchberg.[27])

Original.

1599 14 Sept. Maximilian, Herzog in Bayern ꝛc., verleiht dem Wolf Veit von Maxlrain, Herrn zu Waldeck, und dessen Bruder Ferdinand von Maxlrain einen Zehent zu Perheim zu Lehen, gelegen in Aiblinger Gericht.[28])

Original.

1606 30 Aug. Maximilian, Herzog in Bayern ꝛc. ertheilt Marxen Fuggern ꝛc. zu Schmiechen die Versicherung, daß ihm die von dem Kastner zu Landsberg, Hans Käppl, auf Berger Tratt aufgerichtete Wildtafel an dessen zur Hofmark Schmiechen gehöriger Jagdgerechtigkeit unnachtheilig seyn soll. D. München.[29])

Original.

1606 8 Sept. Herr Eustach Mutzhardt, fürstlicher Zollner zu Lechhausen, verkauft seinen Sedelhof zu Bachern an Georg Pfaffenzehlern zu Gaulshofen um 3100 fl.[30])

Kloster H. Kreuz Notariats-Prot.

1608 14 Jän. Weil Jerg Pfund von Bachern im offenen Bad über den Hofmarksrichter mit einem Badkibel gezuckt, und zu werfen begehrt, solches, als er vor Ihro Gnaden (dem Probste Johann zu H. Kreuz in Augsburg) deßhalb angeklagt worden, geläugnet, und Beweis begehrt, hiernach überwiesen worden; — so ist er um diese so freventliche Mishandlung von Ihro Gnaden gestraft worden um 4 Thaler und mit 2 Tag Gefängniß des Stocks.

Original Straf-Protokoll des Klosters H. Kreuz.

1617 3 April Landhofmaister, Hofraths Präsident und Räthe vermitteln durch Commissarien einen Vergleich zwischen den Bauern zu Feldmoching, Klägern an einem — dann den

27) Morenweis, Römertshofen, Geltendorf, Hausen, alles Ldgts. Bruck.
28) Pergham, Ldgts. Aibling, S. O xii, 11.
29) Schmiechen, Unterbergen, Ldgts. Landsberg.
30) Bachern, Lechhausen, Ldgts. Friedberg. Gaulzhofen, Ldgts. Aichach.

Söldnern daselbst, Beklagten am andern Theile, wegen des gemeinen Egerachs oder Aecker, auch Anbauung derselben im Neuland; nachdem über den frühern am 2. Juli 1615 geschlossenen, und mit der fürstlichen Durchlaucht Herzog Wilhelm in Bayern ꝛc. als damalen Inhaber der Hofmark Feldmoching (Veldtmoching) angehängtem Sekrete verfertigten Vergleich abermal Irrungen entstanden.[31])

Original.

1631 20 Juli — Maria Susanna von Marlrain verehelichet sich an einen Herrn von Gumppenberg, und stellt den gewöhnlichen Fräuleinverzicht aus. 6 Sigel.[32])

Original.

1687 — Der 1578 zwischen Schmiechen und Ottmarshausen wegen der Markung geschlossene Vergleich wird erneuert, nachdem 1594, 1599, 1611, 1613, 1615, 1626, 1630 Markungsbesichtigungen und Marksteinsetzungen statt gefunden hatten.[32])

Original.

1698 26 Apr. — Unter den Moosängerbesitzern in Schmiechen wird eine Wässerungsordnung errichtet.

Original.

1708 30 Dez. — Die Marlrainischen Erben vergleichen sich auf den 1707 erfolgten kinderlosen Tod des Johann Veit von Marlrain bezüglich des streitig gemachten Testaments.

Original.

1715 — Als Ihro Churfürstliche Durchlauchten, die sammentliche gnädigste Landesherrschaften wieder in das Land, und zu Lichtenberg zusammen gekommen; haben die Frau Gräfinn (von Fugger-Kirchheim) im Monat April einige Tage allhier (in dem nahen Schmiechen) sich aufgehalten.[33])

Rechnung von Schmiechen.

---

31) Feldmoching, Ldgts. München.

32) 1569 hatte ein bedeutender Lecheinbruch gegen die bayerische Seite die Irrungen veranlaßt, die 1570 in arge Thätlichkeiten erwuchsen, und bis 1578 währten.

33) Lichtenberg, Ldgts. Landsberg.

IX.

Chronik mehrerer Ortschaften

aus

der Umgegend von Brannenburg.

Von

dem gräflich Preysing'schen Schulbeneficiaten

Seb. Dachauer

in Brannenburg.

1.

Isenhausen oder Wiesenhausen.

An der südlichen Gränze der zur Pfarrei Pang gehörigen Expositur Kirchdorf, an der Landstraße von Aybling nach Kufstein, fängt eben vor der 18 Stundensäule mit den vier Einöden Weiher, Staudach, Oed und Wideneck, zusammen Isenhausen, jetzt gewöhnlich Wiesenhausen genannt, die Pfarrei Flinsbach an, und dehnt sich in einer Länge von 5 Stunden am linken Inn-Ufer bis zum Landesgränzstein hinter der bayrischen Maut bei Kiefersfelden wo man die tirolische Festung Kufstein erblickt.

Die ebengenannten Einöden liegen an der Landstraße; nur die Einöde Wideneck, vulgo Windeck, liegt etwas weiter zurück, näher an der Vizinalstraße, welche gleich unterhalb, ein paar hundert Schritte von der Einöde Sunderholz, jetzt Sonnenholz genannt von der Landstraße ab gen Brannenburg führt. Von dem Zustande und den Schicksalen dieser Einöden aus alter Zeit ist leider nichts auf uns gekommen: erst im J. 1298 erscheinen bei einem

Streithandel der Majer und ihrer Nachbarn von Niederflinsbach gegen Herrn Heinrich, den Probst am Petersberge, eine Wiese bei Grießenbach betreffend, 3 Brüder von Oed, Fridrich, Heinrich und Otto, die Oeder, als Zeugen. Und bei einer Jahrtag-Stiftung des damaligen Burggrafen zu Falkenstein, Haimeram des Haslangers in die Kirche am Petersberge im J. 1363 unterzeichnete auch Heinrich der Oeder die Stiftungs-Urkunde. Hund. Metropl. III. 69 und folg.

Das frühere Auftreten der Oeder in den Urkunden macht es wahrscheinlich, daß in älterer Zeit das Oedergut das Hauptgut zu Isenhausen gewesen, und daß erst später ein Besitzer die Besitzung unter 2 Söhne getheilt habe; daher denn die Abtheilung in Ober- und Unter-Isenhausen. Nach der Zeit mag die Familie auf der Oed ausgestorben, und ihre Hinterlassenschaft an die überlebenden Blutsverwandten auf dem Sitz zu Weiher gekommen seyn. Wideneck und Staudach waren immer nur Zugüter von Oed und Weiher. Staudach machte mit dem Gefazz — Edelsitz am Weiher, Unter-Isenhausen; die Oed mit Widen- oder auch Widumeck Ober-Isenhausen. Wideneck war der zum Gut auf der Oed gehörige Widdum oder Maierhof; deßwegen noch heut zu Tage das Oedergut mit seinen Feldungen fast bis an die Hausthüre des Wideneckers stoßt; und der Beisatz „Eck" erklärt sich sehr leicht aus den noch vorhandenen alten Schriften. Gleich neben dem Hause stoßen auf einer Seite die Feld- und Wiesengründe der alten Hofmark Brannenburg, auf der andern Seite jene von der Hofmark Mooseck; und auf der dritten, gegen die kleine Waldung, Sunder- oder Sonnenholz genannt, die Feld- und Waldgründe des Sonnenholzer- und Weihergutes an Wideneck.

Bei den ältern Leuten auf diesen Einöden hat sich die Sage bis jezt noch erhalten, daß an dem Platze, wo jezt die Scheuer des Bauers am Weiher steht, vor Zeiten ein Schloß gestanden und das jezige Bauernhaus daselbst das Hofbauer-Haus dieses Schloßes gewesen sey. Unvermuthet fand ich die Bestätigung dieser Sage, als mir vor kurzer Zeit die Bäuerin, Wittwe, von Oed vier alte Original-Briefe, auf Pergament geschrieben, zum Lesen überbrachte. Ich ersah daraus, daß am Ende des vierzehnten

Jahrhunderts ebengenannte vier Einöden zu dem adeligen Gute am Weiher zusammen gehörten.

Der älteste dieser Briefe, vom J. 1417, besagt: Stephan Chünigsfeld und Agnes seine Hausfrau, verkaufen die zween Theile ihrer Erbschaft, nämlich Isenhausen, den Sedel, und Ober-Isenhausen, geheißen auf der Oed, und auch das Gesazz am Weiher, „aus diesem allen die zween Theil, welche vorher gewesen sind Magdalena, meiner Stiefmutter, und Margaretha der Fußstainerin," mit allen Nutzen, Rechten und Ehren und Zugehörungen, wie sie es selbst besessen haben, an die ehrbare Frau Etspeth die Pänzingerin und ihre Kinder um hundert Gulden und um zwanzig Gulden, alles gut ungarisch Gulden (Dukaten). Mitsiegler Hanns der Flitzinger; Zeugen Erhart der Eglinger, Jörg Huber Kastner zu Rosenheim, und Hanns Lengauer. Act. St. Peter und Paulstag, der hl. Zwölfbothen anno 1417. — Ein Siegel am Rande beschädiget, das andere abgerissen.

Die zwey Schwestern, Magdalena, zweite Gemahlin des Stephan Königfelders Sen. von Stachusried, Ldgrchts. Dachau, und Margaretha, Wittwe des Weiknand Fußsteiners, der kurz vorher als Pfleger zu Brannenburg gestorben war, scheinen also Töchter des ungenannten Besitzers von dem Edelsitze (Gesazz) am Weiher gewesen zu seyn. Das jetzige Bauergut Wideneck, das in diesem Briefe nicht genannt ist, gehörte damals zu dem Oedergute, so wie Staudach zu dem Gute am Weiher, wie der folgende Brief besagt.

Im J. 1448 verkaufte Fridrich der Steingär[1]) an seinen Bruder, Hannsen den Pänzinger seinen ganzen Erbtheil zu Isenhausen, ze Dorf, ze Feld, ze Holz, ze Wasser, ze Haus und Hof und alles was ze demselben Sedl Isenhausen gehört mit Namen die

---

1) Fridrich Steingauer, Stiefbruder Hannsen des Pänzingers. Pänzing ist ein Dorf mit Schloß in der Pfarrei Babensham bei Wasserburg; und Steingau ein Dorf in der Pfarrei Otterfing, Landgerichts Wolfertshausen. Die alten Besitzer von Isenhausen schrieben sich auch Isenhauser. Otto der Isenhauser stiftete anno 1421 einen Jahrtag in die Kirche zu Flinsbach, und gab das Meßner-Gütl in der Kuchl zu Flinsbach dazu. Dieser Otto war wohl der Vater der oben genannten zwei Schwestern.

Oed, da der Anderl Uz aufsitzt und Wideneck, da Heinrich Kern aufsitzt, mit samt dem Sedel Isenhausen, darauf in einem Theil sitzt Kunz Magens und auf dem andern Theil Hanns Staudacher. Der Brief ist gesiegelt von Bernhart Schächlein ze Rordorf, und Hannsen Sachsenkamer ze Speck; als Zeugen unterschrieben: Ulrich Meusel Pfleger zu Neubeuern, Meister Ulrich Perthart, Kirchherr zu Rordorf, Stephan Wirth zu Rordorf und Peter Schmid zu Speck. Geschehen am Sonntag vor St. Veitstag anno 1448. Die anhangenden Siegel sind fast unbeschädigt.

Hanns der Pänzinger hatte also die ganze Besitzung der alten Isenhauser noch beisammen. Wie lange sie im Besitze der Pänzinger blieb, oder wie sie an die Schweithartinger von Hegling übergieng, darüber fand ich bisher nichts. Aber in der Mitte des XVI. Jahrhunderts war Isenhausen im Besitze der Schweithartinger. Georg Schweithart gab im J. 1554 Leibgeding auf sein eigen Gut auf der hintern Oed, der Herrschaft Falkenstein, dem Christan Oeder auf sein Leibsleben lang gegen jährliche Stift von 4 fl. rheinisch und 2 kr. Stiftgeld, am St. Gilgentag. Siegler Georg Schweithart ohne Zeugen. Das Siegelkapsel jedoch ohne Siegel hängt noch am Briefe. Endlich im J. 1603 verkauft Otto Schweithart zu Hegling und Prantshausen an Augustin Obermüller und seine Hausfrau Martha und ihre Erben das Oedergut, darauf sie eine Zeit her gesessen, und so wie er es von seinem geliebten Herrn Vater Hanns Adam Schweithart ererbt hat. Geschehen zu Prantshausen am 10. Juli 1603. Mit vortrefflich erhaltenem Siegel der Schweithartinger?[2])

So kam also das jetzige Oedergut aus dem Verbande mit dem alten Edelsitze als freies Eigenthum an eine Bauer-Familie, und blieb freies Eigenthum bis heute. Wahrscheinlich geschah mit den übrigen 3 Gütern von Isenhausen um die nämliche Zeit dasselbe; wenigstens ist es von dem Gute Wideneck gewiß, daß es ebenfalls als freies Eigenthum an den Bauer Wolf Taller kam. Dieser übergab es im J. 1687 als freies Eigen seinem Sohne

2) Diese hieher gehörigen Briefe auf Pergament liegen gut erhalten, bei dem Bauer auf der Oed.

Jakob, der es aber im J. 1696 an das Kloster Beyharting verkaufte, und es sogleich von dem Kloster auf Leibgeding gegen eine jährliche Gilt von 15 fl. und 4 kr. Stiftgeld wieder zurück nahm.[3])

Die andern beiden Güter zu Isenhausen, Weiher, und Staudach gehörten bis in den Anfang des jetzigen Jahrhunderts dem Frauenkloster im Chiemsee, und giengen bei der Aufhebung der Klöster an den Staat über. Wann und wie selbe aber an Frauen-Chiemsee gekommen, darüber fand ich bisher noch nichts. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß es mit diesen Gütern gieng, wie mit Wideneck.[4])

So sehen wir die allmählige Auflösung und das Ende dieses ehemaligen Edelsitzes Isenhausen, jetzt gewöhnlich Wiesenhausen genannt, weil der größere Theil der dazu gehörigen Grundstücke Mooswiesen, hier Filzen genannt, sind. Wo das Schloß gestanden, oder um welche Zeit es abgegangen, ist ungewiß, und nur so viel gewiß, daß es in der Nähe des jetzigen Bauer-Hauses am Weiher gestanden, von welchem Weiher jetzt auch nichts mehr zu sehen ist.

Schlüßlich muß ich von diesem Weihergute noch zweyer auffallender Erscheinungen erwähnen. Der jetzige Besitzer, Florian Kuchler erzählte mir, daß er seit etlichen Jahren bei dem Umpflügen eines Ackers neben seinem Hause, von der Landstraße gleich rechts auf dem Hügel, sehr viele Scherben von Hafnergeschirren in die Höhe bringe. Leider wurden diese Scherben nicht beachtet und wieder verworfen; ich konnte keinen einzigen zu Gesicht bekommen, und da dieser Acker eben angebaut worden war, wollte ich nicht nachgraben laßen, indem er die Fundstelle auch nicht genau anzugeben wußte.

Dann führte er mich von seinem Hause eine kleine Viertel-Stunde aufwärts, von der Landsstraße links gegen den Inn hinab in das Moos, und zeigte mir da einen etwa zwey Tagwerk haltenden Fleck, der, ein regelmässiges Viereck, jedoch weit länger als

---

3) Die hieher bezüglichen zwei Briefe liegen bei dem Bauer zu Wideneck.

4) Wideneck und Weiher haben nach Aufhebung der Klöster das Eigenthum wieder an sich gekauft.

breit, rings von Sumpf umgeben, festes Erdreich ist, das er, seiner Meinung nach, gut umpflügen könnte, wenn er es wagen dürfte, mit Pferden hinein zu fahren, indem dieses Viereck von allen Seiten mit einem, mehrere Fuß breiten, überwachsenen Graben, seiner Aeußerung nach sehr tief, umgeben ist. Der Platz gehört zum Weihergute, und wird seit unfürdenklichen Zeiten „der Hochgarten" genannt. Der alten Sage zufolge soll er ein Thiergarten gewesen seyn, was mir aber seines gar zu geringen Umfanges wegen nicht wahrscheinlich ist.

2.

Tegerndorf, (Tegardorf).

Eine kleine halbe Stunde von Weiher aufwärts liegt das Dorf Tegerndorf mit dem uralten Kirchlein, neben welchem die Landstraße vorbeizieht. Wahrscheinlich kommt dieses Dorfes Name, ähnlich mit Tegarinseo, Tegernsee, von dem slavischen Worte Teku d. i. fliessen, rinnen, her, von dem klaren Forellenbache, der durch das Dorf fließt.[5]) Urkundlich erscheint Tegerndorf zum erstenmal, und zwar schon mit einer Kirche i. J. 814, dem Jahre, da Kaiser Karl, der Grosse, starb. Der edle Mann Oadalschalk hatte um das Jahr 800 diese Kirche gebaut, und selbe dem fünften Bischof von Freysing, Atto, der sie eingeweiht hatte, übergeben mit allem, was er zur Ausstattung der Kirche geeignet hatte. Bischof Atto starb i. J. 810. Oadalschalk war indeß selbst Priester geworden, und bestätigte i. J. 814 dem Bischof Hitto, Attos Nachfolger, die Uebergabe der Kirche in Tegerndorf mit allen Zugehörungen. Oadalschalk hatte einen Bruder, Namens Deotto, und dieser einen Sohn Cundheri; beide willigten in Oadalschalks Uebergabe; ja Cundheri gab auch seinen Erbsantheil von dem väterlichen Gute der Kirche als Eigenthum; nur baten Vater und Sohn das eben dahin geschenkte Kirchengut auf ihr Leben lang als Lehen sich zurück, was ihnen auch natürlich gerne bewilliget ward.

Neun Jahre später gab auch der edle Mann Wölfdeo, selbst bereits Priester, dieser Kirche zu Tegerndorf sein ganzes Besitzthum daselbst, sowohl Grund und Boden, als die zum Gut gehörigen

5) Von Koch-Sternfeld.

Leute zu vollem Eigenthum; nur behielt er sich den Genuß des Gutes für seine Lebenszeit vor. Und wieder zwei Jahre darauf, i. J. 824, gab auch der Edle, Wolfpald, als auch er in den geistlichen Stand trat, sein ganzes Erbtheil mit 5 Leibeigenen, nämlich 3 männlichen, Ponzil, Sigihoh und Nordolf, und 2 weiblichen, Perchtrud und Lechswind, überdieß 40 Tagwerk Ackerland, und Wiesen auf 40 Fuder Heu zur Kirche.[6])

So sehen wir also schon vor mehr als tausend Jahren Tegerndorf mit einer gut gestifteten Kirche. Ob die eben genannten edlen Männer zu einer und der nämlichen Familie gehörten, mag mit Recht bezweifelt werden; die Schenkungen geschahen in dem kurzen Zeitraum von 15 Jahren. Wahrscheinlich bestanden schon damals die 3 grossen Güter zu Tegerndorf, von denen wir sogleich hören werden. Daß aber Oadalschalk die Kirche auf seinem eigenen Grund und Boden erbaut habe, unterliegt wohl keinem Zweifel; er gehörte also auch gewiß zu dem Gute neben der Kirche. Von jetzt an aber schweigen die Urkunden 300 Jahre lang von unserm Tegerndorf; erst um das Jahr 1140 treffen wir einen Marquard von Tegerndorf, neben ihm einen Gerloch von Nußdorf am Inn mit dem Grafen Wolfker von Falkenstein-Antwurt im Kloster Chiemsee. M. B. II. 312. Und nun erfahren wir sogleich mehr von dem damaligen Zustande dieses Dorfes. Um diese Zeit bestand Tegerndorf vorzüglich aus drei grossen Gütern, wie das Salbuch des Grafen Siboto besagt: aus dem obern Hofe, genannt unter dem Stein, weil zunächst daran die Felsen der Biber sich erheben. Aus diesem Gute entstanden nachher die jetzigen Bauerngüter, Obermajer und Schächel. Auf diesem Gute saß in der Mitte des XII. Jahrhunderts Adalbert, Vasalle des Grafen von Falkenstein, dem er jährlich ein fettes Schwein, ein anderes gutes und 2 geringere Schweine; dann ein Schäffel Waitzen, ein Schäffel Haber, ein Schäffel Hülsenfrüchte, ein Schäffel Rüben und ein Schäffel anderes Gemüse, 3 Gänse, 10 Hühner, 100 Eyer, und anstatt einer Abgabe an Oel eine Rindshaut eindienen mußte. Ueberdieß alles mußte von diesem Gute jährlich auch ein Saum Wein und ein Saum Salz an den Grafen geliefert werden.

6) Meichelbeck hist. Fris. I. pars instr. p. 163. 230. 243.

Der untere Hof neben der Kirche (die jetzigen Bauerngüter Niedermajer und Rampold) mußte dem Grafen jährlich 2 Schweine, 1 Schäffel Waitzen, 3 Schäffel Haber, ein Schäffel Bohnen und Erbsen, 3 Gänse, 6 Hühner, 100 Eier, statt des Oeles[7]) eine Rindshaut und 2 Saum Wein liefern. — Auf diesem Hofe saß, gemäß dem Salbuche, damals Engilher.

Der mittlere Hof ad Niunhusun, jetzt Neuhauser, dessen Besitzer von dem Grafen Siboto selbst Herr Ortolf genannt wird, hatte ausser der Lieferung von 3 Saum Wein keine weitere Abgabe an den Grafen. Dieser Herr Ortolf hatte ausser diesem Hofe zu Tegerndorf auch noch andere Besitzungen; das Salbuch nennt eine ihm gehörige Besitzung bei Viungen im Werthe von 7½ Talenten. Der im Salbuche i. J. 1190 genannte Fridrich von Nivenhusen ist wahrscheinlich ein Sohn dieses Herrn Ortolf. Als Graf Siboto am Ende seines langen Lebens seine Besitzungen unter seine zwei Söhne theilte, bekam der jüngere Chuno den Hof des Rupert in Tegerndorf, ungewiß, ob dieser Hof einer von den 3 großen Höfen, oder ein von diesen verschiedener sey.

Nach der Ermordung des letzten Grafen von Falkenstein kam mit den meisten falkensteinischen Besitzungen auch Tegerndorf an die Herzoge, mit Ausnahme derjenigen Bauerngüter, welche, man weiß nicht mehr, wann oder durch wen, an verschiedene Kirchen und Klöster, z. B. an die Kirchen zu Flinsbach, Petersberg, Brannenburg, Tegerndorf, Berbling, Frauenried, und an die Klöster Tegernsee und Beiharting verkauft oder verschenkt worden sind.

Noch i. J. 1400 finden wir auf dem Gute unter dem Stein, dem jetzigen Obermajer-Gut, eine Familie, die nicht ganz zum Bauernstande zu gehören scheint. Hanns Ob der Hub zu Kundl (in Tirol) und Kathrei, seine Hausfrau, verkaufen an Hannsen den Tarchinger von Mooseck, ihr Gut zu Tegerndorf, genannt unter dem Stein, das der Kathrei Heirathgut und ihr freies Eigenthum ist. Der Brief ist gesiegelt durch Weiknand den Fußsteiner; unterschrieben von Kathreis Geschwistern Ulrich, Hanns, Die-

---

7) Um selbe Zeit wurde auch in dieser Gegend viel Mohn gebaut, und davon ein bestimmtes Maaß an Körnern als Abgabe eingedient. Noch am Ende des XVI. Jahrhunderts kommt von dem Obermajer-Gut zu Raubling neben andern Abgaben auch ein Metz Magen oder auch Haarlein vor.

mut und Elsbeth, unter Beistand und Zeugschaft Pauls des Ebser und Heinrich und Purkhard, am Freytag vor Petri Stuhlfeyer i. J. 1400. — Diese 5 Geschwister gehören wahrscheinlich noch zur alten Familie des oben erwähnten Adalbert, dessen Nachkommen jetzt allmählig in den Bauerstand zurücktraten, wie so viele andere Geschlechter um diese Zeit. Und ohne Zweifel gehörten um eben diese Zeit noch die beiden Güter, Obermajer und Schächl, zusammen, und wurden erst durch diesen Kauf getrennt, von da an die 4 Geschwister der Kathrei auf dem andern Gute lebten.

Als 100 Jahre später, nämlich i. J. 1501 die Herrschaft Falstein an die Hofer verkauft wurde, kam Tegerndorf auch an selbe; aber die 4 größten Güter, Obermajer und Schächel, Niedermajer und Rampold, wurden, durch Herzog Albrecht, von Falkenstein getrennt, und vereiniget mit Brannenburg, i. J. 1507 dem Ritter Kaspar Winzerer als Eigenthum übergeben, bis endlich später alles an die Grafen von Preysing, Besitzer von Falkenstein und Brannenburg zugleich überging.

Das Dorf besteht aus 21 Häusern, von welchen 16 zum Patrimonialgerichte in Brannenburg; die übrigen aber zum königl. Landgerichte gehören, darunter sind 2 Hufschmieden und ein Kistlerhaus. Das Kirchlein ist dem hl. Egidius, dem alten Jagdpatron der Franken eingeweiht, und eine Filiale der Pfarrkirche zu Flinsbach.

Gleich neben dem Dorfe, südlich, nur durch den klaren Forellenbach getrennt, erhebt sich der kleine, sehr schöne Hügel, genannt

3.

Die Biber.

Dieser Hügel, von Nord gen Süd nur ¼ Stunde lang, kaum halb so breit, und 60 bis 80 Fuß hoch, mit einem Flächeninhalt von 58 Tagwerk, steht ganz frei in der Ebene da, nicht etwa ein uralter Absturz des nahen Riesenberges, sondern angeschwemmt von einer Fluth, welche von Südost gen Nordwest ging. An vielen Stellen der nackten Felsen bemerkt man sehr deutlich die Richtung dieser Fluth. Der ganze Hügel besteht nicht aus Kalkstein wie die benachbarten Bergwände, sondern aus Sandstein der nur bald lockerer, bald dichter, bald fein, bald grobkörnig ist. Sein

Gestein wird zu Mühlsteinen verarbeitet, welche zu Wasser und zu Land weithin verführt werden; oder zu Quadern und zu gewöhnlichen Bausteinen, welche letztere jedoch nur Abfälle sind von dem Gesteine, das nicht zu Mühlsteinen benützt werden kann.

Dieser Hügel gehörte ehemals zur Herrschaft Falkenstein, und kam endlich immer den jeweiligen Besitzern dieser Herrschaft folgend, i. J. 1768 an die Grafen von Preysing. Das Innere des Hügels, das Gestein, war von den Herzogen zur Pfarrkirche in Flinsbach geschenkt worden; die Oberfläche mit der Waldung blieb bei der Herrschaft. Anfangs, und noch i. J. 1593, da die Steinbrüche zum ersten Male in dem Kirchen-Rechnungsbuche erscheinen, waren nur 4 Steinbrüche, und die Steinhauer, denen sie überlassen worden waren, mußten jeder jährlich 34 kr. 1 pf. an die Kirche bezahlen. Gegenwärtig sind 10 Steinbrüche, welche manche schöne Ansicht gewähren, vorzüglich eine grosse Höhle, durch das Herausbrechen der Steine entstanden, 70 Schritte lang, am Eingange fast eben so breit, gegen die Tiefe hin dann immer etwas schmäler, und 20 bis 30 Fuß hoch. — Das schöne Wäldchen, auf und um den Hügel herum, welches aus Fichten, Tannen, Lerchen, Buchen, Ahornen, Eichen und Linden besteht, wurde vor wenigen Jahren von der Herrschaft an mehrere Bauern von Tegerndorf und Mühlwegn verkauft. Der klare Forellen- oder Förchenbach umfließt den Hügel von allen Seiten.

Auf den Hügel hinauf führen 3 Wege; der eine vom Dorfe aus durch das Wäldchen die ganze Länge des Hügels hin; der andere mehr südöstlich neben den Steinbrüchen hin, am lieblich gelegenen Marini Häuschen vorüber, der eigentliche Fahrweg; und der dritte von Süden über eine steinerne Treppe von beiläufig 150 Stufen. Der bequemste, zugleich angenehmste ist der Fahrweg neben den Steinbrüchen hin. Wenn man diesen Weg hinauf verfolgt, wird man am Ende angenehm überrascht von einer ganz eigenthümlichen Erscheinung. Am letzten Steinbruche vorüber erblickt man auf einer kleinen Erhöhung die Ruine einer Klause, welche kurz nach dem Tode des letzten, bereits sekularisirten Eremiten durch eine muthwillige Hand angezündet und verbrannt worden ist. Gleich nebenan steht man in einer breiten Felsenkluft einen Andachtsort mit dem Oelberge, neben welchem in einer an-

dern Felsenspalte ehemals eine Quelle sehr frischen, guten Wassers war, die aber nach des Klausners Tode, bei dem Einsturze eines ungeheuern Felsenstückes gleich in der Nähe, versiegte. Eben da vereiniget sich mit diesem Wege der von Süden über die hohe steinerne Treppe heraufführende Weg, und noch einige Stufen weiter hinauf erblickt man ein Kirchlein, und neben diesem weiter hin einen weiten, länglich runden mit einer Mauer umgebenen Platz, und an der Mauer herum die Stationen des Kreuzweges in Nischen mit hölzernen, gut geschnitzten Figuren; die vierzehende Station, die Grablegung ist in der Mitte des weiten Platzes in einer kleinen Steinhöhle. Vor dem Kirchlein ist ein breites Vordach über Betstühlen, und gleich nebenan freistehend die thurmförmige Kanzel von Steinen erbaut. An der westlichen Seite der Umfangsmauer ist solche beträchtlich erhöhet, und daselbst in einer größeren Nische die 13. Station, die Abnehmung Christi vom Kreuze, mit größern sehr gut geschnitzten Figuren. Links und rechts daran sind Portale durch die Mauer mit hölzernen Halbthüren; und wenn man durch diese auf den noch etwas höheren freien Platz hinaus tritt, so übersieht man das kleine, anmuthige Thal von Müllwegn bis Brannenburg hin, und über das Thal hinauf den sogenannten großen Brannenberg mit dem St. Margarethen Kirchlein und den vielen, in Obstbäumen zerstreuten Häusern dieses langen Bergabhanges.

Das Kirchlein auf der Biber, zu Ehren der hl. Magdalena eingeweiht, entstand vor 200 Jahren, zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. Im Jahre 1629 ließ sich hier auf der Biber ein frommer Eremite, der Bruder Johannes Schelle, nieder; erbaute sich von gesammelten Beiträgen, und mit Hülfe einiger Nachbarn eine Hütte und eine kleine Kapelle daran, die er im Geschmacke seiner Zeit recht schön mit Bildern zierte. Die traurigen Ereignisse jener schrecklichen Zeit, Krieg und Pest, mahnten ohnehin mächtig zum Gebete, und bald versammelte sich an Sonn- und Feiertägen eine Anzahl Menschen um den frommen Eremiten an der neuen Kapelle; die Beiträge zur Verschönerung der Kapelle mehrten sich. Bruder Johannes umzäunte den Platz der Kapelle, und der damalige Besitzer von Falkenstein, der Freiherr Wolf Ferdinand von Hundt, schenkte i. J. 1631 den umzäunten Platz als Eigenthum

zur Kapelle;[8]) und gab bei seinem Tode i. J. 1635, derselben noch überdieß 1200 Gulden, welche gemäß Testaments seine Nachfolger der Kapelle verzinsen sollten. Frau Sophia von Taufkirchen, geborne Prant von Haselbach stiftete i. J. 1632 in diese Kapelle einen Jahrtag für sich und ihre Verwandtschaft, bei welchem jederzeit gedenkt werden soll ihres Eheherrn Hildeprant von Taufkirchen; hierauf der Stifterin Eltern, Reinprecht Prant von Haselbach und dessen Gemahlin Kordula, geborne von Adelshausen; dann der Stifterin Ahnherrn und Ahnfrau, Georg Prant, Pflegers zu Natternberg und dessen Gemahlin Sophia, gebornen Findlin von Platsch (im Wipp- und Pusterthal in Tirol); dann der Eltern ihres Eheherrn, Herrn Johann Heinrich von Taufkirchen, Pflegers zu Auerburg, und Katharina, geborne von Kütscher; ferner des Herrn Georg von Kütscher, Pflegers zu Rosenheim und dessen Gemahlin Sophia, geborne von Neudeck; des Herrn Wolf Dietrich Hundt und dessen Gemahlin Regina, geborne von Pörwang, des Wolf Wilhelm Hundt und dessen Gemahlin Anna Maria geborne von Trenbeck; des Herrn Wolf Ferdinand Hundt und dessen Gemahlin Anna Margaretha geborne von Seibelstorf; und endlich des andächtigen Bruders Johann Schelle, als ersten Erhebers dieser Kapelle und dessen Nachfolgers, des Bruders Peter.[9])

Mit geringen Mitteln war indeß die Kapelle zu einem Kirchlein erweitert, und am 13. Inni 1636 durch den Bischof, Veit Adam, feierlich eingeweiht worden. Der jährliche Gedächtnißtag dieser Einweihung ward auf den Sonntag in der Oktav des Festtages des hl. Johann des Täufers festgesetzt.

Da während der Schreckenszeit des Schwedenkrieges und der zugleich durch das Land wüthenden Pest jeder für sich selbst der Sorgen genug hatte, und da überdieß der dritte Klausner auf der Biber verschiedene, dem Volke mißfällige Veränderungen vornahm, und darum die Opfer abnahmen; auch die Zinsen von dem Kapital pr. 1200 fl. im Drange der Umstände im Rückstand blieben; so wurde die Dachung des Kirchleins vernachlässiget und im-

8) Die hieher gehörigen Dokumente liegen in der Registratur zu Brannenburg.

9) Diese Gedenkformel und das Einweihungs-Dokument und manches andere hieher Bezügliche wurde mir von H. Pfarrer Zumüller in Flinsbach mitgetheilt.

mer schadhafter; der Regen schlug durch, und erweichte das Gemäuer; und um das Jahr 1660 drohte dem Kirchlein auf der Biber der Einsturz. Das drängte zur schleunigen Hilfe. Der Freiherr Max von Ruepp, auf dessen Gut Falkenstein das obengenannte Kapital von 1200 fl. verzinslich aufgelegt war, wurde endlich bewogen, die seit mehr als 20 Jahren rückständigen Zinsen nachzutragen; Volk und Pfarrgeistlichkeit spendeten mildthätige Gaben, und zugleich stand ein neuer Gutthäter für das Kirchlein auf, der damalige Gerichtschreiber zu Auerburg und Gränzmautner zu Fischbach, Sebastian Wider und seine Gemahlin.[10]) Es wurde nun an der Westseite des Kirchleins die noch bestehende kleine Kapelle und hinter dieser die Sakristei angebaut, und über das Ganze ein gemeinschaftliches Dach gemacht i. J. 1664. Nach und nach wurden mehrere Jahrtage in das Kirchlein auf der Biber gestiftet; i. J. 1693 von der eben genannten Frau Barbara Wider, bereits Wittwe; 1724 von Jakob Hamerschmid, Klausner auf der Biber; 1730 von Herrn Michael Höfelmajer, Pfarrer zu Flinsbach, und endlich 1788 von dem Eremiten daselbst, Markus Fischbacher.

Der Altar in der Nebenkapelle wurde i. J. 1709 von Johann Franz, Bischof von Freysing eingeweiht. Der von Freyherrn von Hundt dem Kirchlein geschenkte Platz wurde statt des bisherigen Zaunes, i. J. 1735 mit einer Mauer umgeben, und an derselben in gleichweit entfernten Nischen die Stationen des Kreuzweges mit hölzernen Figuren errichtet. Graf Sigmund Anton von Ruepp erbaute die Hauptkapelle an der Mauer zwischen den zwei Portalen mit der 13. Station; und aus einem eigens dazu bestimmten Vermächtnisse des Pfarrers Höfelmajer ward die kleine Grabkapelle in der Mitte des großen Platzes erbaut. Die Klausner mußten in der Klause auch Schule halten.

4.

Moulewenge, Mulewingen, Müllwegn, vulgo Müllbing.

Gleich am Fuße der Biber, südlich und westlich beginnen in dem kleinen, anmuthigen Thale, die Fluren des Dörfleins Müll-

10) An den beiden Seiten der Nebenkapelle ist das Widersche Wappen gemalt und darunter die Namen Sebastian Wider und Barbara Wider, 1664, wohl zum Zeichen, daß sie diese Kapelle gegründet haben.

wegn, das kaum ein paar hundert Schritte von der Biber entfernt, wie alle Orte um Brannenburg herum in einer Menge von Obstbäumen versteckt liegt. Es besteht nur aus 6 Häusern, welche zur Gemeinde Tegerndorf gehören, aber zur Pfarrei Groß-Holzhausen, und deren Filialkirche Brannenburg eingepfarrt sind, jedoch mit Ausnahme des ersten Hauses, einer Mühle, welche, obgleich Brannenburg am nächsten gelegen, zur Pfarrei Flinsbach gehört, weil das Haus und die Mühle früher am südlichen Ende des Dörfleins stand und erst später an das nördliche Ende herein gebaut worden ist. Neben dem Dörflein hin und dazu gehörig, liegen am Mühlbache hinauf die Mahl- und Schneidmühle zum Kohlhauf, die Mahlmühle zum Waginger, und weiter hin zwischen dem Riesenberge und dem großen Brannenberge noch zwei Schneidmühlen; mehr südlich das Steinberger Bauergut, und über diesem in bedeutender Höhe der Altenburger Hof, welche letztere alle wieder zur Pfarrei Flinsbach gehören.[11]) Von da zieht sich der Weg neben dem Mühl- oder Förchenbach hin zu dem schönen Wasserfall an der Reine, und unten vorbei in das Hochthal die Reine genannt, von welchem aus man westlich über die sogenannte Stiege in das Aerzmoos mit den vielen Alpenhütten, und weiter fort in die bayrische Zell kömmt, oder im Thale gerade fort durch die Regau, an dem erst vor wenigen Jahren entstandenen Hause des Wildbarn-Hans vorüber, gen Aurdorf hinab gehen kann.

Von diesem Dörflein melden die Urkunden wenig; es kommt nur im Salbuche des Grafen Siboto vor, und zwar um das Jahr 1135 bis zum Ende desselben Jahrhunderts. Als nämlich Graf Siboto von Falkenstein mit seinem Bruder Herrant nach des Vaters Tode die Besitzungen ihres Vaters theilte, fiel auf Sibotos Antheil auch ein Volchmar von Müllweng mit seinem Gute. Dieser Volchmar mag dem Bruder Herrant sehr lieb und werth gewesen seyn, und er tauschte ihn gegen einen andern Vasallen aus, und gab seinem Bruder dafür den Chuno von Reut — Vogtareut, auch der Teufel von Reut genannt. Dieser Volhmar von Müllwegn kommt dann noch zweimal vor; das eine Mal auf der Burg

11) Auch die Häuser am Irlach, wurden, wie vor mir liegende alte Urkunden sagen, ehemals zu Müllwegn gezählt; es waren deren 4, jetzt aber seit einigen Jahren 6 Häuser.

Neuburg bei Vagen bei einer Verhandlung zwischen den Grafen Siboto und den Brüdern von Zellerreut; das zweite Mal auf einem großen Gerichtstage zu Laindern bei Osterwarngau, als der edle Herr Eberhard von Maisach alle seine Besitzungen zu Flinsbach und Müllwegn an den Grafen Siboto verkaufte. Eben bei dieser Verhandlung sind dann noch vier Vasallen aus Müllwegn als Zeugen unterschrieben, nämlich Megingoz, Burkhard, Rudolf und Heinrich. M. B. VII. 465, 468, 482. Auf welche Güter sie aber gehören, ist ungewiß. Mit Bestimmtheit kann nur ein einziger Vasalle in Müllwegn genannt werden, auf welche Besitzung daselbst er gehörte, Albert der Martarar. l. c. 495. Es ist der noch jetzt so genannte Hof bei dem Martrer Bauer zu Müllwegn.

5.

Das Kirchlein St. Margareth in Buchach.

Am grossen Brannenberge, ¾ Stunden südlich von Brannenburg entlegen, weit hinten gegen den westlichen Abhang des Riesenberges, gegenüber dem Altenburger Bauerhofe, auf einem Vorsprung des alten Berges,[12]) in bedeutender Höhe über den Müll- oder Förchenbach, steht an einem alten massiven Thurme angebaut, ein Kirchlein, dessen Ansicht sogleich überzeugt, daß dieses kleine, noch dazu in späterer Zeit fast um die Hälfte vergrösserte Kirchlein dem starken Thurme ursprünglich nicht angehört habe. Dieses Kirchlein gilt in allgemeiner Volkssage als das älteste dieser Gegend, ist in den Ehren der hl. Margareth eingeweiht, und von einem Begräbnißplatze umgeben. Man genießt hier eine sehr schöne Aussicht in die schöne Umgegend und in weite Ferne längs dem Inn hinab. Sieben Einöden sehr nahe herum gehören zu dem Begräbnißplatze an dem Kirchlein, und seit unbekannter Zeit ist das St. Margarethen-Kirchlein eine Tochterkirche von der St. Martins-Pfarrkirche in Flinsbach, welche eine Stunde weit davon entfernt ist. Die sieben zu St. Margareth gehörigen Einöden sind: Majerhof, Wieden (vulgo Winner, nicht Winden oder Wimmer) Dor-

12) Der viel höhere lange Bergrücken zwischen dem Schornkopf und dem Sulzberg heißt der Mitterberg, und nur dessen bebauter und bewohnter östlicher Abhang heißt der grosse Brannenberg.

nach, Kircher, Kirchbüchler, Guck und Grapf. Nur eine ¼ Stunde vom Kirchlein südlich liegen die beiden Höfe von Grembachau, und ebenfalls ¼ Stunde, nur etwas höher südwestlich die beiden Kronberger, welche letztere 4 Häuser, sonderbarer Weise nicht zum St. Margarethen-Kirchlein, sondern zur Begräbniß gen Flinsbach gehören.

Von diesem alten Kirchlein findet sich weder bei Meichelbeck, noch in andern, mir bekannten, gedruckten Werken eine Spur, und selbst in den Folien des historischen Vereins zum Behufe des historisch-topographischen Lexikons für Bayern ist es übergangen, während viel jüngere Kirchlein, z. B. Schwarzlack, Biber, Kirchwald, ja selbst die Kapelle am Nuselberg (Uschelberg?) bei Oberauerdorf, eigene Folien haben. — Die erste Meldung von dem St. Margareth-Kirchlein finde ich in einem kleinen Salbüchlein,[13]) welches i. J. 1554 durch Noe Kriechpaumer, rector Ecclesiae in Flinsbach gefertiget und von Wolf Dietrich von Hundt, damaligem Besitzer der Herrschaft Falkenstein unterschrieben ist. Dieses kleine Salbüchlein besagt: daß i. J. 1447 Georg Säbelkiel sein Gut zu Flinsbach für 46 Pfund Pfenning an die Kirche St. Margareth verkauft habe. Als Siegler des Briefes erscheint Arsacius Urfarer. — Ebenda heißt es auch, daß zur selben Zeit Georg Hinterleitner von vier Bienenkörben an das Kirchlein St. Margareth jährlich 16 Pfenning bezahlt habe.

Zum zweiten Male wird des St. Margarethen-Kirchleins erwähnt in einem Ablaßbriefe vom Jahre 1485. Dieser Ablaßbrief von dem Pabste Innocenz VIII. im ersten Jahre seiner päbstlichen Regierung gegeben, unterschrieben von 5 Kardinälen, deren Siegel sehr schön in rothem Wachs abgedrückt, in länglich runden, etwa 4 Zoll langen Kapseln von Eisenblech, recht gut erhalten, daran hängen; — am Rande des Briefes ist das Vidimus des Bischofs Sixtus von Freysing beigeschrieben; — dieser Brief besagt, daß der Papst auf inständiges Bitten des andächtigen Priesters, Peter

---

13) Dieses Salbüchlein von St. Margareth, nur in Sedez, recht schön auf Pergament geschrieben, fast wie neu erhalten ist in der Registratur zu Brannenburg vorhanden. Arsazius Urfarer vom Thurm (dem sogenannten alten Schlößchen) in Urfarn war Landstand von Oberbayern-München. — Buchners Geschichte von Bayern.

Kluber (er war zur selben Zeit Pfarrer in Flinsbach) einen Ablaß verleihe allen Christglaubigen, welche an den darin benannten Tagen nach abgelegter Beicht und Kommunion das vorgeschriebene Ablaßgebet verrichten und einen Beitrag machen, daß dieses Kirchlein in seinem Gebäude hergestellt und erhalten und bewahrt, und mit Büchern, Kelchen und andern Zierden versehen werde. [13b])

Im Jahre 1503 gab Ulrich Strasser von Tegerndorf zur Kirche „St. Margareth im Buchach" sein Haus mit Hausstatt und Garten zu Flinsbach, worauf seit langer Zeit Veit Weber stiftweis sitzt, nämlich 60 Pfenning jährlich aus diesem Gute zu einer ewigen Messe am Donnerstag nach St. Georgen Tag. Er behielt sich jedoch den Genuß des Gütels auf sein Leben lang bevor. Den Brief siegelte Erhart Pelchinger, Richter zu Falkenstein; und als Zeugen unterschrieben Hanns Puchreiner zu Fischbach, Veit Marcher, Fischer aus der Au, und Jörg Schmid von Flinsbach. Am Montag nach hl. 3 Königtag. Im Jahre 1668 stiftete auch Frau Sophia von Taufkirchen, geborne Prant von Haselbach einen Jahrtag in dieses Kirchlein.

Dieß ist alles, was ich bisher über das Kirchlein St. Margarethen am großen Brannenberge[14]) gefunden habe. Das Alter des Kirchleins, der Name des Stifters, und wie jene 7 Häuser zu dem Kirchlein gekommen seyen, dieses Alles ist unbekannt. Aber auffallend ist es, wie dieses jetzt noch so kleine Kirchlein an einen so massiven Thurm gekommen seyn mag. Denn das ursprüngliche Kirchlein war fast um die Hälfte kleiner als das jetzige; man sieht von Aussen recht deutlich den spätern Anbau, der ungezweifelt um die Jahre 1485 oder 1486 gemacht, und zu dessen Behufe der obengenannte päbstliche Ablaßbrief gegeben worden ist. Wenn wir die Namen der um das Kirchlein herum zerstreuten Häuser, Majerhof, Widen, Kircher, Guck; wenn wir die Lage des Kirchleins ge-

---

13b) Dieser Ablaßbrief und alle vorhandenen Briefe in der Pfarr-Registratur zu Flinsbach wurden mir von dem H. Pfarrer Zumüller mitgetheilt.

14) Er heißt der große Brannenberg zum Unterschiede von dem kleinen Brannenberge, welcher zunächst am Dorfe und Schlosse Brannenburg anhängt, und gegen den Sulzberg sich hinauf zieht. Die Einöden, Lehen, Aich, Wart, Antret, Kogl und Schweinsteig sammt Schwarzlack gehören zum kleinen Brannenberge; weiter hinauf heißt er der Sulzberg. — Auf dem grossen Brannenberge liegen nebst den oben schon genannten auch noch Vorder- und Hinterleiten, Brunnthal, Thau und Bühel.

rade dem Altenburger Hofe — alte Burg — gegenüber, da wo der Thalweg in der Tiefe zwischen dem Riesen- und Brannenberge eben am engsten wird; diesen Thalweg, welcher im Rücken des Riesenberges und des Wildbarn durch die Hochthäler Reine und Regau gen Auerdorf ins Tyrol hinein führt; — wenn wir dieses genau ins Auge fassen, so wird es mehr als wahrscheinlich, daß dieser unverhältnißmäßige Thurm an dem kleinen Kirchlein einst ein Wacht- und Wehrthurm gewesen und zu einem größern befestigten Werke gehört habe. Diese Wahrscheinlichkeit verstärkt sich noch mehr, wenn wir zugleich die Lage der längst verschollenen Burg Holenstein — Castrum Holenstein — und die vier ehemals zu dieser Burg gehörigen Güter in der Mauer — in der Moura — jetzt zusammen Höfen genannt, Baumgarten, Höfer, Schusterbauer und Majel, betrachten. Diese 4 Güter mit Hölnstein liegen am nördlichen Ende des großen Brannenberges, wo dieser wegen des steilen Abhanges ohnehin schwer zugänglich ist. Ueberhaupt dürfte dieser Berg in alter Zeit, bevor im Verlaufe der Jahrhunderte durch Kultivirung des Bodens gar vieles sich verändert hat, beschwerlichere Zugänge gehabt haben, so daß der Weg ins Tyrol auf dem linken Ufer des Inn so ziemlich versperrt werden konnte.[15])

6.

Holenstein, Castrum Holnstein.

Holenstein.

Hoch oben am nördlichen Ende des großen Brannenberges, kaum eine halbe Stunde südlich von Brannenburg steht das jetzige Bauergut Hölnstein mit einer sehr schönen Aussicht in die östlichen Gebirge und längs dem Inn hinab. Gleich westlich nebenan ist der sogenannte Schrofen, der letzte Abhang des Mitterberges, dessen oft abstürzendes Steingerölle nicht selten ein erschreckendes Getöse macht. Tief unten stürzt durch eine enge Schlucht der wilde Kirchbach heraus, über welchen eine hölzerne Hochbrücke gebaut ist,

---

15) Der Weg auf der östlichen Seite des Riesenberges längs dem Inne war ohnehin durch die Burg Falkenstein, und noch weit mehr durch die Burg Kürnstein sehr leicht zu versperren. Die Straße unmittelbar unter letzterer Burg war noch in der neuesten Zeit durch den Inn und den Felsen-Hügel, auf dem die Burg stand, so eingeengt, daß nur ein einziger Wagen fahren konnte; und es hat sich noch die Sage erhalten, daß in alter Zeit der Weg über den Burghügel selbst ganz nahe an der Burg vorüber führte.

und der Weg von Hölnstein nach dem Lechner Hofe am Parzenbichel neben dem Unkengraben gen Brannenburg führt. Kaum eine Viertelstunde östlich von Hölnstein liegen die 4 Bauergüter von Höfen; zwischen beiden Orten war früher ein tiefer, breiter Graben, welcher aber im Frühherbste des sehr nassen Jahres 1816 durch eine wahrhaft fürchterliche Erdlähne vom Mitterberge jetzt großentheils ausgefüllet ist.

Gewiß ist, daß auf unserm Hölnstein eine adeliche Familie wohnte, welche zum Geschlechte der Waldecker, Miesbacher, Pastberger, Diepperskircher und Panger gehörte. Zwar findet sich an dem jetzigen Bauergute, oder um dasselbe herum auch nicht die geringste Spur von einer Burgruine; keine Sage davon hat sich erhalten; aber zwey Urkunden sprechen von einer Burg Hölnstein, welche unter den darin angegebenen Umständen keine andere seyn kann, als dieses jetzige Bauergut Hölnstein; und viele Urkunden nennen die Namen der Besitzer und ihrer Vasallen und Dienstmannen, alle aus dieser Gegend, so daß wir genöthiget sind, unser Hölnstein als ihre Burg und Wohnung anzunehmen. Ehe wir diese Urkunden anführen, muß noch auf einen hieher bezüglichen Umstand aufmerksam gemacht werden. In dem Falkensteiner Salbuche werden alle um Falkenstein und Brannenburg gelegenen, dem Grafen gehörigen Ortschaften und einzelnen Höfe mit ihren Abgaben an den Grafen aufgezählt; von dem großen Brannenberg, und aller auf selben liegenden Güter schweigt das Salbuch. Sollte dieses Schweigen nicht zu dem Schluße berechtigen, daß dieser, eben nicht unbeträchtliche Gütertheil, der auf allen Seiten von Falkensteiner Besitzungen umgeben war, zum Gebiethe der Grafen von Falkenstein nicht, wenigstens um diese Zeit, im XII. und XIII. Jahrhunderte nicht mehr gehört habe? — Wem gehörte nun diese Gegend am großen Brannenberge? ich dächte, den Herren der Burg Hölnstein dürfte wenigstens ein Theil davon gehört haben. Und wer waren nun diese Burgherren?

Leider war mein Forschen nach ihnen, in den mir zu Gebot stehenden Urkunden, vor der Mitte des XII. Jahrhunderts vergeblich; ich fand zwar die nämlichen Namen der nachherigen Burgbesitzer von Hölnstein, Waltman und Fridrich aus dem Geschlechte der Pastberger und Dieppertskircher, und es ist ganz ausser allem

Zweifel, daß die Hölnsteiner zu diesem Geschlechte gehören; daß aber die Burg Hölnstein ihr Eigenthum gewesen sey, dieses fand ich erst bei dem Jahre 1169. In diesem Jahre schenkte der Bischof Albert von Freysing dem Kloster Scheftlarn einige Zehenten. Die Schenkungsurkunden unterzeichneten als Ministerialen des Hochstiftes Waltman und Fridrich von Holenstein; und hinter ihnen unterzeichnete noch ein Waltman von Holenstein, der den Beisatz „miles," d. i. Reuter hat; nachher wurden diese milites Ritter genannt. Sehr wahrscheinlich ist dieser Waltman auch ein Sohn des Waltmanns von Hölnstein.[16])

Ob aber dieses Holenstein auch gewiß das jetzige Bauergut Hölnstein am Brannenberg sey, dieses müssen wir noch zuvor darthun. Eine Urkunde aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts ist gegeben auf der Burg Holenstein in Castro Holenstaine. Waltman von Holenstein stellte diese Urkunde aus, und seine Söhne Fridrich, und Meginhart von Flinsbach unterzeichneten als erste Zeugen. Der Wohnort Meginharts, Flinsbach, deutet bestimmt auf unser Hölnstein.[17]) Eine andere Urkunde, nur um etwa 20 Jahre später gegeben, erzählt, daß Otto II. Bischof von Freysing, von dem Edlen, Otto von Reut zween Höfe und eine Hube in Wihse unter der Burg Holenstein — in villa Wihse sub castro Holnstein — gekauft habe.[18]) Dieses Wihse ist wieder bezeichnend für unser Hölnstein; es ist der Weiler Wiesenhausen, die oben schon[19]) genannten 4 Einöden; einst kurzweg auch Wiese genannt. Caspar von Winzer, Besitzer von Brannenburg vom Jahre 1507 bis 1543, nennt dieses Wiesenhausen noch Wiese, in einem von ihm selbst gefertigten Auszuge aus dem nicht mehr vorhandenen Salbuche von Brannenburg,[20]) in welchem er die Grenzen seiner Hofmark beschreibt: „Item von Ried durch den Hofanger hinab gen Wiese." Wir werden etwas weiter unten aus den Namen der zur Burg Holenstein gehörigen Vasallen und Ritter der Beweise noch einige finden, daß die in obigen beiden Urkunden genannte Burg Holenstein wirklich das Hölnstein am Brannenberge

16) M. B. VIII. 515. 17) M. B. VIII. 451. 18) Meichelbeck hist. frics. I. pars instrum. pag. 573. nro. 1375. 19) Sieh oben Nro. 1. die Chronik von Wiesen- oder Isenhausen. 20) Dieser Auszug liegt noch in der Registratur zu Brannenburg.

sey. Wie aber diese Burg an die Pastberger gekommen, ob durch Heirath, Erbschaft oder Kauf? das weiß ich nicht.

Wir haben als die ersten beurkundeten Besitzer von Hölnstein Waldman und dessen Sohn Fridrich gesehen. Früher schon hatte Altmann von Pastberg dem Kloster Scheftlarn seine Besitzung in Subelingen juxta lacum Chiemesse, Siboling unter dem Chiemsee in der Pfarr Kienberg, Landgerichts Trostberg übergeben. Die Urkunde unterzeichnete sein Sohn Fridrich als erster Zeuge.[21]) Altman der Jüngere entsagte dann seinen Ansprüchen auf diese Besitzung.[22]) Und diese Entsagungsurkunde unterschrieben als erste Zeugen sein Vater Waltman und sein Bruder Fridrich und gleich nach diesem Meginhart von Flinsbach. Von Waltman und dem Bruder Fridrich wird der Wohnort nicht angegeben; wahrscheinlich sind sie die oben genannten von Hölnstein. Vater Waltman hat wohl seinem Sohne Altman die Besitzung Pastberg übergeben, und ist mit dem andern Sohne Fridrich gen Hölnstein gezogen. Bald darauf sehen wir Waltman und seinen Sohn Fridrich von Holenstein als Zeugen bei einer Schenkung des Rudolphs von Waldeck an das nämliche Kloster.[23]) Fast gleichzeitig erscheinen Waltmann und sein Bruder Friedrich von Pastberg,[24]) und nicht viel später wieder Waltman und sein Sohn Fridrich von Holenstein, und mit ihnen ihre 4 Dienstmannen, Ritter Fridrich, Rudiger, Heinrich Sciver und Conrad Schrott;[25]) und diese 4 sind von Holnstein, setzt die Urkunde bei. Ich halte sie für die Besitzer der 4 Güter zu Höfen — in der moura — da diese 4 Güter zunächst bei Hölnstein, und gleichsam in suburbio gelegen sind.

Um das Jahr 1184 finden wir Waltman von Holnstein bei Bischof Otto II. auf der Ottenburg.[26]) Und ungefähr um dieselbe Zeit schenkte er dem Kloster Scheftlarn einen Hof Suende — Gschwent bei Gotzing in der Pfarr Neukirchen bei Miesbach. Um das Jahr 1188 übergab dem nämlichen Kloster auch Fridrich von

21) M. B. VIII. 431.

22) l. c. 410. Diese beiden Urkunden sind versetzt.

23) l. c. 438.

24) l. c. 444.

25) l. c. 449. Auch diese Urkunde ist versetzt und muß weiter vorne stehen, da sie unter Bischof Albert — 1158 bis 1184 ausgefertiget ist.

26) l. c. 441. 442.

Holenstein zwei Höfe zu Schweinthal bei Schliersee, damit seine Tochter Fridruna in das eben damals bei Scheftlarn errichtete Nonnenkloster aufgenommen wurde.[27]) Hierauf sehen wir den Waltman von Holenstein, wie er gegen das Kloster Scheftlarn Verzicht leistet auf das Gut zu Siboling, welches sein Vater Fridrich dem Kloster überlassen, und die frühere Schenkung Altmans von Pastberg bestätiget hatte.[28]) Diese Urkunde ist auf der Burg Holenstein gefertiget und von Fridrich von Holenstein und Meginhart von Flinsbach unterzeichnet.

Um das Jahr 1189, eben vor dem Kreuzzug des Kaisers Fridrich gen Palästina, erscheinen wieder als Waltmans von Hölenstein Söhne Fridrich und Waltman, und als des letztern Miles Siboto, wahrscheinlich von Brannenburg.[29]) Dieser Waltman, der Jüngere, hatte wegen eines Hofes zu Hohenscheftlarn, den sein Vater dem Kloster geschenkt hatte, das Kloster und dessen Bewohner oft und viel beunruhiget; auf das Zureden seiner Vasallen und Freunde, und durch sein eigenes Gewissen gedrängt, entsagte er endlich seinen Ansprüchen in die Hand des Abtes Heinrich, also noch vor dem Jahre 1200.[30]) Bald darauf finden wir wieder Fridrich von Hölenstein im Kloster Scheftlarn und mit ihm dießmal als seine Milites Fridrich und Rudolf von Pang, Conrad von Aysing und Wernher von Sunderleiten, Sonnenleiten bei Hundham.[31]) Etwas später treffen wir die Brüder Fridrich und Waltman von Hölenstein wieder in dem Kloster Scheftlarn, wie sie im Verein mit ihren väterlichen Oheimen, Rudolf und Otto von Waldeck dem Kloster zwei Weinberge in Tirol schenken.[32]) Nicht lange darnach übergibt Herr Waltman von Hölenstein demselben Kloster das Gut Stadelberg bei Pastberg und Miesbach.[33]) Und in der zunächst daran folgenden Urkunde erscheint als Zeuge Fridrich von Holenstein und neben ihm seine Milites Fridrich der Fürst und Wernher von Reut. Diese Brüder von Hölenstein fin-

27) l. c. 443.
28) l. c. 451.
29) l. c. 455 u. 459 und M. B. II. 344.
30) M. B. VIII. 459.
31) l. c. 461.
32) l. c. 468.
33) l. c. 474.

den wir gleich wieder im Kloster Wejarn bei einem Gütertausche zwischen dem Grafen Otto von Valaj und dem Kloster Scheftlarn.[34]) Bald darauf scheint der Bruder Waltman gestorben zu seyn; und nicht lange nach ihm sehen wir auch den Bruder Fridrich auf dem Sterbebette. Da leistete er nochmal Verzicht auf das Gut Gschwent, welches sein Vater dem Kloster Scheftlarn geschenkt hatte, und gab für sich selbst demselben Kloster seine ganze Besitzung zu Prunnen.[35]) Sein Todesjahr fällt in das erste Viertel des XIII. Jahrhunderts.

Von jezt an schweigen die mir bekannten Urkunden ein ganzes Jahrhundert von Holnstein und den Hölensteinern; die Burg ist sehr wahrscheinlich in dieser Zeit zerstört worden; vielleicht in der grossen Fehde zwischen Herzog Otto dem Erlauchten und seinem Vetter und Oheim, dem Grafen Konrad von Wasserburg. Mit Anfang des XIII. Jahrhunderts finden wir zwar die Hölensteiner wieder, aber nicht mehr auf der Burg Hölenstein. Durch die vielen Verschenkungen ihrer Vorfahren an Klöster waren die Einkünfte der Familie herabgesunken; durch das Wegheirathen der nachgebornen Söhne ward das Vermögen noch mehr getheilt; die spätern Besitzer von Hölenstein mit ihren Einkünften auf das Gut Hölenstein beschränkt, konnten den Aufwand einer Adelsfamilie nicht mehr bestreiten, und traten nach und nach in den Bauernstand zurück, während die weggezogenen Söhne unter glücklicheren Umständen noch lange ihren Adelsstand behaupteten. Der Herr Legationsrath und Ritter von Koch-Sternfeld spricht in seiner vortrefflichen Schrift: „Beiträge zur deutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde" sehr schön über das Zurücktreten so vieler Adelsfamilien in den Bürger- und Bauernstand im XIII. und XIV. Jahrhundert, während Zweige des nämlichen Geschlechtes auf der ererbten Adelsstufe sich erhielten, oder auch in höhere Grade aufstiegen. Wir werden später bei der Chronik von Gunthartsberg ein ähnliches Beispiel mit Hölenstein finden.

Nach hundert Jahren finden wir endlich wieder einen Hölensteiner. Otto von Hölenstein war im Jahre 1315 Kastner zu Ayb-

34) l. c. 479.
35) l. c. 486. 488.

ling.[36]) Im Jahre 1318 tritt Walther von Hölenstein als Zeuge im Kloster Rot auf.[37]) Seiner wird auch gedacht im Kloster Beiharting und Beuerberg.[38]) Er erscheint nochmal als Zeuge für Hellwig, die Höchenkircherin im Kloster Tegernsee.[39]) Jörg, der Hölensteiner entsagt am 19. Juli 1330 zu Gunsten des Klosters Fürstenfeld seinen Ansprüchen auf das Gut und die Leute zu Prantstätt, Landgerichts Miesbach.[40]) Am 30. August desselben Jahres erkauft er von dem Kloster Beuerberg einen Hof zu Willing.[41]) Von dieser Zeit an hatte dieser Zweig der Hölensteiner seinen Sitz zu Willing. Am 8. August 1331 verspricht Ulrich, der Hölensteiner von Tötendorf dem Kloster Beiharting von dem Eigen zu Holzhausen jährlich 3 Schilling Münchner Pfenning zu geben.[42]) Im Jahre 1349 finden wir einen Berthold Hölensteiner und dessen Tochter, Gemahlin des Konrad Trenbeck zu Wolfseck. Auch zu Hoppenbüchel bei Pang saß ein Zweig der Hölensteiner. Im Jahre 1360 kommen Marquard von Hoppenbühel mit seiner Hausfrau Agnes, und seine Brüder, Thomas, Otto und Christian vor.[43]) Der Ritter Zacharias Hölensteiner von Berbling war im Jahre 1374 bis 1387 Richter zu Aybling; wie einst sein Urahn Waltman von Pastberg, ward auch er im Jahre 1385 erwählt, die Grenzen zwischen den Besitzungen der Klöster Tegernsee und Schliersee zu berichtigen. Als seine Söhne kommen vor Hanns und Otto, die Hölensteiner. Bald darauf finden wir Hanns und Otto, die Hölensteiner, gesessen zu Forstern.[44])

Während nun die Nachkommen der alten Hölensteiner gen Willing, Berbling und Tötendorf, gen Hoppenbühel, Kirchdorf und Forstern sich vertheilten, und im Adelsstande sich behaupteten, war ihre alte Stammburg zu einem einfachen Bauernhofe herabgesunken; nur ein schwacher Schimmer des vorigen Adels hat

---

36) Original-Brief.
37) M. B. I. 423.
38) l. c. V. VI.
39) Regesta 1331. 10. März.
40) Regesta.
41) Regesta.
42) Regesta.
43) Hund Stammenbuch III. Thl.
44) Hund Stammbuch. III. Theil.

sich erhalten, welcher nun bald gänzlich sich verlor. Erst im Jahre 1410 erscheint wieder ein Hölensteiner zu Hölenstein. Ein Originalbrief, auf Pergament geschrieben, gibt uns Kunde von Hannsen dem Holensteiner zu Hölenstein, wie er von Markus Höggner, Bürger zu Markt Hall im Innthal, ein kleines Gütl zu Tegerndorf, genannt auf der Höggen, erkauft. Der Brief ist gesiegelt von Friedrich Zimmerauer, Pfleger zu Falkenstein.[45]) Dem Sohne dieses Hannsen von Hölenstein, Namens Heinrich, gab im Jahre 1437 der Probst von St. Petersberg am Madron, Ulrich Aresinger, „die schöne Alpe im Schönfeuchta hinterhalb des grossen Yenbaches in die Schwaig, genannt Hölenstein im Falkensteiner Gericht, damit die Schwaig gebessert und uns und unserm Gotteshaus St. Petersberg die Forderung und der Dienst bester paß davon gefallen möge. Geschehen nach Christi Geburt 1437 am St. Andreas Tag des heiligen Zwölfbothen.[46])" Diese schöne Alpe wurde ganz unentgeltlich zum Hölensteiner Gute gegeben, und, was wohl nicht zu übersehen ist, nicht einmal eine jährliche Gilt und Stift darauf gelegt, was doch bei ähnlichen Schenkungen gewöhnlich war. Woher mag wohl dieses grosse Wohlwollen für den Besitzer von Hölenstein rühren? Es möchte aus Folgendem sich erklären lassen. Hund, im dritten Theil seines Stammbuches, erzählt bei dem Geschlechte der Heseloher von einem Hanns Heseloher, welcher Pfleger zu Pál gewesen war; er starb im Jahre 1470. „Dieser hat viele deutsche Lieder gemacht, lächerlich und artlich;" unter andern eines auf eine Bauernhochzeit: Von üppiglich Ding so wollen wir heben an; ein anders: Hännsel Heseloher, wie lang wilt närrisch sein! und eines, das er als Frejer einer Jungfrau von Hölenstein gemacht hat: „Es taget von dem Hölenstein." Sehr wahrscheinlich ist es, daß diese Jungfrau eine Tochter des Hannsen von Hölenstein gewesen und Hannsen Heselohers Gemahlin geworden sey. Hanns Heseloher und diese seine Hausfrau Anna von Hölenstein hatten zwei Töchter; Barbara, Gemahlin des Hannsen von Schellenberg zu Weilheim; und Anna, Gemahlin des Wolf Aresinger zu Dürgenfeld. Ulrich Aresinger; der Probst

45) Dieser Brief liegt noch gut erhalten bei dem Oberhecknet zu Tegerndorf.
46) Dieser Brief samt unbeschädigten Sigel noch im Original zu Hölenstein.

von St. Petersberg, welcher die schöne Alpe zum Hölensteiner Gut ganz unentgeldlich und ohne Gilt und Stift gegeben, war mit den Hölensteinern verwandt. — Urkundlich kann ich jedoch solches nicht nachweisen.

Ausser diesen Hölensteinern zu Holenstein finden wir in dieser Zeit, um das Jahr 1470, die Brüder Konrad und Hanns die Hölensteiner, den erstern zu Willing, den andern zu Kirchdorf, beide waren Landstände.[47]) Im Jahre 1494 stiftete Benedikt Hölensteiner zu Kirchdorf, damals gesessen zu Marbang, und Agnes seine Hausfrau, eine Wochenmesse in die Pfarrkirche zu Aybling. Er starb im Jahre 1498, und liegt bei St. Peter in Salzburg begraben. Von ihm kam das Gut zu Kirchdorf an den Balthasar von Thanhausen, Pfleger zu Aybling.[48]) Dieser Benedikt scheint der letzte Mann von den im Adelsstande gebliebenen Hölensteinern gewesen zu seyn. Der in den Bauernstand zurückgetretene Stamm zu Hölenstein aber erhielt sich fast um 100 Jahre länger. Die nachgebornen Söhne dieser Bauernfamilie machten sich an andern Orten ansässig; so finden wir in den Falkensteiner Gerichts Protokollen Hölensteiner auf der zunächst gelegenen Einöde Bühel, so zu Großholzhausen, und noch heute gibt es Hölensteiner. Der letzte Hölensteiner zu Hölnstein war Leonhart. Eine von seinen 4 Töchtern, Anna, heirathete um das Jahr 1565 den Bernhart Grandauer von Gunthersberg. So kam Hölenstein an die Grandauer.[49]) Leonhart, der letzte Hölensteiner zu Hölenstein, starb nach 1590.

7.

Amaizbouchil, Amaisbühel, Bichl ob der Gmain.

Gleich dem Heraufblinken eines eben untergehenden Sternes sehen wir aus einigen noch vorhandenen Urkunden, daß vor 400 Jahren auf diesem schön gelegenen kleinen Bauerngute, ganz nahe südlich von Brannenburg über den Kirchbach hinüber auf einem Hügel gelegen, eine Familie gelebt habe, welche nicht dem Bauernstande angehörte; denn der Besitzer führte ein eigenes Siegel. Der

---

47) Buchners Geschichte von Bayern. VI. Buch.
48) Hund, Stammbuch. III. Theil.
49) Brief bei dem Ober-Heckner zu Tegerndorf.

Ort hieß um selbe Zeit Amaisbühel. — Amaiz war in alter Zeit ein weiblicher Name. M. B. II. 311. — Am Fuße des Hügels liegen 5 Häuschen von Handwerksleuten bewohnt, welche ausser einem kleinen Baum- und Grasgärtchen neben dem Hause kein Grundstück hatten, bis sie erst vor einigen Jahren bei der Vertheilung von Gemeindeweiden am oft verwüstenden Kirchbache hinab, jedes ein paar Tagwerke steinigten Grundes erhielten, welche jetzt allmählig von Steinen gereinigt, in schöne Aecker verwandelt werden. Diese 5 Häuschen zusammen heissen die Gmein. Nur wenige Schritte von da über den Kirchbach hinüber, steht die Kirchbach-Mühle mit Mahl-, Säg- und Oelpreß-Werken.

Die 4 noch vorhandenen Urkunden besagen Folgendes:

1) Im Jahre 1425 stiftet Hanns Pichler[50]) einen ewigen Jahrtag in der Pfarrkirche zu Flinsbach, am Sonntag nach dem Obersten Tag (hl. 3 Königsfest) mit Vigil, und am folgenden Tage mit einer gesungenen Meße und 3 gesprochenen Meßen für seine liebe Margareth die Schwertlin. Als Stiftung gibt er der Kirche sein Gut zu Erlach auf der Peunt; und als Unterpfand, daß dieses Gut unangesprochen verbleibe, setzt er sein Gut „daz Amaisbühel" im Falkensteiner Gericht. Er siegelt selbst und mit ihm Hanns Schwertl, Chorherr zu Schliers. St. Dionisi Tag anno 1425.[51])

Diese Margareth Schwertlin war Hannsen Pichlers erste Hausfrau; die zweite war Anna, die Amaisbüchlerin, gesessen zu Amaisbühel.

2) Anna die Amaisbühlerin, Wittwe zu Amaisbühel im Falkensteiner Gericht schenkt der Kirche Unser Lieben Frau zu Brannenburg drei Grundstücke; eines auf der Hausstatt; das andere zwo Eggarten an das Höferluck stoßend; und das dritte auf der Bruckwiese ob das Mitt. Amaisbühel. Der Brief ist gesiegelt von Bernhart Pschachel, Pfleger zu Brannenburg am St. Margarethen Tag der hl. Jungfrau i. J. 1440.

3) Hanns und Anna, die Püchler von Amaisbühel, hatten einen Sohn, ebenfalls Hanns genannt, dessen Hausfrau Cäcilia von Eiberwies am Inn in der Gemeinde Tegerndorf gewesen.

---

50) Der Name ist hier unleserlich, in den andern Urkunden aber deutlich geschrieben.

51) Der Brief liegt in der pfarrlichen Registratur zu Flinsbach, und ist mir von dem H. Pfarrer gütigst mitgetheilt worden.

Von diesen kommt nur eine Tochter vor, Namens Anna, welche an Konrad Winkler, Bürger zu Aybling, verehelichet war. Dieser Konrad und seine Hausfrau verkaufen i. J. 1465 eine Wiese zu Eiberwies an den edlen und vesten Wilpolt den Tarchinger zu Mooseck. Der Brief ist gesiegelt von Hanns Sweikhart, Pfleger zu Falkenstein; und als Sigelsgezeugen unterschrieben Lienhart Heuserer zu Fischbach und Peter Staudacher von Asten. anno 1465.

4) Der letzte Brief ist ein Verzichtbrief der Cäcilia Büchlerin, Wittwe des Hannsen Büchler von Amaisbühel, worin sie als Mutter der Anna Winklerin ihre Einwilligung zum Verkaufe jener Wiese gibt. Siegler, Zeugen und Datum wie im vorigen Briefe.[52])

Dieser Hanns Büchler zu Amaisbühel war der letzte seines Stammes, gestorben um das Jahr 1460; und da er nicht mehr als Selbstsiegler auftritt, wie sein Vater, so scheint er in den Bauernstand zurück getreten zu seyn. Bald darauf finden wir auf dem Amaisbühel, der jetzt nur mehr einfach Bühel genannt wurde, Nachkömlinge der alten Hölensteiner, mit diesen zugleich aber auch noch einen Schuster zu Bühel in einem eignen Häuschen. Es müßen also bei dem Aussterben der Büchler aus dem vorigen Gute zu Bühel zwei gemacht worden seyn. Heut zu Tage ist wieder nur mehr ein Haus daselbst.

8.

Unter der Eich, Obersulzberg, Aich.

Von Hölenstein in gerader Richtung über den Kirchbach hinüber liegt am kleinen Brannenberge die Einöde Aich hoch oben über Schloß und Dorf Brannenburg, von welchem man eine halbe Stunde hinauf zu gehen hat, mit einer herrlichen Fernsicht. Dieser schön gelegene Bauerhof gehörte einst den Ministerialen von Sulzberg, welches Schloß fast eine Stunde von da auf der nördlichen Seite des Sulzberges gelegen war. Früh schon hatten die alten Sulzberger dieses Bauergut der Lieb Frauenkirche in Brannenburg geschenkt, und von dieser, resp. von deren Kirchenpröbsten dem Hannsen Tarchinger von Mooseck verliehen i. J. 1386; und nach ihm seinem Sohne Ludwig i. J. 1423. Dieser Zweig der

52)| Die letzteren drei Briefe liegen in der Registratur zu Brannenburg und in diesen ist der Name „Püchler" sehr deutlich geschrieben.

Tarchinger hatte seinen Sitz auf dem jetzigen Binderhause zu Brannenburg und starb mit diesem Ludwig wieder ab. Nach dessen Tode scheint der Probst vom Petersberge, Wilhelm von Greut, dieses Bauergut zu Aich zum Petersberge gezogen zu haben. Im Jahre 1460 gab der Probst Ulrich Aresinger das Aicher Gut der Kirche in Brannenburg wieder zurück, und nahm dafür das in Oberflinsbach gelegene, der Kirche in Brannenburg gehörige Gut Pamberg dafür. Von dieser Zeit an ist das Aichergut bis zum heutigen Tage der Liebfrauenkirche in Brannenburg grundstiftig. Seit uralter Zeit saß auf dem Gut unter der Aich eine Bauers-Familie, die alten Aicher genannt, welche um das Jahr 1490 ausstarb. Die Tarchinger reichten von diesem Gute der Kirche jährlich 3 Schilling Pfenning und ein Pfund Wachs; nach ihrem Abgange erscheint aber von dem nämlichen Gute eine jährliche Gilt von 3 Pfund Pfenning, welche Fridrich der Hochstraßer von Hochstraß und Hanns Eysel, beide aus der Pfarr Pang von dem Gut zu Aich darauf die alten Aicher gesetzen, jetzt bezogen, aber i. J. 1492 der Kirche in Brannenburg als Eigenthum abtraten. Wie diese Gilt an Hochstraßer und Eysel gekommen, konnte ich bisher nicht finden.

Noch ist vielleicht folgendes bemerkenswerth. In den Gerichts-Protokollen der Herrschaft Falkenstein v. J. 1604 kommt eine Streitsache vor, in welcher Wolf Warter von Wart, der nächste Nachbar des Aichergutes, klagend auftritt gegen Hannsen Bernrieder, Sedelmajer von Speck, der ihn geschimpft hatte, als er, Warter eine Weinpippe holte, um ein Faß Wein abzuziehen, welches er seiner Schwägerin, Anna Weidacher auf der Aich, ins Haus hinauf geführt hatte. Es war also der Wein, der ehemals auch in unserer Gegend gebaut wurde, in den Bauerhäusern noch nicht vergessen, obgleich Herzog Maximilian I. durch Errichtung vieler Landesfürstlicher Brauhäuser wohlfeileres Getränke herbeischaffte und das Biertrinken vorzüglich begünstigte.

9.

Swinstic, Schweinsteig.

Schweinsteig, Suinstic in dem Salbuche des Grafen Siboto, gehörte zum Gebiete der Herrschaft Falkenstein; nach dem Abgange

der alten Falkensteiner kam es an die Herzoge von Niederbayern Landshut, und wurde dem Kastenamte Brannenburg einverleibt. Mit der Hofmark Brannenburg wurde es i. J. 1506 dem Ritter Caspar von Winzer übergeben, und hatte von dieser Zeit an immer gleiche Herren mit Brannenburg.

Hoch oben gelegen am kleinen Brannenberge, fast ¾ Stunden westlich aufwärts von Brannenburg, an einem schmalen Absatze des höheren Sulzberges, genießt dieser Weiler einer überaus schönen Fernsicht gen West, Nord und Ost, zum Theil auch in die südlichen Gebirge. Noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hielten sich hier herum Wildschweine auf, woher etwa auch der Name Schweinsteig kommen mag. Erst im Jahre 1466 kömmt dieser Ort wieder urkundlich vor als Schwaige. Es lebten damals auf dieser Schwaige zwei Brüder, Hanns und Kaspar, die Schweinsteiger genannt. Bis zu diesen Brüdern war die Schwaige ungetheilt, nur Ein Gut; allein beide konnten sich nicht vertragen, und lebten in beständigem Unfrieden. Da wurden von dem damaligen herzoglichen Pfleger und Kastner zu Brannenburg, Oswald Sunderstorfer, zu Schlichtung dieses unbrüderlichen Zwistes vier Schiedsmänner bestellt, Jörg Kiel, Richter zu Falkenstein, Wilhelm Kanzler, Bürger zu Rosenheim, Thoman Müller ab dem Steinach und Heinz Prückler. Die Brüder gelobten, ihrem Spruche sich zu fügen. Der Spruch lautet so: Hanns solle die halbe Schwaige mit aller Zugehör abtreten an den Bruder Kaspar; er, Hanns, soll in der untern Hausung bleiben; den Keller sollen sie theilen oder untermauern; den Kasten behalte Hanns; dieser aber soll dem Kaspar helfen einen andern zu zimmern. Hanns soll aus dem väterlichen Erbe geben 24 Pfund Pfenning, 4½ Pfund für des Bruders Dienste, und 5 Pfund für Eisen- und Kupferwerk, für Wagen, Pflug und andern Hausrath, also im Ganzen 33½ Pfund Pfenning; überdieß ein Bett mit Bettgewand und Zugehörung; dazu aus dem Stalle 4 Kühe, 4 Rinder und ein Pferd; und wenn Kaspar in der nächsten Fastnacht heirathet, soll Hanns einen Monat nach der Hochzeit 10 fl., auf Pfingsten wieder 10 fl., und die übrigen 13½ fl. auf Pfingsten übers Jahr bezahlen, das genannte Vieh, und darunter zwey Nutzkühe und das hiezu nöthige Futter bis zur nächsten Heuärnte übergeben. —

Der Brief ist gesiegelt von Oswald Sunderstorfer, und als Zeugen unterschrieben der ehrbar und weise Hanns Rieder, zu Ried, Christan Schmid und Kunz Hagel zu Tegerndorf und Florian Aperger. Pfinsttag vor Lichtmeßen i. J. 1466.[53])

So ward also die bisherige Schwaige auf der Schweinsteig in zwei Güter getheilt; das untere, jetzt Vorderschweinsteig ist das alte Hauptgut. Bis zum Jahre 1554 hauseten auf beiden Gütern urkundlich noch Schweinsteiger; Wolf und Andrä; 3 Jahre später 1557, finden wir auf der hintern Schweinsteig einen Gilg Kirchbäck, und auf der vordern war eben Hanns Schweinsteiger fortgezogen und hatte das Gut seiner Tochter Margareth überlassen, welche dann den Bernhard Kronberger heirathete. Dieser mußte dem neuen Hofmarksherrn von Brannenburg, Kaspar dem Pienzenauer 40 fl. Anfall, und der Frau 3 fl. Neugeld erlegen. — Im Jahre 1704 saß wieder ein Schweinsteiger auf der Vorderschweinsteig; auf ihn kamen dann Antreter, deren letzter vor 20 Jahren starb, und seine Tochter heirathete wieder einen Schweinsteiger Andrä von Baumgarten.

Zu Hinterschweinsteig waren seit den letzten 50 oder 60 Jahren zwei Besitzer, welche sich vor andern ihres Standes ganz vorzüglich auszeichneten, zwei Brüder, Richard und Sebastian Rechenauer. Der ältere, Richard, oder gewöhnlich Reichard genannt, übernahm von seinem Vater das Gut, und hauseta darauf unverehelicht; seine Schwester Anna führte ihm die häusliche Wirthschaft. Der jüngere Bruder erlernte die Malerkunst. Alle drey Geschwister waren sehr gut erzogene, stille, gottesfürchtige Leute, geehrt und geliebt von Jedermann. Richard war ein fleissiger, recht geschickter Bauer, der mit Liebe und Freude seinen Berufsarbeiten oblag; ausser diesen aber hing er mit ganzer Seele an dem Lesen schöner, nützlicher Bücher. Kaum sah man ihn des Jahres 2 oder 3 mal in einem Wirthshause; dafür hatte er an Feyertagen stets einige Nachbarn um sich in seinem Hause denen er theils aus seinen Büchern vorlas, theils von den Vorfallenheiten jener wichtigen Zeit — von dem Ausbruche der französischen Revolu-

53) Der Originalbrief liegt in der Registratur zu Brannenburg; so wie auch der nachfolgende.

tion — erzählte. Er hatte sich eine kleine Bibliothek von religiösen und geschichtlichen Büchern, vorzüglich von Vaterlands- und Erdbeschreibungen angeschafft, und dazu den ganzen Hamannschen Atlas, in welchem er schnell und richtig sich zu finden wußte. Er reisete öfters nach München, theils um seinen Bruder zu besuchen, hauptsächlich aber um sich mit dem ihm wohlbekannten Professor und Buchhändler Strobl wegen einiger für ihn dienlamen Bücher und Landkarten zu besprechen. Aber sein Lesen und seine Kenntniße machten ihn nicht übermüthig und stolz; er übernahm sich nie; stets blieb er der liebe, bescheidene Mann, der gute Nachbar, der schlichte, einfache Bauer, der ohne alle Anmaßung getreulich seine Pflichten gegen Gott, gegen geistliche und weltliche Vorgesetzte erfüllte, gegen Jedermann gefällig und liebreich war, und über dem Lesen nie seine Berufsarbeiten versäumte.

Am 24. Oktober 1806 war er mit seinen Knechten mit Umhacken von Bäumen beschäftiget. Ein Baum fiel unglücklich, und unsern guten Reichart niederschlagend, kam er mit der ganzen Schwere seines Stammes auf dessen Unterleib zu liegen. Reichart ward fürchterlich zerquetscht; alle Bemühungen, die entsetzliche Last von dem Unglücklichen wegzubringen, waren vergeblich. Er lebte eben noch so lange, daß der schnell herbeigerufene Pfarrer von Holzhausen, H. Christian Zettl mit den Hülfsmitteln und den Tröstungen der Religion im fürchterlichsten Todeskampfe ihn stärken konnte, und dann verschied er in Geduld und Ergebung. Jetzt erst konnte man den Baum von der Leiche wegnehmen. — Seine Schwester Anna hatte sich über den höchst traurigen Tod des lieben Bruders so sehr entsetzt, daß auch sie schon im März des folgenden Jahres ihm in die Ewigkeit folgte. Reichart war 46, Anna 43 Jahre alt.

Sebastian, der jüngere Bruder; geboren i. J. 1761, hatte schon als Knabe den Wunsch geäussert, Maler zu werden; allein der Vater war ihm zu früh gestorben, und seine Vormünder nöthigten ihn, seinen Wunsch nicht beachtend, das Schreiner-Handwerk zu erlernen. Nachdem er aber der Vormundschaft entwachsen war, ging er sogleich, zur Erfüllung seiner frühern Neigung, nach Ebs bei Kufstein, um daselbst bei dem geschickten Maler Freund die Malerei zu lernen. Nach einigen Jahren kam er nach

München, wo er von dem Grafen Max von Preysing freie Wohnung und Verpflegung erhielt, und sich unter der Leitung guter Meister mit Copiren von Gemälden zwei Jahre beschäftigte. Er ging hierauf wieder in seine Heimath zurück, kaufte sich ein Häuschen in Nieder-Flinsbach, und heirathete die Tochter des Malers in Ebs, Josepha Freundin. Nach dem Tode seiner beiden Geschwister zu Schweinsteig fiel ihr Anwesen ihm zu; und obwohl weder er, noch seine Hausfrau zu Bauerarbeiten erzogen worden waren, bezog er doch das Bauergut zu Hinterschweinsteig. Auch hier lebte er ganz seiner Kunst, und viele seiner Arbeiten fanden Achtung. Sein Bauerhaus, hoch oben am Berge mit der schönen Fernsicht, wurde, von Brannenburg aus, von vielen Reisenden aus allen Gegenden und Ständen, welche die schöne Gegend um Brannenburg zu sehen kamen, häufig besucht, und diese wurden, fast noch mehr als von der herrlichen Aussicht, in dem Hause des seltenen Bauers überrascht, wenn Rechenauer sie daselbst über die Stiege hinauf führte und nun die Thüre eines Zimmers öffnete; sie fanden hier eine kleine Bildergallerie. Denn wie vorhin sein Bruder Richard in diesem Zimmer seine Bücher aufgestellt und die Wände mit Landkarten geschmückt hatte, so hatte jetzt Bruder Sebastian die Decke dieses Zimmers recht artig bemalet, und alle Seitenwände und Zwischenräume der Fenster mit Gemälden theils von seiner Hand, theils von andern Meistern, darunter auch mehrere werthvolle waren, wirklich schön ausgezieret. Mitten im Zimmer stand ein Tisch und auf selben lag ein großes Foliumbuch theils mit Handzeichnungen von ihm und andern, theils mit schönen Kupfern, theils mit Skizzen von bereits vollendeten oder noch zu fertigenden Malerarbeiten angefüllt. Man weilte recht gerne in dieser unerwarteten Gemälde-Gallerie, und unterhielt sich recht angenehm mit dem gemüthlichen, über Erwartung gebildeten, viel belesenen Manne.

Allein der Bauer war in dem Maler gänzlich untergegangen; ganze Sommer war er nicht zu Hause, sondern auswärts mit Ausmalen von Kirchen, mit Malen von Bildern, Fassung von kirchlichen Gegenständen u. a. beschäftiget. Er hatte 4 Kinder; der Sohn hatte sich wie der Vater der Malerkunst gewidmet, und war in der Maler-Akademie in München; die 3 Töchter

waren bei der Mutter zu Hause. Und da es mit der Bauerwirthschaft durchaus einen gewünschten Fortgang nicht nehmen wollte, so übergab er sein Anwesen der ältesten, kaum 16jährigen Tochter Euphrosine; und nachdem diese geheirathet hatte, zog er mit den übrigen nach Neubeuern,[54]) wo er i. J. 1835 am 5. März, im 75. Lebensjahre verschied. Von ihm sind die Fresko-Malereien in der Pfarrkirche zu Flinsbach, und in den Kirchen zu Brannenburg und auf der Schwarzlack; von ihm sind die Altarblätter im Chor-Altar der Pfarrkirche zu Oerl, zu Reut im Winkel, in der St. Leonhardskirche zu Nußdorf am Inn; von ihm ist in der Pfarrkirche zu Niedering der sterbende Joseph, und in der Lorettokirche bei Rosenheim verschiedene Bilder aus dem Leben Mariä; und in der Kirche zu Brannenburg die 2 Rundgemälde auf den Seiten-Altären, die hl. Anna und der hl. Johann von Nepomuck, und in der Schloßkapelle daselbst Christus im Grabe, welches Gemälde Rechenauer auf Anschaffung des Grafen Maximilians VI. von Preysing-Hohenaschau zu dem von diesem in die Schloßkapelle gestifteten hl. Grabe verfertigte. Es war seine letzte Arbeit.

Sein Sohn Sebastian Rechenauer, der sich in der Maler-Akademie in München zu einem guten Maler ausbildete, machte sich in Rosenheim ansäßig. Von diesem sind die Fresko-Malereien in den Kirchen zu Zaißering bei Prutting, und zu Ruhpolding, Landgerichts Traunstein; die Altarblätter: St. Johann von Nepomuk in der Pfarrkirche zu Rosenheim; das Choraltar-Blatt zu Nußdorf bei Traunstein, zu Leonharts-Pfunzen, zu Post Fischbach, in der Freythof-Kapelle zu Flinsbach, und St. Rupert in der Oelbergkapelle bei Sacharang.

---

54) Er wollte eben die Einsiedler-Wohnung auf der Biber kaufen, wo wenige Jahre vorher der letzte Eremite gestorben war, als eine boshafte Hand die schön gelegene Klause anzündete und verbrannte.

X.

Pfälzische Verträge mit Bayern.

Aus einer Handschrift der Vereins-Bibliothek.

Mitgetheilt
von
L. A. Freiherrn v. Gumppenberg,
k. Regierungssecretär in München.

(Fortsetzung).

Nro. XII.

Abrede der bayerischen und pfalzneuburgischen Räthe über den Vollzug des Art. 19 des Vertrags vom 12. Aug. 1559. Kelheim den 29. April 1560.[1])

Zu wissen als auf heute dato der durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern 2c. verordnete Räthe und Gesandte, vermöge ihrer frl. Gnd. geschehenen Anlaßes allhier zu Kelheim eingekommen und von wegen Vollziehung des 19. Artikels, soviel die Cassation der neuen Erbrechtsbriefe über etlicher bayerischen Klöster Güter, in der Pfalz liegend, belangt, wie dann derselbe Artikel im jüngst zu Augsburg ao 1559 aufgerichteten Vertrage eingeleibt, gütlicher Handlung gepflogen und aber von einem und anderm Theil angeregter Punkt zu mehrerlei jedes Verstandes gezogen worden ist, also daß, wie auch hievor, auf zweien derwegen gehaltenen Tägen geschehen, nichts Fruchtbares erreicht hat werden mögen; so haben doch die abgesandten Räthe aus unterthäniger Wohlmeinung für sich selbst von nächstfolgendem Mittel geredet und auf gleiche ratification beider ihrer frl. Gnd. und Herrn 2c. sich mit einander verglichen. Nämlich daß aller obgeschriebener Erbrechtsbriefe und Reverse (wo einige vorhanden) cassation insgemein geschehen solle und dadurch die Güter in den gleichen Stand, darin sie, ehe und zuvor gemeldte neue

1) Siehe oben Nr. XI. Erwähnt in Kreitmayrs Staatsrecht §. 153 und in Aretins b. Staats-Verträgen S. 18. — Die Ratifikation dieser Abrede erfolgte in dem Vertrage vom 9. Nov. 1560 (Nro. XIII.) Absatz: „Nachdem auch zum Eilften 2c."

Erbbriefe aufgerichtet, gestanden und gewesen, wiederum kommen und gestellt werden sollen; jedoch, woferne einem oder anderm Theile gefällig bei einem oder mehrern Gütern des Eigenthums, Grund und Bodens halber deßgleichen von wegen Zinsen und Gülten bessere Richtigkeit zu machen, das soll jederzeit zu beider Fürsten freundlicher guter Vergleichung stehen; ob auch die Besitzer der Güter vor den neuen aufgerichteten Erbbriefen einigerlei briefliche Urkunden gehabt, die in der Pfalz Gewaltsam genommen, solche sollen denselben auch wieder zugestellt werden. — Und soferne nun von beiden hochgedachten Fürsten und Herrn ꝛc. diese ihrer frl. Gnd. Abgesandten Abrede ratificirt und gut geheißen, alsdann möchte mehrermeldte Cassation zu Abschneidung mehrer Zusammenschickung und Unkostens, dieweil ohne das die neuen aufgerichteten Erbbriefe bei einem ehrbarn Rathe zu Kelheim hinterlegt, durch den Pfleger daselbst und Hannsen Crafften von Rosenberg ꝛc. verrichtet werden.

Actum Kelheim unter beider hochernannter Fürsten Abgesandten unterschriebenen Namen und Handzeichen, den 29. April 1560.

Christoph von Raindorff. Hanns Crafft von Rosenberg.
Michael Volkhamer, Dr. und Kanzler. Georg Kneer, Pfleger zu Hemau.
Andreas Preu, Rentmeister zu Straubing.

Nro. XIII.

Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg über einige bei dem Vollzuge des Vertrags vom 12. Aug. 1559 entstandene Irrungen. Neuburg den 9. November 1560.[1])

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayern ꝛc und von denselben Gnaden, Wir Wolfgang Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz ꝛc. Bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen und thun kund allermänniglich mit diesem offenen Vertragsbrief, — nachdem sich zwischen uns beiderseits auch den Unsern in hernach benannten Sachen Irrung erhalten, daß wir darauf zu Erhaltung freundlich vetterlichen Willens auch Pflanzung guter Nachbarschaft unsere Räthe und Gesandte gen Neuburg an die Donau zusammen verordnet, welche die Sachen unterschiedlich vor Hand genommen, dieselben erwogen, berathschlagt und fürder nach aller Verhör und eingenommener Erfahrung eine endliche und beständige Abrede und Vergleichung gemacht, wie von Wort zu Worten hernach folgt:

Nachdem sich eine gute Zeit her etliche nachbarliche Irrungen und Ge-

1) Erwähnt in Kreittmayrs Staatsrecht § 153 und in Aretins b. Staats-Verträgen. S. 18.

brechen zwischen den Durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc. an einem, und Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bei Rhein Herzogen in Bayern und Grafen zu Veldenz ꝛc. am andern Theile erhalten, welche neben ihren frl. Gnd. dero Prälaten und Prälatinen auch andere beiderseits Unterthanen berührt, auch zum Theil nicht jetzt allererst angefangen, sondern auf hochgedachtem Herzog Wolfgang Pfalzgrafen ꝛc. successionsweise erwachsen:

So haben beide hochgenannte Fürsten aus sonderm freundlichen, vetterlichen und nachbarlichen Willen zu Hinlegung obbemeldeter Irrung allher einen Tag gen Neuburg angesetzt, darauf den hochermeldter Herzog Albrecht ꝛc. ihrer frl. Gnd. Räthe und Gesandte, so zu Ende dieses Abschieds benannt sind, mit genugsamer Gewalt abgefertiget, mit welchen auch hochgedachten Herzogs Wolfgangs deputirte Räthe mit Wissen ihrer frl. Gnd. sich nachfolgenden Abschieds einhellig verglichen, wie unterschiedlich hernach folgt:

Erstlich, Nachdem die ehrwürdige Frau Margaretha Abtißin zu Nieder-Schönfeld durch ihre dazu verordnete Gewalthaber, etliche Punkte klagsweise vorbringen laßen, darunter der erste den Hof Treutlheim, im Landgericht Graisbach gelegen, berührt, auf welchem der jetzige Inhaber, Georg Schotter genannt, vor dieser Zeit die Gunst erkauft und aber die Frau Abtißin nicht allein des Verkaufs, sondern auch anderer Ursachen halber, insonderheit daß sich gemeldter Inhaber des Lehens um Entrichtung gebührlichen Handlohns noch nicht verglichen, auch nicht allein den alten Ausstand auf dem Hofe nicht bezahlt, sondern für sich selbst die gebührenden Zinse zur Zeit seines Inhabens nicht entrichtet, — So ist dieselbige Irrung dermassen gerichtet, verglichen und vertragen, daß sich gemeldter Schotter förderlich zu der Frau Abtißin gen Nieder Schönfeld, als zur Eigenthums-Frauen stellen, von derselben Belehnung empfahen und anstatt des Handlohns auf dießmal 20 fl. und nicht mehr entrichten soll, an welchem die Frau Abtißin in Kraft dieses Vertrags und geschehener Unterhandlung begnügig seyn soll, doch derselben sonst auf künftige Fälle an dem landsgebräuchlichen Handlohn unabbrüchig und ohne Nachtheil. Und nachdem von Alters her ein ziemlicher Ausstand zum Kloster Schönfeld entrichtet worden, auf diesem Hof geblieben, so hat obernannte Frau Abtißin den halben Theil davon gänzlich und aus Gunst nachgelassen, aber am übrigen halben Theil sollen jährlich 20 fl. nach dato über ein Jahr anzufangen, bis zu völliger Bezahlung entrichtet werden und dem Inhaber des Hofs solcher Ausstand gegen des vorigen Inhabers Erben, wie billig, abgerechnet werden. Was aber er der Schotter selbst die Zeit seines Inhabens an ausständigen Zinsen und Gülten schuldig ist, das soll er innerhalb eines Monats baar erlegen, und der Frauen Abtißin, damit solches seine Wirklichkeit erreiche, von landesfürstlicher Obrigkeit wegen dazu verholfen werden.

Ferner und zum Andern, so viel Michael Cästel den Moosmüller betrifft, deßwegen das Kloster Schönfeld fast gleichmäßige Forderung für ge-

wendet, auch den alten Zins zu erhöhen begehrt, ist verglichen, daß bemeldter Moosmüller die Zeit seines Lebens bei drei Pfund Pfennig, wie der vorige Inhaber, gelaßen und gar nicht gesteigert werde. Wenn er aber mit Tod abgehet oder die Mühle verkauft, so soll dem Kloster Schönfeld bevorstehen vermöge ihrer alten angezogenen Saalbücher noch um ein Pfund Pfennig, das thut in Summa alles zusammen vier Pfund Pfennig, zu erhöhern. Des Handlohns, desgleichen auch des Ausstands halber, so er Müller in Zeit seines Inhabens schuldig worden, soll er sich mit der Frau Abtißin vergleichen, doch soll sie ihn um dieser geübter Handlung willen mit Gnaden halten und sich gegen ihn mitleidig erzeigen.

Alsdann zum Dritten oftbenannte Frau Abtißin klagt, daß ihr, unangesehen, daß sie den großen Zehenten zu Marrheim habe, die Neubrüche oder Novalia entzogen und geweigert werden, ist bethädingt, daß hinfürder in allen und jeden Neubrüchen, Neugereuten oder Novalien der Zehent zu Unterhaltung der Pfarre Marrheim, des Kirchenbaues oder Pfarrhauses daselbst nach Erkenntniß des Landesfürsten, wo es am höchsten vonnöthen, die ersten drei Jahre lang soll angewendet werden, aber hernach und nach Ausgang der drei Jahre dem Kloster Nieder Schönfeld als Inhaber des Zehents zu Marrheim unwidersprechlich folgen und zustehen. Dagegen sollen Abtißin und Convent den Pfarrer mit seiner gebührenden Competenz jederzeit unterhalten und sich desjenigen nicht weigern, was bei dem genachbarten Pfarrern deßwegen sonst gebräuchlich und Herkommens ist, allermaßen wie solches in dem Anno Fünfzehnhundert neun und fünfzig zu Augsburg aufgerichteten Vertrage bei dem neunten Punkte weiter verordnet ist.

Als dann nicht allein der Neubrüche bei dem vierten und fünften Punkten, so von wegen des Klosters Schönfeld fürgebracht worden, sondern auch anderer Sachen halber gegen zwei hochgedachten Herzog Wolfgangs Landsaßen, nämlich Simprecht Leukhen zu Gausheim fürstlich Neuburgischen Kammerrath und dann Christoph Arnolden Pflegern zu Gundlfingen, Beschwerung fürgewendet worden, so ist derselben beider Personen halber dahin gemittelt, daß sich ein jeder selbst zu der Frau Abtißin gen Schönfeld persönlich verfügen und nach aller Billigkeit und der Gebühr nach nachbarlich vergleichen sollen, welches auch beide abgemeldte Kammerath und Pfleger also zu thun und sich der Billigkeit gemäß zu erzeigen, versprochen und zugesagt.

Zum Sechsten, so soll die Frau Abtißin samt den Ihren bei der alten Freiheit, so sie des Zolls halber auf der Brücke zu Marrheim hergebracht, ruhig gelaßen und mit den alten Zöllen gar nicht beschwert werden, auch sie dagegen die vier und zwanzig Metzen Getreid auf den Kasten zu Graisbach, wie von Alters herkommen, geben und reichen. Was aber den Roß Zoll berührt, so vor etlichen Jahren im Fürstenthum Neuburg aufgerichtet worden,

soll sie sich samt den Ihren, desselben nicht weigern; jedoch der Brücke halber zu Marxheim, wie sie es bis hieher gebracht, fürder auch gehalten werden.

Was aber zum Siebenten die Irrung betrifft, so der Landvogtei Graisbach Unterthanen, zu Altensheim ꝛc. gegen etliche Schönfeldische Schwaiger an der Donau haben sollen, dieweil solcher Streit ohne Besichtigung des Augenscheins nicht hat mögen erledigt werden, ist verabschiedet, daß auf künftigen Frühling, so die Wettertag vorhanden, auf der Frau Abtißin Ansuchen beiderseits ein Augenschein vorgenommen und alle Billigkeit weiter gehandelt und vollzogen werden soll.

Alsdann zum Achten obberührte Abtißin begehrt, ihrer Ehrwürden an den Orten im Fürstenthum Neuburg, da sie Zins und Gülten hat, von Obrigkeit zu gebührender Einbringung derselben verhülflich zu seyn, hat sich hochernannter Herzog Wolfgang gnädiglich erboten, bei ihrer frl. Gnd. Amtleuten und Befehlshabern zu verschaffen, daß sie fürder unklagbar seyen, auch ihr jederzeit, da es die Nothdurft erfordert, alle billige und mögliche Beförderung widerfahren.

Und soll hiemit Ihre frl. Gnd. für sich selbst und dann von wegen ihre frl. Gnd. Landsassen und Unterthanen mit benannter Abtißin der obangezogenen Punkte halber endlich verglichen seyn, doch Ihrer frl. Gnd. in Allem und Jedem an ihrer landesfürstlichen auch hohen und niedern Obrig- und Gerechtigkeit unabbrüchig und unvorgreiflich.

Als aber über das Alles und zum Neunten von wegen hochernannter Fürsten fernere nachbarliche tractation an die Hand genommen, so ist, so viel die Irrung der Dorf Gemeinden zu Berkheim und Dinzlau betrifft, die Sache zum Augenschein gestellt worden.

Zum Zehnten haben die bayerischen fürstlichen Räthe nach der Länge vermeldet, welcher gestalt in dem Augsburgischen Vertrage de anno fünfzehnhundert neun und fünfzig in dem Punkte, die Ingolstädter, Menchinger, Gerolfinger und Weiheringer Fischer belangend[3]), etwas im Bericht geirrt seyn sollte, dadurch dem Menchinger Fischer Pauls Riedl zu viel zugeeignet, und darauf gebeten, deßwegen mitleidige Milderung zu thun. Wiewohl nun auf solches Anbringen auch die vorigen fürstlich bayerische Schreiben oft und hochernannter Herzog Wolfgang gerne nachbarliche Willfahrung gethan hätten, so haben doch ihre frl. Gnd. bei obberührtem Paulsen Fischer auch aus dem eingenommenen Augenschein so viel Bericht erfunden, daß demselben vor vielen Jahren an seinen Altwassern merklicher Nachtheil widerfahren, derwegen ihre frl. Gnd. dieses Punkten halber es bei dem berührten Augsburgischen Vertrag bleiben lassen.

---

3) Nämlich im Absatz: „Zum Sechsten ꝛc." des Vertrags vom 12. Aug. 1559. (Nr. XI.)

Nachdem auch zum Eilften Cassation der Erbbriefe belangend, davon im neunzehnten Artikel des Augsburgischen Vertrags Meldung geschieht, nach solcher Vertragshandlung allerlei tractationes gepflogen und letztlich im dato den neun und zwanzigsten Aprilis dieses Tausend fünfhundert und sechzigsten Jahres[4]) ein Abschied auf Hintersichbringen von beiderseits Räthen und Gesandten zu Kelheim aufgerichtet und sich jetzt die fürstlich bayerischen Räthe und Gesandte anstatt hochermeldten Herzog Albrechts ꝛc. erklärt, daß ihre frl. Gnd. solchem Abschied ihres Theils nachzusetzen gedächten, so hat sich hochgedachter Herzog Wolfgang auch dahin vernehmen laßen und gleichergestalt bewilliget, obberührtem Kelheimischen Abschied wirklich nachzusetzen doch daß es sonst, so viel den Artikel der Erbrechte belangt, bei dem bleibe, wie es in obbemeldtem Augsburgischen Vertrag fürsehend geordnet ist, und soll hierauf denjenigen, so künftigen Frühling auf den Augenschein geordnet werden, auch alsdann beiderseits Pflegern zu Kelheim und Hemau Befehl gegeben werden, die hinterlegten Erbbriefe zu Kelheim in Kraft des jetzt angezogenen Kelheimischen Abschieds und des vielgedachten Augsburgischen Vertrags zu cassiern und abzuthun.

Alsdann zum Zwölften etlicher nachbarlichen Irrungen halber zwischen den Pflegen Kelheim, Hemau und Laber gleichergestalt ein Abschied aufgerichtet an dato den ersten May des jetzt laufenden Tausend fünfhundert sechzigsten Jahres, auch in Kraft desselben durch die beiden Pflegen Kelheim und Hemau am gemeinen Wald Frauen Holz und Prainter Forst über die vorige augenscheinliche Markung mehr gesucht und auch zum Theil gefunden so sollen beide hochernannte Fürsten auf künftigen Frühling, so bald die Wettertage herbeikommen, ihre Räthe und Gesandte zu fernerm Augenschein ordnen, und diesen Irrungen, desgleichen auch den andern, so im Abschied bemeldet, durch nachbarliche billige Vergleichung endlich abhelfen laßen, und soll mittlerweile beiderseits bewilligter Stillstand, davon in obberührtem Abschiede Meldung geschieht, bleiben, auch den Pflegern darauf Befehl gegeben werden.

Zum Dreizehnten und Letzten hat hochernannter Herzog Wolfgang auch vorbringen lassen, daß seiner frl. Gnd. Amtleuten Befehlshabern und Unterthanen an etlichen Orten, in Sonderheit aber von der Pflege Wemding allerley Eintrag geschehe, mit Erbieten solches weiter zu specificieren und nachbarlicher billiger Vergleichung darauf zu gewarten. Dieweil aber aus denselben bayerischen Aemtern Niemand zum Bericht beschieden gewesen, so ist verabschiedet, daß solch angezogene Irrungen ausführlich in Schriften verfaßt und hochgedachtem Herzog Albrechten zugeschickt werden sollen, darauf auch ihre frl. Gnd. sich hinwieder nachbarlich und der Billigkeit gemäß nach eingenommenen Bericht ohne allen Zweifel erzeigen werden.

4) Nämlich Nr. XII.

Und sollen hiemit beide hochernannte Fürsten in allen obbemeldten Punkten freundlich verabschiedet seyn und dasjenige, so noch nicht verglichen, auf Zeit und Gelegenheit, wie oben vermeldet zu fernerer Tractation und nachbarlicher Handlung gezogen und dergestalt, wie hievor geschehen, schiedlicher Weise hingelegt und vereiniget werden.

Zu Urkund haben die fürstlichen bayerischen Räthe dann in gleicher Anzahl die Pfalzgräflich Neuburgischen Räthe dieses Abschieds zwei gleichlautende mit eigner Hand unterschrieben und soll alsbald im Namen beider hochgedachter Fürsten ein Vertragsbrief unter beider ihrer frl. Gnd. Sekreten aufgerichtet, demselben dieser Abschied von Wort zu Wort eingeleibt und jedem Theil einer zugestellt werden. Actum Neuburg an der Donau den neunten Novembris Anno Domini fünfzehnhundert und im Sechzigsten. Von Herzog Albrechts in Bayern ꝛc. wegen Georg von Haslang, Wiguleus Hundt Doctor, Georg von Gumppenberg Erbmarschalkh und Cammerrath in Bayern, und dann von wegen Pfalzgraf Wolfgangs ꝛc. Hanns Crafft von Vestenberg, Ulrich Sizing Canzler, Simprecht Lennkh zu Gansheim Cammerrath.

Dieweil dann wir obgenannte Fürsten solcher Abrede und Bethädigung durch obgedachte unsere verordnete Räthe und Gesandte genugsamlich berichtet worden, dieselbe in allen und jeden Punkten, wie die gestaltet, uns also gelieben und gefallen laßen, die auch für unsere Personen also angenehm stehet und unverbrüchlich halten, dazu mit den Unsern verschaffen wollen, derselben und so viel sie berührt, unweigerlich auch zu geleben. So haben wir zu Besatzung desselben dieser Vertragsbriefe zwei gleichlautend verfertigen und unser beiderseits Secrete hieran hangen laßen, deren jeder Theil einen zu sich zu nehmen. Datum Neuburg den Samstag nach Leonharden, den neunten Novembris ao Ein Tausend fünfhundert sechzig Jahr.

Nro. XIV.

Abrede zwischen den bayerischen und pfalz-neuburgischen Räthen über den Vollzug des Artikel 13 des Vertrags vom 12. August 1559. Wemding den 30. Oktober 1563.[1])

Zu wissen, wiewohl zwischen dem durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder Bayern ꝛc. an einem, und auch dem durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Wolfgangen Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Bayern und Grafen zu Veldenz am andern Theil ein Vertrag von wegen nachbarlicher Irrungen zu Augsburg ao 1559 abgeredet und aufgerichtet, auch sonderlich in demselben ein Artikel an der Zahl der dreizehnte von wegen abgegangener Marken oder auch, wo es von Neuem zu marken vonnö-

1) Erwähnt in Kreittmeyrs Staatsrecht § 153 und in Aretins b. Staatsverträgen S. 19. — Siehe Nro. XI. art. 13 und die Abrede vom 15. July 1577 (XV.) in fine.

then, wie es beiderseits gegeneinander gehalten werden soll, einverleibt und gesetzt, vermög welchen Artikels beide ihre frl. Gnd. die Bereitung und Richtigmachung der Gränzen zwischen der Pflege Wembding, als bayerischen, und dann dem Landgericht Graisbach und der Pflege Monheim, als pfälzischen, durch dero beiderseits verordnete Räthe ao 1560 zu Wembding fürnehmen laßen, die sich auch auf Hintersichbringen eines Gutbedünkens dazumal vereiniget und verglichen, welches der Verordneten angeregte Gutachten ihre frl. Gnd. ihnen beiderseits auch gnädiglich belieben gefallen und dasselbe gegeneinander freundlich, vetterlich und nachbarlich zugeschrieben, auch darauf zu der Steinsetzung der Gränze eine andere und fernere Verordnung gnädiglich thun laßen; daß nicht desto weniger in dieser jüngst zusammen Verordnung die Sachen sich noch so unrichtig erzeiget, daß dazumal beiderseits Abgesandte unverrichteter Dinge und ohne einige Steinsetzung wiederum von einander geschieden und die neue streitige Handlung an ihre frl. Gnd. unterthänig mit Bericht gebracht, aus welchem auch erfolget, daß darnach von hochgedachtem unserm gnädigsten Fürsten und Herrn Herzog Wolfgangen, Pfalzgrafen ꝛc. bei dem auch hochgedachten unserm gnädigen Fürsten und Herrn Herzog Albrechten ꝛc. freundlich und vetterlich zu Frankfurth am nächst verschienenen Königlichen Krönungstag um eine besondere weitere Zusammenschickung und Vermarkung der obbesagten Oerter angelangt und gesonnen worden. Ehe und aber von Herzog Albrechten die endliche Erklärung darüber geschehen, hat es sich doch begeben, daß in mittels der Landgraben bei der Capellen an der Schwalb von den Wembdingischen Amtsverwandten, der Monheimischen Amtsleute versucht, ist aufgeworfen, dadurch zwei Mühlwege auch die gemeine freie Landstraße abgestrickt und gesperrt worden, daher dann die pfälzischen Amtleute zu Monheim zu Abtreibung jetztermeldeter Verhinderung für sich selbst auch unbewußt der Wembdingischen Amtsverwandten eigener Gewalt solchen Landgraben wieder eingeebnet; darauf aber der Wembdingische Pfleger nicht unterlaßen, ostberührten Landgraben an der Schwalb abermals mit etlichen gerüsteten Pferden auf ein Neues eigener Gewalt aufzuwerfen. So nun solches von den Pfälzischen als hochbeschwerlich und zu Abbruch ihres gnädigsten Fürsten und Herrn Pfalzgraf Wolfgangs habender Rechte und Gerechtigkeiten angezogen und geachtet, ist von dem Neuburgischen Herrn Statthalter und Räthen eine Schickung mit zugestellter Instruction gen München zu unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten verordnet und um Abstellung solchen der Wembdingischen Fürnehmens auch ferners gebeten, wie dieselben ihren frl. Gnd. übergebene Instruction innhält und ausweist, auch darauf die Sachen allda endlich und schlüßlich dahin gestellt und gerichtet worden, daß von beiden ihren frl. Gnd. auf einen benannten Tag gen Wembding des berührten aufgeworfenen Grabens auch anderer Markung und Gränzen halber aus deren beiderseits schiedlichen Räthen eine Zusammenschickung für genommen und die streitigen Sachen zu vergleichen seyn sollen.

Wie dann also und vermöge solcher zu München getroffener Abrede, nach dem unser gnädiger Fürst und Herr Herzog Wolfgang ihm dieselbe auch gnädiglich gefallen laßen, von wegen Herzog Albrechts ꝛc. ihrer frl. Gnd. Räthe Georg von Haßlang zu Haßlangkreut und Hohenkammer Statthalter zu Ingolstadt, Georg von und zu Gumppenberg und Petmeß bayerischer Land-Marschall, auch Eustachius von Lichtenstein Pfleger zu Wembding, und dann von wegen Pfalzgraf Wolfgangs Andres Fuchs von Binbach zu Mern Statthalter zu Neuburg, Alexander Pflueg, Walther Drechsel und Alexander Hieln, beide der Rechten Doctores alle auch pfälzische geordnete Räthe auf Erchtag den 26. dieß Monats Oktobers allhie zu Wembding mit habenden Befehlen und gegebenen Commissionen eingekommen, und haben folgenden Tag früher Zeit zu der Sache gegriffen und die Bayerischen, als nämlich Herrn von Haßlang und von Gumppenberg in Abweseu des von Lichtenstein der Handlung mit Erzählung ihrer Abfertigung den Anfang gemacht, auf welches nun die Pfälzischen gleicher Gestalt anfänglich ihren habenden Befehl und folgends ihre Beschwerden, so sie von wegen des aufgeworfenen Landgrabens und anderer gewaltthätiger Handlungen wider Eustachien von Lichtenstein Pfleger zu Wembding gehabt, der Länge nach und mit dieser Erzählung fürgebracht, wie sie zu München unserm gnädigen Fürsten und Herrn Herzog Albrechten ꝛc. auch fürgetragen und übergeben sind worden, ohn allein mit diesem weitern Bericht und Begehren, daß vor aller andern Tractation der aufgeworfene Landgraben wieder eingeebnet auch der Pfleger zu Wembding und andere, so diese Handlung verursacht mit und beigewesen, ihren frl. Gnd. Herrn Pfalzgrafen Wolfgang ꝛc. zu Abtrag sollten angehalten werden; — welchem Begehren aber die Bayerischen Verordneten kein Statt geben oder in dem wenigsten derhalben sich einlaßen wollen in Ansehung, daß sie von ihrem gd. Herrn Herzog Albrechten ꝛc. allein zu Verrichtung der streitigen Gränzen wären abgefertiget und zu keiner andern Handlung mit Gewalt versehen worden. — Und ob nun wohl die Pfälzischen auf ihrem Begehren und die Bayerischen auf ihrer Anzeigung etwas verharret und derwegen allerlei Handlungen gepflogen worden, jedoch damit diese Zusammenschickung nicht ohne Frucht abgienge und vergeblicher Unkosten aufgewendet auch die tägliche Irrungen, so sich jederweil deßhalb begeben möchten, vermieden und verhütet bleiben, haben sich die Pfälzischen mit der Protestation und bedinglichem Vorbehalt, daß der begehrten Stellung und Strafe halber durch diese Tagsatzung und Handlung ihrem gd. Fürsten und Herrn Pfalzgraf Wolfgangen ꝛc. an deren habenden Rechten und Gerechtigkeiten, Ansprüchen und Forderung in dem Wenigsten Nichts begeben seyn soll, zu fernerer Tractation angeboten. Dagegen aber gleichwohl die Bayerischen anderer Gestalt auch nicht einlaßen wollen, dann mit gleicher protestation, daß ihrem gd. Herrn Herzog Albrechten ꝛc. ebner Gestalt hiedurch an ihrer frl. Gnd. Rechten, Gerechtigkeiten und Ansprüchen aller Strafe halber auch Nichts soll benommen seyn.

Haben also ermeldte frl. Gesandte beiderseits geschehene protestationes in ihrem Werth und Unwerth beruhen laßen und also darauf, sie die Bayerischen und Pfälzischen verordneten Räthe, sämtlich der Gränze und Anderes halber nachfolgends nothdürftiger Bereitung eingenommenen Augenscheins auf Ersehung der jüngst in ao 1560 ratifizirter und bewilligten Abrede folgendermassen zu Pflanzung und Erhaltung guter beständiger Freundschaft auch nachbarlicher Einigkeit, doch auf ihrer gd. Fürsten und Herrn ratification auch Zu- oder Abschreiben, sich verglichen.

Erstlich, daß der erste Stein bei dem Cronen Hof an dem Zaun neben dem Wege zu Ausmarchung beider Fürsten Gränze allernächst an dem Stein, so Pfalz und Brandenburg scheidet, und die erste Grube geschlagen, gesetzt werden soll. — Der andere Stein soll bei Ammerbacher Kreut am Weiler neben der Straße, so auf Ammerbach zugehet, gesetzt werden, also daß das Weiler auf der rechten Hand im Wembdinger Gericht und die Strasse zur linken Hand im Landgericht Graisbach liegen, und diese zwei Steine gestracks über das Moos auf einander zeigen sollen. — Der dritte Stein soll von dannen an nach derselben Strasse und Weg hinaus zu der Mühle bei Ammerbach am Rettelbach, also daß die Strasse auf der linken Hand im Landgerichte Graisbach liegen bleibt, gesetzt werden, wie dann die Grube bereits geschlagen. — Von dannen auf und auf in dem Rettelbach bis in den Furth, da die Strasse von Polsing gen Wembding gehet, soll beim Steeg der vierte Stein gesetzt werden, wie die Grube geschlagen. — Von dannen hinauf gegen Sandpron, zu einem Markstein unter einem Birnbäumlein in der Wembdinger Holz gegen Pfaff Sterns Wiese, soll der fünfte Stein gesetzt werden. — Von dannen nahe am Ende der Spittelwiese gegen den Weg am Birnbäumlein soll der sechste Stein gesetzt werden. — Von dannen den Weg nach Wembdinger Hölzern und Marksteinen hinauf, welche Hölzer man beim Toß nennet, bis zu der hölzernen Bildsäule, soll der siebente Stein gesetzt werden. — Von dannen an die Steinbüchler Haberfelder bei der grossen Eiche am Wembdingischen Holze, da ein Markstein stehet, soll der achte Stein gesetzt werden. — Von dannen auf die Spitze und Ecke der Wembdinger Hölzer gegen den Vogelherd soll der neunte Stein gesetzt werden. — Von dannen hierauf bis auf Wolferstätter Weg zum steinernen Kreuze an der Strasse, soll der zehnte Stein gesetzt werden. — Von dannen stracks fort auf den Weg zwischen den Erlacher und Wolferstätter Feldern bis zu Ende der Salacher Loher neben den Wolferstätter Feldern, allda bei einem Birnbaum am Schüttberg soll der eilfte Stein gesetzt werden. — Von dannen durch den Schüttelberg zwischen Erlacher und Wolferstätter Holz hinaus gegen dem Feld hart neben dem Weg soll der zwölfte Stein gesetzt werden. — Von dannen hinauf am Khreiterschlag ins Eck neben dem Schlag und Erlacher Feldern, wie sich der Erlacher und Waldstätter Hölzer scheiden am Weg, soll der dreizehnte Stein gesetzt

werden. — Von dannen auf demselben Wege stracks hindurch, der beider Waldstätter und Erlacher Hölzer scheidet, bis zu deren von Wembding Holz, zur grossen Eiche, da ein Markstein stehet, soll der vierzehnte Stein gesetzt werden. — Von dannen auf die linke Hand hindurch auf der Markung, so Wembding und Waldstätten scheidet, über die Wiese an das Eck am Wembdingischen Holz, der Rehbühel genannt, soll der fünfzehnte Stein im Winkel gesetzt werden. — Von dannen an dem Rehbühel hinauf am Hochholz, wie die Markung zwischen Wembdinger und Waldstätter Gründen ausweiset, bis zu der Eiche neben dem Weg, der von Wembding gen Waldstätten gehet, darunter ein Markstein stehet, soll der sechzehnte Stein gesetzt werden. — Von dannen neben dem Holz, der Rehbüchel, und den Waldstätter Feldern hin, am Ecke des Holzes soll der siebzehnte Stein gesetzt werden. — Von dannen neben dem Felde und Holz hinab im Ecke am Anfange des Wembdinger Gemeindeholzes und der Waldstätter Felder soll der achtzehnte Stein gesetzt werden. — Von dannen zwischen Wembdinger und Waldstätter Hölzern, wie die Markungen ausweisen, so auch ein Markstein auf einem Bühel stehet, soll der neunzehnte Stein gesetzt werden. — Von dannen bis in die Lechweiß, wie die Wembdingischen Hölzer hinab marken, zur grossen Eiche, da ein Markstein stehet, der die Wembdinger und Ottinger Gemeindehölzer scheidet, soll der zwanzigste Stein gesetzt werden. — Von dannen den Weg hindurch den Marken nach, so die vorberührten Gemeindehölzer scheiden, bis auf die Waldstätter und Ottinger Mäder bei der Ach (etwa Aich, Eiche) am Graben, da ein Markstein stehet, soll der ein und zwanzigste Stein gesetzt werden. — Von dannen durch und durch auf der Wembdingischen und Ottingischen Holzmarkung zu der grossen Eiche beim Wembdingischen Schlag am Wege soll der zwei und zwanzigste Stein gesetzt werden. — Von dannen wieder hinum zwischen Wembdingischen und Ottingischen Hölzern, wie die vermarkt sind, hin bis zum letzten Markstein, welcher jetztgedachte Hölzer scheidet, gegen das Wieslein bei der Eiche, da gemeldter letzter Stein stehet, soll der drei und zwanzigste Stein gesetzt werden. — Von dannen hinauf zwischen den Wembdingischen und Rottenperger Hölzern, wie die vermarkt sind, dem Wege nach stracks auf und auf bis zu einem abgehauenen Stocke oberhalb der Dachen-Gruben, am Wege soll der vier und zwanzigste Stein gesetzt werden. — Von dannen über die Strasse hinab neben dem Wembdinger Holz, Rottenberger und Lamersheimer Wiesen und Feldern, und nach dem Holz, Lamersheim genannt, neben dem Holz und Feldern hinum, soll der fünf, sechs und sieben und zwanzigste Stein, der besten Gelegenheit nach, auf diese Gränze gesetzt werden. — Von dannen zu dem Markstein auf der Egerten, so die Wembdinger und Fünfstätter Gemeinde scheidet, auf der Höhe bei der Steig, soll der acht und zwanzigste Stein gesetzt werden. — Von dannen die Steig den Holzweg hinab, so auch die Wembdinger und Fünfstätter Gemeinde scheidet, bis auf den alten Graben, soll der neun und zwanzigste Stein gesetzt werden.

Von dannen den alten Graben neben dem Fünfstätter Holz und Wembdinger Aeckern hinab und dann zwischen Fünfstätter und Wembdinger Gemeinde Holz, wie die Markung ausscheidet, da solle bei dem Zaiget ein Stein, der dreissigste und von dannen in dem Landgraben, der an die Strasse, so von Wembding gen Goßheim gehet, stößt, soll der ein und dreissigste Stein im Landgraben gesetzt werden. — Von dannen den alten Landgraben ab und ab bis zu dem Graben, der aufgeworfen ist, soll der zwei und dreissigste Stein in den Graben hinein gesetzt werden. — Von dannen den Landgraben ab und ab bis der andere aufgeworfene Landgraben anfängt im Ecke beim Zaun soll der drei und dreissigste Stein im Graben gesetzt werden. — Von dannen denselben aufgeworfenen Graben bis zum Winkel der verzäunten Wiesen dem alten anstossenden Landgraben nach, soll der vier und dreissigste Stein im Graben gesetzt werden. — Von dannen den alten Landgraben ab und ab bis zu der grossen Eiche, da die zerschlagenen Steine liegen und der Graben ein Ende hat, soll der fünf und dreissigste Stein zu der Eiche gesetzt werden. — Von dannen die Wiese hinauf zwischen den Wembdingischen und Goßheimischen Gründen gegen das verbotene Holz, da ein Markstein in der Wiese stehet, soll der sechs und dreissigste Stein zu selbem Markstein gesetzt werden. — Von dannen bei dem verbotenen Holze, da sich die Goßheimischen Gründe und Heiligen-Wiesen enden, neben den Wembdingischen Gründen, soll der sieben und dreissigste und letzte Stein gesetzt werden.

Was nun also von obgesetztem Cronhof als beim ersten Stein anfangend und hinfürder, wie die Gränzsteine nach einander gesetzt und unterschiedlich specificirt, bis zum letzten Stein beim verbotenen Holz auf der rechten Hand liegt, soll ihren Gd. Herrn Herzog Albrechten ꝛc. mit aller Obrigkeit und Wildbann als Bayerisch; was aber zur linken Hand gelegen, dasselbe auch ihrem gnädigen Herrn Pfalzgrafen Wolfgang ꝛc. gleichfalls mit aller Obrigkeit und Wildbann ohne Mittel als Pfälzisch zustehen und bleiben; aber sonsten ihren beiden frl. Gnd. und männiglich an ihren Gründen, Gülten, Nutzungen, Blumbesuch, Holzschlag und aller andern Gründe Eigenschaft, Recht und Gerechtigkeiten unvorgreiflich seyn.

Es soll auch obgedachter Landgraben, so sich bei Goßhaimer Strasse anfängt und für die Kapelle an der Schwalb hinabgehet, hinfür wie bisher ein Land- und Gränz-Mark seyn und bleiben, auch zu drei Jahren einmal, jedoch mit Vorwissen beider ihrer gnd. Fürsten und Herrn, Bayern und Pfalz, Amtleute zu Wembding und Monheim, ihnen den Wembdingischen auf ihr Begehren zu räumen zugelassen seyn, doch allweg nicht weiters denn auf drittehalb Werkschuhe Breite und zwei Schuhe Tiefe, darzu auch jedesmal nicht ferner oder länger, dann wie der jetzt ist, aufgeworfen und mit diesem Aufwerfen die Mühlwege an die Schwalb auch die Landstrasse dadurch nicht abgegraben oder gesperrt, sondern frei, offen und ungehindert gelassen; und die-

weil gedachter Landgraben hochvermeldten ihren gd. Fürsten und Herrn, Bayern und Pfalz, sämmtlich zugehörig, so soll von jedem Aufwerfen das Erdreich auf beider ihrer frl. Drhlt. Gründen zugleich geschlagen werden.

Diese Abrede ist anders nicht, dann wie obgemeldet, auf hochgedachter ihrer beiderseits gd. Fürsten und Herrn, Bayern und Pfalz, fernere Bewilligung, Zu- oder Abschreiben gemacht. Da dann ihre frl. Drhlt. solche zu beiderseits bewilligen und zuschreiben, welches Zu- oder Abschreiben von dato an innerhalb drei Monaten geschehen soll, so soll dadurch Alles, was sich in währendem Streit verloffen und zugetragen, allerdings aufgehoben, deßgleichen auch aller Unwille, Ungnade und Anderes gegen beiderseits Amtleute, Diener und Verwandte oberzählter Sachen halber endlich und gnädiglich gefallen seyn und bleiben. So auch das Zuschreiben, wie obgemeldet, erfolgt, soll von beiden Theilen alsdann zu Setzung der Marksteine, zu ehester Gelegenheit es seyn mag, Tag fürgenommen werden.

Dessen zu Urkunde ist diese Abrede mit hochermeldter beider unserer gnädigen Fürsten und Herrn abgesandter Räthe eigenen Handen unterschrieben. Datum Wembding, Samstag den 30. Oktobris im fünfzehnhundert und drei und sechzigsten Jahre.

Andreas Fuchs Statthalter. Georg von Haßlang.
Alexander Pfluegech. Eustachius von Liechtenstain.
Walther Drechsel. Georg von Gumppenberg.
Alexander Hienlin Dr.

Nro. XV.

Abrede zwischen den bayerischen und pfalzneuburgischen Räthen über Hinlegung einiger gegenseitigen Irrungen. Ingolstadt den 15ten July 1577.[1])

Zu wissen als sich zwischen dem durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayern ꝛc. an einem, und dem auch durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Philipps Ludwigen Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim am andern Theil, auch beider ihren frl. Gnd. Pflegern, Amt- und Befehlshabern, auch den Unterthanen allerlei nachbarliche Spän und Irrungen zugetragen, deßwegen hochgedachte ihre frl. Gnaden beiderseits verursacht worden zur Fürkommung anderer mehrerlei Weitläufigkeit und Mißverstands sich einer Zusammenschickung ihrer frl. Gnd. schiedlicher Räthe also zu vergleichen, daß dieselben von den entstandenen Irrungen gütlich tractiren und auf Einnehmung allerseits information und Bericht, so viel mit Fug und Billigkeit geschehen möchte, solche Irrungen

1) Erwähnt in Kreittmayrs Staats-Recht §. 153.

hinlegen und vergleichen sollten; — daß demnach hochgedachte ihre frl. Gnd. etliche Tage hiezu bestimmt, die aber wegen fürgefallener Hinderungen sowohl von Herzog Albrechts in Bayern als Pfalzgrafen Philipps Ludwigen frl. Gd. abgeschrieben, doch leztlich dieser Handlungen und gütlichen tractation den ersten Tag July anno tausent fünfhundert sieben und siebenzig in der Stadt Ingolstadt ein Anfang gemacht worden, darauf hochgedachter Fürsten ansehnliche Räthe abgefertiget und erschienen, nämlich von Herzog Albrecht in Bayern die gestrengen, edlen, festen und hochgelehrten Herrn Georg von und zu Hegnenberg, Wisenfelden und Oberhaunstatt, Goldritter, fürstlich bayerischer Statthalter daselbst, Karl Keckh zu Prun und Maurstetten fürstlich bayerischer Kammerrath, Nikolaus Euerhardt und Hieronymus Stadler beide der Rechten Doktores und fürstlich bayerische Räthe, und als Dr. Stadler den 9. July aus fürstlichem Befehl abgefordert worden an seiner Statt Georg David Wegmacher auch fürstlich bayerischer Rath, Zollner zu Ingolstadt und Pfleger zu Gerolfing, — dann von wegen Pfalzgrafen Philipps Ludwigen die edlen, festen und hochgelehrten Herr Endreß Fuchs von Bimbach zu Mähru pfalzgräflicher Statthalter zu Neuburg, Walther Drechsler der Rechten Doktor und Kanzler, Caspar Grübel Pfleger zu Reicherzhofen und Tobias Zorer der Rechten Doktor, pfalzgräfliche Räthe, mit Gewalt und Befehl von den entstandenen Stritt und Irrungen freundlich und schiedlich zu reden und Fleiß fürzuwenden, solche mit zuträglichen guten Mitteln auf Hinterstchbringen und beider ihrer frl. Gnd. ratification unverbindlich zu verrichten. — Welchem also die abgeördneten beiderseits fürstliche Räthe unterthänig gehorsamlich nachgekommen und, obwohl durch dieselbe höchst möglichster Fleiß fürgewendet, damit allen dieser Zeit fürgekommenen und in Erfahrung gebrachten Irrungen einigst abgeholfen werden möchte, so sind doch dießmal auf hochgedachter beider Fürsten gnädige ratification allein die nachfolgenden Artikel verglichen worden.

Und nämlich zum Ersten, als sich den 25. Febr. anno 1573 zugetragen, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Ingolstadt und derselben Pfändmeister auf Anhalten Anna Großin Wittib und Burgerin daselbst einen pfalzgräflichen Unterthanen, Hannsen Strobel Wirth zu Zuchering, Reicherzhofer Gerichts, um eine Schuld 36 fl. 30 kr. pfänden und ihn Strobel, selbst (wie fürgegeben) fänglich lassen hinein gen Ingolstadt führen, darauf erfolgt, daß der durchlauchtig hochgeborne Fürst und Herr Herr Philipps Ludwig Pfalzgraf bei Rheiu, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim gegen die, so an ihrer frl. Gnd. Land also thätlich gehandelt, eine Strafe fürzunehmen, der Großin in der Pfalz gelegene Güter in Arrest zu legen und Thomas Gülzen, Bürgern und des äussern Raths zu Ingolstadt, verstricken zu lassen verursacht, dessen sich aber Bürgermeister und Rath zu mehrgedachtem Ingolstadt beschweert und fürgegeben, daß sie verhoffen, keine Strafe verwirkt, sondern dasjenige allein gehandelt zu haben, was ihre uralten privilegia und

Freiheiten der Pfändung halber zuliessen, — ist auf eines und andern Theils angehörte Behelfe und Argumenta durch die fürstlichen beiderseits abgeordneten Räthe dieser Stritt nachfolgendermassen gütlich und freundlich verglichen.—[2]) Nämlich so viel anlangt den Abtrag, Wiedergebung der Pfänder und Revers, so hochgedachter Pfalzgraf Philipps Ludwig ꝛc. von denen von Ingolstadt begehrt, sollen ihre frl. Gnd. von solcher Forderung ihrer frl. Gnd. Herrn Vettern Herzog Albrechten in Bayern ꝛc. zu freundlichem vetterlichen Gefallen und denen von Ingolstadt zu Gnaden also abstehen, daß hingegen der fürgeloffene actus der Handhabung gänzlich kassiert und aufgehoben, auch dafür gehalten werden soll, als ob der nie fürgegangen, dadurch auch weder Pfalzgraf Philipps Ludwigs frl. Gnd. einiger Eingang oder praejudicium nicht gemacht, oder den von Ingolstadt keine mehre Gerechtigkeit, als sie vor Diesem gehabt, nicht gegeben, bekannt oder eingeantwortet, darzu auch dieser casus nimmer mehr pro actu prossessorio von ihnen angezogen werden soll. — Ferner soll auch Thomas Gülz seines zu Neuburg geschehenen Angelobens, sich auf Erfordern wieder zu stellen, erledigt seyn. — Deßgleichen auch Hanns Strobel, alsbald er seine Schuld der Großin, wie hernach stehet, vergnügt, dieses Handels halber weiter nicht ermahnt oder angefochten werden. — So soll man auch der Anna Großin ihre arrestirte Gründe relaxieren und von der eingenommenen Nutzung den Rest, was über Bezahlung aufgegangenen Unkostens laut gethaner Rechnung geloffen, mit sammt dem Getreid ihr der Großin zustellen. —

Damit aber der Pfandung halber so viel möglich allerlei Mißverstand fürkommen werde, so soll es mit derselben hinfürder gehalten werden, wie hernach folgt: Erstlich soll denen von Ingolstadt ihre Freiheit der Pfandung, so viel derselben sie nach Laut und rechtem Verstand ihrer privilegion befugt, ohne Hinderung und Eintrag gelassen werden. — Jedoch und zum Andern, da ein Schuldner das Pfand, so ihm abgepfändet, alsbald zu lösen oder Bürgschaft, in vierzehn Tagen zu erhalten, anbieten und thun wollte, so soll ihm das Pfand auf geleistete gewisse Bürgschaft gelassen und nicht hinweggenommen werden. — So auch zum Dritten der Schuldner angeloben und alsbald hinein gen Ingolstadt kommen wollte, entweder so bald baar zu bezahlen oder in andere Wege annehmliche Bürgschaft und Versicherung zu thun, so soll abermals auf dasselbe Mal mit Nehmung der Pfänder eingehalten werden; doch soll der, so ein Solches zusagt, demselben unverzüglich nachkommen, auch keine pfalzgräfliche Obrigkeit ihm hierin einiges Verbot oder Hinderung zufügen; und da es geschehe soll dasselbe der fürgenommenen und auf das ge-

---

2) Ueber das Pfändungs Recht im Allgemeinen, wie es München und die meisten Städte Bayerns hatten, siehe Auers Stadtrecht von München S. 345 Nro. 6 und die dort angegebenen gesetzlichen Bestimmungen des Stadtrecht-Buches.

thane Zusagen eingestellten Pfandung unschädlich seyn, auch der, welchem die Pfandung ordentlich vergönnt worden, von derselben Zeit an, als der Schuldner das Zusagen der Bezahlung oder Bürgschaft obgesetztermassen gethan, auf desselben Schuldners Güter so viel Gerechtigkeit erlangt haben, als wenn derselben Zeit die Pfänder wirklich wären genommen und gen Ingolstadt gebracht worden. Wann es sich auch begäbe, daß auf die vom Pfändmeister erlaubte Pfändung die Pfänder gen Ingolstadt gebracht worden, so sollen dennoch die Pfänder in drei Tagen nicht verkauft, sondern solche Zeit aufgehalten werden und dem verfolgen, wer inner der drei Tagen von des Gepfändeten wegen die Bezahlung oder Bürgschaft thun wird. Es soll auch um verzechtes oder vertrunkenes Geld oder um wucherische Conträkte durch den Ingolstädtischen Pfändmeister keine Pfändung vergönnt, sonder vor ihm zuvor, daß es eine rechtmäßige Schuld, genugsame Erfahrung eingezogen werden. So aber die Schuld nicht richtig oder Einer dem Andern derselben gar oder eines Theils nicht geständig, so soll derselbe darnach schuldig seyn, um solche Forderung zu Ingolstadt Recht zu nehmen und zu geben, jedoch mit Vorbehalt der Appellation, da er sich durch den Bescheid beschweert zu seyn vermeinte. Wann es auch dahin gelangt, daß man eine Pfändung fürzunehmen vernrsacht, so soll allweg ein Pfändner, so von den von Ingolstadt zu pfänden geschickt wird, schuldig seyn, dasselbe zuvor, da es an einem solchen Ort ist, der Enden der Amtmann wohnet, alsdann demselben oder seinem Verweser, da es aber in einem andern Dorf oder Ort, der Führer einem oder zweien, oder, so die nicht vorhanden, andern zweien Männern darin, so es aber ein einschichtiges Gut, bei den nächsten Dorfs-Führern einem oder zweien, oder, so die nicht vorhanden, andern zwei Männern anzuzeigen, damit man wissen möchte, was durch den Pfändner wohl gehandelt worden.

Da auch Einer so viel schuldig, daß man per edicta und proclamata die creditores vor der Kundthuung, oder auch nachdem dieselbe geschehen innerhalb der nächsten hernach folgenden vierzehn Tage, zuvor und ehe denn die Pfändung wirklich fürgegangen, gerichtlich citirt und erfordert, alsdann soll die Pfändung nicht mehr statt haben, sondern die Ingolstädtischen Gläubiger schuldig seyn, neben Andern an das Recht zu stehen und was dasselbe giebt, sich genügen zu lassen; doch mit Vorbehalt der Appellation. Wann aber nach der Kundthuung vierzehn Tage verschienen und der Schuldner auf seine Bitte oder Bürgschaft bei seinen Gläubigern erlangt, daß die Pfändung nicht in das Werk gesetzt und erst hernach wider den Schuldner edicta und proclamata angeschlagen würden, soll der Gläubiger von Zeit an der nach erster Kundthuung verschiener vierzehn Tage auf des Schuldners Hab und Gütern Pfandgerechtigkeit und eben so viel erlangt haben, als wenn nach geschehener Kundthuung und verschiener der vierzehn Tage die Pfänder alsbald wären genommen und gen Ingolstadt gebracht worden.

Dergleichen Maß und Ordnung sollen sich auf die Städte Neuburg und Rhain [3]) und andere bayerische und pfälzische Städte und Märkte, so ebenmäßig privilegirt und derselben privilegien nicht verlustig worden, gegen des andern Fürstenthums Unterthanen auf dem Lande, nämlich die bayerischen Städte und Märkte gegen die pfalzgräfl. Unterthanen und die pfalzgräflichen Städte und Märkte gegen die bayerischen Unterthanen auf dem Lande halten und gebrauchen, Und soll füran von Pfändens wegen keine Person aus der Jurisdiction, darin sie gesessen, nicht mehr hinweg geführet werden.

Letztlich im Fall Hanns Strobel seine Pfänder wiederlösen und dagegen der Großin die sechs und dreißig Gulden 30 Kreuzer sammt dem schuldigen Stroh inner Zeit eines Monats bezahlen wollte, sollen ihm die genommenen Pfänder wiederum zurückgestellt werden; wollte er aber dieselben auf der Gant lassen verkaufen, soll ihm der Rest, was über die Schuld daraus erlöst wird, zugestellt werden, da aber davon ablauft, er Strobel den Abgang bis zu völliger Bezahlung zu erstatten durch seine Obrigkeit, als ferner sich sein Vermögen erstreckt, angehalten werden.

Zum Andern. Nachdem hievor in dem Vertrag Ao. Eintausend fünfhundert neun und fünfzig [4]) ein Artikel an der Zahl der fünfzehnte gesetzt von wegen der Nachsteuer und wie es mit derselben gegen die, so von einem Fürstenthum in das andere ziehen, gehalten werden soll, welcher aber anjetzt darum disputierlich worden, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Ingolstadt von denjenigen ihrer Bürger, so von ihnen in die Pfalz auf das Land ziehen, eine Nachsteuer zu nehmen pflegen und dieselbe etwa hoch anschlagen, deßwegen Pfalzgraf Philipps Ludwigs fürstl. Gnaden von Jakob Paumfeldern, so von Meuching gen Ingolstadt gezogen, auch eine Nachsteuer gefordert, dann ihre fürstl. Gnaden eine Gleichheit zu halten begehrt. Hierauf ist abgeredet da füran Einer aus der Stadt Ingolstadt in die Pfalz aufs Land ziehen würde, daß Bürgermeister und Rath daselbst mehr nicht als dritthalb Gulden vom Hundert von demselben wegziehenden Bürger für Nachsteuer fordern und nehmen sollen. Entgegen aber, da einer vom Land aus der Pfalz in die Stadt Ingolstadt ziehen würde, soll von des Pfalzgrafen wegen von selbem keine Nachsteuer genommen, und also auch Jakob Paumfelder der geforderten Nachsteuer entlassen werden; jedoch sollen auf dießmahl unter diesem Vertrag keine andere Städte oder Märkte begriffen, sondern allein die Stadt Ingolstadt gegen die, so aus der Stadt in die pfälzischen Landgerichte ziehen, damit gemeint, aber andern, sowohl bayerischen als pfälzischen Städten und Märkten (weil dieselben bei dieser Handlung nicht gewesen) an ihren Rechten und Herkommen der Nachsteuer Nichts präjudizirt oder benommen seyn, wie denn auch gleichergestalt

3) Die Stadt Rain hatte am Sonntag Reminiscere 1363 von Herzog Stephan das Pfändungsrecht in gleicher Art wie die Stadt München erhalten. Lori Lechrain Bd. II. S. 66.

4) Siehe Vertrag vom 12. August 1558 (Nro. XI.) Zum Fünfzehnten ꝛc.

beiderseits Fürsten hiedurch gegen dieselben sich Nichts begeben haben wollen, jedoch derselben einer oder mehren bevorstehen, diese Vergleichung auch anzunehmen, und welche also die annehmen und darein willigen werden, gegen dieselben soll es ebenmäßig wie mit Ingolstadt gehalten werden.

Fürs Dritte. Als von wegen der Landstrasse, so von der Marxheimer Brücke durch die Schönfelder Au nach dem Ochsen Brücklein zugehet, Beschwerden fürgekommen, ist derhalben auf alle Berichte und Gegenberichte die Sache also verglichen, daß es bei dem Inhalt dritten Artikels in dem Ao. 1559 aufgerichteten Vertrage[5]) durchaus bleiben, auch die Frau Abtißen von Schönfeld die gewöhnliche Landstraße wie vor Altars frei offen lassen und gar Nichts vergraben, aber Pfalzgraf Philipps Ludwigs fürstl. Gnad. Macht haben soll, dieselbe Landstraße nach ihrer fürstl. Gnad. Gefallen ziemlichermassen von ihrer fürstl. Gnad. Holz zu machen und zu bessern; jedoch soll dadurch ihrer fürstl. Gnad. dieß Orts in der Schönfelder Au andere oder mehre Gerechtigkeit mit nichten eingeräumt seyn. Soviel aber bei diesem Punkte der Marxheimer Viehtrieb auf das Ochsen Brücklein betrifft, dessen man doch ihnen nicht geständig gewesen, deßwegen auch keine Vergleichung getroffen werden mögen, so ist es auf deren von Marxheim fernere Ausführung gesetzt, darzu ihnen schleuniger Prozeß soll gestattet werden.

Zum Vierten ist fürgekomen, daß sich Etliche eine Zeit her unterstanden, mit Salz, das sie aus dem Land zu Bayern führen, den Weg von Merching durch den Weiheringer Forst zu nehmen und also für die Sonderbrücke zu fahren und gen Ingolstadt nicht zu kommen, als den alten Verträgen und sonderlich dem neunten Artikel des im 1522 Jahre aufgerichteten Vertrags zugegen.[6]) Darauf ist beschloßen, daß es fürohin dem alten Vertrag, Ao. 1522 aufgerichtet, gemäß gehalten und Keinem dawieder zu handeln gestattet werden soll, mit der fernern Bewilligung, daß die Fuhrleute durch den Zollner zu Menching verwarnet werden sollen, keine andere Straße mit Salz von Menching aus, als die auf Ingolstadt, zu gebrauchen, und im Fall die Fuhrleute dawider handelten, daß sie der Gebühr nach durch die Pfalz gestraft werden sollen. Darneben ist Herzog Albrechts fürstl. Gnad. auch fürgesetzt, derselben umfahrenden Fuhrleute halber Nachfrage und Spähe zu haben, auch die bei der Pfalz anzeigen zu lassen, dieselben gebührlich zu strafen; dadurch doch Herzog Albrechts fürstl. Gnaden unbenommen seyn soll, da sie der Verbrecher einen oder mehre ihrer fürstl. Gnd. Landes betreten, gegen denselben ziemliche Strafe fürzunehmen. Als aber neben dem von hochgedachten Herzog Albrechts in Bayern wegen auch begehrt worden, daß die Uebertreter dieses Artikels ihrer fürstl. Gnad. oder denen von Ingolstadt auf ihr Erfordern von Pfalzgraf Philipps Ludwigs fürstl. Gnad., da sie in dero Fürstenthum gesessen oder anzutreffen, zu gebührlichem Abtrage und Strafe sollten gestellt werden, das ist

5) Vertrag vom 12 August 1558 (Nro. XI.) Zum Dritten ꝛc.
6) Vertrag vom 31. August 1522 (Nro. III.) Zum Neunten ꝛc.

auch dießmals von den abgeordneten pfalzgräflichen Räthen nicht gewilliget, sondern auf die nächstfolgende Zusammenkunft zu weiterer Tractation eingestellt worden.

Zum Fünften hat man in Erfahrung befunden, daß die Fischwasser der Donau und andere gar fast erödigt, und dieß meistentheils daher kommt, daß keine gleiche Fischordnungen gehalten, und da man schon hat, die Uebertretter, so sich unziemlichen Zeugs und Fischens gebrauchen, ihrem Verdienst nach nicht gestraft werden. Hierum und damit solchem Gebrechen geholfen wird, ist von einer Fischordnung, so in beiden Landen, Bayern und Pfalz zu halten, tractirt und in solcher Handlung eine alte zwischen Bayern und Pfalz anno Eintausend fünfhundert acht und zwanzig gemein aufgerichtete Fischordnung gegen die, so in der bayerischen Landesordnung anno Eintausend fünfhundert drei und fünfzig gesetzt, verlesen worden, daraus sich befunden, daß die jetztgemeldte anno drei und fünfzig gemachte Ordnung etwas vollkommener als die alte; deßwegen auch beider Fürsten abgesandte Räthe für rathsam geachtet, daß solche Ordnung beiderseits angenommen und in ein gemeines Ausschreiben gebracht, auch die Benachbarten solche anzunehmen ersucht, und dann zu allen Theilen mit Fleiß darob gehalten werden solle. Doch wäre in etlichen Artikeln eine Erläuterung zu thun: nämlich bei dem dreizehnten Artikel sollte derselbe dahin gestellt werden, daß diejenigen, so zu wässern Macht haben, darin ein ziemliches Maß brauchen und einen solchen Fürsatz machen sollen, damit kein Fisch durchkommen möge. Item bei dem vierzehnten Artikel einen Anhang zu machen auf Meinung, da Einer eines Mehrern befreit oder andere mehre Gerechtigkeit hätte, als der Artikel zuläßt, daß demselben durch diesen Artikel seine Gerechtigkeit nicht benommen seyn soll. Folgends bei dem fünfzehnten Artikel zu setzen, daß es mit Verkaufung der Fischwasser ausser Landes nachbarlich zu halten und die Gelegenheit jeglichen Orts anzusehen sey. Ferner auch ein neuer Artikel darein zu setzen, daß die Spraitgarn, so erst bei 15 Jahren aufgekommen und gar schädlich, abgeschafft. Doch ist dieß allein auf ratification beider Fürsten gestellt, deren frl. Gnd. zu dero gnädigem Gefallen ihre unterthanen Fischer auch darüber hören und, da etwa eine wichtige Ursache fürgebracht, dessen noch andere und mehre Erläuterungen oder Aenderungen in dieser Fischordnung fürzunehmen, solche hin und wider einander förderlich zuschreiben und sich endlich darüber einer gleichförmigen Ordnung frl. vetterlich vergleichen mögen.

Zum Sechsten. Als von wegen der Universität zu Ingolstadt und des neuen Herzog Georgischen collegij daselbst Beschwerung angebracht, daß die von wegen etlicher Pensionen und Zehenten, so sie in der Pfalz haben mit unträglichen Baukosten, so auf die Pfarrhöfe gewendet (auch von wegen der Kirchen und Kirchthürme an sie gemuthet werden wollen) jährlich also belegt, daß sie gar einen geringen Ueberfluß und Nutzen davon gehaben mögen. Da-

rauf ist nach empfangenem Bericht verglichen, daß gleichwohl an den Kirchen und Thürmen die Universität und Collegium einigen Baukosten zu tragen nicht schuldig, aber an den Pfarrhöfen sollen sie, wie von Alters hergekommen, zu nothwendigen Gebäuden allein den Baukosten tragen helfen und darin eine Bescheidenheit gehalten auch mit ihrem Vorwissen gebaut, und nach Verrichtung des Baues auf gehaltene Besichtigung, dabei Jemand wegen der Universität oder Collegii seyn soll, die Berechnung und Anlage des Baukostens fürgenommen werden.

Zum Siebenten ist bewilliget daß von wegen der Mängel an der Schutter, so sich bei derselben Ursprung nächst Nassenfels ereignen, ein gewisser förderlicher Tag zum Augenschein durch Eichstädt, Bayern und Pfalz fürgenommen und daselbst auf den Augenschein nach Befindung der Mängel eine gütliche Vergleichung, so viel möglich der Schutter-Ordnung gemäß, gemacht werden soll.

Zum Achten. Als die Bauern zu Oberstümb, Reicherzhover Gerichts, sich unterstanden eine Ordnung unter sich zu machen, daß den Zehenten, so das Spital zu Ingolstadt daselbst zu Oberstümb einzunehmen hat, allein in die Viertl des Dorfs zu bestehen oder zu kaufen, und kein Viertel, denn allein das, so dasselbe Jahr trifft, den Zehent kaufen oder bestehen möge, — ist hierauf dieß ihr Vorhaben als unbillig geachtet und verglichen, daß die von Ingolstadt ihres Spitals Zehenten verlassen oder verkaufen mögen, wem sie wollen ohne Verhinderung, oder, da es ihnen gefällig, den auch selbst einfangen laßen und darin eine ungesperrte Hand haben sollen.

Zum Neunten ist der auf den Landgränzen zwischen Bayern und Pfalz umgefallenen, zerbrochenen und mangelhaften Marksteine halber abgeredet, daß beide Fürsten commissarios aus den Ihrigen dazu verordnen und sich förderlich einer gelegenen Zeit vergleichen sollen, damit noch vor nächst kommendem Winter solche kundliche, wissentliche Marken wiederum erneuert und aufgerichtet werden mögen.

Zum Zehnten. Anlangend die pfalzgräflichen Fischer im Amt Reicherzhoven, die sich beschwert, daß ihnen das Holz zu Schwaibern tauglich, so sie von Alters her Macht gehabt abzuhauen, anjetzt durch die Bayerischen verwehrt werden will. Ob man wohl nicht erfahren können, daß eine Verwehrung oder warum sie geschehen, so ist doch bewilliget, daß obberichrete pfalzgräfliche Fischer von Bartholomei an bis auf St. Georgentag Schwaiberholz mögen abhauen dergestalt, wenn einer mit einem Fuß in der Zillen und mit dem andern am Land stehet und er in solchem ein Holz erreichen kann und zu Schwaibern tauglich, das soll er Macht haben zu Schwaibern also tief abzuhauen, damit anderes Jungholz wiederum hernach wachsen möge, aber anders oder weiter herauf in's Holz zu gehen und ihres Gefallens zu hauen

ist ihnen keineswegs zugelaßen, sondern die, so darwider thun, sollen und mögen darum gepfändet und gestraft werden.

Zum Eilften. Ob sich wohl nächstbemeldte pfälzische Fischer im Amt Reicherzhoven beschwert und begehrt, daß sich die Ingolstädter Fischer zu Winters Zeiten hinfüran nicht unterstehen vier Frohneis ihres Gefallens einzuziehen, sondern dieß allein zwischen den Gründen zu thun Macht haben sollen, so sind doch die pfalzgräflichen abgeordneten Räthe auf empfangenen Bericht und Verlesung der Ingolstädtischen Fischer Lehenbriefe, so anno Eintausend vierhundert drei und fünfzig datirt, von solchem Begehren gütlich abgestanden mit dem Erbieten, daß sie ihre Fischer auch davon abweisen wollen, also daß hinfüran die Ingolstädter Fischer laut ihres Briefs vier Froneiß in der Donau gemein nehmen mögen wo sie wollen ohne Hinderniß.

Zum Zwölften. Als von wegen Pfalzgraf Philipps Ludwigen frl. Gnd. Anregung geschehen, daß ihre frl. Gnd. den Hemauischen Beizoll bei Kellheim wiederum nehmen und daselbst den Verträgen gemäß ein Täfelein aushängen zu laßen begehrten, — darauf ist abgeredet, da ihre frl. Gnd. laut der Verträge solches thun und hierin die Maß halten und gebrauchen wollen, so im 10ten Artikel des Vertrag anno 1509[7]) und dann im 20ten Artikel Ao 1559 aufgerichteten Vertrags[8]) begriffen, daß solches ihrer frl. Gnd. unverwehrt, aber dadurch andere oder mehre Gerechtigkeit dieß Orts ihrer frl. Gnd. nicht gegeben oder eingeräumt seyn soll, jedoch daß an diesem Ort durch Herzog Albrechts frl. Gnd. wider die Verbrecher gleichmäßige Handhabung und Strafe fürgenommen werde, wie oben bei dem 4ten Artikel durch Pfalzgraf Philipps Ludwigs frl. Gnd. bewilliget worden.

Zum Dreizehnten haben sich die Spitalpfleger zu Ingolstadt beschwert, daß sich der pfalzgräfliche Förster anmasse in dem Crammers-Wörth ohne des Spitalpflegers Vorwissen Holz abzugeben, welches habenden ihren brieflichen Urkunden und altem Herkommen zuwider; — darauf ist nach eingenommenem Bericht bewilligt und verglichen, daß hinfüran kein Theil mehr ohne den andern in Crammers-Wörth Holz abgeben, verkaufen, hinwegführen laßen oder sonst verändern soll.

Und dieß sind die Artikel und Handlungen, so auf jetzt gehaltene Zusammenkunft, doch anders nicht als unverbindlich und auf ratification beider Fürsten, Herzog Albrechts, in Bayern und Pfalzgraf Philipps Ludwigs ꝛc.,[9]) sind abgeredet und verglichen worden. Denn obwohl auch von etlich mehr andern streitigen Handlungen gütliche tractation fürgegangen, so haben doch

7) Nämlich dem Ingolstädter Hauptvertrag vom 13. Aug. 1509. Krenners Landtagshandlungen Bd. XVII. S. 236 u. 252.

8) Vertrag vom 12. Aug. 1559 (Nr. XI.) Ferner und zum Zwanzigsten ꝛc.

9) Diese Ratifikation war im Jahre 1577 nicht mehr erfolgt, wie aus der Abrede von 1578 Nr. XVII. hervorgeht.

dieselben theils darum, daß man sich deren nicht vergleichen mögen, theils auch darum, daß man nicht allerdings satten, genugsamen Bericht gehabt, nicht allerdings können beigelegt und erlediget werden, sonderlich dieweil etliche der abgeordneten frl. Räthe in ihrer gd. Fürsten und Herrn Geschäften abgefordert und dieser Zeit länger allhier nicht verharren konnten.

Damit aber diese unerledigte und eines Theils noch nicht angebrachte Handlungen auch zu einer Erörterung und träglich schiedlichen Vergleichung mögen gebracht werden, so ist ferner abgeredet, daß sich hochgedachte beide Fürsten einer andern förderlichen Tagsatzung und Zusammenschickung vergleichen und darauf ihre schiedlichen Räthe mit genugsamen Bericht und Gewalt ordnen und abfertigen laßen oder sollen. Und dieweil etliche Artikel dermassen beschaffen, daß zu besorgen, die Räth selbst sich deren nicht wohl werden vereinigen mögen, so ist zu hochgedachter beider Fürsten gnädigem Bedenken gestellt, ob es nicht rathsam, das von ihrer jedes frl. Gnd. ein unpartheiischer Fürst zum Obmann vorgeschlagen und erbeten werde, deren erbetener Fürsten jeder alsdann seine Commissarien aus derselben Räthen zu vorgenommener Tagsatzung und tractation verordnen, und worin sich dann die bayerischen und pfalzgräflichen Räthe selbst nicht vergleichen können, die verordneten Commissarii als Obleute darin zu mitteln Macht haben sollen. Inner dessen sollen beide Fürsten, Herzog Albrecht in Bayern und Pfalzgraf Philipps Ludwig ꝛc. über die eingestellten noch strittige Punkte (deren die abgeordneten Räthe ihrer jedem gd. Fürsten und Herrn unterschiedliche relation thun sollen) genugsamen Bericht und Erfahrung einziehen laßen, damit auf kommende Tagsatzung ohne weiteres Verziehen von denselben Sachen vollkommenlich gehandelt und, so viel möglich, alle Stritt und Irrungen mögen hingelegt und verglichen werden.

Nachdem auch von wegen Aufrichtung des zu Wembding Anno 1563 zwischen Bayern und Pfalz abgeredeten Vertrags[10]), dann auch der bayerischen Gültleute halber zu Goßheimb, die sich mit und neben den andern Unterthanen ihren gebührenden Theil an dem jährlichen Weidgeld zu geben verweigern, Handlung gepflogen worden, — so ist deßwegen jetzt allhier abgeredet, daß die bayerischen abgeordneten Räthe die Sache allen Fleißes dahin befördern sollen, damit oft hochernannten Herzog Albrechts fürstl. Gnd. sich auf diese beiden Artikel mit ehestem vor nächster Zusammenkunft resolviren und seiner fürstl. Gnd. Vettern und Sohn Pfalzgrafen Philipps Ludwig dero resolution und Meinung berührter Artikel halber zugeschrieben werde.

Und dieweil außer deren noch etliche streitige Sachen, so in jetziger Tagsatzung gar nicht vorgekommen oder gehört worden, so ist für rathsam geachtet, daß beide ihre fürstl. Gnd. solche noch nie vorgebracht Stritt und Irrungen

10) Nämlich Abrede de dato Wemding den 30. Oktober 1563. (Nro. XIV.)

summarie in Schriften verfaßen und was sich ihre fürstl. Gnd. hierin zu behelfen oder warum sie beschwert zu seyn vermeinen dabei kürzlich melden und anzeigen, und je ein Fürst dem andern solche Beschwerden und Irrungen schriftlich zuschicken sollen, damit sich ein Theil gegen den andern mit Einziehung Berichts und anderer Nothdurft gefaßt machen und also auf angestellte Zusammenkunft desto förderlicher procediert und denen auch anderen strittigen Punkten einigst ab und zu gebührlichem Ende geholfen werden möge.

Dessen zu Urkunde ist diese Abrede mit hochermeldeter beider unserer gd. Fürsten und Herrn abgesandter Räthe eigenen Handen unterschrieben. Actum Ingolstadt den fünfzehnten July Anno Eintausend fünfhundert sieben und siebenzig.

Georg von Hegneberg, Ritter.	Endres Fuchs, Statthalter.
Carl Keckh.	Walther Drechsel D. Canzler.
Niclaß Everhardt D.	Caspar Grübel.
Georg Davidt Wegmacher.	Paul Rabus aus Befehl und anstatt D. Tobias Zorer.

Urk. XVI.

Abrede zwischen den bayerischen und pfalzneuburgischen Räthen über Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Abtißin von Schönfeld und der Gemeinde Marxheim wegen der Donaubrücken. Nieder Schönfeld den 10. Juni 1578.

Zu wissen, als sich zwischen des durchlauchtigen hochgebornenen Fürsten und Herrn Herrn Albrechts Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc., unseres gd. Fürsten und Herrn Prälatin, der erwürdigen Frauen Ursula Abtissin zu Nieder Schönfeld an einem, und dann des auch durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Philipps Ludwigen Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs in Bayern, Grafen zu Veldenz und Spannheim unseres gnädigen Fürsten und Herrn Unterthanen und Dorfs-Gemeinde zu Marxheim am andern Theile von wegen eines Viehbrückleins in der Schönfelder-Au damit sie zu ihrem Blumbesuch in Wannengrieß kommen mögen, solcher Stritt und Irrung erhalten, daß ihnen, den Unterthanen zu Marxheim, als sie solches Brücklein, von wegen des Einfalls der Donau, dadurch es verderbt und verrissen worden, wiederum erneuern und um ettliche Schritte baß hinein in die Schönfelderau setzen und richten wollen, durch wohl gemeldete Abtissin solcher neuer Bau nicht wollen gestatet oder zugelassen werden. Dann auch zum Andern daß erstgedachte Frau Abtißin durch einen Bau an der Marxheimer Donau Brücke beschwert zu seyn, fürgegeben als nämlich, daß durch die pfalzgräflichen Unterthanen zu Marxheim etliche Joch von der Haupt-Brücke abgeschnitten, die alten Schemmel wieder darauf gezapft mit Pauschholz belegt, beschüttet und also ein nachtheiliger Damm und Schlacht daraus gemacht, daß der Do-

naustrom daselbst seinen rechten Gang nicht haben könne, sondern dadurch nicht wenig hinüber auf die Schönfelder Au getrieben und gedrungen werde. Derowegen hochgedachte beide unsere gd. Fürsten und Herrn verursacht worden, sich einer Zusammenschickung zu Einnehmung des Augenscheins und gütlicher Hinlegung dieser Irrungen freundlich und nachbarlich zu vergleichen, wie dann selbe auf heute Dato erfolgt und obbemeldte beide Punkte durch uns, die Gesandten, auf Hinterschbringen und beider ihrer fürstl. Gnd. ratification und Gutheißen, nachfolgender Gestalt abgeredet und verglichen sind.

Nämlich und zum Ersten soll und will die Frau Abtißin zu Schönfeld vorgedachte pfälzische Unterthanen zu Marrheim von ihrem vorhabenden Bau des neuen Viehbrückleins, so sie, wie vorgemeldet, von wegen des Einfalls der Donau etwas weiteres in die Schönfelder Au zu richten Willens, nicht mehr verhindern, sondern sie dasselbe als gutwillig aufrichten und zu ihrem Viehtrieb im Wannengries gebrauchen lassen, jedoch soll hiedurch dem in Ao. 1559 [1]) auch andern hievor aufgerichteten Verträgen und sonst keinem Theil an seinen Rechten und Gerechtigkeiten Etwas begeben oder benommen seyn.

Zum Andern. Belangend das Verschlagen oder Zupfählen des Grundes vor der Donau Brücke gegen Marrheim werts, dadurch dem Donaustrom sein freier Lauf etwas gesperrt und derselbe auf die Schönfelder Gründe getrieben werden sollte, deßhalb ist diese Vergleichung abgeredet und durch die pfalzgräflichen Abgesandte bewilliget worden, daß solches Verschlagen und Verpfählen des Grundes oder Weges vor der Donau-Brücke wieder abgethan und der Enden nichts Solches gebaut werden solle, so zu Anschüttung des Grieses Ursach geben möchte, sondern dem Wasser sein freier Gang und Lauf im Fall es sich wiederum dahin begeben wollte, unverhindert gelassen werden solle.

Durch welche Vergleichung dann gleichergestalt beiden ihren fürstl. Gnd. und derselben Unterthanen an den hievor aufgerichteten Verträgen auch landesfürstlichen und andern Obrig- und Gerechtigkeiten Nichts benommen, sondern dasselbe Alles in seinen vorigen Würden und Kräften bleiben soll.

Deß zu Urkunde sind dieser Abrede zwei gleichlautend begriffen und mit ihrer, der Abgesandten, eigenen Handen unterschrieben. Geschehen zu Niederschönfeld den 10. Monatstag Juny 1578.

Hanns Reiching zu Moißhaimb, frst. bayr. Rath u. Obrister Zeugmaister.

Johann Gailing Dr. Rath.

Hanns Adam von Muggenthal zu Paar bayer. Rath und Pfleger zu Rhain.

Christoph Meichsner Landvogt zu Neuburg.

Hainrich Langenmantel frst. p. Rath Stadtoberrichter zu Ingolstadt.

Nikolaus Marr D.

1) Vertrag vom 12. August 1559. (Nro. XI.)

Nro. XVII.

Abrede zwischen den bayerischen und pfalz-neuburgischen Räthen über Gränzmarkung, Pfändungsrecht der Stadt Rain u. a. Ohne Datum, doch vermuthlich von 1578.

Als verschiener Zeit die Donau auf der Hofau nach dem Ochsen Brücklein hinab einen Markstein hinweg gerissen, also ist derselbe in Beiseyn beider Fürsten verordneter Räthe und Commissarien wiederum auf die Hofau gesetzt an dem Ort, da das Altwasser, oder die Ach genannt, nach Schönfelder Au und Wiesen in den nächsten Arm der Donau rinnt, doch dergestalt, daß nicht der gesetzte Stein, sondern gemeldeter Arm der Donau, darein die Ach rinnt, wie auch zuvor aus dem Vertrag Ao. 59 im dritten Artikel [1]) zu vernehmen, das ordentliche Mark seyn und bleiben soll.

Deren von Rain Beschwerung, die Sperrung ihrer Pfändungs Gerechtigkeit belangend, weil hievor Ao. 77 zu Ingolstadt von beider Fürsten abgesandten Räthen eine neue Pfändungs Ordnung gemacht und beschlossen [2]), dieselbe aber noch auf ratification beider unserer gnädigen Fürsten und Herrn steht, also ist verglichen, daß solche Pfandung zu beiderseits, sowohl bei den Bayerischen als Pfälzischen, mittlerweile bis obgemeldete ratification erfolgt, eingestellt, doch keinem Theil an seiner habenden Pfandungs Gerechtigkeit und bisher gebrauchten Innehaben in keinen Weg vergriffenlich oder schädlich seyn solle.

Als auch ferner vom Pfarrer von Marrheim Klage fürgewendet worden, daß ihm der Stadel eingegangen, den die Abtißen als collatrix wieder erbauen und auch seine Hauswohnung der Nothdurft nach ausbessern lassen soll, so ist dieser Beschwerde halber abgeredet, daß die Frau Abtißin den Stadel auf ihren Kosten, allein voriger Größe gemäß, erbauen und denselben mit Ziegel oder Stroh bedecken lassen soll. Das Pfarrhaus aber soll gemeldte Frau Abtißin am Dachwerk und anderer Nothdurft bessern laßen und was darüber für Kosten laufen wird, soll ordentlich verzeichnet und der Pfarrer den dritten Pfenning solchen Unkostens zu geben schuldig seyn. Was aber nachmals für Baufälligkeiten im Pfarrhaus oder Stadel zu bessern seyn werden, dazu soll allemahl ein Pfarer den dritten Pfenning solchen Baukostens zu geben schuldig seyn, außerhalb der Hauptgebäude, die soll die Frau Abtißin auf ihre Kosten allein verrichten.

---

1) Vertrag vom 12. Aug. 1559 Nro. XI. Zum Dritten ꝛc.

2) Nämlich in der Abrede vom 15. July 1577 Nro. XV. Und nämlich zum Ersten ꝛc.

Nachdem auch der Pfarrer zu Marxheim um Besserung seiner Competenz angesucht und ihn vermöge Vertrags andern benachbarten pfälzischen Pfarrern gleich zu halten gebeten, die Frau Abtißin sich aber versehen, er, Pfarrer, soll mit seiner vorigen Competenz auch bei vorigen Pfarrern gemachten additionen content und begnügig gewesen seyn; jedoch auf sein ferneres Anhalten und damit ihm eine beständige Competenz gemacht, auch die Frau Abtißin ferner unangelangt bleibe, so ist mit ihr, der Frau Abtissin, dahin gehandelt daß sie ihm, Pfarrern, auch allen andern nachfolgenden Pfarrern zu vorigem, seinem pfarrlichen Einkommen den Zehent von den Widdum Aeckern folgen lassen und zu vorigen 20 fl. noch 16 fl. geben, zu Quatember eintheilen und jede 9 fl. reichen wolle. Es wäre dann, daß die Donau gemeldtem Pfarrer noch mehr von den jetzigen Jochart Aeckern, als bereits geschehen, weg genommen und solches augenscheinlich dargethan werden möchte, von solchen Schadens wegen soll die Frau Abtißin mit einem Pfarrer der Billigkeit nach, und wie ein Jauchert ungefährlich der Orten jährlich verlassen werden möcht (doch die Brachjahre ausgenommen) mit dergleichen Getreid, als dieselben zuvor angebaut gewesen, zu vergleichen schuldig und sonst die Vergleichung den vorigen Verträgen unvergriffenlich seyn.

Die Schlegelwöhr, so von der Marxheimer Brücke hin auf der pfälzischen Seite in die Donau geschlagen, dadurch das Wasser, der Frau Abtißin Fürgeben nach, auf die Schönfeldischen Gründe geleitet und gewendet wird, derwegen ist von den pfälzischen Abgeordneten bewilliget, bei den Ihren solche Verordnung fürzunehmen, damit dieselbe, woferne sie der Abtißin schädlich befunden, abgethan und sich die Marxheimer an ihrem Gestade also versichern, daß die Frau Abtißin oder derselben Unterthanen darob ferner nicht billig zu klagen haben.

Hanns Neuchinger Zeugmeister.

Johann Gailing D.	Thobias Zorer D.
Theodorus Peisser D.	Christoph Reichardt D.

Urk. XVIII.

Abrede zwischen den bayerischen und pfalzneuburgischen Räthen über Beilegung einiger gegenseitigen Irrungen. Regensburg den 18. März 1598.

Zu wissen, als eine gute Zeit her zwischen den durchlauchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn Maximilian Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Obern- und Niedern-Bayern ꝛc. und Herrn Philipps Ludwigen auch Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponn-

heim ꝛc. unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herrn, allerhand nachbarliche Stritt und Irrungen sich erhalten und aber ihre beiderseits fürstl. Durchl. und Gnaden nichts Liebers sehen wollten, dann daß solche Differentien ohne besondere Weitläufigkeit entweder in der Güte oder sonsten auf andere leidenliche und annehmliche Wege der Gebühr hingelegt und verglichen werden möchten. — So haben ihre fürstl. Durchl. und Gnd. zu desto beständigerer Fortsetzung und Erhaltung vertraulicher guter Correspondenz und friedliebender Nachbarschaft ihnen freundlich gefallen lassen und uns hieunter verzeichneten dero beiderseits Räthen und zu dem vorstehenden Reichstag hieher Abgeordneten durch verschiedene Befehlschreiben in Gnaden auferlegt und befohlen, daß wir uns bei dieser occasion zusammenthun, die Sachen nach aller Nothdurft erwägen, bedenken und berathschlagen sollen, wie solche vorhabende gütliche oder andere billigmäßige Erörterung am füglichsten anzustellen und fruchtbarlich ins Werk zu richten, inmassen wir zu gehorsamer Folge solchen empfangenen Befehls nicht unterlassen uns mit einander zu unterreden, und haben nach allerhand fürkommenen Bedenken, Mitteln und Vorschlägen uns auf ratificatation einer gewißen Form Compromissi, wie nämlich die angeregten Irrungen gütlich oder rechtlich zu entscheiden seyn möchten, dergestalt miteinander verglichen, daß hochgedachte unsere beiderseits gnädigste und gnädige Fürsten und Herrn innerhalb zweier Monate, von Dato an zu rechnen, sich endlich und gewiß gegen einander in Schriften erklären sollen, ob ihre fürstl. Durchl. und Gnaden bei solchem Begriff ratificando verbleiben, oder was sie weiters dazu gethan oder geändert haben wollen, also daß auf den dreizehnten May neuen und den dritten alten Calenders die resolution zu jedes Fürsten Handen unfehlbarlich überantwortet werden sollte. Sobald auch solche ratification erfolgt, soll alsdann bemeldtes Concept des gütlichen und rechtlichen Austrags unverlängt zustanden gefertiget, von beiderseits Herrschaften unterschrieben und versecretirt, auch fürder desselben einverleibtem Inhalt in einem und den andern Punkten ohne Verzug nachgegangen werden. Und weil darin unter Anderm Meldung geschieht, daß ihre beiderseits fürstl. Durchl. und Gnaden nicht allein zu einem gemeinen Obmann die Herrn Stadt-Pfleger und Geheime des Raths der Stadt Augsburg erkieset, sondern auch jeder Theil aus dero Räthen zwei, als nämlich einen vom Adel und einen Rechtsgelehrten als Zusätze benennt und verordnet, so sollen ihre fürstl. Durchl. und Gnaden sich die Stadt Augsburg zum Obmann gefallen lassen, und ist für rathsam angesehen worden, daß beide Fürsten zwei ihrer Räthe auf einen gewißen Tag, dessen man sich beiderseits zu vergleichen, nach Augsburg schicken, und bei gemeiner Stadt, daß sie der Obmannschaft sich unterwinden, ansuchen und daneben, was derselben kraft angeregten Compromiss Verrichtung seyn wird, entdecken sollen.

Ferner und nachdem die mehrberührten nachbarlichen Mißverstand und Irrungen sich nicht wenig daher vermehrt, daß eine Zeit her eines und anderntheils etwa ungeliebte Prozesse, arresta und Pfändungen fürgegangen und aber unsern, der Räthe, Ermessens beiden fürstlichen Parteien nicht unzeitig bedenklich fallen wird, sich also mit gepfändter Hand in den kompromitirten gütlichen oder rechtlichen tractat einzulassen, so haben wir auch dießorts auf ratification die Sachen dahin erwogen, daß die gedachten arresta, Pfändungen, und was dergleichen ex utraque parte fürgelaufen seyn mag, der Gebühr und Billigkeit nach, jedoch jedem Theil an seinen innhabenden Rechten et prossessione vel quasi unvorgreiflich, abgestellt und relaxirt werden sollen. Insonderheit aber und in specie, so viel die vier nachfolgenden an dem kaiserl. Kammergerichte rechtshängige Pfändungssachen, als: des Pfarrers zu Paar, Hanns Ottens von Heinzhausen, des Gerichtsschreibers und anderer Unterthanen zu Reicherzhofen, und dann Martin Stimers zu Weichering, aller pfälzischer Unterthanen Verstrickung betreffen thut, dieweil in denselben ratione insufficientis paritionis in camera submittirt, so ist es dahin gemittelt, daß um Beförderung der Urtheile an dem kaiserl. Kammergericht angesucht, dieselben fleißig urgirt, und was daselbst gesprochen wird, demselben alsbald und unweigerlich gelebt und wirklich nachgegangen werden soll.

Nicht weniger und fürs Andere, soviel der pfälzischen Unterthanen zu Paar und Reicherzhofen in dem Veihelforst abgepfändete zwanzig Ochsen betrifft, obwohl unsern, der bayerischen Räthe, Erachtens wider das hierüber ausgebrachte Mandat ex parte Bayern dermassen excipirt worden, daß wir in Hoffnung stehen, es solle die parition nicht auferlegt werden; jedoch und damit auch dießorts zu praeparation der gesuchten Gütigkeit nicht Mangel erscheine, so haben wir auf vielfältige Erinnerung endlich auf uns genommen die Frau Abtißin zu Geisenfeld dahin zu vermahnen und zu weisen, damit den pfälzischen Unterthanen dasjenige, so sie dieser abgepfändeten Ochsen halber und zu deren redemption ausgelegt, wiederum gegen gewöhnliche Caution erstattet und hinaus gegeben werde.

Also auch ist fürs Dritte in Sachen Mandati der Pfändung des Khernmüllers und Consorten Verstrickung betreffend bewilliget, daß der gedachte Khernmüller seiner zu Schrobenhausen gethanen Gelübde und Bürgschaft entlediget und also wiederum auf freien Fuß gestellt seyn soll. Dabei zwar wir, die Pfälzischen, auch begehrt, weil dieß Mandat nicht allein der Verstrickung und geleisteten Bürgschaft, sondern auch des daher rührenden und aufgewendeten Unkostens, Schaden und Versäumnißes halber ausgebracht worden, daß darnach auch solcher Unkosten alsbald erstattet und also dem Mandat wirklich gelebt werden soll. Dieweil aber wir, die Bayerischen, dessen nicht geständig sind, für dießmal auch die Unkosten und Versäumniße nicht spezifizirt werden können, so ist es mit unser beiderseits Willen dahin gestellt, daß solches wir

in den obangezogenen vier ersten Mandat-Sachen zu des kaiserl. Kammergerichts Erkenntniß gesetzt, und was dasselbe hierunter durch richterliche Sprüche entscheidet, demselben ohne alle Weigerung vollkommen und wirklich gelebt werden solle. Sonsten den streitigen gemachten Wasserbau bei der Khernmühle betreffend ist deßhalben insonderheit abgeredet, daß schierist zu eingehenden Wettertagen beiderseits Räthe und Wasserverständige, salvo tamen jure cujusque et sine praejudicio causae principalis, den Augenschein wiederum einnehmen und hintangesetzt allen affects nach ihrem besten Verstand und Gewissen erkennen und sich vergleichen sollen, wie und welchergestalt das Wasser- und Mühlwerk für dießmal ohne andern Nachtheil der Anstoßer und bis zu endlichem Austrag der Sachen reparirt und erbauet werden solle.

Zum Vierten, die zwei abgepfändte Ochsen im Gaißbronnen belangend ist deren restitution von uns, den Bayerischen, und unsern, der Pfälzischen, Theils dagegen auch verwilliget, daß das fürgenommene arrest gegen den Abt zu Prisening völlig relaxirt werde. Entgegen soll auch bis auf fernere Zusammenkunft das Glaidtmahl zu Prisening dergestalt gegeben werden, daß den Glaidtsreitern auf acht oder zehn Pferde am meisten und Personen zu ihrer Ankunft zu Abends, wie auch andern ganzen Tages und dann folgenden dritten Tags zu einer Morgen Suppen ihre ziemliche Nothdurft an Essen und Trinken, dann für die Pferde die Futterei gereicht werde; und dieweil in nächst vorübergegangener Glaidtsbereitung durch die Pfälzischen in die hundert Gulden allhier verzehrt, darum dann etliche Schaff Haber dem Abt vorbehalten worden, so solle solcher Haber gleichwohl auch relaxirt, der gedachten Zehrung halber aber bei der nächsten Zusammenkunft zu Pfaffenhofen traktirt und die Gebühr verglichen werden[1]); doch alles allein, wie gemeldet, für dießmal, und auf ratification, die beide unsere gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herrn einander bäldest und noch vor der Zeit, da das Glaidt geführt wird, dieses Punkts halber zuschreiben sollen, und daß jedem Theil an seinen Rechten soll unnachtheilig und unpräjudizirlich seyn.

Sodann zum Fünften den Pfarrer zu Braittenbronn betreffend, dem seine jährliche Competenz nun etliche Jahre her aufgehalten worden, obwohl uns, den Pfälzischen, hievon nichts Gründliches bewußt, so haben wir doch auf uns genommen, woferne in andern obstehenden Punkten die wirkliche relaxation erfolgt, alsdann auch, so viel an uns, befördern und die Sachen dahin richten helfen zu wollen, daß gemeldter Pfarrer zur Gebühr und Billigkeit doch unbegeben des habenden Rechtens kontentirt und befriediget werden soll.[2])

---

1) Wo dann auch die Abrede vom 10/20 August 1598 zu Stande gekommen; Siehe Aretin b. Staats-Verträge S. 27 und Vertrag von 1599 Nr. XXI. Zum Dreizehnten ꝛc.

2) Die Pfarrei Praitenbrunn (über das Verhältniß der Herrschaft Praiteneck siehe die nachstehenden Noten) war am 12. Dez. 1406 von Papst Gregor dem Frauenkloster Bergen inkorporirt worden, welches dem als Pfarrer aufzustellenden Vikar eine jährliche

Endlich und zum Schluß sind gleichwohl von uns, den Bayerischen, auch etliche andere Punkte erinnert worden, die unsers Erachtens mehr auf die Execution der hievor gemachten Vergleichungen und Verträge, denn auf neuer tractation beruhen; als daß den Prälaten an deren Grundherrschaft, so sie auf ihren in der Pfalz gelegenen Gütern haben, hinfürder keine Verhinderung zu thun; item daß dem Kloster Nieder-Schönfeld der Zehent, so nach Verscheinung der ersten drei Jahre an Orten und Enden, da das Kloster sonsten den Zehent unstreitig hat, von der Pfalz bisher eingenommen worden; wie nicht weniger auch was die pfälzischen Beamten vor diesem mit inventirung des Georgen Huebmairs, Georgen Mayrle und Agnes Hämlin Verlassenschaft zu Hirschaim und Fünfstetten vorgenommen; und dann leztlich auch derjenige Theil an dem Schloß Braitteneckh, so ihrer frl. Dhlt in Bayern ꝛc. zuständig, restituirt und eingeantwortet werden.[3]) — Dieweil aber uns, den Pfälzischen, die Gelegenheit dieser streitigen Punkte und wie es eigentlich damit beschaffen nicht bewußt, so haben wir uns dahin verglichen, daß jeder Fürst neben obvermeldter resolution auf den dritten alten, und dreizehnten neuen Kalenders diese und andere Punkte, darein jeder Theil also fundirt zu seyn vermeinte, daß ihm solche mit Fug Rechtens nicht widersprochen werden möchten oder könnten, in einer ordentlichen specification überschicken und hernach auf den zehnten Juny neuen, und lezten May alten Kalenders beiderseits Räthe nach Pfaffenhofen zusammen geordnet werden und der obangedeuten Punkte sich mit einander gütlich hätten zu vereinigen und zu vergleichen.

Jedoch ist solches Alles von uns, beiderseits Räthen, anderer Gestalt nicht gemeint, dann auf unserer gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herrn ratification, Zu- oder Abschreiben, darüber sich dann ihre frl. Dhlt und Gnaden, wie auch oben ermeldet innerhalb eines Monats respective gegen einander ihres endlichen Gemüths zu erklären.

Im Fall auch über die oberzählte arresta und Pfändungen sich künftig noch mehr befinden würden, haben wir uns derenthalben die gebührende Nothdurft beiderseits per expressum bedingt und vorbehalten.

Competenz zu reichen hatte. Pfalzgraf Philipp Ludwig hatte nun schon im Jahre 1584 die zur Pfarrei Praitenbrunn gehörigen Gülten und Zinsen von den in seinem Gebiete liegenden Ortschaften Schondorf und Hamberg gesperrt, um den katholischen Pfarrer zu zwingen für die erwähnten im Neuburgischen liegenden Filialen einen der wahren augsburgischen Confession zugethanen und im Consistorio besprachten Caplan zu halten.

In gleicher Absicht scheint der Pfalzgraf dem Pfarrer auch die aus den Renten des säkularisirten Kloster Bergen gebührende Competenz vorenthalten zu haben. — Siehe weiter Vertrag Nr. XXI. Zum Fünfzehnten ꝛc., und Abrede vom 27. April 7. May 1610. Nr. XXIV.

3) Siehe Abrede von 4/14 Nov. 1598. Nr. XX. sammt den dortigen Anmerkungen.

Actum Regensburg unter unserer subscription und hierüber gedruckten Petschaften den 18. Martij Anno fünfzehnhundert acht und neunzig.[4])

Joann. Gailkircher Dr. — Wolf Heinrich Lembl
Hainrich von Haßling — Landvogt.
Mathäus Büttelmair Dr. — Joann. Zeschlin Lic.

Urk. XIX.

Vertrag zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg über Beilegung und Entscheidung der beiderseits bestehenden Irrungen vom 11. July 1598.

Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayern ꝛc. und von denselben Gnaden wir Philipps Ludwig auch Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim ꝛc. Bekennen hiemit öffentlich in Urkunde dieses Briefs, als eine geraume Zeit her zwischen unsern allerseits geliebten Herrn Vätern, Vorfahrern und Vettern lobseliger Gedächtniß, allerhand nachbarliche Mißverstände und Irrungen sich erhoben, die bis daher sich etwas gemehrt und zum Theil auf uns erblich und unerledigt gefallen, daß wir uns demnach zu Fürkommung und Abschneidung alles mehrern Unheils und daher befahrender Weitläufigkeit, sonderlich aber zu Erhaltung und Fortpflanzung guter beständiger Ruhe und Nachbarschaft zwischen uns, unsern angehörigen Beamten, Dienern und Unterthanen, auch aus sonderen zusammenhabenden vetterlichen Vertrauen und Willen eines gütlichen oder auf den Fall rechtlichen, schleunigen und summarischen Austrags mit gutem zeitigem Rath und Vorbereitung auch freiwillig, beständig und unwiderruflich vereinigt und verglichen haben; thun auch solches hiemit in Kraft dieses offnen Briefs, wie es von Rechts und Gewohnheit wegen allerbeßt und beständigst geschehen auch Kraft und Wirkung haben soll, kann oder mag, wie unterschiedlich hernach zu sehen.

Nämlich und Erstlich, haben wir zu einer fruchtbaren und anfänglichen praeparation für rathsam angesehen und uns also mit einander freundlich belieben und gefallen laßen, daß wir beiderseits alle und jede gegen einander habende nachbarliche Beschwerden, Stritt und Irrungen, in was Sachen dieselben seyen, und wie sie Namen haben mögen und jedem Theil zu der Zeit bewußt sind, unterschiedlich zusammenfaßen und dieselben also verzeichnet von dato innerhalb dreier Monate dem erkieseten und hieunten benannten Obmann verwahrlich überschicken sollen und wollen; in welcher Verzeichniß soll auch jeder Theil sein Gemüth und richtige Erklärung auf die hievor auf ratification verglichene aber noch nicht allerdings approbirte Verträge, und

4) Dieser Abrede wird auch in jener vom 11/21. Februar 1606 Nr. XXIII erwähnt.

Siegfried, Knappe des Ritters Heinrich von Stauffen, weist die Werbung der Gräfin Kunigunde von Steinach zurück und hält, da er sich aus edlem Geblüt entsprossen weiß, beim Ritter Heinrich um dessen Tochter Mathilde an, wird aber zurückgewiesen. Aus Rache, von Siegfried verschmäht zu sein, läßt Kunigunde die Mathilde entführen und lenkt den Verdacht auf Siegfried. Dieser kommt vor das heimliche Gericht, wird jedoch als unschuldig befunden, und zwar durch das Zeugnis eines Pilgers, der sich als den totgeglaubten, nach langen Jahren aber glücklich heimgekehrten Grafen von Steinach zu erkennen giebt, zugleich als Vater Siegfrieds und Gatten der Kunigunde, die ihren Sohn schon in seinem dritten Jahre von sich gestoßen hatte. Dazwischen hat Mannhardt, der Stallmeister und Helfershelfer Kunigundens, aus Furcht, nun von ihr verraten zu werden, seine Herrin vergiftet. Der Heirat Mathildens mit dem nunmehrigen Grafen Siegfried von Steinach steht natürlich jetzt nichts mehr im Wege.

Das Stück ist für die Münchener Bühne geschrieben. Anton war hier eine Zeitlang Schauspieler. Einkleidung der Idee — wenn man von einer Idee überhaupt sprechen darf — und einzelne Züge, z. B. die Verweigerung der Tochter an einen nicht ebenbürtigen Freier, die aber sofort aufgehoben wird, sowie dieser als ebenbürtig erwiesen ist, reihen das Stück unter die angewandten Dramen. Aber es sind doch nur unabsichtliche Züge, die Form des Ritterdramas vollends nur etwas rein Äußerliches, so daß das Stück nicht als Ausdrucksmittel sittlicher Ideen der Zeit oder als Spiegelbild bestehender Kulturzustände erscheint. Es ist ein Theaterstück schlechthin. Alle äußeren Mittel des Ritterdramas sind verwertet. Von Motiven finden sich: Pilger, Abschied, Weiberraub, Köhler, Gefährdung eines geliebten Lebens, Gift, Kerker, heimliches Gericht, Streit zweier Männer um eine Frau; von Namen: Heinrich, Mathilde, Kunigunde (Typus des boshaften, liebegirrenden Weibes). —

4. William Buttler Baronet von Yorkshire, ein Trauerspiel in ungebundener Rede und fünf Aufzügen. Ein Versuch für die Schaubühne in Baiern, von Joseph Valentin edlen von Speckner auf Pilhofen, ꝛc. — München, gedruckt mit akademischen Schriften, 1772.[1]).

[1]) Zum ersten Male am 18., dann am 21. Dezember 1772 in Gegenwart des Hofes aufgeführt.

Mit diesem Versuch für die Schaubühne in Bayern lieferte Speckner[1]) nicht nur das erste Drama nach der Reform der Münchener Bühne, sondern er gab auch mit der Wahl eines historischen Stoffes die erste Anregung zu einer Reihe von Dramen dieser Art. Durch das Jesuitendrama und in anderer, nicht minder eindringlicher Form durch die junge Akademie der Wissenschaften war das allgemeine Interesse für die Geschichte gepflegt und erneuert. Fast unausgesetzt waren die Inhaltsangaben der jesuitischen Dramenperiochen Auszüge aus geistlichen oder weltlichen Geschichtswerken. Sowohl bayerische als auch ausländische und unter diesen wiederum Stoffe aus der englischen Geschichte waren mit Vorliebe gewählt. Mit dem Aufhören des Jesuitendramas schwanden die historischen Stoffe nicht. Zu relativ reinerer Kunstform erhoben kehrten die bayerischen und auch deutschen historischen Stoffe in dem vaterländischen Drama wieder, eine Erscheinung, die mittelbar sicherlich mit dem Jesuitendrama zusammenhängt. Mußte diesem auch daran liegen, jede tiefer gehende Belebung nationalen Empfindens dem römisch-universalistischen Prinzip ihrer Kirche zuliebe geflissentlich zu vermeiden, so lag doch andrerseits in der Geschichte eine zu verlockende Fülle sittlicher, auch durch die Darstellung negativer Charaktere wirksamer Belehrung; und daß die Jesuitenschüler mit den Helden bayerischer Geschichte, Helden, die durch Frömmigkeit und andere Tugenden sich auszeichneten, bekannt wurden, konnte nur von doppelt guter Wirkung sein.[2]) Als nun nach der emsigen Thätigkeit der Akademie geistiges Bedürfnis wieder in der Öffentlichkeit laut wurde, die Schaubühne sich in den Dienst der Volkserziehung stellte, da mußten notwendig zwei Richtungen des Historischen im Drama gepflegt werden:

[1]) Jos. Valentin von Speckner, Kurfürstl. wirkl. Regierungsrat in Burghausen, Mitglied der ökonomischen Gesellschaft, Landrichter zu Schrobenhausen (s. S. 273, Anm. 2), dann Hofgerichtsadvokat in München; gest. 1784.

[2]) Von Jesuitendramen, die bayerisch-historische Stoffe behandeln, seien genannt: Ludwig der Kelheimer, Landshut, 1692; Herzog Ludwig von Landshut (Landishuta Galeata), Landshut, 1725 (vgl. Reinhardstöttner, a. a. O. S. 66). — Die wunderbarliche vnd liebliche Anordnung der Göttlichen Vorsichtigkeit In Lupoldo Einem Grafen auß Bayrn vnd Henrico seinem Sohn, Ingolstadt, 1696; Heiligen Hainrichs deß Vierdten diß Namens Hertzogen in Bayrn hernach Römischen Kayſers Sighafften Helden-thaten, München, 1673; S. Henricus ex Duce Bavariae Imperator invictissimus, 1673 (Diarium der Jesuiten); Andromeda liberata seu Colonia ab Ernesto Boico Coloniensi Electore adversus hostes fidei defensa, dramma musicum .., 1725; Bojonarchi erga Deiparam pretiosa pietas (aufgef. 1702 von der marian. Kongregation, s. Reinhardstöttner, S. 151, Anm. 130), u. s. w.

sechs Monaten endlich und gewißlich seine litis contestationes und richtige und untadeliche responsiones auf die Artikel gänzlich der Reichsordnung gemäß bona fide et sub poena confessatorum, dazu auch seine zu haben vermeinte Defensional und Conclusions Artikel gedoppelt abgeschrieben dem erkiesten Obmann verschloßen überschicke, welcher alsdann die Präsentation durch seinen geschwornen Schreiber darauf auch in ein besonderes Protokoll notiren und die eine Copie bey den actis behalten, die andere aber alsgleich unser jedem (so sie zugehörig) verwahrlich überschicken, darauf alsdann abermals unser jeder seine bedachte Gegennothdurft innerhalb sechs Monaten obgesetztermassen gefertigt überschicken soll. Und soll mit obgesetztem sechsmonatlichem Termin diesen Verstand haben, daß derselbe jedem Theil a die receptionis des andern Theils eingebrachter Handlung an- und continuo cursu fortgehen soll. — Welcher auch unter uns vor Ablaufung der sechs Monate dem Obmann die Nothdurft zugefertiget und also seinen Termin antizipiren wird, das soll zu Gewinnung der Zeit und Beförderung des Prozesses also gereichen, daß der andere Theil schuldig, allweg vom Tag an der empfangenen Handlung seine gebührende Nothdurft aufs längste innerhalb sechs Monaten (jeden für dreissig Tage gerechnet), einzubringen und es darüber aus keinerlei Ursachen zu verziehen, es stünde denn eine solche unversehene ehehafte Verhinderung vor, derenwegen auch der andere Theil selbst aus gleicher Bewegung für billig ermessen könnte, ziemliche und der Sachen gemäße Prorogation zuzulaßen, indem wir auf begegneten Fall und deßhalb wahrhaften Bericht einander hinc inde ex bono et aequo fürstlich, freundlich und vetterlich bedenken, gänzlich aber allen fernern gefährlichen Verzug und Aufhalt vermeiden, denselben auch weder suchen noch begehren sollen noch wollen. Im Fall aber der eine Theil unter uns mit Einbringung seiner Schriften den bestimmten Termin (das doch nicht seyn soll) nicht halten würde, so sollen demselben saumseligen Theil der Gegenpartei eingekommene Schriften nicht zugesendet, sondern durch den Obmann so lang hinterhalten werden bis auch der saumselige Theil seine Schriften, so er einzulegen schuldig, produzirt und übergeben hat, damit keinem Theil einiges Präjudizium oder Nachtheil aus gehorsamer Beförderung der Prozesse entstehe; jedoch, und wenn also einer oder anderer Theil den Termin antizipiren und seine Schriften vor der Zeit, ehe er es zu thun schuldig, übergeben würde, so soll der verordnete Obmann gleichwohl dem saumseligen Theil solches kund und zu wissen machen, denselben auch zu gleicher Beförderung der ausständigen Schriften angemahnen, aber doch vor solchen Schriften bis der Saumsal erstattet und der verglichene simultaneus processus von einem Theil sowohl als vom andern schuldiglich observirt und gehalten worden, keine Copien mittheilen.

Es soll auch unser Jedem hiemit zugelassen seyn, ob er wolle zu seiner verhoffenden Beweisung alsobald durch taugliche und unparteiische an dem

kaiserl. Camergericht erlangte commissarios Zeugen sonderlich die, so eines hohen Alters oder deren tödlicher Abgang sich sonst zu besorgen wäre, ad perpetuam rei memoriam examiniren zu lassen, doch daß selbe attestationes inmittels und bis es in rechtlichem Prozeß ad terminum probationis kommt, bei dem Obmann verwahrlich gehalten und nicht eröffnet werden, es haben denn wir, die Parteien, uns endlich und ausdrücklich erklärt, ob wir über jetzt gemeldte alte Zeugen Verhöre noch fernere neue Beweisung führen oder derselben renunziren wollen. Welchem Theil dann noch fernere lebendige, briefliche oder andere Kundschaften und Beweisungen vonnöthen, die sollen demselben hiemit rechtlicher Ordnung nach auch bewilligt seyn. Und ist ferner hiebei aus bewegenden Ursachen zwischen uns abgeredet und verglichen, daß wir solche bevorstehende Zeugen Verhör, Aufnehmen und Vidimirung brieflicher Urkunden und was sonsten hiebei vonnöthen, durch unsere beiderseits obbenannte oder andere an derselben Statt surrogirte niedergesetzte rechtsgelehrte Räthe, deren je einer respective des commissarii und der andere des adjuncti vices vertretten soll, verrichten und desselbigen auf dieselbige an dem Kais. Kammergericht in gesammtem Namen commissiones in optima forma ausbringen lassen und die Sachen ohne allen gesuchten gefährlichen Verzug befördern wollen. Sobald auch solche fernere Beweisungen aufgenommen und dem Obmann, wie wir uns solches auch wohl haben gefallen lassen, in seine Verwahrung verschlossen zugestellt worden, sollen und wollen wir dieselbe zusamt den vorigen ad perpetuam rei memoriam geführten attestationibus durch unsere beiderseits dazu geordnete Anwälte ohne allen Verzug, wie sichs gebührt, rekognosziren, eröffnen, fleißig abschreiben und einander hinc inde komuniziren, aber die authentica examina durch bemeldten Obmann bei den Akten verwahren laßen.

Sobald uns dann beiderseits Abschriften davon zugestellt sind, so soll unser Jeder in sechs Monaten mit bedachten seinen unterschiedlichen Probations- und Exzeptions-Schriften respective ferners prozediren, dieselben abermals dem Obmann gedoppelt überschicken. Da aber einem oder dem andern Theil zu Einbringung dieser Produkte der bestimmte Termin der sechs Monate vielleicht etwas zu kurz, so solle uns vorbehalten seyn, daß dem, der mit solchen Schriften nicht gefaßt und fertig seyn kann, noch sechs Monat zuzulaßen.

Auf welche unsere mutuas probationes et exceptiones respective alsdann wir abermals beiderseits unsere endliche Konklusion-Schriften (darin doch nichts Neues allegirt noch fürgebracht, dasselbe auch in keiner Achtung, gehalten werden soll) in sechs Monaten dem Obmann überschicken, auf deren geschehene Comunikation wir auch alsdann beiderseits per pura generalia in acht Monatsfristen endlich beschließen sollen.

Sobald nun eine oder die andere Sache und Prozeß also zu endlichem Schluß gebracht, oder da auch in währendem Prozeß bei den Litis Contesta-

tionen, Responsionen oder andern Präparatori Punkten Disputation vorfiele, deren wir, die Parteien, uns selbst nicht vergleichen möchten, sollen die gedachten Obmann und Zusätze sich zusammen thun, die Akten mit allem Fleiß und nach ihrem besten Verstand erwägen und darüber in fürfallenden Nebenpunkten und da einer Interlocutori vonnöthen alsbald nach der Submission, in causa principali aber inner acht Monaten, nach dem endlichen Beschluß anzurechnen, rechtlich und endlich erkennen, was sie entweder gesamt oder durch mehr für recht und billig befinden werden, es wäre daß der Obmann und Zusätze jetzt gemeldte Zeit (nämlich der acht Monate) aus Nothdurft der Rechten und ehehafter Verhinderung mit Urtheil erstrecken müßten, daß sie dann zu ihrer Nothdurft ungefähr auf acht Monate, und weiter nicht ohne der Parteien Vorwissen und Vorwilligen, zu strecken Macht haben sollen. Es soll auch unser Jeder die niedergesetzten Obmann und Räthe dahin vermögen, sich solchen Rechtens und Erkenntnißes mit neuer Verpflichtung auf diesen Austrag anzunehmen und dem, wie vorstehet, nachzukommen.

Wie oder was dann Obmann und Zusätze einmüthiglich oder durch mehre zu Recht sprechen auf ihren Eid und nach ihrem besten Verstand, dabei soll es verbleiben und dem von den Parteien ungeweigert auch ohne Weitersuchung nachgekommen werden, es wäre denn Einer oder der Andere in des Obmanns und Zusätze Urtheil dermassen höchlich gravirt und beschwert, daß die Ansprach oder Forderung, welches dann, da man deßwegen streitig würde, zu des Obmanns und Zusätze Erkenntniß stehen soll, über zehn Tausend Gulden laufen oder geachtet werden. Auf solchen Fall soll dem beschwerten Theil die Appellation oder Weiterung per viam compromissi an das Kaiserl. Kammergericht zu thun dergestalt vorgesetzt und vorbehalten seyn, daß der Appellant derselben zum förderlichsten, wie sich gebührt, nachkommen und die in einem Vierteljahr, dem nächsten nach gesprochenem Urtheil oder Erklärung des Obmanns und Zusätze, anhängig machen, und allein neben Erzählung der gravaminum über die eingekommene acta primae instantiae fernere Erkenntniß erwarten und es solcher Appellation oder Compromiß halber allerdings bei der Disposition des de anno vier und neunzig zu Regensburg aufgerichteten Reichs-Abschieds gänzlich verbleiben lassen, also daß in solchen revisio nicht statt haben soll, es wäre denn, daß eine oder die andere Partei de enormissima laesione sich beklagen würde, quae liquide et manifeste ex actis constare possit, adeoque pravum sit arbitrium, ut manifesta ejus iniquitas appareat.

Und ob die obgemeldten Obmann und niedergesetzten Räthe einer oder mehre nach der Benennung und ehe sich diese Rechtfertigung, dazu sie erkieset, geendet, mit Tod abgehen würden, so solle der, so die abgegangenen benennt, an derselben Statt, wie auch obgemeldet, andere benennen und ersetzen.

Da auch inzwischen anhängender solcher Prozesse vor ausgesprochener definitiva unter uns, den Parteien, einer von Gott dem Allmächtigen aus die-

sem zeitlichen Jammerthal abgefordert würde, so soll doch dadurch dieser verglichene Austrag nicht gefallen, sondern unser allerseits und eines jeden Erben und successores hiemit verbunden und schuldig seyn, die Sachen in dem Stand, wie sie zur Zeit des Abgeleibten verlassen, wieder zu reassumiren und zu Ende auszuführen, auch allem dem, was der Verstorbene zu thun schuldig gewesen, getreulich zu geleben und nachzukommen.

Im Fall sich auch einiger fernerer casus, Mangel oder Gebrechen zu trüge, so hierin nicht genugsam vorgesehen zu seyn geachtet werden möchte, dieselben alle und jede, wie sie immer begegnen könnten, wollen wir auch alsbald und ohne Aufhalt einander fürstlich, freundlich und getreulich suppliren und erstatten helfen; hieran auch gänzlich keinen Mangel erscheinen lassen, damit solche unsere nachbarliche Gebrechen, Irrungen und Mißverstand einmal obgesetztermassen schleunig, förderlich und endlich entschieden werden mögen.

Daneben wir uns auch ausdrücklich vorbehalten, in währendem Prozeß vor und nach publizirten Kundschaften, wann und so oft uns ein solches communi concensu gefällig seyn wird, diese Sachen in fernerer Gütlichkeit zu richten und uns mit einander freundlich zu vergleichen, jedoch, sobald dieselbe nochmals auch ohne Frucht entstünde, daß es diesem verglichenen rechtlichen Austrag im wenigsten nicht präjudiziren, sondern derselbe gleich darauf kontinuirt und fortgesetzt werden soll.

Damit auch inmittels in denjenigen nachbarlichen Irrungen, die in der Güte nicht haben hingelegt werden mögen, noch dieselben über allen angewendeten möglichen Fleiß verfänglich seyn wollen, bis zu endlichem Ausspruch und Erledigung der Sachen allem besorgenden Unrath und Weiterung, so viel immer möglich, vorgebaut und sowohl zwischen uns selbst als unsern allerseits Beamten, Dienern und Unterthanen aller guter nachbarlicher Wille, Friede und Einigkeit, deren es bei diesen ohnedas geschwinden und gefährlichen Zeiten fast nöthig seyn will, erhalten werde, — so ist hiebei auch dieses zu gebührender Vorbereitung ebenmäßig bedacht, abgeredet und verglichen, wann wir schirist mit den spezifizirten gravaminibus unsere Räthe zusammen ordnen werden, daß wir dieselben mit genugsamer Instruktion und Vollmacht dermassen abfertigen sollen und wollen, im Falle je die Güte in einem oder dem andern Punkte sich zerschlagen würde, daß sie sich doch mit gesammten Zuthun der Niedergesetzten gleich damals und noch vor ihrem Hinwegscheiden eines durchgehenden Provisional oder Interim vergleichen, wie es nämlich in währendem rechtlichen Prozeß und bis zu Ende desselben in allen denjenigen Punkten, so in gütlicher Tractation nicht verglichen worden, solle gehalten werden, daß derjenige Theil, welcher die possessio vel quasi in continenti zum Besten bescheinen und vermöge der Rechte bessere actus possessorios beibringen wird, (dessen Erkenntniß in momentaneo possessorio bei ernannten Niedergesetzten, oder, woferne dieselben unter sich kein mehres

machen könnten, bei dem Obmann stehen solle) dabei bis zu Austrag des Compromisses und summarischen Processes unverhindert gelassen werde. Doch soll solches jedem Theil in ordinario prossessorio und an seinem habenden Recht und Gerechtigkeit inskünftig allerdings unpräjudizirlich seyn.

Und solches Alles, wie obstehet, haben mir allerseits, soviel unser Jeden auch unsere Erben und Nachkommen berührt und künftiglich berühren soll oder mag, ganz aufrichtig, fürstlich und getreulich zu halten und zu vollziehen einander bei unsern fürstlichen Würden, Treuen und Glauben im Wort der Wahrheit versprochen und zugesagt mit wissentlicher Verzeihung aller und jeder Behelfe, Ein- und Widerreden, so demselben immer verhinderlich oder abbrüchig und durch Menschen Sinn erdacht werden möchte. Getreulich ohne Gefährde.

Dessen zu Urkunde auch steter, ewiger und fester Haltung haben wir dieser Briefe drei gleichen Lauts und Inhalts mit unsern eigenen Unterschriften auch angehängten fürstlichen Secret-Insiegeln libellsweise geschrieben verfertigen lassen, deren wir Herzog Maximilian ꝛc. und wir Herzog Philipps Ludwig Pfalzgraf ꝛc. jeder einen zu unsern Handen genommen und den Dritten dem Obmann und Zusätzen zu ihrer Nachrichtung zugestellt.

Geschehen und geben den 11. Juli nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt tausend fünfhundert und in dem acht und neunzigsten Jahre.[1])

Nr. XX.

Abschied der bayerischen und pfalzneuburgischen Räthe über die bezüglich der Herrschaft Praiteneck entstandenen Irrungen. Praitenbrun, den 4/14 November 1598.[2])

Zu wissen, nachdem sich zwischen den durchlauchtigsten, durchlauchigen hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Maximilian und Herrn Philipps Ludwigen Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim von wegen des Gutes und Herrschaft Praiteneck eine Zeit lang Irrung erhalten, und ihrer Frl. Durchl. und Frl. Gnd. jüngstlich nacher

---

1) Siehe über den Vollzug dieses Vertrags die Abreden vom 12/22 Sept. 1602. Nr. XXII. und vom 11/21 Febr. 1606 Nr. XXIII.

2) Praiteneck mit dem Markte Praitenbrunn eine Besitzung der freien Herrn von Laber, die sich in frühester Zeit auch in einer Linie davon benannten (Reg. boic. IV. 423. 504) kam zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts in dem Besitz des Grafen Gebhard von Hirschberg, der dasselbe aber am Egidientage 1302 (nicht 1301 wie in den Reg. boic. V. 32.) an Hadamar von Laber um 400 Pfund Pfennige verkaufte.

Die von Laber blieben bezüglich dieser ihrer Besitzung keiner Landeshoheit, sondern nur dem nach Absterben der Grafen von Hirschberg an die Herzoge von Bayern gelangten kaiserlichen Landgerichte Hirschberg (Lang Bayerns Grafschaften 329) untergeben und erlangten selbst den Blutbann als kaiserliches Lehen.

Im Jahre 1433 wurde diese freie Herrschaft von Hadmar Herrn von Laber um 1500

Pfaffenhofen abgesandte Räthe[2]) zu gütlicher Vergleichung und Hintanlegung derselben eines Tages nachher Praitenbrunn auf den achten November neuen, oder neun und zwanzigsten Oktober alten Kalenders sich vereiniget; also sind auch dieselbe Zeit an bemeldtem Ort die zu Ende unterschriebenen ihrer Frl. Durchl. und Frl. Gnd. abgeordnete Räthe erschienen, und ist nach Inhalt des Pfaffenhoferischen beiderseits dieses Punkts halber ratificirten Abschieds von den Bayerischen die Restitution und Lieferung der vor diesem hinweggeführten Akten das besagte Gut und Herrschaft Praiteneckh belangend, geschehen, wie dann die Inventirung und Restitution derselben durch die dazu beiderseits Deputirte verrichtet und beiden ihren Frl. Durchl. und Frhr. Gnd. die hinc inde unterschriebenen inventaria ehest zugeschickt werden sollen.

Pfund Pfennige an Heinrich von Gumppenberg verkauft, dessen Sohn Heinrich dieselbe in Folge des vorbehaltenen Wiederkaufes wieder dem von Laber überließ. Nach dem Absterben dieses Geschlechts kam Praiteneck an den Schwiegersohn des letzten Labers Conrad Marschall von Pappenheim, der dasselbe am Freitag vor Michaelis 1473 den Brüdern Martin und Ludwig von Wildenstein um 12,100 fl. verkaufte. Von diesen gelangte die Herrschaft im Erbwege an deren Bruder Albrecht, dann an dessen Söhne Martin, Albrecht und Alexander; endlich, nachdem ersterer seinen Antheil aufgegeben hatte und letzterer ohne Mannserben gestorben war, zur Hälfte an dessen Tochter Rosina, Carls von Welden Hausfrau, und deren Sohn Sigmund, jedoch ohne den Blutbann, der den Wildensteinern blieb.

Die andere Hälfte der Herrschaft fiel nach dem im Jahre 1582 erfolgten Absterben der Wildensteiner an die zwei Schwestern Friedrich Carls von Wildenstein, Agnes vermählt mit Rudolph von Haslang und Susanna die Frau Georgs von Rinderbach, von welchen der erstere in Folge eines Uebereinkommens mit dem Blutbanne belehnt wurde.

Pfalzgraf Philipp Ludwig, lange schon nach der Landeshoheit über die an sein Gebiet gränzende Herrschaft lüstern, nahm in Folge eines nach dem Tode Sigmunds von Welden mit dessen zahlreichen Creditoren getroffenen Uebereinkommens am 29. Dez. 1595 gegen Zusicherung einer Kaufsumme von 20,000 von dem Weldenschen Theile Besitz, und gab hiedurch, so wie durch einige dabei vorgefallene Uebergriffe dem Herzog Wilhelm, welcher indessen durch Vertrag vom 22. Okt. 1595 die Haslang- und Rinderbachische Hälfte um 24000 fl. erworben hatte, sowohl bezüglich des Miteigenthums als der Gerechtsame des gefreiten Landgerichts Hirschberg Veranlassung zu den in den Verträgen von 1598 und 1610, Nr. XX. und XXIV. berührten Beschwerden.

Nach mehrjährigen Streitigkeiten kaufte endlich Herzog Maximilian am 25. Sept. 1611 auch den pfälzischen Antheil, vorbehaltlich der Wiederlösung innerhalb 10 Jahren.

Kurfürst Maximilian schenkte die Herrschaft am 2. Mai 1624, jedoch vorbehaltlich der Landeshoheit, Regalien und des Einstandrechtes, dem General Johann Ttscherklas Grafen von Tilly, dem er unterm 25. April 1631 auch noch die Landeshoheit und Regalien über die Herrschaft und die von demselben dazu erkauften beiden Hofmarken Altenburg und Dürn im Gerichte Dietfurt zu dem Ende zedirte, damit die Herrschaft einem kaiserlichen Versprechen gemäß zu einer unmittelbaren Reichs-Grafschaft erhoben und dem bayerischen Kreise als ein Mitglied einverleibt werden könne.

Dieses erwirkte aber erst Tillys Neffe und Erbe Werner Graf von Tilly durch eine sub bulla aurea am 12. Februar 1635 zu Oedenburg ausgefertigte Urkunde Kaiser Ferdinands II.

2) Wo der bei Aretin, b. Staats-Verträge, Seite 27 angeführte Hauptvertrag zwischen Bayern und Pfalz Neuburg, die wechselseitigen Territorial- und Handelsverhältnisse betreffend, de dato Pfaffenhoffen den 10/20. August 1598. Nr. XXI. abgeschlossen worden war. Siehe auch Abrede vom 18. März 1598. Nr. XVIII.

Dagegen haben die Pfalzgräflichen den Haslang- und Rinderbachischen, anjetzt Bayerischen, Theil an dem Schloß Praiteneckh relaxirt, die fürgeschlagenen Nebenschlösser hinweggethan, denen in der Besatzung gehabten Soldaten abgedankt und also den Bayerischen zu ihrem Theil freien Paß gemacht, also daß mit dieser Restitution und resp. Relaxation beide Theile benügt und zufrieden.

Und ist dabei weiter abgeredet und verglichen, was an Munition vorhanden, so insgemein gehörig und von Alters her bei dem Haus gewesen, daß es noch unverändert bei demselben bleiben und dasselbe wie auch was in der Rüstkammer ist, und denen von Haslang und Rinderpach, der bayerischen Räthe Fürgeben nach, allein zuständig seyn soll, in ein sonderes Gemach bis zu endlicher Hauptvergleichung gethan und von beiden Theilen bis das Inventarium vertröstetermassen edirt und also dieser Punkt liquidirt wird, in Verwahrung aufgehalten werde; was aber an Fahrniß ohne Mittel zum Haslang- und Rinderpachischen Theil allein gehörig, dabei sollen und wollen die Pfälzischen Nichts suchen.

Nicht weniger hat man auch hernach die Haupt-Tractation für Hand genommen, die in der Anno 96 zu Ingolstadt gehaltenen Tagsatzung fürgeschlagene Auswechslung reassumirt, auch deßwegen ein Theil dem andern seine schriftliche unterschriebene Erklärung, so hiebei zu befinden, zugestellt und haben sich beide Parteien daneben mit einander verglichen, weil die Bayerischen dießmal mit den Anschlägen nicht gefaßt, daß auf den eilften Januarii novi oder ersten ejusdem veteris stili die Anschläge beiderseits hinc inde überschickt, alsdann den erst oder eilfte Martii alten und neuen Kalenders ihre Frl. Frl. Durchl. und Gd. sich gegeneinander darüber resolviren und weitere Handlungen gepflogen werden sollen.

Und haben in währender Traktation die Bayerischen für ein Vergleichniß Mittel fürgeschlagen, soviel die gegen die pfalzgräflichen Aemter Hemau und Vellburg streitige Gränzen belangt, und daß dieselben von der Viehtränke an neben dem Dorf Langenthonhausen und den Spitzberg recte auf den Wasserstein zu ziehen seyn möchten, also daß Langenthonhausen, der Spizberg und was zur rechten Hand gegen bemeldte Aemter Hemau und Vellburg gelegen, pfälzisch, und das andere, so inwendig liegt, wie auch die Edenhaidt Praiteneckisch seyn solle, mit dem Anhange, daß auf solchen Fall bei künftiger Tractation der durch das Mittel ausgemarkte Platz auch in considerationem gezogen werden, oder aber, wenn der Auswechsel seinen Fortgang nicht erlangte, diese ihre Erklärung gefallen seyn sollte; welches die Pfälzischen anders nicht, als ad referendum angenommen.

Nachdem aber die unvermeidliche Nothdurft erfordert, Nachrichtung zu haben, wie es interim und bis zum Austrag und Erörterung der Sachen in Allem zu halten seyn möchte, also hat man sich auf beiderseits Herrschaft

Ratifikation dahin verglichen, wenn sich mittlerweile und bis der endliche Austrag erfolgt, ein Fall in den gegen Hemau, Vellburg, Dietfurth und Wildenstein streitigen Gränzen begibt, daß derjenige Theil, so den Verbrecher am ersten zur Stell bringt, mit der Exekution verfahren möge, doch dergestalt, daß derselbe einen Revers, daß es dem andern Theil an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unpräjudirlich seyn soll, von sich gebe.

Sonsten aber und so viel den von Ihrer Kais. Maj. und dem Reich zu Lehen rührenden Blutbann anlangt, haben gleichwohl die bayerischen Räthe darauf stark und inständig gedrungen, daß ihre Frl. Durchl. das exercitium desselben bis auf höchstgedacht ihrer Kais. Maj. Resolution allein bleiben soll, mit dem Vermelden und Fürgeben, daß vorige Inhaber und Besitzer des Haßlang- und Rinderpachschen Theiles, so lange die Herrschaft getheilt gewesen, je und allweg in possessione vel quasi desselben gelassen worden. Es haben aber die Pfalzgräflichen solches widersprochen und, weil es ihrer Instruktion zuwider sich dessen nicht mächtigen können oder wollen und doch ad referendum dergestalt angenommen, daß sich Pfalzgrafen Philipps Ludwig Frl. Gnd. dero Gemüths innerhalb eines Monats gegen ihre Frl. Durchl. Herzog Maximilian in Bayern endlich erklären sollen; darüber gleichwohl die Bayerischen ihr voriges Anbringen repetirt und wiederholt, weil aber die Pfalzgräflichen hierin weiter nicht zu bringen, haben die Bayerischen solches gleichfalls ad referendum genommen.

Was aber insgemein alle andere obrigkeitliche Fälle und Frevel, so sich bisher zugetragen oder noch inskünftig bis zu Erörterung der Sachen begeben möchten, belangt, sind zu Abthätigung derselben beiderseits die Verwalter von Praiteneckh als der Pfleger zu Dietfurth und Hemau verordnet worden. Und obwohl man von wegen Pfalz die Präminenz beharrlich begehrt, jedoch und dieweil die Bayerischen auf vieles Erinnern dieselbe wie auch die gesuchte Alternation nicht gestatten wollen, also und damit dieses nothwendige Werk zu beider Gemeinherrschaften Nachtheil dann auch mit der armen Unterthanen Schaden nicht noch länger stecken bleibe, sondern die Administration der geliebten Justitien ihren Fortgang habe, so haben die Pfalzgräflichen die Bayerischen zu Anzeigung ihrer Friedfertigkeit den Fortsatz bewilliget, doch mit Vorbehalt mehrhoch ernannt ihres gnädigen Fürsten und Herrn Pfalzgraf Philipps Ludwigen Ratification und angehängter ausdrücklicher Protestation, daß solche Verwilligung ihren Frl. Gnd. weder an dero landesfürstlichen und andern Obrigkeit und Gerechtigkeiten noch auch ratione communionis an dero praecedenz ichtwas präjudicirlich seyn solle, — welchen Vorbehalt die Bayerischen widersprochen. Gleiche Meinung und Verstand hat es auch mit den Händeln.

Mit dem Umgeld und Steuer soll es noch zur Zeit, beiden Theilen unvorgreiflich, gehalten werden, wie bisher beim Gut Praiteneckh herkommen.

Die gemeinen Gebäude sollen mittler Zeit mit gemeinen, die übrigen auf eines jeden Herrn, dem die Gebäude gehörig, eigenen Unkosten verrichtet werden; jedoch soll kein Theil ohne des andern Vorwißen oder Bewilligen im Gemeinen etwas zu bauen fürnehmen.

Was sonsten die Gemeins-Nutzungen und Einkommen an Geld- und Getraidgefällen, Hofbau, Gehölz, Ziegelhütten, Fischwasser, Weiher, Gärten, Feldungen ꝛc. belangt, haben die Verlassung und Verrechnnng desselben, wie auch sonsten in genere die Verwaltung des Guts Praiteneckh die Bayerischen dem Pfleger zu Dietfurth Doctor Johann Jacoben Han ꝛc. und die Pfälzischen dem Pfleger zu Hemau Michael von Gleissenthal ꝛc. aufgetragen, ihnen auch zu desto mehrer information ein gesammtes Memorial (davon Copey bei den Akten) zugestellt.

Und nachdem die Nothdurft erfordert, Jemanden zu bestellem, der bis zu gänzlicher Hauptvergleichung das Schloß in Verwahrung habe, auch auf die Gehölze Achtung gebe, so ist mit gesammtem Zuthun Conrad Mezger hiezu bestellt und von beider frl. Dhlt. und Gnd. wegen in Pflicht genommen worden, wie die bei den Akten vorhandene Copey seines ihm deßwegen begriffenen Stallungs-Zettels ausweiset, mit der Maß, daß jedem Theil inskünftig eine andere Ordnung fürzunehmen und einen sondern Thorwarth zu bestellen unbenommen seyn solle; doch dergestalt, daß beide Thorwarte zu dem Thor gleiche Gewalt und Schlüssel haben.

Zu Urkund sind diesen Rezesses zwei gleichlautend geschrieben mit beiderseits abgesandter Räthe Handschriften und fürgedruckten Pettschaften verfertiget, auch jedem Theil ein Exemplar zugestellt. Geschehen in dem Markt Praitenbrunn den 4/14 November altem und neuem Calender nach, im 1598 Jahr[3]).

Heinrich v. Haßlang	Thomas von Stralnfelß Hofmeister
Franz Soll Doktor	Georg Ludwig Frölich Doktor
Phl. Sichenhauser	Alexander Hochenbucher D.
Hanns Heinrich von Muckhenthall.	Georg Rörer
	Ulrich Rott.

(Schluß folgt.)

---

3) Siehe Abrede vom 27. Apr. (7. May) 1610. Nro. XXIV.

XI.

Miscellen.

1.

Nachricht von dem zufällig entdeckten Vorkommen alter Wandmalereien auf Kalk in der Kirche zu Urschaling im Herrschaftsgerichte Hohenaschau.

Von dem gräflich Preysingischen Gutsadminstrator Buehl zu Hohenaschau.

Die Kirche zu Urschaling, eine halbe Stunde von Prien auf einer Anhöhe am Chiemsee gelegen, behauptet unstreitig ein hohes Alterthum, so daß die Volks-Tradition sie bis in die Heidenzeit zurückführt. Herr Oberstlieutenant Weishaupt hat in seinen Beiträgen zur Kenntniß des Straßenzuges von Augusta nach Juvavo des räthselhaften Steines erwähnt, der in dieser Kirche aufbewahrt wird und eine treue Zeichnung davon geliefert. — Oberb. Arch. Bd. III. S. 73. — Dann ist außen in der südlichen aus kleinen Quadern aufgeführten nicht verputzten Giebelmauer ein etwa einen Schuh langer und zehn bis zwölf Zoll breiter in drei Theile getheilter oder gebrochener und mit Mörtel wieder verbundener Ornamenten-Stein eingemauert, wovon Zeichnung und Meiffel die Erinnerung an antike Kunst gestatten. Er ist dem übrigen Gemäuer so fremd und steht so einsam, daß er offenbar als ein Findling ältester Zeit von den späteren Bauleuten zu ewiger Gedächtniß eingesetzt worden ist. Er scheint demjenigen Sandstein, aus welchem der erstgenannte muthmaßliche Opferstein geformt ist, verwandt zu seyn.

In dieser alten Kirche nun kommen seit wenigen Wochen durch theilweises Abfallen des neuern Verputzes und der weißen Kalktünche der Wände Malereien zum Vorschein.

Es befinden sich diese Fragmente im Innern der Kirche an der östlichen Wand nahe beim Eingang zu unterst. Sie enthalten zwei durch verzierte Bordüren (schwarze Zeichnung auf rothen Grund) gebildete Felder. Auf dem einen sehen wir den Oberleib eines Mannes, den Kopf, wie es scheint, mit einer Art Tiara geschmückt und mit symbolischen Zeichen umgeben; auf dem andern einen sterbenden oder todten Mann, liegend und mit der rechten

Hand auf einen unter ihm stehenden Hahn und eine Henne deutend; zu seinen Füßen kömmt der Kopf und Obertheil eines Kindes zum Vorschein, das etwas wie einen Stab in der Hand hält; in seiner Umgebung ist noch ein Vogel erkennbar.

Die Umrisse der Figuren sind in schwarzen Linien gegeben, uncorrect, Arme und Hände ohne Proportion, ohne Licht und Schatten. Die Farben sind einfach, schwarz, gelb, roth, aber ungeachtet der Feuchtigkeit des Gebäudes und der erlittenen Uebertünchung merkwürdig frisch.

Auf diese Weise, in Felder abgetheilt, ist, wie man aus den Durchschimmerungen schliessen kann, die ganze Wand von etwa 60 Fuß Länge und 25 Fuß Höhe mit Bildern übermalt gewesen und wie im Innern der Kirche, so zeigen sich auch die Spuren solcher Bemalung auf der Außenseite der Mauer nach ihrer ganzen Länge und von unten bis oben.

Leider kann man dem fest aufsitzenden Bewurf mit mechanischen Mitteln nicht beikommen, um größere Parthien dieser, als symbolische oder gnostische Gebilde — etwa aus dem zehnten oder elften Jahrhundert — sich beurkundenden Malereien blos zu legen.

Man sagt mir, daß vor Jahren auch in der benachbarten, ebenfalls sehr alten Kirche zu Umratshausen ähnliche Gemälde allerhand seltsamer Figuren und Vögel zum Vorschein gekommen, aber sogleich wieder übertüncht worden seyen.

Bekanntlich hat man zu andern Zeiten auch anderwärts in diesen Theilen Deutschlands dergleichen Vorstellungen in Kirchen gefunden, die immerhin von Interesse bleiben. Was von den Sachen Stieglitz im Werke von der altdeutschen Baukunst und von Hammer-Burgstall geschrieben haben sollen kann ich nicht vergleichen und überlasse überhaupt die Beurtheilung den Kennern.

22. August 1843.

2.

Wiederholte Berichtigung, eine der wichtigsten Thatsachen des salzburg-österreichischen Bauernkriegs vom J. 1525 betr.

Von dem k. Legationsrath v. Koch-Sternfeld.

Das erste Heft des V. Bds. des oberbayer. Archivs enthält S. 130 ꝛc. einen interessanten und kunstsinnigen Bericht über die alten Schnitzwerke in der Kirche zu Lanzing, k. Landgerichts Titmanning, mit der Jahrzahl 1525. Mit Bezug auf die Vorgänge dieses Jahrs wird eine alte Salzburger-Chronik angeführt, welche unter anderm erzählt, wie die rebellischen Bauern zu Schladming das Dietrichsteinische Lager überfallen, bei 3000 Reisige todt geschlagen, und 32 Gefangene vom Adel enthauptet hätten. — Ob sich nun gleich diese Erzählung über drei-

hundert Jahre lang in allen salzburgischen und österreichischen Chroniken, und selbst in den neuesten historischen Geschichtswerken, deren Verfasser aus den lautersten Quellen geschöpft haben wollten, der Oberflächlichkeit anderer Autoren über unsere Bauernkriege, in den Alpen nicht zu gedenken, fortgepflanzt hat; so ist sie doch nichts mehr, als — ein Volksmährchen. Bereits in dem Taschenbuche: „Die Tauern und insbesondere das Gasteinerthal ꝛc. (München 1820,)" habe ich, in den Notizen über den reichen Gewerken Weitmoser, S. 245 von der Besonnenheit und Mäßigung des Bauernobersten Michael Gruber, und von der List des edelmüthigen Erasmus Weitmosers, wodurch es ihm gelang, das vom wüthenden Bauernausschuße zu Salzburg gefaßte Bluturtheil über die Gefangenen zu Schladming zu unterschlagen, urkundliche Nachricht gegeben. Bald nachher nahm ich mir die Mühe, ein von mir aufgefundenes Manuscript, mit der Ueberschrift: Verantwortung des steyerischen Landeshauptmanns Sigmund von Dietrichstein an Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich — genauer zu durchsehen. Dieses pragmatische, kaum begreiflicher Weise, bis in unsere Tage nicht ans Licht gekommene Document, welches ich sofort im III. Bande meiner Beiträge zur teutschen Länder- und Völkerkunde, München 1833, S. 277 ꝛc. als einen der Belege zur Elementar- und politischen Geschichte jener Zeit vollständig abdrucken ließ, beschreibt nun die Katastrophe von Schladming auf das Umständlichlichste, und mit dem unverkennbaren Gepräge lauterer Wahrheit, woraus denn klar hervorgeht, daß damals der größte Theil der Reisigen Dietrichsteins auf eine schändliche Weise flüchtig und meineidig geworden, und zufällig nur ein paar Edelleute mit einigen Getreuen umgekommen seyen.

Von den Gefangenen, worunter der Landeshauptmann von Dietrichstein selbst, mit vielen Herren und Landleuten aus Oesterreich und Steyermark, und Kärnthen war, wurde am dritten Tag nur ein Häuflein Böhmen und Husaren, gegen deren Grausamkeit allzulaute Klagen vorlagen, enthauptet; alle übrigen aber, und wie ausdrücklich angeführt, wurden durch den Oberst Michael Gruber selbst, und durch den edlen Erasmus Weitmoser zu Salzburg bei Leben erhalten. Keiner von Adel ist enthauptet worden; und von Dietrichsteins gesammter Armada sind damals kaum so viele Hunderte umgekommen, als die Mähre Tausende todtschlagen ließ. Beide Theile mochten wohl ihre triftigen Gründe haben, den Ueberfall von Schladming so gräßlich als möglich zu schildern. Eine fortwährende Aufgabe für

die fortschreitende Geschichtsforschung bleibt es aber unter Andern auch solchen viel verbreiteten Entstellungen unserer Geschichte wo immer berichtigend entgegen zu treten.

Im Oktober 1843.

3.

Bemerkungen, den antiquarischen Fund bei Alzgern, Landgerichts Alötting, betreffend.

(Oberb. Arch. Bd. IV. H. 3. S. 431.)

Von demselben.

Da solche Funde immerhin auch den Fundort näher zu erforschen Anlaß geben; so möchte es hier sachdienlich seyn, zu bemerken, daß der Name Alzgern, so alt er an sich seyn mag: (Gern, ein Höhenzug längs der Alz), in den ältern Urkunden bisher nicht vorkam; wohl aber die Gegend umher schon im 8. Jahrhundert mit Ehemutingen, (vulgo Emerting) und mit Mutilinga, jetzt Mütling, eine fast verschollene Filiale von der neuern Marienkirche zu Alzgern, bezeichnet wurde. So wie zu Ehmuting aus neuester Zeit die Aufdeckung römischer Wohnstätten und Bäder, und aus dem 9. und 10. Jahrhundert der Besitz eines dynastischen Geschlechts daselbst bekannt geworden sind: so ward auch nachgewiesen, daß Mütling einst die Pfarrkirche der ganzen Gegend war, aus welcher die Erzbischöfe von Salzburg mehrere Urkunden datirten. Erst im 13. Jahrhundert, um 1232, als Altötting unter Zuweisung der umliegenden Pfarrkirchen zu einem glänzendem Collegiatstifte erhoben worden; kamen jene Ortschaften, wie ihr uralter Cultus, mehr in Verfall und Vergessenheit. Aus unsern Beiträgen zur teutschen Länder- und Völkerkunde ꝛc. Bd. II. 1. Abschnitt, zur Kirchen- und Cultürgeschichte der Gebiete am Inn, an der Isen, Rot und Vils ꝛc. kann man sich hierüber des Breitern ersehen. Auch in der topographischen Matrikel.

Dieselbe Quelle schlägt auch zu S. 433 des vorliegenden Archivheftes bei dem sehr interessanten Fund einer tabula honestae missionis zu Geiselbrechting im Landgerichte Traunstein an. Geiselbrechting, in der Pfarr Vahendorf, in dem einst weitumfassenden Gebiet des Vogelwaldes, das schon zur Römerzeit, und dann im frühen Mittelalter an Eisen und Silber ausgebeutet, und daher, neben der einheimischen Bevölkerung, auch von notablen Obereigenthümern und ihrem Gefolge colonisirt wurde, hat seinen Namen unstreitig von einem Giseebert oder Giselbrecht erhalten. Gise und Gisa, (daher die vielen Ortschaften Geisel-Höring, Geisel-Felden, Geiselberg ꝛc. von der Donau bis in die Alpen), sind ohnehin vortretende Per-

sonen in der bayerischen Vorgeschichte und Tradition. Aber schon die Urkunden des VIII. Jahrhunderts, Verhandlungen aus dem VII. Jahrhundert bewahrend, führen uns in der Nähe des Vogelwaldes zwei viri nobiles Gisebert auf; und im Uebergang des VIII. Jahrhundert in das IX., zur Zeit als Carl der Große zur Bekämpfung und Bezähmung der Hunnen und Slaven, bis Friaul hinein, den von Tagaharting an unserer Alz (Taga) stammenden tapfern Erich abordnete, standen neben demselben die viri illustres, Giselbrecht und Chadaloh, gleichfalls an der Traun und Alz begütert; wie später das salzburgische Domkapitel. Mehr hierüber im II. Abschnitte des obeann geführten Bandes, und in unserer Geschichte der Longobarden, S. 16 wo obige Dynasten als Arichis, Gisulf, und Gajo nachgewiesen werden.

4.

Das Geschlecht der Wintzerer.

Von dem k. Staatsrath v. Stichaner.

Ueber das alte Geschlecht der Wintzer oder Wintzerer sind im dritten Theile von Hundt's bayerischem Stammbuche, herausgegeben von M. Frhn. v. Freyberg in der Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Bd. III. Hft. 2 — 4. ausführliche Nachrichten enthalten.

Sie gehen bis in das 12. Jahrhundert hinauf, wo das Geschlecht noch im Besitze der Feste Niederwinzer bei Regensburg war, und reichen bis 1561 wo der Stamm erloschen seyn soll, herab.

Von diesem Geschlechte haben sich besonders zwei Caspar, Vater und Sohn, beide Pfleger zu Tölz, im 15. und 16. Jahrhundert bemerklich gemacht.

Durch neuere Untersuchungen hat sich ergeben, daß ein Zweig dieses Geschlechts auch in Oesterreich geblüht hat.

Herr Joseph Bergmann Custos am k. k. Münz- und Antiken-Cabinete und der k. k. Ambraser-Sammlung zu Wien hat sich bisher durch die Herausgabe einer periodischen Schrift verdient gemacht, unter dem Titel: „Medaillen auf berühmte und ausgezeichnete Männer des Kaiserthums Oesterreich vom 16. bis zum 19. Jahrhunderte."

In dem vierten Hefte ist eine Medaille auf Caspar Winzerer im Thal, Ritter und kaiserlichen Obersten von 1526 abgebildet, welche der Herausgeber von Herrn Dr. Streber, Direktor des königl. Münzkabinets zu München erhalten hat.

Die Abbildung ist mit einer historischen Illustration des Geschlechts der Winzerer in Bayern, besonders aber des Astes, welcher in Oesterreich sich niederließ, und die Burggrafschaft zu Thiernstein besaß, begleitet.

Auch bei diesem Zweige war der Vorname Caspar der einheimische, und der Ritter und Oberste Caspar Winzerer, auf welchen sich die Medaille bezieht, hat sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Anfangs als eifriger Dienstmann des Hauses Oesterreich, dann aber als dessen Gegner ausgezeichnet.

Auch die österreichische Linie der Winzerer scheint im 16. Jahrhundert erloschen zu seyn, nur lebt dort der Name: Winzer-Thal, wo sie ihre Besitzungen hatte.

Die Winzerer von Tölz und jene von Thiernstein sind schon öfters verwechselt worden, und eine genaue und richtige Ausscheidung wäre noch einer ferneren Beleuchtung werth.

Der historische Verein benützt diese Gelegenheit, dem Herrn Bergmann, welcher vor der Abtretung von Vorarlberg selbst noch zu den Unsrigen gehörte, für die Mittheilung seiner interessanten Schrift den besondern Dank auszudrücken,

5.

Salva Quardia von 1706.

Mitgetheilt von dem k. Forstmeister Freih. von Mettingh.

Es finden sich auf dem Lande in Oberbayern hier und da Erinnerungen an die neuere vaterländische Geschichte, welche den gegenwärtigen Bewohnern zum Theil schon unverständlich geworden und um so mehr verdienen vorgemerkt und vor dem Untergang bewahrt zu werden.

So fand ich kürzlich in der Wirthsstube zu Herrsching am Ammer-See eine Tafel, welche den österreichischen Doppel-Adler mit der Ueberschrift:

Kaiserl. Salua Quardia

darstellt. — Unten ist die Jahrzahl 1706 mit der Bezeichnung: „Vor die Kaiserl. Wyrts Tafern Herrsching“ beigefügt.

Diese Erinnerung an die traurige Zeit, welche für Oberbayern auf Plinganſers Heldentage folgte, trägt übrigens noch andere historische Spuren an sich, da 100 Jahre später durchziehende Franzosen ihren Haß gegen Oesterreich durch Säbelhiebe an den Tag legten, womit sie den Doppel-Adler der Tafel bekämpften, und wovon die Spuren noch deutlich sichtbar sind.

6.

Ueber ein bei Unterornau, Landgerichts Haag, aufgefundenes alterthümliches Crucifix.

Von Professor Dr. v. Hefner.

Das Tafel 4 in seiner natürlichen Größe dargestellte Bild des Gekreuzigten befindet sich als Eigenthum in der Sammlung des historischen Vereines von und für Oberbayern, wohin es als Geschenk des Herrn Pfarrers Bliesmansrieder zu Obertaufkirchen gelangte. Dieses Bild ward im Monate November 1842 von dem Anderlbauern-Sohn, Simon Matteis, auf dem Felde zwischen Unternornau und Pfaffenkirchen, frei auf dem Lehmboden liegend gefunden und obgenannten Herrn Pfarrer überbracht.

Was den Kunstwerth dieses Bildes anbelangt, so ist dieser zwar nur untergeordneten Ranges; doch ist dasselbe seines Alters wegen, das ins 12. oder 13. Jahrhundert hinaufreichen dürfte, ein sehr schätzbares Stück unserer Sammlung. Die nebeneinander (nicht übereinander) befindlichen Füße, das in Zöpfe geflochtene Haar, der geregelte Bart, das reich verzierte Gewand sind Kriterien der byzantinischen Kunstperiode. Die dermalige Biegung der Arme, besonders des rechten, ist nicht ursprünglich und natürlich, sondern dadurch hervorgebracht, daß das Bild mit Gewalt von dem Kreuze herabgewunden wurde, wodurch der linke Vorderarm, der von spröderer Masse war, abbrach, der rechte aber, von weicherem Erze, seine dermalige Gestalt erhielt.

7.

Ueber ein dem Kaiser Antonin dem Frommen errichtetes und auf der Biburg bei Pförring gefundenes Denkmal.

Mitgetheilt von Demselben.

Die als römisches Kastell bekannte Biburg bei Pförring hat vor Kurzem ein sehr interessantes, dem Kaiser Antonin dem Frommen, im Jahre 142 nach Christo errichtetes Denkmal geliefert. Die Mittheilung über die Auffindung desselben, so wie die nachfolgende Copie der Inschrift verdankt man der Güte des rühmlich bekannten Alterthumsfreundes, des Herrn Handelsmann Busch in Pförring.

Die Inschrift lautet:

IMP · CAESARI · DIVI
HADRIANI · FIL · DIV · TR ·
NEP · TITO · AEL · HADRI
ANO · ANTONINO · AVG
PIO · PONTIF · MAXIMO ·
P · P · CONSVL · III · TRIBVN ·
POT · IIII · ALA · I · SINGVLAR ·

P · F · C · R ·

[Imperatori Caesari, divi Hadriani filio, divi Trajani nepoti, Tito Aelio Hadriano Antonino Augusto, Pio, pontifici maximo, patri patriae, consuli III., tribunitia potestate IV. Ala I Singularium. Poni fecerunt cives Romani.]

„Dem Kaiser Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus, dem Frommen, obersten Priester, Vater des Vaterlandes, dem Sohne des göttlichen Hadrianus, dem Enkel des göttlichen Trajanus, setzte als er zum drittenmale Consul war, im vierten Jahre seiner Tribunsgewalt dieß Denkmal die erste Ala der Singular ier.

Sie errichteten es als römische Bürger."

Die Richtigkeit der Erklärung der vier Siglen P. F. C. R. die ich bei keinem andern Denkmale bisher in dieser Ordnung fand, stelle ich der Beurtheilung Anderer anheim.

München, den 26. November 1843.

Oberbayerisches Archiv

für

vaterländische Geschichte,

herausgegeben

von dem

historischen Vereine

von und für

Oberbayern.

Fünfter Band.

3. Heft.

München, 1843.

Druck und Verlag von Georg Franz.

XII.

Pfälzische Verträge mit Bayern.

Aus einer Handschrift der Vereins-Bibliothek.

Mitgetheilt
von
L. A. Freiherrn v. Gumppenberg,
k. Regierungssecretär in München.

(Schluß).

Urk. XXI.

Ratifikation der zwischen den bayerischen und pfalzneuburgischen Räthen über die wechselseitigen Territorial- und Handelsverhältnisse zu Pfaffenhofen am 10/20. August 1598 getroffenen Abrede.[1])

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayern, und von denselben Gnaden Wir Philipps Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, Bekennen für uns all unsere Erben und Nachkommen und thun kund allermänniglich mit diesem offenen Vertragsbrief, als eine geraume Zeit her zwischen unsern allerseits geliebten Herrn Vätern, Vorfahren und Vettern mildseliger Gedächtniß, allerhand nachbarliche differentien, Spän und Irrungen sich erhoben, derenwegen wir uns zu beständiger Erhaltung und Fortsetzung guter friedliebender Nachbarschaft und vetterlichen Vertrauens eines gewissen compromiss, güt- und in eventum rechtlichen schleunigen Austrags, dessen Datum auf den 1/11 July jüngst abgeloffenen acht und neunzigsten Jah-

---

1) Eine Vergleichung dieser Urkunde mit dem in dem „Plan zur Benützung des Zollregals (von Stubenrauch) München 1762 Fol. 69 gelieferten Auszuge stellt die Richtigkeit des obigen Titels außer Zweifel, diese Ratifikation scheint erst im Jahre 1599 erfolgt zu seyn, wonach sich die im Eingange dann in den §§. 7 und 10. bezüglich der Zeitbestimmung enthaltenen Widersprüche lediglich als Redaktions-Versehen erklären. Siehe Aretins b. Staats-Verträge. S. 27.

res gestellt,[2]) miteinander freundlich verglichen daneben aber für rathsam und nothwendig ermessen, von etlichen Punkten vermittels einer sonderbaren Zusammenordnung beiderseits Räthe vorbereitlich tractiren und handeln zu lassen.— Also hierauf unsere Räthe zusammengeschickt und denselben auferlegt und befohlen auf ratification und Hinterstichbringen etlicher einander hic inde zugeschriebener Punkte halber gütliche tractation und Handlung zu pflegen und fürzunehmen, inmassen sie solchem mit schuldigem getreuen Fleiß unterthänig und gehorsamlich nachgesetzt und einer sonderbaren Abrede auf unser beiderseits ratification sich vereinbart und verglichen. Wann wir dann solche abgeredete Punkte mit allem Fleiß erwogen, darüber auch unsere unterschiedliche schriftliche Erklärungen gethan, als hat sich daraus befunden, daß wir beiderseits nachfolgende Punkte ratificirt und eingewilligt und demnach für nothwendig erachtet, dieselben in einen beständigen unwiederruflichen Vertrag, in Massen hiemit geschieht, bringen und authentisiren zu lassen.

Erstlich ist es wegen des pfälzischen Roßzolls und bayerischen Aufschlags, dessen in dem anno 1559 aufgerichteten Vertrag Meldung geschieht[3]) abgeredet und betheidingt, daß wir Pfalzgraf Philipps Ludwig ꝛc. bis zu einer general Zusammenkunft der bayerischen Landschaft nach Laut und Inhalt besagten Vertrags des Aufschlags halber auf Fürweisung eines Scheines, daß uns der Wein zuständig (dabei doch durch die Beamte keine Gefahr gebraucht werden soll) frei passirn gelaßen, wie auch die vor diesem übergebenen Reverse restituirt und dann auf bemeldtem Landtag von uns Herzog Maximilian dieser Punkt proponirt und mit den Landständen insgemein nach geschehener fleißiger Erinnerung dahin beständiglich gehandelt werden, damit vielermeldetem Vertrag wirkliche Vollziehung geschehe, hingegen es auch auf solchen Fall unsern, Herzog Philipps Ludwigen ꝛc., Theils bei demjenigen, was der Vertrag des Roßzolls halber ausweiset, hinfür wie bisher beständiglich bleiben soll.

Als auch zum Andern wegen Sperrung allerlei victualien und aufgerichten neuen Getraidschranne halber zu Burkhaim von uns Herzog Maximilian ꝛc. Beschwerden fürkommen, hat man sich dahin verglichen, daß wir beiderseits in Solchem einander absque omni aemulatione, wie billig, fürstlich, freundlich, aufrecht und nachbarlich gemeinen und je einer zu fürsetzlicher Gefahr dem andern und seinen angehörigen Unterthanen ohne Ursache keine Neuerung einführen, gestatten oder fürnehmen lassen; insonderheit aber zwischen unsern beiderseits Unterthanen im Kaufen und Verkaufen ziemliche und nachbarliche Gleichheit gehalten werden soll.

Zum Dritten ist der zwischen unsern Unterthanen zu Staudhaim und

2) Vertrag vom 11. Juli 1598. Nro. XIX.

3) Vertrag vom 12. Aug. 1559. Nr. XI. „Ferner und zum Achten ꝛc.

Burkhaim respective streitige Blumenbesuch auf ein Beständiges und Ewiges dahin vrglichen worden, daß nun hinfüran eine Gemeinde zu Staudhaim über die Landgränze in unser, Pfalzgraf Philipps Ludwigen ꝛc., landesfürstliche hohe Obrigkeit ihren Trib und Blumbesuch bis zum ersten Todfallstein, unter dem Gränzstein bei Gabriel Arnolts Acker, von demselben dem Compaß und der Schnur nach bis zu dem andern Eck oder Spitz der Burkhaimer Peunten auf und auf bis zu derselben obern Eck, von demselben überzwerg hinein gegen Burkhaim hundert und sechs und dreißig gemeine Schritte weit zu einem Gräblein, von solchem Gräblein die Rechte schlicht über das Moos, gegen eine Hollerstauden an der Heng zwischen der Graß- und Burkhmühle,— haben, nützen gebrauchen und nießen sollen. Inmassen zu mehrer Vergewißung der jetzt erzählten Markung nach, durch unsere Herzog Philipps Ludwigen ꝛc. Abgeordnete im Beiseyn Herzog Maximilians ꝛc. Pflegsverwesers zu Rain als Beistand und beider Gemeinden Ausschuß zwölf eichene Säulen mit dem Worte „Wayd" gegen Burkheim und Staudheim den Blumbesuch bedeutend, gesetzt worden, und soll bei solcher Markung der ordentliche Umschlag auch also vermeldete beide Gemeinden wieder zu guter Nachbarschaft vereinigt und verglichen und in allweg dieses Blumbesuchs Vermarkung uns Herzog Philipps Ludwigen Pfalzgrafen ꝛc. an unserer der Enden habenden hohen, landesfürstlichen Obrigkeit allerdings unschädlich und unvorgreiflich seyn.

Zum Vierten hat man sich wegen der zur Pfarre Alteßheim gehörigen und eine Zeit her verweigerten Zehenten in den Wörthen und Sankt Veits Lehen nach eingenommenem Augenschein und summarischer Verhörung etlicher Zeugens-Personen dergestalt vereiniget, daß nämlich hinfüran einem Pfarrer zu vorgedachtem Alteßheim die Zehenten wie auch die Neugereuthe, so viel deren allbereits gemacht oder auch noch inskünftig gemacht werden möchten, in den Wörthen und St. Veiten Lehen unweigerlich gereicht, auch von dato innerhalb drei Monaten der Abtisin zu Niederschönfeld eine ordentliche und unterschiedliche specification des bis daher vorenthaltenen und ausständigen Zehents überschickt, die Unterthanen darüber verhört und, nach solchem ihnen auferlegt werden soll, sich derentwegen mit jetzigem und vorigem Pfarrer der Gebühr und Billigkeit zu vergleichen und abzukommen. Soviel aber die der Enden geforderten Heuzehenten belangt, nachdem man aus der verhörten Gezeugen summarischen Aussage nicht vernehmen mögen, ob derselbe aus St. Veits Lehen wäre einem Pfarrer gereicht worden, oder nicht als soll bemeldter Pfarrer mit seinem Begehren des Heuzehentens halber so lange abgewiesen auch die Unterthanen solchen zu reichen nicht schuldig seyn, sondern deßhalb von ermeldtem Pfarrer unangelangt verbleiben, bis er ein Mehres als bisher geschehen durch das ordentliche verglichene und beiderseits ratifizirte Compromiß wegen des angemaßten Heuzehents würde beibringen; welches ihm dann sowohl, als dem Voglmair, Besitzern St. Veiten Lehen,

wegen der großen und kleinen Zehenten, daß er solche zu der Pfarrei Altesheim zu reichen nicht schuldig, hiemit vorgesetzt und keineswegs benommen seyn, aber doch inmittels ein Weg als den andern obangezeigtermaßen, dem Pfarrer hinfüran der Getreid- samt dem kleinen Zehent, außer des Heuzehents in St. Veits Lehen, unweigerlich gereicht wie nicht weniger den Unterthanen nach eingekommener obangedeuteter designation mit jetzigem und vorigem Pfarrer der Gebühr und Billigkeit nach innerhalb zwei Monaten sich nicht allein zu vergleichen, sondern ihnen auch die Restitution verglichenermaßen auferlegt werden soll.

Zum Fünften, als sich eine Zeit her zwischen unserer, Herzog Maximilians-Universität zu Ingolstadt auf ihren in unserm, Herzogs Philipps Ludwigs ꝛc., Land und Fürstenthum, sonderlich zu Moß, gelegenen Gült- und Zinsgütern der Scharwerk halber Mißverstand erhalten, — haben wir Herzog Philipps Ludwig ꝛc. verwilligt, daß nun hinfüro ermeldter Universität Ingolstadt in unserm Land gelegene Zins- und Gült-Güter, so dem in Anno Ein Tausend vierhundert neun und vierzig in festo nativitatis Mariae durch weiland Herzog Heinrichen in Bayern ꝛc. ihnen gegebenen Privilegio und Fundations-Brief specifice einverleibt, zusamt dem Weiler Moß mit allem dazu und darein gehörigen Grund und Boden: erstlich ein Hof zu Ebenhausen Reicherzhofer Landgerichts, welchen jetzt Georg Wolfahrt bauet, ein Hof zu Burkheim Neuburger Landgerichts, welchen dieser Zeit Hanns Bonschab bauet; item ein Hof zu Mittenhausen, Neuburger Landgerichts, welchen anjetzo Georg Gilg bauet; item ein Hof zu Sinning, welchen anjetzt Hanns Schmidt besitzt, ein Gut und Urfahr bei Burkheim Neuburger Landgerichts der Hirnbrunn genannt mit allem dazu und darein gehörigem Grund und Boden, so anjetzt Leonhard Musterer besitzt, mehr ein Gut bei Burkheim und im Neuburger Landgericht genannt der Schwal, so anjetzt Georg Kirchberger besitzt, item zwei Hofe zu Weichering, so dem Collegio Georgiano zu Ingolstadt gehörig, — aller Scharwerk befreit seyn; (doch uns Herzog Philipps Ludwig ꝛc., unsern Erben und Nachkommen mit solcher Freiheit unabgenommen unserer Obrigkeit, Gerechtigkeit und Forderung, die wir auf bestimmten Gütern haben, wenn eine gemeine Landsteuer angelegt wird, auch so man die armen Leute darauf sitzend in Feld- und Heerzügen oder in Gelägern und zu Befestigung der Schlösser und zu gemeinen Landes Nutzen und Nothdurft mit Scharwerken zu gebrauchen nothdürftig ist) und solche Befreiung auch allein den Unterthanen zu Gutem gemeint und verstanden und mehrermeldter Universitat solcher sich wirklich zu gebrauchen nicht gestattet; es wäre denn Sache, daß sie in momentaneo possessorio vorgegebenermassen der Scharwerk auf obspezifizirten Gütern, wie auch den drei Hofstätten, so zu dem Hof Mittenhausen gehörig, ihr Innhaben bescheinen würden, so sollen sie auch dabei gelassen werden. Aber auf nachfolgenden Gütern soll durch die Unterthanen

ihnen, der Universität Ingolstadt, allein das Scharwerkgeld gereicht und erstattet werden, als: Caspar Widmann von Burkheim, jetzt seine Wittwe, von einer Hofstatt und Lehen zu Moß, so dem Kloster Niedern Schönfeld gehörig, drei Schilling sieben und zwanzig Pfennig, Hanns Welhardt von der Mühle zu Moß drei Schilling sieben und zwanzig Pfennig, item Hanns Paumann aus seiner Hofstatt und Lehen zu Moß gen Niedern Schönfeld gehörig drei Schilling sieben und zwanzig Pfennig; auf andere Güter aber, so die Universität inskünftig an sich bringen möchte, und außerhalb derjenigen, so hieoben spezificirt, jetztberührte Befreiung nicht extendirt werden, noch uns Herzog Philipps Ludwigen ꝛc., unsern Erben und Nachkommen an unserer auf solchen Zins- und Gültgütern habender landesfürstlichen hohen und niedern Obrigkeit in Etwas nachtheilig oder schädlich, sondern dieselben Rechte und Gerechtigkeiten in Kraft obberührten Privilegii ausdrücklich vorbehalten, auch alle ostermeldter Universität Ingolstadt Zins- und Gültleute die gemeinen Wege und Steege zu den Dörfern und Weilern, darinnen sie seßhaft, gleich andern gemeinen Leuten machen zu helfen schuldig. — Doch dabei uns, Herzog Philipps Ludwigen ꝛc., wie auch unserer, Herzog Maximilians, Universität unbenommen unser beiderseits jus, ob wir wollen durch den Weg des ordentlichen verglichenen und aufgerichteten Compromiss prosequiren, und woferne solches jus ein oder der andere Theil in währendem Compromiß nicht ausführen sondern eingestellt seyn lassen würde, demselben alsdann ein ewiges Stillschweigen hiemit auferlegt seyn soll.

Zum Sechsten wegen der von Doctor Casparo Lago unsern, Herzog Philipps Ludwigen ꝛc., Unterthanen zu Weichering verkauften im Donaumoos und meistentheils in unserer landesfürstlichen hohen und niedern Obrigkeit gelegenen Wiesmader, welche Wiesmader wir, Herzog Maximilian ꝛc., als der Orten Eigenthums- und Lehenherr vermöge Einstandsrechts an uns genommen, die gemeldten unsere, Herzog Philipps Ludwigen ꝛc., Unterthanen zu Weichering aber vorgeben, daß sie in angeregtem vorübergegangenem Kauf nothwendigen Unkosten ausgelegt, welcher ihnen noch nicht wieder wäre erstattet worden, — deßwegen ist bethädingt, daß durch uns, Herzog Maximilian ꝛc., gewisse Verordnung gethan werden soll, damit vermeldte Unterthanen zu Weichering auf die uns überschickte Designation ihres Unkostens nach gebührlicher Moderation wieder habhaft und bezahlt werden.

Zum Siebenten, als sich wegen Conz Hermans und seines Tochtermanns Stephan Furthmairs zu Veldtkirch bei Ingolstadt dem Kloster Bergen von vier Jahren her ausständiger und unbezahlter Getreidgülten, wie nicht weniger strittigen unbezahlten Handlohns Irrung erhalten, — hat man gemeldten Anstand verfallenen Handlohns und jetztgemeldter vierjährigen Getreidgülten, so hoch dieselben jedes Jahr gültig und im Anschlag gewesen, zusammen computirt, welche sich auf dreihundert vierzehn Gulden fünfzehn

Kreuzer drei Häller in Allem erlaufen, und sich in Beiseyn des gemeldten Conz Hermans und seines Tochtermanns dahin verglichen, daß solcher Ausstand auf dreihundert Gulden moderirt und in fünf Fristen zerschlagen und ermeldter Furthmaier jedes Jahr auf Lichtmessen, und des schierist künftigen neun und neunzigsten Jahrs anzufangen, sechzig Gulden unweigerlich vielgedachtem Kloster Bergen und desselben vorgesetztem Probst zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn auch beinebenst innerhalb Monatsfrist von Zeit des aufgerichteten Vertrags sich zu Bergen einstellen und dem Probst daselbst die schuldigen Gelübde allem demjenigen, was der Erbbrief ausweiset, getreulich nachzukommen, thun und leisten soll.

Zum achten, der fünfzehn Pfund Pfennig halber, so eine Abtißin zu Geisenfeld jährlich zu Michaelis auf unsern, Herzog Philipps Ludwigen ꝛc. Kasten zu Reicherzhoven zu geben schuldig, welche schuldige Reichung aber, von wegen entstandenen Mißverstandes der gegebenen Quittung eine Zeit her eingestellt worden, — ist verglichen, daß wir, Herzog Philipps Ludwig ꝛc. unsere Erben und künftige Innhaber (von) Reicherzhofen berührte fünfzehn Pfund Pfennig in Kraft der Tractation und des in anno 1509 Montags nach Laurentii zu Ingolstadt aufgerichteten Vertrags [1]) auf obbesagtem Kloster Geisenfeld (doch nicht in Gestalt einiger vogteilichen Obrigkeit) haben und uns unsern Erben und künftigen Innhabern jährlich wie von Altersher ungeirt gefolgt, — wie wir uns, Herzog Maximilian und Herzog Philipps Ludwig ꝛc., der nachfolgenden Quittungsform, welche durch die Amtleute zu Reicherzhoven inskünftig zu observiren, freundvetterlich mit einander verglichen:

Ich N. N. fürstlich pfalzgräflicher Pfleger zu Reicherzhofen bekenne hiemit von Amtswegen, daß mich anheut dato die ehrwürdige und andächtige Frau N. Abtißin zu Geisenfeld der fünfzehn Pfund Pfennig Vogtgelds, so ihre Ehrwürden alle und eines jeden Jahrs dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Philipps Ludwigen Pfalzgrafen bei Rhein Herzogen in Bayern Grafen zu Veldenz und Sponheim ꝛc. meinem gnädigen Fürsten und Herrn auf ihrer frl. Gnd. Kasten gen Reicherzhoven auf Michaelis (doch nicht in Gestalt einiger vogteilichen Obrigkeit) zu geben schuldig ist, ganz ehrbarlich entrichten und bezahlen lassen. Sage derowegen ihre Ehrwürden des bemeldten Vogtgeldes, so sich Michaelis des N. Jahres verfallen, hiemit von Amtswegen allerdings quitt, frei, ledig und los. Zu Urkunde habe ich mein Pettschaft zu Ende dieser Quittung fürgedruckt. Actum den ꝛc."

Demnach auch zum Neunten von wegen des Wildbanns in der Aschlzrieder Au wider die Inhaber der Hofmarch Adelshausen Beschwerungen vorgekommen, so soll hiefür zu Heuung des hohen Wildbanns, welcher uns

1) Ingolstädter Hauptvertrag vom 13. Aug. 1509. Zum Vierten ꝛc. Krenner b. Landtagshandlungen Bd. XVII, S. 235 u. 249.

Herzog Philipps Ludwigen der Enden vermöge des Vertrags de anno fünfzehnhundert neun und fünfzig [2]) einig und allein zuständig, wie wir, Herzog Maximilian ꝛc., es mit demselben halten und sonsten dem gemeinen Landesgebrauch nach in Bayern observirt wird, ermeldten Inhabern Adlshausen das kleine Waidwerk anders nicht, dann solchem gemeinen kundbaren Gebrauch gemäß, nämlich von Michaelis bis auf Ostern, und sonsten nach Ausweisung angeregten Vertrags und Hofmarksgerechtigkeit sich zu gebrauchen und zu exerciren zugelassen seyn.

Zum Zehenten, wegen Behölzung sowohl unserer, Herzog Maximilians ꝛc., als unserer Herzog Philipps Ludwigen ꝛc., Unterthanen im Gericht Reicherzhoven aus des Weißen und Ekhards Amt, im Veilnforst gelegen, ist abgeredet und bethätingt worden, daß der erkieste Obmann, als Stadtpfleger und Geheime des heiligen Reichs Stadt Augsburg von uns beiden Fürsten soll ersucht und begehrt werden einen Forst- und Waldverständigen zu verordnen, welchem unser jeder der Fürsten ebenmäßig zwei des Gehölzes Erfahrne und Verständige zu adjungiren Macht haben, und sollen diese Abgeordneten sämtlich neben beider Theile hiezu deputirten auf den sechs und zwanzigsten Octobris alten und fünften Novembris neuen Calenders, wie vor verschienen fünfzehnhundert acht und neunzigsten Jahrs allbereits geschehen, sich nacher Geisenfeld verfügen und folgenden Tags den Augenschein mit Fleiß einnehmen, den Forst allenthalben im Weißen und Ekhardt Amt durchreiten und wohl besichtigen, auch nach eingenommener Erfahrung und Besichtigung alle Gelegenheit wohl erwägen und alsdann erkennen, wieviel Fuder ohngefährlich (doch ausgeschlossen der Eichen und anderer Zimmerhölzer, die vermög des zwei und zwanzigjährigen Vertrags [3]) unabgeschlagen bleiben und zu gemeinem Nutzen geheuet werden sollen) aus des Weißen und Erhardts Amt, darin unser, Herzog Philipps Ludwigen ꝛc., Unterthanen des Gerichts Reicherzhoven neben unsern, Herzog Maximilians ꝛc., Unterthanen einzudingen gewidmet, jährlich ohne Erödigung desselben und ohne Nachtheil der Wildfuhr geschlagen und abgegeben werden mögen. — Was nun also von dem Obmann und Adjuncten erkannt, dabei soll es allerdings, doch länger nicht verbleiben, bis der Forst wieder aufgekommen und erwachsen ist, deßwegen auch ermeldter Obmann und Adjuncten, wieviel Jahre zu solcher Aufnehmung vonnöthen, ihren Ausspruch thun auch derselben erwartet werden, und nach Endung der determinirten Jahre die Erkanntniß ihre Endschaft erreicht und die Unterthanen in Kraft berührten Vertrags de anno 1522 ihre Gerechtigkeit, wie von Alters herkommen, wieder haben auch sonsten besagter Vertrag in allen andern Punkten und Artikeln bei Kräften bleiben soll. — Solchem jetzt gemeldten ist beederseits wirk-

2) Vertrag vom 12. Aug. 1569. No. XI. Zum Andern ꝛc.
3) Vertrag vom 31. Aug. 1522. No. III. Zum Zehenten ꝛc.

lich nachgesetzt und gelebt auch von des erkiesten Obmanns Abgeordneten und unsern, beider Fürsten, ihm zugegebenen Adjuncten über jetzerzähltes ihnen überreicht und zugestelltes Thema nachfolgender Ausspruch und Erkanntniß geschehen, daß man von dato des Vertrags dreizehn Jahre lang den Reicherzhoverischen und Bayerischen Unterthanen, so von Alters in des Weißen und Ekhardt Amt gewidmet, jedem Monat Fährter sechs Fuder, einem ganzen Wochen Fährter fünfzehn Fuder, einem halben Wochen Fährter acht Fuder, desgleichen einem Einding Bauern sieben Fuder und einem Einding Söldner vier Fuder und nicht mehr geben und reichen soll, und daß dieß ohne Schaden der Wildfuhr auch Erödigung des Weißen und Ekhardts Amtes nicht allein wohl geschehen, sondern auch solches Amt daneben mehrer aufkommen und erwachsen könne, wie mit Mehrerm das Original angeregten beschehenen Ausspruchs zu erkennen gibt, bei welchem wir es auch verbleiben lassen, und soll derselbe bemeldte Anzahl Jahre schuldiger Gebühr vollzogen werden.

Zum Eilften wegen der hinter dem Pfall bei Menching gelegenen Dorf- und Gemeinwiesen ist abgeredet und beschlossen, daß berührte Dorfwiesen den Inhabern zu Menching allermassen, wie bisher geschehen, zu nutzen und zu nießen hinfürder zugelassen sind, doch soll einer Abtissin zu Geisenfeld und unsern, Herzog Philipps Ludwigen ꝛc., Unterthanen zu Menching ihre beiderseits prätendirte Eigenthums-Gerechtigkeit, ob sie wollen, in dem compromißlichen Austrag wider einander auszuführen frei und bevor stehen.

Zum Zwölften, obwohl in dem zwischen unsern beederseits geehrten Vorältern anno 1559 zu Augsburg aufgerichteten Vertrag [4]) lauter disponirt und versehen, daß Herzog Albrecht, mildseliger Gedächtniß über den Kellhaimer Gemeinwald, als der Orten Landesfürst, eine allgemeine nützliche Forst- oder Holzordnung aufrichten soll, wie dann hernach anno drei und sechzig geschehen, aber dieselbe aus allerlei hinc inde eingekommenen Prätensionen nicht effectuirt worden, als haben wir jeztmals einer neben liegenden sonderbaren ratificirten Ordnung verglichen, welche wir, Herzog Maximilian ꝛc., als der Orten Landesfürst den Interessirten zu Kellhaim haben ordentlich publiciren lassen, deren dann unsere, Herzog Philipps Ludwigen ꝛc., Unterthanen nicht weniger als unsere, Herzog Maximilians ꝛc., Unterthanen zu geleben sollen schuldig seyn, auch die Verbrecher von unsern, Herzogs Philipps Ludwigen ꝛc., Beamten auf unsern, Herzog Maximilians ꝛc., Pflegers zu Kellhaim Begehren unweigerlich verschafft werden.

Zum Dreizehnten belangend die Az- und Geleits-Mahlzeiten im Kloster Prisening [5]), so unsern, Herzog Philipps Ludwigen ꝛc., Geleitsbereitern zur Zeit beider Jahrmärkte in Regensburg quasimodo und Emerani

4) Vertrag vom 12. Aug. 1559. No. XI. Zum Achtzehnten ꝛc.
5) Siehe Vertrag vom 18. März 1598, No. XVIII. Zum Vierten ꝛc.

gereicht werden, ist abgeredet, daß es hinfür mit dem Az dergestalt jederzeit zu halten, daß nämlich von mehrgedachtem Kloster Prifening bemeldten unsern, Herzog Philipps Ludwigen ꝛc., Geleitsbereitern auf zehn gerüstete Pferde und Personen, und mehrers nicht, zu obbestimmten beiden Jahrmärkten Abends zu ihrer Ankunft, wie auch andern ganzen Tags und dann folgend den dritten Tag zu einer Morgensuppen eine ziemliche Nothdurft an Essen und Trinken, dann für die Pferde die Fütterung gereicht werden, auch mit dieser gewissen determination alles Uebermaß verhütet und abgestellt, sich aller Bescheidenheit verhalten werden, und also dieser Punkt beständiglich verglichen seyn soll.

Zum Vierzehnten, als wir, Herzog Philipps Ludwig ꝛc., in dem uns beschwert gefunden, daß an der Stadt am Hof anno 1596 jüngstlich von etlichen Wägen Korn und Haber, so unsere Beamte auf unsern Kasten nach Regensburg liefern wollen, der Zoll gefordert und eingenommen worden, also die Restitution des abgenommenen Zollgeldes und freien Paß begehrt, — ist dieser Punkt in Ansehung gleichmäßiger Billigkeit dahin gethädingt, daß gleichwohl die begehrte Restitution des eingenommenen und allbereits verrechneten Zollgeldes aus Gutwilligkeit für dießmal gefallen und begeben, jedoch hinfür in Durchführung dergleichen Getreides oder anderer Güter, so uns, Herzog Philipps Ludwigen ꝛc., ohne Mittel zugehörig, auf Fürweisung eines Scheines, (dabei doch durch die Beamten keine Gefahr gebraucht werden soll) an bemeldter Zollstadt kein fernerer Eintrag geschehen, sondern in dergleichen Fällen ein Fürst den andern verschonen, eine billige Gleichheit gehalten, und dieser Vertrag auf alle und jede Zollstätte in eines oder des andern unserer, der Fürsten, Land gelegen, verstanden werden soll.

Zum Fünfzehnten hat man sich wegen des Pfarrers zu Braittenbrunn von etlichen Jahren her ausständiger schuldiger jährlichen Competenz [6]) dahin verglichen und vereinbaret, daß ermeldtem Pfarrer zu Braittenbrunn solcher Ausstand, soviel sich auf ordentliche Rechnung, so Propst zu Bergen ehestens mit ihm vornehmen soll, befinden wird, unverzüglich restituirt, und so hoch er jedes Jahr gültig gewesen, dem gemeinen Anschlag nach mit Geld bezahlt werden, auch hiefür ihn an gemeldter seiner gebührenden Competenz keine fernere Sperre und Inhalt geschehen; — was aber das Lehen oder jus patronatus anbelangt, soll solcher Punkt ad ordinarium compromissum gezogen und daselbst vermöge verglichenen Prozesses ausgetragen, doch die Innhaber Braittenbrunns interim und so lange bis zum verglichenen Austrage bei ihrem Innhaben des juris patronatus unperturbirt gelassen werden [7]).

Beschließlichen haben wir uns dieser zu Pfaffenhoven fürgegangenen Tratation erinnert, daß durch beiderseits Amtleute allerlei Einfälle und

6) Siehe Vertrag vom 18. März 1598. Nro. XVIII. Sodann zum Fünften ꝛc.
7) Siehe Abrede vom 27. Apr. 7. Mai 1610. Nro. XXIV.

turbationes in eines und andern landesfürstlichen hoher Obrigkeit vorüber gegangen, — deßwegen dann hinc inde die Strafstellungen und Reverse begehrt worden. Demnach aber die ganze Tractation allein darum geschehen, wie man beiderseits gute vertrauliche Correspondenz und beständige friedliebende Nachbarschaft stiften und erhalten möge, — als haben wir zu wirklicher Fortpflanzung solcher Vertraulichkeit die begehrten Stellungen solchergestalt fallen und schwinden laßen, daß berührte turbationes einem und dem andern Theil an seiner Landgränze, landesfürstlichen hohen und niedern Obrigkeit unnachtheilig und unpräjudizirlich seyn und anders nicht, als wenn solche nie vorgegangen, gehalten, in keinem Weg aber für einigen actum jurisdictionalem künftig angezogen, sondern, woferne einem oder dem andern uns Angehörigen solcher Sachen halber Revers oder Gelübd abgenommen worden, solche wieder herausgegeben und relaxirt, auch hinfür solche thätliche Eingriffe und turbationes allenthalben eingestellt, und es der Sprüche und Forderungen halber, so wir wider des Andern angehörige Amtleute, Landsassen und Unterthanen zu haben vermeinten, bei dem verglichenen güt- oder rechtlichen compromißlichen Austrag gelaßen und Niemand wider die allgemeine Rechte und Reichs constitutiones beschwert werden soll.

Doch uns, den Fürsten, zu beiden Theilen und unsern beiderseits Unterthanen in allem Andern, davon hier keine sondere Meldung geschehen ist, an jedes habender Obrigkeit, hohen und niedern Gerichten, Viehtrieben, Holzschlägen, Forstrechten und allen andern Besuchen, Wiesmadern, Urbar, Zinsen, Gülten, Eigenthum, Lehenschaften und allen andern Gerechtigkeiten ganz und gar unvorgreiflich und unschädlich.

Treulich und ohne alle Gefährde, und zu wahrer kräftiger Urkunde haben wir vor angeregte Punkte libellsweise in diesen Vertragsbrief verfassen und dessen zwei Briefe, unser jedem Fürsten einen gleichen Lautes zu ewiger Gedächtniß aufrichten und unsere beiderseits Secret Insigel hieran hängen laßen, uns auch mit eigenen Handen unterschrieben.

Geschehen . . . . . .

Nro. XXII.

Abrede der bayerischen und pfalzneuburgischen Räthe über Beilegung einiger gegenseitigen Irrungen. Geisenfeld den 12/22. September 1602.

Nachdem die Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Nieder Bayern, und Herr Philipps Ludwig auch Pfalzgraf bei Rhein, Her-

zog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, unsere gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herrn zu beständiger Erhaltung und Fortsetzung guter friedliebender Nachbarschaft und vetterlichen Vertrauens in den zwischen beiden ihren Dhlt. und frl. Gnd. und deroselben Unterthanen schwebenden nachbarlichen differentien, Spän und Irrungen verschienenen 1598 Jahres sich eines gewissen kompromißlichen güt- und in eventum rechtlichen Austrags vereiniget und verglichen[1]), und aber inmittelst, wie auch zuvor, durch beiderseits Amtleute allerhand Arreste, Pfändungen und Sperrungen vorgegangen, — als haben höchst- und hochermeldte Fürsten für eine Nothdurft erachtet ehe zu dem obbemeldten kompromißlichen güt- oder rechtlichen Austrag geschritten werde, durch ihre abgeordnete Räthe von solchen Arresten und Pfandungen in der Güte handeln und dahin trachten zu lassen, wie solche beiderseits erlediget, relaxirt und richtig gemacht werden möchten, wie dann zu dem Ende in ihrer dhlt. Markt Geisenfeld den $^{5}/_{15}$ dieß Monats September solcher veranlaßten Traktation halber angestellt worden.

Wie nun auf obbemeldten Tag und Ort beiderseits Räthe zusammen gekommen und sich des modi procedendi verglichen, der hinc inde überschickten Punkte auch ein Anfang gemacht und verhofft in einer oder der andern Sache schleunig zu verfahren ꝛc. so hat es doch an dem erwunden, daß man lang nach gehaltnem Traktat gleich anfangs in den ersten Punkten deren zu beiden Theilen vorgegangenen und prätendirten Arrest, Pfandung und Thätlichkeit halber sich schier gar nicht mit einander vergleichen können, auch sonsten im Werk gespürt und erfahren, daß mit solcher Zusammenschickung allein beiderseits Räthe ohne Beiseyn und Zuthun des verglichenen Obmanns und Niedergesetzten, sowohl auf dieser als andern künftigen Tagssatzungen besorglich nichts Fruchtbarliches ausgerichtet, sondern nur vergeblicher Unkosten aufgewendet auch Zeit und Mühe allerdings verloren werde, — haben derwegen jetztgedachte Räthe die Sachen am nützlichsten und verständigsten zu seyn erachtet, sich länger beisammen nicht aufzuhalten sondern diese Traktation für dießmal, doch unvorgreiflich ihrer Dhlt. und frl. Gnd. auch deren Unterthanen Rechte und Gerechtigkeiten, einzustellen und was allenthalben anjetzt fürgegangen ihrer gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herrn davon umständliche und gebührliche Relation zu thun. Und hat man sich gleichwohl, jedoch alles auf Hinterbringen und Ratifikation, etlicher verzeichneten Punkten nachfolgendermassen verglichen.

Erstlich, dieweil Leonhard Bißwangers von Zwerchstraßen Gläubiger täglich um Bezahlung anhalten, so aber wegen der von Wembding fürgenommener Priorität Erkenntniß bisher eingestellt worden, so haben sich beider Fürsten abgeordnete Räthe dahin verglichen, daß höchstgedacht ihre Dhlt. die

1) Nämlich im Vertrage vom 11. July 1598 Nro. XIX.

Akta von denen von Wembding abfordern laßen und ihrer frl. Gnaden Pfalzgrafen Philipps Ludwigen ꝛc. überschicken und da dieselben in der Priorität Urthel wider Verhoffen sonderes Bedenken haben, sollen solche ihrer Dhlt. von ihrer frl. Gnd. aufs förderlichste entdeckt und zugeschrieben werden. Woferne aber nicht Bedenkens, alsdann dasselbe mit gesamter Hand durch die von Wembding und Verwalter zu Monheim förderlich exequirt und dieser durch die von Wembding exerzirte actus mit der Cognition, wie auch das gesamte Exekutionwesen, jedem Theil an seinen habenden oder prätendirten Innhaben, Possession vel quasi, auch Recht und Gerechtigkeiten allerdings unpräjudizirlich und unschädlich seyn solle. Dieweil aber die Bayerischen bei diesem Punkte gleichergestalt begehrt, Erstattung des Unkostens, Atzungs-Gelds und Versäumniß, wie auch die Pfälzischen in die Strafe zu verschaffen, in welches Begehren aber die Pfalzgräflichen Abgeordneten nicht allein nicht einwilligen können, sondern ausdrücklich widersprochen und beständiglich fürgegeben, daß hierin ex parte Pfalz nichts Unrechtes oder mißhandelt, so ist dieser Paß unvorgreiflich an seinen Ort gestellt und zu der gütlichen General-Traktation verschoben worden.

Nachdem man zum Andern wegen des Weid-Geldes, dessen sich die drei Bayerischen zu Goßheim eine Zeit lang verwidert, Handlung gepflogen, indem die Pfälzischen begehrt sie, die Bayerischen, sowohl zu Erstattung des ausständigen Weid-Geldes als zu Reichung des küuftigen anzuhalten, hergegen aber die Bayerischen vorgebracht, das begehrte ausständige Weid-Geld gar fallen zu lassen, oder zum wenigsten leztlich so lange einzustellen, bis die Schuldigkeit durch das Compromiß ausgeführt, — als ist dieser Punkt dahin abgeredet und verglichen worden, daß mehrbesagte Bayerische zu Goßheim hinfür das Weid-Geld (so lange die Weide unverändert verbleibt) jährlich ohne Widerrede bezahlen, sie auch die Weide wie Andere genießen sollen. So viel aber das ausständige Weid-Geld anbelangt, solle von solchem bei künftiger gütlicher General Traktation nochmals gehandelt und, da die Güte nicht verfänglich, zu dem ordentlichen kompromißlichen Austrag verschoben werden.

Und obwohl man verhofft den Punkt des Blumbesuchs der drei pfälzischen Gemeinden zu Reicherzhofen, Paar und Menching im Moos am Veilnforst schließlich zu vergleichen, die Pfalzgräflichen aber in dem darüber gestellten Weid-Brief und den darin einverleibten Clauseln allerhand Bedenken getragen, also daß die Güte in diesem Punkte nicht allerdings statt finden wollen, noch auch die ordentliche Erfahrung von wegen Kürze der Zeit fürgenommen werden mögen, — also ist gleichergestalt auf Ratifikation verglichen und abgeredet, daß dieses Blumbesuchs halber auf schirist kommenden Montag den 27. Septembris alten, und siebenten Oktobris neuen Kalenders früher Tags-Zeit auf dem streitigen Ort, nämlich bei Au, wiederum durch beiderseits abgeordnete Räthe und Unterthanen eine neue Zusammenkunft gehalten und sich auch

ineventoum, da die Güte nichtstatt finden würde, zuvor geschehener Abrede gemäß und unpräjudizirlich alsbald zu der ordentlichen Erfahrung schreiten und also endlich diesen Punkt zur Richtigkeit bringen soll.

Es ist auch hiebei abgeredet, dieweil eine große und hohe Nothdurft, daß die hinc inde prätendirten arresta, Pfändungen und Thätlichkeiten vor allen Dingen relaxirt und aufgehebt, und man aber anjetzt erfunden, daß unter denselben auch die Hauptsachen traktirt werden wollen, daß demnach ihre Dhlt. und frl. Gnd. sich förderlich und wo möglich auf obangeregte Zeit einer sonderbaren Verzeichniß, was endlich für arresta und Thätlichkeiten zu halten, wie auch eines andern Tags, worauf solche arresta und Thathandlungen in Beiseyn des Obmanns und Niedergesetzten expedirt werden sollen, und dann ebenmäßig zu vergleichen haben würden, was auf künftigen Frühling vermöge aufgerichteten Compromiß die gütliche General-Traktation vermittels Göttlicher Gnaden vorzunehmen seyn möchte.

Zu Urkund Oberzählten haben sich beiderseits Fürsten abgeordnete Räthe unterschrieben und solches mit ihren Petschaften verfertiget. Geschehen zu Geisenfeld den zwölften und zwei und zwanzigsten Septembris anno sechzehnhundert und zwei.

Heinrich von Haslang.	Johann Gabler Dr.	Matheus Wittelmair Dr.
Johann Ludwig von Sperberseckh ftl. pfzl. Rath und Hofmeister zu Neuburg.	Caspar Griebel pfz. Cammerrath und Pfleger zu Reicherzhofen.	Gregor Silbermann Dr. / Georg Christmann Dr.
Alexander Hochenbuech Dr.		Paulus Rabus Dr.

Nro. XXIII.

Rezeß der bayerischen und pfälzischen Räthe über Beilegung der gegenseitigen Irrungen. Aichach den 11/21. Februar 1606.[1])

Demnach die durchlauchtigst und durchlauchtig hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober und Nieder Bayern ꝛc. und Herr Philipps Ludwig auch Pfalzgraf bei Rhein Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Spanheim ꝛc. sich gnädigst und gnädig erinnert, daß eine geraume Zeit her die vor diesem vermöge zwischen ihren Dhlt. und frl. Gnd. aufgerichteten Compromiß[2]) veranlaßte gütliche General-Traktation aus allerhand eingefallenen Impedimenten und Verhinderungen einge-

1) Erwähnt in Kreittmayrs b. Staats Recht §. 153, und in Aretins b. Staats-Verträgen. S. 28.

2) Nämlich im Vertrage vom 11. July 1598. Nro. XIX.

stellt und ersthen blieben und aber höchst- und hochermeldte ihre frl. dhlt. und frl. Gnd. eine hohe Nothdurft erachtet, solche zu beständiger Ruhe und Frieden auch Erhaltung vertraulicher guter Correspondenz und Fortpflanzung derselben dermaleinst zu Werk zu ziehen, — als haben sie dero beiderseits schiedliche und hierin unterschriebene rechtsgelehrte Räthe auf den 10/20 dieß Monat Februarij nach Aichach mit Befehl und Instruktion dergestalt gnädigst und gnädig abgeordnet, daß sie nicht allein über die hievor zu Augsburg eingekommene Desiguation ein weiteres Verzeichniß aller von solcher Zeit an neuen hinc inde fürgegangenen Thätlichkeiten und Beschwerungen respective übergeben und annehmen, sondern auch auf beider Fürsten gnädigste und gnädige Ratifikation auf Mittel und Wege bedacht seyen, und sich eines schleunigen gütlichen modi procedendi in Beiseyn beiderseits niedergesetzten adelichen und gelehrten Räthe vergleichen sollen, wie dann von ihnen, den abgeordneten Räthen, nachfolgendergestalt geschehen.

Und haben sie erstlich ein Verzeichniß der beiderseits von neuem entstandenen Thätlichkeiten gegeneinander gegeben und übernommen, doch mit der ausdrücklichen Erläuterung und Erklärung, wenn sich Punkten sowohl in solchem neuen als dem alten Verzeichniß befinden würden, welche vorhin in den Verträgen richtig dezidirt und verglichen, daß es inmittelst bis zu Austrag der Sachen oder anderer Vergleichung bei solchen aufgerichteten Verträgen und ratifizirten Abreden allerdings verbleiben und dawider keine Neuerung fürgenommen, sonderlich aber und vor allen Dingen bei der schirist auf den 12/22 May albereits verglichenen und zugeschriebenen gütlichen General-Traktation von Relaration und Abstellung der hinc inde vorübergegangenen Arreste, Pfandungen und Thätlichkeiten vermöge des in ao 1598 zu Regensburg aufgerichteten Nebenabschieds[3]) gehandelt und traktirt werden solle.

Am Andern haben obvermeldte beiderseits fürstliche Räthe von einem schleunigen modo procedendi geredet und sich laut eines sonderbaren übergebenen Verzeichnißes auf ihrer gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herrn gnädigst und gnädige Ratifikation dahin verglichen, daß nach geschehener obvermeldter Relaration und Restitution in Beiseyn der Niedergesetzten von Amt zu Amt gegangen und im Landgericht Graisbach gegen Wembding und Rain der Anfang und die Landgränze der Orten richtig gemacht, auch die streitigen Punkte und Irrungen, soviel sich deren nach Ausweisung des obangeregten General-Verzeichnißes künftig befinden, erörtert und dann von Amt zu Amt, wie gemeldet, gegangen und prozedirt werden solle.

Dabei sich zum dritten beiderseits abgeordnete Räthe erinnert, daß durch eine allgemeine Auswechslung geistlicher und weltlicher Güter, Zinse, Gülten, Zehenten und anderer Gerechtigkeiten, so in Eines und des Andern

3) Nämlich die Abrede vom 18. März 1598 Nro. XVIII.

Fürstenthümern gelegen, viel Nutzen geschafft, gute Richtigkeit gemacht und damit vielen Streiten und Irrungen abgeholfen werden könnte, — als haben sie sich, doch abermals allein auf Ratifikation, vereiniget und verglichen, daß bei schirister gütlicher General-Traktation nach erledigtem Punkt der Landgränze von solchem Wechsel, wie derselbe füglich in das Werk zu setzen, geredet und so viel möglich angestellt und effektuirt werden soll; inmassen allbereits vor diesem, nämlich ao 1559 und ao 1578 für gut angesehen, auch ao 1599 von beiden Fürsten zugeschrieben worden, daß hievon bei künftiger General Traktation ferners geredet und gehandelt auch interim eine Designation und Ueberschlag gemächt und einander hinc inde überschickt werden könne. Bei dieser Abrede und Vergleichung haben beiderseits abgeordnete Räthe die ausdruckliche Protestation und Reservation gethan, daß durch diesen modum procedendi dem obangedeuteten verglichenen und aufgerichteten Compromiß im wenigsten Nichts benommen, sondern was also in der Güte vor den Niedergesetzten nicht verglichen, es allerdings bei dem in gemeldtem Compromiß verschriebenen Prozeß zu Ausführung der unverglichenen Punkte gelassen und demselben nachgegangen werden soll.

Als auch zum Vierten man sich erinnert, daß aus den ex parte Bayern niedergesetzten Räthen Dr. Johann Gabler, gewester Canzler zu Straubing, inmittelst Todes verfahren, so haben sich ihrer frl. Dhlt. abgeordnete Räthe dahin erboten die Verfügung zu thun, damit ehest wieder ein rechtsgelehrter Rath und zwar vor schirister gütlicher General-Traktation an des abgeleibten Dr. Gablers Stelle gesetzt und ihrer frl. Gnd. Herzog Philipps Ludwigen Pfalzgrafen ꝛc. nahmhaft gemacht, und vermöge mehrangeregten Compromiß derselbe seiner Pflicht zu berührter gütlicher General Traktation erlassen werde.

Leztlich dieweil, als obgemeldet, diese Abhandlung auf beider Fürsten Ratifikation geschehen, so ist durch die abgeordneten Räthe abgeredet und verglichen, daß ihre frl. Dhlt. und frl. Gnd. auf einen Tag, nämlich den 3/13 Martij schirist, was sie in einem und anderm Punkte zu thun gemeint, einander zuschreiben und ratifiziren sollen.

Und dessen zur Urkunde sind durch beiderseits obgemeldte Räthe zwei Rezesse gleichen Inhalts aufgerichtet, unterschrieben und mit ihren Pettschaften verfertiget worden. Geschehen zu Aichach den 11/21. Februarij Ao. 1606.

Matheus	Johann	Gregorius
Bittelmair Dr.	Balthasar Dr.	Silbermann Dr.

Nro. XXIV.

Vergleich der bayerischen und pfälzischen Räthe über die bezüglich des Landgerichts Hirschberg und der Herrschaft Praiteneck bestehenden Differenzen. Praitenbrunn den 27. April (7. Mai) 1610. [1])

Zu wissen, nachdem zwischen den durchlauchtigsten und durchlauchtigen den hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern- und Niedenbayern und Herrn Philipps Ludwigen auch Pfalzgrafen bei Rhein, in Bayern Herzog, Grafen zu Veldenz und Sponheim ꝛc. von wegen Exerzirung des Landgerichts Hirschberg in etlichen pfälzischen Aemtern, Städten, Märkten und Flecken, deßgleichen von wegen der Herrschaft Praiteneck nachbarliche Differenzien entstanden, zu deren gütlicher Vergleichung wir sich weniger zu Fortstellung des hievor Anno 1598 veranlaßten General-Compromiß [2]) in allen nachbarlichen Irrungen höchst und hochgedachte Fürsten nicht mit einander einer Zusammenordnung deren Räthe auf Montag den 16/24 April dieses laufenden sechzehnhundert zehnten Jahres in Schriften freundlich verglichen, daß hierauf hieunten benannte und unterschriebene Frl. Bayerische, und Pfälzische Räthe und Diener auf bemeldten Montag im Markt Praitenbrunn sich zusammen verfügt und auf gnädigste und gnädige Ratification ihrer gnädigsten und gnädigen Herrschaften in obberührten Punkten unterschiedlich Tractation gepflogen und verglichen, wie hernach folgt:

Nämlich und obwohl bei dem ersten Punkte des Landgerichts Hirschberg sich die Frl. Pfalzgräflichen Abgeordneten über und nach dem von Frl. bayerischen abgesandten Räthen gethanen Vortrag und Erzählung der Ursachen dieser vorstehenden gütlichen Tractation anfangs mehrern Theils auf den Anno 1505 ergangenen Kölnischen Spruch, darauf erfolgte Kaiserlich Investituren, auch dadurch erlangte Exceptions-Privilegium, Erbeinigung und Verträge, sodann Anno 1509 abgeredeten Abschied [3]) und darauf eodem anno gefolgter Frstl. Bayerischer Ratificationsschreiben berufen und sich daraus vornehmlich dahin fundirt, daß in Kraft derselben Pfalz-Neuburg cum omnibus suis pertinentis von Städten, Märkten, Schlössern und Flecken ꝛc. nicht allein zu einem sonderbaren Fürstenthum von König Maximilian auch ander Chur- und Fürsten vor hundert Jahren erhöhet, sondern auch die darin gesessenen Landsassen und Unterthanen auch darunter begriffene Güter, Grund und Boden von obbedeutetem Landgericht Hirschberg, als andern fremden Obrigkeiten eximirt und befreiet worden, — dagegen aber die Frl. Bayerischen Räthe und Abgeordneten folgendergestalt sich fundirt und beständig fürgegeben,

---

1) Sieh Nr. XX. und die dortigen Anmerkungen.

2) Nämlich des Vertrags vom 11. July 1598. Nr. XIX.

3) Ingolstädter Neben-Vertrag vom 13. August 1509. Zum Zwölften ꝛc. Krenner, b. Landtagshandlungen Bd. XVII. S. 257 und 267.

daß, weil im berührten Köllnischen Spruch auch andern darauf gefolgten hieoben allegirten kaiserlichen Investituren, Erbeinigungen und des obangeregten über Anno 1509 abgeredten Abschieds hernach erfolgte Ratifikation nicht in ihre Wirkung gekommen seyn soll, des Landgerichts Hirschberg als eines vornehmen kaiserl. Landgerichts, Lehen und Regals in specie mit der Exemption nicht gedacht, daß auch unter solcher General Conzession dasselbe nicht begriffen, sondern einer besondern Expression hiezu bedürftig gewesen und consequenter ihrer Frl. Durchl. vorbehalten und als üblich von Bayern ein anderes damit hergebracht worden, auch in solcher Observanz bisher verblieben, und was sonst weiters hierauf hinc inde zu beiderseits replicando et duplicando vorgebracht worden, — dieweilen aber beiderseits Abgeordnete eines und des andern Theiles vorgebrachte Behelfe widersprochen und man also in terminis contradictoriis beharret, so ist auf vielfältige gehabte Conversation dieser erste streitige Punkt dahin abgeredet und verglichen, daß derselbe, soviel die in anno 1505 damal dem Fürstenthum Neuburg adjudizirten und zugelegten Aemter, Städte, Märkte und Flecken anbelangt, zu dem General-Compromiß gezogen, und welcher viel seiner Prätensionen berechtiget daselbsten ausgeführt und erörtert, inmittels aber das Exercitium des Landgerichts Hirschberg, wie in anno 1559 abgeredet,[4]) eingestellt und sonst im Uebrigen dieses Punktes halber bei angedeutetem Abschied citra praejudicium gelassen werden solle. Und nachdem von den Bayerischen Abgeordneten jetzt gedachter Vergleich anders nicht, dann mit nachfolgenden conditionibus geschehen: nämlich daß dieser Punkt in dem rechtlichen compromißlichen Austrag die erste Stelle gehaben, wie auch die zum Fürstenthum Neuburg erst nach dem Köllnischen Spruch adquirirte Güter, als Luppurg, Ernfels, Prateneckh und so dergleichen andere mehr sind, weder unter dem Compromiß begriffen, noch der verglichene Stillstand dahin verstanden werden solle, — also haben die Pfälzischen Abgeordnete ad ratificandum angenommen, daß ihr gnädiger Fürst und Herr die erste Condition einzuwilligen nicht Bedenken haben werde, wann hingegen derselben bevor und frei gelassen dero gnädigem Belieben und Gefallen nach einem andern Punkt diesen Hirschbergischen Landgerichts-Streit dergestalt entgegen zu benennen, daß dieselben mit einander pari passu in dem rechtlichen compromißlichen Austrag erörtert und decidirt werden sollen, welches ihnen die bayerischen Abgeordneten nicht zuwieder seyn lassen; — was aber die andere Condition anbelangt, als von den pfälzgräflichen Abgeordneten diese Anzeige geschehen, daß Luppurg ein Pfandschilling des Fürstenthums Bayern gewesen und in Anno 1505 zugleich mit dem Fürstenthum Neuburg übergeben, Ernfels aber in anno 1505 von beiden Landgerich-

4) Vertrag vom 22. August 1559 Nr. XI. Zum Vierzehnten ꝛc.

ten Lengenfeld und Hirschberg eximirt, auch solche Befreiung durch Kaiser Maximilianum Anno 1514 confirmirt worden, haben die Frl. bayerischen Abgeordneten solches ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst zu referiren sich anerboten mit der weitern Anzeige, da ihre Frlr. Durchl. obbemeldte documenta, sowohl der Pfandschaft Ablösung als der Extemptions Privilegien abschriftlich communicirt, daß ihre Frl. Durchl. sich hierauf nach Befindung derselben aller Gebühr zu erklären gemeint seyn werden, zu welcher Communikation die Pfälzgräflichen sich erbietig gemacht.

Und nachdem von den pfalzgräflichen Abgeordneten bei diesem Punkt die hierin ausgewirkte kammergerichtlichen Prozesse wiederum einzustellen begehrt worden, also hat man sich in Diesem dahin verglichen, daß in beider Fürsten Namen an dem kaiserl. Kammergericht zu Speyer durch die Procuratores die Anzeige geschehen soll, wie dieselben auf gütlicher Vergleichung bestehen und derowegen bis auf weitern Befehl und Anzeige unvorgreiflich in suspenso verbleiben. Des Unkostens halber aber, dieweil von beiderseits Abgeordneten deswegen Anregung geschehen, soll bei künftiger General-Tractation, wann man ohne das von andern Unkosten handeln wird, jedem Theil deren Sprüche und Forderung vorzubringen unbenommen, sondern vorbehalten seyn.

Bei dem andern Hauptpunkt die Differenzien der Herrschaft Praiteneckh betreffend, sind auf der Anno 98 geschehenen Veranlassung[5]) die in gemeinschaftlichem Gerichtskasten und Heiligen Truhen zu Praitenbron befundene acta durch die Frl. Bayerischen und Frl. pfalzgräfl. Abgeordnete in Person ersehen und beneben beiden bayer. und pfalzgräfl. Verwaltern zu Praiteneckh befohlen worden, die vorhandenen Protocolle zu registriren, dann die Nothdurft daraus zu extrahiren, folgends solche gemachte Extrakte und Registratur ihren Frl. Dchl. und Frl. Gnd. innerhalb eines Monats von dato dieses Vergleichs zuzuschicken, deren Relation man also zu fernerer Nachrichtung zu gewarten.

Anlangend ferner die Haupt-Tractation in diesem Hauptpunkt und in specie die landesfürstliche Obrigkeit, deren die Frl. Pfalz Neuburg sich auf Haßlang- und Rinderbachischen anjetzt Frl. bayerischem Theil nicht unbillig zu seyn vermeint, und zu dem Ende die Cession ihrer Frl. Durchl. in Bayern erkauften Theils begehrt, darauf sich aber die bayerischen Gesandten dahin ausdrücklich erklärt, daß solche Herrschaft weder Pfalz noch einem andern Landesfürsten, sondern allein der Röm. Kais. Maj. und dem Landgericht Hirschberg ohne Mittel subjekt, daß auch ihre Frl. Drchl. dero Theil bei so allda habenden obangezogenen starken Prärogativen von sich zu geben nicht gemeint, und solche Prätensionen gegenseitig repetirt und widersprochen worden, — also ist dieser Prinzipal-Punkt von den Bayerischen ad referendum genommen.

---

5) Abschied vom 4/14 Nov. 1598. Nr. XX.

Weiters, obwohl auch hierauf bei diesem andern Punkt die Malefiz Obrigkeit und das Landgericht Hirschberg, so beides ihrer Frl. Drchl. in Bayern ꝛc. alleinig über Praiteneckh zustehet, die pfälzischen Abgesandten difficultiren und restringiren wollen, weil aber die Bayerischen sich rotunde erklärt, daß sie hierin im Wenigsten zu cediren nicht allein ausdrücklich befehligt, sondern vielmehr dahin instruirt, daß einmal das Landgericht Hirschberg, dazu die Inhaber Praiteneckh vor und nach dem Köllnischen Spruch sich subjekt erkannt auch daselbst Recht gegeben und genommen, manutenirt und actualiter exercirt werden solle, und solchen Streitigkeiten sowohl gegenwärtig als künftig besser und vollkommner mit gutem Bestand nicht abgeholfen werden könnte, denn wenn die Herrschaft einem Herrn und zwar ihrer Frl. Drchl. von wegen obbemeldter Prorogativen einig allein verbleibe, und daher auf den Verkauf des Weldenschen Theils von den Bayerischen dergestalt gegangen worden, daß ihre Frl. Gnd. solcher mit billiger und genugsamer Satisfaction an baarem Geld erstattet werden solle; zu welchem Verkauf aber die Pfälzischen sich nicht verstehen, sondern haben wollen, daß es wie bisher in communione bleiben und die Administration auf Mittel und Wege, deren man in allen und jeden Punkten sich nach Billigkeit zu vergleichen, gerichtet und also eine gute Vertraulichkeit und Zusammenleben seyn solle, so ist doch, weil dieses bei den Frl. Bayerischen nicht zu erhalten gewesen, letztlich auf Ratifikation von einem Auswechsel nachfolgender Gestalt geredet worden. Nämlich daß ihrer Frl. Gnd. Pfalzgraf Philipps Ludwig gegen Herlassung ihres Weldischen Theiles mit andern Gütern eine billige Satisfaction und Erstattung von ihrer Frl. Drchl. in Bayern geschehen und, woferne sich die Güter, so künftig in Auswechsel vorgeschlagen werden sollen, der Aestimation des Weldischen oder pfälzischen Theiles nicht allerdings gleichmäßig, sondern etwas mehr oder weniger abgehen oder übertreffen würde, alsdann ein oder anderer Fürst solchen Ab- und Zugang an baarem Gelde ergänzen solle, jedoch mit diesem der Pfälzischen ausdrücklichem weitern Anhange, daß erstlich vor allen Dingen die Gränzen gegen ihrer Frl. Gnd. beide Aemter Hemau und Vellburg richtig gemacht; secundo sollen ihrer Frl. Drchl. derselben ebenmäßig den General-Auswechsel aller hinc inde in Pfalz und Bayern gelegenen Güter, als durch welches Mittel den Streitigkeiten am besten und meisten abgeholfen werden kann, nicht zuwider seyn lassen; tertio daß in solcher Herrschaft keine neuerlich Zollstatt und Beschwerung der pfalzgräflichen Unterthanen und Hinderung der Landstrasse aufgerichtet oder sonst etwas in aemulationibus vorgenommen werden soll. — Wie nun die Frl. bayerischen Abgeordneten, diese erste Condition nothwendig und billig erachtet, sich auch, allein ad informandum non ad decidendum, mit den Pfälzischen einer gesammten Bereitung obgedachter Gränzen, inmassen geschehen, verglichen; — also ist bei der dritten Condition auch die Erklärung erfolgt, daß zwar in der Herrschaft Praiteneckh zu

Gefahr und Aemulation ihren frl. Gnd. oder deren Land und Unterthanen nichts Beschwerliches vorgenommen werden solle, sie könnten aber des Zolls halber ihre Dhlt. so eben nicht obligiren, denn Niemand wisse, was sie von der Röm. Kais. May. auch den Churfürsten des Reichs für privilegia erlangen möchten, welcher willen ihre frl. Dhlt. ihr nicht präjudiziren laßen könnten, — welchen Anfang der Zollstatt aber die Pfälzischen nicht annehmen wollen, sondern ihrem gndn. Fürsten und Herrn unterthänig zu referiren sich erboten haben. — Soviel aber die andere Condition, nämlich die General-Auswechslung angelangt, dieweilen die bayerischen Abgeordneten darauf in specie nicht instruirt gewesen, also ist es so wohl dieses General-, wie hienunten beim dritten Punkte mit mehrerm zu befinden, als obbemeldten Spezial-Auswechsels halber wegen Praiteneckh dahin gestellt und abgeredet worden, daß beide Fürsten sich auf den 11/21 Juny in diesen beiden Punkten schriftlich gegen einander erklären sollen, nämlich ob und welchergestalt nicht allein hochgedachten Herrn Pfalzgrafens frl. Gndn. gemeint seyen, deren Theil an Praiteneckh ihrer Dhlt. in Bayern zu cediren, sondern auch wasmassen ihre Dhlt. bedacht seyen zu dem General Auswechsel ihren Fortgang zu lassen, und was für Güter, soviel in specie Praiteneckh belangt, eingetauscht, wie dann zugleich die Ueberschläge hinc inde überschickt werden sollen, damit man auf nächstfolgende Traktation, so auf Montag den 2. Augusti neuen und 23. July alten Calenders nächst künftig an Orten, wie beide Fürsten sich deßhalb vergleichen werden, bestimmt und angesetzt, desto gefaßter erscheinen und diesem Praiteneckhischen Wesen mit Bestand abgeholfen werden möge.

Inmittels, bis auf beider Fürsten Resolution und Vergleichung, soll in der Herrschaft Praiteneckh Alles im vorigen Stand, wie in anno 1598 allhie zu Praitenbrunn abgeredet und beiden Verwaltern deßhalb instructionis loco sonderbare memorialia zugestellt worden, verbleiben und nichts Neuerliches von beiden Theilen attentirt werden.

So viel nun in specie das Malefiz anbelangt, ist dieser Punkt dahin auf Ratifikation verglichen, daß ihre frl. Gnd. dero habendes Recht an dem Kaiserl. Hof reservirter massen ferner in petitorio vel possessorio ordinario auszuführen gleichwohl unbenommen; als aber eine gute Zeit her, was eigentlich für Malefizfälle zu halten, Zweifel vorgefallen und dadurch die niedergerichtlichen Fälle bis dato ungestraft und unabgewandelt verblieben, so hat man sich gleichwohl zu Erledigung dieses Punktes auf Ratifikation dahin zu vergleichen vermeint, daß unter dem Malefiz alle Fälle, wie solche in dem 16. Artikel des ersten Theils der bayerischen und pfalzgräflichen Landesfreyheit begriffen, gehalten, die übrigen Verbrechen aber alle als niedergerichtliche Fälle dezidirt und abgethädingt werden sollten, — demnach aber die frstl. bayerischen Abgeordneten hierzwischen andern und diesen Befehl bekommen, daß alles dasjenige für Malefizfälle zu strafen, wie die in dem fränkischen Kreise

und bei desselben freier adelicher Ritterschaft im Gebrauch und Herkommen, und derwegen begehrt, daß die Pfälzischen auch dazu sich verstehen sollten, so haben doch ermeldte pfälzische Abgeordnete solchen Vorschlag anzunehmen nicht allein Bedenken gehabt, sondern auch dazu mit nichten sich conformiren wollen, daher man sich beiderseits dieses Punkts halber nicht vergleichen können, als ist es dahin gestellt worden, daß ihre frl. Dhlt. von dato dieses innerhalb 14 Tagen gegen ihre frl. Gnd. Pfalzgraf Philipps Ludwigen, sich erklären, ob sie es des Malefiz halber bei ermeldter Landsfreiheit verbleiben laßen wollten, damit die vorhandenen niedergerichtlichen Fälle mit gesammter Hand gleich darauf abgestraft und also die geliebte Justitia damit befördert werde.

Was das jus patronatus der Pfarr zu Praitenbrunn und Frühmeße daselbst anbelangt, soll es bei der Pfaffenhofischen Traktation[6]) nochmals verbleiben.

Demnach auch durch die Pfälzischen von des Pfarrers allhie zu Praitenbrunn Competenz und daher utrimque geschlagenen Arresten geredet werden wollen[7]), so haben sich doch die Bayerischen entschuldiget, daß sie darauf nicht instruirt und deßwegen sich in diesen Punkt einzulassen Bedenkens gehabt; Derowegen man solchen unvorgreiflich an seinen Ort für dießmal gestellt seyn lassen müßen, sich aber doch verglichen, daß bei nächster Zusammenkunft von diesem und noch andern übrigen Punkten, die Kirchen betreffend, wie auch von Relaxirung der Frühmeß-Gefälle traktirt und gehandelt werden soll.

Als man nun ferners zu dem dritten Hauptpunkt, nämlich wie und welchergestalt die vermöge des in anno 1598 auf dem Reichstag zu Regensburg aufgerichteten Compromißes[8]) veranlaßte gütliche General Traktation und in Entstehung derselben der rechtliche Austrag aller vorhandenen zwischen ihren frl. Dhlt. und frl. Gnd. bisher entstandenen Irrungen und Mißverstände schleunig ins Werk gesetzt und angeregtem Compromiß gemäß verfahren werden möchte, geschritten, hat man sich erinnert was den 11/21 Februarij verschienenen 1606 Jahrs zu Aichach derentwegen durch beiderseits Räthe in etlichen unterschiedlichen Punkten für Handlungen gepflogen[9]) und wessen man sich sonst daneben mit Uebergebung beiderseits Verzeichniße mehrer und neuer Beschwerden verglichen und hienach von beiden Fürsten ratifizirt worden, derowegen man dafür gehalten, daß es bei solchem Aichachischen Abschied nochmals, doch dergestalt verbleiben solle; — dieweil mit Relaxation und Restitution der hinc inde vorübergegangenen Arreste und Pfändung durch Ueberschickung und Uebergebung der 5. April und 6 May bemeldten 1606 Jahres

---

6) Ratifikation der Abrede vom 10/20 Aug. 1598 Nro. XXI. Zum Fünfzehnten ꝛc.
7) Siehe Abrede vom 18. März 1598 Nro. XVIII. Sodann zum Fünften ꝛc.
8) Abrede vom 18. März 1598 Nro. XVIII.
9) Rezeß vom 10/20 Febr. 1606 Nro. XXIII.

der deßwegen sonderbar begriffenen Spezifikationen allbereits ein Anfang gemacht aber noch nicht, wie man verhofft, zu Werk gerichtet werden mögen —, daß demnach anfangs und vor allen Dingen in Beiseyn der Niedergesetzten solche Relaxation und Restitution geschehen und effektuirt auch der Anfang damit, wie obengemeldet, in dem Landgericht Graisbach gegen die Pflegen Wembding und Rain gemacht werden soll, dergestalt, wenn man sich in etlichen Punkten solcher Relaxation und Restitution sine praejudicio causae principalis nicht vergleichen könnte, solche zu der gütlichen General Traktation zu verschieben und fürder davon zu reden seyn solle. Und hat man zu solcher Traktation, auf beiderseits Fürsten gndgste. und gndgz. Ratifikation, den ersten November neuen und den 22. Oktober alten Kalenders an einen gelegenen Ort, so den berührten Aemtern und Landgericht Rain, Graisbach und Wembding gelegen, und wie man sich dessen zu vergleichen, Abends einzukommen und folgenden Tags neben den Niedergesetzten mit berührter Relaxation und Restitution der spezifizirten Arreste und Pfändungen einen Anfang zu machen, vermeint und vorgeschlagen.

Wenn man nun mit solchen Punkten nach Ausweisung der deßwegen überschickten und übergebenen Verzeichniße zu Ende gekommen, soll alsdann ferners unterredet und verglichen werden, auf was Zeit und Ort die gütliche General-Traktation abermals in Beiseyn der Niedergesetzten füglich anzustellen und vorzunehmen seyn möchte, dabei man dann abermals die Ordnung in Acht zu nehmen, daß nämlich die ratifizirte modus procedendi den Generalibus nach observirt, von Aemtern zu Aemtern gegangen und der Anfang mit dem Landgericht Graisbach und Pflegen Wembding und Rain gemacht werden soll.

Soviel die General Auswechslung aller geist- und weltlichen Güter, Gülten, Zehenten und andern Gerechtigkeiten, welche zu jedes Fürsten Kasten, Klöstern, Pfarren, Kirchen, Schulen, Spitälern, Almosen ꝛc. gehörig und in eines oder des andern Theils Fürstenthum und Land gelegen sind, anbelangt, haben zwar die frl. bayer. abgeordneten Räthe sich zu erinnern gewußt, was dieses Punktes halber bis dato vorgegangen, dieweil sie aber deßwegen schließlich zu handeln nicht instruirt, ist dieser Punkt dahin gemittelt worden, daß ihre frl. Dhlt. in Bayern sich auf den 11/21 Juny schirist, dieweil ohnedem dieselbe auf berührte Zeit des Spezial-Auswechsels halber mit Praiteneckh die Verzeichniße und Anschläge, was ihre Dhlt. dagegen für Güter und in was Tar zu übergeben gedacht, überschicken sollen, — auf den Modum und Vorschlag, wie solcher Ao 1601 den 21 November derselben zu Regensburg übergeben worden, ob sie mit demselben einig oder andere Vorschläge, dardurch man zu dem General-Auswechsel förderlich gelangen möchte, erklären und dann nachgehends die Ueberschläge und designationes solcher Güter ꝛc. gemacht und vor der General Traktation auf einen gewissen Tag, dessen man sich bei Abhandlung der Arreste und Pfandungen zu vergleichen, hine inde überschickt

und dann nach Richtigmachung der Gränze solcher Auswechsel ins Werk gesetzt und zu dem Ende, wie er gemeint, gebracht werden soll.

Und dieweil diese Abhandlung sowohl in vorgehenden als diesem Punkte theils ad referendum, theils ad ratificandum, doch citra praejudicium, geschehen und angenommen, ist von beiderseits Räthen verglichen, daß dieselbigen in allen solchen Punkten auf obgesetzte Zeit, nämlich den 11/21 Juny, von beiden Fürsten zugleich respective geschehen und Erklärung folgen solle.

Bei dieser ganzen Vergleichung und Traktation haben oftermeldte beiderseits abgeordnete Räthe diese ausdrückliche Protestation und Reservation gethan, daß durch dieselbe dem verglichenen und aufgerichteten Compromiß im wenigsten Nichts benommen noch begeben, sondern, was also anjetzt und danu schirist in der Güte vor den Niedergesetzten nicht verglichen, es allerdings bei dem Austrage und Prozeß gelaßen werden soll. Wie denn auch, da wider Verhoffen diese oberzählte Abrede beider Fürsten einer oder der andere gdgst. und gnd. zu ratifiziren Bedenkens haben würden, auf solchen Fall solle einem und anderm Theil durch obgedachte gütliche Unterhandlung an dießfalls habenden Rechten und Gerechtsamen Nichts benommen noch präjudizirt, sondern demselben dawider alle fernere befugte Nothdurft per expressum hiemit verbehalten und unbenommen seyn.

Zu Urkunde sind dieses Vergleiches zwei gleichlautende geschrieben, mit beiderseits abgesandter Räthe Handschriften und Pettschaften unterfertiget auch jedem Theil ein Exemplar zugestellt worden.

Actum in dem Markt Praitenbronn den siebenten May neuen und sieben- und zwanzigsten April alten Kalenders anno sechzehnhundert zehn.

J. Christoph von Preysing, Frhrr.
Hieronhmus Aurpach Dr.
Esaias Leuckher Dr.
Anthonius von Sigershoven.
Hanns Adam von Ellichshausen.
Gregorius Silbermann Dr.
Alexander Hochenbuech Dr.
Richellenhardt Röschingeder.
Theodosius Stain.

XIII.

Beschreibung
der Kirchen in Tollbath und Weissendorf.

Mitgetheilt

durch den königlichen Oberbaurath

Panzer.

Durch die königl. Regierung von Oberbahern wurden dem historischen Vereine Zeichnungen und Beschreibung der Kirchen in Tollbath und Weissendorf, Landgerichts Ingolstadt, zur Benutzung mitgetheilt.

Diese kleinen Kirchen dürften die Aufmerksamkeit der Freunde vaterländischer Geschichte verdienen, da ihre Bauart, insbesondere die consequente Durchführung des Halbkreises bei den Portalen, Lichtöffnungen, Verzierungen der Chöre, so wie bei diesen selbst; die Säulen der Portale mit ihren hohen Basen und Kapitallen, die Gesimse, die übrigen obgleich in artistischer Beziehung werthlosen Sculpturen und endlich der Mangel selbst jeder Annäherung an den Spitzbogenstyl auf eine frühe Zeit hinweisen, und da sich über ihre gleichzeitige Erbauung eine an sich merkwürdige, tief hinab reichende, im Alterthume weit verbreitete Sage erhalten hat.

Die Kirche in Tollbath ist ganz von Quadern erbaut, 33 Fuß lang und 23 Fuß breit. Der Chor ist nach dem Halbkreise gebildet und liegt gegen Sonnenaufgang. Unter dem Gesimse desselben sind kleine, halbkreisförmige Bögen angebracht, welche durch abenteuerliche Figuren und Köpfe unterstützt werden.

Durch einen zur Sakristey bestimmten, ganz unregelmäßigen

Anbau sind mehrere von diesen Bögen überbaut worden und es sind nur 10 Figuren, als Consolen unter den Bögen, sichtbar; die drei übrigen sind in dem Anbau eingemauert, aber noch kenntlich.

Diese Figuren sind auf Blatt III. Fig. 1 bis 13 dargestellt; sie sind folgende:

1) ein Löwenkopf, der ein menschliches Haupt, ähnlich dem Haupte eines Kindes, in seinem Rachen hält;
2) der Kopf wie es scheint, eines Bären;
3) eine sitzende Figur, welche die Arme empor hebt und in deremSchoße ein menschliches Haupt ruht;
4) ein bärtiges Menschenhaupt;
5) der Kopf eines Hasen;
6) ein gutgebildetes Menschenhaupt mit aushängender Zunge;
7) ein bärtiges Menschenhaupt;
8) ein lachendes Menschenhaupt;
9) ein Menschenhaupt mit aufgesperrten Lippen, die Zähne zeigend;
10) ein Menschenhaupt, wegen des Anbaues nicht ganz sichtbar;
11) der Kopf eines reissenden Thieres, ein Lamm in dem Rachen haltend;
12) ein Vogel-, wie es scheint, ein Adlerkopf;
13) der Kopf eines Schweines.

In der Mitte des Chores ist noch ein dem Style jener Zeit entsprechendes, kleines und schön ausgearbeitetes Fenster sichtbar. Dasselbe ist auf Blatt I., und im größeren Maßstabe auf Blatt IV, Fig. I., nebst Grundriß, dargestellt.

Die Südseite der Kirche, Blatt I., zeigt das noch gut erhaltene und schön gearbeitete Portal, welches auf demselben Blatte im größeren Maasstabe dargestellt ist. Die Hohlkehlen, welche hier mit Rundstäben abwechseln, sind mit verschiedenen Thieren und Menschenköpfen verziert, welche jedoch beschädiget und nicht mehr kenntlich sind.

Das Relief oberhalb der geradlinig geschlossenen Thüre ist mit einem Stab von Eiern eingeschlossen. Der Halbkreis selbst zeigt 3 Figuren, wovon jede ein Buch in den Händen hält, die mittlere lehrend, und die beiden übrigen als zuhörend erscheinen.

An derselben Seite bemerkt man noch ein rundes und ein halbrundes Fenster, welche ganz unsymmetrisch angebracht und jetzt zugemauert sind. Diese beiden Fenster haben keine Profilirungen, sondern nur eine einfache, tiefe Abfassung, und innerhalb derselben befindet sich in dem Schlußsteine ein menschlicher Kopf ausgehauen.

In der Wandfläche der westlichen Giebelseite, etwa 10 Fuß hoch über dem Boden, ist ein 2′ 9″ langer und 1′ 2″ breiter Stein eingemauert, auf welchem eine männliche Figur halb erhaben ausgehauen ist. Die lange Seite des Steines ist wagrecht, die kürzere senkrecht, während die Figur selbst die aufrechte Stellung dieses Steines bedingt. Diese Figur hat das Haupt unbedeckt, trägt ein kurzes nicht bis an das Knie reichendes Faltenkleid und hält in der rechten Hand einen langen Stab. Das Gesicht, der obere Theil des Kopfes, der Stab ꝛc. haben durch den Einfluß der Witterung gelitten. Das linke Bein vom Ende des Oberkleides an, fehlt gänzlich; man bemerkt aber am Ende des Oberkleides nächst der linken Hand noch die Spur des Oberschenkels. Es sind hierbei zwei Fälle möglich, entweder daß diese Figur ursprünglich zwei Füße hatte, und daß das linke Bein später abgemeißelt wurde, oder daß letzteres schon bei der Verfertigung fehlte; denn der Platz des Steines, wo sich der linke Fuß befinden müßte, liegt mit der Grundfläche des Steines in einer Ebene. Die Auffassung dieser Figur scheint jedoch die Absicht des Verfertigers kund zu geben, sie einfüßig darzustellen.

Bemerkt wird noch, daß behufs einer genauen Beurtheilung und getreuen Abbildung, welche sich auf Blatt IV. Fig. II. befindet, ein Abdruck in Gyps genommen wurde, welches auch bei den oben beschriebenen Figuren 1 bis 13 geschehen ist.

Ueber diese Figur hat sich unter dem dortigen Landvolke folgende Sage erhalten:

Vor vielen hundert Jahren lebten in dieser Gegend zwei Riesen, welche Baumeister waren und mit einander übereinkamen, daß jeder eine Kirche, der eine in Tollbath, der andere in dem eine Stunde entfernten Dorfe Weissendorf, aber in äußerst kurzer Frist, erbauen soll. Dabei machten sie zur Bedingung, daß derjenige, welcher seinen Bau später, als der andere beendigen würde, nicht nur sein Vermögen, sondern auch seine Freiheit

verlieren sollte, so, daß er, sein ganzes künftiges Leben hindurch, dem andern als Sclave dienen müßte. Der Anfang mit den Bauten wurde gemacht und beiderseits mit der größten Thätigkeit betrieben. Da aber der Riese in Weissendorf wahrnahm, daß der Riese in Tollbath seinen Bau eher beendigen werde, als er, so wurde er um so mehr hierüber ergrimmt, als sein Werk wegen allerlei Hindernißen weniger rasch von Statten ging. Wie er erst sah, daß sein Gegner eines Tages gänzlich mit seinem Baue fertig werden, bei ihm es aber noch einen Tag länger dauern würde, kehrte sich sein Zorn in Wuth und er schleuderte von Weissendorf große Steine nach Tollbath und, da dieses nicht helfen wollte, warf er in dem Augenblick, wo der letzte Stein gelegt und der letzte Hammerschlag gemacht werden sollte, seinen großen Hammer mit solcher Kraft hinüber, daß dadurch das linke Bein des Riesen in Tollbath hinweggerissen wurde, und dieser das Leben einbüßte. Ueber die mythische Bedeutung dieser Sage gibt das treffliche Werk von Jakob Grimm über deutsche Mythologie Aufschluß und es sey mir erlaubt, die bezüglichen Stellen hier auszuheben:

„In den Riesen waltet volle unbändige Naturkraft, die jene „Ueberschreitung des leiblichen Maaßes, trotzigen Uebermuth, also „Mißbrauch des sinnlichen und geistigen Vermögens zur Folge „hat, und zuletzt ihrer eigenen Last erliegt ....“ Dennoch ist „in den Liedern ein den Riesen günstiger Zug. Sie stellen ein un„tergegangenes, oder untergehendes Geschlecht dar, dem mit der „Kraft auch die Unschuld und Weisheit des Alterthums mehr eine „objektive und erschaffne, als selbst erworbene Vernunft bei„wohnt.“ (S. 303.)

„Eine große, über menschliches Maaß hinüberragende Gestalt „wird allen Riesen zugeschrieben; nie Einäugigkeit, wie den Cy„clopen, dagegen sind sie oft, gleich den griechischen Riesen, mit „mehreren Händen und Häuptern ausgestattet.“ (S. 302.)

„Meist aber erscheinen die Riesen wohlgebildet und von voll„kommenem Wuchse.“ (S. 303.)

„Wenn die Riesen von Wuth entbrennen, so schleudern sie „Felsen, reiben Flammen aus Steinen, reissen Bäume aus und „stampfen mit dem Fuß bis an das Knie in die Erde. In diesem

„Zustande werden sie von den Helden, denen sie dienstbar sind, in Fesseln „gelegt, und nur im Kriege gegen den Feind losgelassen." (S. 304.)

„Man dachte sich die Riesen auf Felsen und Bergen hausend; „ihre ganze Natur hängt mit dem Steinreich zusammen. Sie „sind belebte Steinmassen, oder versteinerte früher lebendige Ge„schöpfe . . ." (S. 306.)

„Bauten der Vorzeit, von seltsamer Struktur, die lange Jahr„hunderte überdauert haben, und das heutige Geschlecht nicht mehr „unternimmt, pflegt das Volk den Riesen oder dem Teufel zuzu„schreiben . . ." (S. 307.)

„Ein agf. Ausdruck für Riese ist ent, pl. entas . . . die Dich„ter setzen das Wort gern, wenn von alten Bauten und Arbeiten „die Rede ist: 'enta geveorc, enta aergeveorc, eald enta geve„orc'. Beov. 3356, 5431, 5554. Conyb. illustr. 230. 253; 'entisc „helm' Beov. 5955. . ." (S. 301.)

„Als Schmiede, gleich den Cyclopen, werden in unseren „Volkssagen die Riesen nicht geschildert, und das Schmieden der „Waffen bleibt den Zwergen vorbehalten. Nur in der Heldensage „schmiedet der Riese Asprian Schuhe (Roth. 2029), und Vade, „der Riese, läßt seinen Sohn Velint erst bei Mimir, dann bei „Zwergen schmieden lernen. Allein Smidhr bedeutet in der „alten Sprache nicht faber, sondern überhaupt Künstler und na„mentlich Baumeister: als kunstreiche Baumeister stellen sich „die Riesen, die Urheber jener kolossalen Bauten des Alterthums „wesentlich dar . . ." (S. 316.)

[Nach Mone (Anzeige f. Kunde der deutsch, Vorzeit, Jahrg. 1836, Seite 1) lassen angelsächsische Erinnerungen zweierlei entnehmen:

1) daß die Enten riesenhafte Baumeister und
2) vortreffliche Waffenschmiede waren.

In einem angelsächsischen Gedichte, das Mone mittheilt, steht:

Ceastra beodh feorran gesyne
ordhanc Enta geweorc:
tha the on thysse eordhan syndon
wraetlic weall-stâna geweorc.
Burgen werden ferne gesehen
Der Enten kunstreiches Werk,
Das sind dir auf dieser Erde
Die feindlichen Werke der Steinmauern.]

„Die bedeutsamste Erzählung steht in der Edda selbst. Ein „Jötunn war zu den Asen gekommen, hatte sich für einen Schmied „ausgegeben und anheischig gemacht, in Frist von anderthalb Jah„ren eine feste Burg zu bauen, wenn man ihm Freya, und dazu „Sonne und Mond bewilligen wolle. Nachdem die Götter zu „Rath gegangen waren, entschlossen sie sich auf das Anerbieten „einzugehen, wenn der Riese den Bau in einem Winter, ganz „allein ohne Mannes Hilfe zu vollführen unternähme; seyen den „ersten Sommertag etwas an der Burg unfertig, so werde er aller „seiner Ansprüche verlustig. Auf welche Weise der Schmied den „Bau blos mit seinem starken Pferd Svadhilfari, beinahe „vollbrachte, durch Loki aber daran gehindert und von Thôrr „erschlagen wurde, meldet Sn. 46. 47." (S. 317.)

Unsere Sage hat mit dieser eddischen Überlieferung viele Aehnlichkeit. Gleichwie die Asen mit dem Riesen über die Erbauung einer Burg einen Vertrag gegen Entrichtung eines hohen Lohnes abschließen, dabei aber für die gänzliche Herstellung des Baues die kurze Zeit eines Winters bedingen, setzen die Riesen unserer Sage für die Errichtung ihrer Kirchen eine sehr kurze Frist und auf die beziehungsweise frühere Vollendung das Gut, ja selbst den Verlust der persönlichen Freiheit als Preis fest. Gedrängt durch die Asen, welche den Vertrag nicht halten wollen, legt Loki dem Riesen Hindernisse in den Weg, als dieser im Begriff war, die Burg innerhalb des bedungenen Termines zu vollenden. Noch denselben Abend, da der Baumeister mit dem Pferde Svadhilfari nach Steinen auszog, lief aus dem Wald eine Stute, und wieherte dem Pferd entgegen. Dieses ward wild, zerriß den Strick, lief zum Walde und der Baumeister nach, um es zu greifen. Es lief so die ganze Nacht und die Arbeit ward verzögert. So sucht der Riese in Weissendorf seinen Gegner, welcher seine Kirche beinahe zu Stande gebracht hat, an der gänzlichen Vollendung zu hindern, indem er große Steine nach Tollbath hinüber schleudert, und gleichwie endlich Thôrr mit seinem Hammer Mjölner auf einen Schlag dem Riesen die Hirnschaale zerschmettert, so wirft auch der Riese in Weissendorf seinen großen Hammer in dem Augenblick nach dem Riesen in Tollbath, als dieser im Begriff war den letzten Stein zu setzen, wodurch ihm der linke Fuß zerschmettert wurde.

Was das Steinbild selbst anbelangt, welches nach der Sage den Riesen vorstellt, der durch den Hammerwurf des andern ein Bein verlor, so dürften diesem Bilde folgende sprachliche Denkmäler zur Seite gestellt werden, die ich wieder aus der deutschen Mythologie von Jakob Grimm entnehme.

„Als einen Beweis für Heimos Annäherung an ein älteres „Riesen- oder Göttergeschlecht hebe ich hervor, daß ihm die Ueber„lieferung vier Elnbogen beilegt (Heldensage 257)....; Starkahdr, „ein berühmter göttlicher Held des Nordens, hat drei paar „Arme, Thor schneidet ihm vier Hände ab (Saxo. gr. p. 103); „Hervarasaga (Rafn. p. 412. 513) legt ihm acht Hände und „das Vermögen mit 4 Schwertern auf einmal zu fechten bei."

„Sleipnir, Odhins Pferd, ist mit acht Füßen ausgestattet „wie Cerberus, der Höllenhund, mit drei Häuptern. Vielhäup„tigkeit gibt ein Kennzeichen der alten Riesen, aber auch der alten „Götter. Ein alter Thurs thrihöfdhodhr erscheint in eddischen „Skirnisför (Saem. 85b) wie im mhd. Wachtelmaere (einen dri„houptigen Tursen, Maßm. Denkm. 109.) sehr merkwürdige „Einstimmung; vgl. den sechshäuptigen Riesensohn Saem. 35 a „(nach Variante), die vielhäuptige Schaar bei dem Riesen „(Saem. 56 a) und die Riesin mit 900 Häuptern (Saem. 53)" (S. 222.)

„Wie göttlichen Wesen Gliederüberfluß, wird ihnen auch „Mangel daran zugeschrieben. Einhändig ist Ziu, einfüßig „Wielant (S. 221.), einäugig Wuotan, Hagano (vgl. Nachtrag „zu S. 220). Für diese Gebrechen hat unsere alte Sprache eigne, „hernach erloschene Adj., goth. hanfs, halts, haihs . . . (S. 693.).

Die hieher bezüglichen Stellen sind nämlich folgende; „Tyr ist „nach der Edda einhändig, weil ihm der Wolf bis zum Gelenk „(úlflidhr, carpus) die rechte Hand abgebissen hat (Saem. 65 a Sn. „35. 36); davon zeigt sich in deutscher Sprache keine Spur. Die „Vorstellung muß aber sehr gangbar und charakteristisch gewesen „seyn, da auch in der alten Runenerklärung bei dem Buchstaben „T gesagt wird: 'Tyr er einhendr Asa'. dieser Buchstab führt „des Gottes Namen." (S. 132.)

„Aus der Vilkinasaga wissen wir, daß Vilkinus mit jener „Meerfrau (Wâchilt) den Vâdi, dieser den Velint, Velint den Vidga „zeugte. Velint, ahd. Wiolant, mhd. Wielant, agf. Veland,

„altn. Völundr ist noch um einige Grade mythischer, als sein Sohn: „ein kunstreicher Schmied, mit Valkyrien und Schwanjungfrauen „verkehrend, hernach am Fuße gelähmt und im Federkleid durch „die Lüfte fliegend: Er darf mit Hephäst oder Vulcanus, vielleicht „mit Dädalus verglichen werden; unbedenklich sind Wäte, Wielant, „Wittich geisterhafte Wesen, Halbgötter des altdeutschen Volks„glaubens. (S. 221.)

„Odhinn ist einäugig, und trägt einen breiten Hut. „Als er aus Mimis Brunnen zu trinken begehrte, mußte er eines „seiner Augen zu Pfand lassen" . . . (S. 191).

Daß dieses Steinbild schon vorhanden war, ehe die Kirche gebaut worden ist, und nur zum Andenken eingemauert wurde, scheint daraus hervorzugehen, daß die Figur liegt, während sie stehend dargestellt ist. Es darf hier noch folgende Stelle aus Jakob Grimm angeführt werden:

„Man scheint heidnische Bilder zuweilen noch in die „christliche Kirche eingemauert zu haben (Lebedur's Archiv 14, „363, 378), dem Volk zu Gefallen als ein Andenken. Vgl. S. 75 „den Ausdruck: imagines parieti affixae, in einer schon „christlichen Kirche."

Wenn ich nun gleichwohl nicht behaupten will, daß diese Figur wirklich in der Absicht gefertiget worden ist, ein mythisches Wesen darzustellen, obgleich Sage und Figur darauf hinweisen, und solcher Meinung auch sprachliche Denkmäler zur Seite stehen, also nichts vorliegt, was mit derselben im Widerspruch steht, so hat sich doch in dieser Ueberlieferung jener Zug hohen Alterthums erhalten, welcher einigen göttlichen Wesen Gliederüberfluß, so wie auch Mangel daran zuschreibt, und sowohl aus diesem Grunde, als auch weil unsere Sage das Gepräge hohen Alterthums trägt, dürfte sie als ein Beitrag zur deutschen Mythologie gelten.

Die Kirche in Tollbath steht auf einem kleinen, künstlich hergestellten Hügel. Es wurde in demselben neben der Kirche nachgegraben, und ein viereckig gemauertes Grab gefunden, welches menschliche Knochen und Schädel enthielt.

Meines Wissens hat Herr Major Roth zuerst auf diese Kirche aufmerksam gemacht, welcher auch dem historischen Vereine eine perspektivische Zeichnung mit Beschreibung übergab.

Die Kirche in Weissendorf hat in ihrem Aeussern sehr viele Aehnlichkeit mit jener zu Tollbath. Sie ist, wie diese aus Quadern gebaut, hat jedoch durch den Einfluß der Witterung mehr gelitten. Die Form des Grundplanes, Blatt II, besteht, wie bei der Kirche in Tollbath, aus einem oblongen Schiff von 50 Fuß Länge und 36 Fuß Breite, und ist daher um ein Bedeutendes größer, als jene.

An dem gegen Osten angebauten halbrunden Chore befinden sich auch hier unter dem Gesimse, kleine nach dem Halbkreise geformte Bögen, welche durch Consolen, abenteuerliche Köpfe von Menschen und Thieren darstellend, unterstützt werden.

Dieselben sind im größern Maßstabe auf Blatt III, Fig. 1 bis 22, nach Gypsabgüssen getreu dargestellt, und es erscheint von der der südlichen Seite der Kirche zunächst liegenden Console anfangend:

1) Ein grimmiges menschliches Antlitz, die Zähne zeigend und mit hervortretenden Augen;
2) ein wohlgebildetes Menschenhaupt, mit Hasen- oder Schafs-Ohren;
3) ein Kopf eines jungen Stieres, ziemlich gut gearbeitet und erhalten;
4) ein menschliches Antlitz, sehr beschädiget;
5) der Kopf eines Thieres mit Hörnern;
6) ein bärtiges Menschenhaupt;
7) ein Widderkopf, sehr gut gearbeitet und erhalten;
8) der Kopf eines Menschen mit Hörnern, an der Nase etwas beschädiget;
9) ein Thierkopf, etwa eines Schafes;
10) ein menschliches Antlitz mit jugendlichen Zügen und einer eigenthümlichen Kopfbedeckung;
11) ein Thierkopf;
12) ein menschliches Haupt mit einer Krone, auf welcher sich drei Kreuze befinden; der zwischen 11 und 12 befindliche Bogen bildet die Mitte der ganzen Chorbekränzung, und in demselben ist eine Figur, welche den Kopf auf den linken Arm stützt und in der rechten Hand ein Buch hält;
13) der Kopf eines abenteuerlichen Thieres;

14) ein lachendes menschliches Antlitz, die Zähne zeigend;
15) der Kopf eines Hasen;
16) ein freundliches menschliches Antlitz;
17) der Kopf eines Thieres, vermuthlich eines Pferdes;
18) der Kopf eines Vogels, etwa eines Adlers;
19) der Kopf eines Thieres, unkenntlich;
20) ein Menschenhaupt;
21) ein Eberkopf;
22) ein menschliches Haupt, häßlich, mit tief liegenden Augen und die Zähne zeigend;

An der westlichen Giebelseite zeigen sich noch Ueberbleisel eines schönes Portales, welches auf Blatt IV Fig. III und IV im größeren Maßstabe dargestellt ist. Leider ist nur der linke Theil des Bogens und des kapitälähnlichen Aufsatzes, worauf ein Löwe zu liegen scheint, noch erhalten; vom rechten Theil sind nur Spuren vorhanden, welche in der Zeichnung ergänzt worden sind.

Die in dem Bogen des Portales herumlaufende Bandverzierung ist schön gearbeitet.

Auch diese Kirche liegt auf einem Hügel, welcher jedoch nicht künstlich errichtet wurde.

Im Innern derselben finden sich noch Ueberbleisel aus der Zeit ihrer Erbauung. Dahin gehören die auf Blatt III Fig. III und IV dargestellten, in der Nähe des Chores befindlichen Gesimse. Das Gesims Fig. III enthält eine männliche Figur, welcher die beiden Hände an einen Fuß gebunden sind. Die Console Fig. V. ist in dem nordwestlichen Eck. Durch Fig. V, VI und VII, Blatt IV, sind die Säulen mit ihren abenteuerlichen Figuren dargestellt, welche sich links am Eingange befinden.

Sämmtliche Zeichnungen wurden durch Herrn Weltrich, Baupraktikanten, mit vielem Fleiße ausgeführt.

XIV.

Die

Schmalholz zu Landsberg.

Von dem

quiesc. k. Landgerichts-Assessor Stoss in Obergünzburg.

Die goldene Chronik von Hohenschwangau S. 49 erwähnt der reichen Schmalholz, einer Landsbergischen Bürger-Familie; — es wird daher der Mühe werth seyn, ihrer Herkunft und ihren Schicksalen nachzuforschen, so weit es bei spärlichen Quellen gelingen mag.

Im Landgerichte Obergünzburg, in der Pfarrei Hopferbach, in der Landgemeinde dieses Namens, befinden sich zwei Weiler, Vorder- und Hinterschmalholz, erster aus zwei — letzter aus vier Bauerhöfen bestehend, wozu noch der anliegende große Bauerhof, Stöcken im Wald, als ein späteres Neugereut, gerechnet werden zu müssen scheint. Das Atlas-Blatt Kaufbeuren zeigt diese Orte.

Von einem Burgstalle daselbst ist zwar nichts bekannt, indessen befindet sich gegen S. O. O. von Vorderschmalholz an dem Aerarial-Kressen-Walde eine Holzkuppe, auf dem Stein genannt, welche einst einen 30 Nürnberger Werkschuh ins Gevierte haltenden Berchfrit oder Berfrit wohl getragen haben könnte.

Das Wappen der Schmalholz zeigt die neunte Kupfertafel im zehnten Bande der M. B. — zwei in Form eines Andreas-Kreuzes gelegte, mit der Schärfe abwärts gekehrte, Baumsägen, je an dem obern Ende mit aufrecht stehender Handhabe. Dieses redende Wappen: Säger-Schmalholz, wie Wagner-Krummholz — führt auf die Vermuthung, daß die von 1400 an erscheinenden Schmalholze eine Fortsetzung des Geschlechts der bis 1400 als Kempter Bürger vorkommenden Säger seyn möchten;

wie damals solche Namensänderungen bezüglich der Geschlechter und der Orte nicht ungewöhnlich waren.

Dieses Wappen und die nachstehenden urkundlichen Daten werden keinen Zweifel übrig lassen, daß die Schmalholz ursprünglich wehrhaft und ritterbürtig gewesen, wie damals alle rathsfähigen Geschlechter der Städte. Es wird sich ergeben, daß der bezeichnete Weiler Schmalholz die Heimath dieser Familie; derselbe ist 4 geom. Stunden von Kaufbeuren entfernt.

Zuerst erscheint (nach den vorliegenden Quellen) ein Heinrich Schmalholz mit Heinrich Kaufringer, beide Bürger zu Landsberg, als Siegelzeuge, Samstag vor St. Johannis d. T. Tag 1398, als Hermann der Härink, Richter, und Hans Jäger, Bürger daselbst, eine Richtung wegen Heinrichs des Angerers Verlassenschaft besiegeln, wobei das Spital in Kaufbeuren betheiliget war.

Urk. des Spitals Kaufbeuren.

1409 an St. Michaels Tag erkaufen Hans Wiß und Hans Ambosser, Pfleger; dann Hans Schmid von Waal, Meister des Spitals zu Kaufbeuren, von Benz Schmalholz zu Ebersbach ein Gütlin daselbst, so dieser von Betz Strölin sel. weiland Bürgermeister in Kaufbeuren, ererbt.

v. Hörmann, Kaufb. Chronik.

Ebersbach ist 1½ Stunde von Schmalholz entfernt; es befand sich um jene und in spätern Zeiten in getheiltem Besitze mehrer Patricier-Geschlechter von Ulm, Memmingen, Kaufbeuren.

Die Strölin kommen in Kaufbeuren bald nach 1300, und in der Umgegend reich begütert vor; in Ulm waren schon vor 1300 Strölin capitanei und Bürgermeister.

Jäger, Ulm im Mittelalter, Stuttgart 1831, 8. S. 171.

Konrad Schmalholz ist 1422 an St. Johannis Tag zu Weihnachten Zeuge, als Jacob Schnabel auf Vermittelung der Pfleger zu Landsberg und Fridberg zu Gunsten des Stifts St. Ulrich in Augsburg auf gewisse Ansprüche an des Stifts Güter zu Haunstetten verzichtet.

M. B. XXIII, 359.

Konrad Schmalholz, Bürger zu Landsberg, und Elisabeth, seine Hausfrau, kaufen von Albrecht und Hansen

die Judmannen, Gebrüder, den Sedelhof zu Walleshausen, (LG. Landsberg) um 300 fl. Martinstag, 1423.

Oberbayer. Archiv III, 231.

1424 Mittwoch in der ersten Fastenwoche vergleicht sich Konrad Schmalholz mit Gebhard von Kammer wegen gewisser Ansprüche des letzten an diesen Hof.

Das. 232.

1425 am Montag nach Christi Geburt, ist derselbe Zeuge eines Gerichtsbriefs Jörgen Eresingers, Land- und Stadtrichters zu Landsberg; und

1486 Lätare, ebenso in einem Briefe Konrad Täschlers, Bürgers daselbst.

Meichelbeck, Chron. Benedictobur. II. 109. 110.

1430 kommt Konrad Schmalholz in einer Urkunde des Klosters Polling vor mit Heinrich Engelschalk, Pfleger zu Starnberg — nachmals Bürger zu Augsburg — mit und vor einem der turniergenössigen Thorer, Weichs u. a.

M. B. X, 225.

Hund B. St. B. II, 326, 356.

1431 Mondtag nach Laetare sind Konrad Schmalholz und Hans Tagolt, Bürger zu Landsberg, Zeugen, als Jobs Pfettner einen Heirathsbrief zwischen Heinrich Plum und Elsbeth Angerer besiegelt.

Kaufb. Spital-Urk.

1432. Mittwoch vor Pfingsten schreibt Konrad Schmalholz, Bürgermeister zu Landsberg, an den Rath zu Kaufbeuren, eine Schulforderung betreffend.

Kaufb. Stadt-Archiv.

In demselben Jahre, an St. Michaels Tag, erkauft Hans Schmalholz, Bürger zu Landsberg, von Wilhelm dem Schenken von Schweinspoint, Landrichter zu Dachau, die Vogtei aus dem Raitenbuch'schen Brunnhofe zu Schmiechen.

Oberb. Archiv III, 235.

Abermal 1432 an St. Martins Tag ist Konrad Schmalholz von Landsberg Zeuge eines Vertrags zwischen dem Probste zu Raitenbuch und Jobs Pfettner, Bürger zu Landsberg.

M. B. X, 225.

1433 zu Basel an St. Andreas Tag bewilliget Kaiser Sig-

mund seinem und des Reiches Lieben Getreuen, Konrad Schmalholz zu Landsberg, und dessen Nachkommen, in dem Dorfe Haunsolgen ein Dorfgericht zu errichten und zu besetzen.

v. Lori L. R. II, 128.

1436 — nach andern Nachrichten 1439 — kommt die Hälfte des Dorfes Gutenberg (Landg. Kaufbeuren) von Hans Rapolt, Bürger zu Memmingen, an Konrad Schmalholz, Bürgermeister zu Landsberg. Indessen war schon 1454 dieses Gut wieder in anderm Besitze.

Illerkreisblatt 1815, S. 463.

1438 an St. Gallen Tag kauft Hans Schmalholz von Landsberg ein Gut und drei Hofstätte zu Weicht (LG. Türkheim). Sie kamen nachmal an das Spital Kaufbeuren.

Kaufb. Spital-Urk.

In eben diesem Jahre, am Freitag vor Klausen Tag kauft derselbe in dem genannten Weicht ferner eine Hofstatt und Grundstücke.

Das.

1440 wurden mehrjährige Streitigkeiten verglichen zwischen den Herren von Pienzenau zu Kemnath und der Stadt Kaufbeuren, betreffend die Beiden gemeinschaftliche Weide, Trieb, Tratt, Holzgenuß u. a., in Gemäßheit des Briefes Königs Konrad von 1240, durch Peter von Freiberg zu Eisenberg, Ritter, Vogt zu Wolkenberg, dann mehre Bürger von Augsburg, Kempten und Landsberg, unter diesen auch Konrad Schmalholz von Landsberg.

Kaufb. Stadt-Archiv.

1440 Freitag vor Martini kauft Hans Schmalholz, Bürger zu Kaufbeuren, zwei halbe Gütle zu Weicht und zwei Tagw. Mad auf dem Ried.

Kaufb. Spital-Urk.

1442 am Freitag vor Palmtag vertauscht Hans Schmalholz, Bürger zu Landsberg, die 1432 erkaufte Vogtei aus dem Raitenbuch'schen Brunnhofe zu Schmiechen gegen des Stifts Hof zu Reisch (nächst Landsberg).

Oberb. Archiv III, 237.

Hans Schmalholz von Landsberg ist Spruchmann zwischen dem Domkapitel zu Augsburg und dem St. Ulrichsstifte daselbst, in Vertretung ihrer Grundholden zu Kitzighofen (L.G.

Schwabmünchen) auf einer; — dann dem Stifte Raitenbuch in Vertretung seiner Grundholden zu Schwabmühlhausen (dess. L. G.) auf anderer Seite — betreffend den Viehtrieb in den Nassenwang, 1444.

M. B. XXII, 454.

In eben diesem Jahre 1444 und in derselben Streitsache erscheint Konrad Schmalholz zu Landsberg als Anweiser der Domkapitelschen Abgeordneten bei einer Zeugenvernehmung vor dem Gastgerichte zu Landsberg.

Das. 458.

1448 an St. Matheis Tag vertauscht Konrad Schmalholz ewige Zinsen aus zwei Häusern zu Weilheim, die er von dem Stifte Raitenbuch ebenfalls tauschweise gegen Zinsen aus einem Hofe zu Brem (L.G. Schongau) erworben — an das Kloster Polling gegen die Mühle in Walleshausen.

Oberbayer. Archiv III, 239.

1449 am Sonntag nach h. Dreikönig kauft Hans Schmalholz von Landsberg neun Juchart Ackers und 8 Tagwerk Wiesmad zu Hermannstetten (abgegangener Weiler bei Weicht.)

Kaufb. Spit.-Urk.

Nach einem achtzehnjährigen Zwischenraume erscheint 1467 Hans Schmalholz, Bürger zu Kaufbeuren, als Taidinger bei einem Vergleiche zwischen dem Abte zu Ursin und dem Spital Kaufbeuren.

v. Hörmann Kaufb. Chronik.

1468 am Mittwoch nach Reminiscere schließt Hans Schmalholz, des Raths und Spital Pfleger zu Kaufbeuren, für das Spital einen Vergleich in einer Baustreitigkeit.

Kaufb. Spital-Urk.

1471 Montag vor Herrn Auffahrt verkaufen Konrad Rehlinger von Haltenberg und Appollonia Schmalholzin, seine Hausfrau, dem Hans Mair, d. Z. Stadtammann zu Kaufbeuren, um 20 fl. hl. einen ewigen Zins zu 1 fl. hl., so er und seine Hausfrau vom Schwäher und Vater ererbt, aus 10 Tagw. Mad auf dem Oeschlin zu Tabrazhofen (abgegangener Ort nächst Kaufbeuren).

Kaufb. Spital-Urk.

1472 am Montag nach Lätare überlassen Hans Schmalholz, Bürger zu Kaufbeuren — Konrad Schmalholz und

Jörg Schmalholz, beide Bürger zu Landsberg, und alle drei Brüder, dem Stifte Steingaden Recht und Gerechtigkeit an dem Gerichte zu Haunsolgen, wie sie es von ihrem Aene, Konrad Schmalholz dem Aeltern, ererbt, zu einem Seelgeräthe.

v. Lori l. c. 204.

Ursula Schwythart, Ulrichs Tochter, war verehlicht mit Hans Schmalholz zu Kaufbeuren. Nach dem Tode Ulrichs Schwythart theilten 1476 dessen zwei Söhne und vier Töchter den Rücklaß, welcher hauptsächlich in der Burg Westenried (L.G. Obergünzburg) mit einem bedeutenden Urbar an Leuten und Gütern bestand.

Haggenmüller, Geschichte von Kempten, I, 370.

Von den Rehlingern (oben 27) wie von den Schwytharten (auch Schwickart, Schweickart) kommen einige als Ritter vor; eine Verbindung der Schmalholz mit Gliedern dieser ritterbürtigen Familien wird auf den gleichen Stand jener schließen lassen.

1479 verkauft Heinrich von Schmalholz mit andern Theilhabern den halben Theil des Brühls (Wässerwiese) unterhalb dem Dorf Ueberbach, an Ludwig Grüninger, Bürger zu Kempten

Das. 365.

Ob dieser Heinrich vielmehr ein Hans, da Hans und Hainz oft verwechselt werden, oder ob er ein auf der Heimath gesessener Zweig der Familie, liegt nicht vor.

Ueberbach aber liegt nur eine Stunde von Schmalholz und nur eine Viertelstunde von Probstried, wohin Schmalholz damals noch pfarrhörig war.

1482 hatte der Schmalholz von Landsberg ein Gut in dem oftgenannten Weicht, an das Gut der St. Blasi-Kirche zu Kaufbeuren anliegend; wohl eines der Güter, deren Erwerbung oben vorgekommen.

Urk. der St. Blasi-Kirche.

1484 hatte der ehrsame wyse Hans Schmalholz, Bürger zu Landsberg, im Pfandbuche der Stadt Kaufbeuren als Gläubiger Forderungen eingetragen.

Kaufb. Stadt-Archiv.

Ebenso 1486 Hans Schmalholz der Aeltere, Bürger zu Landsberg.

Das.

1486 Hans Schmalholz in Landsberg verkauft an Konrad Hörterich in Jengen (L.G. Buchloe) ein Tagw. Wiesmad im Ried zu Buchloe.

Kaufb. Spital-Urk.

1500 erscheint im Pfandbuche der Stadt Kaufbeuren als Gläubigerin Anna Schmalholzin, Hansen Schmalholz, Bürgers zu Landsberg, eheliche Hausfrau, Konrad Widers zu Kaufbeuren eheliche Tochter.

Kaufb. ehem. Stadt-Archiv.

1504 den 13. Mai starb Appollonia Schmalhölzin, Konrad Rehlingers des Aeltern Hausfrau; 1518 am 23. Februar folgte ihr dieser nach.

Prasch, epitaphia Augustana, I, 249.

Hans Schmalholz der Aeltere und seine Ehewirthin Ursula Schwythart waren 1505 gestorben. Unter ihrem Rücklasse befand sich auch der Elch-, Elp- oder Alpsee, ein kleiner See zu 65 Tagw. 23 Dec. in der Gemeinde Aitrang (L. G. Obergünzburg.) Diesen See erkaufte 1505 Jörg von Pienzenau zu Kemnath von den Schmalholzischen Kindern und deren Bevollmächtigten und Schwager, Hans von Tattenbach zu Kirchberg, Landrichter zu Eggenfelden.

Haggenmüller l. c. 442.

Durch diesen ihren Oheim wird Dorothea Schmalholzin in das Kloster Viehbach bei Landshut gekommen seyn. Sie war Priorin daselbst 1522 bis 1538. — 1537 entstand ein Streit zwischen ihr und dem Klosterbeichtvater wegen der Grabstätte der Stifter; sie scheint dadurch zur Resignation bewogen worden zu seyn; denn sie starb erst 1542.

Finauer Bibliothek II, 195.

1506 war Jakob Schmalholz Hofmarksherr zu Kaufering; als solcher ward er am 27. April verglichen mit Jacob Rehlinger zu Haltenberg, wegen Fischrecht und Gränzmarken.

Oberbayer. Archiv, V, 279.

1529 ist Konrad Schmalholz, Bürger zu Landsberg, Spruchmann oder Schiedsrichter mit Andern, zwischen dem Abte zu Benedictbeuren und dem Stifte Habach; am 4. Oktober.

Meichelbeck a. a. O. 211.

1582 war Hans Schmalholz der Stadt Augsburg bestallter Hauptmann.

Crusius schwäb. Chronik, übersetzt von Moser, II, 351 b.

Das Gut Schmalholz scheint bis gegen 1500 im Besitze der Familie geblieben zu seyn. Denn während der umliegenden Weiler und Höfe im 14. und 15. Jahrhundert mehrmal als Zugehör der nahe liegenden Burgen gedacht wird, schweigen die Urkunden von Schmalholz.

1526 kommt es zum erstenmal vor in den Friedens-Artikeln zwischen dem Abte zu Kempten und seiner von dem schwäbischen Bunde zum Gehorsam zurückgebrachten Bauerschaft; sofort war es damals schon dem fürstlichen Stifte Kempten gehörig.

Wie sich nach Vorstehendem der Zusammenhang des Geschlechts der Schmalholz durch bald zwei Jahrhunderte gestalten möchte, zeigt nachstehende Tafel:

N. Schmalholz.

Heinrich, zu Landsberg, 1398.	Benz zu Ebersbach, 1409.
Konrad, zu Landsberg, 1423. — 1448. Uxor Elisabeth, 1423.	Hans zu Landsberg, 1432. — 49.

Konrad, der Jüngere.

Hans, zu Kaufbeuren, 1467—86. Ux. Ursula Schwythart. Beide 1505 †	Konrad, zu Landsberg, 1472.	Jörg, zu Landsberg, 1472.	Appollonia †1504 Mar. Konrad Rehlinger, 1471, † 1518.

Hans der Jüngere, zu Landsberg, 1486 — 1505. Ux. Anna Wider.	N. Mar. Hans von Tattenbach zu Kirchberg, 1505.	Jacob, Hofmarksherr zu Kaufering, 1507.

Konrad zu Landsberg 1529.	Dorothea, Priorin zu Niederviehbach, 1522—38; † 1542.

Hans, Hauptmann in Augsburgischen Diensten 1582.

XV.

Regesten ungedruckter Urkunden

zur bayerischen

Orts-, Familien- und Landesgeschichte.

Siebente Reihe.

Mitgetheilt

aus den in dem Gräflich Preysingischen Repositorium zu Hohenaschau befindlichen Originalien

von

Joseph Buehl,

Gräflich Preysingischem Guts-Administrator.

1322 1. Horn. Conrad Frauenberger vom Hag bekennt Friederich dem Mautner, seiner Hausfrau und, für den Fall ihres Hinscheidens, ihrem Eidam Albert von Staudach 45 Pfund Regensburger Pfennig schuldig geworden zu seyn, und verspricht am nächsten Jakobstag zu zahlen. Thäte er es nicht, so haben sie Gewalt, dieselben Pfennig ab den Juden zu nehmen, dazu ihn zu mahnen, und auf diese Mahnung soll er einlegen in die Stadt zu Burghausen einen ehrbaren Knecht mit zwey Pferden als Geisel in die Leistung, bis die Schuld bezahlt und der an den Juden mit Botschaft und Nachreisen gehabte Schaden abgethan seyn wird. Datum nächsten Montag vor dem Lichtmeßtag Jahr 1322.

1329 7. Oct. Ulreich der Levbolfinger, der edeln Herzoge in Bayern Truchseß, bekennt, von Friederich dem Mautner und seiner Hausfrau 100 Pfund Regensburger Pfennig geliehen erhal-

ten zu haben. Zusammt sich selbst setzt er seinen Vetter Ulreich den Leybolfinger zum Bürgen mit dem Bescheiden, wenn sie ihn oder seinen Vetter mahnen, daß er dann selbst mit seinem Leib gen Burghausen in die Stadt fahren, sein Vetter aber einen ehrbaren Diener mit zwey Pferden einlegen und nicht eher wieder auskommen sollen, bis die Schuld bezahlt seyn wird. Sobald ihm von seinen Herrn den Herzogen, von seinem Herrn von Hals und dem von Hohenloh oder von wem sonst Geld zuginge, wolle er es vor allem zur Abtragung dieser Schuld verwenden. Für den Todfall weis't er den Gläubiger und den Bürgen auf all sein Hab und Gut an, um sich selbst daraus bezahlt zu machen. Datum am Samstag vor St. Dionisiustag, Jahr 1329. —

1329 15. Dez. Albrecht von Schönstein, Conrad, Hildebrand, Friederich und Albrecht die Ramsperger geloben Herrn Friederich dem Mautner, den sie gegen Gottfried den Reichen, Burger zu Regensburg, um 50 Pfund Regensburger Pfenning als Bürgen gesetzt haben, daß sie ihn zur bestimmten Zeit ohne Schaden ledigen wollen. Thäten sie das nicht auf den Tag, so habe der Mautner Gewalt, sie zu mahnen und auf solche Mahnung soll jeder von ihnen ihm zu Hand einen ehrbaren Diener mit zwey Pferden in die Stadt Burghausen zu einem ehrbaren Wirth, wohin man wolle legen und nimmer aus dieser Leistung kommen, bis sie ihn von dem Reichen um Schuld und Schaden völlig gelöst haben. Datum Freitag nach Lucia, Jahr 1329.

1334 19. Mai Berchtold der Albensheimer bekennt, Herrn Friederich dem alten Mautner zu Burghausen zehn Pfund Regensburger Pfenning schuldig geworden zu seyn, und verspricht Zahlung sobald sie verlangt wird. Datum Samstag vor Lichtmeßtag, J. 1334.

1337 24. Juni Albert der Sattelbogen bekennt Friederich dem alten Mautner von Burghausen 70 Pfund Passauer Pfenning schuldig geworden zu seyn, und setzt zu Bürgen Conrad von Puchberg, Albrecht den Closner und Ulrich den Grans mit dem Bescheiden, daß der Mautner Gewalt haben soll, bei Zahlungs-Saumsal sie zu mahnen, und zu Hand nach solcher

Mahnung soll er und jeder Bürge einen Knecht mit zwey Pferden nach Burghausen oder nach Landshut, wohin es verlangt wird, in die Stadt zu einem ehrbaren Gastgeb in ein offen Gasthaus senden, und sollen alle Geiselweise leisten „als Leistens Recht ist", bis die Schuld und aller Schaden verricht und gewehrt seyn wird. Datum St. Johannstag nach Sonnwende Jahr 1337.

1337 10. Aug. Heinrich und Ott die Lauttenbecken bekennen Friederich dem Mautner 38 Pfund und 30 Pfennig Regensburger schuldig zu seyn. Datum St. Laurentientag, Jahr 1337.

1339 6. Okt. Ludwig, römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, bekennt, daß er Ludwigen dem Sweppferman 300 Pfund Haller schuldig sey: „die wir ihm zu Agnesen der Eglinginn, vnsr Hofiunchfrawen, seiner Wirtinne, ze Heimstiur geben haben." Dafür versetzt er ihm die zwei Höfe zu Heselloh bei Neuburg, die Marquart der Pfettner vormals inne gehabt hat, um sie zu besitzen und zu genießen, bis sie um die vorgenannten 300 Pfund geledigt würden. Geben zu München an Eritag nach sant Michahelstag n. Chr. G. im Jahre 1339, in dem 25. Jahre des Reiches, in dem 12. des Kaiserthums.

1340 7. May Johannes, Bischof zu Olmütz, Thomas von Freuntsberg und Walther von Meysenbach thun kund, daß sie von ihres lieben Herrn Carl, des Markgrafen von Mähren wegen, dem Friederich Mautner und seinen Brüdern hundert Pfund Regensburger Pfenning schuldig geworden seyen. Würden sie auf nächsten Pfingsttag nicht zahlen, so haben die Mautner Gewalt sie zu mahnen, und auf solche Mahnung soll jeder von ihnen einen ehrbaren Diener mit zwey Pferden nach Burghausen in die Stadt zu einem ehrbaren Gastgeber in ein offen Gasthaus, wohin man wolle, legen, die da Geiselsweise leisten als Leistens Recht ist, bis die Schuld bezahlt seyn wird. Datum Sonntag vor St. Prongratz.

1340 10. May Carolus primogenitus regis Boemie Marchio Moravie fatetur strenuo militi domino Friderico Mautnero de purkhuso in decem et octo libris et octuaginta denar. ratispon. teneri ultra summam in qua sibi alias obligavit, pro qua di-

lecti sui venerabilis Johannes episcopus Olomutii ac domini videlicet Thomas de Frontsperch et Waltherus de Meysenbach se fideiussione obligaverunt. Datum Serding anno millesimo trecent. quadragmo. in die Gordiani et Epimachi martyrum beatorum.

1340 9. Aug. Thomas von Freuntsberg bekennt, von Friederich dem Mautner 280 Gulden gute Florin geliehen erhalten zu haben, und verspricht Zahlung sobald sie verlangt wird. Datum St. Lorenz Abend, Jahr 1340.

1341 25. Horn Thomas von Freuntsberg bekennt, dem Friederich Mautner und seinen Brüdern aufs Neue zehn Pfund Salzburger Pfenning schuldig geworden zu seyn, und verspricht Zahlung bei seinen Treuen, wenn sie begehrt wird. Datum Invocav. J. 1341.

1341 Thomas von Freuntsberg offenbart, daß der Ritter Friederich der Mautner zu Burghausen für ihn Selbstschuldner geworden sey gegen Defflein den Juden zu Salzburg um 88 Guldein Pfenning gewogener Florin und um vierthalb Pfund und dreißig Pfenning Salzburger, und verspricht ihn auf nächst kommende Weihnachten zu ledigen. Datum . . . . . pxima ante diem . . . . . epi. Jahr 1341. Angehängter Zettel. Auf dasselbe Geld ist mir auch zu Schaden gegangen von Weihnachten bis Pfingsten 24 Guldein Florin ohne was noch darauf geht.

1341 1. Aug. Carolus, primogenitus regis Boemie, Marchio Moravie strenuo viro Alberto juniori Muchnerio de purchhusa centum sexaginta . . . . . denar. pragens. debere recognoscit. Datum prage secunda feria post festum sancti petri ad vincula . . . . . anno millesimo trecent. quadrag. primo.

1341 8. Sept. Heinrich und Ott die Leutenbecken bekennen, ihrem Schwager Friederich dem Mautner und seinen Brüdern 112 Pfund Regensb. Pfenning schuldig geworden zu seyn, und versprechen die Zahlung sobald sie gefodert wird. Würden sie es nicht thun, so verpflichten sie sich, jeder einen Diener mit zwey Pferden nach Landshut in die Leistung zu legen Geiselsweise als Leistens Recht ist. Datum am Tag Mariä Geburt, Jahr 1341.

1343 30. July

Ludwig, röm. Kaiser, bekennt, daß er seinen lieben Getreuen Friederich Mautner zu Burghausen u. Conrad dem Grozzen, seinem Schultheiß zu Nürnberg, für ein Darlehen von 6000 Pfd. Regensb. Pfenning eingeantwortet habe alle seine Nutz und Gilt überall in seinem Land zu Bayern, die er jetzo ledig habe oder fürbaß ledig gewinne, es sey Maut, Zoll, Gericht, Steuer in Städten und Märkten, Gäusteuer, Zinspfenning, Kastengilt und gemeinlich alles was er habe, wie das genannt sey. Dieses sollen sie besetzen und entsetzen nach ihrem Willen und wie sie glauben, daß es ihnen und ihm am besten und nützlichsten sey, bis sie der Summe völlig entrichtet seyn werden. Auch haben sie vollen Gewalt, mit allen Städten, Märkten, edlen Leuten, Rittern und Knechten, Reichen und Armen, haben sie Briefe von ihm, seinen Vorfahren oder nicht, um ihre Pfandschaft, Foderung und um andere Sache zu taidingen, zu reden und zu enden; und wie sie beide oder einer mit denselben übereinkommen, das verheiße er ihnen stets zu halten und nicht dawider zu handeln. — Gegeben zu Landshut, Mittwoch nach Sanct Jakobs Tag Jahr 1343; in dem 29ten des Reiches und in dem 16ten des Kaiserthums. — Großes Majestäts-Siegel.

1344 25. Aug.

Ludwig, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz, Herzog in Bayern und in Kärnthen, Graf zu Tyrol und zu Görtz, bekennt, daß er seinem lieben Getreuen Friederich dem Mautner, seinem Hofmeister, überwiesen habe „die ahzig mark perner gelts, die wir jerleich haben von den desenbaumen vnd schrecken in vnserm phanhaus ze halle vnd auch von dem prukke zol vnd von den waegen." Diese 80 Mark soll er jährlich in den gewöhnlichen Zielen bis es widerrufen werde, einnehmen und nach dem Widerruf so lang bis er etwa gegebenen oder verbürgten Geldes gänzlich gelöset seyn wird. Er hat auch Gewalt, dieses Gefäll fürbaß anderen Leuten zu versetzen. — Datum Innsbruck, Jahr 1344 des nächsten Tags nach Sankt Bartholomäus Tag.

1344 8. Dez.

Derselbe bekennt, daß er seinen lieben Getreuen Conrad von Schennan seinem Burggrafen auf Tyrol und Friederich dem Mautner seinem Hofmeister, besunderleich dem letztern

zu Abschlag und Abgeld alles des Geldes das er für ihn verheißen oder gegeben habe, mit diesem Brief beweise und bescheide: „allen vnsern gelt, gült vnd vrbar wie daz genant ist daz vns datz halle von vnserm gericht von vnserm phanhaus von der Süd vnd von dem phiesel darzu von allen sachen wie die benant sint iaerlich geuallen mag von recht oder von vellen des pfleger von vnser wegen sint." Alle diese Gefälle sollen sie oder ihr Amtmann erheben und einnehmen; können selbe bedürftigen Falls auch andern versetzen bis sie ihren Foderungen halber gänzlich befriediget sind. — Datum Botzen, Jahr 1344, nächsten Mittwoch nach St. Nikolaus Tag.

1345 14. Horn Nachmann der Jud zu Salzburg quittirt den Ritter Friederich Mautner um 1427 Gulden Pfenning, die alle die Wage haben, unter anhangendem Siegel des Ritters Conrad von Kuchel, weil er selbst derzeit kein eigenes Siegel hat. Datum Montag in der zehntägigen Fasten, Jahr 1345.

1346 27. May Ludwig, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz ꝛc. bekennt, seinen lieben Getreuen Oswalden und Cyprian, weiland Targens von Vylands Kindern, für den Hofmeister Friederich den Mautner 180 Mark Perner schuldig zu seyn und schlägt diese auf die Pfänder, die sie schon vorher von ihm haben. Geben ze Beyerlatt nach christs geburd dreizehen hundert jar darnach in dem sechs und vierzigsten jare des naehesten Samptztags nach vnser frauwentage als sie ze Hymel fur.

1346 29. May Derselbe bekennt: er habe im Jahre 1346 an dem andern Montag vor Christi Himmelfahrt in der Stadt zu München die redliche Raitung des ehrbaren Ritters Friederich Mautner, seines getreuen Hofmeisters, über deßen Einnahmen und Ausgaben in der Mark zu Brandenburg von den vesten Rittern Arnold von Mechsenhausen, Albrecht von Wolfstein, Schweickger von Gundolfingen, Hans von Hausen, Wilhelm von Bom . . . . gcht, Berchtold von Ebenhausen, seinem Kuchenmeister, und Eberwein seinem obersten Schreiber, als dazu von ihm Verordneten überhören lassen. Bei dieser Raitung nun seh er dem Mautner schuldig geworden: für Dienst den er gethan habe, an Kost, an bereiten Pfenningen die er in Geschäften ausgegeben habe 1765 Mark 5 Loth Brandsil-

bers und Gewichts; an Mayden und an Pferden was er auch von seines Geheißes wegen ausgegeben habe, 190 Mark Brandsilbers. Dazu für Hengste und Pferde, die den von dem Mautner in die Mark zum Dienst geführten Gesellen und Dienern im Krieg gestorben und abgegangen sind, 373 Mark Brandsilbers — in Summa 2328 Mark 5 Loth Brandsilbers und Gewichts. Dieses Geld verheißt er dem Mautner und seinen Erben redlich zu berichtigen und zu gewähren, daß sie ihm darum danken sollen. Auf Abschlag weist er ihm auch sogleich 800 Mark bei Gerben Wolf an. Darüber nun sey der Brief gesiegelt zu Urkunde gegeben zu München am nächsten Montag vor der Himmelfahrt unsers Herrn in dem Jahr als vor geschrieben steht. —

1347 6. Horn. Stephan der Jung, Pfalzgraf bei Rhein Herzog in Bayern bekennt Veit dem Mautner und seiner Hausfrau 32 Pfund Regensburger Pfenning schuldig zu seyn und verschreibt ihnen dafür die halbe große Maut zu Burghausen, an die sie sollen stehen können, wann Jörg von München und andere frühere Pfands Inhaber entrichtet seyn werden. Mehr verspricht er dem, was Jörg der Ahaimer und Veit der Mautner mit Chunrad dem Gransen um die Rosse und Hengste und um andere Schäden geteydingt haben, statt geben zu wollen; ferner dem Mautner zu entrichten, was Jörg der Ahaimer wegen den mit Nachweisen, Zehrung und sonst an seinem Geld genommenen Schäden sprechen wird. Gegeben zu Landshut am Eritag nach unser frauen Tag zu Lichtmeß i. J. 1347.

1347 24. Juny Ludwig, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz ꝛc. bekennt, Friederichen dem Mautner 1200 Mark Perner gute Münze schuldig geworden zu seyn: „vmb seinen Dienst den er vns in daz gepirge in der herschaft ze Tyrol tun sol mit hundert mannen mit helmen und damit er vns warten sol vntz auf die weihenaechten die schierist choment vnd sol die zwen manat mit sein selbs choste haben von dem tag wenne er gen ratenberg chumpt wenne auch die zwen manat für choment, so sulle wir ihn vnd sein diener fürbaz mit choste besorgen nach irr notdurft als ander vnser diener." Für diese Summe nun überantwortet er dem gedachten Frie-

derich, seinen Brüdern Stephan und Hans und ihren ehelichen Wirthinen und Erben: „vnser veste Fridberg gelegen inderhalb halle mit der praustay die durch reht darzu gehört vnd mit allen den eren, rehten vnd nutzen, besucht und vnbesucht als sie durch reht zu der vorgenanten veste vnd praustay gehörent, darzu vnser ampt vnd phanhaus ze halle mit allen den eren, rehten vnd nutzen wie die davon bechomen mügen besucht vnd vnbesucht in allen der weis als ez vorher ander vnser phleger vnd Saltzmair inne gehabt habent. „Was über die Arbeit, gewöhnliche Rechte und Burghut wochentlich anfällt, das sollen sie ihm, dem Markgrafen, jährlich verraiten. Wochentlich sollen sie für sich selbst 8 Mark aufheben, das mache im Jahr 416 Mark. Davon sollen sie 66 Mark jährlich zu Burghut des Hauses Fridberg haben; die übrigen 450 Mark aber sollen an obiger Schuld bis zur gänzlichen Tilgung abgeschlagen werden.

Was das Amt und Pfannhaus über die 8 Mark wochentlich mehr ertrage sollen sie dem Markgrafen und seiner Gemahlin an chost und andern Stücken nach Nothdurft verdienen. Dem Markgrafen steht frei, das Amt zu Hall einem andern der es bestehen möchte, hinzulassen, doch soll es den Mautnern vorher vergönnt seyn. Wollten sie es dann in der Weise die der andere bietet, nicht haben, so soll gesorgt werden, daß sie jedenfalls obige 460 Mark wochentlich und jährlich bekommen. Redlich bewiesener Schaden, den sie im Dienste nehmen, soll ihnen ein Monat nach der Foderung ausgerichtet werden. Würde Friederich der Mautner mehr als hundert Helme in des Markgrafen Dienst bringen so sollen ihm die nach der Männer zahl im Verhältniße der hundert Helme erstattet — brächte er ungefähr weniger, der Abgang abgezogen werden. Es ist den Brüdern auch gestattet, wenn sie es Noth hätten, Veste und Gilt mit des Markgrafen Wissen weiter zu versetzen, doch soll es an Niemand geschehen der nicht zum Land und der Grafschaft Tyrol gehört. Gegeben auf (Schloß) Tyrol im Jahre 1347 am St. Johanns Tag zu Sunwenden.

1347 23. Spt. Ludwig, röm. Kaiser, bekennt: wie der Brief weise den er früher gegeben, so habe er den vesten Leuten Albrecht, Stephan, Johannes und Friederich den Mautnern zu Burghausen, ihren Hausfrauen und ihren Erben die Maut zu Burghausen für 22,596 Pfund 51 Pfenning Regensburger verschrieben und versezt. Nun hätten ihm die genannten Mautner nach seiner „fleizzigen bet" in derselben Maut entwichen und eingewilliget, daß er jährlich davon 200 Pfund zur Burghut auf die Veste Burghausen geben möge. Ferner hätten sie ihm entwichen etlicher neuer Freiung wegen, die er sonderlich den Klöstern gethan und auch etlicher Gnaden wegen für die Burger zu Burghausen von der Wassermaut. So sollen sie also das Geld, was sie zur Burghut, neuen Freiung und besonderen Gnaden gegeben haben oder noch geben werden von derselben Maut zu Burghausen nach der ehegenannten Summe auch aufheben und einnehmen ohne allen Unterbruche. Gegeben zu München, Sonntag nach Mathei, im Jahre 1347; im 33ten des Reiches und in dem 20ten des Kaiserthums.*)

1348 24. Juny Ludoweig, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, Herzog in Kärnthen, Graf zu Tyrol, Vogt der Gotteshäuser zu Trient, Brichsen und Agley, des heiligen Reichs obrister Kämmerer bekennt dem vesten Ritter Friederich dem Mautner zu Burghausen, seiner Hausfrau und ihren Erben 200 Pfund Regensburger Pfenning schuldig geworden zu seyn, die sie ihm zu München an chost und anderen Stücken verdient haben. Da er nun dieselben Pfenninge nicht zu berichten vermöge, so habe er sie ihnen ausgezeigt: „auf vnserm Syeden vnd dem chlainen ampt daz wir haben ze Reichen Hall mit dem beschaiden wenn ez von vnser lieben Mumen frawn Reichgarden pfallentzgräfin bey rein vnd Hertzogin in bayrn ledich wirt ez geschech mit taydding oder mit toden." Dieses Sieden mit dem kleinen Amt

*) Hund, b. Stammenbuch II. 269, kannte diese Urkunde (aus ihm Böhmer, Reg. K. Ludw. 164), hat aber die Verpfändungssumme unrichtig angegeben.

sollen sie fürbaß inne haben und genießen mit allen den Ehren, Rechten und Nutzen, die davon kommen mögen besucht und unbesucht ohne allen Abschlag bis zu gänzlicher Berichtigung. Wäre dann, daß besagtes Sieden und kleines Amt jährlich mehr als 24 Pfund Regensburger Pfenning Gilt ertragen möchte, daß uns andere Leute mehr davon verdienen wollten: „ daz sullen sie tun vnd dieweil si datz tund sullen wir si mit chainen sachen davon nicht schaiden si sein dann der oben verschribn zwair hundert Pfund regn. pfng. gantzleich gericht." Gegeben zu München am St. Johannstag zu Sunbenten, Jahr 1348. —

Jahrzl. fehlt. Derselbe entbietet seinem lieben Getreuen Ludweign auf dem Stain, seinem Mautner zu Schärding Huld und alles Gute! Wir wollen und bitten dich fein fleißig, daß du Friederichen dem Mautner die Gnade um die 50 Pfund Passauer Pfennige, die er jährlich laut des von unserm lieben Herrn und Vater seel. gegebenen Briefs an unserer Maut zu Schärding fürführen soll, stets haltest und ihn oder wer sie seinetwegen fürführt nicht hinderst, wann du wohl weißt, daß er unserwegen viel zu leiden hat davon wir ihn mit den Sachen billig finden und erzeigst du uns daran ein sunder Lieb. — Geben zeMunichen an demSonabendtag (Jahrzahl ausgelassen).

1351 4. Spt. Ludwig der Römer, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz, des heiligen römischen Reiches obrister Kämmerer, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern bekennt seinem Hofmeister Friederich dem Mautner 60 Pfund Regensb. Pfenning, die dieser seinem Kapellan Herrn Jakob gegeben hat, schuldig geworden zu seyn. Die obbeschriebenen Pfennige zeigt und schafft er dem Mautner „auf den ampten vnd gülten die er jezo inn hat vnd auch noch haben sol von vnser lieben frawn vnd muter vnd auch von vnser wegen als lang vntz er seins gelts nach sein brief sag die im vnser liebe fraw vnd muter darüber geben hat vnd auch der obgeschriben pfening gar vnd gäntzlich vericht vnd gewert werde. Gepietn auch allen vnser lieben muterlein amptlaeute vnd wesuntlich irn steet darin die gült gelegen ist das si in von vnsen wegen vnd wer die ampt vnd gült von seinen wegen inn hat daran

weschirm von allen mänchliche des welln wir nicht enpern. — Gebn ze Antwerf millesimo ccc° L primo in die exaltationis sancte crucis.

1351 11. Nov. Derselbe bekennt, seinem Hofmeister Friederich Mautner schuldig geworden zu seyn „24 Pfund regensb. pfennig die er wereit von vnsern wegen gebn hat Hiltponden von Niuwurch vnserm Schreiber." Dafür gibt er ihm eine, übrigens der obigen gleichlautende Verschreibung. — Geben ze Mutelbch (Middelburg in Seeland) an St. Martan Tag, Jahr 1351.

1351 15. Nov. Unter gleicher Verschreibung bekennt er dem Mautner schuldig geworden zu seyn: „drithalb hundert Daunscher guldein vnd gut schilt vnd zwelf schilt die er vns zu vnsn wedurften alle berait gelichn hat." Datum — der Ort wo? fehlt — an Eritag nach sant marten tag, Jahr 1351.

1351 15. Nov. Derselbe bekennt unter gleicher Verschreibung dem Mautner an Kosten und Zehrung für eine zu ihm in die Lande Hennegau, Holland und Seeland unternommene Reise sechzig Pfund Regensb. Pfenning schuldig geworden zu seyn. Eritag nach St. Marten Tag, Jahr 1351, ohne Ortsangabe.

1351 22. Nov. Derselbe bekennt, seinem Hofmeister Friederich dem Mautner fünfzig Pfund Passauer Pfenning schuldig geworden zu seyn, die dieser dem Rüdlein Kirchberger vorgeschossen hatte als er zu der Kaiserin gen Egelant (Haegland in den Niederlanden zwischen Löwen und Lüttich) reisen sollte. Datum ohne Ortsangabe Mittwoch vor St. Katharina J. 1351.

1351 24. Nov. Derselbe bekennt, dem bescheidenen Mann, Ott dem Woller, Burger zu Regensburg hundert Gulden guter gewogener Florin für ein Roß schuldig geworden zu seyn. Er weis't ihn auf den Zoll zu München an, der wochentlich 14 Pfund Münchner Pfenninge betrage. Herr Jakob der Kaplan, Fridel Lutzendorfer der Schenk, Hilpot von Neuburg der Schreiber und Fridel Poytzin haben aber ein Vorrecht wegen früheren Verschreibungen. Datum Franchefurt, Katharein Abend Jahr 1351.

1351 25. Nov. Derselbe bekennt dem Mautner fünfzig Pfund Passauer Pfenning schuldig geworden zu seyn, die letzteren Chunraden dem Nöclich auf des Markgrafen Anweisung für geleistete

Dienste ausbezahlt hatte. Verschreibt ihm dafür die Aemter und Gilten seiner Mutter der Kaiserin. Datum Franchefurt am Katharina Tag, Jahr 1351.

1351 5. Nov. Eben derselbe bekennt, von dem Mautner zum Bedarf der Reise aus Hennegau in die Mark ein Darlehen von siebenthalb hundert Gulden guter gewogener Florin empfangen zu haben und ihm weiters 61 Pfund Regensb. Pfenninge um Pferde für sich und seine Diener schuldig geworden zu seyn. Verschreibt ihm die Aemter und Gilten, die der Mautner bereits von der Kaiserin inne hat. Datum Franchefurt am St. Katharina Tag 1351.

1351 27. Nov. Derselbe bekennt, dem Mautner 100 Pfund Passauer Pfenning schuldig geworden zu seyn, die er auf sein Geheiß den Dienerinen der Kaiserin Mutter, den Jungfrauen Katharina von Wert und Anna der Slechin, ausbezahlt hatte. Sonntag nach Katharina Tag. Jahr 1351 ohne Ortsangabe.

1351 28. Nov. Derselbe bescheint, Otto dem Woller, Burger zu Regensburg für zwei große Rosse 500 Gulden gewogene Florin schuldig geworden zu seyn und weist ihn dafür auf den Münchner Zoll, 14 Pfund Pfennig wochentlich, an. Montag nach Katharina Tag Jahr 1351 ohne Angabe des Orts.

1352 7. März Derselbe bekennt, dem Ritter Bertold von Ebenhausen, des Markgrafen Ludwig des ältern Küchenmeister, 320 Mark Brandsilbers schuldig zu seyn und verspricht ihn von dem ersten Geld das ihm zu Pohlen, zu Krakau oder in der Mark oder wo sonst fallen werde, zu bezahlen. Geben zu Soldin (alte Hauptstadt in der Neumark Brandenburg) Mittwoch nach dem Suntag so man singet Reminiscere Jahr 1352.

1352 5. Juny. Derselbe bekennt, Friederich dem Mautner und seinen Brüdern 1600 Gulden gewogene Florin, die sie an Bertold von Ebenhausen bezahlt haben, schuldig geworden zu seyn und schafft ihnen dieses Geld von den, ihm von der Kaiserin seiner Mutter für zehntausend Schilde verschriebenen Pflegen, Aemtern und Gülten in Niederbayern. Geben zu Nochaw bei Krakgau an dem nächsten Eritag vor dem Pfingsttag. Jahr 1352.

1353 12. Mrz. Derselbe ersucht den Friederich Mautner, seinen Dienern Friedelin Luitzendorf und Petermann achtzig Pfund Haller auszuzahlen und diese auf die von seiner Mutter der Kaiserin inne habenden Gilten und Güter zu nehmen. Datum zu dem Berlyn am Montag nach Judica me Deus, Jahr 1353.

1354 11. Nov. Margaretha, römische Kaiserin, Gräfin zu Hennegau, zu Holland, zu Seeland und Frau zu Friesenland bekennt: Nachdem Friederich der Mautner bei ihr gewesen sey und ihr Ansehens ihrer Liebe und Nothdurft das Viertl der Maut und den Zoll zu Braunau ledig gelassen habe, so daß sie am nächsten Mathiastag daran stehen könne, so soll das ihm und seinen Brüdern an ihren andern Pfanden im Land Niederbayern keinen Schaden bringen. Sie verspricht auch, ihnen die bisher jährlich von der Maut zu Burghausen zur dortigen Burghut gegebenen 200 Pfund Regensb. Pfenninge so viel möglich ringern zu wollen. Gegeben zu Kenat an sant Martens Tag, Jahr 1354.

1356 25. Jän. Dieselbe bescheint: es seyen Meister Andrá ihr Kanzler und Liuthus von Neuburg ihr Schreiber in Gegenwart des Zacharias von Hohenrein, Pflegers zu Chlingenberg, Seyfried des Frauenbergers vom Hag, Meisters Chunrat von Braunau, Marquard des Schreibers, Chunrat des Yrssels und vier und zwanzig Räthen der Burger von Burghausen, Oetting und Braunau mit Friederich dem Mautner wegen der Maut zu Burghausen und wegen allen in der Herrschaft zu Niederbayern inne habenden Aemtern Nutzen und Gilten in Berechnung getreten. Dabei habe sich erfunden daß sie, die Kaiserin, dem besagten Friederich Mautner, seinen Brüdern Stephan und Johannes und ihren Erben theils an früheren Abrechnungsresten, theils an neueren Leistungen zur Burghut in Burghausen, zur Fürsten Begräbniß in Landshut, zum Bau von Thor und Thurm in Burghausen; an Darlehen zur Einlösung verpfändeter Gefälle, zu Heirathgütern an Diener und Dienerinnen, für die Bedürfnisse Ludwigs des Römers, für Lieferungen an den Hof, für Kost, Pfeiffer, Rosse und Pferde und andere Dinge über Abrechnung alles dessen, was sie hieran bereits von der Maut, den Aemtern,

Nutzungen und Gilten erhoben haben, noch 8344 Pfund 7 Pfenning Regensburger schuldig verbleibe.

Für diese Summe überläßt sie denselben die Hälfte der Mauten und Zölle zu Burghausen, Oetting und Braunau und verpfändet ihnen insgemein alle andern Aemter, Gerichte, Steuern, Kästen, Forste, Nutzen und Gilten, die sie jetzt in ihrer Herrschaft zu Niederbayern ledig hat oder in der Folge ledig gewinnen wird. Für den Todfall gibt sie ihnen Anweisung auf ihr Seelgerät von zehntausend Pfund Haller und alle die Stücke und Pfande die ihm vermög der Briefe ihres lieben Herrn Kaisers Ludwig zustehen. Sie verspricht, dieses Seelgerät, so lange die Mautner nicht befriedigt sind, gegen Niemand zu verkümmern — thäte sie das aus Vergessenheit oder wie sonst, so soll es im voraus kraftlos seyn. Würde ihr Sohn die Herrschaft zu Niederbayern von ihm lösen und ledigen, so sollen mit dem Gelde vor allen die Mautner entrichtet werden. Gegeben zu Valentzin (Valenciennes im Hennegau) an sant Pauls Tag als er bekehrt ward, im Jahr 1356.

1361 16. Horn

Stephan, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern (der ältere, Fibulat) bekennt unter dem Siegel der Herzogin, seiner Gemahlin, Friederich dem Mautner, Vitzthum an der Rott, seiner Hausfrau und ihren Erben 96 Pfund Regensb. Pfenning schuldig geworden zu seyn „darum sie uns ausgezogen haben hintz Ruprechten den Chaigel, unserm Speiser, der uns das treulich zu Landshut an Kost verlient hat. „Gegeben zu Burghausen am Eritag nach dem weißen Sonntag, im Jahre 1361. — Das Siegel zeigt die Herzogin, Tochter des Burggrafen von Nürnberg, Stephans zweite Gemahlin, in ganzer Figur. Vom Scheitel herab umwallte sie der Mantel. In der Rechten hält sie einen Wappenschild mit den Wecken, in der linken einen quadrirten Schild. Umschrift: S. Margarete. Ducisse. Bawarie.

XVI.

Regesten ungedruckter Urkunden

zur bayerischen

Orts-, Familien- und Landesgeschichte.

Achte Reihe.

Aus der Pfarr- und Hofmarks-Registratur von Pang und Puelach.*)

Mitgetheilt

von dem Beneficiaten **Dachauer** zu Brannenburg.

1331 29. Spt. Ernst der Prant von Fischbach (bey Beyharting) verkauft an Konrad den Ober-Lechner zu Oberdorf seine Lehenschaft, die er und seine Vorvordern gehabt haben auf zwei Zehenthäusern zu Harthausen um 3 Pfund Pfenning gewöhnlicher Münz. — Siegler: Zacharias der Hölnsteiner. Zeugen: Hanns Schmit, Steyhan Kurpf, Konrad von Hof, bed Burger; Konrad Schuster allda Fleischhacker, Ulrich Geböck Burger zu Aybling. St. Michels Tag anno Dmi. millo. ccc trigs. primo.

Mit anhangendem sehr gut erhaltenen Siegel.

1373 9. März Zacharias der Hölnstainer und Margareth seine eheliche Hausfrau verkaufen ihren Antheil am Sedlhof zu Staut-

---

*) Die Benützung der Original-Urkunden verdankt der Herausgeber der gütigen Mittheilung des Titl. Herrn Carl Fuchs, Gerichtshalters zu Pang und Puelach, und des Hochw. Herrn Sebastian Helminger, Capitel-Kammerers und Pfarrers zu Pang.

hausen an Heinrich Puechberger, Burger zu München und seine Hausfrau Elsbet, um 10 Pfund Würzburger Pfening. — Siegler: Zacharias Hölnstainer und Kunrad Prant von Fischbach. Zeugen: Heinrich der Wagner, Burger zu München, Hanns Hölnstainer, und Fridrich der Majer von Sunderhaim. Mittwoch vor Reminiscere 1373.

Mit einem am Rande beschädigten Siegel, das andere abgerissen.

1373 circa 9. März — Heinrich der Puechberger, Burger zu München und Elsbet seine Hausfrau verkaufen ihren Sedlhof zu Stauthausen für 85 Pfund Pfening an Ulrich Wurm den Schneider und Burger zu München. — Siegler: der vest Ritter Herr Ott der Machslrainer, Zeugen: Herr Vinzent, Pfarrer zu U. L. Frau in München, Herr Hanns der Marschalk, Pfleger zu Dachau, Chunrad der Prant von Fischbach. Sontag Reminiscere in der Fasten 1373.

Siegel am Rande beschädigt.

1399 8. Aug. — Matheis der Wurm Burger zu München verkauft an Chunrad den Auer zu Puelach um sechzig und um hundert Gulden ungrisch und Dukaten, die all von Gold und schwer an der Wag seynd. — Siegler: Chunrad der Prant von Aybling, und der Daniel von Aybling. Zeugen: Herr Wilhelm Gesell zu Aybling, Pauls der Daniel von Holzhausen, Fridrich der Schnitzenbaumer, Heinrich Hüll, beed Burger zu Aybling. In die sti. Xisti ao. 1399.

Ein Siegel beschädigt, das andere abgerissen.

1419 21. Mai — Fridrich Geiger von Aysing verkauft an Hannsen den Chrüst von Aybling für 6 ungarische Dukaten einen Anger zunächst an des Peter Friesinger Acker stoßend. — Siegler: Peter Friesinger. — Zeugen: Martin Grasl, Stephan Bruckmeister, Fridrich Nikkel, all 3 Burger zu Aybling. — Sonntag vor Auffahrtstag 1419.

Siegel abgerissen.

1443 8. Mai — Bruder Erasmus Sinther, Prior St. Augustins in München und sein Convent bekennen, daß sie dem ehrbaren und vesten Hannsen, dem Auer seinen Vordern und Nachkommen ewiglich und jährlich um Martini einen Jahrtag halten wollen, Nachts mit Vigil, Morgens mit gesungem

Seelamt und 4 aufgesteckten Kerzen, wofür sie ein gut Meßgewand genommen haben, und wollen im Fall des Nichthaltens in eine Straf von 60 Münchner Pfening verfallen seyn. — Am St. Michaels des edlen Fürstengels Erscheinung Tag 1443.

Mit 2 sehr beschädigten Siegeln.

1447 23. Juli. Peter Blumschein zu Pang, und Hanns Kotmajer Majer zu Peßling, Kirchenpröbste zu Pang, geben mit Willen der ganzen Kirchengemeinde dem Herrn Hannsen Kratzer, Kirchherrn und Pfarrer zu Pang und all seinen Erben zwei Güter zu Hohenhofen um 36 Pfund guter Münchner Pfening, welche Summe sie in die Pfarrkirche zu Pang aus ehhafter Noth erbaut haben, als freies Eigenthum, daß er damit schalten mag nach seinem Gefallen. — Siegler: Hanns Sachsenkamer von Speck, Landrichter zu Aybling. — Zeugen: Wastl Knoll Richter zu Pang, Gilg von Schlipsham, Hannsel Schaber, Ulrich Majr Impl, Ottl Aufhamer, all gesessen zu Pang. — Sontag vor St. Jakobs Tag 1447.

Siegel abgerissen.

1457 28. Okt. Kathrei, des Liebl Sibenär gesessen zu Hohenhofen eheliche Hausfrau verkauft an Herrn Ulrich Prant Pfarrer zu Pang ihren Erbtheil an dem Peuntl gelegen zu Pfraundorf an dem Freythof im Panger Feld, Ayblinger Gerichts, das sie als freies Eigen erhalten hat von ihrem Vater Hainz Oeder zu Pfraundorf selig. — Siegler der vest und weis Jörg Westerndorfer. — Zeugen: der ehrsam Herr Lienhart Bauberger, Frühmesser zu Pang, und der edelvest Jörg von Waldeck. — Freitag vor aller Heiligen Tag 1457.

Siegel stark beschädigt.

1457 2. Nov. Margareth, Wittwe des Thomas Hochstraßer, Burkhart dessen Bruder, Andrä von Hochstraß ihr Aidem, und Kunigund deßen Hausfrau, Fridrich Sind von Thalhaim und seine Hausfrau Anna, Michel Müllner zu Pfaffing, Peter Huber und seine Hausfrau gesessen zu Kirchdorf bestättigen als Bruder, Kinder und Schwäger des Gestorbenen Thomas Hochstrassers Schenkung, eine Wiese gelegen im Runzfeld im Pangerfeld samt dem Acker zu Pfraundorf, der da stoßt an

Peter Paulsens Garten und in des Majers Winkel gelegen, und der etwen (ehmals) der Heiligen in Lauterbach gewesen, welches er dem Herrn Ulrich Prant Kirchherrn zu Pang und deßen Nachfolgern geordnet hat, daß am Montag nach St. Andreas Tag ein gesungen und zwey gesprochen Meß ewiglich gehalten werden sollen. Dafür soll der Pfarrer 60 Pfening, jeder Kaplan 20, und der Meßmer und die beiden Kirchenpröbste, jeder 6, und die Kirche 24 Pfening erhalten. — Siegler: Hanns der Prant zu Aybling. — Zeugen: Jörg Purgrainer Gesell zu Pang, Ulrich Peter Sohn aus der Au, Frühmesser, Peter Paul und der Pfunzner beed von Pfraundorf. — Aller Seelen Sontag 1457.

Siegel abgerissen.

1465 circa 25. Jan. Ulrich Prant unwürdiger Vikari U. L. Frauenkirche zu Pang erbaut und dotirt auf Rath und mit Beihülfe mehrerer guter Freunde in dem Pfarrhofe zu Pfaffing die Kapelle des hl. Hieronimus. — Siegler: das Kapitel von Schliers, H. Ulrich Aresinger, Domprobst zu Freysing, Vitus Jörg von Waldeck Vogt zu Pang, und Hannsel Prant Landrichter zu Aybling. — Geben am Tag . . . . . Pauli 1465.

Dieser merkwürdige Brief folgt am Ende in wörtlicher Abschrift.

1466 29. Okt. Ablaß Brief von 40 Tagen, welchen der Erzbischof Bernhard von Salzburg denen verleiht, welche an den Festtagen Weihnacht, Neujahr, hl. 3 König, Peter und Paul und andern Apostelntagen, Kirchweih, Patrozinium nach abgelegter hl. Beicht diese Kapelle besuchen und zu Erhaltung und Verschönerung dieser Kapelle zu Pfaffing etwas beitragen. — Salzburg 29. Oktober 1466.

1467 13. Juni Gilg des Michel Müllner zu Plaicken Sohn bekennt, daß er von dem Herrn Pfarrer Ulrich Prant zu Pang das zur Frühmeß daselbst gehörige Gut zu Hohenhofen, das jetzt Hanns Plüemschein Baumannsweis innhat, auf sein Leiblebenlang bestanden hab gegen jährliche Gilt von 12 Schilling und den gewöhnlichen Kuchendienst. — Siegler: Ott Schweithart zu Aybling. — Zeugen: Hanns Prant, Hainz Glat-

majer zu Westerndorf, und Hanns Lederer zu Aybling. — Samstag vor St. Veitstag 1467.

Siegel abgerissen.

1475 Ablaßbrief von Bischof Sixt von Freysing.

1475 Katharina Straßerin, Wittwe Ulrichs Straßer zu Aysing, und ihr Sohn Hanns geben der Kirche zu Aysing zu einem Jahrtag einen Acker und ein Anwändel. — Siegler: Hanns Prant. — Zeugen: Fridrich Staudacher zu Hochstraß . . . das andere alles unleserlich.

Siegel abgerissen.

1480 7. Sept. Jörg und Ulrich die Schlipfhamer von Schlipfham für sich und ihre Geschwister, Margareth Pockin daselbst Wittib, Agnes Staudacherin zu Aysing, Katharina Wildbergerin in der Au, Walburga Puchrainerin zu Ecking, Anna Staudacherin in Feldkirchner Pfarr, Brigitta Birchingering zu Rosenheim, Hanns Puchrainer für seine sel. Hausfrau Dorothea und für seinen Schwager Ulrich Schlipfhamer, Jörg Tanner zu Branberg für seine sel. Hausfrau Barbara und ihre Kinder, Hanns Sind zu Pang für seine sel. Hausfrau Elsbet und ihre Kinder, bestättigen die Jahrtagstiftung ihres Vaters und Freunds Virgili Schlipfhamer weilant zu Schlipfham und seiner Hausfrau Christina in die Kirche zu Westerndorf mit einer Wiese, genannt die Ottmajerin, so Heinrich Schlipfhamer vor lang Zeit von Ulrich Tarchinger erkauft hat. — Siegler: Hanns Freudenreich Burger zu Rosenheim. — Zeugen: Hanns Huber, Hanns Kolbeck, Wolfgang Kastner und Ludwig Aysinger, alle Burger zu Rosenheim. — Am Pfinztag U. L. Frauen Geburts Abend 1480.

1501 24. Aug. Ulrich, Konraden Majers sel. von Westerndorf Sohn, bekennt, daß sein Vater in die Kirche des hl. Kreuzes zu Westerndorf einen Jahrtag gestiftet, und einen Acker im Pfaffinger Feld dazu geben hab, der jährlich 4 Schilling giltet. — Siegler: Hanns Thalhamer, Hofmarksrichter zu Pang. — Zeugen: Jörg Maurer zu Pang und Kainz Müllner zu Plaicken. — Am St. Barthlmä Tag 1501.

Siegel abgerissen.

1504 Simon Thurner von Altenbeuern, der Zeit Pfleger zu

Aybling, Sebastian Thanhaimer zu Aybling, Martin Piermajer zu Alach und Hanns Piermajer auch zu Aybling als Spruchleute, entscheiden den Streit über die Verlassenschaft des Martin Kündels zwischen Jörgen Kündels zu Aysing und Lienharten Winkler zu Aybling als gesetzte Gerhaben des Jörg Kündels junior an einem; Marx Ordenhuber und Lienharten Schober zu Pang, vollmächtige Gerhaben Agnesens, Stieftochter des Marx Oedenhubers am andern; Magdalena des genannten Oedenhubers ehlichen Hausfrau am dritten; und der Gelder (Gläubiger) am vierten Theil.

Von Siegeln ist wohl die Rede; es war aber keines angehängt, kein Zeuge und kein Datum beigeschrieben.

1511 Ablaßbrief für die Pfarrhof-Kapelle zu Pfaffing von dem Bischof Philipp von Freysing.

1526 21. Jan. Wolfgang Hagedorn, Vikari zu Pang verschreibt sein Gütl, genannt das Lehengütl zu Pang bei Philipp Gerstenbrand an einem Ort, und am andern zunächst am Wirth gelegen, mit Haus und Hausstatt, Garten, Grund und Boden, allen Aeckern und Wiesmaden, wie er alles besetzen hat, und welches Gütl mit Lehen er erkauft von dem edlen und vesten von Seiboltstorf, Hofmarksherrn, — solches verschreibt er seiner Köchin, Magdalena Tannerin für 13jährigen Lohn, daß sie und ihre rechtmäßigen Nachkommen nutzen und nießen, aber nicht an andere vergaben sollen, sondern daß es nach Abgang des letzten an seine (des Pfarrers) Verwandte fallen soll. — Siegler: Sebald Tanhaimer, Hofmarksrichter zu Pang. — Zeugen: Ulrich . . . Konrad . . . . (ganz unleserlich). — Sonntag nach Sebastian 1526.

1549 4. Juni Wolfgang Pirchinger, Land- und Marktrichter zu Rosenheim, quittirt seinen Schwager, Konrad Majerhofer, fürstl. Silberkämmerer zu Landshut, über eine ungenannte Ablösssumme, welche ihm für jährlich an ihn zu bezahlende 4 fl. aus dem Zehent zu Pang, der nach dem Tode des Vaters Wolf Pirchinger, des Raths und Bürgers zu Rosenheim, und der Mutter Margareth, der Schwester Ursula in der

Erbtheilung zugefallen war, bezahlt worden. — Selbstsiegler. — Erchtag nach Auffahrt Christi 1549.

Mit gut erhaltenem Siegl.

1551 2. Mai Walthauser Cuntz von Happing und Margareth seine Hausfrau und deren Anweiser Hanns Ventlberger, Wirth zu Halfing, geben für die Zeit ihres Todes der St. Martins Kirche zu Happing erstens das Lechner Gütl, welches zum ewigen Licht jährlich reichet einen Gulden oder 7 Schilling Pfening schwarzer Landgebiger Münz; zweitens von eben diesem Gütl zu einer ewigen Spend einen Gulden oder 15 Batzen. Auch soll von dem Reschengütl so von Stephan Reschen herrührt, zu einem ewigen Jahrtag geben werden 3 Schilling Pfening. Welches alles zu Lehen gehet von dem edlen und vesten Herrn Achatz von Laimingen zu Tegernbach und Ahaim, zum Schloß Forchteneck gehörig. Sie behalten sich jedoch die Nutzung auf ihr Leiblebenlang bevor. — Siegler: der ehrbar und vest Franz Peuntl, Pfleger zu Forchteneck und Lehenrichter statt des Lehenherrn. — Zeugen: Sigmund Perger von Holzhaim Klinger Gerichts, Thomas Kollechner zu Antwurt Wildenwarter Gerichts, und Hanns Metzger zu Halfing. — Samstag vor Auffahrt Christi 1551.

1556 Lienhart Eder von Aysing und seine Mutter Magdalena, Wittwe von Jörg Eder, verkaufen an das Gottshaus zum hl. Blut in Panger Pfarr Aybinger Gerichts, einen Gulden rheinisch Münz ewiger jährlicher Gilt und Gelds von und aus ihrem eigenen Haus und Gut zu Aysing. Für diesen Gulden ist Bürg worden Lienhart Reischmajer und Asm Majer beed von Happing, als obbemelten Gottshaus Kirchpröbst, mit 20 fl. — Siegler: Hanns Caspar Pienzenauer auf Zinneberg und Brandwurg, der Zeit Pfleger zu Aybling. — Zeugen: Jörg Mel (?) und Jörg Simpl beed von Aysing.

Siegel unbeschädigt.

1563 Georg Majer, Hafner in Einöden Auerburger Gerichts, überläßt allen großen und kleinen Zehent zu Pang in der Hofmark, den er von den edlen und vesten Herren Sigmund und Hironimus von Seiboltstorf zu Lehen hatte, an seinen Aiden Wolf Taller zu Fischbach und dessen Hausfrau Bar-

bara (Majers Tochter) als Heirathgut. — Siegler: der vest Hanns Westerhaimer, Burger zu Rosenheim als Hofmarksrichter zu Pang. — Zeugen: Vincenz Stockhamer zu Auerdorf und Hanns Schonauer zu Fischbach. — 12. Juni 1565.

Siegel vortrefflich erhalten.

1567 Streitsache zwischen Jörgen Müllner zu Plaicken und 4 Söldnern zu Pang wegen Viehtriebs. Hofmarksrichter zu Pang Georg Griller. — Siegler: Jörg Kitscher zu Oelkofen Pfleger zu Rosenheim. — 6. März 1567.

Siegel gut erhalten.

1573 Sebastian Rotmajer, Wirth zu Bernau und seine Hausfrau Maria Wiltberger, für sich selbst, und Martin Arba, Bürger zu Rosenheim als mit und neben dem vesten Sigmund Harmater, des innern Raths und Burgers zu Rosenheim Vormünder von weiland Jörgen Wiltbergers Richter zu Hohenaschau und Wildenwart, Burgers zu Rosenheim und Ursula seiner Hausfrau seliger hinterlassenen drey unverheiratheten Kinder, Pongraz, Max und Veronika, verkaufen an Sigmund Harmater und Apolonia seine Hausfrau ein Joch Acker und 1 Tagwerk Wiesmad. — Siegler: Martin Arba und Jörg Gröller Marktschreiber zu Rosenheim und Richter zu Pang. — Zeugen: der ehrbare und fürnehme Michael Plank Bürger zu Rosenheim, und Christoph Wagner Wirth in Sachrang. — 20. Maj 1573.

Mit 2 vortrefflichen Siegeln.

1579 Hanns Strobl Burger zu Rosenheim und seine Hausfrau Potentiana verkaufen ihren Zehent auf 7 Gütern zu Happing an Lienharten Reschen. Dieser Zehent war Lehen von Wolf Dietrich von Machslrain. — Siegler: Wolf Dietrich von Machslrain. — Zeugen: Georg Käster Schuhmacher, und Stefan Perchtold Schäffler, beed Burger zu Miesbach. — 18. Oktober 1579.

Siegel gänzlich verdorben.

1579 Hanns Strobl und seine Hausfrau Potentia verkaufen an Leonhart Reschen zu Happing den großen und kleinen Zehent auf allen Häusern, 3 ausgenommen, wie selben Potentia von ihrem Vater Balthasar Zachenberger geerbt hat.

— Siegler: Hanns Caspar Pienzenauer auf Zinneberg, Prannberg, Altenbeuern und Wildenholzen, fürstl. Pfleger zu Aybling. — Zeugen: Bernhard Kränzl . . . . . Das übrige unleserlich. — 3. November.

Siegel abgerissen.

1579 Wolfgang Seidl zu Happing und Elsbet seine Hausfrau verkaufen an ihren Bruder und Schwager Georg Seidl, Wirth in Arbach Fischbachauer Hofmark, und seine Hausfrau Brigitta, ihren Antheil Zehent auf den 2 Gütern Kaffel und Schober zu Schlipfham, aus dem ganzen Zehent oder sieben Garben, die 3 Garben, auch den kleinen Zehent samt den bei den 3 Gütern zu Pösling, Marempel, Thumen und Majer, samt 2 Schilling jährlicher Gilt, um 100 fl. und 1 Thaler Leibkauf. — Siegler: anstatt des Pienzenauers sein Richter Max der Beckh. — Zeugen: Balthasar Staudacher Wirth zu Hundham, und Georg Steindlmüller Bäck zu Fällenbach. — 9. Dezember 1579.

Siegel auf einer Seite gebrochen.

1580 Sebastian Reindl zu Allerzhausen, fürstl. Forstmeister zu Otting, und seine Hausfrau Johanna, geb. Majerhofer mit ihrem Beiständer Hanns Holzner Burger zu Rosenheim, verkaufen an Sigmund Harmater, des innern Raths und Burger zu Rosenheim und seine Hausfrau den ihr (der Johanna) zugefallenen ⅔ Zehent, groß und klein, auf nachbenannten Gütern der Seyboltstorfischen Hofmark Pang um 350 fl. und 6 fl. Leibkauf. — Siegler: Sebastian Reindl, und für die Frau Johanna, Wilhelm Eyerschmalz Bürger und des Raths zu Rosenheim, auch Hofmarksrichter zu Pang. — Zeugen: Leonhard Arba des innern Raths, und Elias Holzner Marktschreiber zu Rosenheim. — 23. März 1580.

Siegel verloren.

1585 Georg Seidl, Wirth im Arbach Fischbachauer Hofmark, und statt seiner Hausfrau Brigitta, Martin Drächsl Bäck zu Fischbachau verkaufen an Wolf Aiblwieser zu Aiblwies Falkensteiner Gerichts, den großen und kleinen Zehent auf 2 Gütern zu Schlipfham. — Siegler: Hanns Caspar Pienzenauer zu Zinneberg, Prannburg, Altenbeuern, Forchteneck und

Wildenholzen, statt dessen Hieronimus Gugler, Richter zu Aybling. — Zeugen: Sebastian Majer in der Allnau, und Georg Majer zu Lieberskirchen. — 28. November 1585.

Siegel verloren.

1590 Die Vormünder von den Kindern des sel. Wolf Tallers zu Fischbach, Auerburger Gerichts, verkaufen den Zehent zu Pang, Lehen von dem edlen und vesten Christoph und Hieronimus von Seyboltstorf zu Schenkenau auf Falkenfels und Flüglsberg, an Lienhart Schrecker zu Fischbach. — Siegler: seine Vest und Herrlichkeit Lehenprobst und Richter zu Pang Elias Holzner, Burger und Marktschreiber zu Rosenheim. — Zeugen: Simon Huber Wirth zu Pang und Georg Pachl in der Schwaig der Hofmark Pang. — 16. Febr. 1590.

Siegel sehr gut erhalten.

1592 Sigmund Harmater, Burger und des innern Raths zu Rosenheim, und seine Hausfrau Apolonia verkaufen an Hannsen Kolbenberger Müller zu Unterplaicken ein Joch Acker und ein Tagwerk Wiesmad, und die 2 Theil Zehent daraus zu Schlipfham im Starzfeld gegen Pösling hin. — 5. Juni 1592 und 1650 neu umgeschrieben und gefertiget durch den Notarius publicus Mathias Ankhner Marktrichter und Marktschreiber zu Rosenheim, dessen Siegl sehr gut erhalten beigedruckt ist 16. Oktober 1650.

1593 Maximilian, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern verleiht Lehen dem Christoph Auer von Puelach zu Odelzhausen anstatt seines Vaters Wilhelm auf das Hofmarks Gericht zu Pang mit seinem Zirkel, nämlich Pfaffing, Pfarrhof und Widem, die 2 Mühlen Ober- und Nieder-Plaicken, die Schwaigen am Grabweg*), und die 3 Aichhölzer zu Pang

*) Dieser Grabweg zwischen Aybling und Rosenheim ist nicht fern von der Stelle, wo die Landstraße von Aybling in Tyrol von jener gen Rosenheim sich scheidet, nahe bei dem Bauerhofe „Schwaig in der Ayblinger Au", und hat seinen Namen von dem folgenden traurigen Ereignisse: Nach dem Tode des Abtes Heinrich von Tegernsee schwankte die Wahl zwischen den Conventualen Konrad von Katzbach und Sigibrant Geltinger; und letzterer wurde dann als Abt bestättiget. Im Jahre 1347 machte Sigibrant eine Reise nach den Kloster-Besitzungen in Oestreich. Auf seiner Rückreise begegnete er von Rosenheim her dem Ritter Otto von Katzbach, Konrads Bruder, und nach kurzem Wortwechsel erschlug Otto den Abt.

Da meint der Schneider, die neuen Bücher seien so gefährlich, und der Geistliche sage es auch stets. „Aber laß deines Sohns (— die Alten lesen grundsätzlich nichts, da sie es nicht können —) Bücher durch eine burgerliche Kommission untersuchen! schmeiß die lutherischen ins Feuer, und gieb ihm die Legend der Heiligen zu lesen." (I, 2.) Der Schlosser entgegnet dem Goldschmied: „Meinetwegen werdet ihr alle lutherisch, ich bleib fest auf meinem Glauben." Der vom Goldschmied hochgeschätzte Bortenmacher ist „auch einer, der so lutherlt. Er glaubt an keine Hex, will in den Kirchen die deutschen Gesänge eingeführt haben,[1]) lobt die Toleranz, und liest immer in der Bibel, wie ein leibhafter Lutheraner". (I, 4.) Der Weber sieht ein, daß der Goldschmied ein bißchen weiter denkt und hebt die Schuld an allem hervor: „Wir sind halt so. Hätten uns unsere Eltern, Kindsmenscher, Schulmeister, Kristenlehrer und Prediger die Sache anderst beygebracht, so wären wir anderst." (I, 6.) Der Bortenmacher findet keine Arbeit, man „weis so nicht, was hinter euch steckt, seyd ihr lutherisch oder katholisch, man sieht euch nie in einer Kirche, man hört euch zu Haus nie laut bethen, ihr habt sogar lutherischen Gesellen Arbeit gegeben, ist das nicht ein Schand und Spott für uns uralt katholische Burger?" Die Nachbarsleute warnen vor ihm. „Wenn ihr nicht ein so nothiger Lump wäret, habens gesagt, so glaubten sie wahrhaft, ihr wäret ein Freymaurer." (II, 8.) Den Goldschmied empört diese Behandlung des armen Bortenmachers durch die andern Bürger. „Ihr gehört auch zu jenem großen Haufen, der immer Religion! Religion! schreyet, ohne sie im mindesten auszuüben. Wenn man euch einen Heiligen oder nur ein Votivtaferl verrückt; wenn man nur um ein paar Leuchter, oder ein paar Maybüsche zu wenig auf den Altar stellet; wenn man euch einen Gegenstand des Aberglaubens aus dem Weg räumen will, dann lärmet ihr und schreyt mit heiserer Stimm über Verfall der Religion, über Freygeisterey und Unglauben." (II, 10.) Als auf dem Markt ein lutherisches Buch verbrannt wird, da rennen Gevatter Schneider und Handschuhmacher durch die Gassen. (III, 11.)

Das Thema des Klostergelübdes wird vom Goldschmied und der Frau Moserin durchgeführt. Der Goldschmied greift die Nonnenklöster scharf und ohne zu übertreiben an. Er belehrt die andern Bürger über den sittlichen und sozialen Schaden, der darin liegt. „Gieb deiner

[1]) Vgl. zu dieser Anspielung S. 137 Anm. 2.

Tochter kein Geld mit, so wird man ihr ohngeachtet der Aufnahm die Klosterporte vor der Nase zusperren. Sieh, eine solche Bewandniß hats mit dem Klosterberuf der Mädchen." (II, 5.) Daß sie reich ist, erleichtert der Frau Moserin ihre Frömmigkeit. Voller Schadenfreude erzählt sie ihrem Manne, daß die Tochter einer andern Handelsfrau nicht aufgenommen sei. Dabei „wetzt sie den Daumen und Zeigefinger übereinander". „Sie kann nicht so aufdaumen wie wir." Freilich ärgert sie's, daß man über ihre Kinderzucht abfällig spricht. „Aber schon gut, schon gut! ich wills dem Pater Prediger sagen, der muß mir nächstens wider die Verläumdung, wider die Leutausrichterey und wider das üble Nachreden losziehen." Und dann beginnt sie sich in ihrer wahren Gestalt, wie sie schwerlich in Hamburg oder Berlin so denkbar wäre, zu zeigen: Will mir schon einen Frieden schaffen, weis es schon, was mir die Kerzlerinn von der dickwampeten Melberinn, von der bucklichten Bäckinn, von der kropfichten — — hier unterbricht sie ihr Mann. (II, 1.) Sie liefert eine Charakteristik des Pater Beichtvater, wie sie ja auch nicht in Hamburg oder Berlin 1784 denkbar ist, indem sie ihre Tochter ermahnt, hübsch acht auf des Paters Worte zu geben: „jetzt wird dir der Welt- Fleisch- und Teufelsteufel mehr als jemals zusetzen, hat er gesagt; wird dir die heiligen Klostergedanken mit seinem verdammten höllischen Blasbalg aus dem Herzen blasen wollen, hat er gesagt; wird deine Seele mit dem schwarzen Kleid der Bang- und Traurigkeit anthun wollen, hat er gesagt" u. s. w. (III, 1.)

Reicher an solchen kleinen Zügen, die das Bürgertum Münchens und die Geistlichkeit charakterisieren, ist keines der besprochenen Stücke. Anmerkungen über Mode, Erziehung, politische Weisheit des Bürgers und dergleichen finden sich noch zahlreich.

So maßvoll bei aller Energie hier die Bekämpfung kirchlicher Mißbräuche geschah, so maßlos hatte schon sieben Jahre zuvor ein Fanatiker dasselbe unternommen. In Form und Inhalt von fesselosem Sturm und Drang erfüllt, rüttelte das Schauspiel „Die neuen Vestalinnen"[1]) an dem Bau des Klosterwesens.

In einem „Prolog an die Schönen" warnt Lengenfelder[2]) — er ist der Verfasser — die jungen Mädchen davor, ins Kloster zu gehen und den Schleier zu nehmen, um Liebesqualen zu entgehen. Er schildert

[1]) Die Neuen Vestalinnen ein Schauspiel in trochaischer Versart. 1777.

[2]) Johann Nepomuk Lengenfelder (Längenfeld), geb. 1753 zu Straubing, stud. in Ingolstadt, ging dann zur Bühne; zerrüttete Gesundheit zwang ihn

bräuer, und Hanns Aichel beede Burger zu Aybling. — 11. April 1617.

Siegel sehr gut erhalten.

1618 Wilhelm Huber zu Pang und Elsbeth seine Hausfrau verkaufen an Hanns Kolbnberger Müller zu Unterplaicken 2 Aecker zu Pang im Burgfeld. — Siegler: H. Heinrich Schrenk ꝛc., statt seiner sein Richter Andrä Rieder. — Zeugen: Caspar Prunner und Hanns Egermajer, Gerichts-Prokuratoren. — 17. März 1618.

Siegel sehr gut erhalten.

1618 Pabst Paulus V. gibt dem Georg Auer zu Puelach die Erlaubniß, in seiner Hauskapelle daselbst, außer Weihnachten und einigen der höheren Feste, täglich Messe lesen lassen zu dürfen. — 30. Juli 1618.

1619 Georg Auer von Puelach und Pang, fürstl. Pfleger zu Auerburg, und seine Ehefrau Anna, geborne von Hornstein und ihr Beiständer Wolf Ferdinand von Hundt zu Lauterbach, Falkenstein, Mooseck und Brannenburg, verkaufen an Jakob Lindl, gewesenen Pflegverwalter zu Tölz, 30 fl. rheinisch jährlichen Zinsgelds aus und von ihrer Braubehausung, Hofstatt, Stadl und Garten zu Aybling, welche sie von Abraham Andrelang, Burger und Gastgeb, und seiner Hausfrau Anna Maria gekauft haben. — 28. April 1619.

Mit 3 Familien-Wappen.

1619 Georg Sigmund von Lamberg, Freyherr von Orteneck und Ottenstein, Herr auf Stockharn und Amerang, Burggraf zu Steyer ꝛc. bekennt, daß er von dem Kloster Admont 7500 Dukaten in Gold, jeden zu 2 fl. 40 kr., zusammen 20,000 fl. in Silber, als Darlehen empfangen habe. — 31. Oktober 1619. — Geschehen zu Amerang.

Siegel abgerissen.

1620 Hanns Krapf in der Hofmark Pang und Margareth sein Ehweib verkaufen an Hanns Kolbenberger 4 Aeckerln im Runstfeld, Burgfeld und Innfeld an die Landstraß stossend. — Siegler: Heinrich Schrenk von Notzing und Egmating, fürstl. Rath und Pfleger zu Aybling, und in seinem Namen sein Richter, Andrä Rieder. — Zeugen: Caspar Pruner Ge-

richts-Prokurator, und Hanns Obermajer von Wiechs. — 7. September 1620.

Siegel anhangend.

1622 Hanns Krapf Kistler zu Rattenfelden Hofmark Brannenburg und sein Ehweib Margareth, an ihrer Statt Wolf Dickh von Raubling, Falkensteiner Gerichts, verkaufen an Hanns Kolbnberger Müller zu Plaicken 2 Aecker. — Siegler: Georg Auer zu Puelach und Pang, Pfleger zu Auerburg. — Zeugen: Christoph Laer Schulmeister, und Hanns Majer, beede zu Pang. — 3. April 1622.

Siegel anhangend.

1633 Seiner Hochwürden Herr Marquard von Schwendt auf Hohenlandsberg und Schaffhausen, Administrator des Hochstiftes Passau, kaiserl. Geheimrath, Domdechant, auch Domherr zu Salzburg und Augsburg und Probst zu Högelwörd, Sr. Hochw. Herr Philipp Hektor Freyherr von Holzhausen und Weikertshofen, kais. Rath, Kammer-Präsident, Domherr zu Passau und Probst zu St. Salvator, als Testaments-Executores des sel. Herrn Georg Sigmund von Lamberg, dessen Wittwe und Kinder benannt sind. — Auseinandersetzung des Testaments betreffend. — 4. Februar 1633.

Siegel abgerissen.

1645 Anna Maria, geb. Auerin von Puelach, und ihr Eheherr Joh. Fridrich Scheichenstuhl von und zu Rhein; dann Maria Jakobe von Ahaim zu Bruckberg und Schöttling, und ihr Herr Vetter Hanns Paul Ridler von Obing und Trostberg, Pfleger zu Auerburg, verkaufen an Herrn Johann Wilhelm Grafen von Lamberg, Freiherrn von Orteneck und Ottenstein, Herrn auf Stockharn und Amerang, Münchau und Puelach, auch Mitpfandinhaber der Herrschaft Kitzbühel — den Edelmannssitz und Sedlhof zu Hägling um 1500 fl. — Siegler: obige Scheichenstuhl und Ridler. — 23. November 1645.

Ein Siegel anhangend, das andere abgerissen.

1646 Nach Ableben des H. Georg Auers von und zu Puelach und Pang waren wegen Kriegseinquartirungen und anderer Unglücksfälle viele Schulden da. Die Wittwe Anna, geb.

von Hornstein, verlangte darum von dem kurfürstl. Hofrath in München die Genehmigung, obgenannte Güter verkaufen und bonis cediren zu dürfen. Diese erfolgte 1642. Herr Hanns Jakob Koller von Poching machte im Namen seiner Gemahlin Maria Christina, geb. Auerin, Gegenvorstellungen und Einreden; allein es ward der Ganttag ausgeschrieben am 12. Januar 1646. — Siegler: Hanns Christoph Lunghamer zu Bruckberg, Aiglstorf und Hofstärring, Pflegverwalter zu Aybling.

Siegel anhangend.

1647 Wolf Kreuzmajer zu Aysing verkauft an Thoman Kolbenberger Müller zu Plaicken einen Acker für 36 fl. — Siegler: Joh. Christoph Lunghamer — wie im vorigen Briefe. — Zeugen: — Johann Majer und Niklas Pruner Gerichtsprokuratoren. — 10. November 1647.

1649 Wiederholte Gantausschreibung der Auerschen Güter Puelach und Pang. — Siegler obiger Lunghamer. — 26. April 1649.

Siegel anhangend.

1673 Wilhelm Kolbnberger, Müller zu Plaicken und Ursula sein Eheweib verkaufen einen Acker im Seenfeld zu Pang an Frau Gräfin Justina von Lamberg, gebornе von Sonnenwald, und ihre 3 Söhne. — Siegler: Herr Georg Schuster, Hofmarksrichter zu Pang. — Zeugen: Lorenz Arnold Hofmarksprokurator, und Thoman Khärer, des Raths und Burger und Bäck zu Aybling. 18. Juli 1673.

Siegel anhangend.

1673 Dieselben verkaufen an die nämliche Gräfin Justina wieder einige Grundstücke. — Siegler: Herr Ernest Zöpf, kurfürstl. Rath und Pflegskommissar zu Aybling. — Zeugen: Caspar Prunhuber und Wilhelm Tabershofer, beede Burger zu Aybling. — 20. Juli 1673.

Siegel gut erhalten.

1674 Michael Lackner auf dem Tallergut zu Fischbach, und Margareth sein Eheweib verkaufen für 300 fl. und 2 Thaler Leibkauf ihren Zehentantheil auf einigen Gütern zu Pang an die Frau Gräfin von Lamberg. — Siegler: Herr Georg

Schuster, Hofmarksrichter zu Pang und Puelach. — Zeugen: Lorenz Arnold, Hofmarks-Prokurator zu Pang, und Michael Grießenbäck, Hufschmied zu Fischbach. — 29. Oktober 1674.

Siegel gut erhalten.

1674 Wolf Thuner von Pang und sein Eheweib Magdalena verkaufen an die Frau Gräfin Justina von Lamberg ihren Zehent zu Pang, den der alte Thuner i. J. 1666 von Herrn Christoph Rosenbusch von Possenhofen erkauft hatte, um 1050 fl. und 1 Thaler Leibkauf. — Siegler: Herr Georg Schuster, gräfl. Hofmarksrichter zu Pang, und als Mitsiegler Niklas Pruner und Wilhelm Hueber, Landgerichts-Prokuratoren zu Aybling. — 3. April 1674.

Ein Siegel gut erhalten, zwei abgerissen.

1697 Bischof Joh. Franz von Freysing erlaubt dem Grafen Fridrich von Lamberg, wie Bischof Veit Adam seinem Vater Johann Wilhelm Grafen von Lamberg, in der Schloßkapelle zu Puelach an allen Sonn- und Feyertagen durch den Hofmeister seiner Kinder Meße lesen lassen zu dürfen, super ara mobili, exceptis festis principalioribus Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten. — 20. Maj 1697.

1711 Ursula Kolbnbergerin Wittwe, Müllerin zu Unterplaicken, und ihre Tochter Katharina, unter Beistandsleistung des Johann Pischetsrieder, Hofmarkrichters zu Pang, verkaufen aus Noth ihren Zehent auf dem Schober und Kaffelgute zu Schlipfham an Herrn Fridrich Ludwig Grafen von Lamberg. — Siegler: Herr Joh. Ulrich Schiltl auf Steinbach, kais. königl. Pflegskommissär zu Aybling. — Zeugen: Joh. Bapt. Mandl, Gerichtsprokurator, und Christoph Schneider zu Bärnrhain. — 2. Jäner 1711.

1716 Churfürst Maximilian verleiht Lehen auf die Hofmark Pang*) dem Franz Christian Grafen von Lamberg, dann „unserm Kammerer und Pfleger zu Dachau, Landschaftsverordneten von Unterlands Bayern, Leonhart Simbert Gräfen von Törring im Namen der gräfl. Brüder, Philipp Kajetan

*) Mit allen Beisätzen wie oben in der Urkunde v. J. 1598, was auch für alle folgenden Lehenbriefe auf die Hofmark Pang gilt.

Pfarrer zu Winza, Joh. Fridrich Kajetan und Joseph Antoni, Grafen von Lamberg. — 26. November 1716.

1725 Joh. Franz Bischof von Freysing ertheilt den zwey Grafen, Fridrich und Kajetan von Lamberg die nämliche Erlaubniß, wie oben i. J. 1697. — 1. Dezember 1725.

1727 Kurfürst Karl Albrecht gibt Lehen auf die Hofmark Pang ꝛc. dem Grafen Joseph Kajetan Kammerer, dann dem Kammerer Franz Kajetan, dem Joh. Philipp Kajetan, Pfarrer zu Traunstein und Haslach, und Joh. Fridrich Kajetan, Kammerer und Hauptmann im Dragoner-Regiment Herzog Ferdinand. — 24. May 1727.

1739 Karl Albert gibt Lehen nach Absterben des H. Johann Joseph Grafen von Machslrain, letzten seines Stammes und Namens, dem Kammerer Jos. Kajetan Grafen von Lamberg für sich und seine Brüder Franz Kajetan, Joh. Philipp Kajetan, Pfarrer zu Peterskirchen und Trostberg, und Joh. Fridrich Kajetan, auf den Zehent von 7 benannten Häusern zu Happing. — 19. Dezember 1739.

1746 Jos. Kajetan, des hl. Röm. Reichs Graf von Lamberg, Freyherr von Orteneck und Ottenstein, Herr von Münchau, Stockharn, Amerang, Winkel, Pang und Pulach, fürstl. Durchlaucht Kammerer, verkauft für 750 fl. zwey Theil großen und kleinen Zehent zwischen der Mangfall und Gießen, den bisher Anton Roth und Joseph Maurer, beide Bürger und Bierbrauer zu Rosenheim in Pacht gehabt haben an Herrn Ruprecht Höck, des innern Raths und Weingastgeber zu Rosenheim, jedoch auf Wiedereinlösung in 3 Jahren. — 9. März 1746.

Nur in Abschrift.

1746 Kurfürst Max Joseph auf Absterben seines H. Vaters gibt Lehen auf die Hofmark Pang dem Jos. Kajetan Grafen von Lamberg für sich und seine Brüder und Vettern, benanntlich dem Kammerer Franz Kajetan, dann dem geheimen Rath und Stiftprobst zu Straubing und Pfarrer zu Peterskirchen und Trostberg Joh. Philipp Kajetan, mehr den von Bruder Joh. Fridr. Kajetan im Leben gewesenen Obersten des kais. kurbayr. General Frohberg. Kürassier-Re-

giments nochgelassenen 3 minderjährigen Söhnen, Joh. Franz, Joh. Philipp und Joseph. — 21. Maj 1746.

1746 Lehen-Verleihung auf die Hofmark Pang an die 3 Söhne des verstorbenen Obersten. — Datum und alles wie im vorigen Briefe.

1746 Lehenbrief auf die 7 Zehentgüter zu Happing an dieselben. — Datum wie oben.

1748 Max Joseph gibt Lehen dem Jos. Kajetan Grafen von Lamberg auf Amerang und Waterstorf und seiner Gemahlin Josepha, geb. Gräfin von Tattenbach, auf den Hof zu Ainhausen und das Gut zu Osterseeham. — 19. Febr. 1748.

1760 Max Joseph gibt Lehen auf die Hofmark Pang, auf Absterben des Bruders und Vetters Franz Kajetan, dem Joseph Kajetan Graf von Lamberg und seinem Bruder Johann Philipp Kajetan, Geheimrath ꝛc. und den 3 Bruders Söhnen. — 5. August 1760.

1761 Max Joseph gibt Lehen auf verschiedene Güter in Panger Pfarr, welche Lehen durch den Tod des ohne Kinder verstorbenen Bruders und Vetters Franz Kajetan ledig geworden, dem Jos. Kajetan Grafen von Lamberg und seinen Geschwistern Joh. Philipp Kajetan, geheimen Rath, Stiftprobst zu Straubing und Pfarrer zu Peterskirchen und Trostberg, dann Maria Anna Justina, verwittibten Freyin von Maming, und seinen Vettern Joh. Franz Kammerer und Hauptmann im fürstl. Hohenzollerschen Dragoner-Regiment, Joh. Philipp, Cornet des Graf Törring. Küraſſier-Regiment und Joseph Oberlieutenant im Leibregiment. — 14. März 1761.

1762 Max Joseph gibt Lehen auf die Hofmark Pang, nach dem Absterben des Bruders und Vetters Joh. Philipp Kajetan, gew. Geheimraths, Stiftprobstes und Pfarrers, dem Kammerer Grafen Jos. Kajetan von Lamberg, dann seinen Vettern Joh. Franz, Kammerer, Hauptmann dann Major, Joh. Philipp, Hauptmann im Hohenzollerschen Regiment und Joseph, Hauptmann des Graf Preysing. Infanterie-Regiments. — 9. Februar 1762.

1770 Max Joseph gibt nach dem Tode des Vetters Joseph Kajetan Grafen von Lamberg Lehen auf die Hofmark Pang dem Joh. Franz Grafen von Lamberg und seinen Brüdern,

dem Kammerer und Hauptmann des Graf Preysing. Infanterie-Regiments, Joseph, und dem Kammerer und Hauptmann im Hohenzollerschen Dragoner-Regiment, Joh. Philipp Grafen von Lamberg. — 27. September 1770.

1770 Dieselbe Lehenverleihung an die nämlichen auf die 7 Zehenthäuser zu Happing. — Datum wie oben.

1778 Kurfürst Carl Theodor gibt Lehen auf die Hofmark Pang dem Grafen Joh. Franz von Lamberg und seinen 2 Brüdern, Philipp Oberstlieutenant der Leibgarde Trabanten, und Joseph. — 15. Dezember 1778.

1778 Dieselbe Lehenverleihung auf die 7 Zehenthäuser zu Happing.

1800 Kurfürst Max Joseph gibt Lehen auf die 7 Zehenthäuser zu Happing dem Kämmerer Franz Grafen von Lamberg, und dem Kämmerer und General-Major der Infanterie und premier Lieutenant der Leibgarde Trabanten, Philipp Grafen von Lamberg für sich selbst und dann als Vormündern der von ihrem sel. Bruder Joseph hinterlassenen 4 unmündigen Kinder, Max, Theres, Antonia und Maria Anna. — 10. März 1800.

1802 Max Joseph gibt Lehen dem Kämmerer und Hofrath Max Grafen von Lamberg und seinen 3 Schwestern, Maria Anna, Maria und Carolina, und den hinterlassenen Kindern des verstorbenen Vetters Joseph Grafen von Lamberg, benanntlich: Max, fürstl. Thurn- und Taxischen Edelknaben, Antonia, verehelichten Gräfin Fugger von Kirchheim, Nannette und Therese, auf ein Grundstück im Willinger Feld, wovon Eingangs genannten Max und seinen 3 Schwestern auf das i. J. 1801 erfolgte Ableben ihres Vaters Franz das von ihm besessene Drittel mit einander anfällig worden, das andere Drittel (nachdem das dritte Drittel die Joseph Graf Lambergischen 4 Deszendenten schon belehnter stehen) ernannter Max Graf von Lamberg von seinem hierauf belehnt gewesenen Onkl, dem General-Major Grafen Philipp vermöge lehensherrlichen Consens dd. 28. Maj d. J. durch Cession an sich allein gebracht, zu Lehen verliehen worden, als Beutellehen. — 4. September 1802.

Die letztern Briefe alle sind aus der Hofmarks-Registratur.

Anhang.

Abschrift des Stiftungsbriefes der Kapelle im Pfarrhofe zu Pfaffing der Pfarrey Pang.

Ich Ulrich Prant, unwürdiger Vikari unserer Lieben Frauen Kirchen zu Pang thue Kund, daß ich vor billig fürgenommen und allzeit fürnehme, daß der Mensch in dieser Welt kein ewigs Bleiben und Wohnumb hab, und nichts gewisses hab dann Sterben, und ungewisses dann die Zeit und Weil; darum so hab ich nach zeitlichen Rath der ehrwürdigen und geistlichen Herren Conraden Dechants zu Schliers und des Capitels daselb, auch des edel und vesten Jörgen von Waldegg und Hannsen Prant der Zeit Landrichters zu Aybling, meines lieben Bruders und andrer meiner nächsten Freund und frommer Menschen Rath geschaft gebaut und machen lassen eine neue Kapellen in dem Widem ze Pfaffing, darin ein jeder Vikari hausend und wohnhaft ist, darum die Kirche verr (fern) und ungelegen von dem Widem und damit die Priester hinfüran ewiglich in Ruhe ihr Bethen und andere kirchliche Werk darin verbringen mügen und sollen. Ich hab dieselbige Kapelle baut und gestift in den Eyren der hl. Dreyfaltigkeit und des heiligen Zwölfbothen St. Thomas und sonderlich des hl. Lehrers St. Hironimus und aller Gottsheiligen mit Hilf der obgenannten meiner lieben Herren und anderer frumen Christen Menschen hernach benent mir und allen meinen Vorvodern zu Hilf und Trost meiner Seel und aller glaubigen Seelen selbig vorgenant Capelln erricht und begabt ist mit manlichen grossen Stucken Heilthumb, die ich hent (hab) verlobt zu fassen, der wohl 40 Stuck sind, und mit ein silbern vergoldten Kelch mit Herrn Johannsen Vridl Kirchherrn zu Gstadt und im Werd zu Chiemsee und mit Martin Sweithart seligen Hilf, die ein gut Steuer dazu gebn habn. Auch hab ich ein Meßgwand und all andre Zugehörung, der Noth ist in einer Kapelln, als mit einem Spezial eines Meßbuchs und ein Spezial eines Antiphonars und Graduals dazu gebn. Und insonderheit begab ich die genannt Kapelln mit den hernach geschriben Volumen und Büchern, zum ersten mit einer ganzen Bibel in grossen Form Regal-Papier, das ein Buch ist ganz bereit, das ander ist ein gut Theil geschrieben, und an dessen statt setz ich als

ein Fürpfand ein ander ganze Bibel, so lang untz der ander Theil bereit wird. Ich geb auch dazu ein Buch in groß Form Regal Papier, worin über den Psalter. Ich geb auch dazu vier Bücher von Engelschalk auf die Evangelien der Zeit über das ganz Jahr und über die Episteln von der Zeit des ganzen Jahrs, ein Buch vom Paßional per circulum anni, ein Buch gesamelt Epitome und Zeremonial von Salzburg gemacht für die Gäupfarrer, ein Buch ein Collectum de tempore mit samt dem Commun und andern Sermon de dedicatione templorum, ein Buch zu einem guten Collectum de sanctis und über ein ander de sanctis in einem Buch. Ich gebe und eigne aber dazu ein Buch der Fragen von den Sakramenten, Gotzleichnam und andern guten Tractatis, ein Buch von den sieben Sacramentis mit samt einem Tractatus de lepra morali samt seinen Zugehörungen, ein Buch, ist roth eingebunden de poenitentia moribundorum von Nikolaus von Dünkelspühl und Haselbach mit samt andern Tractatus, viel Sermones und Vocabularen, abermal ein weißes Buch de Sepulturis, de quadragesima und Tractatus Compendii de summendo corpore Christi, ein Buch genannt Discipulus de Peccatis mit einen andern Collectus de peccatis, item ordne ich dazu ein Buch de septem peccatis capitalibus. — Ich geb auch dazu mein Uhr, die ich bisher gehabt hab in dem Pfarrhof, die ich dazu ordne und verschaff.

So hab ich Ulrich Weichselbaumer der Zeit Gesell zu Pang zu der genannten Kapelln gebn ein weiß Buch in Pergament genäht, der Spiegel der Gerechten aus dem Honorio genommen mit Predigten der genannten Heiligen und den Sontagen des ganzen Jahrs. Und dazu auch so haben geben etlich mein Freund und Bruder hernach benannt, etliche Bücher zu der obgenannten Kapelln geordnet und geben, mit Namen Herr Sigmund Prant und Herr Erasmus Waltenhofer beed Chorherrn zu Schliers, Herr Hanns Stumbeck Pfarrer zu Au, Herr Hanns Hopfauer Pfarrer zu Neunkirchen, Herr Fridrich Perblinger Pfarrer zu Perbling, Jörg Schlipfhamer Pfarrer zu Langchampfen, Herr Jörg Puchrainer Unterprobst zu St. Petersberg, Herr Hanns Marchbacher Pfarrer zu Schliers, und Hanns Klinger Gesell zu Au, sie und ihr jeder ein Buch dazu geben nach Laut und Sag des Briefs und Insigl, die sie der Kapelln darum gebn haben, und haben

dieselbigen Bücher jedermanig zu der genannten Kapelln geben und geordnet, daß ihr Inhaber nutzen und brauchen ihr Lebtag und nit länger, nach ihrem Abgang sollen die Bücher zu der benannten Kapelln gehören, geben und geantwort werden ohn allmanniglich Irrung und Hindernuß, und dieselbigen Bücher alle sollen bei der obigen Kapelln und hinfüran ewiglich bleiben und liegn in der Kapelln an Ketten auf dem obern Gewölblein, das dazu hab bauen lassen, dieselbigen Bücher an Ketten angelegt will ich mit Schlössern verschließen lassen und versperren, damit sie nicht entfremdt werden. Einen Schlüssel soll haben ein jeglicher meiner Nachfolger und Vikari von Pang, den andern will ich empfehlen den Kirchpröbsten der Pfarrkirchen zu Pang und der Zukirchen zu Westerndorf, daß ohn derselben Kirchpröbst Gunst, Wissen und Willen der Bücherschrank nicht entfremdt werden, sondern da beleibig seyn soll all meinen Nachkommen zu ewigen Brauch und Nothdurftigkeit und andern Priestern der Pfarr zu Pang auch in gleicher Brauch und Nothdurftigkeit, damit ein jeder Vikari, der nach mir komt, und die andern Priester der Pfarrei dester paß vorgesehen mügen lebendig und todt zu sorgen. Und also verzeich ich mich obgenannt Ulrich Prant der obgeschriebnen Stuck, Bücher und aller andern Ding, die oben geschrieben seyn mit der Zugehörung in der bemelten Kapelln Nutz und Brauch jetzo und hinfüran ewiglich und gib ihr auch all das benannte wissentlich und in Kraft diß Briefs für mich und all mein Erben aus mein Nutz, und über all das ich, kein mein Erbn noch Freund darnach nimermehr nichts drauf zu sprechen soll haben noch wollen weder wenig noch viel in khein Weis zu erdenken. Doch in der Meinung, daß ein jeder meiner Nachkommen und Vikari zu Pang mit samt den 9 andern Priestern der obgenannten Kapelln in guten Wesen inhab und versorg und das alles unverandert zu lassen, sundern zu ewigen Zeiten da beleibig sei, Gott dem Herrn zu lib, Mariä seiner Mutter und allen Gottsheiligen und allen gelaubigen Seelen zu Hilf und allen meinen Vorvordern und mir zu Hilf und Trost und allen denen, die ihr Hilf dazue geton habn oder noch thun. Der Patrocinia unser lieben Frauen Kündtag in der Vasten, die Translation St. Hironimi an dem zehnten Tag des Monats Maj, die Kirchweih der Kapelln, die allzeit ist an St. Hieronimus

Tag, der auf den nächsten Tag nach St. Michaels Tag, auch den St. Thomas Tag vor Weihnachten, habt und ausrichtet als vor an ein Abend mit einer gesungen Vesper zu machen, an ihren Tag ein gesungen Amt mit einer Collect pro defunctis und Exhortation zu thun unter dem Amt der hl. Meß ein Gedächtniß zu haben meiner seligen, Wilhelm Prants meines Vaters, Elsbetens meiner Mutter und aller meiner Freund sel. auch Herrn Hannsen sel. Türndels Tumdechants zu Freysing und aller Türndel, aller Auerberger, aller Dettenhofer, aller Chorherrn zu Schliers, aller Waldecker, aller Aysinger, aller Sweithartinger, und aller der, die ihr Steuer und ihr Hilf geben habn zu der Kapelln, und allerglaubigen Seelen Fromen, das gemein Gebet mit einem Pater und Ave Maria. Das alles soll geschehen doch unentgolten pfarrlicher Rechte der Pfarrkirchen und anderer Kirchen, damit solcher Gottsdienst gescheh vor oder nach und ohngefähr. Ich bin auch, obgenanter Ulrich Prant in guten Wissen und Fürsatz, daß ich zur obgenantn Kapelln noch stiften und ordnen will ein Pfund Pfening Gelds jährlicher Gilt, daß ob mich Gott der Allmächtige leben läßt, so verlob ich mich hiemit ein Pfund Gelds zu kaufen zur Kapelln darin auch zu verbringen Gottsdienst alle Monat ein Meß. Verging ich aber mit Tod, eh und ich das Pfund Gelds kauft hätt, so sollen meine Freund in all mein Hab und Gut greifen und der Stuck verkaufen, damit sie ein Pfund Gelds kaufen, doch unverändert der obgeschriben Bücher und andern, die ich zu der benannten Kapelln verordnet hab. Wenn sie aber säumig, so sollen meine Herrn von Schliers und die Zechpröbst zu Schliers thun, und dasselbig Pfund Gelds soll jährlich einehmen ein ½ Pfund ein Vikari zu Pang, der Gesell 60 Pfening, der Frühmesser 60 Pfening, und auf solches ob das wär, daß ein Vikari oder mehr zu Pang nach mir mit samt ander seiner Priesterschaft in dieser meiner Ordnung säumig warn, und das obgeschriben nicht ausrichten, das ich ihnen nicht getrau, und setz ihnen auf ihr Gewissen, so befelch ich mein Geschäft und Ordnung meinen Herrn von Schliers und der ganzen Kirchtracht und Pfarrleuten zu Pang und sunder meinen nächsten Freunden, damit sie ob solchen sein wollen ernstlichen, daß mir das obgeschriben treulich gehalten werde in der Kapelln ohn allen Abgang; darum ich sie alle und jede in-

sonderheit lauterlich durch Gottswillen bitte, wann ich desgleichen mein lebtag gern thun will einem jeden Christenmenschen. Und daß ich das obgeschriben alles wahr und stett halten will, deß zur Urkund so geb ich der obgenanten Ulrich Prant für mich, alle meine Erben und Freund der obgenannten Kapelln den offen Brief besigelt mit mein eigen anhangend Insigl, und zu besserer Sicherheit so hab ich gar fleißig gebeten die obgenannten Herrn des Kapitels zu Schliers, den hochgelehrten Herrn Ulrich Aresinger Tumprobst zu Freysing und den erbern Vitus Jörgen von Waldeck, Vogt zu Pang, Hannsel Prant, aller anhangenden Insigl besigelt, die sie daran gehängt haben ihnen, ihren Erben und Nachkommen ohn Schaden. Darnach ich mich und all mein Erben und Freund verbinde, alles das wahr und stett zu halten Inhalt des Briefs, der geben ist an (unleserlich) Pauli nach Christi Geburt vierzehen hundert Jar und darnach im fünf und sechzigsten Jar.

Ein Siegel unbeschädigt, 2 beschädigt und eines abgerissen.

Die folgenden Regesten zweier Original-Pergamentbriefe, liegend bei der Expositur Kirchdorf am Wasen, mögen hier einen Platz finden, obwohl selbe nicht in dieses Kirchdorf, sondern in jenes bei Haag gehören.

1387 21. Juni. Heinreich der Helher zu Helherstett und seine Hausfrau übergeben unser lieben Frau zu Kirchdorf die zwey Theil Zehent aus dem Valchauer Gut, den ihnen Thoman der Auer geaignet hat. — Siegler: Heinrich der Moser ze Kirchdorf zu den Zeiten Richter daz dem Hag. — Zeugen: Udalger Pfarrer zu Kirchdorf, Ulrich der Tobler und Ramolt ab dem Dachberg, Kirchprobst zu Kirchdorf. — St. Achazi Abend 1387.

Siegel abgerissen.

1396 26. Nov. Wolfhart aus der Oed und seine Hausfrau verkaufen an unser Lieb Frauen Gottshaus zu Kirchdorf ihre zwey Theil Zehent aus dem Widem ze Watenmül um zwey Gulden. — Siegler: Heinrich der Moser Richter ze dem Hag. —

Zeugen: Herr Heinreich, Pfarrer zu Kirchdorf, Ulrich Tobler und Hanns Strasser. — Sonntag nach St. Katrin Tag 1396.

Bei dem Besitzer des Einöd-Hofes, zum Fischbacher*) genannt, liegt ein Pergamentbrief, 3½ Fuß breit und 3 Fuß hoch, in dessen Mitte ein Quadrat mit dem Wappen der Fischbacher, recht artig gemalt ist, des Inhalts:

1677 1. März Franz Dominikus Grembs, Philosophiae und Medicinae Doktor, röm. kais. Majestät geheimer Rath, und Comes palatinus, auch des königl. Stifts und der Stadt Hall im Innthal bestellter Medicus, verleiht den leiblichen Brüdern Hanns Fischbacher, Bürger und Bierbrauer, als der Zeit Stadtrichter zu Hall und Richter der Herrschaft Thauer, item Balthasar Fischbacher zu Wattens der Herrschaft Rettenberg, und Wolfgang Fischbacher, zu Thalreut der Herrschaft Falkenstein Lands Bayern das (in dem Brief gemalte und aufs genaueste beschriebene) Wappen für sich und ihre Kinder und Kindes Kinder in ewige Zeiten, daß sie es halten, führen und sich dessen in allen und jeden ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäften, in Schimpf und Ernst, in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Gestechen, Gefechten, Feldzügen, Panieren, Gezel aufschlagen, Insiegeln, Petschaften, Kleinoden, Gemälden, Begräbnißen und sonst in allen Enden und Orten nach ihren Nothdürften und Wohlgefallen gebrauchen, dazu alle und jede Gnad, Ehr, Würde, Recht und Gerechtigkeit mit Aemtern und Lehen, geistlichen und weltlichen, zu stehen, zu halten und zu tragen, wie andere Ihrer kaiserl. Majestät und des Reichs Lehen- und Wappengenossen, Lehen und andere Gericht und Recht zu besitzen, und zu schöpfen und Recht zu sprechen haben sollen . . . . . Alles bei Vermeidung der röm. kais. Majestät schweren Ungnad und Straf, auch darzu der Pön, so in oben angezogenen meinen kais. Freiheiten, nämlich 30 Mark löthigen Goldes, begriffen, die ein Jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, und obbemeldten dreien Gebrüdern, Hanns, Balthasar und Wolfgang Fischbachern, ihren Leibs- und derselben Er-

*) Dieser Einödhof liegt zwischen Kirchdorf und Retenfelden.

ben in diesen verliehenen Wappen Eintrag zufügen wollte, zu bezahlen haben soll, zur Hälfte der oberöstrreichischen Hofkammer, zur Hälfte mir, dem Comiti palatino und meinen ehelichen Erben.

Mit einem anhangenden, massiven, fast 8 Zoll im Durchschnitte und ½ Zoll in der Dicke haltenden, aber auf einer Seite gebrochenen Wachssiegel an einer dicken Schnur.

Gegeben zu Hall im Innthal 1. März 1677.

Franz Dominikus Grembs ut supra.

XVII.

Beiträge

zur

Chronik mehrerer Ortschaften Oberbayerns

aus

der Umgegend um Brannenburg.

Von

dem gräflich Preysing'schen Schulbeneficiaten

Sebastian Dachauer

in Brannenburg.

(Fortsetzung.)

Die Pfarrei Au und deren Ortschaften.

1. Ulpointen.

Von Brannenburg westlich, an den drei Rieder Höfen [1]) vorüber gleich hinter Fernöd, kömmt man an die Grenze der beiden Pfarreien Groß-Holzhausen und Au, und nach wenig hundert Schritten zu einem Hügel, an welchem der Weiler Ulpointen — Ober- und Unter-Ulpoint — gelegen ist; der erste Ort in der Pfarrei Au von dieser Seite. Der Fußsteig führt, von Hinterried her, immer am Fuße des Sulzberges durch ein Wäldchen von Fichten, Tannen und Förchen, das Gründl genannt, bis an Ulpointen.

Dieser Ort kommt in den Urkunden des Klosters Wessobrunn schon i. J. 1160 vor. (M. B. VII. 352.) Der gestrenge Ritter

---

1) Was ich in der Chronik von Brannenburg (O. B. Archiv IV. Bd. 1. Heft 96 — und in den Extra-Abdrücken pag. 7) von diesen Höfen schrieb, daß Hinterried vermuthlich durch den Ritter Heinrich von Prantenberg oder seine Gemahlin Gertrud an das Kloster Seligenthal gekommen sey, will sich durch später aufgefundene Briefe bestättigen. Das Kloster verkaufte i. J. 1651 die Höfe Hinterried und Mitterried und ein kleineres Gut zu Tegerndorf an H. Hanns Christoph, Freiherrn von Rueppzum Falkenstein, und sagt im Kaufbriefe: daß diese 3 Güter durch Erbschaft an das Kloster gekommen seyen. Wahrscheinlich war eine Tochter oder sehr nahe Verwandte des Ritters Heinrich Nonne zu Seligenthal.

Engilram von Hohenstein (verfallenes Schloß gleich hinter Marquardstein) ein Ministerale des Markgrafen Engelbert von Kraiburg, übergab an dieses Kloster sein Bauergut zu Odulpoltingen. Als Zeugen unterschrieben Herrant und sein Sohn Wolfker, Grafen von Falkenstein zu Antwurt. Eines Jakob von Udelpoltigen wird auch im Kloster Chiemsee zum Jahre 1340 gedacht. (M. B. II. 436.) — Ulpointen scheint in ältern Zeiten nur Ein Gut gewesen, und erst später in zwei Güter getheilt worden zu seyn. „Ul (Ulrich) Weigl von Uedlpolt und seine Hausfrau Margareth mit ihren Vettern und Beiständern, Wolf Waler von Aurdorf und Simon Waller von Fischbach verauften i. J. 1571 an Hanns Kaspar den Pinzenauer zu Zinneberg und Brannenberg, ihr frei lediges eigen Haus zu Krannewit, item den Steingarten und die Egärt im Eilengraben." Der Brief liegt zu Brannenburg, und darin ist von einem zweiten Gut daselbst noch nicht die Rede, obwohl in andern Briefen aus dieser Zeit gleichnamige Güter genau ausgedrückt werden, wie z. B. Unter- und Ober-Plaicken, Ober- und Unter-Bremrain u. a.

Ulpointen ist fast 2 Stunden von der Pfarrkirche in Au entlegen. Von hier kommt man in einer kleinen Viertelstunde zwischen Feldern und Obstbäumen nach

2. Luzilindorf — Lüzldorf.

Am westlichen Fuße des Sulzberges, da wo zwischen diesem Berge und der höheren Farrenpoint ein oft wild tobender Bergbach aus der sogenannten Schlüpfgrube herabstürzt, steht das Kirchdorf Lüzldorf mit 24 Häusern, einer schönen Kirche, einem großen Wirthshause, einer Hammer- und einer Hufschmiede und einer Lohgärberei; es hat sehr guten Viehzügel, guten Feld- und Wiesenbau und trefflichen Obstbau.

In den Urkunden kommt Lüzldorf schon sehr frühe vor. Im Jahre 849 übergab der Edle, Namens Erchanpald, bereits Priester, dem Hochstifte Freysing für seine, seiner Eltern und Anverwandten Seelenruhe sein ganzes Erbtheil zu Lüzldorf mit Haus (Herrenhaus) und andern Gebäuden, und allem, was dazu gehört, und was er noch erwerben würde. (Meichelbeck I. p. instr. 336.) — Höchst wahrscheinlich ist dieser Erchanbald der Gründer der ersten Kirche zu Lüzldorf und der erste Priester an derselben. Auf dieser

Besitzung und dazu gehörig waren 11 dienstpflichtige Leute. Ihre Namen sind: Reginhalm, Adelhilt, Rathelm, Othelm, Wulfrit, Citilo, Aluchо, Tato, Waltker, Hilipirg und Luitker.[2])

Um das Jahr 1008 finden wir in Lüzldorf begütert einen Mann von hoher Abkunft, Ernest und seine Gemahlin Adelheid. Er hatte dem Kloster Tegernsee seine Besitzungen um Trient übergeben, und dafür ein Klostergut zu Hegling bei Aybling erhalten. Nach seinem Tode gab seine Gemahlin dem Kloster ihre ganze Besitzung zu Lüzldorf mit Hausplätzen[3]), Feldern, Wiesen, Waiden, Waldungen und allen Zugehörungen, und bedung nur auf ihre Lebenstage für sich und einen Diener den anständigen Unterhalt von dem Kloster sich aus. Später gab sie dem Kloster auch noch 4 hörige Leute, Adelbert und Rupert, Luitpurg und Hezila zu jährlicher Zahlung eines Denars an das Kloster.

Als um das Jahr 1110 der Graf Heinrich von Lechsgemünd und sein Ministeriale, Hettfolch von Velwen, dem Grafen Siboto von Falkenstein das Gut Guntharsberg bei Bittenhart übergaben, kommt in 2 aufeinander folgenden Urkunden als erster Zeuge Rudolph von Lüzldorf vor; und in der zweiten Urkunde stehen neben ihm auch seine 2 Brüder, Konrad, Trugseß des Grafen, und Hartwich von Strichen.[4]) (M. B. VII. 476). Eines Rudolph von Lüzldorf und seiner Gemahlin Mathilde wird noch i. J. 1311 im Kloster Reitenhaslach gedacht. Und in der Landtafel v. J. 1470 finden wir unter den Rittern und Freien Hanns und Otto die Sweithart von Lüzldorf; Otto war damals Landrichter zu Aybling. (M. B. VIII. 221.)

Die Kirche in Lüzldorf ist erst im Anfange des vorigen Jahrhunderts ganz neu erbaut worden; der Baumeister war Abraham

---

2) Früher der Meinung, der Edle Peigiri, Meichelbeck I. pars instr. pag. 36, gehöre unserer Gegend an, scheint mir's jetzt, er gehöre in die Gegend von Erding, und eine Schenkung sey der Freythof der St. Michaels-Kapelle zu Maria Thalham in der Pfarr Rieding gemacht worden.

3) Hausplätzen — wahrscheinlich war also auch Lüzldorf bei dem letzten Einfall der Ungarn, c. 60 Jahre früher, zerstört und das Herrenhaus seither nicht aufgebaut worden.

4) Da in den beiden Urkunden neben diesem Rudolph so viele Zeugen aus unserer Gegend stehen, so nehme ich unbedenklich auch dieses Lüzldorf für das unsere, obgleich ich wohl weiß, daß auch ein Lüzldorf bei Utendorf in Oberösterreich ist.

Müllauer von Hausstatt. Sie ist schön, hell, ziemlich groß, im deutschen Styl, mit Wandpfeilern, und hat 3 Altäre; im Hochaltare den heil. Michael als Kirchenpatron; in den Seitenaltären Mariens Krönung und die sieben Zufluchten. Stephan Majer, geboren zu Au, welcher i. J. 712 als Beneficiat und Kooperator nach Au versetzt wurde, hat die 3 Altäre neu machen lassen; sie kosteten zusammen 1000 fl.; er hat die Kirche mit Kellheimer Marmor pflastern lassen für 300 fl. und die Bruderschaft des hl. Erzengels Michael dahin gebracht. In 2 Jahren hat er auf diese Kirche 2052 fl. verwendet.

Das äußerste Haus zu Lüzldorf, etwas von dem Dorfe entfernt gegen die Farnpoint hin, heißt beim Schüttenwein, oder Straßleiten. Herzog Heinrich gab im Jahre 1426 Erbrecht auf das Gut Straßleiten ob Lüzldorf dem Ulrich Schüttenwein, seiner Hausfrau und ihren Erben; sie mußten davon dienen zum Kasten von Prandberg (Brannenburg) alljährlich 60 Pfening, 1 Metzen Haber, 1 Huhn, 60 Eier, 3 Pfening zu Weihnachten und 1 Stifthuhn, und 2 Lagl Salz in die Schwaig zu Schweinsteig, die auch dient gen Prandberg zu dem Haus. — Der Brief mit gut erhaltenem Siegel, gefertiget Burghausen am Sonntag Quasimodogeniti 1426 liegt zu Brannenburg. Im Jahre 1574 wurde die Familie Schüttenwein wegen Falschmünzerei angeklagt und überwiesen. Hanns Schüttenwein, seine Hausfrau, zwei Söhne und zwei Töchter wurden zweimal in Aybling, einmal zu Rosenheim, zuletzt im Falkenthurm zu München gefangen gehalten, und endlich alle aus dem Lande verwiesen, weil aber noch einige minderjährige Kinder da waren, so wurde der Mutter die Rückkehr verstattet, und aus Gnade wurde diesen Kindern die Hausfahrniß, das Vieh und der geringe Vorrath an Getreide gelassen. Am 7. Juli mußte sie aber auf das Gut gerichtlich verzichten. Die Beiständer der, aus eigener Schuld unglücklichen Mutter waren ihr Bruder, Kaspar Dräschsl von Rosenheim, Hanns Rieder von Ried, Jörg Strobel, Zimmermeister von Lüzldorf, Heinrich Dräschsel, von Lüzldorf, Ull Weigl von Ullpoldt, Christoph Weißenbeck von Hohenkogel und Veit Mangks von Brannenburg.

Fünf Tage nach dieser Verzichtleistung verlieh Hanns Kaspar von Pienzenau, als Besitzer von Brannenburg, nunmehr auch Lehenherr von Straßleiten, dieses Gut auf Freistift dem Christoph Weißen-

beck, aber nicht mehr mit denselben Abgaben und Reichnißen zum Gute Brannenburg wie i. J. 1426, sondern mit Folgenden belastet: Zur Stift 15 fl., Stiftgeld 14 Pf., 4 Hühner, 50 Eyer, 1 Kübel Haber, 1 Panzen der besten Aepfel, 1 Panzen Birnen, 1 halben Metzen dürre Weichsel und einen Metzen wälsche Nüsse. (Die Obstbaumzucht muß also um diese Zeit in unserer Gegend schon bedeutend gewesen seyn.) — Der neue Besitzer mußte 4 Bürgen stellen, daß er von der Familie der Falschmünzer, die aus dem Lande gewiesen waren, keinen aufnehmen, oder auch nur über Nacht beherbergen, sondern wenn einer davon erscheinen würde, sogleich Anzeige bei dem Gerichte machen, und das gänzlich herabgekommene Gut wieder zu baulichen Ehren bringen und dabei erhalten wolle.

Dieser und der obige Verzichtbrief sind gesiegelt von Maximilian Dorfbeck, Markt- und Landrichter zu Aybling; und als Zeugen unterschrieben Bernhard Fränzl und Balthasar Lambrecht, Gerichtsprokuratoren zu Aybling, Christoph Wezelsberger von Wezelsberg, Oswald Scharl und Jörg Altenburger von Großholzhausen. 12. Juli 1574. (Briefe zu Br.)

Ullpoint und Lüzldorf gehören zum Landgerichte Aybling. [5]

3. Steinbrukka, Steinbruck.

Eine Viertelstunde nördlich von Lüzldorf ist der Weiler Steinbruck mit 3 Häusern, in welchem drei Kleinhäusler, ein Rechenmacher, ein Maurer und ein Schuhmacher wohnen. Der Ort gehört zur Pfarr Großholzhausen und zum Patrimonialgericht Brannenburg. Um diesen Ort herum waren in früherer Zeit mehrere, zum Theil noch sichtbare, größere und kleinere Weiher, deren Abzugwasser ein Bächlein bildete, über welches etwa damals ein steinernes Brücklein führte, das dem Weiler den Namen gab.

Die Urkunden nennen uns noch die Namen mehrerer Männer vom Ministerial-Adel, welche im XII. Jahrhundert hier gewohnt hatten. (M. B. VI. 60, 68, 71, 66, 70, 81, 88, 129 und 149.) Im Kloster Tegernsee erschienen um das Jahr 1102 als Zeugen

---

5) Stephan Majer sagt in seinen hinterlassenen Schriften über die statistischen Verhältnisse der Pfarrei Au und ihrer Filialen, vom Jahre 1742: „Lüzldorf habe 30 Häuser." Dermalen sind nur 24 daselbst.

bei einer Schenkung des Siboto von Grießenbach an dieses Kloster, Wezelo und seine Söhne Odalrich und Hartmann, und Engildio von Steinbruck. Einige Jahre später kömmt in demselben Kloster als Zeuge vor Eberhard von Steinbruck, und neben ihm Altmann von Dörndorf. Um das Jahr 1140 finden wir daselbst einen Perthold von Steinbruck als Zeugen für den Edlen Arnold von Lüzlstetten (etwa Lüzldorf), dann wieder einen Siboto von Steinbruck, und noch i. J. 1195 kommt noch ein Siboto von hier vor. Von jetzt an aber verschwinden sie aus den Urkunden.

4. Wenigholzhausen — Kleinholzhausen.

Wieder eine Viertelstunde nördlich von Steinbruck liegt das Dorf Kleinholzhausen in einer guten, jedoch ziemlich nassen Gegend. In einer Urkunde v. J. 1426, in welcher Herzog Heinrich den Kindern des Ulrich Grajol (jetzt Gröll) einen halben Hof daselbst gegen genannte Abgaben an den Kasten zu Brannenburg überläßt, wird dieser Ort „Wenigholzhausen" genannt. Ob dieser Ort früher, schon den alten Prantenbergern zu Brannenburg, oder ob er unmittelbar zur Herrschaft Falkenstein gehört habe, ist ungewiß; als aber die Herzoge nach der Ermordung des letzten Grafen von Falkenstein durch Otto von Brannenburg i. J. 1272 die Besitzungen der Falkensteiner wie der Brannenburger eingezogen hatten, wurden Groß- und Kleinholzhausen mit Speck und Aich und Steinbruck zum Kastengut Brannenburg geschlagen. Bei dem Verkaufe der Herrschaft Falkenstein an die Hofer i. J. 1501 kam ein Theil von den obengenannten Orten an diese; der andere Theil wurde i. J. 1506 mit Brannenburg dem Ritter Kaspar von Winzer übergeben. Egidius Hofer verkaufte i. J. 1558 die Hälfte seines halben Antheils an seinen Vetter Hannsen Pusch von Vilsheim, bis endlich in den Jahren 1562 und 1563 Kaspar Pinzenauer von Brannenburg von Hannsen Pusch und Wiguleus Hofer deren Antheile, und zwar jedesmal zur Hälfte an sich kaufte und somit das Ganze wieder zusammen bekam. Seit dieser Zeit hatte Kleinholzhausen, sowie auch die andern genannten Ortschaften immer die nämliche Herrschaft mit Brannenburg.

Das Dorf hat 13 Häuser und ein kleines, aber recht schönes Kirchlein, dem heil. Johannes dem Täufer eingeweiht, von dessen Alter und Stifter aber nichts aufgezeichnet sich findet. In den

Gerichtsprotokollen zu Brannenburg kommt eine Streitsache vor über ein Wiesmad, genannt der St. Johannes-Anger, welcher ehemals zum Gottshaus in Kleinholzhausen gehörte, aber jetzt — i. J. 1605 — seit langer Zeit von den Nachbarn zu Speck als Gemeinweide benutzt worden war. Es wurden die ältesten Leute darüber vernommen, die sich immer wieder auf ihre Eltern und Vorfahren beriefen, von diesen gehört zu haben, daß der Anger dem Kirchlein gehöre, und am 6. Oktober 1605 ward dann der Anger wieder dem Johanneskirchlein als Eigenthum zugesprochen und hierauf dem dortigen Meßmer gegen jährliche Stift von 1 fl. 5 Schilling verliehen. Das Kirchlein dürfte also wenigstens im XV. Jahrhundert schon gestanden haben. Es stand früher im Dorfe; erst i. J. 1738 wurde es unter Vermittlung und Mithülfe des oben schon bei Lüzldorf genannten Stephan Majers an dem jetzigen freien Platze vor dem Dorfe erbaut. Herr Stephan Majer verwendete 1374 fl. zu dem Bau. Im September 1740 wurde es durch den Weihbischof von Freysing feierlich eingeweiht. Der Freiherr Ferdinand von Hundt zu Brannenburg hat in seinem Testamente v. J. 1698 dem Kirchlein 140 fl. vermacht. Der Kleinhäusler Joseph Majer von Kleinholzhausen hat den jetzigen schönen Altar machen lassen i. J. 1820.

5. Speck.

Von Groß- und Kleinholzhausen eine Viertelstunde nördlich ist der Weiler Speck mit 4 Häusern, der ehemalige Sedlhof, jetzt Sedlmajer-Gut mit 3 Lehen; dann Dangl (Danchilo in den alten Urkunden) und Bruckner, jeder mit einem Lehen, und Paintner, ein Weber, mit ¼ Lehen. Dazu gehört auch die nahe Bloder- ehemals Mauermühle. Die Grundschaft da herum ist im Ganzen sehr gut, nur theilweise sumpfig. Nahe an diesem Orte fängt das große Moos, die Filze, an, die sich bis Pang und bis in die Gegend von Aybling hinaus erstreckt. Der Weiler gehört zum Patrimonialgerichte Brannenburg und zur Pfarrei Großholzhausen.

Die Urkunden über diesen Ort reichen nicht bis über den Anfang des XV. Jahrh. zurück. Es gehörte in dieser Zeit dem uralten Adelsgeschlechte der Sachsenkammer, welche bereits im XI. Jahrhundert Schirmvögte des Klosters Tegernsee waren. Hanns Sachsenkammer von Speck war i. J. 1425 Landrichter zu Aybling; i. J. 1430 finden wir ihn und seine Brüder Konrad

und Ingram unter den Landständen. Im Jahre 1447 siegelt Hanns Sachsenkammer von Speck als Landrichter von Aybling einen Kaufbrief, die Pfarrkirche von Pang betreffend. In dem Streite zwischen den Großholzhausern und Brannenburgern zur Ausmittlung, wo die rechte alte Pfarrkirche sey, war dieser Hanns einer der Abgeordneten von Holzhausen i. J. 1450. Noch im Jahre 1457 siegelt der edelfeste Hanns Sachsenkammer von Speck zwischen Ulrich Zillhammer, Richter zu Falkenstein und Wilpolt dem Tarchinger zu Mooseck. Von seinen Söhnen finden wir Hannsen von Speck i. J. 1470 als Landstand; Georg seßhaft zu Speck, und Leonhard, Konrad und Ingram, die Sachsenkammer von Speck, als dessen Brüder. Georg hatte zwei Töchter, von denen eine den Richter ihres Vaters zu Holzhausen, Hannsen Hammerschmid, heirathete. Von Söhnen kommt nichts mehr vor, und dieser Georg Sachsenkammer von Speck scheint der Letzte des alten Stammes zu seyn.

Nach Erlöschen dieses Geschlechtes kam Sachsenkammer und die Hälfte von Speck an Kasp. Winzerer, Pfleger von Tölz, und nach ihm an seinen gleichnamigen Sohn und Enkel, welche indeß auch in den Besitz von Brannenburg gekommen waren. Von den Winzerern kam es an Hanns Kaspar den Pienzenauer, der dann in den Jahren 1562 und 1563 auch die andere Hälfte erkaufte. Die Tochter des Otto von Pienzenau, der i. J. 1598 gestorben, Namens Anna, hatte zum Gemahl Johann Baptist Quidobon, Herrn zu Lichtenberg auf Reichersbeuern, und brachte ihm Speck als Heirathgut mit, vielleicht nur Pfandweise; denn wir finden bald darauf dieses Speck wieder im Besitze der Freiherren von Hund zu Brannenburg 1598. Diese Anna war die Stifterin des Nonnenklosters Reutberg bei Tölz. Seit 1598 hat nun Speck immer gleiche Herrschaft mit Brannenburg[6]), und ist also jetzt, seit dem 29. Juli 1843, Besitzthum Ihrer königl. Hoheit der Frau Kurfürstin Leopoldine.[7])

6) Die hieher bezüglichen Briefe liegen in der Registratur zu Brannenburg.

7) Es ist ein ganz auffallendes Zusammentreffen von Umständen bei dem jetzigen Gute Brannenburg. Leopoldine Freyin von Lezkau mußte, von Noth gedrungen, Brannenburg i. J. 1728 an die Grafen von Preysing verkaufen. Leopoldine, Gräfin von Ruepp, ward ebenso durch die Schulden ihres Bruders gezwungen, die Herrschaft Falkenstein i. J. 1768 an dieselben zu verkaufen. Die Preysinger vereinigten die beiden schönen Besitzungen, um bei ihrem Aussterben selbe vereiniget an eine dritte, glücklichere Leopoldine zu übergeben. Möge nur das wohlwollende Walten der Preysinger in der so überaus schönen Besitzung fortgesetzt werden.

6. Dornidorf, Dornegindorf, Dornagindorf, Dörndorf.

Von Lüzldorf eine Viertelstunde westlich kommt man nach Dörndorf. Dieses Dorf, durch welches die Vizinalstraße zieht, hat 13 Häuser und guten Feld- und Obstbau und gute Viehzucht.

Auch von diesem Orte nennen die Urkunden des XII. u. XIII. Jahrhunderts die Namen von mehreren Ministerialen. Oben schon fanden wir neben Engildio von Steinbruck einen Altmann von Dörndorf; ebenfalls im Kloster Tegernsee tritt er i. J. 1130 wieder als Zeuge auf. (M. B. VI. 66, 71.) Um das Jahr 1160 erscheint im Kloster Schäftlarn Wernherr von Dörndorf, und einige Jahre später wieder ein Altmann, vielleicht der Sohn des oben genannten, und neben ihm mehrere Ministerialen aus unserer Gegend. Auch im Kloster Weihenstephan finden wir den Altmann von Dörndorf c. 1180, und noch i. J. 1230 erscheint auch im Kloster Scheyern ein Heinrich von Dörndorf. (M. B. VIII. 423, 437.)

7. Chutternellingen, Gutteling, Kutterling und Altolfing.

Von Dörndorf eine Viertelstunde südlich sieht man auf einer kleinen Anhöhe, recht schön gelegen, sehr nahe beisammen, zwei Dörflein, Gutteling mit neun, und Altolfing mit sieben Häusern — gewöhnlich Kutterling und Altafing genannt. Neben gutem Feldbau und guter Viehzucht haben beide Dörflein ganz vortrefflichen Obstbau; die Häuser sind ganz versteckt von Obstbäumen.

Fast gleich weit von beiden Dörflein entfernt, jedoch um eine kleine Viertelstunde weiter hinauf, stand in früherer Zeit ein kleines Schloß, von welchem eben noch die letzten Grundmauern ausgegraben werden. Diese Mauern waren 7 Fuß dick, und bestanden aus lauter großen Quadern. Es war ein gleichseitiges Viereck, von innen nach allen Seiten nur 42 Fuß haltend. Es scheint also mehr ein alter Wachtthurm als ein Schloß gewesen zu seyn, ähnlich dem Thurme oder dem jetzigen alten Schlößchen in Urfarn bei Aurdorf, welches fast gleiche Größe hat, dafür aber sieben Stockwerk hoch war.

Wann und wie dieses Schlößchen zerstört wurde, darüber hat sich auch nicht die geringste Erinnerung erhalten. Von den frühern Besitzern desselben melden die Urkunden folgendes: Um die Mitte des XII. Jahrhunderts lebte in Hegeling bei Aybling ein Ministeriale des Hochstiftes Brixen, Namens Friedrich; seine Gemah-

lin hieß Richarde, und sie hatten zween Söhne, Heinrich und Siboto, und eine nichtgenannte Tochter, Gemahlin des Herrn Ottokar von Neuburg an der Mangfall bei Vagen.[8]) Auf seinem Sterbebette hatte Herr Friedrich dem Kloster Scheftlarn einen Hof zu Kirchdorf geschenkt, und nach seinem Tode schenkte seine Wittwe demselben Kloster ihr Gut Chutternellingen, das jetzige Kutterling, einen Hof zu Altolfing und 4 Höfe zu Kirchdorf. Herr Ottokar mit dieser bedeutenden Schenkung nicht zufrieden, stritt selbe nach dem Tode der Schwiegermutter an. Das Kloster überließ ihm dann das Gut Kutterling, den Hof zu Altolfing und zween Höfe zu Kirchdorf; diese letztern jedoch nur auf die Zeit seines Lebens. Kutterling und Altolfing scheinen also Ottokars Nachkommen geblieben zu seyn. Von diesen aber und von den ferneren Schicksalen beider Orte finde ich nichts weiter aufgezeichnet. (M. B. VIII. 409, 467, 468.)

Ob etwa der bei Lúzldorf genannte Edle Ernust und dieser Friedrich, beide im südlichen Tirol und in Hegling und in und um Lúzldorf begütert, zur nämlichen Familie gehören!

Altolfing hat zwar ohne Zweifel den Namen von jenem Edlen Altolf, welcher schon in dem VIII. und IX. Jahrhundert in den Urkunden des Klosters Scheftlarn so oft vorkommt. Altolf war der erste Begründer dieses Ortes. Altolfing kömmt genau so geschrieben in mehreren noch vorliegenden Briefen vor.

8. Guonthartesperc, Guntharsberg, Gunzelsberg, Gundelsberg.

Kutterling und Altolfing zur linken Seite lassend, kommt man von Dörndorf an der Einöde Hausstatt[9]) und an den Mühlen Unter- und Obersteinach vorüber, an die Einöde Gundelsberg. Dieses schöne Bauerngut liegt ziemlich hoch oben zwischen dem westlichen Abhange der sogenannten Farrenpoint und dem gegenüberstehenden, mit der Einöde gleichnamigen Berge am linken Ufer

---

8) Die Steine dieser großen Burg der alten, mächtigen Grafen von Neuburg, Falkenstein und Hartmannsberg wurden im Jahre 1653 zum Bau der schönen Kirche in Weihenlinden bei Hegling abgeführt.

9) Zu Hausstatt wohnt seit einigen Jahrhunderten schon eine Familie, aus welcher recht geschickte Bau- und Maurermeister hervorgehen. Ihr Familienname ist Müllauer. Sie haben die jetzigen Schlösser Neubeuern und Urfarn, und das Kloster und die Kirche im Reisach, dann die Kirchen zu Au, Berbling, Lúzldorf, Kleinholzhausen, Schwarzlack und, wie einige sagen, auch die herrliche Kirche in Ebs bei Kufstein erbaut.

des wilden Jenbachs, der vom Fuße des Wendelsteins kommend, hier aus der sehr engen Bergschlucht brausend in die Ebene herausstürzt, und nicht selten sehr große Verwüstungen an Feldern und Wiesen anrichtet.

Der Name des Ortes deutet selbst auf seinen Gründer hin, der durch Ausrodung des Waldes den Platz wohnbar gemacht hat. Höchst wahrscheinlich war es jener Vasalle der alten Diepertskirchner, von dem die Urkunden des Klosters Tegernsee sprechen, oder doch einer seiner Vorfahren gleichen Namens. Die Edelfrau Tita von Diepertskirchen schenkte um das Jahr 1070 dem Kloster Tegernsee ihren Vasallen Gunther und seine Hausfrau Hiltipurg sammt dem Gute, das sie bewohnten. Ohne Zweifel gehört dieser Gunthar in unser Guntharsberg, und ist also der erste beurkundete Besitzer dieses Gutes. (M. B. VI. 47.) Hundert Jahre später finden wir bei einer Grenzberichtigung zwischen den Brüdern Otto und Eisenreich von Waldeck einen Friedrich von Guntsberg — Guntharsberg — als Zeugen. (Hundt Stammbuch I. 350). Einige Jahre darnach steht neben Herrn Friedrich von Hölnstein und dessen Vasallen Friedrich und Rudolph von Pang, Konrad von Aysing u. a. auch Wernher von Gunthartesberg als Zeuge, da Frau Gerhild, Gemahlin des Herrn Erchanher von Percha bei Feldkirchen durch die Hand des Eberhard von Jorze — Jarezöd bei Aybling, einen Hof zu Pudemingesdorf — Piedendorf, Landgerichts Moosburg — und 2 Höfe zu Ast dem Kloster Scheftlarn übergeben ließ um das Jahr 1190. (Meichelbeck I. pars instr. Urk. Nro. 712.)

Nun vergehen mehr als hundert Jahre, bis wir wieder einen Guntharsberger in den Urkunden antreffen. Im Jahre 1317 am 12. Jänner erscheint Konrad Gunthersberger mit Heinrich von Ursenberg — Hirschenberg — und Herrn Ulrich, Dechant von Hartpenning, als Zeugen, da Frau Adelheid von Waldeck und ihre Söhne an das Kloster Schliers das Gut verkauften, welches Herr Hanns der Dieperskircher zu Schliers bisher inne gehabt hat. — Friedrich der Guntersberger verkaufte am 24. August 1320 an dasselbe Kloster seinen Antheil an der Schwaig Potenrain bei Agatharied und Schliers. Er siegelt selbst und mit ihm Herr Fridrich von Waldeck. Und am 9. März 1324 erscheint wieder

Kunrad der Gunthersberger neben Herrn Hanns von Diepers-kirchen als Zeuge. (Regesta von Lang.)

Leider schweigen jetzt wieder die Urkunden von diesem Geschlechte 200 Jahre lang; nur die Tegernseeischen Urkunden sagen, daß die Hälfte des Gutes den Tarchingern zu Lehen gegeben worden sey 1358 (M.B. VI. 350), und wir würden wohl nichts weiter von demselben wissen, wenn nicht die nachfolgenden Besitzer dieses Gutes, Nachkommen der alten Gunthersberger, die alten Briefe so sorgfältig aufbewahrt hätten. Schade, daß dem ungeachtet vor wenigen Jahren einige dieser Briefe sammt ihren Abschriften[10]) durch eine Feuersbrunst an einem Sonntage, da bis auf eine einzige Weibsperson alle andern Bewohner des Hauses, eine halbe Stunde davon, zu Lieberskirchen im Gottesdienste waren, unwiederbringlich vernichtet wurden. Die übriggebliebenen Briefe fangen mit dem Jahre 1528 an.

Während dieser 200 Jahre war auch dieses alte Adelsgeschlecht in den Bauernstand übergetreten, und die alten Guntharsberger erscheinen i. J. 1528 als Bauern. Wir werden unten bei Lieberskirchen ein solches Beispiel aus neuester Zeit sehen.

Hanns Gunthersberger von Gunthersberg und seine Schwester Elisabeth verkauften im Jahre 1528 an Lienhart Grandauer zu Gunthersberg und seine Hausfrau Elisabeth ihren Erbtheil von ihrem seligen Vater, Hannsen den Gunthersberger, nämlich ein Gut zu Altolfing, ihren Antheil an der Wiese Wurzenau und einen Acker im Wiexerfeld, welche letztere Stücke Lehen waren von Herrn Kaspar Winzerer zu Brandburg, Ritter. — Dieser siegelte auch den Brief. Zeugen waren Lienhart Probst und Peter Hammermajer, beide Bürgermeister zu Tölz. — St. Jakobs, des hl. Zwölfboten Abend i. J. 1528.

Im Jahre 1535 geben ihren Antheil an den eben genannten drei Stücken dem Lienhard Grandauer zu Gunthersberg, ihrem lieben Schwager, sämmtliche damals noch lebende Verwandte von

---

10) Der vorletzte Besitzer, Wolfgang Dänzenhofer, hat im Jahre 1794 alle seine Pergamentbriefe durch den Gerichtsprokurator in Aybling abschreiben und die Abschriften gerichtlich beglaubigen la Jen. — 13 Originalbriefe und auch die meisten Abschriften sind übriggeblieben, einige aber sammt den Abschriften verbrannt.

Gunthersberg, nämlich Achatz und seine Geschwister Ulrich und Magdalena, dann Gilg Gunthersberger zu Isen, ihr Vetter, und seine Schwester Ursula; auch Paul, Obermaurer und Steinmetz auf dem Trazberge, Rothenburger Gerichts in Tirol, als Vater und Vormünder seiner Stiefkinder. Der Brief ist gesiegelt von Kaspar Winzerer, Ritter, Pfleger zu Tölz. Zeugen: Georg Haunolter und Heinrich Krapf, beide Bürger zu Tölz, und Ulrich Pranthofer zu Arzbach. Sonntag nach Cantate 1535. — Ein anderer Bruder, Christoph Gunthersberger, erscheint i. J. 1536 noch als Selbstsiegler in einem spätern Briefe.

Lienhard Grandauer von Gunthersberg ob Au, und seine Hausfrau Elisabeth verkaufen i. J. 1550 an ihren Sohn Michael Grandauer zu Gunthersberg und seine Hausfrau Magdalena, jene Wiese Wurzenau — hier Wurzenach genannt. Siegler Kaspar Winzerer; Zeugen Adam Kolb und Hanns Andre von Retenfeld. Freitag nach St. Gertrudentag.

Eben dieser Kaspar Winzerer, der Sohn des goldnen Ritters, der letzte seines Geschlechtes, verkaufte am Frauenabend vor Maria Verkündigung 1550 an Michael Grandauer zu Gunthersberg auch endlich die Lehenherrlichkeit über jene Wiese im Wurzenach, sechs Theile in vier Tagwerk.

Ursula Kernin von Nußdorf (Gilgen Gunthersbergers von Isen Schwester) verkaufte an Achaz Gunthersberger zu Wier ihren 5ten Antheil an der Wurznachwiese am Jenbach. — Siegler Kaspar Pienzenauer zu Zinneberg und Brandwurg. Zeugen Hanns Gerstl und Bartholomä Spreitzer, Bürger zu Aybling. Montag nach St. Jörgen 1556. Gleich darauf am 20. Juni verkaufte dann Achaz Gunthersberger den nämlichen Theil an dieser Wiese an Michael Grandauer zu Gunthersberg. Siegler und Zeugen wie im vorigen Briefe.

Hanns Berghofer, Landrichter zu Wasserburg und sein Bruder Georg, beide Burgsassen zu Wasserburg, verkaufen an Hannsen Taubenwörer zu Taubenwör, Rosenheimer Landgerichts, ihren vierthen Theil großen und kleinen Zehents an, auf und in den vier Majerhöfer Gütern zu Westerndorf, Rosenheimer Landgerichts. Selbstsiegler und ohne Zeugen. 16. November 1560.

Der Originalbrief verbrannt, aber in Abschrift vorhanden.

Georg Hell von Hiltmanning, Veit Deutelhauser zu Deutelhausen, beide Rosenheimer Gerichts, Anna, des letztern Hausfrau und Hells Schwester, Balthasar Staudacher von Reischenhart und seine Hausfrau Katharina, auch Hells Schwester, verkaufen an ihre Schwester und Schwägerin Barbara Hellin, jetzt Hausfrau des Mich. Grandauers zu Gunthersberg, ihren eigenen Zweitheil-Zehent groß und klein auf den 4 Majerhöfen zu Westerndorf, als bei Asem Majer, Balthasar Majer, Hannsen Majer, und bei Martin Thumen und Hannsen Lechner, welche zween mit einander auch einen Majerhof haben, welcher Zehent aber umgeht, alle Jahre auf einem andern Majerhof, und der von den Berghofern zu Lehen gegangen, aber durch ihre Mutter Magdalena Hellin losgekauft worden, laut Kaufbriefs d. d. Jörgentag anno 1536, gesiegelt von Christoph Guntersberger, Bürger und Kistler zu Rosenheim. — Siegler Georg Kutscher zu Oelkofen, fürstl. Pfleger zu Rosenheim. Zeugen Kaspar Daniel zu Schechen, Richter zu Rosenheim. 16. Jänner 1583.

Der oben genannte Hanns Taubenwörer hatte sich indeß zu Rattenberg in Tirol ansässig gemacht, und verkaufte 1584 den von den Berghofern erkauften Zehent auf den vier Majerhöfen auch an Lienhart Grandauer zu Gunthersberg. Siegler Georg Kutscher zu Eisendorf, Pfleger zu Rosenheim. Die Namen der Zeugen, zween Bürger zu Rosenheim, sind durch das Feuer unleserlich geworden.

Der nämliche Lienhard Grandauer zu Gunthersberg und seine Hausfrau Katharina kauften i. J. 1586 von Michael Majer zu Jenbach dessen frei ledigen Garten zu Gunthersberg. — Siegler Ott von Pienzenau, fürstl. Kammerer und Pfleger zu Aibling. Die Siegelbitte aufgenommen durch Hieronimus Gugler, Markt- und Landrichter zu Aybling. Zeugen Georg Majer von Altolfing und Christoph Zeidler, Prokurator zu Aybling. 12. Mai 1586.

Michael Grandauer zu Gunthersberg und seine Hausfrau Barbara verkaufen ihren fünften Antheil an der Wurznach sammt dem Söldenhäusl darauf, an ihren Sohn Lienhart. Siegler Ott Pienzenauer. Siegelbitt Aufnahme durch Hieronimus Gugler. Zeugen Ulrich Antreter von Feilnbach und Georg Pichler von Pretschlaipf. 10. Sept. 1588.

Von da an fehlen die Briefe von einem Zeitraum von sechzig Jahren. Während dieser Zeit erlosch auch die Familie der Grandauer zu Gunthersberg, und das Gut kam an die Dünzenhofer, welche es noch besitzen. Einer von den nachgebornen Söhnen der Familie Grandauer, Christoph zu Kutterling, verkaufte i. J. 1654 mehrere Grundstücke an Wolf Dünzenhofer zu Gunzelsberg. Der Brief ist gesiegelt durch den Pflegsverwalter in Aybling Hanns Christoph Lunghammer zu Pruckberg, Engelsdorf, Hofstärring und Päbing. Zeugen Niklas Prenner und Johann Majer, Gerichts-Prokuratoren zu Aybling. 23. April 1654. Zur nämlichen Zeit kaufte dieser Wolf Dünzenhofer auch von Hannsen Straßer zu Altolfing mehrere Feld- und Wiesengründe. Siegler, Zeugen und Datum wie im vorigen Briefe.

Von dem alten Geschlechte der Gunthersberger lebten im XVII. Jahrhunderte noch zween Abkömmlinge auf andern Besitzungen; ein Wolf Gunzelsberger zu Hinterried bei Brannenburg und Wolf Gunzelsberger auf dem Salshuber-Gut zu Wiechs. Dieser wurde, der Letzte des alten Geschlechtes, am 25. Mai 1632 mit vielen andern Männern aus der Gegend, zu Zinnenberg von Schweden zusammengehauen.

Der letzte Freiherr von Hundt zu Brannenburg hatte von Dünzenhofern zu Gunthersberg eine Summe von 650 fl. entliehen. Leopoldine Freiin von Lezkau als Universalerbin zahlte im Jahre 1728 bei dem Verkaufe des Gutes Brannenburg an die Preysinger 300 fl. zurück, und gab für die übrigen 350 fl. eine Anweisung an ihre Bräuhausschuldner. Den Brief siegelte neben der Freyin von Lezkau ihr Beiständer Philipp Graf von Lamberg auf Amerang.[11])

Aus den angeführten Urkunden geht hervor, daß die jetzige Einöde Gunthersberg von Gunthar, einem Dienstmanne der Edlen von Diepertskirchen gegründet, von der Edelfrau Tita dem Kloster Tegernsee geschenkt, seit 800 Jahren ein Lehengut dieses Klosters und zugleich der Sitz eines Adelsgeschlechtes gewesen, welches in dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte allmählig

11) Die hieher bezüglichen Briefe liegen alle zu Gundelsberg.

in den Bauernstand übertrat, und in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts erlosch. Nach den Gunthersbergern kamen die Grandauer (von Grandau, einem Weiler in der Pfarr Ellbach), von denen ein nachgeborner Sohn, Bernhard, nach Höllenstein heirathete, wo ebenfalls das alte Adelsgeschlecht in den Bauernstand übergetreten war, und seit 200 Jahren sitzen nun die Dünzenhofer als Bauern auf diesem alten Edelsitze.

Nahe am Hofe steht eine kleine Kapelle, die ehemals zum Meßlesen soll eingerichtet gewesen seyn. Der vor wenig Jahren als Priester gestorbene, vormalige Handelsmann von Tölz, Joseph Oxirein, versicherte, die betreffende Urkunde in Tölz gefunden zu haben.

9. Fulinpahe, Fuolenpach, Fuelnpach, Feilnbach.

Von Dörndorf eine kleine halbe Stunde in der Vizinalstraße fort kömmt man an einen Weiler von drei Häusern, im Weidach, oder Schutzhäuser genannt. Hier war früher die Wohnung eines Eremiten. Im Anfange dieses Jahrhunderts mußte auch dieser Eremite seine Klause verlassen, und der damalige Beneficiat und Kooperator in Au, Melchior Weinberger, und die Gemeinde von Wiechs, zu welcher dieser Platz gehört, verwandelten die Klause in ein Schulhaus, zu welchem die Kinder der ganzen Kuratie schulpflichtig sind, mit Ausnahme jener von Kleinholzhausen, welche die nähere Schule in Großholzhausen besuchen.

Von Weidach nördlich über das Feld hinab ist das Dorf Wiechs mit dreizehn Häusern und einer den hl. Lorenz und Xistus geweihten Kirche. Das Dorf hat guten Feld-, Wiesen- und Obstbau, aber die Lage ist größtentheils naß. Eine Viertelstunde nordwestlich ist die Moosmühle.

Westlich von Weidach gelangt man in einer kleinen halben Stunde an das Dorf Feilnbach mit 27 Häusern, welche in einem Walde von Obstbäumen versteckt liegen, mit einem Wirthshause, das vorhin als elende Kneipe im Dorfe stand, von dem jetzigen Besitzer, Anton Lidl, an den schönen Platz vor das Dorf heraus an dem Sträßchen erbaut wurde.

In den Urkunden kommt Feilnbach schon frühe vor. Engelpero von Fulinpach erscheint bereits um das Jahr 950, als

Graf Ulrich von Ebersberg die von ihm neu erbaute Kirche und das Kloster zu Ebersberg einweihen ließ. (Oefele cod. trad. Ebersb. Nr. 22.) Um das Jahr 1020 übergab Askirich auf Verlangen seines Bruders Luitpert dessen Besitzung im Dorfe Fulinpach an das Kloster Tegernsee. (M. B. VI. 15.) Einige Jahre später schenkte dasselbe Kloster Adalbert einen Hof zu Fulinpach. (M. B. VI. 18.) Siboto von Fulinpach trat i. J. 1160 als Zeuge bei einer Verhandlung des Grafen Siboto von Falkenstein mit dem Kloster Wajarn auf. (M. B. VII. 465.) Bald darauf sehen wir Adelbert von Fuelnbach als Zeugen bei einem Streite Heinrichs von Raubling mit dem Kloster Scheftlarn, und neben ihm eine Menge von Ministerialen aus dieser Gegend. (M. B. VIII. 437.) Um das Jahr 1180 finden wir einen Konrad von Fulinpach mit Kumbold von Pang und Friedrich von Pösling im Kloster Scheftlarn, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Ministerialen von Fulinpach unserm Feilnbach, und nicht jenem Feilnbach am Geisenfelder Forste angehören. (M. B. VIII. 447.) Noch i. J. 1232 erscheint ein Wernher von Feilnbach mit Stendelin von Rosenheim, Karl von Selhuben, Otto von Hohenauschau u. a. Sie wurden durch einen Spruch des Kaisers Friedrich und der Reichsversammlung zu Sibidatum geächtet, weil sie Konrad, einen Dienstmann des Ritters Gebhard von Schönstett mit dem Gepäcke des Bischofs von Regensburg geplündert hatten. (Ried Cod. dipl. I. p. 369.)

Das Dorf hat trefflichen Obstbau und guten Feld- und Wiesenbau; aber der Boden ist theils steinig und moosig, und der Jenbach ist gar ein schlimmer Nachbar, der nicht selten große Verheerungen anrichtet. Es waren vorhin die größten Gemeinweiden da, die aber jetzt vertheilt sind. Die Bewohner haben eigene, sogenannte Heimhölzer und Waldparzellen aus dem ehemaligen Freigebirge, wie dieses bei allen Orten an unserm Gebirge der Fall ist.

10. Diatperhtischirichen, Dietpreſtichiricha, Dietprehteskirchen, Diepertskirchen, Lieberskirchen.

Südwestlich von Feilnbach führt ein Sträßchen den Roßruck-Berg hinauf nach Hundheim, und von dort über Wörnsmühl nach Miesbach, oder über Ellbach nach Fischbachau. — Nahe am neuen Wirthshause zu Feilnbach theilt sich die Vizinalstraße, und zieht

nordwestlich über Kronwith nach Aybling; westlich aber neben dem großen Auerberge hin, an welchem die Ortschaften Bühel, Engelsberg, Engelsried, Hohenkogel, Gunzellohe u. a. zerstreut liegen, kömmt man in einer Viertelstunde nach Diepertskirchen, gewöhnlich Lieberskirchen genannt, einem Dorfe von 9 Häusern mit einer recht schönen Kirche; ehemals, noch vor 40 Jahren, war auch ein Schlößchen da. Der Ort, am Fuße des Auerberges gelegen, hat eine freie, sehr schöne Lage, welche für den Getreidebau, die Viehzucht und vorzüglich für den Obstbau sehr günstig ist.

Der Name des Ortes deutet schon auf den ersten Begründer des Ortes und der Kirche daselbst. Die Edlen von Diepertskirchen hatten in ihrem Wappen zwei Kirchen. In der Kirche daselbst sieht man noch einen Grabstein von Hannsen dem Diepertskircher mit seinem Bildnisse; er hat eine Kirche auf der Hand, und eine zweite Kirche steht zu seinen Füßen.[12]) — Ganz ungezweifelt gehören die Dieperskircher zum Geschlechte der Alten-Waldecker, deren Burg weiter hinauf am Auerberge stand; und eben so gewiß waren sie viel früher schon auf Diepertskirchen, als sie in den Urkunden erscheinen.

Am ersten erscheint die Edelfrau Tita von Dietprestikiricha; sie schenkte um das Jahr 1070 durch die Hand des Ritters Gebolf von Karanderis (Karanzer — Kranzer, eine Einöde am Auerberg) dem Kloster Tegernse zwei ihr gehörige Dienstleute, Gunthar und Hiltiburg zur jährlichen Zahlung von 5 Denaren an das Kloster. (M. B. VI. 47.)

Eymo (Egino) von Dieprehteskirchen und sein Sohn unterzeichneten als Ministeriale des Klosters Tegernsee die Stiftungs-Urkunde des Klosters Dietramszell i. J. 1102. Der nämliche Egino und seine Söhne Adelprecht und Einwich wohnten i. J. 1114 einem Gütertausche zwischen dem Bischof Heinrich von Freising und dem Abte Dedalschalk von Tegernsee bei. Außer diesen Söhnen hatte Egino noch zween andere Söhne Waltmann und Gerold. Nach dem Tode des Vaters scheinen die Söhne die Besitzungen getheilt, und dem Bruder Gerold Diepertskirchen über-

12) Mir scheinen diese zwei Kirchen in demselben Wappen anzudeuten, daß die Diepertskircher zwei Kirchen gegründet haben; die eine zu Diepertskirchen, die andere in Au.

lassen zu haben. Dieser Gerold wurde am 13. Juli eines nicht genannten Jahres (zwischen 1124 und 1136) vor dem Eintritte in das Domkloster zu Freising schuldlos ermordet. Seine Brüder gaben dann für die Seelenruhe des Bruders, dessen Besitzung zu Diepertskirchen, bestehend aus fünf Huben, dem Domstifte, doch so, daß immer einem Domstiftsmitgliede aus ihrer Verwandtschaft der Genuß dieser Schenkung verbleiben, und dieses verbunden seyn sollte, am Jahrestage von Gerolds Ermordung den Mitkanonikern ein geziemendes Mahl zu geben. (Meichelbeck I. pars instr. 538.)

Am Ende des XII. Jahrhunderts finden wir einen Einwich von Diepertskirchen mit seinem Vetter, Herrn Waltmann und mit Otto von Pang im Kloster Benediktbeuern. (M. B. VII. 79.) Im Jahre 1254 erscheint Otto von Diepertskirchen mit dem Ritter Konrad von Bajerbrunn und Perthold von Vagen im Kloster Beyharting. (M. B. V. 466.) Herr Johann von Diepertskirchen hatte von den Waldeckern zu Lehen ein Haus zu Schliers. (Regesta.) Er erscheint wieder am 2. Februar 1321, und am 25. Juli 1322 mit den Brüdern von Waldeck im Kloster Schliers, und am 9. März 1324 tritt er mit Konrad dem Guntersberger wieder als Zeuge für die Waldecker auf. Am 31. Jänner 1333 kauft er von Margareth von Hangesweng deren Antheil an der Schwaig Potenrain.

Friedrich von Diepertskirchen war im Jahre 1374 Landstand. (Hundt Stammbuch III.) Der erste Hanns der Diepertskirchner war i. J. 1430 Pfleger zu Auerburg; Erasmus Diepertskircher Stadtvogt zu Augsburg; kam dann als Pfleger und Landrichter nach Aybling, und 1469 an das Hofgericht nach München. Sein Sohn Erasmus war Pfleger zu Möring; die herzoglichen Brüder Albrecht, Sigmund, Christoph und Wolfgang verschrieben ihm die Pfleg und das Schloß daselbst auf sein Leben lang.

Als das Kloster Bernried i. J. 1459 von Hannsen Eglinger zu Schwerzenberg die Hofmark Ayng um 780 guter rheinischer Gulden in Gold erkaufte, war Eglof Diepertskircher zu Diepertskirchen einer von den 4 Männern, welche den Kauf machten. (M. B. VIII. 346.) Dieser Eglof hat statt seines Bruders Georg, welcher des Herzogs Fridrich von Oesterreich Kämmerer gewesen, die Schwaig Mittergschwent von den Waldeckern zu Lehen erhalten,

Erasmus und Eglof kommen i. J. 1475 in des Herzogs Albrecht Landtafel vor. (Hundt Stammb.) Hanns Dieperskircher war i. J. 1487 Küchenmeister des Herzogs Sigmund in Innsbruck, und Wilhelm Dieperskircher Abt zu Benediktbeuern von 1460 bis 1483. Eglof der Dieperskircher zu Dieperskirchen, Richter zu Miesbach, gab noch i. J. 1490 Leibgeding auf sein Gütl in der Au, in der Auer Pfarr, den Hannsen, Oswald und Elsbeth Uz aus der Au. (Br. zu Brannb.) Dieser Eglof, der in dem Briefe, gesiegelt am hl. Kreuzerfindungstage, nicht wie gewöhnlich von seiner Hausfrau und seinen Erben Erwähnung thut, scheint der letzte Besitzer von Diepertskirchen aus diesem alten Geschlechte und unverehelicht gewesen zu seyn. Denn einige Jahre darauf finden wir als Besitzer von Diepertskirchen den Veit Thalhaimer, ohne jedoch sagen zu können, ob er durch Erbschaft oder Kauf zum Besitz gekommen sey. Es lebten damals wohl noch einige von dem alten Geschlechte, die aber wahrscheinlich zu einer andern Linie gehört haben mögen. Ein Georg Dieperskircher starb i. J. 1516 als Kanonikus von Brixen. Die letzten Männer dieses Geschlechtes starben erst nach dem Jahre 1570, wie aus folgendem Briefe hervorgeht. „Kaspar Dieperskircher für mich und meinen Bruder Urban, welcher an der Vernunft mangelhaft, und ich mich sein völlig angemächtigt hab, thun kund: nachdem Christ an dem Eitlpäß zu Tegerndorf, Falkensteiner Gerichts, die Winkelhub daselbst, darauf er sitzt, ihm und seiner Hausfrau und seinen 3 Geschwistern von unserm Vater Wolfen Diepertskircher zu Lehen geben ist, und der Zeit kein Diepertskircher mehr am Leben ist, verkaufen wir an Hanns Görgen Hundt zum Falkenstein, unsre Lehengerechtigkeit auf dieses Gut ꝛc. Siegler: Kaspar Diepertskircher und Andreas Staudenmajer, fürstl. Rathschreiber zu München. (Br. zu Brannb.) Am 3. Maj 1570 mit den zwey gut erhaltenen Siegeln.

Gleich am Beginne des XVI. Jahrhunderts war Diepertskirchen im Besitze des Veit Thalhaimers, Hofmarksrichters zu Höhenrain. Er und seine Hausfrau Sabina verkauften schon i. J. 1515 ihr, zum Gute Diepertskirchen gehöriges Fischwasser, die Kalten genannt, das sich oben am Jenbach anhebt und hinabgeht hinz an die Ober-Allnau an das fürstl. Fischwasser, an Jörgen Kaffel in der Allnau und Wilhelm Kaffel zu Puellach, seinen Vater.

Diese verkauften es am Veitstag 1552 wieder an Hanns Scheichenstuel, fürstl. Kastner zu Aybling.

Veit Thalhaimer verkaufte den Sitz und Sedlhof Diepertskirchen i. J. 1520 an Sebastian Thanhaimer und dessen Hausfrau Martha. Den Brief siegelten Veit Thalhaimer, und statt seiner Hausfrau Sabina der edelveste Leonhard Thalhaimer, Pfleger zu Oelkofen. Zeugen: Oswald Angstwurm, Oswald Hagedorn, Haimeram Peckh und Ulrich Bader, all Burger zu Aybling. Pfinztag nach St. Michaelstag 1520. — Dieser Kauf mag Anstand gefunden haben; denn es liegt noch ein zweyter Kaufbrief vor dd. Mittwoch nach St. Gallustag 1520. „Sebastian Thanhaimer, der Zeit Verweser der Pflez und Landrichter zu Aybling, kauft von Veit Thalhaimer mit Genehmigung seines Bruders Leonhart den Sitz samt Sedlhof zu Diepertskirchen. Diesen Brief siegelte Thanhaimer und mit ihm als Richter Leonhart Seyringer, Kastner zu Aybling.[13])

Sebastian Thanhaimer starb schon i. J. 1527, und seine Wittwe Agatha die Weihingerin, (also Thanhaimers zweite Gemahlin) und ihr Schwager Oswald Thanhaimer, als Vormund der hinterlassenen Kinder, Hanns und Veronika, verkaufen mit Willen und Zugeben des edel gestrengen und vesten Herrn Balthasar von Thannhausen zum Thurnstein Ritter und Pfleger zu Aybling, den Sitz Diepertskirchen mit dem Sedlhof an den ehrbaren und vesten Ulrich Part, Kastner und Zollner zu Rosenheim, und Anna dessen Hausfrau. — Siegler: Balthasar Thannhauser. Zeugen: Oswald Angstwurm, Oswald Hagedorn und Ramprecht Hupfauf, all 3 Burger zu Aybling. Montag nach Oculi in der Vasten 1527.

J. J. 1597 verkaufte dann Ulrich Parth (Sohn oder Enkel des vorigen) Diepertskirchen wieder an den ehrenvesten Herrn Tobias Hueber, Bürger zu Rosenheim. Ungewiß ob durch Kauf, Heirath oder Erbschaft sehen wir i. J. 1601 als Besitzer von Diepertskirchen Antoni Tegernseer in einer Steuer-Ausschreibung von der Landschaft in München „an unsern lieben Freund Antoni Te-

---

13) In Wenings Topographie heißt es zwar: Diepertskirchen sey von den Thalhaimern an Christoph Peer von Rosenheim und von diesem an die Patrizier Hundertpfund gekommen. Allein davon finde ich nichts, und ich halte mich an die vorliegenden Originalbriefe und an die Landschaftsschreiben.

gernseer in Lieberskirchen." — Gleich das Jahr darauf verkauft dieser und seine Hausfrau Elisabeth und deren Beyständer Christoph Hueter, Bürger, des Raths und Gastgeb zu Aybling, an den edlen und vesten Andreas Hörl zu Waterstorf und Maria Anna, dessen Hausfrau, ihren Schwager, Schwägerin und Bruder, den gefreiten Sitz und Edelmanns Behausung zu Diepertskirchen, samt den Sedlhof und Söldenhaus, auch das Fischwasser, die Kalten genannt, wie es ehemals Tobias Huber von Ulrich Parth gekauft hat. Siegler: Jakob Lindl, Verwalter der Pfleg zu Aybling. Zeugen: Balthasar Hueter zu Aybling und Leonhart Greimold, Bäcker zu Waterstorf. 11. August 1602.

Leider fehlen jetzt einige Briefe, und es ist ungewiß, in welchem Jahre und auf welche Weise Diepertskirchen von dem Hörl an die Hundertpfund gekommen sey. Im Jahre 1605 sehen wir diese Patrizier-Familie von München bereits im Besitze. Tobias Viktor von Lerchenfeld auf obern Premberg und seine Gemahlin Anna, geborne Hundertpfund, Tochter des verstorbenen Johann Paul Hundertpfund von Walchstatt, fürstl. Regimentsraths zu Straubing und dessen Gemahlin Christina, quittiren den Bruder Alexander Hundertpfund zu Diepertskirchen ꝛc. Unterzeichnet von Wiguleus Hundt von Lauterbach auf Steinach, Lenting und Hopperg, Landgerichts Amtverwesers zu Straubing, und Balthasar Petenbeck, Regimentsrath daselbst. Pfinztag nach Auffahrtstag 1605. In den Jahren 1611 und 1613 kaufte dieser Hundertpfund von Bauern, deren Feldungen an die seinigen stoßen, mehrere Grundstücke. Diese Briefe sind gesiegelt von Andreas Rieder, Pflegverwalter in Aybling. Der letzte noch vorhandene Brief von diesem Hundertpfund ist v. J. 1620. Er verleiht dem Wolf Strasser das Söldenhäusl zu Diepertskirchen, im Acker genannt. — Mit diesem hören die auf dem Gute zu Lieberskirchen liegenden Briefe auf; weiter aber reichen die landschaftlichen Steuer-Ausschreibungen. Darin erscheinen i. J. 1681 die Kagerer als Besitzer von Lieberskirchen, und zwar zuerst Georg Kagerer; nach ihm kam es an Zacharias Kagerer, Stadtlieutenant zu Erding; dessen Sohn und Nachfolger, Johannes Kagerer, kam im spanischen Erbfolgekrieg um. Seine Wittwe lebte dann mit den Kindern zu Lieberskirchen, und diese verkaufte es i. J. 1731 an den Grafen An-

ton Sigmund Thaddä von Ruepp. Was aus den Kindern der Wittwe Kagerer geworden, ist hier unbekannt. Als der letzte von dem Geschlechte der Kagerer zu Diepertskirchen erscheint Peter Ladislaus Joseph; er war Benefiziat und Kooperator bei U. L. Frau München, und hatte die von Ludwig Leupold, Pfarrer in Prien und dessen Bruder Gabriel Leupold, Gewandschneider zu München i. J. 1460 gestiftete, sogenannte Leopolder Messe zu lesen, welche Stiftung er i. J. 1739 verbesserte und i. J. 1758 frei resignirte.[14]) Ihm hat die Expositur Kirchdorf, Pfarrei Pang, größtentheils ihr Entstehen zu verdanken, wie wir ein anderes Mal, bei der Chronik von Pang sehen werden.

Diepertskirchen blieb nun im Besitze des Grafen von Ruepp zu Falkenstein bis zum Jahre 1768; da ward es mit Falkenstein und Mooseck an den Grafen Maximilian V. von Preysing verkauft; und dieser verkaufte bald darauf bei dem Ankaufe der theuern Herrschaft Wildenwart das kleine Gut Lieberskirchen wieder an den Herrn Anton von Vogt, Pfleger und Bräuhaus- und Oekonomie-Pächter zu Valaj, und Besitzer der Hofmark Vagen. Von diesem kam es an Franz von Vogt, und nach dessen Tode an seinen Vetter Franz von Vogt, der nun ganz in den Bauernstand übertrat. Seine Hausfrau mit ihren Kindern behalten jetzt, da der Ehemann und Vater erst vor einigen Jahren gestorben, den Bauernstand bei.

Bis in den Anfang des jetzigen Jahrhunderts stand zu Lieberskirchen das alte und alterthümliche, jedoch sehr geräumige Herrenhaus, und neben diesem das Majerhaus. Franz von Vogt, der ältere, die Quartierlast bei den damaligen Kriegszeiten befürchtend, ließ das Herrnhaus zusammen reißen, und baute das jetzige sehr kleine Häuschen mit wahren Miniatur-Zimmerchen.

Als Graf Ruepp das Gut kaufte, gehörten dazu 45 größere und kleinere Aecker, zu deren Besamung 43 Metzen aller Getreid-Sorten nöthig waren. Die Heuärnte betrug im Durchschnitte 40 Fuder. Es standen 200 Obstbäume von allen Gattungen da, und es konnten 30 Stücke Rindvieh und 5 Pferde überwintert werden. Auch gehörten zwei kleine Gütlein dazu; das eine im Dorfe Kronwitt,

14) Die Notiz von dieser Meßstiftung verdanke ich dem hochw. Herrn Ernest Geiß, Benefiziat bei St. Peter in München.

welche leibgedingsweise verliehen waren. Die Guts-Erträgnisse kamen also fast gänzlich aus der Oekonomie des Gutes; denn die Fischerei in der Kalten ist kaum in Anschlag zu bringen. Von Holzgründen hatte das Gut damals nicht mehr als 1½ Tagwerk; dafür aber die Benützung des Freigebirges.

Der Ort scheint gleich bei seinem Entstehen eine Kirche erhalten zu haben, und der Gründer von beiden war ganz gewiß ein Diepert aus dem Geschlechte der Alten-Waldecker. Die jetzige Kirche soll, der alten Sage zufolge, aus dem Gesteine eines alten Schloßes erbaut worden, von welchem man noch jetzt in der sogenannten Huber-Alpe von Ellbach einen Theil der Grundmauern sieht. Sie wurde i. J. 1349 eingeweiht.[15]) Zu ihrer Verschönerung haben die zween Benefiziaten von Au, Stephan Majer und Melchior Weinberger, von denen jeder diese Kirche und den südöstlichen Theil der Pfarrei Au mehr als 30 Jahre pastorirte, beigetragen. Der erstere, von 1712 bis 1742, hat die jetzige Sakristei an die Kirche gebaut und eingerichtet. Es stand vorher eine uralte Kapelle gleich neben der Kirche, vielleicht die ursprüngliche Kirche; sie wurde abgebrochen, und daraus die Sakristei erbaut. Er hat die Kirche mit Kellheimer Marmor pflastern lassen; hat den St. Florian-Altar[16]) und den Kreuzweg hergeschafft, und über 2690 fl. auf diese Kirche verwendet. Melchior Weinberger hat am Ende des vorigen und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts fast alles Innere dieser Kirche neu hergestellt, und durch Maler-, Fasser-, Bildhauer- und Kistler-Arbeiten verschönert. Die Kirche ist U. L. Frau eingeweiht; die Gottesdienste wechseln mit Lüzldorf, werden aber an allen Marienfesten hier gehalten; die Kirchweihe ist am Sonntag nach Maria Geburt. Die schöne, große Kirche hat 3 Altäre; den Hochaltar Mariä Himmelfahrt, die Seitenaltäre St. Leonhard und St. Sebastian. Zu dieser Kirche und zur ganzen Kirchtracht gehören 113 Häuser.

---

15) Nos frater Petrus Dei gratia Episcopus Ecclesiae Balneoregientis, nec non Suffraganeus Ecclesiae Frisingensis . . . . . notum esse volumus, quod nos Anno Domini 1349 in Octava sancte Agnetis . . . reconciliavimus in Diepertskirchen Capellam et Caemeterium situm in Parrochia Ellenpach etc. etc.

16) Dieser Altar wurde aber bei der neuern Verschönerung nebst einem andern, dem St. Bartholomäus-Altar, wieder entfernt.

11. Ouwa, Ouwe, Au.

Von Diepertskirchen kommt man durch Gottschalling, ein kleines Dorf von 5 Häusern, in einer ½ Stunde nach Au. Dieses große Pfarrdorf von 54 Häusern und 350 Einwohnern, mit einer großen, sehr schönen Kirche und einem Begräbnißplatze, mit Pfarrhof und Benefiziaten-Wohnung, mit einer Schule und einem guten Gasthause, liegt am Fuße des großen Auerberges, da wo die Vizinalstrassen von Rosenheim und Aybling, von Miesbach und Brannenburg zusammen kommen, von jedem dieser Orte fast gleichweit entfernt, in einer schönen, fruchtbaren, besonders für den Obstbau sehr günstigen Gegend.

Ueber die früheste Vorzeit dieses Ortes, als Dorf, finde ich in den mir bekannten Urkunden nichts; wohl aber geschieht in einer Urkunde vom Jahre 773 Meldung von Premrain (Premareini), einem Weiler von 2 Häusern, nur eine Viertelstunde von Au entfernt. Meichelbeck I. p. instr. Nro. 41 und 253. Zween Edle, Adalunk und sein Sohn Roadunk übergaben dem Bischof Aribo von Freysing ihre Besitzung zu Premarein. Nach ihrem Tode stritt ein Anverwandter von ihnen, Namens Otlant, diese Schenkung an, und wollte die in der Zwischenzeit daselbst erbaute Kirche und die zu ihrer Ausstattung gewidmeten Güter an sich reißen. Auf einem zu Fering gehaltenen großen Gerichtstage aber wurde Otland seines Unrechtes überwiesen, mußte die Schenkung bestättigen, und 3 Bürgen stellen, Engelbert, Simpert und Gottschalk. Wir sehen also, daß am Ende des achten Jahrhunderts schon zu Premrain eine Kirche gewesen sey. Wahrscheinlich ist auch diese Kirche, wie so viele andere Kirchen Bayerns in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts von den Ungarn zerstört worden.

In dem Grundbuche (Notitia Latifundiorum) des Klosters Tegernsee, worin die Klostergüter, welche Herzog Arnulph (M. B. VI. 162), gedrängt von den Ungarn, an seine tapfern Mitstreiter vertheilte, aufgezählt werden, kömmt unter den Gütern, welche dem Grafen von Dießen zufielen, neben Pfunzen, Vierstett, Aysing, Reischenhart, neben Holzolling, Feldolling, Feldkirchen, Ast und Percha, auch Ouwa und Munniha vor. Ich trage kein Bedenken, dieses Munniha für Ostermünchen und Ouwa für unser Au zu

nehmen. Oben genannte Orte, alle in dieser Gegend gelegen, alle den Dießnern gehörig, denen auch Falkenstein und die Gegend herum gehörte, sprechen für diese Annahme. In dem falkensteinischen Salbuche kommt unter den zum Verwaltungs-Amte Neuburg gehörigen Ortschaften auch eine Melkerei ad Ouge vor, und als Graf Siboto unter seine beiden Söhne seine Besitzungen vertheilte, ist darunter auch eine Suaja in Ouwa, Schwaig in Au. Jenes Ouge und dieses Ouwa sind nichts anders als das jetzige Au.[17])

Gleichzeitig mit der Kirche in Premrain mag wohl auch die Kirche in Diepertskirchen zerstört worden seyn, aber wahrscheinlich wurde diese letztere von den Besitzern des Gutes, nach der Niederlage der Ungarn am Lechfelde, auch bald wieder erbaut, und diente einstweilen zur Pfarrkirche, während um die erstere Kirche Streit obwaltete, ob sie wieder in Premrain, oder in dem gewiß damals schon volkreicheren Au sollte erbaut werden. Unter den Pfarreien, welche in den älteren Zeiten vor der Reformation alle Jahre einen Bittgang zur St. Peterskirche am Madron anstellten, war am dritten Sonntage nach St. Bartholomäus Tag auch die Pfarr Dieppertskirchen und Lützldorf; Au ist nicht genannt. Die oben schon angeführte bedeutende Schenkung der Brüder von Diepertskirchen-Parsberg mag zum Bau der Kirche in Au vieles beigetragen, und die zweyte Kirche im Wappen der Diepertskircher veranlaßt haben.[18]) Au, und ohne Zweifel der ganze südöstliche Bezirk,

---

17) Es möchte etwa auf die Burg Alten-Waldeck hingedeutet und gesagt werden, daß das Dorf Au doch wohl zu diesem Edelsitze gehört haben dürfte. Allein dazu gehörten nur wenige Güter des jetzigen Dorfes Au, wie aus dem Verkaufsbriefe der Alten-Waldeckischen Besitzungen v. J. 1603 hervorgeht. Der Brief nennt folgende Güter: Das Burgstall zu Alten-Waldeck, die Tafern zu Au, das Gütl zu Aich, 2 Güter zu Premrain, das Gut zu Karnhub, das Gut zu Steinreb, das Fischergütl samt dem See und Fischwasser zu Au, das Abraham Hauser Gut zu Au, das Walchen Gösserschmid und Bernhards Wejermanns Sölden, die Sölden beim Kalkofen zu Altenwaldeck, das Gut zu Wilharting, den Hof zu Dörndorf, ein Gut zu Ruedlfing, das Gütl Grund und Hochanger zu Alten-Waldeck, das Gut zu Krezach, die Sölden zu Offenstätten, das Gut zu Halmanseck, die zwei Güter zu Eckersberg, die Mühl zu Achthal, 1/3 Zehent bei Stadler und Huber zu Thalham, dann die Holzmark im Airbach, genannt Pruckthal, auch den Steinbruch und sonst dazu gehörige Hofstätten . . . wie es Wolf Wilhelm Seiboltstorf von seinen Vorältern geerbt und genutzt hat. — Von dem jetzigen Dorfe Au gehörten also eigentlich nur 5 Güter zur Herrschaft Alten-Waldeck, und es sind noch gar viele Güter da, welche Eigenthum anderer Herren gewesen seyn mögen.

18) Dieß ist nur meine unmaßgeblichste Meinung, die ich dem Urtheile derer, die mehr Kenntniß und bessere Quellen, als ich, haben, gerne unterwerfe, wie alle meine Arbeiten.

die jetzige Kuratie Diepertskirchen mit den Nebenkirchen in Wiex, Lüzldorf und Kleinholzhausen, waren der Pfarrei Ellbach einverleibt; aber schon frühzeitig finden wir einen Priester, der in Au seine Wohnung hatte. Um das Jahr 1150 erscheinen in den Urkunden des Klosters Scheftlarn zweste Brüder, Baldwin als Priester in Au, und Gerwik als Priester in Göting. Beide Brüder schenkten dem Kloster ihre Besitzung in Tirol. (M. B. VIII. 401.)

Bis zum Jahre 1390 war Ellbach eine bischöflich freysingische Kollations-Pfarr gewesen; auf Andringen des Herzogs Stephan und auf Bitte des Abtes und Konventes von Scheyern machte der Bischof Perchtold von Freysing einen Tausch mit dem Kloster, nahm mit Genehmigung des Bischofs Burkard von Augsburg das Kollations-Recht auf die Pfarr Ehingen im Augsburger Bisthum, und gab dafür dem Kloster Scheyern die Pfarr Ellbach mit der dazu gehörigen Filiale Au. Erst i. J. 1458 wurde Au, unbekannt, durch welche Veranlassung, von der Mutterkirche Ellbach getrennt, und zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben. In dem alten Sterbbuche in Au ist die Reihenfolge der dortigen Pfarrer aufgezeichnet. Diese fängt an mit dem Jahre 1357, also 100 Jahre vor der Trennung, und die ersten 3, wenn gleich Pfarrer genannt, dürften doch nur Kooperatoren oder Vikare von Ellbach gewesen seyn.

Reihenfolge der Pfarrer in Au:

1) Wulfhart Kircher i. J. 1357.
2) Johannes Westerndorfer 1385.
3) Kaspar Westerndorfer 1436.
4) Johannes Stubnbeck 1473.
5) Vinzenz Puecher 1482.
6) Philipp Dorfer 1515.
7) Leonhard Puecher 1521.
8) Leonhard Hagen 1536.
9) Kaspar Gruber 1574.
10) Wolfgang Erlmoser 1600.
11) Achatius Pruckmajer † 1617.
12) Michael Pruckmajer 1634 an der Pest gestorben.
13) Sebastian Seidl resignirte 1655 und starb 1657.

14) Wolfgang Majer von Hall in Tirol † 1663. Dieser ließ den Pfarrhof um ein Stockwerk erhöhen.

15) Balthasar Wagner 1698.

16) Mathias Neff resignirte 1722, und starb 1725. Dieser gründete i. J. 1706 die Erzbruderschaft (Gürtel-Bruderschaft der hl. Monika) in die Pfarrkirche mit 400 fl., und gab bei seinem Tode auch seine ganze Verlassenschaft in einem Werthe von 4000 fl. dazu. Unter ihm wurde auch i. J. 1719 die Pfarrkirche neu gebaut.

17) Felix Martin Joseph Högg † 1751.

18) Johann Michael Pichler, von 1766 Kammerer, † 1773.

19) Nikolaus Gregor von Gietl † 1785.

20) Erhard Landmann † 1813.

21) Sebastian Langenecker von 1814 bis 1825, da er versetzt wurde.

22) Franz Xaver Kirchberger.

Neben der Pfarr besteht auch ein Benefizium in Au; anfänglich nur eine Frühmeßstiftung in die Pfarrkirche; der Besitzer dieser Pfründe hat aber, ungewiß zu welcher Zeit, die Verbindlichkeit bekommen, den östlichen Bezirk der Pfarr Au mit den 4 Filialkirchen zu pastoriren. Wer die erste Veranlassung zu dieser Stiftung gegeben, darüber fand ich bis jetzt nichts; in der tabellarischen Beschreibung des Erzbisthums München-Freysing heißt es zwar: „dieses nunmehrige Kuratbenefizium ist von einem Herrn von Seiboltstorf gestiftet worden." Allein da Hieronimus von Seiboltstorf erst durch seine Verehelichung mit Erntraut von Alten-Waldeck, geboren i. J. 1473, also am Ende des XV. Jahrhunderts in den Besitz einiger zu dieser Herrschaft gehörigen Güter gekommen ist, von dieser Stiftung aber schon i. J. 1432 Meldung geschieht, so scheint jene Angabe irrig. Wahr ist es, daß Margareth, die Schwester Wolfgangs von Waldeck, des Vaters der Erntraud, auch einen Seiboltstorfer zum Gemahl gehabt habe; aber nirgends habe ich gefunden, daß diese Margareth von den Altenwaldeckischen Besitzungen in dem Gebirge einige zum Heirathgute erhalten habe.

Ueber die ältere Frühmeßstiftung in Au besagen die, zwar nur in Abschrift vorhandenen, aber amtlich beglaubigten Urkunden folgendes:

Wilhelm, Herzog von Bayern, des hl. Konciliums in Basel Beschirmer, schenkt zur Frühmeßstiftung in Au sechs (benannte) Gärteln in Au. Basel, St. Thomás Tag des hl. Apostels, i. J. 1432.

Am Montag vor St. Gilgentag 1434 gaben die Brüder Bernhard und Jörg von Waldeck zur selben Frühmesse eine Hube zu Sunderreut, Landgerichts Aybling.

Am Montag in der Pfingstwoche 1442 gaben Kaspar Praitenwieser, Bürger zu München, und Elsbeth seine Hausfrau, zur Lieb Frauen Frühmeße in Au ihr Haus und Hausung zu Au zu dem Garten, der zu dieser Frühmeße gehört; es wurde ihnen sogleich wieder zurück verliehen mit der Verbindlichkeit, alle Jahre am St. Michaelstage 2½ Pfund Pfening zur Frühmeße zu bezahlen. — Diese Urkunde ist gesiegelt von Hanns Prant von Staingrim, und als Zeugen unterschrieben Ulrich Locher von Lochen, Heinrich Springer und Mathias von Gottschalling.

Einen großen Beitrag zu dieser Stiftung machte Herzog Albrecht, indem er seinen dritten Theil Zehents aus 18 Häusern dazu gab, welchen Zehent er von Jörgen und Wilhelm, den Kastnern gekauft hatte. d.d. München am Maria Heimsuchungs-Tage 1445.

Bald darauf kam ein Antheil an der Mühle zu Au zur Frühmeßstiftung. Der Schenkungsbrief ist nicht vorhanden. Ueber diese Schenkung war aber ein Streit entstanden. Die Mühle gehörte zur Hälfte dem Markhl — Marquard — Kargenhuber, ¼ dem Kainz Kirchberger und das letzte ¼ dem Herrn Veit, Vikari zu Göting, welcher noch in dem nämlichen Jahre als Frühmesser in Au erscheint. Ob dieser letztere Theil dem Herrn Veit Stubnbeck eigenthümlich, oder ihm als künftigen Frühmesser gehört habe, läßt sich aus dem Briefe nicht entnehmen. — Ott Schweithart, Landrichter zu Aybling und seine Beisitzer an den Rechten entschieden für Herrn Veit. Diese Beisitzer waren: die Edlen Tibold Ay-

rainer, Wilhelm Waldecker, Ulrich Spielberger, Hanns Prant, Stephan Taynger, Gilg Gepeck, Konrad Kaltschmid, Ulrich Schmid, und Hanns und Hainz die Lengenfelder. — Geschehen am Mitichen nach hl. 3 Königstag 1458.

Allein die beiden Gegner des Herrn Veit gaben sich mit diesem Spruche nicht zufrieden. Es wurde ein neuer Gerichtstag angesetzt auf Mittwoch vor St. Galli Tag 1458. Dießmal saßen an den Rechten Ulrich Spielberger, Ludwig Peznau (?), Hanns Lengenfelder, Konrad Kaltschmid, Konrad Hoppenberger, Ulrich Sint, Konrad Lampl und Martin Pökh unter Vorsitz des nämlichen Landrichters. Auch dieser Spruch war für das Frühmeß-Benefizium, und der Streit hatte ein Ende.

Im J. 1464 entstand ein neuer Streit zwischen Herrn Veit und Görgen dem Westendorfer zu Au; er ward wieder durch Schiedrichter beigelegt unter Vorsitz Wilhelm Maxelrainers zu Altenburg, Pflegers zu Aybling. Auf des Frühmessers Seite standen Hanns Schmidhauser, Rentmeister von Oberbayern, und Georg Fraßhauser, Kastner zu München; auf Seite des Westendorfers aber Markhard Kargenhuber und Leonhard Schrattsteter. Der Spruch war: daß Görg Westendorfer das ½ Pfund Pfenning aus seinem Haus und Sitz zu Au dem Frühmesser oder seinem Verweser und Vikari alljährlich zu bezahlen habe. dd. St. Dionisi Tag 1464.

Fünf Jahre darnach entschied Herzog Albrecht und seine Regierung einen andern Streit zwischen Herrn Hannsen Stubnbeck, Pfarrer in Au, und dem Frühmesser Herrn Veit Stubnbeck wegen eines zur Frühmesse gehörigen Gartens, der Haimgarten genannt. Der Spruch lautete: Der Garten bleibe dem Pfarrer; er müsse aber dem Frühmesser und dessen Nachfolgern jährlich ein Pfund Münchner Pfenning bezahlen. — Mittwoch in der Quatember zu Pfingsten 1469.

Oswald, Wirth zu Au, und Barbara seine Hausfrau hatten seit langen Jahren durch den Pfarrer Hannsen Stumbek den Garten, genannt Peter Schusters Garten, mit dem Hause des Kaspar Praitenwieser, der selbes an Hannsen Schäffler zu Au, Oswalds Schwäher verkauft hatte. Oswald, als Schäfflers Erbe, nahm das zur Frühmesse gegebene Haus in Besitz. Herr Veit, der Früh-

meß-Kaplan, sprach das Haus an, und es kam der gerichtliche Spruch, daß Oswald davon abzustehen habe. Und er und seine Hausfrau begaben sich aller Ansprüche. — Der Brief ist gesiegelt durch den edlen und vesten Raspen, die Zeit Landrichter zu Aybling. Zeugen: Martin Pökh und Konrad Nündlár, Bürger zu Aybling. Geben am St. Ulrichs Tag, des hl. Bischofs 1481.

Aus den angeführten Urkunden geht hervor, daß diese Frühmeßstiftung i. J. 1432 begonnen, und durch verschiedene Schenkungen bis zum Jahre 1481 sich verbessert habe. Von den Seiboltstorfern kann in dieser Zeit noch nicht die Rede seyn, denn sie kam erst später durch Heirath in diese Gegend und in den Besitz der Alten-Waldeckischen Güter. Ob und was die Seiboltstorfer zur Frühmeßstiftung, oder wahrscheinlicher zur Umwandlung dieser Frühmeßkaplanei in das jetzige Kuratbenefizium gegeben haben, darüber findet sich nichts vor. Ludwig Dichtl von Dunzing zu Fußberg, fürstl. Rath, und Wolf Franz von Zeilhofen zu Starzhausen, als Curatores Bonorum ihres Vetters Wolf Wilhelm von Seiboltstorf verkauften i. J. 1603 alle dem Seiboltstorfer frei ledigen Zugehörungen und Güter zu und um Alten-Waldeck und Au an Georg Andrelang Wirth zu Au, Wilhelm Aicher auf der Aich, Georg Majer zu Unterpremrain, Abraham Gasteiger zu Oberpremrain und Georgen Kargenhuber zu Kargenhub, um 7500 fl. und 100 fl. Leibkauf. Es kommt in dem Briefe von einer früheren oder späteren Schenkung zum Benefizium in Au nichts vor.

Das Patronatsrecht der Pfarrei Au gehörte bis zur Säkularisation dem Kloster Scheyern, und gieng von da an auf Seine königl. Majestät über. Die Pfarrei, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in 326 Häusern 2200 Seelen zählte, hat jetzt 333 Häuser und 2350 Seelen. Die Pfarrkirche ist dem hl. Martin eingeweiht. Die jetzige schöne Pfarrkirche wurde i. J. 1719 unter dem Pfarrer Neff erbaut; die Steine dazu wurden von der Burg Alten-Waldeck, auch Schloß Seiboltstorf genannt, genommen; Baukommissär war Stephan Majer, Benefiziat in Au; Baumeister Philipp Müllauer von Hausstätt. Sie kostete über 9000 fl., wozu die Pfarrangehörigen an Fuhren und Materialien mehr als 3000 fl. beigetragen haben. Die Altäre, Monstranzen und Ornate wurden von dem Herrn Pfarrer Neff beigeschafft.

Am östlichen Ende des Dorfes Au ist die sogenannte Taxa-Kapelle. Sie verdankt ihr erstes Entstehen einem andächtigen Greise von 70 Jahren, Balthasar Fuetterer, Weber von Au, welcher i. J. 1647 nach Hegling wallfahrtete, und auf dem Heimwege plötzlich sehr krank, aber nach gemachtem Gelübde eben so plötzlich wieder gesund wurde. Er baute anfangs nur eine Kapelle aus Brettern, in welcher er das Bild, Maria Heimsuchung, welches er hatte malen lassen, aufstellte, und rings mit Tax-Poschen umsteckte. Mit bischöflicher Bewilligung erbaute dann i. J. 1649 die Gemeinde von Au eine steinerne Kapelle, nach deren Vollendung am Maria Heimsuchungstage i. J. 1650 die erste hl. Messe daselbst gelesen wurde. Im J. 1657 wurde diese Kapelle durch den Weihbischof von Freysing, Herrn Johann Dürrnhamer, zu Ehren Maria Heimsuchung feierlich eingeweiht. Der Zugang zu dieser Kapelle wurde bald sehr groß. In zahlreichen Prozessionen kamen alle Jahre die Pfarreien Ostermünchen, Hegling, Kirchdorf, Holzen, Schönau, Ellbach, Irschenberg, Steinhering und Jakobsbeuern, welche zwei letztere Pfarreien diese Andacht noch jetzt fortsetzen.

Daß in einem so großen Dorfe, wie Au, auch ein Edelsitz gewesen sey, verstünde sich wohl von selbst, wenn es auch nicht aus der oben bei der Frühmeßstiftung angeführten Urkunde v. J. 1464 hervorgienge. Dieser Edelsitz gehörte damals Jörgen dem Westerndorfer. Er kommt i. J. 1470 in der Landtafel als Landstand vor. Aus der frühern Zeit erscheinen zwar mehrere Adeliche von Au, jedoch ungewiß, in welchen von den vielen gleichnamigen Orten sie gehören. Nur jener Siboto von Ouwartesdorf in der Mitte des XII. Jahrhunderts, der als Zeuge im Kloster Tegernsee auftritt, dürfte in dieses Au gehören. Der Name Ouwartesdorf darf nicht beirren; denn gleich daneben steht Eberhart de Hegelinesdorf, welches ungezweifelt Hegling ist. Und gleich in der folgenden Urkunde lesen wir einen Ulrich von Au, welcher wohl kein anderer ist, als jener Ulrich von Ouwe, der bei der Schenkung von Kutterling und Altolfing im Kloster Scheftlarn auftritt, und gewiß in unser Au gehört. (M. B. VI. 117.)

In dem Sterberegister der Pfarr Au hat sich eine Denkwürdigkeit aus der Zeit des Schwedenkrieges erhalten, welche hier einen Platz verdienen mag. Im Mai 1632 kamen die Schweden nach

Glon und Zinnenberg; das Dorf Glon wurde durch Raub und Brand verwüstet, die Einwohner schrecklich mißhandelt, und viele ermordet. Auf dem Freithofe daselbst ist ein Grabstein, auf welchem nur noch die Worte zu lesen sind: Bräumeister von Dachau. Ein Schwede soll ihn, an den Schweif des Pferdes gebunden, von Dachau bis nach Glon geschleppt haben. Es ist ungewiß, ob die Bauern aus der weiten Gegend hier zusammengekommen, um sich den grausamen Feinden entgegen zu setzen, oder aus einer andern Veranlassung sich zusammen fanden; kurz die obige Aufschreibung sagt, daß am 25. Mai 1632 folgende Männer aus der Pfarrei Au von den Schweden in Glon seyen zusammen gehauen worden:

Aus der Kirchtracht Au: Georg Thaler von Sitzing; Wolf Huber von Pretschlaipfen; Hanns Droger von Drog; Balthasar Kaindl, Weber, Abraham Krebser von Willharting; Hanns Springer zu Gottschalling, Georg Gasteiger und Adam Hormajer, letztere drei ledigen Standes.

Aus der Kirchtracht Lieberskirchen: Hanns Göt, Majer zu Hof; Hanns Sirt zu Feilnbach; Ulrich Lex, Schuster von da; Georg Deisenrieder auch von Feilnbach, und Bartlmä, Müllbub von Steinach.

Aus der Kirchtracht Wier: Wolf Gunzelsberger zum Salzhuber, Hanns Käffel Acher, Matthäus Kirchbeck; Andrä N. am Kistler; Martin Huber zum Maister; Leonhard Dünzenhofer zum Schafhauser.

Aus der Kirchtracht Lüzldorf: Michael Dräxler; Simon Majer ledigen Standes; Kaspar Weigl Müller; Wolf Thaler Maurer; David Hufschmid und Wolf Eckersberger beide Maurer.

Aus diesen allen seynd Majer von Hof, Müllbub von Steinach, Georg Deisenrieder, Kirchbäck, Acher, Salzhuber zu Diepertskirchen begraben worden; die andern theils zu Kreuz, theils zu Glon und Reith und daselben Orten.

Hanns Springer hat einen Bettelbuben geschickt, ist auch geblieben, und Wolf Majer von Wilharting, Abraham Prückl von Feilnbach seynd auch todt geblieben.

Sub cura Michaelis Pruckmajer Parrochi.

12.

Wernprehtesbrunnen, Wernhersmule, Wornsmühl im Brunnfeld, Wernsmühl.

Von Au 1½ Stunden südlich ist zwischen Hundheim und Miesbach, Au und Fischbachau, in einem tiefen, rings von Bergen eingeschlossenen kleinen Thale die Ortschaft Wernsmühl mit 7 zerstreut liegenden Häusern, von welchen das Wirthshaus, die Gras- und Lippmühle und das Bäckerhaus zur Pfarr Au, der Waffenschmid und der Bader zur Pfarr Miesbach, und das Trockenthal zur Pfarr Ellbach gehören. Durch das Thal fließt die Leuznach, und führt ein Sträßchen nach eben genannten Orten.

Der Ort, der seinen Namen von einem der vielen in dieser Gegend schon früh vorkommenden Werinheri hat, scheint in älterer Zeit eine größere Bedeutsamkeit gehabt zu haben. Zum ersten Mal finde ich dieses Ortes gedacht in einer Urkunde um das Jahr **1140**, als Graf Konrad von Valaj dem Kloster Scheftlarn ein kleines Gut in villa Wernbrehtesbrunnen zu kaufen gab. Etwa 20 Jahre später übergab an dieses Kloster Heinrich von Vennenbach, Vembach bei Wejarn, mit Zustimmung seines Lehensherrn, des Grafen Konrad von Valaj, seine ganze Besitzung zu Wernsmühl. (M. B. VIII. 410. 447.)

Die meiste Berühmtheit aber bringt dem kleinen Orte eine große Versammlung von Fürsten, Grafen, Edlen und Freien, welche um das Jahr **1190** hier zusammen gekommen waren. Der Graf Konrad von Valaj verkaufte an den Abt Burkard und sein Kloster Ebersberg die große Besitzung zu Hornbach an der großen Laber um **100** Pfund Silbers. Hier zu Wernsmühl geschah die feierliche Bestättigung des Kaufes und die Uebergabe des Gutes, nachdem der Graf durch einen Eid bekräftiget hatte, daß das Gut frei und unverpfändet sey. Wohl schwerlich war diese Kaufhandlung allein die Veranlassung einer so zahlreichen Zusammenkunft; was aber weiter daselbst verhandelt worden, ist unbekannt. — Zugegen waren: Der Herzog Ludwig und Pfalzgraf Fridrich; Graf Konrad II. von Valaj, seine Gemahlin Mathilde und ihr Sohn Konrad; Otto, der Burggraf von Regensburg; Heinrich der Landgraf; der Graf Otto von Stephaning, der Graf Siboto von Fal-

schichte seiner Vorfahren. Daß diese Eigenschaften, die an einzelnen Gestalten typisch wahrgenommen wurden, die vermöge ihrer sittlichen Qualität als Muster und Vorbild dienen konnten, daß sie für bayerisch ausgegeben wurden, eben weil sie aus bayerischer Geschichte genommen waren, darf man nicht als thörichten Partikularismus auslegen. Es war besser, daß sich das aus geistiger Unthätigkeit erwachende Volk seines eigenen einstigen Ruhmes bewußt wurde, als daß es für eine deutsche Nation geschwärmt hätte, die ja nur ein fragwürdiges Aussehen hatte und die ja nur auf dem einen Gebiete der Literatur etwas wie einheitliche nationale Empfindung zuließ. Dazu kommt, daß diesen Dichtern, die Bayerns alte Herrlichkeit, bayerische Tapferkeit, bayerische Zucht und Sitte, bayerische Treue priesen, häufig genug das Wort „Deutsch" in die Feder kam. Mit der Bezeichnung „Ausland", „ausländische" Fürsten war an sich durchaus keine Geringschätzung verbunden! Die Absonderung Bayerns in allen religiösen und geistigen Fragen wirkte hier nach. Daß daneben diese Bezeichnung den tadelnden aburteilenden Sinn hier und da annahm, fällt kaum ins Gewicht. Es geschah nur aus einem Übereifer, der für jene Zeit auch den Nichtbayern nicht unsympathisch berührt. Wer aber hätte, wenn er bayerisch-patriotische Dramen schrieb, auch im Ernst „das übrige Deutschland als ‚Ausland' heruntersetzen" sollen, wie Hauffen glauben machen will? Ein Bayer Deutschland heruntersetzen? Und das in einer Zeit, wo Friedrich der Große die Selbständigkeit Bayerns gerettet hatte? Friedrich der Große aber, also Preußen bedeutete Deutschland. Die Interessen, die er vertrat, waren nicht sowohl preußische als deutsche. Und Friedrich der Große genoß bis zu seinem Tode in Bayern dankbare Verehrung.[1]) Westenrieder flicht nicht aus Zufall in den Roman vom Jüngling Engelhof die sympatische Figur des preußischen Offiziers; Friedrichs Tod aber erst ließ die wahre Stimmung laut werden, die in Bayern

[1]) Litterarische Reisen vom Geheimrath Zapf, Erstes Bändchen, Neue, umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Ausgabe, Augsburg 1796, S. 3: „Schon unter dem Thore [in München im August 1780] hörten wir singen und wir wunderten uns über den frohen Muth der Soldaten und wunderten uns noch mehr, da sie voll Enthusiasm ein Lied zu Ehren des Königs in Preußen Friedrichs II. des Einzigen sangen .... Fünf Jahre vorher hätte sich dieses keiner in Baiern unterstehen dürfen, was damals laut und öffentlich geschah. Allein eben dies ist ein Beweiß, wie oft eine einzige Begebenheit auf die Denkungsart ganzer Nationen wirkt und sie völlig umstimmt."

über den „ausländischen“ Fürsten herrschte: Oden und herzliche Nachrufe feierten den Retter von österreichischem Joche,

Der Keiner war von Wittelsbach
Und doch so gut den Bayern.

Gegen Österreich allein kehrte sich die Spitze einzelner Ritterdramen, was aber wiederum nicht, wie Hauffen anführt, der Grund zu dem Verbot der Aufführung aller Ritterstücke in Bayern war. Wir werden darauf noch zurückkommen müssen. Auf die einzelnen bayerisch-patriotischen Dramen einzugehen, scheint mir in Rücksicht auf Brahms Studien über das Ritterdrama, die dieser Gruppe ein eigenes Kapitel einräumen[1]), unnötig; auch über den Grafen Törring, neben Babo die anziehendste dichterische Persönlichkeit finden sich bei Brahm und in anderen Werken[2]) genügende Aufschlüsse. Wenn auch manche Einzelheit in jenen Studien nicht befriedigen kann, so giebt doch das Gesamtbild einen klaren Überblick. Hier könnten höchstens noch die einzelnen Abtönungen der mehr oder minder scharf hervortretenden vaterländischen Tendenz aufgedeckt werden, indessen scheint auch hier das Wichtigste gesagt. Über verschiedene Veränderungen des einen Grundthemas kommen ja alle diese Dichter nicht hinaus. Während aber aus den Dramen des Grafen Törring, dessen Geschlecht den Wittelsbachern an Ruhm und Alter kaum nachstand, stark die persönliche Meinung und der persönliche Stolz sprachen, mußten die Bürgerlichen allem das Ehrenwort bayerisch leihen, was ihnen in den Stoffen der bayerischen Geschichte an großen und edlen Thaten und Gesinnungen auffiel, sie mußten ihre Empfindung dem Stoffe anpassen, sie suchten zu unterstreichen, wo eine vornehme Natur, wie Graf Törring durch die Schilderung der That allein wirkte. Und darum führte das ehrliche Bestreben, den Ruhm des Vaterlandes zu singen und durch Schilderung der Vorfahren die Zeitgenossen zu vaterländischem Empfinden und Stolze aufzuwecken, ja durch die Thaten der Vorfahren moralisch auf die Landsleute zu wirken, zu jenen kindlich-naiven Übertreibungen, die einen tapferen Helden einen bayerischen Helden, eine züchtige Frau eine bayerische Frau, ein treues Herz ein

[1]) Otto Brahm, Das deutsche Ritterdrama des 18. Jhdts., Quellen und Forschungen, 40 (1880). Fünftes Kapitel: Bayerische Patrioten

[2]) Über das Ritterdrama, über Babo und Törring vgl. Adolf Hauffen, Das Drama der klassischen Periode. I, in Kürschners Nationalliteratur, Band 138, S. VII ff., S. 3 ff. — Über Babo vergl. Allg. D. Biographie, 1, 726. Beilage zur Allg. Ztg., 1886, Nr. 283 (12. Oktob.).

denartige locale Eigenthümlichkeiten des deßfallsigen Verfahrens statt.[2]) In der vormals Freising'schen Grafschaft Werdenfels war bis tief in die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Gewohnheit, daß die Körper der Selbstmörder in benachbarte Waldungen gebracht und über hohe Wände in Klammen und tiefe Gräben geworfen wurden.[3]) An einigen Orten wurden dieselben, aus dem Hause geschleift, an andern, um die Heiligkeit der Thürschwelle nicht zu entweihen, aus einem Fenster herabgeworfen oder herabgelassen, oder unter der Thürschwelle hinausgezogen. Nach fränkischem Rechte wurden die Leichen verbrannt, und nach tyrolischem wurden dieselben entweder verbrannt oder in's Wasser geworfen.[4])

In des Straßburger Predigers Geiler von Keisersberg's Narrenschiff (deutsche Uebersetzung, Straßb. 1520. Fol. Schaar XCVIII, Schelle 4.) findet sich die Angabe: „darumb so werden sy von der offen gerechtigkeit geschent (geschändet,) wan man zücht sie vnder der schwellen vß hin, man schlecht es (schlägt sie) in ein Faß vnnd würfft es in ein wasser."

Uebereinstimmend hiemit berichtet F. Bourquelot in seiner interessanten Abhandlung: Recherches sur les opinions et la législation en matière de mort volontaire pendant le moyen âge[5]) aus Metzer Chroniken:

„A Metz les suicidés étaient aussi trainés par *dessolz le pas de leurs maisons;* on les portait au gibet, et on les pendait, ou bien on les enfonçait, on les serrait dans des tonneaux et l'on abandonnait ces lugubres embarcations au cours de la Moselle, aprés y avoir tracé en quelques mots l'enseigne du crime et du supplice: „*Bouttez à vault, laissez alleir; c'est par justice!*"

„La même maniére de procéder était usitée à Strasbourg . . ."

---

2) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer 727 — 728. Tittmann, Handb. der Strafrechtswiss. 2. Ausg. Halle 1823 Bd. 2 §. 544. Heffter, Lehrbuch des gem. deutschen Criminalrechts ꝛc. Halle 1835. §. 253 — 255. Kappler, Handb. der Lit. des Criminalrechts. Stuttgart 1838. §. 172.

3) Von Jägern und alten Leuten werden dergleichen Plätze beim „khottingen" (kothigen) Graben an der Naidernach, im obern Reinthal und im untern Seins an der Isar vorgewiesen. (Gefällige Mittheilung des Hrn. Hofraths Hoheneicher.)

4) Cfr. Böhmer, medit. ad CCC. §. 135.

5) Bibliothéque de l'école de chartes. T. 4. Paris 1842 — 1843. p. 460, 461.

Audit mois de janvier (1484) *les nouvelles furent apportées à Metz que ung évesque de Strasbourg se avoit pendu et estranglé, et que la justice dudit lieu l'avoit fait enfoncier dedans ung tonneaul et le mettre sur le Rhin et le laissier alleir à l'aventure.*"

Daß diese letztere Bestattungsweise, die Leichen in ein Faß zu spünden und sie den Wellen zu überlassen, noch im Laufe des XVII. Jahrhunderts in Oberbayern gang und gäbe war, erfahren wir aus dem in vielfacher Hinsicht interessanten Tagebuch des Abraham Kern von Wasserburg. Westenrieder's Beiträge zur vaterländ. Hist. Bd. I. S. 172.: „(1627) 23 Xber hat sich ein bedriebte weibsperson, ein Baurinn in der Schlicht Wasserburger landgericht, laider selb im hauß erhenngt, und ist darnach durch befelch herrn pfleger Westachers in ein Faß geschlagen, in das wasser geworffen worden. Anmerkung (Westenrieder's).: So verfuhr man damals mit den Selbstmördern, wovon in diesem Tagbuch eine auffallende Menge Beyspiele vorkommen."

Ein aus dem Leben gegriffener Beleg dieses nemlichen Gebrauches findet sich in einem, jetzt im k. Reichsarchiv dahier befindlichen Pergament-Codex des Klosters Frauen-Chiemsee[6]) mit urkundlicher Umständlichkeit folgendermassen aufgezeichnet:

Anno vicesimo primo der wenigeren zal[7]) des mittwoch vor dem heiligen pfingstag der do was des dreyzehenden tags May etc. begab sich ein vngelucklicher vnd beswärlicher val in vnnser hofmarch zu Seebrugkh, das ainer genant Haymran[8]) von Darf[9]) jm selbs den tod thet vnd erhienng sich selbs an ein hannttuech, vnd vmb fruemesszeit kumen dy vnnsern von Seebrugg, auch des

---

6) Codex Nro. 45. 36. (42.) Bll. 4. Es ist dieß jene höchst werthvolle, im J. 1462 angefertigte Handschrift, welche die in den M. B. 2, 507 ff. und in Grimm's Weisthümern Bd. 3. S. 637, 671, 720—726 abgedruckten Baustiftstädinge und Hofmarksrechte dieses Klosters enthält. Obige Aufzeichnung findet sich als späterer Eintrag von einer dem Ereignisse gleichzeitigen Hand Fol. 29 — 31.

7) 1521.

8) Nach einer vorläufigen kurzen Notiz über diesen Vorfall Fol. 8 b, desselben Codex hieß der Selbstentleiber mit seinem Familien-Namen Pluem. „Anno dni M. Vc vnd jm ainsundzwaintzigisten jare hat sich ainer in der hofmarch Seebrugg zu Dorf selbs an ein hannttuech erhenngt, genant Haymeran Pluem zu Dorf. das ist jn gedechtnus auch eingeschriben am enndt ditz puechleins nach der öffnung aus dem Etztal, dann an disem pletlein hetts nit stat gehabt etc. etc."

9) Dorf, ein Weiler in der Pfarrei Eggstätt, Sitz der Expositur Seebruck, im k. Landgerichte Trostberg.

erhenngten sun mit nomen Lienhart von Darf vnd berichten vns der übeltat so sich ergangen het, in beywesen doctor Gregory Hofsteter vnnsers genedigen herrn etc. leibartzt, vnd Cristoffen Messpuecher zu München; nu was vnnser richter Hanns Wertinger nit anhaym vnnd in vnnserm vnd vnsers geschäfften zu Cling. Zu dem schickhten wir vnnsern ambtmann Hainrichen Kirchmair eylents gein Cling vnd verkündten jm den val. Der rait desselben abents gein Seebrug, der beschawt den todten, fand den sitzen auf einem petthlen an dem hannttuech hanngen, der het den ainen zipfl des hannttuechs in der hannt, vngeschaffen-genug als wir bericht sein, vnnd es waren auch desselben mals bey dem beschawen der lanndtambtman von Cling genant Lienhart Schneider, nit von ambts wegen, sonnder von peths wegen vnnsers richters, darzu Kiembseer vnnser wiert, Jörg vnd Cristan die Vinckhen, Hanns Zollner, Cristan von Darf, Fritz Vagner, Hanns Brawnsang, Haintz Vischer, Hanns vnd Lienhart dy Hinterskircher auch Haintz Kirchmair vnd annder vil mer, man fand aber layder kain mail an jm, dabey man aigentlich merket, das er jm den tod selbs than het.

Auf das rit vnnser richter frue gein Trosperg vnd verkünt das der herschaft, sonnderlich Walthasern Gössenperger, der was derselben zeit pfleger, nach dem das darf mit dem hochgericht im landgericht Trosperg ligt, vnd dyweil der pfleger vnd vnnser richter dy sachen beratslagten, lief die Altz an von der Trawn, so gros das niemand zu ross hin noch here macht. Also schickten der pfleger vnd vnnser richter einen poten gein Burckhausen vnd zaigten dem regiment den val an, dabey wie er Haymran von Darf wenig güter het lassen damit man grosse cosstung auf jne liess geen vnd wer jr gutbedunckhen, man schlieg jn zum füderlichisten in ein vas, vnd machet zetl an di pöden, daran stuend geschriben: lass rynnen, lass rynnen, vnd füert jne auf das nagst an den Yn. Also liessen es die herren vom regiment zu Burkhausen auch bei dem anslag beleiben. Auf das ward er an dem heiligen Pfingstag zu abend als dy sunn wolt zuegeen eingeschlagen, vnd an den Yn gefüert. Ros vnd wagen was des Lienharten von Darf, damit schickte vnnser richter vnnsern hofmarchsambtman reitend vnd sunst vier. Dy fuerten jn an den

Yn vnd liessen jn rynnen. darauf sprach vnser richter Lienharten von Darf vmb seins vaters güter an. der het ein truhen bey jm gehabt dy versperrt was; darzu ein truhen bey dem Schlaipfner im landgericht Cling zu Preynerstarf, darzu zehen rl. gld. schuld bey einem aufleger zu Trawnstain der des Haymran swester zu weib hete. das alles stellt vnser richter dem Lienharten zue, darfür ward jme von dem Lienharten betedingt ein summa gelts, dauon richtet vnser richter all sachen aus, so über dem übeltäter gangen was, zerung, potenlon, besolldung, kam also an schaden daruon. Bey der täding waren Hanns Zollner, Sigmund Schusspeckh, Cristof von Darf, Gugk von Seel[10]) vnd der orter schuester von Seebrugkh. Das haben wir fraw Vrsula[11]) also verschafft einzuschreiben ob ein sölcher oder dergleichen väll einer in vnsers gotzhaws hofmarchn beschäch, das sich vnser nachkömen darnach wissten zu halten, wann dy ehaft albeg in der hofmarch beleiben sullen.

Ob diese Bestattungsweise nur auf dem Inn oder auch auf andern Flüßen Bayerns statt fand, ist mir nicht bekannt, daß sie auch auf der Amper in Uebung gebracht wurde, ließe sich vielleicht aus nachstehender Thatsache vermuthen, welche ich einer handschriftlichen Mittheilung des Herrn Gymnasialprofessors Dr. v. Hefner entnehme:[12]) „Im Jahre 1830 mußte der Kirchthum zu Diessen am Ammersee wegen Baufälligkeit abgebrochen werden. Als man den Grund zum neuen grub, fand sich in einer Tiefe von 8 Schuhen ein Faß. Bei Eröffnung desselben zeigte sich ein vollständiges Skelett nebst einem metallenen Siegel, von dem ich durch die Güte des Herrn Pfarrers (Weinmair) einen Abdruck erhielt. In Betreff des Fasses geht folgende Sage: Als im XVI. Jahrhundert in Italien die Pest wüthete, brachte ein Fuhrmann obiges Faß als Kaufmannsgut nach Diessen. Der Castellan des Schlosses eröffnete dasselbe und starb kurze Zeit darauf; wahrscheinlich

10) Söhl (Söll) ein gleichfalls in der Pfarrei Eggstärt gelegenes zur Filial Gollenshausen gehöriges Dorf.

11) Aus dem altbayerischen Edelgeschlechte der Pfäffinger. (Hund, b. Stb. III. 532.) Aebtissin zu Frauenchiemsee 1494 — 1528. (M. B. II. 443).

12) Historisch-artistische Reisenotizen. Gelesen in der Plenarversammlung des historischen Vereins von Oberbayern am 15. Oktober 1838.

als Opfer der Pest. Hierauf sey das Faß sammt seinem Inhalte im Gottesacker in die Erde versenkt worden." Diese Sage hat, (abgesehen davon, daß es im XVI. Jahrhundert einen Castellan zu Diessen nicht geben konnte, da das Schloß daselbst schon vier Jahrhunderte früher (1110) dem Kloster Platz gemacht hatte,) keineswegs große Wahrscheinlichkeit für sich, wohl aber die Annahme, daß jenes Skelett das eines Selbstmörders gewesen, daß das fragliche Faß, auf dem Ammersee treibend, zu Diessen aufgefangen und nach Gewahrwerdung des Inhalts in die Erde eingegraben worden sey. Das bei dem Skelett vorgefundene Metallsiegel steht dieser Annahme nicht nur nicht im Wege, sondern macht sie vielmehr noch wahrscheinlicher. Dasselbe enthält zufolge des vorliegenden Lak-Abdruckes ein dreispitziges durch einen Mittelpfahl senkrecht getheiltes Schild mit der Umschrift in theils römischen, theils sogenannten neugothischen Majuskeln:

S. HÆRTNEIT[13]) VON AITERWACH.

Obiges Wappenschild entspricht nemlich vollkommen jenem des, nach den letzten Spuren seines urkundlichen Vorkommens zu schließen, um die Mitte des XIV. Jahrhunderts ausgestorbenen oberbayerischen Edelgeschlechtes der Aiterbache, gesessen zu Aiterbach im Landgerichte Freising unweit der Amper, einem weissen Pfahle im rothen Feld,[14]) und erhebt dadurch die Lesung des Namens Aiterwach, wenn man etwa den (so häufig vorkommenden) Wechsel des w und b beanstanden wollte, über allen Zweifel. Ein „Hartnidus de Eitterbach" ist ungefähr zu dem Jahre 1190 im codex traditionum des Klosters Weihenstephan als Zeuge beurkundet[15]) und einen „Herrn Hartneid von Aytterbach" fand Hund zum Jahre 1241 im Traditionsbuche des ehemaligen Klosters Biburg an der Abens.[16])

Ob vielleicht der Eigner des fraglichen Siegels mit einem von diesen beiden für identisch zu halten (Schrift und Schildform könnten noch dem XIII. Jahrhundert angehören), oder für einen

13) Das erstere E ist im Original gleichfalls mit dem Hinterschenkel des Buchstaben A vereinigt.

14) Wappensammlung des hist. Vereins von Oberbayern No. 13, aus dem Eckher'schen Wappenbuch Fol. 2. entnommen.

15) M. B. IX. 556.

16) Bayer. Stammenbuch III. 200.

Nachkommen derselben und ob jene nicht selbst nur eine und dieselbe Person bildeten, wie der weitere Zusammenhang der Umstände zu erklären, — alles das sind Fragen, welche im Wege bloßer Vermuthungen beantworten zu wollen, zwecklos wäre; jedoch über die muthmaßliche Entstehungsweise des obigen Rechtsgebrauches und dessen nachgewiesener constanter Uebung an den Inn-Ufern Einiges beizufügen, möchte hier nicht am ungeeigneten Orte seyn.

Aus sich selbst erfunden haben der Klosterrichter von Frauen-Chiemsee und der Pfleger von Trostberg diesen Gebrauch gewiß nicht; den blossen Einfall dieser beiden Unterbeamten würde das herzogliche Hofgericht zu Burghausen ohne irgend einen gesetzlichen oder doch aus der Erfahrung geholten Rechtfertigungsgrund schwerlich genehmigt haben. Der Umstand, daß die Aebtissin Ursula das fragliche Ereigniß zu dem ausdrücklich bemerkten Zwecke aufschreiben ließ, damit sich die Nachkommen bei ähnlichen Fällen darnach zu halten wüßten, beweiset durchaus nicht, daß etwa obiger Gebrauch im Jahre 1521 zum erstenmal in Ausführung gebracht wurde; der größte Theil dessen, was wir über die Sitten und Rechtsgewohnheiten der früheren vaterländischen Vorzeit wissen, und was entweder in wirklicher Ausübung oder nur in mündlicher Ueberlieferung fortlebte, gelangte ja erst im XIV, XV und XVI Jahrhunderte zur schriftlichen Aufzeichnung; und was mochte innerhalb der friedlichen Mauern des Insel-Klosters nicht alles für unerhört und unerlebt gegolten haben!

Nahe läge allerdings die Vermuthung, daß etwa Keisersberg's obenerwähntes Predigtenwerk, das zuerst 1510, dann 1511 in lateinischer Sprache unter dem Titel: Navicula sive speculum fatuorum etc. erschienen war, den fraglichen Rechtsgebrauch von den Rheinufern an den Inn verpflanzt habe. Allein es fehlt dieser Vermuthung an begründeter Wahrscheinlichkeit. Auf solch' äusserlicher gewissermassen literarischer Erborgung pflegen Rechtsgewohnheiten und Landesgebräuche sich nicht festzusetzen; sie fließen aus tiefer liegender Quelle, aus des Volkes innerstem, eigensten Leben, an den unsichtbaren Fäden stillschweigend fortgeerbter Erinnerung zusammenhängend mit den Tagen fernster Vergangenheit. Und auf diesem geschichtlichen Fundamente nationaler Sinnesweise und Gewohnheit, auf dem gemeinsamen deutschen

Rechtsbewußtseyn, das am Inn so gut zu Hause ist, wie am Rhein, scheint auch der fragliche Bestattungs-Gebrauch zu beruhen, und aus der analogen Anwendung der hier einschlägigen Grundsätze seine zureichende Erklärung zu finden. In letzterer Hinsicht tritt uns hier in unverkennbarer Verwandtheit zuvörderst die in altdeutschen Liedern und Sagen aufbewahrte Rechtssitte entgegen, den Verbrecher zu seiner Strafe, in ein steuerloses leckes Schiff zu setzen und dem Zufalle sein Leben preis zu geben.

„ân segel, ân ruoder, ân stiure
muost er varn ungehiure
hin uf des meres fluot.“[17])

Eine noch nähere Bezugnahme gestattet die Kunde, daß „zur heidnischen Zeit todte Leichname auf Schiffe ohne Führer gesetzt, dem Spiel der Winde und Wellen überlassen wurden.“[18]) Vor allem ist aber für den vorliegenden Fall der Umstand von Relevanz, daß die Aufzeichnung des uralten Rechtsherkommens gerade des Klosters Frauen-Chiemsee in derselben obenerwähnten Handschrift die Bestimmung enthält:

„ — — vnd wann dann der dieb berecht vnd mit dem rechten wirt vberwunden so sol vnser richter den egenanten dieb gepunden vnd gefangen anttwurten gen Gstadt[19]) vnd des sol ym vnser vogtt von Trosperg helffen vnd schirmen vor gewalt. So sol der landtrichter von Kling mit seinen ambtlewten reyten jn den see hintz an den satel vnd den dieb da raichen. wär aber das er oder sein gewaltig amtlewt nicht chumen, so sol dann vnser richter den dieb gepunden an ein ledigs scheff setzen vnd sol jn an alle rueder rynnen lassen. khom er denn davon des sullen wir vnd vnser gotsshaws vnentgolten sein vnd an all zuspruch von maniklich beleiben. dasselb sol man auch ainem thun der einen todtschlag erzeugt hiet, würd er damit begriffen etc.“[20])

---

17) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer 701.

18) Grimm, a. a. O.

19) G'statt, Dorf am Ufer des Chiemsee's, Ldgts. Trostberg, Frauenchiemsee nordwestlich gegenüber.

20) M. B. II. 507. Grimm, Weisthümer III. 671. Hier aus der Handschrift mitgetheilt.

Grimm nahm keinen Anstand diese oberbayerische Rechtsüberlieferung mit jenen Nachrichten aus der Lieder- und Sagenwelt in Verbindung zu bringen und aus dem Einklang mit letzteren auf die Alterthümlichkeit der Chiemseeischen Ueberlieferung zu schließen.

Allein es gewährt das „Rinnen lassen" der Selbstmörder und der an die competente Gerichtsbehörde auszuantwortenden Verbrecher auch noch einen andern Anhaltspunkt des Zusammenhangs und einer gemeinsamen Erklärung, in dem eigenthümlichen Zuge unsers ältern vaterländischen Rechtes nemlich, dem Gesetze verfallenen, zumal auf der Spitze zwischen Leben und Sterben schwebenden Missethätern, wenn es ohne eigne Pflichtverletzung geschehen konnte, Schutz und Möglichkeit der Selbstrettung anzugönnen. Daher das Institut der Asyle, daher das bei den erwähnten Auslieferungen der „schädlichen Leute" übliche Verfahren. Man rief dem Beamten, der dieselben in Empfang zu nehmen hatte, dreimal mit lauter Stimme; fand er sich nicht ein, so band man jene nach dem Herkommen einiger Orte mit einem Strohbande,[21]) mit einem Seiden- oder Zwirns-Faden[22]) an den Gränzpfahl

21) »Item ob ein schädlich mann in der hofmarch betreten und angenomen wurde, das sollen wir dem gericht zu R. anfuegen und zu wissen machen . . . . . Am dritten tag sollen wir ihn den gefangenen und schädlichen mann aus der hofmarch ins landgericht . . . antworten, ihn an eine fallthorsäule mit einem strohband anbinden und der amtman drei schrei thuen: Wer zu ihm zu sprechen habe, der findet den armen hier angebunden! kommt alsdan das gericht und nimmt ihn fenglich an, das hat seine weg.« Grimm, Weisth. III. 640. Aus dem in Rottmanners Antwortschreiben von Magister Theophilus Neumann ꝛc. mit unterdrückten Eigennamen abgedruckten Ehehaftsrechte einer bayerischen Hofmark.

22) Hofmarksrecht des Klosters Rott am Inn:

»Item das gotshaus hat auch die recht, ob sach wär, dass ein schedlich mensch herein in die hofmarch käm, es sei frau oder mann, so mag des gotshaus richter nach seinem leib und gut greifen und in annehmen und bewahren, und soll das dann dem landrichter kunt und zu wissen thuen, wie er einen solchen menschen hab, dass er käm, er woll ihm den antwurten aus der hofmark nach recht und Freiheit des gotshaus; und in dreyen tagen soll er den schedlichen menschen dem landgericht oder seinen amtleuten, als er mit gürtl umfangen ist, an die ausser felterseul mit einem seiden- oder zwirinfaden binden . . . Und so das geschicht kumt der landrichter oder jemant von seinen wegen, und nimbt den schedlichen menschen, läst man beschehen; kumbt aber niemant, so soll und mag des gotshaus richter in an der saul stehen lassen, und sein treu von im nemen, dass er dem gotshaus, land und leuten unschedlich und niemant dester feind wolle sein, und darnach ist das gotshaus noch sein richter niemant nichts davon schuldig, . . . und ist von alter also herkommen.« Grimm, Weisthümer III. 669. aus M. B. II 98.

des Gerichtsgebietes, oder man überließ sie, mit Stroh-Halmen[23]) gefesselt, ihrem Schicksale. Nichts anderes als derselbe schöne Zug des Erbarmens mit einem Unglücklichen liegt denn auch nicht nur dem Rinnenlassen des Verbrechers im Schiffe, sondern auch jenem des Selbstmörders im Faße zu Grunde. Man erwies eben der entseelten Leiche so viel Schutz und Gunst, als man ihr noch erweisen konnte und durfte; man wollte sie auf den flüchtigen Wogen gleichsam sich selbst retten lassen vor der Vollstreckung des strengeren Gesetzes, vor der Schmach des ehrlosen Begräbnisses neben Mördern, Schurken und Vieh-Aas; man gab ihr weiteres Loos dem — Zufall anheim.

---

23) Banntäding der vormals Freising'schen Herrschaft Hollnburg: „Item ob ein schedliche person diebstals oder ander mishandlung halb in vongkhnus käme, den soll unser richter bis an den dritten tag wol verwart enthalten und solichs dem landrichter on verzug anzeigen lassen und ime die schedlich person auf dem marchweg oder gräniz . . . auf ein bestimbte stund antwurten. Wo aber der landrichter am dritten tag zu bestimbter zeit nit khäm und denselbigen anneme, soll man der schedlichen person die zwen daumen mit einem rogkenstrohalm zusammen binden, dem landrichter dreimal durch den nachrichter ruefen lassen, und so alsdan niemand von landgerichts wegen erschine, soll man dieselbig person, wie sie mit gurtl umbfangen, laufen lassen.« Grimm, a. a. O. 685.

XIX.

Spicilegium anecdotorum

ad

diplomatarium Frisingense.

Editore

Fr. Hoheneicher.

Continuatio IV.

XLI.

Ex libro traditionum parvo rubro (Vto) fol. 79b.

Sub Ottone II. comite de Bergen episcopo Frisingensi XXIV, el. 1184, mortuo 1220.

De extumulatione corporis comitis de Tyrol (Goritiae), cuius corpus tempore interdicto fuit sepultum 1209.

Innocentius[1]) etc. Venerabili fratri episcopo Secconiensi et dilecto filio . . praeposito de Folkemart Salzburgensis Dyocaesis salutem et apostolicam benedictionem. Ex parte venerabilis fratris nostri episcopi Frisingensis fuit propositum coram nobis, quod licet quondam comes de Tyrol[2]) pro dampnis ab eo ecclesiae Frisingensi irrogatis excommunicationis decesserit sententia innodatus, nihilominus tamen corpus eiusdem est traditum ecclesiasticae sepulturae. Quocirca discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus, si est ita, idem corpus extumulari, et extra christianorum cimiterium, dummodo ab aliis

1) III, Comes de Segna, antea Cardinalis Lotharius, electus 1198, obiit 1216.
2) Albertus I.

corporibus discerni possit, proiici facientes (sic; l. faciatis?) contradictores per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita, compescendo. Nobiles mulieres Goritiae et de . . Hirzperch comitissas eiusdem comitis haeredes[3]) quod eidem ecclesiae de huiusmodi dampnis satisfactionem plenariam exhibeant, ut tenentur, monitione praemissa, per censuram eandem, appellatione remota, sicut iustum fuerit, compellatis. Non obstante, si alicui de partibus his quod excommunicari, vel interdici, aut suspendi (non possit, a sede apostolica sit indultum. Datum Lateran. Idus Martii[4]) pontificatus nostri anno XI[5]).

XLII.

Ex copia pene coaeva in membrana.

Sub Godefrido de Greiffenberg, potius Hächsenacker, episcopo Frisingensi XXX, electo 1 septembris 1311, mortuo Viennae in Austria 27. Aug. 1314.

Ludovici Bavari, Romanorum imperatoris IV. privilegium clero Boico concessum anno 1312.

Wir Ludwig von gotes genaden romischer künig tzu allen zeiten merer des reichs veriehen vnd tün kund allen den die dism brief ansehent oder horent lesen, das wir durch got vnd tzu merung vnsers hails vnd vnser eren aller pfaffhait in vnserm land tzü Bayren enhalb vnd her dishalb der tonaw alle die freyhait die sie habent von geistleichen oder werleichen (sic) rechten von päbsten vnd von kaysern bestätten ewichleich mit dem brieff für vns vnd für vnsre erben das in dhain vnser amptmann vitztumb vogt pfleger richter scherg noch dhain man in dem land edel oder vnedel arm oder reich in dhain weis bekrenken vnd vbervaren sol pei vnsern hulden vnd gnaden. Es sol auch dhain vogt von in oder von dhain irem gut nicht mer nemen den das alt vogt

3) Cfr. inter alia, Michaelis Stein canonici Rebdorfensis Abhandlung von Gebhard dem letzten Grafen von Hirschberg in den neuen historischen Abhandlungen der bayerischen Akademie I. B. 1779. S. 461 — 478.

4) 15 Martii.

5) 1209. Bullam hanc, alias satis memorabilem, multifariae crisi subjacere minime diffitemur, bene gnari, communi calculo historicorum Tyrolis et goritiae annum 1254 tanquam epocham mortis Albertinae assignari. Solutionem huius aenigmatis, a nobis diu frustra tentatam, feliciori aliorum sagacitati relinquere cogimur.

recht es sei von den hofstet oder was si anders habent weder mit stewer oder mit dhainem andern dünsten. Stirbt auch ain pfaff des güt sol sich dhain vitzthumb vogt richter scherg nicht vnderwinden von dhaynerlay sach wegen sünder es sol dahin geuallen da es der pfaffschafft an die kirchen oder als pfaffenlichew recht sagent von päbsten vnd von kaysern. wär auch ob ain pfaff an geschäfft verfür so sol man die hab die er lätt nach seines techantz vnd kämrers rat vnd anderer seiner frewschaft rat geben seinen geltern der kirchen oder ander swa da es si aller pillichest dünchkt. Es sol auch nyemant dhainen pfaffen noch sein güt beklagen vor dhainen wertlichen richter dan vor iren richter vnd was gewonhait wider die vorgenanten freyhait der pfaffen vnd wider die bestätigung in allen vnsern land zü Bayrn aufgestanden sind die nemen wir ab vnd wellen si nicht kraft lassen haben. Swer aber darüber kaynen (sic) pfaffen wider sein freyhait vnd vnser bestätigung icht beschwärt oder vngemaches tüt den wellen wir darumb pessern an seinem leib vnd gut vnd wellen das er vns geuallen sei wie wir in pessern wellen als wir es mit dem rechten gegen im erlangt hetten vnd was dartzü die pfaffen mit geistleichen rechten gen dem handelten die si also beswärt hyeten das ist vnser will vnd günst das sie das volfüren. Darüber tzü einem vrkündt geben wir in den brieff mit vnserm küniglichen Insigel versigelten der geben ist tzü Münichen an dem süntag vor sand Thomastag[1]) do man zalt von Cristi gepürdt drewzehenhundert jar vnd darnach in dem zwelften Jare vnd in dem Newnden Jar vnsers reichs.[2])

XLIII.

Ex libro papyraceo custodiae lit. 69.

Sub Conrado III. Sendlinger, episcopo Frisingensi XXXI, electo 3. Octobris 1314, † veneno per famulum interfecto 12. Aprilis 1322.

Das Hagaw bey Weyeringen betreffend 1316.

Ich Chunrat von Ingelstatt Chorherr ze S. Andre ze Frei-

1) 21. Decembris.

2) Errores chronologici, quibus hoc diploma scatet, eruditum lectorem primo obtutu fallere non possunt. Cui enim, inter alia, ignotum est, electionem Ludovici Bavari in regem Romanorum 20 diem Octobris 1314 non praecesisse? Editori verisimillimum videtur, Privileginm hoc a Ludovico Bavariae duce in regem Romanorum nondum electo anno 1312 aut alio antecedente clero Boico in forma consueta concessum, serius autem, ut ex regia majestate splendidior authoritas accederet, per sciolum quemdam satis inepte esse sic transformatam.

singen thun kunt allen, die disen brieff ansehent, oder hörent lesen, das mein herren die horherren von dem tum, und mein herren von S. Andre ze Freisingen haben von mir kauft den hoff das Hagaw bey Weyeringen bey der Tunau umb 30 Pfund Münchner pfenning die herr Vlrich der Enser gab (anstatt) der vorgenanten herren, vnd was der hoff giltet, des sullen die zway thaill gehören hints tum hints Sand Witels Altar, das man all nacht ein liecht da hab, vnd das ander geb man ein priester, der da Messe sprech, vnd och dieselben zway thaill des hofes sol ordnen vnd och schaffen, wer dan Obleyer ist ze S. Andre, vnd das dritthail des hofes gehört hints S. Andre auf herrn Vlrich Jartag. Ich vergich auch das ich des hofes soll gewer sein zehen jahr vnd ain tag, als gewanhait ist in der grafschaft, da der hoff inne leit, vnd dieselben gwerschaft lobet auch mein brueder Eberhart der Süaner, herr Rembot von Erlach, herr Liebhart der Sunderdarffer mit Berh. von Erlach, die all vergehnt (sic veriehnt?) mit mir; vnder meinem Insigel. Der brief ist geben, da man zalt von vnsers herren geburth dreüzehnhundert Jahr darnach an dem sechzehnten jahr an S. Georen Tag.*)

Nota. Litteram originalem praescriptae copiae habent Canonici S. Andreae, cujus copia metri difficulter communicata est anno LVIII quarta decima Januarii. Ita scriptor Cod. l. alleg.

XLIV.

Ex originali appenso sigillo partim laeso.

Sub Conrado IV. de Klingenberg Suevo, episcopo Frisingensi XXXIII, per sedem Romanam designato 1323, mortuo 1340.

Litterae confirmationis etc. 1329.

In nomine Domini amen. Nos Chunradus[1]) Dei gratia episcopus ecclesiae Frisingensis constare volumus universis praesentibus et futuris, quod, cum dilectus nobis in Christo dominus

*) 24. Aprilis.

1) IVtus.

Wilhardus de Pullnhausen custos et canonicus ecclesiae nostrae apud discretum virum Hainricum dictum Tulbech[2]) civem Monacensem trium librarum reditus in Monacensi telonio[3]) comparasset, quarum una debet annis singulis ministrari ad luminaria nostrae ecclesiae Frisingensis, residuae vero duae perpetuo in anniversario felicis memoriae domini Friderici olim praepositi Schlierseensis inter canonicos interessentes missae et vigiliis dividantur, quas tres libras praedictus Hainricus a praedecessoribus nostris episcopis Frisingensibus et nobis titulo possederat feudali. Nos eundem contractum emptionis et venditionis, ad deuotam praefati Hainrici instantiam, et post liberam resignationem redituum praedictorum in nostras manus factam autorizavimus et confirmavimus et reditus memoratos capitulo ecclesiae nostrae perpetuo appropriamus ea qua fungimur potestate, dantes has nostras litteras nostri sigilli munimine roboratos in evidens testimonium super eo. Actum et datum anno domini millesimo trecentesimo vicesimo nono Idibus Septembris.[4])

XLV.

Ex originali appenso sigillo perdito.

Sub Conrado IV. de Klingenberg a sede papali cathedrae Frisingensis post mortem Joanis I. imposito, mortuo circa annum 1340.

Litterae super area, quam legavit Fridericus de Gufadon 1339.[1])

Ich fridreich von gufidaon bürger ze freising vergich an disen brief für mich vnd für mich vnd für mein hausfrauen Cathrein vnd für all mein Erbn allen den, die ihn sehent, hörent oder lesent, das ich mit gutem Willen vnd mit verdachtem muth mein hofstatt vnd gartteu, die mein eigen seind, vnd die gelegen sind ze nächst an tuten? haus vnd gartten, gegeben han lediglich ze mei-

---

2) Tuelbeck.

3) De juribus in teloneum Monacense, quondam episcopatui Frisingensi competentibus plura existunt documenta. Cfr. v. Bergmann beurkundete Geschichte der Stadt München S. 1 — 3.

4) 13. Septembris.

1) In titulo Gufadon, in textu Gusidaon scriptum esse lectorem etiam non monitum non fugiet.

nem ewigen Selgeräth dem gotteshaus das dem thumb ze freising besuecht vnd unbesuecht mit der beschaidenheit, wer sie zu disen zeiten besitzt, vnd inn hat oder wem sie fürbass gelassen wird, das der die zwey thaill des zinss von der hofstatt jährlich geben soll dem Custer vnd dem Werchmaister das dem tumb ze freising. Es seind auch ehemalln von alter her alle jahr sechs pfenning in das Oblay hintz dem tumb gegeben von der obgenannten hofstatt vnd gartten, so will ich nun vnd han es allso gegeben vnd gemacht, das man ewiglich von der offtgenannten hofstatt vnd gartten jährlich das drithaill des zinnss geben soll in das Oblay hintz dem tumb als eben benannt ist. Ich will auch, vnd han es allso geschafft, wen die leib, die zu den zeiten die hofstatt besitzen vnd innhaben, nimmer seind, wer dan Custer sey, das dem tumb die obgenannten hofstatt vnd gartten hinlass ewiglich, vnd das doch das drithaill des zinss was die hofstatt vnd gartten dan gelten müg, alle Jahr gegeben werd in das Oblay, als vorgeschrieben stehet. Vnd das das allso stäth beleib von mir vnd von meinen Erben gib ich fridrich dem vorgenannten gotteshaus das dem tumb ze freysing disen brief versigelten mit meinem eignen Insigel, das daran gehengt ist, der geben ist, da man zält von Christes gepurt dreitzehen hundert Jahr dann dem neun vnd dreisigisten Jahr an sant Urbans tag.[2])

XLVI.

Ex Cod. Inderstorfensi Nro. 171 nunc bibliothecae regiae Monacensis, in assere anteriori et fol. 1.

Sub Nicodemo de la Scala episcopo Frisingensi XLI, a summo pontifice suffecto 1421, mortuo 1443.

De clericis concubinariis. 1434 et 1436.

Quidam sollempnis Doctor coram generali concilio Basiliensi praedicavit: luxuria clericorum quantum malum sit advertite. Omnis notarius concubinarius ipso jure suspensus est quoad se et quoad alios. 32 dist. — — — Porro secundum doctores suspensus usum clavium non habet, qui autem usum clavium non habet, absolvere vel ligare nullum potest, ergo decipiunt populum, et in

2) 25. Maii.

infernum cum suis peccatis secum ducunt. Est rursus in viris ecclesiasticis luxuria magnum malum, qnoniam omnis ecclesiasticus ex quo sacrum ordinem subdyaconatus in ecclesia acceptat, perpetue continentie votum solemnizat saltem tacite Extrav. de voto LI. VI°. co° unico. Hec ille. —

Eandem materiam praedicavit quidam licenciatus in decretis in generali synodo, quae celebrata est in choro ecclesiae Frisingensis anno domini M°CCC°XXXIV° [1]) coram reverendissimo domino prefate ecclesie episcopo nec non multis aliis prelatis, doctoribus, magistris ac clericis ad hoc specialiter vocatis, adiecitque idem licenciatus, et per jura probanit, quod omnes tales notorii concubinarii non solum sint suspensi, ut prefertur, sed eciam excommunicati, et irregulares, et hoc propter divinorum executionem.

Item anno domini M°CCCC°XXXVI° de eadem materia, scilicet de notoriis concubinariis etc. fecit eciam mencionem quidam baccalaureus formatus in theologia in sua collacione facta in synodo Frisingensi [2]) coram episcopo, prelatis, doctoribus, nec non toto clero, asserens, omnes tales fore suspensos quoad se et quoad alios, offerens eciam se responsurum omnibus se opponentibus, nec non racionibus sacre theologie eandem materiam defensurum.

XLVII.

Ex cod. Inderstorfensi, nunc bibliothecae regiae Monacensis, nro. 171.

Sede vacante post mortem Bertholdi de Wahingen † 7. Septembris 1410.

Collecta. 1410.

Ulricus Delbal canonicus ecclesiae Frisingensis, nec non praepositus ecclesiae sancti Zenonis in Ysn, ac vice et nomine capituli ecclesiae Frisingensis praedictae, sede episcopali (vacante) vicarius in spiritualibus generalis [1]) universis et singulis ecclesia-

1) et 2) De utraque hac synodo Frisingensi annorum 1434 et 1436 neque apud Meichelbeckium, nec alibi ulla extat memoria.

1) Ulricus Delbal in ista dignitate nullibi comparet. Ferdinandi Wilhelmi Baronis Bugniet des Croisettes catalogus Frisingensium suffraganeorum et vicariorum generalium in spiritualibus, Frisingae 1799 impressus, sub Bertholdo et immediatis ejusdem successoribus sequentes vicarios generales in spiritualibus producit: Henricum episcopum Rossensem, suffragenenm 1394. Wilhelmum Schilwaz de Schilwazhausen 1397, Wernerum Pachmayr 1400, Hildebrandum de Camer 1417.

rum parochialium rectoribus, plebanis, viceplebanis et eorum locatenentibus per civitatem et diocesim Frisingensem ubilibet constitutis, ad quos praesentes literae pervenerint, salutem in domino sempiternam. Cupientes (sic) universos Christi fideles ad exercendum opera bona in remissionem suorum peccatorum invitare, ut exinde divinae graciae aptiores reddantur. Cum itaque capella sancti Johannis Baptistae in Harreszell prope Understorff Frisingensis diocesis in omnibus, libris, calicibus, muris, tectis et quibusvis aedificiis, notabilem, ut didicimus, paciatur defectum, et pro reformacione horum propriae ejusdem capellae non suppetant facultates (hinc) necesse sit, ut eidem piis fidelium elemosinis succuratur. Quapropter vos omnes et singulos praescriptos requirimus, monemus, in vestrorumque — — —[2]) ac vobis in virtute sanctae obedienciae districte praecipiendo mandamus, quatenus nuncios seu collectores dictae capellae — — — petendis elemosinis pervenerint ad colligendam elemosinam, eciam si de domo ad domum voluerint, libere admittatis vestrisque — — — protractis apud populum vobis commissum in ambone publice promovere' nichil abinde ab eis, nisi quod sponte obtulerint, — — — quovis modo extorquentes, praesentibus tamen abhinc ad duos annos continuos tantummodo duraturis, harum testimonio — — — feria quarta prima post festum sancti Martini episcopi[3]) anno domini millesimo quadringentesimo decimo.

XLVIII.

Ex originali impressis duobus sigillis, priori integro, altero laeso.

Sub Philippo comite Palatino Rheni duce Bavariae, episcopo Frisingensi XLVII^mo, qui per resignationem fratris Ruperti possessionem cepit 1499, et mortuus est 1501, 1541.

Kauffbrieff umb das Pirkach 1501[1]).

Ich SigmundtBurger der zeitBurger zuFreising, vnd ichMagdalena

---

2) Hic et sequentes hiatus propter absolutam lectionis impossibilitatem suppleri nequeunt.

3) 19. Novembris.

1) Pirkach, Pirkhet, Pirckeneck, Birkeneck. In amoenissima hac sylvula, duarum fere horarum spatio ab urbe Frisinga dissita Joannes Franciscus princeps et episcopus arcem amice laetam cum capella etc. extruxit, Meichelbeck Hist. Fris. T. II. P. I. p. 438 et 439, quae omnia cum vastissimis pratis etc. nunc ad possessiones

sein Ehliche hausfrau bekennen unschaidenlich miteinander für uns und all unser Eriben, fründt und naachkomen offenlich mit dem brieff, das wir von dem Hochwürdigen hochgebornen fürsten und Herren Herren philipsen Administrator zu freising pfallentzgrauen bey Rhein herzogen in Bayren unserm genedigen herren umb den Kauff des Pirkachs und Aw halben mit sambt ihren zuegehörungen an (ohne) den aufgenommen, und vorbehalten stukh in demselben Kauffbrieff begriffen und aufgenommen seinen genaden darumben gegeben an allen unsern schaden beraith eingenommen und empfangen haben vierthalb hundert gulden und 10 fl. leikauff alles Reinisch gelts, des uns zu ewigen Zeiten darfür gantz woll benügt. Darauf sagen wür unsern obgemelten genädigen herren, seiner genaden nachkomen, und den wirdigen stüfft daselbs aller obgemelter Summa gulden für uns und all unser Erben gantz frey quit ledig und loss in kraft des brieffs, also das wär, all unser Eriben, noch jemant andrer von unsern wegen zu seinen genaden, noch zu seiner genaden nachkomen darumben nichts zu sprechen, noch ze uordern sullen, wellen noch mögen haben, vüll noch wenig in khain weiss. Dess zu waren vrkundt geben wür seinen genaden und seiner genaden nachkomen disen brieff, besiglt, ich obgemelter Sigmundt Burger mit meinem aignen hier fürgedruckten Insigel, so hab ich obgemeldt Magdalena fleissiglich gebetten den Ersamen und weisen Hannsen den obern Winhart des Rats, und Burger zu freising, das er sein aigen insigel von meiner fleissigen gebett wegen auch hiefür gedruckt hatte, ihm, seinen Eriben und Insigel an schaden; der gebeth umb des winharts Insigel seindt zeügen Hanns Krukenperger und Peter Winttenmacher baid burger zu freising, und ander Erberg leut genug. Der brieff ist geben an Mitichen nach sand Johanns tag seiner enthaubtnus[2]) als man zelt nach Christi geburth funffzehen hundert darnach im Ersten Jare.

XLIX.

Sub Philippo episcopo Frisingensi XLVII. 1513.

Mineralia.

Bischoff Philippus schreibt aus dem Tradition-Büchel (Parvo

Theodori Mariae Baronis de Hallberg in Broich, sub nomine Eremitae Gantingensis notissimi per omnem late Europam et potiores Asiae et Africae regiones peregrinitoris pertinent.

2) 24. Junii.

Rubro V^to^) die zway Privilegia[1]) Ottochari[2]) et Rudolphi[3]) Regum aigenhendig ab, schiket seinen Vicario vnd tumherren utriusque Juris Doctori[4]), hoffet die Originalia in seinem gewelb bey der Custorey zu finden, soll sie Maister Hannsen Kenner, so es nöthig ist sehen lassen, haltet des Ottochari vor nutzlicher eingerichtet. Datum Freising den 19. Xbris 1513.

Instruiret (separato folio) beyzusetzen anfenglich die Irrung, so ihme sein Vetter Herzog Wilhelm in Werdenfels machen will[5]) Item das ein gleiches in denen Kaiserlichen Erblanden durch die Bergrichter zu beförchten, welches dem schreiben nach abzunehmen, welches er Bergrichter an den pfleger zu Lackh gethaun, in welchem er vermaint, Er pfleger hette nit recht das Bergrecht im namen des Bischofs zu verleihen.

L.

Ex notatis celsissimi Joannis Francisci ex Baronibus de Egckher, episcopi Frisingensis LVI.

Inventio corporis, uti putatur, Hittonis episcopi Frisingensis VI. 1708.

A.

Anno 1708 den 3. Februarii Vormittag wurde auf befelch Seiner Hochfürstlichen gnaden die grosse stainerne sarch, in welcher der heilige Corbinianus gelegen, in der gruft linkher Handt abseits gestellet, und der under selbiger auf der erden gelegne stain, so mit einem grossen Creutz, welche man vorzutragen pfleget bezeichnet ware, aufgehebet. Vnder disem fande sich eine gruben so in der lenge 2 schuech 9 zoll, in der braitte 1 und ½ schuech haltete: sie ware auf denen seiten mit ziegelstainen vmbmauret, unden ware der natürliche boden, oben waren auf die ziegel grosse

---

1) Inventionem Metalli et Salis in fundis Frisingensibus concernantia.

2) Ottochari Regis Bohemiae et Ducis Austriae dd. Grez 10 Kalend. Januarii (23. Decembris) 1260 in Meichelbeckii Historia Frisingensi T. II. P. I. p. 53.

3) Rudolphi I. dd. Viennae 15. Kalend. Junii (17. Maii) 1266, monente Meichelbeckio potius 1277. Hist. Frising. T. II. P. II. Num. CXXXV. pag. 81.

4) Johanni Jung. Wohin sie geschickt worden, ist aus der Aufschrift nicht zu ersehen, wahrscheinlich nach Wien.

5) De dissidiis inter Episcopos Frisingenses et Duces Bavariae circa metalla in montibus Werdenfelsanis in venta conferantur Meichelbeck T. II. P. I. p. 264 et v. Lori Sammlung des Bayerischen Bergrechts mit einer Einleitung in die Bayerische Bergrechtsgeschichte §§is XVII u. XVIII. S. 29 — 33.

Tuftstain gelegt. Hierinnen lage ein Cörper, der kopf gantz schön hat fast alle Zähn, die andere gebain waren auch sehr vüll. Diser Cörper muess in einem von holtz gemachten, und mit eisen beschlagenen Trühel dahin gesetzet, und consequenter schon vor lengsten ainsmalen erhebet sein worden.

Seine Hochfürstliche gnaden glauben, ihne den Cörper Hittonis Episcopi Frisingensis praeclarissimi[1]) zu sein. Die gebain werden widerumb in seine alte stell also geleget werden, das sie nicht khönnen verstreuet, oder von der Erden angegriffen werden.

B.

Anno 1708 die 11. Februarii circa horam tertiam promeridianam in crypta cathedralis ecclesiae altare quatuordecim auxiliatorum, quod erat ad parietem ex parte epistolae, primum demoliri coeptum, et inventum est, qualiter sub ipso altari magna cavitas studiose et magnis lapidibus facta fuerit, in qua fuit lignea tumba, cujus longitudo septem, latitudo vero tres pedes habuit. Lignum praeter pauca frusta fuit aetate consumptum. Nulla aderat scriptura, nullum os inventum, consequenter nulla alia potuit fieri coniectura, quam dictam tumbam fuisse sancti alicujus, et quia magna longitudinis et latitudinis convenientia est hujus ligneae cum tumba lapidea S. Corbiniani, non improbabile est, fuisse divi Corbiniani, in qua forte Maiis frisingam translatus est.[2]) Salvo meliori. Asservabitur, quod superest, sub dicto altari, quod in honorem sancti Corbiniani consecrare intendit celsissimus. Si ex antiquis documentis posset erui, in cujus honorem hoc altare olim fuerit erectum (nam devotio erga quatuordecim auxiliatores est satis recens, quantum scio) daretur magnum indicium, cujus haec tumba fuerit sancti.

Finis primae semicenturiae.

---

1) In ordine VIII, mortui 10. Dec. 835.

2) Aribonis vita S. Corbiniani cap. 40 — 46. apud Meichelbeckium T. I. P. II. n. 1. pag. 19 et 20.

XX.

Miscellen.

1.

Die bayerischen Münzen der Grafschaft Glatz.

In den Wiener Jahrbüchern, Band CIII, findet sich eine Abhandlung von Herrn Bergmann, Custos des k. k. Münz- und Antiken-Kabinets zu Wien, über das Münzrecht des gräflichen Geschlechts von Hardegg-Glatz.

Da die Abhandlung wegen der dabei vorkommenden Münzen des Herzogs Ernst von Bayern, Bischofs von Passau und nachherigen Erzbischofs von Salzburg, als vormaligen Besitzers von Glatz auch für die bayerische Geschichte Interesse hat, so wird daraus folgendes entnommen.

Die Grafschaft Glatz kam im Jahre 1500 durch Heirath an die Grafen von Hardegg, und Kaiser Maximilian verlieh ihnen 1507 das Münzrecht in besagter Grafschaft.

Graf Christoph von Hardegg verkaufte sie im Jahre 1537 an Erzherzog Ferdinand, König von Böhmen, welcher sie sogleich wieder an Johann Freiherrn von Pernstein versetzte.

Zwei Jahre vor seinem Tode 1546 trat Johann Freiherr von Pernstein mit dem Herzoge Ernst (seit 1540 Erzbischof von Salzburg) wegen Ablösung der Grafschaft in Unterhandlung, und im Jahre 1549 ward Glatz dem Herzoge für 140,000 fl. übergeben.

Im nämlichen Jahre 1549 ließ Herzog Ernst, vielleicht in seiner Münzstätte zu Salzburg, Dukaten prägen, als:

A. ERNESTVS D. G. COMES PALA. RHENI V. B. DVX
Der böhmische Löwe.

R. MONETA AVREA COMITATVS GLACENSIS. Im Felde neben einander rechts der pfälzische Löwe, links die bayerischen Wecken, darunter das Wappen von Glatz. 1549.

Ebenso wurden auch Thaler geprägt:

A. ERNESTVS D. G. COMES PALA. RHENI V. B. DVX. Der böhmische Löwe.

R. MONETA ARGENTEA COMITATVS GLACENSIS. Im Felde der Wappenschilde, oben der pfälzische Löwe und die bayerischen Wecken, unten die Glatzischen Querbalken. Oben das Jahr 1554, in welchem Herzog Ernst das Erzbisthum resignirte.

Diese beiden Münzen, sowohl die goldenen als die silbernen, befinden sich in der Münzsammlung zu Wien und auch in dem hiesigen Münzkabinete.

Herzog Ernst starb im Jahre 1560 zu Glatz, wo sein Leichnam in der Kirche auf dem Schloße beigesetzt, und nachher nach München überführt, und in der Kirche zu U. L. F. beerdiget wurde.

Die Grafschaft Glatz wurde bald darauf an Kaiser Ferdinand I. verkauft, und der Kaufschilling an Herzog Albrecht V. von Bayern, den Neffen des Herzogs Ernst entrichtet.

v. Stichaner.

2

Thal,
Einöde Landgerichts Bruck.

Von dem quiesc. k. Landgerichtsassessor Stoß in Obergünzburg.

In den „geöffneten Archiven" Jahrgang III. S. 245 wird behauptet, daß der Ort Taal oder Seldental, wo zuerst das Kloster Fürstenfeld sich befand, nicht mehr bekannt sey.

Allein es befindet sich allerdings und zwar unweit Olching und Fürstenfeld eine Einöde Thal, welche eben dieser Nähe wegen für besagtes Thal zu halten seyn dürfte.

Nach der Freisinger Diöcesan-Beschreibung von 1820 S. 67 gehört der Ort zur Pfarrei Kreuzholzhausen, Landgerichts Dachau, hat 2 Häuser und 12 Seelen. In politischer Beziehung ist derselbe Bestandtheil der Landgemeinde Ueberacker, sofort des Landgerichts Bruck; derselbe liegt an der Maisach.

Der im Stiftungsbriefe des Klosters Fürstenfeld vom Jahre 1266 genannte Ort Thal wird der in der Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Aibling, S. O. X., 11, gelegene Weiler seyn.

Der Weiler Thal nun im Landgerichtsbezirk Bruck ist noch in anderer Beziehung bemerkenswerth.

Der Hof daselbst (oder, wenn auch das zweite Anwesen nicht blos eine Sölde, sondern ein Hof wäre, woran sich Schreiber dieses nicht mehr erinnert, der eine Hof) ist nämlich Lehen des fürst-

lichen Hauses Waldburg-Zeil-Wurzach in Schwaben, dem heutigen Donaukreise des Königreiches Würtemberg; — ein in Oberbayern gewiß seltenes Colonarverhältniß.

Da nicht angenommen werden kann, daß die Erwerbung dieses einschichtigen Lehenobereigenthums in die letzten Jahrhunderte falle, so muß sie in früheren Jahrhunderten gesucht werden.

Vielleicht war dieser Hof unter dem Zubringen der Ursula von Abensberg, welche mit dem 1423 gestorbenen Truchsessen Hans von Waldburg verehelicht war, der auch Schongau von Bayern pfandschaftlich inne hatte.

Indessen waren die Truchsesse von Waldburg schon früher, wie auch später in bayerischen Diensten, und das Reichserbtruchsessenamt des Hauses Waldburg war Lehen der Herzoge von Bayern bis zu Aufhebung des Reiches. (Kreitmaier, Staatsrecht § 52, c.)

Auch die Begränzung der Markung von Thal hat eine ungewöhnliche Form; es scheinen in späteren Zeiten Abtheilungen der Fluren Ueberacker, Fußberg und Thal nach möglichst geraden Linien stattgefunden zu haben. Das nahe Fußberg ist dasselbe wo die Fuß von Fußberg hausten, und Herzog Ludwig von Teck 1342 Herr und oberster Richter war (Reg. boic. VII., 840), obgleich das von ihm an der Schranne zu Pasing 1346 gehaltene Gericht (das. VIII, 77) auf Fußberg bei Gauting zu deuten scheint.

Es muß daher in Fußberg, Landgerichts Bruck, eine Burgstelle seyn, wovon aber nirgend etwas bemerkt ist.

3.

Ueber die in dem Rinnsale des Inns bei Pfunzen, Landgerichts Rosenheim, vorkommenden, der Vorzeit angehörigen Eichenstämme.

Von Professor v. Hefner.

In einem handschriftlichen Reiseberichte des Herrn von Klöckl, ehemaligen königl. Landrichters in Rosenheim, vom Jahre 1808, liest man eine sehr interessante Notiz über die im Bette des Inns sich findenden Eichenstämme. Ich theile dieselbe mit des Verfassers Worten, wie sie sich in der 1. Sektion §. 7 finden mit.

„Als besondere Auffallenheit dieser Station (von Westerndorf und Pfunzen) ist zu bemerken, was bereits der Jahresbericht des ehemaligen Landgerichts Aibling für das Jahr 1806 erwähnt hat und hier aus selben im Auszuge gegeben wird."

„Zwischen Rosenheim und dem Dorfe Pfunzen machte der Innstrom am linken Ufer einen so starken Einbruch, daß ein grosser Theil der besten Felder dieses Dörfchens in den Inn stürzte, denen immer mehrere folgten. In diesem Einbruche ragen von der

Oberfläche der Erde mehrere Klafter tief über der Wasserfläche des Inns aus der Erde — deutlicher zu sprechen, die Begelfläche des Inns ist von dem Gestade etwa 18—20 Schuh tiefer und 12—15 Schuh unter der Oberfläche — gegen Osten mehrere Eichenstämme in verschiedenen Richtungen hin hervor, von denen einige im Durchmesser 2 — 3 Schuh und einige noch Aeste haben. Da nun von der Erdfläche bis zu diesen Eichen hinab die Tiefe 30 (20) Schuhe beträgt, so scheint es nicht, daß diese von einem Orkan geworfen, sich nach und nach so tief haben versenken können; es muß vielmehr hier eine Erdrevolution vor sich gegangen seyn."

„Da nun von diesem Platze westlich über das Dörfchen Westerndorf die große Kolberfilze auf einer Anhöhe sich befindet, so mag sich ein Theil derselben durch einen Erdstoß losgemacht, dieser an den viel tiefer liegenden Innstrom hingeschoben und die Eichen in diese Tiefen gegraben und verschüttet haben."

„Diese Eichen liegen auf einer blauen Lehmerde, ober welcher viele kleine Quellen, die der Lehm nicht durchläßt, herausprudeln. Diese Eichen haben ihre runde Form und sind gleich einem Schwamme mit Wasser vollgesogen, daß man aus diesen, wie von jenem das Wasser herausdrücken kann. Die Farbe des Holzes ist nicht schwarz, wie bei den unter der Erde im Wasser gelegenen Eichen, sondern hat, wenn es getrocknet wird, eine spiegelnde Glätte und kann dann zur Einlegung schöner Meubles gebraucht werden."

Einige wollten dieses Datum für die Bruckbäume der Pons Oeni halten; allein dieser Schluß ist noch viel zu früh und hat sehr viele Unwahrscheinlichkeiten, besonders da diese Stämme so entfernt sich liegen. In einer Linie von etwa tausend Schuh wurden sie bemerkt und in Mitteldistanzen von 20 — 40 — 60 Schuh ist eine Eiche von der andern entfernt. Indeß etwas von künstlicher Anlage könnte zum möglichen Falle gerechnet werden, denn wahrscheinlich hat sich seither der Innstrom durch die Menge des Kieses höher gestellt und daher den Einbruch und damit diese Entdeckung gemacht."

4.

Die zu Geiselbrechting aufgefundene tabula honestae missionis betreffend.

(Vergl. Oberbayerisches Archiv Bd. IV. Heft 3. S. 433 — 439.)

Die Nachgrabungen nach der oberen Hälfte der von mir bekannt gemachten tabula honestae missionis aus dem Jahre 64 n. Chr. sind, wie Herr Pfarrer Braunmüller zu Vachendorf mir berichtet, bis jetzo leider erfolglos geblieben; die in Aussicht gestellte Nachlieferung eines Facsimile's der im Besitze des

historischen Vereins von Oberbayern befindlichen untern Hälfte des fraglichen Denkmals unterblieb jedoch vor der Hand nicht blos um das Resultat der erst im Spätherbste des verflossenen Jahres wieder fortgesetzten Abtragung des betreffenden Hügels abzuwarten, sondern vorzüglich auch deßhalb, weil das in der Zwischenzeit erschienene Werk: „Zwölf römische Militär-Diplome; beschrieben von Joseph Arneth, Direktor des k. k. Münz- und Antikenkabinets zu Wien" durch die beigegebenen von Albert Camesina auf Stein gezeichneten Facsimile den bis dahin bestandenen Mangel einer treuen und anschaulichen Versinnlichung dieser Gattung von römischen Metall-Urkunden beseitigte, andererseits aber die öffentliche Besprechung dieses höchst schätzbaren — das bisherige Gebiet der fraglichen Denkmale in ungeahnter Weise fast um das Doppelte erweiternden Werkes mir Gelegenheit bot, Mehreres von dem in meiner erwähnten ersten Nachricht über das zu Geiselbrechting aufgefundene Fragment Angedeuteten zu ergänzen und zu berichtigen.*) Uebrigens soll die Abbildung eines so interessanten Denkmals den Mitgliedern unseres Vereines nicht vorenthalten, sondern jedenfalls, insoferne anderweitige und unerläßlichere Abbildungsbeilagen es gestatten, einem der nächsten Hefte des Oberbayerischen Archives beigefügt werden.

München, am 22. März 1844.

Custos Föringer.

---

*) Münchener Gelehrte Anzeigen 1844. Nr. 33 — 36.

1757

Aus der Kirche zu Lanzing, k. Landgerichts Titmanning.

Fr. v. J. W. Fischer

Südseite.

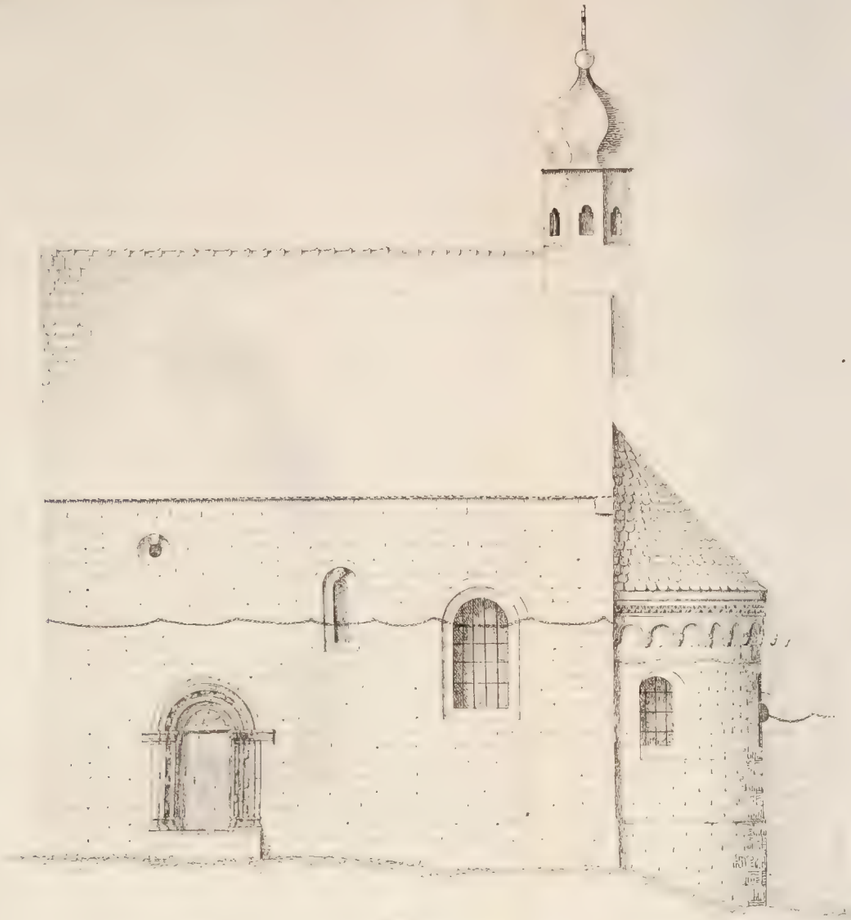

Kirche in Tullbath.
Ostseite.

Portal.

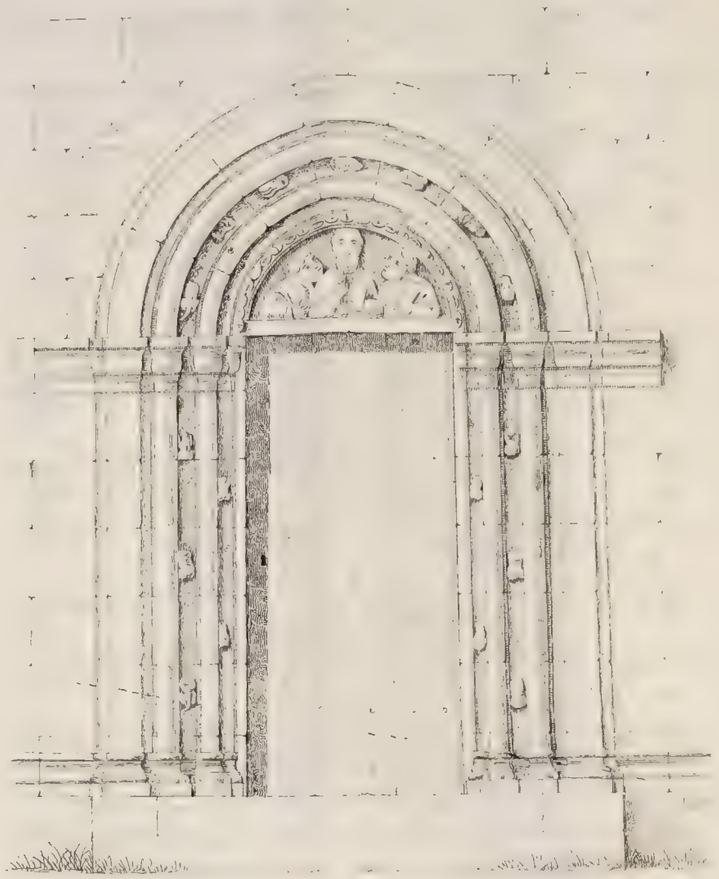

Grundriss

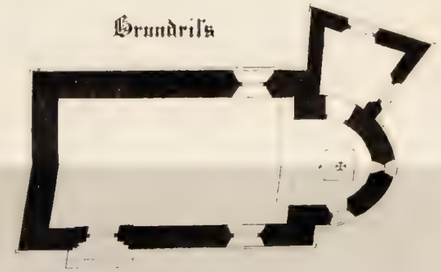

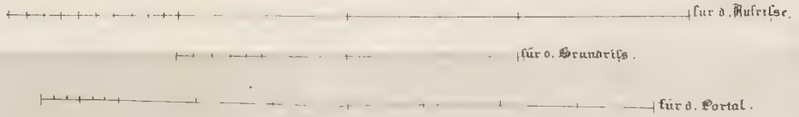

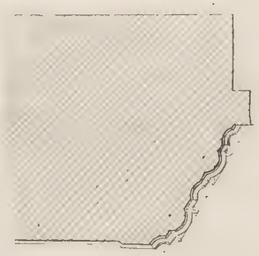

Lith. bei N. Zach.

Kirche in Weilarndorf.

Südseite.

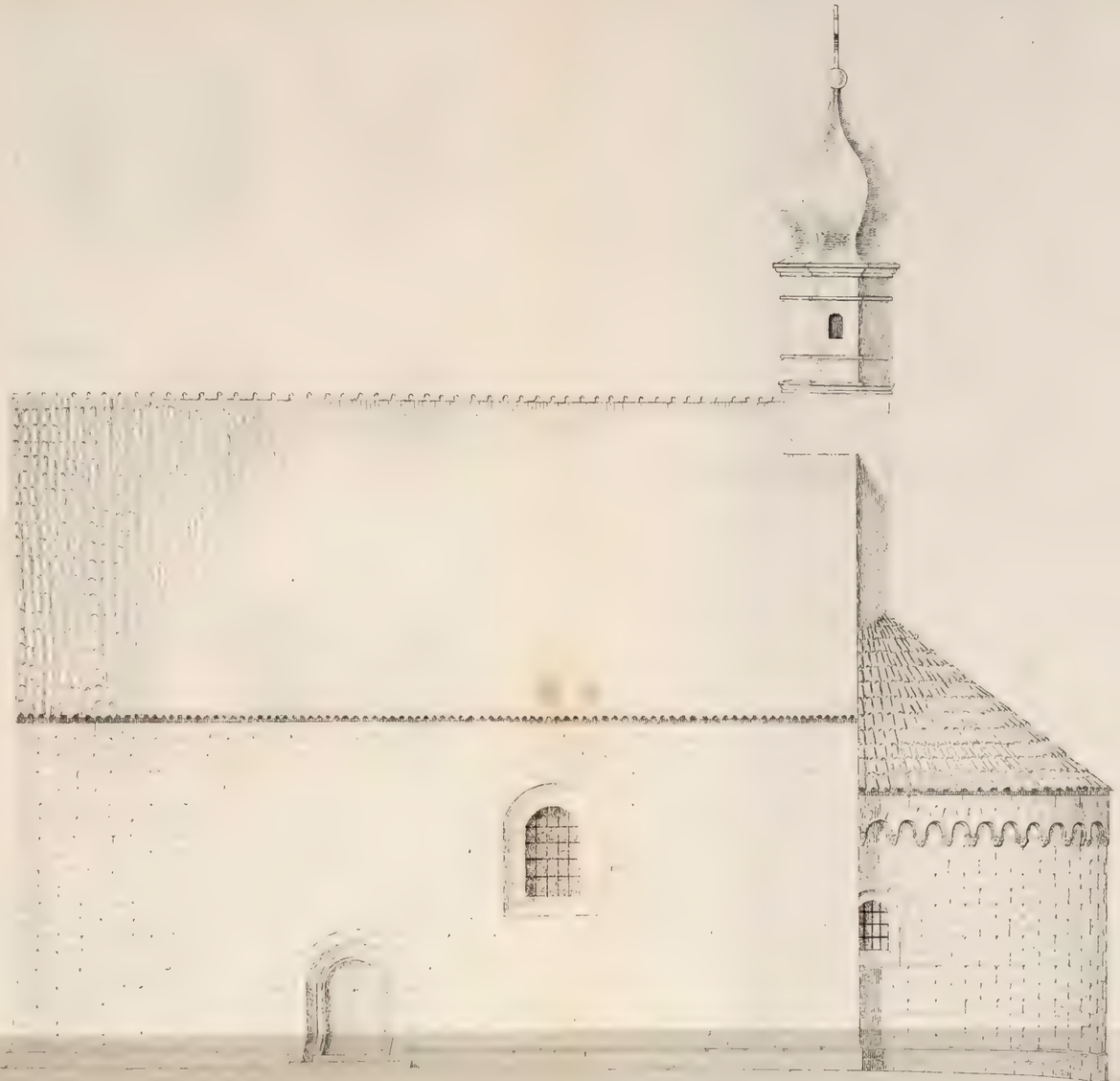

Ostseite.

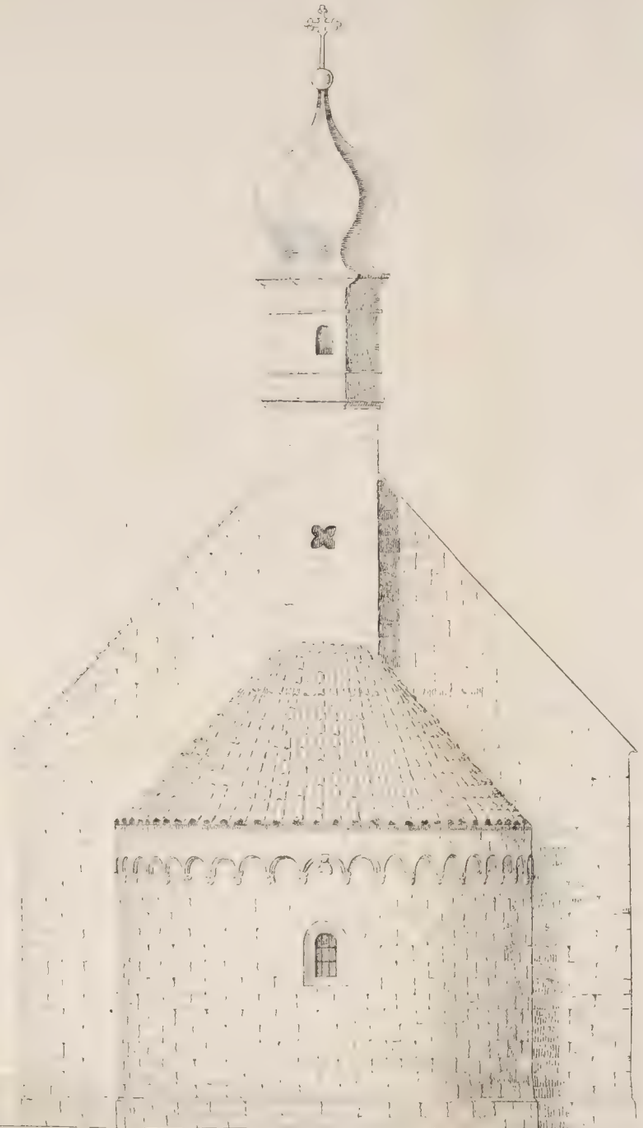

Grundplan.

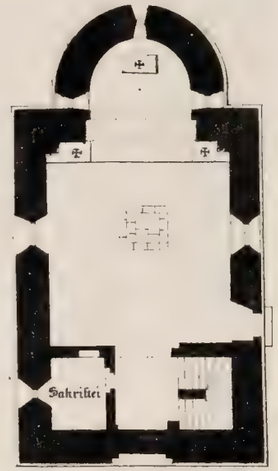

Maßstab für d Grundplan.

Verschiedene Details
von den Kirchen zu Tollbach und Weissendorf

Fig. I.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

Fig. II.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 18 19. 20. 21. 22.

7. 8. 9. 10. 11. 12. 13 14. 15. 16. 17.

Fig. III.

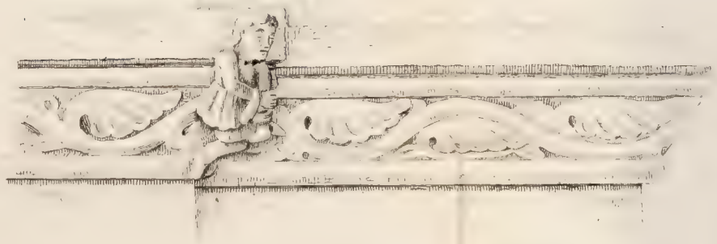

Fig. V

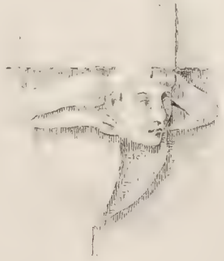

Fig. VI.

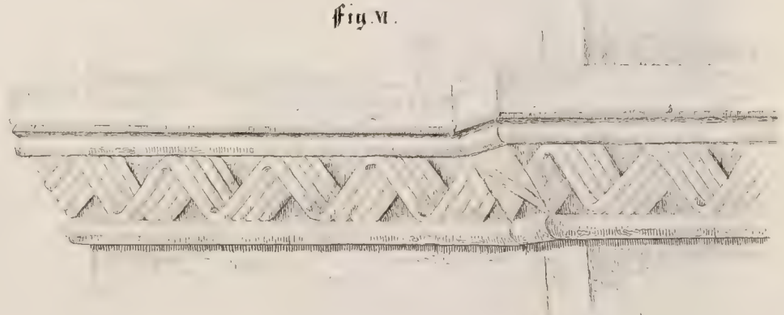

12" 6" 1 2 Fuß.

aufgn. gez. von Weltrich

Verschiedene Details
von den Kirchen zu Tullbath und Weissendorf.

Fig. I

Fig. II

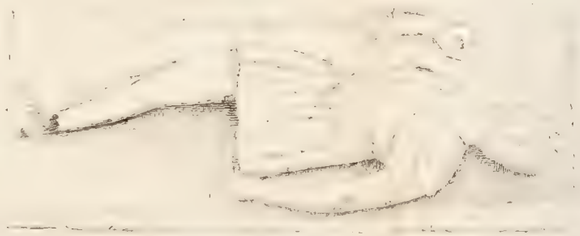

Fig. III

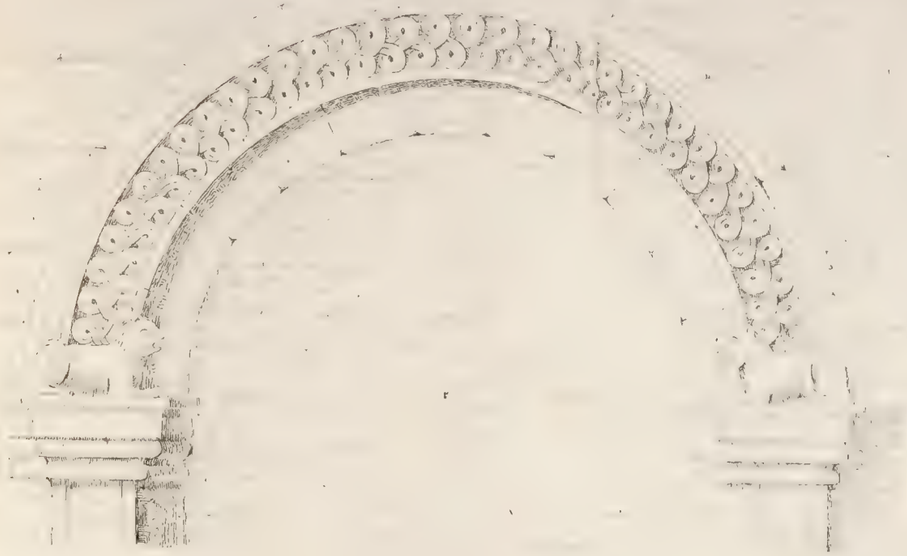

Fig. IV

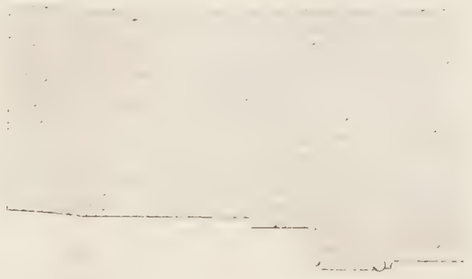

Fig. V. VI. VII.

aufgen. gez. von Weltrich

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00701 1410